ADAM KRANTZ

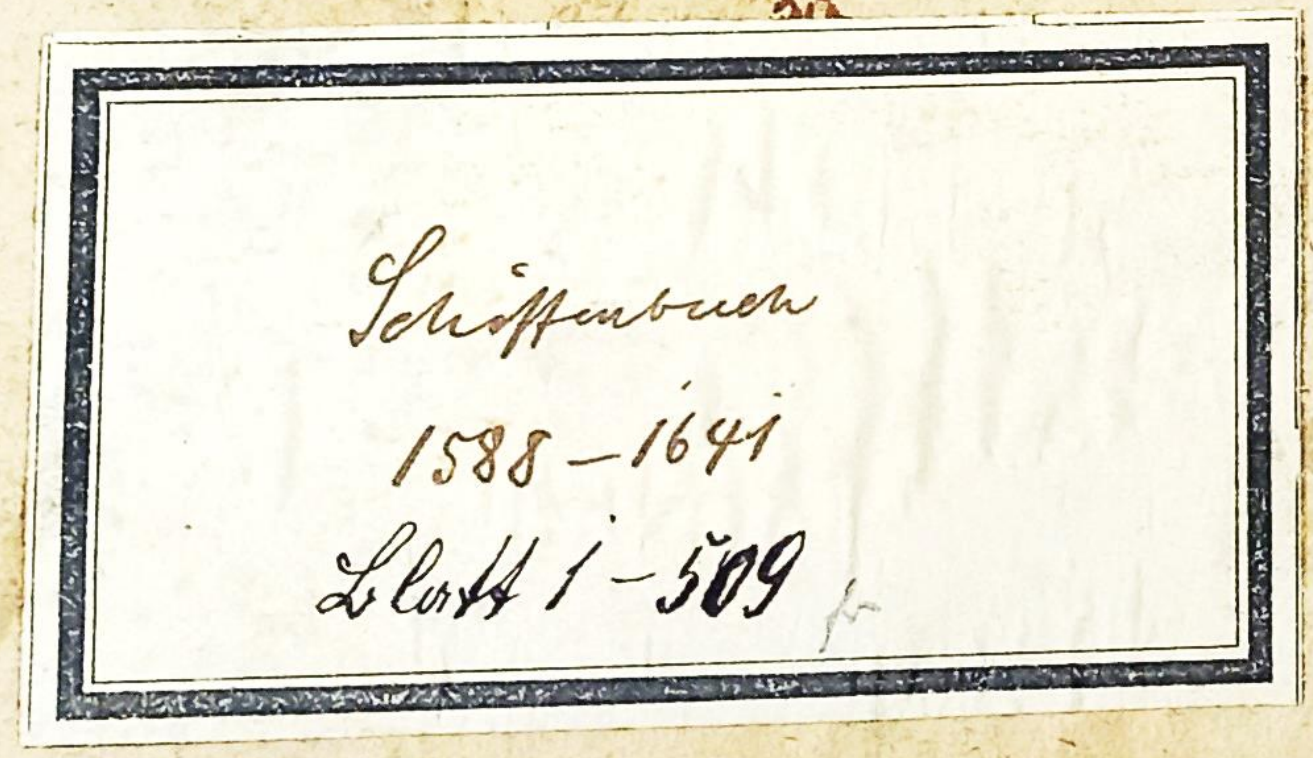

Der Versuch einer Transliteration des

Schlopper Schöffenbuches

von 1588 bis 1641

unter Mitwirkung von Ernst F. Herbst

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Glossar **3**

Hauptteil **5**

Verzeichnisse **235**

Personen *235*

Ortschaften und ortsbezogene Flurnamen *257*

Andere Flurnamen *260*

Berufe und Posten *261*

Familiennamen *264*

Alle Rechte vorbehalten © 2026

Glossar

Im Text vorkommende Währungen und ihre Wechselkurse.

fl. oder kl. fl. zu 24 gr. poln., zu 16 arg. oder 12 arg. Brambürger gerechnet
fl. poln. zu 30 gr. poln., zu 20 arg. Brambürger gerechnet
Thl., kl. Thl., Brambürger Thl. zu 36 gr. poln., zu 24 arg. Brambürger gerechnet
Apfelthl. zu 30 gr. poln., zu 20 arg. Brambürger gerechnet
Rthl. zu 3 Apfelthaler, zu 15 Sechser, zu 60 Brambürger gerechnet
Dutken zu 3 Groschen gerechnet

Apfelthaler	auch Appelthaler, eine polnische Münze aus der Regierungszeit von Sigismund III. Wasa (1587–1632). Der Name leitet sich von dem markanten Motiv des Reichsapfels, eines Herrschaftssymbol, auf der Rückseite ab. Auf der Vorderseite ist meist das Porträt des Königs abgebildet.
Brambürger arg.	brandenburger Groschen, eine Silbermünze in der Mark Brandenburg um 1503 geprägt und später im Staat Brandenburg-Preußen im Umlauf.
Dukat ungarischer	eine Goldmünze mit einer Reinheit von 98,6%, die über Jahrhunderte als eine der stabilsten Währungen Europas galt.
Dukat einlitziger	meist als Einfach-Dukaten oder 1-fach Dukaten bezeichnet im Unterschied zum doppelten oder 4-fachen.
Dukat gedoppelter	Goldmünze mit dem zweifachen Gewicht und Wert eines einfachen Dukatens, viele europäische Staaten und Städte prägten sie für den Fernhandel oder als Repräsentationsmünze.
Dutken	bezeichnete historisch eine kleine Silbermünze, die vor allem in Norddeutschland, Preußen und Polen verbreitet war. Der Name leitet sich vmtl. von der polnischen Bezeichnung Dudek Wiedehopf ab, da auf den ersten dieser Münzen der preußische Adler fälschlicherweise für einen Wiedehopf gehalten wurde.
Gulden oder kleiner Gulden	fl. oder kl. fl. Kleine Gulden waren Goldmünzen, die nur den dritten oder vierten Teil eines Großen Guldens wert waren. Später wurden diese kleinen Einheiten oft nicht mehr aus Gold, sondern aus Silber geprägt.
Gulden polnischer	fl. poln. Es ist die historische deutsche Bezeichnung für den Złoty. Er wurde 1528 nach dem Vorbild des ungarischen Guldens geschaffen.
Gulden deutscher	auch Rheinischer Goldgulden, fl. deutsch. Die wichtigste Goldwährung im Heiligen Römischen Reich und diente über Jahrhunderte als zentrale Handelsmünze in Westdeutschland.
Lübisch	vmtl. der lübische Schilling.
Morkt	vmtl. Mark, die als umlaufende Münze erscheint seit dem 15 und 16 Jh. im Wert von 16 Schilling, d.h. als ein Drittel des Thalers.
Reichsgroschen	gemäß der Reichsmünzordnung von 1559 entsprachen 21 Reichsgroschen einem Guldentaler. Ab 1566/1572 ging der Name auf den sogenannten Apfelgroschen über und entsprachen nun 24 Apfelgroschen einem Reichstaler.
Reichsthaler	im Deutschen Reich wird ein Thaler von 24 guten Groschen auch ein Reichsthaler genannt.

Reichsthaler harter	zum Unterschied der kleineren Geldstücke, die auch in Thaler, nach der Zahl ihrer Stücke, verwandelt werden können, das heißt, wenn man so viele Groschen zählt, als der Thaler enthalten soll. Hat der Thaler z. B. 30 Groschen, so machen sechs Fünfgroschenstücke oder drei Zehngroschenstücke oder zwölf 2½ Groschenstücke einen Thaler aus, mithin ist ein harter Thaler ein Stück Geld, welches diese Summe in sich fasst, also alle Stücke, ohne die angeführte Zerteilung.
Ösenreichsthaler	ein Reichstaler, an dem nachträglich oder während der Herstellung eine Metallschlaufe (Öse) befestigt wurde. Durch das Anbringen einer Öse konnten sie als Schmuckstück, Anhänger an einer Kette oder als Teil einer Tracht (z. B. an einer Uhrenkette) getragen werden.
Rosenobel	englische Goldmünze, die erstmals im 15. Jahrhundert unter König Eduard IV. geprägt wurde. Der Name leitet sich von dem eingeprägten Motiv einer Rose auf der Schiffswand des dargestellten Königsschiffs ab.
Schilling	Silbermünze
Sechsgroschen	ein poln. und preußische Münze, Schostack
Thaler, kleiner Thaler, Brambürger Thaler.	Thl., kl. Thl., Brambürger Thl.
Thaler alter	?

Hauptteil

1b {10 Oktober 1588}
Actum die 10 Oktober calendary correcti[1] anno 88.
Zu wissen und kund tun wir Richter und Schöffen in unserem Städtchen Schloppa für uns und männiglich, dass heute, dato wie vorgesagt, der ehrbare Jürgen Gartzfelder, unser Mitbürger, einteils und Anna Gens, Bartus Pläsken Hausfrau, anderteils eines aufrichtigen, unwidersprechlichen Kaufes übereinkommen einer Mellentinschen halbe Hufen, an Langen Brücke [*Bruch*] nebenst Dreves Krevet hauswärts gelegen, nachfolgendergestalt, dass nämlich gemeldeter Jürgen ihr Annen XI fl. Markes davor entrichtet und hiervor keinen Anspruch dazu von sich oder ihren Erben haben will. Actum die et anno ut supra[2].

2a/3a {17 Oktober 1588}
Actum die 17 Oktober calendary Gregoriani anno 88.
Zu wissen und kund tun wir Richter und Schöffen in unserem Städtchen Schloppa für uns, unsere Nachkommen und sonst männiglich, dass heute, dato wie obgemeldet, ein aufrichtiger, unwiderruflicher Vertrag zwischen Jacob Kusmern einteils und Chim Quast andernteils, nachdem sie längst im Streite gelegen etliches Landes halben, so er Jacob Kusmern seinem Sohn, der in Gott verstorben und eine Witfrau nachgelassen, welche Chim Quast hernach geehelicht, aufgerichtet sei folgendergestalt, dass nämlich Jacob Kusmer ihm, Chim Quast, ingibt die Hälfte alles Beilandes in jeglichem Felde, doch dass er die Morgen über dem Kemmin für die Schönausche halbe Hufen voraus nehme. Zum anderen die Neue Hufe bei Krentzen gelegen auch die Hälfte, zum dritten auch die Hälfte der Salvinschen[3] Hufe auch neben Jürgen Krentzen gelegen, zum vierten gleichfalls auch die Hälfte der Hufen nach Tütz werdt [*Tütz wärts*] gelegen zwischen Krevets und Krentzen, zum fünften auch die Hälfte der Hufen nach Trebbin an Paul Zülstorps gelegen, zum sechsten gibt er Jacob Kusmer ihm Chim Quast Haus und Hof ohne jenige Zusprache frei und los, dass hiernach keine Zwietracht möge erregt würden. Und hat Jacob Kusmer Chim Quast die Hälfte der Wintersaat dieses 88 Jahres dazu ingeben. Solches er, Jacob Kusmer, dann gutwillig, ungezwungen ihm, Chim Quast, einzuweisen und abzutreten vor uns Dreves Kreveth dem Ältesten, Valentin Kusen auch beide Herren Richter, Marten Zülstorp, Valentin Quaden, Simon Gauwert, Gesper Quast, Teves Janicke, Peter Quast und Hans Janicke, Schulze zu Trebbin, welche dabei gewesen, versprochen und unwiderruflich angelobt. Geschehen im Jahr und Tage ut supra.

4a/5a {7 Mai 1589}
Actum Dienstag Vocem Jucunditatis[4] anno 89.
Zu wissen und kund tun wir Richter und Schöffen in unserem Städtchen Schloppa für uns, unsere Nachkommen, auch sonsten männiglich, dass vor uns sammenden [*dem gesamten*] Gerichte erscheinen Marten Zuelstorp, Richter, mit Bericht. Nachdem er (…) mit Tomas (…)

---

[1] Gregorianischer Kalender
[2] Verhandelt am Tag und Jahr wie oben.
[3] Die ‘salvinische Hufe‘ war ein technischer und rechtlicher Begriff, der in verschiedenen Regionen Europas Anwendung fand, insbesondere in Gebieten, die unter römischem oder karolingischem Einfluss standen. Die ‘salvinischen Hufen‘ beziehen sich auf ein historisches Maßsystem, das im mittelalterlichen Europa zur Bestimmung von Flächen, insbesondere Ackerland, verwendet wurde und stammt vom lateinischen Namen Salvius, einem römischen Juristen des 5. Jahrhunderts, der in seinen Schriften Rechtsfragen zu Landbesitz und Bodenvermessung behandelte. Sie war eine standardisierte Größe für landwirtschaftliche Nutzflächen und variierte regional. Sie diente als Grundlage für die Besteuerung und die Organisation bäuerlicher Wirtschaftseinheiten.
[4] Der 5. Sonntag nach Ostern wird nach dem Introitus „Vocem jucunditatis" genannt, aber auch „Rogate".

Marsunten selbigen um das Schulzengerichte[5], unter dem Alten Herrn[6] gelegen, einen Tausch gehalten, dafür er, Marten Zuelstorp, ihm, Marsunten, 4 Stück Landes, auch 30 fl., so er mit seiner Frauen Mitgift übernommen, hinwieder gegeben und zu voller Genüge zugestellt, das uns dann allsammend wohlwissend. Weil aber gemeldetes Marten Zuelstorps Hausfrau in Gott entschlafen und ihm Kinder von ihr nachgeblieben, hat er seinem Sohn Michael 15 fl. pommerscher Währung auf drei Jahre, ab anno 90, auf Pfingsten anzufangen und jedes folgende Jahr 5 fl. abzulegen, angenommen, dass er, Michel, also von Muttererbe wegen befriedigt werde. Und soll hinfort bei seines Vatern Martin Zuelstorp Leben zu dem Schulzengericht keine Zusprache haben. Was anlangt die Tochter Anna, will der Vater, auch Stiefmutter, sie zur Ehe bersten [*vorbereiten*] und mit Notdurft versorgen. Die Erben aber, so er Marten Zuelstorp mit seiner Frau habe würde, sollen zu gleichen Teilen zu dem Schulzengerichte einen Zutritt haben, wider jenige der vorigen Kinder Zuspruch und Einrede. Solches, wie gemeldet, bekennen wir Gerichte und Schöffen unwiderruflich in Beisein Johann Guse, Bürgermeister, und ganzes Gericht. Die et anno ut supra.
(…) angeboten hat Christoff Dwegen zu dem 8 fl. Nachbargelde denselben Kindern geben, dass die Summa tut 15 fl. und sollen oder wollen hinfort sie oder keimand [*niemand*] anders keine Zusprache dazu haben, sondern sollen es nach ihrem Gefallen bestes Vermögen gebrauchen. Hierbei sein gewesen die ehrbaren Jürgen Karkusky und Schulze von Trebbin samt ganzen Gerichte. Actum ut supra die et anno.

5b {22 Mai 1589}
Actum 22 Mai in den heiligen Pfingsten anno 89.
Wir Gerichte und Schöffen in unserem Städtchen Schloppa tun kund und bekennen für uns, unsere Nachkommen und sonsten männiglich, dass vor uns sämtlich erschienen der ehrbare Christoff Marquart aus der Neuen Mühle mit Bericht, dass der Heibauer [*Heubauer*] Phlippes Marquart von ihrem Vatern seligen 8 fl. pommerscher Währung aufgenommen. Dafür er, Phlippes, seinem Vater ein Stück Landes (für im) Langenfelde gelegen bis an die Lange Brücke [*Bruch*] in die Hand gesetzt. Wenn aber dasselbe Geld bis anhero nicht abgelegt, haben des Philip Marquarts Kinder ihm, Christoff, oder sonsten seinen Brüdern dasselbe Land zu verkaufen.

6a/b {21 Mai 1589}
Actum feria pentecostes [*Pfingsten*] 22 Mai anno 89.
Zu wissen und kund für uns, unsere Nachkommen und sonsten männiglich tun wir Richter und Schöffen in unserem Städtchen Schloppa, dass vor uns sämtlich erscheinen der ehrbare Jochim Marquart aus der Neuen Mühle und Bericht getan, dass er von Anna, Dreves Wiesen nachgelassene Witwe, eine Mellentinsche halbe Hufe, zwischen Peter Stelters und Thomas Schröders gelegen, um 17 fl. pommerscher Währung und einen Scheffel Roggen gekauft und dieselbe an barem Geld abgelegt und entrichtet. Und will gemeldete Dreves Weisische oder sonsten ihre Erben und Befreundten hinforder keine Zusprache haben dazu, sondern soll es bessermaßen, er kann und vermag, seines Wohlgefallen nach zu gebrauchen haben. Zu mehrer Urkund sein hierbei und über gewesen die ehrbaren Jürgen Karkusky, auch Schulze von Trebbin. Die et anno ut supra.

7a/b {12 Juni 1589}
Actum 12 Juni anno 89 calendary correcti.
Wir Richter und Schöffen in unserem Städtchen Schloppa bekennen für uns, unsere Nachkommen und sonsten männiglich, dass der ehrbare Simon Gauwert, unser Mitbürger, von

[5] Schulzengericht: Richteramt eines Schultheißen, Schultheißenamt; meist in Verbindung mit einem Hofgut, auf dem die Verpflichtung zur Ausübung des Amts liegt; später z.T. nur noch das Hofgut des Schultheißen
[6] vmtl. eine Feldmark

dem auch ehrbaren Drewes Quaden ein Stück Landes, am Salvinschen Fließe gelegen, negst [*nächst*] bei Jesper Dunichts, um 6 fl. pommersch gekauft und mit Bargeld bezahlt, dass er Drewes Quade oder seine Erben hinfort keine Zusprache dazu haben wollen, sondern soll es Simon Gauwert bestes Vermögens gebrauchen, er kann auch vermag, ohne jenige Insprache oder Gerede. Actum anno et die ut supra.
Ist aber Ties Janeken, damalen Bürgermeister, vor uns erscheinen mit Bericht, dass es Dreves Quade diesen Handel und Kauf in die Hände gebe und bewillige, dass es bei dem Vertrag, so erst genau ihn Gauwert geschlossen, bleiben soll, unwiderruflich.

8a/b {2 Februar 1590}
Actum Schloppa, auf purificationis Mariae anno 1590.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen von beiderseits Herrschaften allhier zur Schloppa, dass heute, dato wie vormeldet, vor uns erschienen die ehrsamen Hans Ukerman, jetziger Zeit genannt Jens Brüdegam [*Bräutigam*], und hat unserem Mitbürger, Jesper Janeke, bei dem Markt wohnhaftig, vor uns, als einem sitzendem Richte, richtlich aufgegeben eine halbe Hufe, welche Hufe gemeldeter Hans Ukerman an Brautschatz zur Mitgift gelobt und hat Jesper Janeken dieselbe Hufe für 55 fl. zu einem guten und unwiderruflichen Kauf erblich verkauft und ist dieselbe Hufe an 6 Stücken belegen, als oben [*über*] den Salvine eine halbe Hufe, nach dem Tütz eine halbe Hufe, an Zinshufen die Mellentinsche Hufe, im Langenfelde 2 Hufen, nach Trebbin eine halbe Hufe, nach Schönow eine halbe Hufe.[7] Und sind diese 6 Stücke Landes allewege bei Zinshufen zu feldwärts belegen. Dieselben 6 Stücke Landes, welche eine halbe Hufe gereichen [*ergeben*], soll Jesper Jeneke für das Seine gebrauchen, für sich und seine Erben, und gelobt auch Verkäufer Hans Ukerman an, den Kauf wider seine Erben oder Erbnehmern, stets und allwegs wider jenige Ansprache[8] zu halten und zu gewähren. Gelobt auch an, Jesper Janeken dieselben Stücke Lande nach Landesgebrauch für eine halbe Hufen zu gewähren. Hierbei an und über sein gewesen die namhaften Martin Zülstorp Richter, Valentin Kuse, Jesper Quast, Teweß Jeneke Richtsverwandte [*Schöffen*] und die ehrsamen Claus Janeke Ratsverwandter[9], Dutas Rattei, Jochim Mielke, Andreas Mielke, Thomas Quast und Frantz Gauwert mit Rat und Bewilligung der ganzen Freundschaft. Actum ut supra.

9a {23 Februar 1590}
Actum Schloppe, den 23 Februar Anno Domini 1590.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppa für uns und die Unseren, auch sonsten für unsere Nachkömmlinge, dass vor uns erschienen die ehrsamen Andreas Krevet, Verkäufer, und Peter Saße, Käufer, und hat Andreas Krevet [*dem*] Peter Saßen richtlich aufgegeben, dass Haus und Hof bis an das Fleith [*Fließ*][10], so bei seinem Hause in seinen Malen und Grenzen belegen, auch nebenst zwei ruygen [*Rüggen*][11] Kohlland nach der Mühlengassen bei David Seemann belegen, welches Haus und Hof sämtlich Peter Saße von Andreas Krevete für 30 fl. abgekauft, auch richtige Bezahlung getan. Gelobt auch Andreas Krevet an, Peter Saßen den Kauf ohne jenige Ansprache zu halten und zu gewähren, dass also Peter Saße das Haus und Hof nebenst den zwei Rüggen Land für das Seine erblich gebrauchen, auch Kindeskinde vererben. Actum ut supra.

---

[7] Vmtl. war der Sachverhalt folgender: die Brautgabe war ½ Hufe bzw. 15 Morgen, die sich auf 6 Flurstücke von je 2½ Morgen verteilte. Ob das bei Dreifelderwirtschaft je 2 Stücke mit Sommer-, Winterfeld und Brache waren oder ob die 6 Stücke in 3 Teile mit der Fruchtfolge geteilt waren, sei dahingestellt. Die Stelle ‘ahn 6 stucken belegen‘ bedeutet dann, dass der Acker neben den aufgezählten Feldern lag, die durch Größe ‘½ bzw. 2 Hufen‘ und Besitzer eindeutig bezeichnet werden.
[8] Je nach Sinn kann es bedeuten ‘Anspruch‘ oder ‘Einspruch‘
[9] Ratsverwandter: Mitglied eines beratenden Gremiums, meist des städtischen Rats oder städtischen Gerichts
[10] Fließ: Fleet, Fleeten, gesprochen Fläit, Fläit'n
[11] Rügge: langes Ackerstück, ein Streifen Ackerland, durch Furchen begrenzt, das durch das einseitige Pflügen mit dem alten Beetpflug eine gewölbte, rückenähnliche Oberfläche erhalten hat.

9b {23 Februar 1590}
Actum Schloppe, den 23 Februar anno 1590.
Wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppe tun kund vor jedermänniglich, auch für unsere Nachkömmlinge, dass vor uns erschienen die ehrsamen Thomas Czulstop und Jesper Quast, Richtsverwandter, welche Merten Pipers Ganerbesleute[12] gewesen, und haben vor uns bei Eidespflichten bekannt, dass Valentin Piper seliger, Merten Pipers Vater, ihm zur Mitgift mitgegeben die Hälfte des (…), oben dem Fleteken [*Fließchen*] bei Ties Quastes belegen, also dass Marten Piper dasselbe Land für sich und seine Erben erblich mag gebrauchen, auch Kindeskindern zu vererben. Actum et supra.

10a {12 Mai 1591}
Actum Schloppa, den 12 Mai anno 1591.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppa vor jedermänniglichen, auch für die Unseren und unsere Nachkömmlinge, dass vor uns erschienen die ehrsamen Hans Schrod und Valentin Kußmer und hat Hans Schrod [*dem*] Valentin Kußmer vor uns richtlich aufgegeben einen Kohlhof in dem Großen Salvine, bei Jesper Janeken, oben dem Flethe in seinen Grenzen und Malen belegen, welchen Hof Valentin Kußmer [*dem*] Hans Schrode für 8 fl. minus 6 gr. zu einem toten[13], unwiderruflichen abgekauft und will Valentin Kußmer mit seinem Sohn Tieß Kusmern denselben Hof zu gleichen Teilen gebrauchen. Und gelobt Hans Schrod vor einem sammenden Gerichte, den Kauf Valentin Kußmern für jenige Ansprache zu halten und zu gewähren, dass also Valentin Kußmer denselben Hof erblichen für sich und seine Erben erblichen mag gebrauchen. Actum et supra.

10b {20 August 1591}
Actum Schloppa, den 20 August anno 1591.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen für uns und unsere Nachkömmlinge, dass vor uns erschienen die ehrsamen Joachim Marquart, Käufer, und Frantz Gauwert, Verkäufer, und hat Frantz Gauwert vor uns einem sammenden Richte [*Gericht*] richtlich aufgegeben sein Haus und Hof, so in seinen Malen und Grenzen zwischen Marten Dunichtes und Peter Janeken belegen, welches Haus Joachim Marquart Frantze Gauwerten für 42 fl. abgekauft, auch Bargeld vor uns Gerichten bezahlt und gelobt Frantz Gauwert Joachim Marquarde den Kauf ohne jenige Ansprache seiner Erben oder Erbnehmer zu halten und zu gewähren, dass also Joachim Marqart dasselbe Haus für sich und seine Erben mag gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben. Actum ut supra.

11a {10 November 1591}
Actum Schloppa, den 10 November anno 1591.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen vor jedermänniglich, dass vor uns erschienen Jürgen Blochow und Urban Wendland und ein gründlich Vertrag gemacht, wie dass Jürgen Blochow vorgedachten Wendlandes Tochter zu Ehe genommen und sofern gerecht [*geregelt*], dass er vorgedachten Wendlandes Tochter, als nämlichen seiner geliebten Ehefrau, ein Testament gemacht, dergestalt und maßen, sofern sie seinen Tod erlebt, die Hälfte Güter vorgedachter seiner geliebten Hausfrau Nete Wendlandes auszustellen und zu geben von allem, das vorhanden an Vieh, Land, Schöpfung [*Erbautes*] und Hausgerät sein wird. Solches Jürgen Blochow der ganzen Freundschaft bei Mitwesen des Pfarrherrn, Pastor, Schulzen und des

[12] Ganerbe: jmd., der mit anderen zusammen Anteil an einer Erbschaft hat, die nur gemeinsam genutzt, nicht geteilt werden kann
[13] Todkauf, auch toter Kauf: ewiger, beständiger, unwiderruflicher Verkauf, bei dem der Kaufgegenstand mit Erbrecht überlassen wird, Erbkauf

Deniges Brates, Mitbürger von Ravenstein, solches dies alles vor ihnen vorschrieben ist und mit denselben, wie obsteht. Actum ut supra.

11b/12a {16 Januar 1592}
Inceptum in Nomini Domini anno 1592.
Notorium [*bekanntgemacht*] und zu wissen sei jedermänniglichen, dass wir Richter und Schöffen vor uns und unsere Successoren bekennen, dass vor uns im ganzen Gericht erscheinen sein die namhaften Matthias und Martin Gebrüder, im Namen ihrer Brüder und Geschwister, die Kusmer und ihres Vatern Bruder Valentin Kusmer beklagt der Vormundschaft halben, so sie ihm noch etlicher punit [*Strafen*] halben Rechenschaft zu tun beschuldigt. Weil aber gedachter Valentin Kusmer der vorgetanen, gehaltenen Rechenschaft halben die Register versäumt, damit er vollkommenen und richtigen Bericht vor Gericht nicht hat tun können, derowegen wir Richter und Schöffen zu Schloppe uns in den Handel geschlagen, beide Parte gütlichen und freundlichen verglichen und vertragen, dergestalt, dass nachdem Valentin Kusmer nebenst allem, das er laut seiner Rechenschaft Matthias und Marten Gebrüdern den Kusmern hat zugestellt zum Vertrage, die Langenfeldsche halbe Hufe von dem Boikholdischen Wege bis hauswärts zwischen Hans Kunrades und Michael Janikens eingelegen, quitt und frei, von Erben zu Erben, für sich und ihre Erben friedsam und frei zu gebrauchen gegeben, Macht haben soll, ohne männiges Verhindern, alles getreulichen und ohne Gefährde. Hier wiederum quittieren und lossprechen gedachten Matthias und Marten Gebrüder die Kusmer im Namen ihrer anderen Brüder und Geschwistern vielgedachten Valentin Kusmern der Vormundschaft halben, dermaßen dass sie ihre Brüder, ihre Erben und Erbnehmer von Valentin Kusmern richtige Rechenschaft bekommen und nunmehr ihn, noch seine Erben und Erbnehmer der Vormundschaft nicht ansprechen wollen noch sollen, sondern hiermit quittiert haben wollen und sollen. Actum den 16 Januar anno 1592.

12b {16 Januar 1592}
Notorium und wissentlich ist einem ganzen Gericht zur Schloppe, dass heute dato erscheinen Bartholomeus Melgast zusamt seinen Schwagern Matthias und Marten, Gebrüder, die Kusmer nebenst ihrer Vormünder, dem edlen und ehrenfesten Hans Haneken der Ältere, zu Trebbin erbsessen, und Valentin Kusmer, angezeigt, dass ihr Schwager Bartholomeus Melgast vormalen ihre Schwester Cathrina Kusmers zur Ehe genommen, mit welchem ihm von gedachten Vormündern am Ehegeld, ihre väterliche Haus und Hof, so verlassen, zusamt dem Hof, wie er in seinem (…) ist gelegen, am Fließ nach der Neuen Mühle negest Jacob Haneken, mitgegeben und von Erbe zu Erben zu gebrauchen, übergeben und eingetan. Derowegen auch vorgemeldete beide Schwager Matthias und Martin, Gebrüder, die Kusmer solches Haus und Hof zusamt dem berührten Kohlhof und Wiesefläche, ihre (…) Bartholomeus Melgast quitt und frei, in Malen und Grenzen, wie von alters gewesene, von Erben zu Erben, verlassen und vertreten vor jedermänniglichen Ansprache, ausgenommen ihrer Brüder so aus dem Lande, vorbehalten. Actum den 16 Januar anno 1592.

13a/b {8 Juni 1592}
Notorium und kund ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass heute dato erschienen Chim Marquartt dictus Ratteyen seligen Frau, wieder genommener Ehemann, und dann auch Jories Eggelbrecht Stiefsohn mit Namen Jacob Janike, angezeigt, wie dass dictus Rattey seliger vormalen vom gedachten Jories Eggebrecht etliches Landes nämlichen, eine Salvinsche Hufe, item bei Peter Quastes belegen, item eine halbe Mellentinsche Hufe bei Jories Bunger gelegen, item eine halbe Tützsche Hufe an Paul Karkusken gelegen, item eine halbe Schönowsche Hufe bei Ties Spikermann gelegen, und dann 2 Rüggen baven [*über*] dem Kemmin bei Chim Janiken, für 44 fl. gekauft und gedachtem Jories Eggelbrecht solches barüber [*bar*] abgelegt und bezahlt. Weil aber gedachter Jories Eggelbrecht nicht gegenwärtig, dass solches Lande von ihm und

seine Erben dem dictus Ratteyen oder seinen Erben könne vertreten oder verlassen werden, hat auf Anforderung Chim Marquarts der Verkäufer, Jories Eggelbrecht, seinen Stiefsohn, obgemeldeten Jacob Janiken, als ein Vollmächtiger abgesandt und ganze Vollmacht gegeben, dass er in sein und seiner Erben Namen vielgemeldeter dictus Ratteyen das Land, so obgeschrieben, und seinen Erben vertreten, vollkömmlich Macht und Gewalt gegeben. Und ehro solches geschehen, hat Chim Marquartt zu dem 44 fl. noch 5 fl. gegeben, dass für das ganze Land in seiner Summa 49 fl. gegeben und damit alles vollkömmlichen bezahlt. Derwegen Jacob Janike, des abwesenden Jories Eggelbrechten Stiefsohn, als ein Vollmächtiger das vorgeschrieben Land Chim Marquartten, im Namen seiner Stiefkinder, des dictus Ratteyen Kinder und seinen Erben, als ihre wohlbezahltes Gut vor ihm und seine Erben verlassen und vertreten, dass Ratteyen Erben zu gebrauchen oder zu verkaufen, Macht haben sollen, für sich und ihre Erben und Erben und Erbnehmer alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 8 Juni anno 1592.

14a {8 Juni 1592}
Wissentlich ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass heute dato erschienen ist Hans Jaggow, Käufer, am einen und dann auch Marten und Frantz, Gebrüder, die Sommere, Verkäufer, am anderen und angezeigt, wie dass Käufer, Hans Jaggow, von gedachten Verkäufern ein Wohnhaus in seinen Malen und Grenzen, stehende bei Thewes Janiken, abgekauft für 20 fl. Dieselbige Gelde er auch den beiden Brüdern, als Marten und Frantzen, bar zugestellt und entrichtet. Derwegen vor uns erschienen und dasselbige Haus und Hof, als ihr väterliche Erbe, dem Hans Jaggowen für sich und ihre Erben verlassen und vertreten, auch ganz und gar ihm und seine Erben zu gebrauchen oder zu verkaufen übergeblassen [*überlassen*], Macht haben soll. Ausgenommen so das Haus wieder zu verkaufen würde, dann Sommern zuvor soll angeboten werden, ohne männiges Verhindern, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 8 Juni anno 92.

14b {8 Juni 1592}
Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass heute dato erschienen Peter Quast, Käufer, am einen und dann auch Albrecht Spenst und vorgebracht, dass Käufer, Peter Quast, von Albrecht Spensen ein Haus gekauft samt einem halben Hof, bei Michael Petzen gelegen, mit aller Gerechtigkeit, stehende zwischen Jasper Quast und Thomas Quast, für 39 fl., welches Geld Käufer, Peter Quast, zu voller Genüge dem Verkäufern, Albrecht Spensen, barüber bezahlt und abgelegt. Derwegen vor uns erschienen und das obgedachte Haus und Hof mit seinen Pertinenzien[14] und zubehörigen Gerechtigkeit Albrecht Spens dem Käufer, Peter Quasten, gänzlichen für sich und seine Erben verlassen und vertreten, ihm und seinen Erben, Kindeskind zu gebrauchen und zu verkaufen, Macht haben soll. Und so das Haus wiederum zu verkaufen vorfhule [*vorfiele*], soll der Käufer dem Verkäufer oder seinen Erben wieder anbieten, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 8 Juni 92.

15a {16 März 1593}
Notorium und wissentlich ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass heute dato erschienen Matheus Kotke und Anna Kotken angezeigt, wie dass sie Meister Jürgen Wentzell, Badermeister, ihr väterliche Erbe, nämlichen das Haus stehende bei dem Kirchhofe an der Schule gelegen, mit seinen Malen und Grenzen, wie es ihre Eltern ingehabt, erblichen für 8 fl. minus 6 gr. poln. verkauft und in Ablegung der Summa Geldes vorgedachten Jürgen Wentzelen das Haus, als sein wohlbezahltes Guten, für sich und ihrs Erben verlassen und vertreten, nach seines Gefallens zu gebrauchen oder zu verkaufen, Macht haben soll, für sich, seine Erben und Erbnehmer nimmer ihn daraus zu vertreiben oder anzusprechen sollen noch wollen, sondern

[14] Pertinenzien: Zubehör; Nebensachen, die in einer rechtlichen Verfügung über die Hauptsache als mit inbegriffen gelten.

ganz und gar verlassen und vertreten, ohne männiges Ansprechen, alles getreulichen und ohne Gefährde. Hier sind diese gewesene Richtsperson gewesen nämlichen Valentin Quade, Carsten Bliese, Thewes Janike, Simon Jawert, Chim Marquart Richtspersonen. Actum den 16 März anno 1593.

15b {8 April 1593}
Notorium und wissentlich ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass heute dato vor einem Gericht erschienen Jochim Marquartt dictus Ratteyen seliger, verlassenen Witwe ehelicher Mann, und dann auch Martin Velgenhauer, beide Käufer und Verkäufer, und angezeigt, nämlichen der Käufer Marten Velgenhauer, dass er von gedachten Jochim Marquartt ein Wohnhaus, welches er mit seiner Frau zur Mitgabe und Leibgedinge bekommen, stehende zwischen Gories Ratteyen und Hans Quasten ein, für 23 fl. und 12 gr. gekauft und nun gedachtes Haus mit allen seinen Malen und Grenzen, wie es von alters her zu belegen gewesen, barüber gedachten Jochim Marquartten bezahlt und die Summa ganz und gar entrichtet. Derwegen Jochim Marquartt erscheinen und in Gegenwart des versammelten Gerichts obberührtes Haus in Malen und Grenzen, wie es ihm verkauft, für sich, seine Erben, seiner Frau und seiner Frauen Erben quitt und frei dem Käufer Marten Velgenhauer verlassen und vertreten, nach seinem Gefallen für sich und seine Erben zu gebrauchen, Macht haben soll, ohne männiges Verhindern, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 8 April anno 93.

16a/17b {8 Juni 1593}
Heute dato ist Thewes Bröcker, Bürger zur Schloppen, vor uns Richter und Schöffen erscheinen und mit Wissen und Willen Carsten und Gories Gebrüder die Jhenessen, als seiner verstorbenen, seliger, ehelichen Hausfrauen Brüder, und seinen fünf Kindern als Annen, Jacob, Pavell, Thewes und Catherinen mütterliches Erbe ausgemacht, nämlichen wie folgt. Erstlichen hat der Vater seiner ältesten Tochter Annen zu Muttererbe ausgemacht das Häuschen bei seinem stehende, welches die Tochter an sich nehmen und die Miete, so jährlichen davon felherigk [*fällig*], an sich nehmen und durch die Vormünder dem Mädiken zum Besten vorshenn [*versehen*] und ausgetan werden. Item eine Morgen Landes vor ihres Werder, welches sie auch bekommen soll, wenn sie beraten[15] wird. Item den halben Hof, als 3 Rüggen, bei Marten Janikens gelegen. Item eine Kanne unstreflich [*einwandfrei*], 4 fl. zu Kesseln und 3 fl. zu einem Kösten[16] Rind. Item 1 Scheffel Roggen zu Brot. Item 3 Tonne Bier, 2 gute Röcke unstreflich. Item einen Höcken[17], 2 Betten, 4 Laken, 2 Kissen, 2 Pöle [*Pfül=Kissen*], 4 fette Schweine und das fünfte aus der Mast und sunnsten [*sonst*] Kisten und Kistengeräte, wie zur Schloppen gebräuchlich. Zum anderen hat der Vater dem anderen Kind als Catharinen an Muttererbe ausgemacht. Erstlichen die Schönowsche Hufe. Item das Wördeland[18] bei Asmus Zülstorfes gelegen und 16 fl. Geld. Diese 16 fl. soll der Vater bei sich behalten, bis das Kind 10 Jahr alt wird. Darnach soll er dem Kind das Geld auf Zinse tun oder, so der Vater das Geld bei sich behalten will, soll er es gleichs Fall wie ein Fremder nach Landesgebrauch ehrlichen verzinsen. Die Hufe aber soll der Vater, bis das Kind erwachsen und beraten wird, bei sich behalten und gebrauchen und das Kind ferner fudernn [*füttern=ernähren*]. Item die 3 Rüggen Landes in dem Hofe, so das Kind nebenst der ersten Tochter auch haben soll, solange behalten. Dem Kinde Kleider und alles das, so viele als dem ersten Mädichen an Kosten, Kleider und Mitgaben, wie oben vermeldet, ausgemacht zur Aussteuer ausrichten und mitgeben und zu dem noch eine gute

[15] beraten: aussteuern, ausstatten, heiraten
[16] Köste: Speisung, Schmaus, Gasterei; gemeint ist das Gastmahl zur Hochzeit, das von den Brautleuten bzw. deren Eltern Halbe/Halbe bestritten wurde
[17] Höcke: auch Hoike: Überwurf, Mantel mit Kapuze für Frauen und Männer
[18] Wördeland: aus dem Niedersächsischen, mnd.: wurt, wort, wurde, worde, wörde; dieses Land, welches immer außerhalb des Hufenschlages und in unmittelbarer Nähe der Stadt lag, heißt Wördeland, in der allgemeinen Bedeutung Hofstätte, auch Grundstück

Hocken von der Zellen[19] geben und kaufen. Zum dritten dem ältesten Jungen als Jacob hat der Vater am Mutterteil ausgemacht nebenst der Kösten, so er bedürftig, alles in alles 8 fl. zu geben versprochen, welche 8 fl. der Vater künftigen Michaelis anno 93 ablegen soll und auf Zinse getan werden. Wofern der Vater solches bei sich behalten will, soll er es wie ein Fremder nach Landesgebrauch verzinsen. Zum vierten den anderen beiden Jungen, als Pavell und Thewes, die sollen ein jeder auch 8 fl. an Mutterteil und vor alles in alles bekommen. Und wenn jeder Junge 10 Jahre alt wird, soll einem jeden Jungen sein 8 fl. auf Zinsen ausgetan werden, oder so der Vater dieselbige bei sich behalten will, soll er ihnen wie ein Ander auch verzinsen. Darnach hat er zusamt seiner verlassenen [*verstorbenen*] Frauen Freunden [Verwandten] verordnet, dass seine künftige Hausfrau nach seinem Absterben das halbe Haus zusamt den nachgelassenen Gütern, so üblich und vorhanden an Landunge und Barschaft haben. Die andere Hälfte sollen die Kinder, so jetzt und künftig unser Herr Gott ihm geben und bescheren würde, zu gleichen Teil teilen, und so innerhalb der Kinder einer unbegeben [*unverheiratet*] abstürbe, soll die Hälfte wiederum an den Vater, die andere an die Böliken[20] sterben [*entfallen=vererbt*]. So auch von den Parten einer das Haus ganz behalten will und besitzen, soll einer dem anderen noch Vierten Abtrag [*Bezahlung*] tun und die Kinder der Mutter oder die Mutter den Kindern herausgeben. Solches, wie obsteht, soll jetzunde in Gegenwart und künftig nach des Vaters Thewes Brockers Absterben also gehalten werden unwiderruflichen und ohne Widersprache, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den dienstags in den heiligen Pfingsten anno 1593.

18a {8 Juni 1593}
Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass Thewes Janike, Marten Sommers von Bockholtz Gevollmächtiger und Abgesandter, welcher ein geschworene Richtsperson ist, vor uns erscheinen und angezeigt, dass Chim Marquartts seine Vorfahren dictus Ratteyen ein Neue Hufe, am Michael Peitzen gelegen, für 18 fl. und ein Viertel Bier abgekauft, welches nun Chim Marquartt Verkäufern jetzt und zur vollen Genüge bezahlt. Derwegen Thewes Janike Chim Marquartt und dictus Ratteyen Kindern, ihnen und ihren Erben, im Namen Martin Sommern und seinen Erben, obgedachte Neue Hufe vor uns verlassen und vertreten, Chim Marquartt und Ratteyen Erben zu gebrauchen und zu besitzen, Macht haben soll, ohne männiges Verhindern und Ansprache, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, dienstags in den heiligen Pfingsten anno 93.

18b {14 Juni 1593}
Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass heute dato erscheinen Thomas Bunger, Käufer, an einem und dann Hans Peitze, Verkäufer, am anderen und angezeigt, dass der Käufer, Thomas Bunger, von seinem Schwager Hans Peitzen sein angeerbten Kohlhof, liegende zwischen Marcus Barikens und Hans Völckers innen, abgekauft für 4 fl. und 6 gr. poln., welche er auch obgedachten Hans Petzen zur Genüge wohlbezahlt und abgelegt. Derwegen Hans Petze zusamt seinem Vater Simon Peitze denselbigen Hof vorgedachten Thomas Bungeren für sich, seine Erben und Erbnehmer, ihn und seine Erben und Erbnehmern als sein wohlbezahltes Gut zu gebrauchen und zu besitzen, verlassen und vertreten, ohne männiges Verhindern, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 14 Juni anno 93.

19a {14 Juni 1593}

[19] Weil es um die Aussteuer und die Finanzierung der Hochzeit geht, wo des Öfteren die Rede von der ‘Köste‘ ist, liegt aufgrund der Verbindung von ‘Hocke‘ und ‘Zelle‘ die Vermutung nahe, dass es sich um das Essen aus der Vorratskammer des Vaters handelt, das den Hochzeitgästen nach dem Schmaus mitgegeben wurde.
[20] Böliken, auch Bühlchen: kleine Kinder

Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass heute dato erscheinen Peter Quast, Käufer, an einem und dann auch Thomas Bunger, Verkäufer, am anderen und angezeigt, dass der Käufer, Peter Quast, von Thomas Bungeren einen halben Hof, die andere Hälfte an so er allbereits von Albrecht Spenst gekauft und bezahlt, für 5 fl. abgekauft, gelegen zwischen Mewes Stelter und Micheal Peitzen, jetzunde den ganzen Hof und zu seinem Hause belegen. Derwegen Thomas Bunger zusamt den Erben erschienen und gedachtem Peter Quasten den Hof für sich und seine Erben gänzlichen vertreten und verlassen, und weil er solches wohlbezahlt und abgelegt, soll er auch Macht haben für sich und seine Erben und Erbnehmer denselbigen zu gebrauchen und zu besitzen nach seines Gefallens, ohne männige Ansprache, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 14 Juni anno 93.

19b {12 Februar 1593}
Notorium und wissend ist einem Gericht zur Schloppen, dass heute dato vor uns erscheinen ist Chim Marquartt, Käufer, an einem und dann auch Chim Quast, Verkäufern, am anderen und angezeigt, dass Käufer, Chim Marquartt, von seinem Verkäufer, Chim Quasten, ein Kämpen[21] Land, belegen baven dem Kochelin, hawet [*hat*] bei Thewes Janiken, für 9 fl. abgekauft und dieselbige Gelde bar entrichtet und abgelegt. Derowegen vor uns dasselbige Land erwähnter Chim Quast seinem Verkäufer, Chim Marquartten, für sich und seine Erben, ihm und seinen Erben, als sein wohlbezahltes Gut verlassen und vertreten, dasselbige nach seinem Gefallen zu gebrauchen, Macht haben soll, vor jedermänniglichen, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 12 Februar anno 93.

20a/b {29 November 1593}
Anno 1593.
Kund und zu wissen tun wir Richter und Schöffen der Stadt Schloppe für männiglichen und unsere Nachkommen, dass vor uns erschienen ist Jochim Fischer und angezeigt, dass er sich aus sonderlichen Schickung Gottes und wohlbedachten Rat seiner Freunde mit der tugendsamen Jungfer Judith, Lucas Schmidts, Bürgern zur Schloppa, ehelichen Tochter ehelichen versprochen und bis auf des Priesters Hand und zusammengebringk [*Eheschließung*] verbunden. Weil wir denn alle sterblich sein, als hat gemeldeter Jochim Fischer aus freiem, ungezwungenem Willen mit Bewilligung seiner Kinder gemeldeter seiner Braut, so er heute oder morgen mit Tod abginge und sie im Leben bliebe, erblich vermacht, nämlich sein halbes Haus, item 3 Rüggen in der Mühlgassen des Gartens. Hernach aber soll sie die halben Güter mit den Kindern zugleich erben, dergestalt, dass sie die übrigen Güter wieder die Hälfte überkommen und zu sich nehmen solle. Dieses ist im Beisein, wie gemeldet, des ganzen Gerichts zur Schloppa aufgezeichnet und zu mehrer Sicherheit verschrieben worden, auch im Beisein seines mündigen Sohnes Jacob Fischers, desgleichen Hans Zürsdorps seines Eidams, welche mit diesen ganzen wohl zufrieden gewesen. Actum in der Schloppa, den 29 November anno 1593.

21b/22a {16 Mai 1594}
Anno 1594.
Heuten, dato den 16 Mai dieses 1594 Jahres, ist ein öffentlicher und unwidersprechlicher Kauf zwischen Lorentz Ulrichen, als dem Verkäufer, und Eva Appels, Paul Ziesen seliger nachgelassenen Witib, troffen worden und geschehen, dermaßen und also, dass genannte Frau Eva Lorentz Urliches sein Haus, bei Paul Gaurthen Hause gegen oder nach dem Salm gelegen, abgekauft hat um 80 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, in seinem Wert, wie es dasteht, und dazu einen Gang gegen den Salm sechs Schuhe breit. Von dieses Geld ist dafür erlegt worden den 16 Mai 50 fl. und heute, dato den 16 Oktober, im Beisein des ganzen Rats und Gerichte

[21] Kamp: auch Kämpe, Kämpche, Kämpke, Kämpike; ein abgemessenes Stück Land

hier zur Schloppa, item Hans Ulrichen, Lentzen Ulrichen leiblicher Bruder, item Catharina Meweß, Lentz Ulrichen Hausfrau, die ausständigen 30 fl. Derwegen so übergeben Lentz Ulrichen Erben und Erbnehmer gänzlichen dieses Haus Eva Appels als richtig, gänzlichen wohlbezahlt. Soll und kann auch Eva Appels, als die Käuferin, um dasselbe in alle Ewigkeit von einem oder dem anderen im Geringsten nicht besprochen werden. Mag auch dasselbe aufs Beste, sie weiß und kann, gebrauchen oder dasselbe wieder verkaufen, dann sie auf keinerlei Weise, wie es möchte mit Menschenwitz erdacht und erfunden werden, kann oder mag dessendhalben zu Rede gesetzt werden. Zu mehrer Sicherheit und Urkund ist dieses in den Schöffenbuch geschrieben worden den 16 Oktober anno 1594 in Beisein der obgenannten Personen.

23a {16 Mai 1594}
Anno 1594.
Wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppa, dass den 16 Mai dieses 1594 Jahres ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen zwischen Merten Dompke, als den Verkäufer, und Thewes Dompke, als den Käufer, also dass Thewes Dompke seinem Vetter eine Hufe, nachm Langenfelde an der Schadenröe gelegen, abgekauft hat um 24 fl., den fl. für 24 gr. gerechnet. Und wenn er, der Merten Dompke, wird Köste tun, soll ihm der Käufer, als Thewes Dompke, noch eine Tonne Bier dazugeben. Dieses ist zu mehrer Sicherheit und Urkund in das Schöffenbuch in Versammlung des ganzen Gerichts verschrieben worden. Actum die et anno ut supra.

24a {16 Mai 1594}
Anno 1594.
Wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppa, dass den 16 Mai dieses 1594 ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf geschehen ist und troffen worden zwischen Matthias Kusman, als dem Verkäufer, und Hans Schrödern, als dem Käufer, dergestalt, dass genannter Matthias Kusman seine halbe Mellentinsche Hufe, an Casper Janikes gelegen, obgenannten Hans Schrödern verkauft hat um siebenzehendehalbe [*16½*] fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Diese vorgemeldete halbe Hufe übergibt Matthias Kusman [*dem*] Hans Schrödern zu gebrauchen ganz und gar über, also dass dieselbe seine Nachkommen ohne einige Widerrede und Widerspruch rechtlich und gänzlich erben mögen, auch mit derselben tun, wie ihnen wohlgefällig. Ist auch dieses obgenannte Geld von dem Käufer, Hans Schrödern, ganz und gar in Versammlung des ganzen Gerichts erlegt worden. Actum anno et die ut supra.

24b {27 Juni 1594}
Anno 1594.
Wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppa, dass heute, dato den 27 Tag Juni dieses 1594 Jahres, ein öffentlicher Kauf geschehen und getroffen worden zwischen Thewes Peitze, als dem Verkäufer, und Merten Mischke, als dem Käufer, dergestalt und also, dass der Verkäufer Theweß Pitze dem Käufer Merten Mischken ein halb Stück Land nach Trebbin, zwischen Chim Gusen und Theweß Züßdorp Land gelegen, verkauft hat um 16 fl. und 15 gr. poln., den fl. um 24 gr. gerechnet. Dieses obgenannte Geld hat der Käufer dem Verkäufer heute, dato wie obgemeldet, erlegt und bar gezahlt. Und dieses ist zu mehrer Urkund und Unwidersprechlichkeit in dieses Schöffenbuch verschrieben worden. Actum die et anno ut supra.
Item denselben Tag hat der obgenannte Verkäufer dem Käufer noch ein Stücklein Land baven dem Salvin, Lütke Gerike genannt, abgekauft und 8 fl. deutsch und dasselbe Geld heute dato erlegt. Confirmatione [*Bekräftigung*] ut supra.

25a/b {24 August 1594}

Anno 1594.
Wissentlich ist einem ganzen Gericht zur Schloppa, dass heute, dato am Tage Bartholomei Apostoli, vor uns erscheinen Hans und Thewes Engelike und Thewes Heiken, Peter Engelkens seligen Erben, und vor uns beklagt Joriges Karkuskens nachgelassene Witwe und seine Erben wegen hinterstelligen [*rückständigen*] Kosten, so ihr seliger Mann Jories Karkuske des obgedachten Peter Engelkens Erben etlichen gekauftes Landes halben hinterstellig geblieben, nämlichen von einem Stück Landes baven dem Kochelin, item einem baven dem Krevet See, item baven dem Buckholz, item eins vor der Tützschen Heide, rechtlichen besprochen. Weil aber Irrung zu beiden Parten befunden, derhalben wir sie gütlichen verglichen und vertragen, also dass die Witwe und ihre Erben obgedachten Engelkens Erben zu dem, was ihnen Jories Karkuske zuvor gegeben, noch in alles 8 fl. 6 gr. poln. geben und entrichten soll, wie dann auch Jories Karkuskens Witwe und ihre Erben alsfort Engelkens Erben bar abgelegt und entrichtet, welches sie auch in unser Gegenwart empfangen und an ihren Nutz angewandt. Derwegen wohlgedachte Hans und Thewes Gebrüder die Engelken, auch Thewes Heike, Peter Engelkens Erben, diese vorgedachte vier Stücke Landes der Witwe und ihre Erben für sich und ihre Erben quitt und frei zu verkaufen, zu versetzen oder zu gebrauchen nach seinem Gefallen, Macht haben soll, vertreten und verlassen, von Erben zu Erben und jedermänniglichen Ansprache, alles getreulichen ohne Gefährde. Actum anno et die ut supra.

26a/b {12 September 1594}
Anno 1594.
Wissend ist einem ganzen Gericht hier zur Schloppa, dass heute, dato den 12 Tag September dieses 1594 Jahres, zwischen Merten und Michael Heinen Gebrüdern wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbteils ein öffentlicher und aufrichtiger Vertrag geschehen und troffen worden, also dass Merten Heine seinen Teil und Michael den anderen Teil zu sich genommen und erblichen empfangen haben. Weil aber der dritte Bruder nämlich Thias außer dem Lande ist, hat Michael Heine Zeugen vorgebracht, von welchen das Gericht allhier zur Schloppa erfahren, dass Michael Heine seinem Bruder Thias Heinen sein väterlich und mütterlich Erbteil um eine gewisse Summa Geldes vor der Zeit nämlich um 30 fl. deutsch abgekauft hat. Derwegen im Gericht genannten Michael Heinen Thias Heinen, seines Bruders, Güter erblichen zu besitzen und zu gebrauchen überantwortet haben, mit dieser Verheißung und Bedingung, wenn Thias Heine dermal einst möchte heimkommen und diese Sache anfechten, soll demselben Ius und Iusticia, das ist zum Recht und zur Gerechtigkeit, geholfen werden. Was anlangt Annen, dieser dreien Brüder Schwester, dieselbe hat ihr Erbteil auch richtig bekommen, nämlichen eine Hufe in Langenfelde. Dieselbe hat Micheal Heine zu gebrauchen, dass er sie die Zeit ihres Lebens fuvden [*füttern*] soll, und wenn sie stirbt, soll er dieselbe erblichen behalten. Im Fall aber Michael Heine sie nicht gebührlicherweise verhalten [*unterhalten*] würde, soll sie mit ihrem Gut Macht haben zu tun und zu lassen, wie sie will. Dazu wird ihr auch eine Obrigkeit behilflichen sein. Alles geschehen vor dem Gericht zur Schloppa. Anno et die ut supra.

27a {11 Oktober 1594}
Anno 1594.
Heuten, dato den 11 Oktober dieses 1594, ist vor Gericht erschienen Bartosso und Casper Plaschken Gebrüder und angezeigt, dass sie wegen ihres väterlichen Erbteils einen langwierigen Streit bis anhero gehabt, haben sich aber aufrichtig und brüderlicherweise also vertragen, dass Bartossen Casper Plaschke 4 fl. Geld pommerscher Währung wegen einer Trebbinschen Hufen so versetzt gewesen, Bartosso aber dieselbe eingelöst hatte, wieder zugestellt und zugehalten hat. Und hat also Bartosso alle seine Bülichen wegen seines väterlichen Erbteils ganz und gar ohne alle Widerrede und Einspruch quitt, ledig und losgesprochen und gesagt, also dass er und seine Erben samt seinen Erbnehmern in Ewigkeit

seine Bülichen darum nicht besprechen könne und wolle, sintemal er ganz und gar sein väterlich Erbteil, wie dasselbe billig, ordentlicherweise empfangen hat. Geschehen und zu mehrer Sicherheit geschrieben in dieses Schöffenbuch in Beisein des ganzen Gerichts im Jahr und Tag wie oben gemeldet. Schloppe.

27b/28a {11 Oktober 1594}
Anno 1594.
Heuten, dato den 11 Oktober dieses 1594 Jahres, ist vorm ganzen Gericht hier zur Schloppa ein öffentlicher und unwiderruflicher Vertrag troffen worden zwischen Paul Plaschken seligen Erben, dermaßen und also, dass Casper Plaschke seines Vatern Güter, wie folgen, an sich genommen, 4 Ochsen für 38 fl., das Haus 50 fl., ein (bolth) von 41 fl., eine Teutsche Hufe um 8 fl., die Langenfeldsche Hufe um 24 fl., ein Stück Land beim Krefft See um 10 fl., die Schönowsche Hufe um 10 fl., ein Morgen Land beim Kochelin 2 fl., ein bislein Land beim Salvinschen Wege um 1 fl. Dieses tut in einer Summa 184 fl. Davon soll er den Erben, als seinen Geschwistern, erlegen, wie folgt. Erstlichen (…) wegen seiner Frau Ursul Plaschken 3 fl. auf Martini anno 94, Hans Kochen wegen seiner Frau auf Fastelabend [*Fastnacht*] 8 fl. 12 gr. anno 95. Item diesem Kochen hat er gegeben ein paar Ochsen um 16 fl. Item er gelobt auf Paschen [*Passionssonntag*] der Witwe Ursul Heinen zu geben 12 fl. anno 96. Item er hat gelobt zu geben seinem Bruder Merten seine 24 fl. 12 gr. auf Paschen anno 97, seinem Bruder Petern zu geben sein Teil 11 fl. 8 gr. auf Ostern anno 1598, Annan ihren Teil 11 fl. 8 gr. auf anno 99, Paulen sein Teil 11 fl. 8 gr. auf anno 1600. Was anlangt die zwei Mädichen Sanna und Ilse, dieselben haben alsbald, wie diese Dinge sind vertragen worden, ihren Teil nämlichen jeglichen 25 fl. bar empfangen. Item Anna, die Drewes Heinische, hat wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbteils 3 fl. ausständige auch bald, wie dieser Vertrag auf Gericht worden, empfangen. Dieses ist also im Beisein des ganzen Gerichts hier zur Schloppa vertragen worden, soll auch also gänzlichen und unwidersprechlichen gehalten werden. Und wenn Casper Plaschke alle ihre, seiner Zusage nach, die Gelde einem jeglichen, wie obgemeldet, erlegt hat, soll dieses von einem Termin zum anderen auch in dieses Schöffenbuch verzeichnet werden. Geschehen in Beisein des ganzen Gerichts hier zur Schloppa. Anno et die ut supra.

29a/30a {23 Oktober 1594}
Actum den 23 Oktober anno 1594.
Wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppe in Beisein mit Rat und Bewilligung des edlen, ehrenfesten Marten Schwinardzken, Hauptmann und Amtsverwalter allhier zur Schloppe, tun kund und bekennen vor jedermänniglich, insonderheit für uns und unsere Nachkömmlinge, dass also heute dato vor uns erschienen die ehrsamen beiderseits als Jacob, Michael und Paull Gebrüder die Sommerfeld, Peter Sommerfelds seliger nachgelassenen Erben, und Abraham Gottleber und haben vorbenannte Erben die Sommerfelde im Namen ihrer Erben, Erbnehmer und allen so ihnen an Freundschaft verwandt, gemeldeten Abraham Gottlebern, auch seinen Erben und Nachkommen, richtlich vor einem sammenden Gerichte zu treuger haidt [*Treuheit*] aufgegeben, das Haus und Hof, so in seinen Malen und Grenzen zwischen Jorss Kroppfes und Asmus Gauwertes belegen, welches Haus und Hof Abraham Gottleber den Erben sämtlich für 75 fl., den fl. nach 24 gr. gerechnet, zu einem vollen, ewigen und unwiderruflichen Kauf abgekauft, und geloben obgedachte Erben die Sommerfelde Abraham Gottlebern denselben Kauf ohne jenige Ansprache, wider Freund und Fremd, denselben Kauf zu halten und zu gewähren. Also dass Abraham Gottleber, als schon und bar bezahlt, dasselbe Haus und Hof nach seinem Fall [*Gefallen*] ewig gebrauchen, bauen, bessern, wie er will und mag auch kann. Und viel gemeldeter Abraham Gottleber wegen des Kaufes oder Bezahlung zu keinen Zeiten in alle Ewigkeit, was Menschenwitz mag erfinden oder gedenken, nicht sollen lassen ihm zu Forderung, sondern der obgedachten Summe oder Kaufes gänzlich quittiert. Im Fall aber, da es sich betreffen oder zutragen würde, dass Abraham Gottlebern oder seinen Erben dieselbe

Hauserbe sollte verkauft werden, soll es den Sommerfelden nach Gefallen und nach wirde [*Würde*] erstlich an Kauf angeboten werden und hernach dasselbe mit ihrem Gefall zu verhandeln, nächstens ausgenommen des vorigen Kaufes in alle Ewigkeit nicht soll gedacht werden. Actum ut supra in Beisein des edlen, ehrenfesten Marten Schwinardzken, Jürgen Blochowen, Mathias Janiken, Peter Schrödern Bürgermeistern und (…) auch (…) sammenden Gericht, welches ich David Simon mit (…) bezeuge. Actum ut supra.

30b {29 Oktober 1594}
Anno 1594.
Heute, dato den 29 Oktober dieses 1594, ist notorium und wissend einem ganzen Gerichte hier zu Schloppa, dass vor sie erschienen sein Bartholomeus Melgast und seine Schwager alle viere, Marves, Thias, Merten und Claves Kusmern, und haben sich gänzlichen und sonderlichen wegen der Güter, so Andreas Kusmer samt seiner Hausfrau Ilse Haniken ihren obgenannten Kindern und ihrer Tochter Catharina, Bartel Melgasts Hausfrau, verlassen, vertragen, also dass er dem ältesten Bruder Marven noch herausgibt 15 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Auf diese 15 fl. sind vorm ehrbaren Gericht 9 fl. 16 gr. für Bier entrichtet worden von Bartholomeus Melgast. Sagen derwegen obgenannte Kusmer alle miteinander gänzlichen Bartel Melgaste und seine Erben und Erbnehmern der verlassenen Güter Andreas Kusmers frei, ledig und los, ihn Melgasten und die Seinen in alle Ewigkeit nicht im Geringsten zu besprechen, zu Rede zu setzen oder zu bekümmern in keiner Wege, wie es auch immer möchte erdacht werden. Geschehen den Tag und Jahr wie obgemeldet. Dieses ist recht vorm ganzen Gericht vertragen, also dergestalt, dass Marves Kusmer Meves Melgast alles in allem sein Anteil seinem Schwager verehrt [*verschenkt*] hat, derentwegen keines Anspruches Meves Melgast haben soll. Datum den 10 April 1611.

31a/b {9 November 1594}
Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht hier in Schloppa, dass verschiedener Zeit die Kusmarschen Erben Hans Schrödern, hier wohnhaft, eine Langenfeldsche Hufe, an Michael Krügers Hufe gelegen, verkauft hatten um 26 fl. Dieweil aber die obgenannte Hufe von den Drewes Heinischen Erben ist besprochen worden, auch befunden von einem ehrbaren Gericht, dass dieselbe Hufe ist Drewes Kusmarn versetzt gewesen um eine gewisse Summa Geldes mit dieser Bedingung, wenn dasselbe Geld würde erlegt werden, dass sie die Hufe sollten die Kusmarschen wieder abtreten und den Heinischen Erben dieselbe wiederzustellen. Als haben sich die Kusmarschen Erben mit den Heinischen Erben gänzlichen vertragen und ihnen noch 5 fl. ohne ein orth.[22] herausgegeben, dass sie also ganz und gar wegen derselben Hufe sind abquittiert worden. Deswegen so haben die Erben, sowohl die Kusmarschen als die Heinischen, diese obgenannte Hufe vor dem ganzen Gericht hier zur Schloppa Hans Schrödern aufgegeben, dass er dieselbe aufs Beste und Nützlichste, er und seine Erben wissen, erblichen gebrauchen möge. Soll auch Hans Schröder und seine Erben von den Kusmarschen oder Heinischen Erben in Ewigkeit nicht besprochen werden. Geschehen den 9 November anno 1594.

32a {27 November 1594}
Anno 1594.
Heute, dato den 27 November, ist ein öffentlicher und unwidersprechlicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen Drewes Marquartten, Karsten Marquartten seliger nachgelassenen Sohn, als dem Verkäufer, und Chim Marquartten, als dem Käufer also, dass Drewes Marquartt [*dem*] Chim Marquartten eine Mellentinsche Hufe, an Paul Kunraden zu feldwärts gelegen, um 14 fl. verkauft hat. Dieses Geld hat der Verkäufer von dem Käufer heute

[22] ortt: Ort, hier ¼ Gulden; da zwei sich schneidende Linien vier Ecken oder Winkel ‘orte‘ bilden, so bezeichnet Ort auch den vierten Teil wovon, zunächst den vierten Teil einer Münze ursprünglich eines Kreuzers, der durch ein Kreuz in vier orte geteilt war, sodann auch übertragen auf Maß und Gewicht

dato bar empfangen, derwegen so übergibt und antwortet ihm diese Hufe der Verkäufer, Drewes Marquartt, dem Käufer, Chim Marquartten, vor einem ehrbaren Gericht hier zur Schloppa, dass er dieselbe erblich behalten und dieselbe ohne alle Widerrede gebrauche, aufs Beste er weiß und kann. Geschehen den Tag und im Jahr, wie obgemeldet.

33a/b {14 Februar 1595}
Notorium und zu wissen sei einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass erscheinen sei Martin Miske, Bürger daselbst, als Käufer am einen und darnach Thies und Marten Gebrüder die Kusmer und zu erkennen gegeben, dass sie ihrer Notdurft nach eine halbe Hufe ihrer und ihrer Brüder, als Marves und Claves die Kusmern, zum Besten als ihres väterlichen Erbes dem ehrsamen Marten Misken, gelegen zwischen Hans Kunrads und Michael Janikens ein, für 24 fl. zu einem Totenkauf verkauft, welche Summa Geldes obernannter Marten Miske für die gekaufte Hufe obgedachten Kusmern ganz und gar barüber und vor uns Gericht den Kusmern zugestellt, welches Geld die Erben auch zu ihren Händen bar empfangen und in ihren wensamen [*gemeinsamen*] Nutz und Gebrauch eingewandt. Derowegen obgedachte Kusmern für sich, ihre Erben und Erbnehmer uns sonsten von jedermänniglichen vielberührten Marten Misken das erwähnte Land für sich und ihre Erben sind frei, leddick [*ledig*] und los vertreten und verlassen, dass er und seine Erben dasselbige Land zu verkaufen oder zu versetzen und nach seinem Gefallen zu gebrauchen, Macht haben soll, ohne männiges Verhindern und Ansprache, alles getreulich und alle Ansprache. Und so hinwiederum dies Land zu verkaufen vorfiele, den Kusmern und ihren Erben soll angeboten werden. Actum Schloppa, den 14 Februar anno 95.

34a {15 März 1595}
1595.
Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht hier zur Schloppa, dass Gürge Gauerth, Richter allhier, seiner Tochter Anna Gauerths einen Rock wegen ihrer Morgengabe [*Aussteuer*] hinterstellig und zu tun schuldig gewesen. Für diesen Rock hat genannter Gürge Gauerth seiner auch obgenannten Tochter Anna einen Kohlhof in Salvin, bei Kersten Bliesen gelegen, vermacht, dergestalt und also, dass sie denselben erblich besitzen, gebrauchen und genießen möge, aufs Beste sie weiß und kann, auch ihren Nachkömmlingen denselben zu besitzen und erblichen zu gebrauchen und zu überantworten, Macht haben. Geschehen den Mittwoch nach Judica. Anno 1595.

34b {15 März 1595}
1595.
Notorium und wissend ist einem ehrbaren Gericht hier zur Schloppa, dass ein öffentlicher und richtiger Kauf ist troffen worden zwischen Frantz Marsunten als dem Verkäufer und Lucas Schmedt als dem Käufer, dergestalt, dass Lucas Schmed [*dem*] Frantz Marsunten einen Kohlhof am Fließe, an Tewes Janiken gelegen, um 9 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, abgekauft hat, welches Geld auch richtig von dem Käufer, Lucas Schmedten, dem Verkäufer, Frantz Marsunten, ist abgelegt worden. Gibt ihm auch, Lucas Schmedten, Frantz Marsunte denselben ganz und gar auf, erblich ohne alle Einrede zu gebrauchen und zu besitzen. Ist auch solches mit Verwilligung [*Einwilligung*] des Herrn Hauptmanns Andreas Strikofski verschrieben worden.
Geschehen den Mittwoch nach Judica anno 1595.

35a {19 April 1595}
Notorium und wissend ist einem ehrbaren Gericht hier zur Schloppa, dass ein öffentlicher und richtiger Kauf ist troffen worden zwischen den Kusmarn, Marevssen, Merten, Thiassen und Clavessen Gebrüdern als den Verkäufern und Kersten Bliesen als dem Käufer, dergestalt dass die obgenannten Kusmarn Kersten Bliesen verkauft haben eine Trebbinsche halbe Hufe zu feldwärts an Gorß Bungers gelegen um 17 fl. und 1 Dutken, welches Geld obgenannte Kusmarn

richtig heute, dato den 19 April, empfangen haben. Derwegen haben sie auch Karsten Bliesen dieselbe vorm Gericht zur Schloppa aufgegeben, dass er dieselbe für sich, seine Erben und Erbnehmer mag gebrauchen und besitzen ohne einige Hindernis und Einrede. Geschehen den 19 April anno 1595.

35b {15 Mai 1595}
Notorium und wissend ist einem ehrbaren Gericht zur Schloppen, dass heute dato erscheinen Matthias Kusmer als Käufer an einem und dann auch Peter Lüdike, Verkäufer, am ander und angezeigt, wie sie nach laut der Kaufrezess eins geworden um ein Haus, stehende bei Thomas Schmede und Hans Pinnowen ein, mit seinen Malen und Grenzen, wie es von alters gewesen, samt einem Hof, darin 3 Rüggen Landes und die Wiese, die dabei ist, ganz und gar. Die anderen drei hat Verkäufer für sich vorbehalten. Welches Haus mit den 3 Rüggen Landes und der Wiese hat Matthias Kusmer von gedachten Peter Lüdiken erblichen gekauft für 52 fl. und vor dem ganzen Gericht zu Schloppen solche Summa Geldes bar abgelegt und das Haus und Hof ganz und gar wohlbezahlt. Derowegen Peter Lüdike für sich, seine Erben und Erbnehmer gedachtes Haus dem Käufer, Matthias Kusmern, seine und sein Erben, als sein wohlbezahltes Gut verlassen und vertreten, für sich und seine Erben zu gebrauchen, zu besitzen und zu verkaufen, Macht haben soll, ohne männiges Verhinderung, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 15 Mai anno 1595.

36a/b {12 Juni 1595}
1595.
Wir Schöffen oder Gerichtspersonen des Städtleins Schloppa tun kund und bekennen für männiglichen und für unsere Nachkommen, dass den 20 Mai dieses 95 Jahres der wohlgeborene Herr Herr Petrus Czarnkofski, unser gnädiger und hochgebietender Herr, zu sich berufen lassen zwei Personen aus unserem Gericht, nämlichen Christoph Wakenitzen und Chim Marquartten, und ihnen gnädig angezeigt, dass sie ihren Mitamtspersonen sollen anzeigen, dass ihre Gnaden ein Häuslein nächst an dem Torwege so aus dem Schloss geht, item einen Hof hinter dem Schloss neben Dietrich Kabitzen, dazumal Schulmeistern allhier, Hofe gelegen, dem edlen und ehrenfesten Gorgen Rakewetzken, dieselbe Zeit Hauptman zu Loppiehnina, auf Gnaden geschenkt und vor eigen gegeben hat.
Diese obgenannte zwei Stück das Häuslein und Hof hat alsbald wieder verehrt und geschenkt genannter Herr Rakawetzki Anna Kotkuss, dieselbe Zeit des edlen, gestrengen und ehrenfesten Herrn Andreas Strikofski der Zeit Hauptman zur Schloppa wescherin [*Wäscherin*], dergestalt und also, dass sie dasselbe die Zeit ihres Lebens bewohnen mag. Nach ihrem Tod aber soll sie obgenannte zwei Stück, das Haus und den Hof, abtreten und also dieselben ihrem Söhnlein mit Namen Stanislau erblich einräumen, überantworten, besitzen und, aufs Beste er weiß und kann, erblich gebrauchen lassen. Diese 2 Stück Haus und Hof ist auch von einem ehrbaren Gericht geschätzt worden um 55 fl., die sie dieselbe Zeit in ihrem Wert dargestanden. Solches alles und jedes ist zu mehrer Sicherheit und Urkund in dieses Schöffenbuch verschrieben worden. Geschehen den 12 Tag Juni anno 1595.

37a {12 Juni 1595}
Wir Schöffen oder Richtspersonen dieses Städtleins Schloppa bekennen für männiglichen und für unsere Nachkömmlinge, dass den 20 Mai dieses 1595 Jahres der wohlgeborener Herr, Herr Peter Czarnkofski, unser gnädiger Herr, zu sich berufen lassen zwei Gerichtspersonen, nämlich Christoph Wakenitzen und Chim Marquarten, und ihnen gnädig angezeigt, dass sie ihren Amtspersonen sollen anmelden, dass ihr Gnaden die Stätte, da das Schweinhirtenhaus gestanden hat, an Casper Quasts Hause gelegen, dem Schulmeister dazumal allhier mit Namen Teodoro Kabitzen für eigen aus Gnaden geschenkt und erblich dieselbe zu gebrauchen und zu bewohnen, übergeben hat. Diese genannte Stätte hat wieder in dem Wert und (…), wie sie der

Schulmeister bekommen, wiederum verehrt und geschenkt dem edlen, gestrengen und ehrenfesten Herrn Andreas Strikofski, dazumal Hauptmann zu Schloppa, dieselbe nach seinem vollkommenen Willen, aufs Beste er weiß und kann, zu gebrauchen und zu bewohnen. Dieses zu mehrer Urkund ist solches in dieses Stadtbuch geschrieben und verzeichnet worden. Anno et die ut supra.

37b {4 Juli 1595}
Notorium und wissend ist einem Gericht zur Schloppa, dass heute dato ein unwiderruflicher Kauf troffen worden zwischen Marten Zülsdorpen als dem Verkäufer und Catharina Mewis, Lentz Ulrichen nachgelassene Witib, als der Käuferin, dergestalt, dass der Verkäufer Marten Zülsdorp der Lentzschen Käuferin seinen Hof, zwischen Georg Gaverten und Asman Zülsdorpen Hof gelegen, um 10 fl., den fl. um 24 gr. poln. gerechnet, in seinen Grenzen und Mal, als die anderen Nachbarn vom Felde hero haben, verkauft hat. Und gelobt Marten Zülsdorp dem Gericht zur Schloppa, dann auch der Lentzschen, dass, so sie wegen dieses Hofes von Jemandes angesprochen würde, so soll und will er alle seine Landgüter dafür zu Unterpfand gesetzt haben und dafür Rechenschaft zu geben wissen. Actum anno 1595 den 4 Juli.

38a {16 Juli 1595}
Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppen, dass heute dato erscheinen Thias Kusmer, Valentin Kusmer Sohn, als Verkäufer an einem, und dann auch Hans Volcker, Käufer am anderen, und angezeigt, wie dass sie kaufweise eins geworden wegen einer Hufen, welche Thias Kusmer gedachten Hans Völckern für 18 fl. 9 gr. poln., gelegen nach dem Langenfelde, die Neue Hufe genannt, die negst bei Chim Gusen zu feldwärts, für sich und seine Erben verkauft, welche obgeschriebene Summa Geldes der Käufer seinem Verkäufer barüber bezahlt und entrichtet. Derwegen Thias Kusmer seinem Käufer Hans Völckern obgedachte Hufe, für sich und seine Erben und Erbnehmer, ihm und seinen Erben gänzlichen vertreten und verlassen, dieselbige nach seinem Gefallen, als sein wohlbezahltes Gut zu gebrauchen und zu nutzen, ohne männiges Verhindern und Widersprache, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 16 Juli anno 1595.

38b {7 August 1595}
Anno 1595.
Demnach Meister Gorgen Wentzels Baders allhier, eheliche Hausfrau, mit Namen Liese Mollers, mit Tod abgangen, hat Meister Gorge Wentzel mit seinen Stiefkindern Margareten und Annan wegen der verlassenen Güter Erbschichtung [*Erbteilung*] gemacht und getroffen, als dieweil nichts als das blösse Häuschen an der Schule gelegen, samt den Hofvieh vorhanden, dass jede obgenannte Magd 3 fl. Bargeld wegen ihres mütterlichen Erbteils bei obgemeldeten Meister Gorgen, ihrem Stiefvater abzufordern haben soll, die Älteste 3 fl. auf Jacobi anno 96, die Jüngste ihre 3 fl. auf Michaelis anno 96. Item sie sollen haben jede ihre Bette, wie sie vorhanden. Dieselben sollen sie abfordern, wenn ihr Stiefvater wieder wird Köste [*Unterhalt*] haben. Dieses ist alles steif und fest hierhalten in dieses Schöffenbuch verschrieben worden. Anno 1595 den 7 August.

39a/b {27 August 1595}
Anno 1595.
Notorium und zu wissen sei jedermänniglichen und sonderlichen einem ganzen Gericht zur Schloppa, dass heute dato vor uns Gericht erscheinen, der ehrbare und wohlgelehrte Theodorus Kapitz, Schulmeister zur Schloppe, als Käufer an einem, und dann auch der ehrsame Bartell Plaske, Bürger daselbst, als Verkäufer am anderen Teil, und angezeigt, wie sie eins geworden um eine Hausstätte zwischen Thewes Bröckern buden [*Bude=Hütte*] und den [*dann*] des Verkäufers Wohnhaus eingelegen. Welche Hausstätte genannter Bartell Plaske, Verkäufer, dem

Schulmeister Theodoro erblichen für sich und seine Erben, ihm und seinen Erben dreiundzwanzigstehalben [*22½*] fl. verkauft, welche Summa Geldes der Käufer seinem Verkäufer in Gegenwart des ganzen Gerichts barüber bezahlt und abgelegt, welche der Verkäufer mit seiner Hausfrau empfangen und in ihren und ihrer Erben Nutz und Frommen gewandt. Derwegen obgedachter Bartell Plaske mit seiner Frau im Namen seiner Erben und Erbnehmer und sonst vor jedermänniglichen, wie sie Namen haben mögen, seinen Käufer, vielgedachten Theodor Kapitzen und seinen Erben, erwähnte Hausstätte hinten bis an den Berg und so breit als vorn, als sein wohlbezahltes Gut gänzlichen verlassen und vertreten, dieselbe zu bekommen, zu bewahren, zu verkaufen oder nach seinem Gefallen damit zu tun, Macht haben soll, vor jedermännigliche Ansprache und Widersprache, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 27 August anno 1595.

40a {9 September 1595}
Anno 1595.
Notorium und wissend ist einem Gericht hier zur Schloppa, dass Christoph Marquart von seinem Stiefvater Hans Cunraden eine halbe Hufe baven dem Salvin an Merten Miskens gelegen vollkommen gekauft hat um 16 fl. Dieses Geld hat Christoph Marquart seinem Stiefvater vollkommen entrichtet und hat also Hans Cunrad dieselbe halbe obgenannte Hufe seinem Stiefsohn Christophen vor einem Gericht aufgegeben, dieselbe für sich, seine Erben und Erbnehmer ohne alle Einrede und Unwidersprechlichkeit zu gebrauchen, zu besitzen und inne zu haben nach seinem Gefallen. Dieses zu mehrer Sicherheit ist dieses in das Schöffenbuch verzeichnet worden. Anno 1595 den 9 September.

40b/42a {11 September 1593}
Weil sich in dem September anno 1593 zugetragen, dass Christoph Wakenitz und Hans Röge [*den*] Peter Benkendorff, dieselbe Zeit Pfarrherr in Schloppa, in der Pfarre in einem öffentlichen Ehebruch begriffen haben, als haben genannte Personen, sonderlich dieweil Christoph Wakenitz eine geschworene Person gewesen, solches zu offenbaren nicht unterlassen können noch sollen, auf dass also das Böse möchte durch die ordentliche Obrigkeit gestraft werden. Derwegen hat amtshalben der edle und ehrenfeste Herr Andreas Strikofski, dieselbe Zeit Hauptmann zur Schloppa, Strafe beide, wider den Ehebrecher und die Ehebrecherin mit Namen Ursula Janikens, zuneben vorgenommen. Der Ehebrecher ist aber entkommen, die Ehebrecherin ist ergriffen und von der Obrigkeit fleißig wegen ihres Verbrechens gefragt und verhört worden, als hat sie in Beisein oftermeldeten Herrn Andreas Strikofski, Chim Gusen des Bürgermeisters, item George Appels, dieselbe Zeit Schulmeister zur Schloppa und Hans Gaverten Schulzen in Zützer und anderen mehr bekannt, dass sie nicht allein dieses Mal, sondern das ganze Jahr bei ihm, Petro Benkendorf, gelegen. Weil aber hernachher ausgesprenget worden, als sollten diese jetzt erzählten Dinge falsch sein, als hat woltend [*seines Amtes waltend*] oftermeldeter Herr Andreas Strikofski zu Steuer der Wahrheit in Beisein und Wille eines ganzen Gerichts hier zur Schloppa das in dieses Buch einschreiben lassen und sich mit eigener Hand, dass denn wie obgemeldet gewiss, also wir unterschrieben. Actum den 11 September anno 1593 stylo novo[23].

43a {11 September 1595}
Anno 1595.
Notorium und wissen sei jedermänniglichen und sonderlichen einem ganzen Gericht zur Schloppa, dass gekommen sei der edler und ehrenfester Andreas Stricovius, damalen Hauptmann aufm Hause Schloppa, und im Namen seines gnädigen Herrn, Herr Peter Czarnkowski, Herr auf Schloppa und Löphynna, beuheligk [*Befehl*] angezeigt, dass der Herr

[23] im neuen Stil: also nach Gregorianischem Kalender

Petrus Czarnicovius [*dem*] Theodoro Kapitzio, Schulmeistern zur Schloppen, einen Hof oder Garten, gelegen hinter dem Schloss zwischen Valentin Mögliken und Anna Kothkens (…), ihm und seinen Erben aus Gnaden verehrt und geschenkt hat. Denselben Garten soll Theodoro Capitz für sich und seine Erben gebrauchen, versetzen oder verkaufen, wie er selber nach seinem Gefallen kann und mag. Welchen Hof obgedachter, der Edler Andreas Stricovius, im Namen seines gnädigen Herrn verlassen und vertreten, vor jedermänniglichen Ansprache, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, den 11 September anno 95.

43b {11 September 1595}
Wissentlich ist uns, einem ganzen Gericht zur Schloppa, dass eine wüste Stätte, darauf des Schweinhirten gestanden, nachdem befunden, dass dieselbige dem Herrn Petro Czarnkowski und ihrer Gnaden Erben zugehörig, dieselbige hat er dem Schulmeister Theodoro Kapitz aus Gnaden verehrt. Dieselbige hat der Schulmeister wiederum dem edlen und ehrenfesten Andreas Stricovius, damalen gewesener Hauptmann, verehrt, und weil seine Gelegenheit, dieselbige zu bewohnen, nicht gewesen, hat er sie wiederum obgedachten Schulmeister um eine Summa Geldes verkauft. Dieselbige soll er hinfüro [*hinfort*] nach seinem Gefallen gebrauchen oder verkaufen, welche er ihm hiermit übergegeben haben will, alles getreulichen und ohne Gefährde. Actum Schloppa, anno 95 den 11 September.

44a {11 September 1595}
Anno 1595.
Wissend ist einem Gerichte allhier in der Schloppa, dass heute, dato den 11 September, zwischen Jacob Dunichten, Hans und Marten, auch die Dunichte, Gebrüder, wegen der Neuen Hufe, zu hauswärts an Asman Heinen Hufe gelegen, Richtigkeit ganz und gar gemacht worden ist also, dass dieselbe Hufe in drei Teile ist geteilt worden, und soll ein jeder Bruder sein Teil, einer so viel als der andere, daran haben, besitzen, gebrauchen und aufs Beste, er weiß und kann, sich Nutze machen. Dieses, wie gemeldet, ist zu mehrer Sicherheit in dieses Schöffenbuch verzeichnet worden. Actum die et anno ut supra.

44b {17 September 1595}
Anno 1595.
Heute, dato den 17 Tag September anno 1595 ist vor ein Gericht allhier zur Schloppa erschienen Hans Heine, Bürger allhier, und angezeigt, dass er seine Salvinsche halbe Hufe, an Tewes Dumken Hufe gelegen, verkauft habe jetzt genannten Tewes Dumken um 19 fl. Dieselbe halbe Hufe gibt der Verkäufer Hans Heine dem Käufer Tewes Dumken gänzlich vor einem Gerichte allhier zur Schloppa auf, dieselbe zu gebrauchen, zu nutzen und zu besitzen aufs Beste, er weiß und kann, ohne alles Widersprechen, und will Hans Heine, der Verkäufer, dem Käufer Tewes Dumken in allen Sachen, so er darum sollte angefochten werden, verteidigen und für allen Schäden gut sein. Dieses zu mehrer Sicherheit ist in dieses Schöffenbuch verschrieben worden. Geschehen anno et die ut supra.

45a {30 September 1595}
Anno 1595.
Heute, dato den 30 September, ist vor einem Gerichte allhier erschienen Marcus Guse als der Verkäufer und Marten Miske als der Käufer, und angezeigt, dass Marten Miske von dem obgenannten Marcus Gusen gekauft habe eine Tütz wärts halbe Hufe, bei Michael Quastes gelegen, um 6 fl. Dieselbe halbe obgenannte Hufe hat der obgenannte Verkäufer dem Käufer Marten Misken vor einem Gerichte allhier zur Schloppe aufgegeben mit diesem Gedinge, dass Marcus Guse an derselben Hufe, das Ortchen [*der Platz*] von der Steige [*steiler Weg*] an, bis an den Lütken Dieke [*kleiner Teich*], sich zu einem Hof zu machen vorbehalten soll. Dieses ist

zu mehrer Sicherheit zu halten in dieses zur Schloppa Schöffenbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

46a {23 April 1596}
Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht zur Schloppa, dass heute, dato den 23 April dieses 1596 Jahres, ein öffentlicher Kauf geschehen und getroffen worden zwischen Hans Marten, jetziger Zeit Schmied zu Schönow, als dem Verkäufer, und Hans Spensen als dem Käufer, dergestalt und also, dass der Verkäufer Hans Marten, Schmied zu Schönow, dem Käufer Hans Spensen, Mitbürger allhier in Schloppa, verkauft hat einen Garten, zwischen Abrahams und Simon Gawrts Garten belegen, um 13 fl., den fl. zu 24 gr. poln. Dieses obgenannte Geld hat der Käufer dem Verkäufer heute, dato wie obgemeldet, erlegt und bar bezahlt. Und dieses ist zu mehrer Urkund und Unwidersprechlichkeit in dieses Schöffenbuch verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra. In Behausung des Herrn Bürgermeister Chim Gusen als Vollmächtigen von dem Verkäufer gemacht, weil er, der Verkäufer, seiner Geschäfte halben nicht persönlich hat erscheinen können. Notorium und zu wissen ist einem ganzen Gericht zu Schloppa, dass heute, dato den 23 April dieses 1596 Jahres, ein.

46b {30 April 1596}
Anno 1596.
Kund und wissend ist uns Richtern allhier sämtlich und sonderlich, dass nachdem Thomas Zülstorpf eine Hausstätte, bei Valentin Gusen Behausung belegen, verkauft hat Matthias Pilemann, jetzt derselbe Matthias Pileman die Hälfte derselbigen Stätte, nebenst 1½ Rüggen Landes bei Gorß Quastes nach der Mühlengassen belegen, um 10 fl., den fl. zu 24 gr. poln., Gorß Gersen verkauft hat, und dass dieser Kauf heute, dato den 30 April dieses jetzt laufenden 1596 Jahres, aufrichtig gemacht sei, also dass der Verkäufer sich an derselbigen Stätte und 1½ Rüggen Landes, so jetzt benannt, viel weniger seine Erben, geboren und ungeboren, anmaßen wollen noch sollen, sondern dass der Käufer dieselbigen für sein Eigentum gebrauchen mag nach seinem Gefallen, sintemale der Käufer als Gorß Gerse dem Verkäufer als Matthias Pilemann dieselbige Stätte und Rüggen Landes ehrbarlich und aufrichtig bezahlt hat. Und dieses ist zu mehrer Urkund und Unwidersprechlichkeit in dies Schöffenbuch verzeichnet und verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

47a {7 Mai 1596}
Anno 1596 den 7 Mai.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppa vor jedermänniglich, dass heute, dato wie obgenannt, vor uns erschienen Hans Schröder als Käufer und Chim Dummeke vom Buchholtz, Verkäufer, also dass benannter Verkäufer bekennt und bezeugt, dass er dem Käufer verkauft hat zu einem Totenkauf ein Trebbinsche Hufe um 17 fl., an Carsten Perdes belegen, und ein Salvinsche Hufe für 14½ fl., an Paull Zülstorpf belegen. Und nachdem der Käufer Hans Schröder dem Verkäufer Chim Dummeken allhier vor uns Richten bar abgelegt das Geld, darum sie sind eins geworden, und richtig bezahlt, so gelobt Verkäufer Chim Dummeke dem Käufer Hans Schröder den Kauf ohne jenige Ansprache zu halten und zu gewähren, dass also Hans Schröder die zwei benannten Hufen hinfort für die Seinen gebrauchen, auch Kindeskind ererben soll und mag. Und dies ist zu mehrer Urkund und Unwidersprechlichkeit in dieses unser Schöffenbuch verzeichnet und verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

47b {7 Mai 1596}
Anno 1596.

Wissend ist uns Richtern und Schöffen allhier zur Schloppa, dass heute, dato den 7 Mai dieses jetzt laufenden Jahres, ein aufrichtiger Kauf ist gemacht worden zwischen Hans Keding als Verkäufern, im Namen seiner anderen Bülechen allen, und Hans Quast als Käufer, wegen einer Mellentinschen Hufe, belegen bei Michael Krumreigs, also und dergestalt, dass, weil sie unter sich sind um dieselbigen Hufe eins geworden um 14 fl., der Käufer Hans Quast dem Verkäufer benanntes Geld bar abgelegt hat und richtig bezahlt. Derentwegen gibt der benannter Verkäufer dem Käufer quitt und frei auf die Hufe, so benannt ist worden, und gelobt an, den Kauf ohne jenige Ansprache der seinen und alle den Seinen, geboren und ungeboren, dem Käufer zu halten und zu gewähren, dass also Hans Quast die benannte Hufe für die Seine seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind ererben soll und mag. Dessen zu mehrer Urkund und Sicherheit ist dieses in unser Schöffenbuch verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

48a {7 Mai 1596}
Anno 1596.
Kund und wissend ist uns Richtern und Schöffen allhier sämtlich, dass heute, dato den 7 Mai dieses jetzt laufenden Jahres, vor uns erschienen, bezeugt und bekundet hat Paull Gawrth, dass er seiner Schwester Anna zu ihrem leuende [*Leben*] hat zu bewanende [*bewohnende*] eingegeben 1 Kammer unter seinem Hausdach belegen. Dafür hat ihm seine Schwester allhier abgelegt und gegeben 5 fl., den fl. zu 24 gr. poln., dergestalt aber, dass, so Paull Gavrth dieser seiner Schwester Tod [*er*]leben wird, soll er dieselbigen 5 fl. ihren Leibeserben, als Pavell Zülstorpf nebenst alledem, so sie mittlerweile an derselbigen Kammer verbauen wird, was ein ehrbar Gerichte allhier erkennen wird, wiederum erlegen. Welches er dann auch selbst persönlich zu tun angelobt und mit einem teuren Ja bekräftigt. Dessen zu mehrer Urkund und Verwisserung [*Vergewissern*] ist solches in dies unser Schöffenbuch verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

48b {13 Mai 1596}
Anno 1596.
Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen allhier sämtlich, dass heute, dato den 13 Mai, ein aufrichtiger Vertrag geschehen wegen einer Hufe nach Mellentin an Hans Donichts, belegen zwischen Michael Sommerfeld als Käufern und Jorss Gersen Verkäufer, also und dergestalt, dass weil der Käufer dasselbe Geld, darum sie eins geworden, dem Verkäufer, nämlich 26 fl. ohne 1 Dutken, den fl. zu 24 gr. poln., bar abgelegt und richtig bezahlt, gibt benannter Verkäufer Jorss Gerse ihm dieselbe quitt und frei auf, und gelobt an, diesen Kauf wider jenige Ansprache seiner selbst sowohl als der Seinen, geboren und ungeboren, zu halten. Und dass der Käufer Michael Sommerfeld die benannte Hufe hinfort für die Seine seines Gefallen nach gebrauchen soll und mag, auch Kindeskind vererben. Dessen zu mehrer Urkund und Unwidersprechlichkeit ist es in dies unser Schöffenbuch verschrieben worden. Actum eodem die ut supra.

49a {27 Mai 1596}
Anno 1596.
Wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppa tun kund, dass heute, dato den 27 Mai dieses 1596 Jahres, ein aufrichtiger Vertrag geschehen wegen eines Gartens, bei der Mühlengasse belegen, zwischen Käufer Chim Fischer und Paul Ulrich als Verkäufern, also und dergestalt, dass, weil Käufer Chim Fischer das Geld, als 12 fl., den fl. zu 24 gr. poln., dem Verkäufer Paul Ulrich bar abgelegt und bezahlt, gibt der Verkäufer dem Käufer denselben Garten quitt und frei auf, dass er denselben seines Gefallens nach gebrauchen soll und mag, auch seinen Kindeskindern als seines Leibeserben vererben. Zu dem bezeugt Verkäufer auch diesen einmal wegen des Gartens gemachten Kauf für sich und die Seinen, geboren und ungeboren, dem Käufer wider alle Ansprache zu gewähren und unwidersprechlich zu halten. Dessen zu mehrer

Urkund und Unwidersprechlichkeit ist es in dies unser öffentlich Schöffenbuch verzeichnet und verschrieben worden. Actum eodem die ut supra.

49b {30 Juni 1596}
Wissend ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 30 Juni dieses jetzt laufenden Jahres, ein aufrichtiger und freundlicher Vertrag ist gestiftet und gemacht worden, wegen eines Morgen Landes, am Kochlinschen Wege bei Hans Quastes belegen, zwischen Jasper Plassken als Käufern und Hans Schrödern als Verkäufern, also und dergestalt, dass weil benannter Käufer dem Verkäufer das Geld, nämlich 5 fl., den fl. für 24 gr. poln., darum sie sein eins geworden, bar und zu voller Genüge hat abgelegt, so gibt der Verkäufer desselben Landes dem Käufer Jasper Plasken benannten Morgen Land auf, hinfort für die Seinen zu gebrauchen, und gelobt an, ihm diesen einmal gemachten Kauf zum Totenkauf für alle die Seinen, geboren und ungeboren, jeder Zeit wider jenige Ansprache zu gewähren. Und dass hinfort auch der Käufer diesen Morgen Land Kindeskind als seinen Leibeserben vererben und seines Gefallens nach aufgeben mag. Dieses zu mehrer Urkund und Unwidersprechlichkeit ist es in dieses unser öffentlichen Schöffenbuch verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

50a/b {24 Juni 1596}
Nachdem sich 2 Juli anno 95 ein trauriger Fall hat zugetragen zwischen Jacob Zülstorpf und Frantz Mallin, also dass Jacob Zülstorpf diesen Frantz Mallin mit einer Exen [*Axt*] so groblich verletzt, dass er davon gestorben. So hat sich Jacob Zülstorpf mit der nachgelassenen Witwe und den anderen Erben in Beisein Hans und Michel Mallins, dieses Erschlagenen Gebrüder, welche in der Erben, weil sie noch gar unmündig, stätte gestanden, allhier vor einem ganzen sitzenden Gericht also vertragen, dass er dieses Erschlagenen Leibeserben als Teves, Jürgen und Marten auch Anna Mallins zur Söhne [*zur Sühne*] geben will und soll 45 fl., den fl. für 24 gr. poln. Weil ihm aber dies Geld auf einem Termin abzulegen gar beschwerlich vorgefallen, und derwegen ihm dasselbe nach Gelegenheit der Zeit auf Termin zu setzen gepeten [*gebeten*], ist ihm auch solches auf seine pitte [*Bitte*] also abzulegen, wie folgt, auferlegt. Als dass er erstlich auf Ostern dieses 96 Jahres 13 fl. und 8 gr., darnach auf den folgenden Martini diesselben Jahres auch 13 fl. 8 gr., und den letzten Termin als auch 13 fl. 8 gr. auf Jacobi des folgenden 97 Jahres bar für ehrbare und ehrsame Gerichte allhier zur Schloppa soll entrichten. Welches machen wird in Summa 40 fl. Die übrigen 5 fl. sein incontinente [*auf der Stelle*] der verlassenen Witwe auf ihr Bitte, weil sie schweres Fußes, durch Bewilligung aller, so heimlich [*daheim*] an und über gewesen, von Jacob Zülstorpf entrichtet worden. Wenn er aber die restierende 40 fl. abgelegt, soll er alsbald dieser Sachen halben quittiert werden und hinfort wider jenige Ansprache bleiben. Damit aber diesen unmündigen und unerzogenen nachgelassenen Kindern des Frantz Mallins möge besser geruchett [*gerecht*] werden, soll von Stund an dies benannte Geld, wenn es auf die gesetzten Termine abgelegt wird, auf Zinsen getan und die Zinse und Hauptstuhl [*Kapital*] in ihren Nutz gewandt werden. Und damit auch dieser einmal gemachter Vertrag nicht von des Erschlagenen vielgedachten F. Mallins Erben, viel weniger seiner anderen Freunden und Verwandten widerrufen werden möge, noch soll gereppet[24] [*gerächt*] werden desselben Tod ~~ihres Vaters~~, sein wie gesagt in der unmündigen Kinder Stelle getreten Hans und Michel die Mallin, des Franz Mallin Gebrüder, und dies zur Unwidersprechlichkeit bekräftigt und auch zu mehrer Richtigkeit, Urkund und Sicherheit, dass alles, wie es einmal vertragen, soll gehalten werden, ist solches in unserer Gegenwart geschehen und in dieses unser Schöffenbuch verschrieben worden. Actum die S. Joannis Baptistae anno 1596.

51a {10 Dezember 1596}

[24] reppen: sich bewegen

Kund und wissend ist uns Richtern und Schöffen allhier in Schloppa, wie dass heute, dato den 10 Dezember dieses jetzt laufenden 96 Jahres, ein richtiger Kauf ist geschehen und gemacht zwischen Marten Heien als Verkäufern und Paull Peitzen als Käufern wegen einer Langenfeldschen Hufe bei Jorss Quastes belegen, also und dergestalt, weil Käufer Paull Peitzen das Geld, als 26 fl., den fl. zu 24 gr. poln., darum sie eins geworden, bar abgelegt dem Verkäufer Marten Heien, so gibt derwegen Marten Heien benannte Hufe ihm, dem Käufer auf, hinferner für die Seine seines Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskindern dermalen eins zu vererben. Dabeneben gelobt auch Verkäufer an, diesen einmal gemachten Kauf wider jenige Ansprache dem Käufer zu gewähren, also dass er viel weniger der seinen oder angewandten Freundschaft einer nicht will oder soll widersprechen, sondern dass dieser Kauf wegen benannter Hufe, wie er an ihm ist gemacht, als soll er auch sein und bleiben ein ewiger Totenkauf. Im Fall aber, so sich einer unterwinden würde, diesen Kauf zu widerrufen und die Hufe beizusprechen, so gelobt auch Marten Heien an, dass er will für allen Schaden stehen, so etwa ein Schade darauf gehen und erfolgen möchte und würde. Dessen zu mehrer Urkund, Sicherheit und Unwidersprechlichkeit ist solches in dies unser Schöffenbuch richtig verzeichnet worden. Actum eodem die et anno ut supra.

51b/52a {16 Dezember 1596}
Anno 1596.
Notorium. Kund und wissend ist uns Richtern und Schöffen samt und sonderlich allhier in Schloppa, dass heute, dato den 16 Dezember dieses jetzt laufenden 96 Jahres, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Vertrag geschehen und gemacht worden zwischen Tewes Peitzen, Krüger in Gollin, und seinem Schwager Karsten Bliesen, Schulzen aufm Salmo, wegen etlicher Landunge allhier aufm Schloppeschen Stadtfelde, so ihm zur Erbschaft zugefallen und angestorben, also und dergestalt, dass benannter Tewes Peitze, weil er dieselbe Landunge so hier nicht spezifiziert, bei sich behalten und zu gebrauchen gedenkt, vor uns Richtern und Schöffen angelobt und bekräftigt, dass er seinem Schwager Karsten Bliesen guten Abtracht [*Entschädigung*] davon tun will, nämlich 9 alte Thl. auf künftigen Fastelovende [*Fastenabend*] des folgenden 97 Jahres, negst göttlicher Hilfe bar ablegen und entrichten, sintemale sie sich also vertragen haben. Darauf hat Karsten Bliese wiederum angelobt und bekräftigt, dass er hinfort wegen derselben Landunge keine Ansprache tun, sondern sich desselben gänzlich enthalten will. Zum Unterpfand und Versicherung, dass Karsten Bliese auf benannte Zeit die 9 Thl. bekommen soll, setzt Tewes Peitz ihm zum Unterpfand die 24 fl., so seiner Schwester Sohn Tewes Zülstorpf ihm zu tun schuldig, dieselben will er sich nicht anmaßen nur [*bis*] Karsten Bliese der 9 Thl. teilhaftig geworden. Dieses zu mehrer Urkund, Sicherheit und Unwidersprechlichkeit ist es in dies unser öffentliche Schöffenbuch verzeichnet und verschrieben worden. Was sonsten aber noch die anderen Sachen und streitlustigen hendell [*Händel=Rauferei*] belangen, so sie zwischen sich gehabt, derselben haben wir uns nicht anmaßen wollen, wegen etlicher Ursachen, besonderen lassen sie gelangen an ihre verordnete und gebührliche Herrschaft. Actum notum die et anno ut supra.

52b {16 Dezember 1596}
Anno 1596.
Wissend ist einem ehrbaren Gericht allhier in Schloppa, dass heute, dato den 16 Dezember dieses jetzt laufenden 96 Jahres, ein richtiger, unwidersprechlicher und ewiger Totenkauf geschehen und gemacht worden zwischen Thews Peitzen, Krüger in Gollin, und Marten Mißken, Bürger in Schloppa, als Gebrüdern wegen einer Salvinschen Hufe an Thews Peitzen belegen, und eines Kämpken, bei den Lehmkuhlen [*Lehmgrube*] belegen, also und dergestalt, weil Käufer Marten Mißke das Geld, darum sie eins geworden, nämlich für die Hufe 19 fl., für das Kämpken 5 fl., den fl. zu 24 gr. poln., bar dem Verkäufer Tews Peitzen abgelegt, so gibt benannter Verkäufer dem Käufer obgedachten Stück Landes auf, dass er dieselben hinfort für

die Seinen gebrauchen soll, wie es ihm geliebt, und auch Kindeskindern vererben. Zudem gelobt auch der Verkäufer Tews Peitze an, ihm diesen einmal gemachten aufrichtigen Kauf für seine Leibeserben, geboren und ungeboren, wider jenige Ansprache zu gewähren. Im Falle aber, so sich entweder die Herrschaft oder sonsten einer unterwunden würde, eine Einsprache wegen benannten Land zu tun, und etwa ein Unkostung darauf ergehen würde, so gelobt Thews Peitze auch mit Hand und Mund hier an, für allen Schaden zu stehen und denselben ohne Verzug wieder zu erlegen. Dies zu mehrer Urkund, Sicherheit und Unwidersprechlichkeit ist es in unser öffentliche Schöffenbuch richtig verzeichnet und verschrieben worden. Actum eodem die et anno, wie oben.

53a {16 Dezember 1596}
Anno 1596.
Nicht unbewusst ist uns Richtern und Schöffen allhier, dass heuten, dato den 16 Dezember, Tews Peitze, Krüger auf Gollin, seinem halben Bruder Paull Mißken zu einem ewigen Totenkauf 1 Kämpken baven Salvin bei dem Kirchenhofen belegen um 5½ fl., den fl. zu 24 gr. poln., verkauft hat, und weil Käufer Paull Mißken benanntem Verkäufer dieses Geld, darum sie eins geworden, bar abgelegt, hat er ihm dasselbe Kämpken frei aufgegeben und angelobt, ihm diesen einmal wohlgemachten Kauf für seine Leibeserben, geboren und ungeboren, und sonsten auch vor jedermänniglichen wider jenige Ansprache zu gewähren. Urkundlich ist es hier richtig verzeichnet und verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.
Nichts unbewusst ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute dato den c s Extris [*Auswärtigen*] Tewes Peitze, Krüger aus Gollin, seinen halben Bruder Paul Mißken zu einem ewigen.

53b {19 Dezember 1596}
Anno 1596 den 19 Dezember.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen für uns und unser Nachkömmling, dass vor uns erschienen die ehrsamen Jacob Gusen Käufer und Mews Gawrt und Jasper Donicht Vollmächtiger des Paull Zülstorpfs Verkäufers und haben vor uns einem sammende Gerichte richtlich aufgegeben im Namen und mit Bewilligung Verkäufers Paull Zülstorpfs sein Wohnhaus in seinen Grenzen und Malen stehende zwischen Jürgen Quasts und Anna Hanekens, welches Haus Jacob Guse [*dem*] Paull Zulstorpf für 18 fl., den fl. zu 24 gr. poln., richtig abgekauft, auch bar vor uns Geld abgelegt und bezahlt, und geloben obgenannte Vollmächtiger im Namen des Verkäufers an, dem Käufer diesen einmal wohlgemachten Kauf wider jenige Ansprache seiner Erben und Erbnehmer zu halten und zu gewähren. Dass also Jacob Guse dasselbe Haus für sich und seine Erben mag gebrauchen, auch Kindeskind seines Gefallens nach zu vererben. So gelobt auch Käufer Jacob Guse an, seiner Herrschaft nach altem Gebrauch Unpflicht [*Verbindlichkeit*], Dienst und Abtracht davon zu tun. Urkundlich und Unwidersprechlichkeit ist solches in dies unser offene Schöffenbuch richtig verzeichnet und verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

54a/b {6 Januar 1597}
Anno 1597 den 6 Januar.
Notorium. Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen allhier in Schloppa für die Unser und unsere Nachkömmlinge, dass heute, dato wie obgenannt, Simon Otto aus der Mellentinschen Mühle seiner Schwester Gartruden vor ehrsame und ehrbare Gerichte allhier hat abgelegt die 25 fl., den fl. zu 24 gr. poln., so aus ihres verstorbenen Vaters seligen Claws Otten nachgelassenen Gütern zu tuende und auszugeben ihr schuldig gewesen und dafür also der Güter samt der Mühlen halben richtig und gänzlich quittiert, also dass sie hinfort keine Ansprache daran tun soll, noch tun will oder kann. Damit aber dies Geld als 25 fl. nicht möchte voneinander kommen und übel angewandt werden, so ist es alsbald den ehrbaren Thomas

Schmied und Christoffel Marckquard als Vormündern zugestellt worden, dass sie hinfort gute Rechenschaft davon tun sollen und vornehmlich dahin sehen, dass die Zinsen davon zu rechter Zeit eingefordert und in der Magd Gartrud Nutz und Gebrauch kommen mögen. Weil dann nun benannter Simon Otto diese 25 fl. bei sich gehabt hat 4 Jahre lang und dieselben abzulegen keine Ansprache gehabt, so hat er nun seiner Schwester, damit er ihr nicht zu nah sein möchte, angelobt vor uns Richtern und Schöffen und ihrer benannten Vormündern, dass er ihr dafür geben will, 1 gute dreijährige Starke[25], 2 dreijährige Ziegen, 1 Schwein, das Beste so im Hof ist, welches Schwein sie jetzt abfordern soll. Zudem auch 1 Tonne Bier, wenn sie negst göttlicher Hilfe und Ausersehung zum heiligen Ehestand greifen wird. Hiermit ist sie wohl zufrieden gewesen und einen guten Genügen nebenst ihren Vormündern daran getragen. Urkundlich zu mehrer Sicherheit und Unwidersprechlichkeit ist es in dies unser offen Schöffenbuch richtig verzeichnet und verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

55a {16 Januar 1597}
Actum anno 1597 den 16 Januar.
Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen, dass heute, dato wie obgenannt, ein richtiger und unwidersprechlicher Kauf und Vertrag sich getroffen und gemacht worden zwischen Bartholomeus Smiedebergk, als Verkäufern, und Hans Stampsen, Käufern, also und dergestalt. Nachdem Bartholomeus Smiedebergk sein Wohnhaus /: so auf seinem Grunde und Boden gebaut an Marten Grönen auf den Ort :/ und zwei Hufen, der eine an Thomas Friederischen, der andere an Marten Misken belegen, auch sonsten alles Hausgerät an Holzwerk und Brawfgwreedw [*Braugerät*] und sonsten was nagelfest in demselben Haus gewesen, angefeilt[26] und zu Kauf gesetzt dem ehrbaren Hans Stampsen. Und aber Hans Stampsen sich mit ihm um dies alles gründlichen verglichen und zu geben versprochen 100 alte Thl., welche er ihm auch bar hat abgelegt, so gibt demnach der Verkäufer Bartold Smiedebergk dem Käufer dies alles, so obgemeldet, zu einem Totenkauf frei vor uns Richter und Schöffen auf, und gelobt an, diesen einmal wohlgemachten Kauf und Vertrag für sich und die Seinen, geboren und ungeboren, ihm zu gewähren, dass nun hinfort Hans Stampsen dies alles seines Gefallens nach gebrauchen mag, auch Kindeskindern dermalen eins zu ererben oder sonsten seiner Gelegenheit nach, so es ihm gefällig, andern zu verhandeln. Dies zu mehrer Urkund und Unwidersprechlichkeit ist in dies unser Schöffenbuch richtig verschrieben. Actum ut supra.

55b {18 Februar 1597}
Anno 1597 Februar 18.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen für uns und sonst jedermänniglichen, dass heute, dato wie obgenannt, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf gemacht und getroffen worden zwischen Thomas Bungern samt seiner Frauen Schwester Ursula Peitzen als Verkäufern und Paull Karkussken Käufern, also und dergestalt. Nachdem obgenannte Thomas Bunger samt seiner Frauen Schwester Ursula Peitzen ein Stück Landes von halben Hufe bei Simon Gawrts belegen, welches ihre eigen gewesen, dem Paull Karkussken zu Kauf gestellt, sie auch sich miteinander darum gütlichen verglichen und vertragen, als um 22 fl., den fl. zu 24 gr. poln., dafür zu entrichten, und aber Paull Karkusske dasselbe Geld ihnen bar abgelegt und bezahlt, so geben demnach Thomas Bunger samt Ursula Peitzen dasselbe Stück Landes vor einem ehrbaren Gericht allhier dem Paull Karkussken quitt und frei zu einem Totenkauf auf, und geloben an, für sich und für die Ihren, geboren und ungeboren, ihm diesen einmal wohlgemachten Kauf und Vertrag jederzeit zu gewähren. Dass also Paull Karkusske dasselbe Stück Landes nun mehr für das Seine gebrauchen, auch Kindeskindern seines Gefallens nach

[25] Starke: Färse; ein hauptsächlich in Niederdeutschland übliches Wort, eine junge, gemeiniglich zweijährige Kuh zu bezeichnen, welche noch nicht getragen hat, oder erst zum ersten Male trägt
[26] anfeilen: zum Verkauf geboten

ererben mag. Dies zu mehrer Urkund und Unwidersprechlichkeit ist es in unser öffentliche Schöffenbuch richtig verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

56a {18 Februar 1597}
Anno 1597 Februar 18.
Wissend ist uns Richtern und Schöffen, dass heute, dato wie obgenannt, Thomas Bunger samt seiner Frauen Schwester Ursula Peitzen dem Paull Karkusken gleichfalls hat zu einem Totenkauf quitt und frei aufgegeben 1 Kämpken Landes bei Mews Stelters baven Jürgen Blochs Wiese belegen, darum sie sich miteinander um 5 fl. ohne 1 (…) gründlichen verglichen und vertragen, geloben auch an, für sich und die Ihren, diesen Kauf jederzeit ihm zu gewähren. Urkundlich ist es in unser Schöffenbuch richtig verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

56b {24 Februar 1597}
Anno 1597 Februar 24.
Kund und offenbar tun wir Gerichten und Schöffen vor jedermänniglichen, dass Ilse Fethers, Hans Rögens nachgelassene Witwe, ihr Wohnhaus, in seinen Grenzen und Malen belegen zwischen Thomas Schröders und Thomas Bungers, zu einem ewigen Totenkauf heute, dato wie obgemeldet, vor uns frei aufgegeben Joachim Sommerfelde, dass er hinfort dasselbe für das Seine seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskindern ererben mag, sintemalen er ihr die 45 fl., darum sie sich in Beisein ehrbarer und vornehmer Männer beide wegen obgenanntes Hauses und Tischlergeräts verglichen, bar abgelegt und richtig bezahlt. Actum eodem die et anno ut supra.

57a {24 Februar 1597}
Anno 1597.
Wissend tun wir Richtern und Schöffen, dass, nachdem Hans Rögen durch den zeitlichen Tod abgefordert und zwei Waisenchen hinter sich, nebenst einem Hause und Tischlergeräte gelassen und aber die Schülde, so er in seinem Leben gemacht, so viele gewesen, dass sie keihne [*keine=nicht*] von den Gütern haben können bezahlt werden, die Witwe sich dahin bemüht, dass die zwei Waisenchen etwas von ihres Vaters Gütern bekommen und haben möchten. Ist demnach einem jeden 1 fl. ausgemacht worden, welche Joachim Sommerfeld als der Waisenchen verordneter Vormund von heute, dato den 24 Februar anno 97, an, bei sich auf Zinsen behalten und jährlichen auf Martini mit 6 gr. nach dieses Landesgebrauch zu verzinsen angelobt.

57b {18 März 1597}
Anno 1597 den 18 März.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen vor jedermänniglichen, dass, nachdem Paull Barth Schulze vom Dentzke und Paull Witte von der Neuen Köhrtenitze, als Gebrüder, Freunde und Vollmächtiger des erschlagenen Frentz Mallins nachgelassener Witwen und ihrer Kinder, von dem Jacob Zülstorpf, Totschlägern, außgefohdert [*ausgefordert*] 13 fl. und 8 gr., als den anderen Termin der Hauptsumma wegen der Sühne, so auf Martini anno 96 fällig gewesen, dieselben vor uns Richtern und Schöffen allhier in Schloppa heute, dato wie obgenannt, bar empfangen, und dass sie angelobt, dasselbe Geld in der Witwen und ihrer Kinder Gebrauch und Nutz zu wenden, wie denn die Witwe Ilse Bergers fleißig darum angelangt und gebeten, dass ihr dasselbe Geld möchte zur Erhaltung der kleinen Kinder zugestellt werden. Hier benebenst geloben obgenannte Männer auch an, dass sie wollen jederzeit dieses Geldes halben Rechenschaft tun beide den Kindern, wenn sie erwachsen und es begehren werden, und sonsten jedermänniglichen. Und zu mehrer Sicherheit stellen und setzen sie den Kindern alle ihr Hof und Gut zum Unterpfand in die Hand, dass die Kinder sich daran erholen sollen und mögen,

wofern sie von diesem Geld keine richtige Rechenschaft von ihnen als ihren Freunden und Vormündern zu gelegener Zeit bekommen werden. Dies zu mehrer Urkund und Wissenschaft ist es in dies unser Schöffenbuch richtig verzeichnet worden. Actum eodem die et anno ut supra. Von diesen 13 fl. und 8 gr. ist ausgegeben, den Gerichtsherren 21 gr. poln., dem Schulmeister 5 gr., dem Stadtknecht[27] 1 gr., item 1 argent zu Bier. Restant 12 fl. 1 Dutken, dieselben haben obgenannte Männer empfangen.

58a {20 März 1597}
Anno 1597 den 20 März.
Wir Schöffen und verordneten Richtespersonen tun kund und bekennen vor jedermänniglichen, dass heute, dato wie obgenannt, vor uns erschienen Hans Zülstorpf und bekennt, dass ihm Jacob Pidde sein Wohnhaus, in seinen Grenzen und Malen stehende zwischen Jacob Janiken und Thias Jochowen, richtig und redlich um 70 fl., den fl. zu 24 gr. poln., abgekauft, auch dass er ihm dasselbe Geld bar an guter, gangbarer [*gültiger*] Münze abgelegt und bezahlt. Derowegen ist Hans Zülstorpf vor uns erschienen und hat obgedachten Jacob Pidden dasselbe sein Wohnhaus, wie es in seinen Grenzen und Malen steht, vor uns Schöffen und Richtspersonen verlassen und zu einem ewigen Totenkauf quitt und frei aufgegeben, also dass Jacob Pidde das Haus hinfort für das Seine gebrauchen, Kindeskindern dermalen einst ererben und sonsten seines Gefallens nach verkaufen und verhandeln mag. Da benebenst gelobt auch Hans Zülstorpf, Verkäufer, an, dem Käufer, als Jacob Pidden, wider jenige Ansprache der Seinen, geboren und ungeboren, diesen Kauf zu gewähren. Dies zu mehrer Urkund, Sicherheit und Unwidersprechlichkeit ist es in dieses unser Schöffenbuch richtig verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

58b/59b {27 März 1597}
Anno 1597 den 27 März.
Notorium. Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen vor jedermänniglichen, dass heute, dato wie obgenannt, vor uns erschienen Jürgen Gawrt samt seinen leiblichen natürlichen Kindern, als Pawell, Meweß, Jörß, Anna, Sanna und Ilsen, und dass der Vater Jürgen öffentlich frei ausgesagt und bekannt, dass er das Schulzengerichte samt aller seiner Zubehörung, so als er es mit seinem Sohn Meweß von Marten Zülstorpf seinem Tochtermann gekauft, diesem seinem Sohn Mewesen zu einem ewigen Totenkauf frei aufgegeben, also und dergestalt wie folgt. Es soll der Sohn Mewß Gawrt seinen leiblichen Vatern Jürgen die Tage seines Lebens versehen mit Notdurft an Essen, Trinken, Kleidern und Reinigung derselben, auch ihnen hausen und herbergen ohne jenige Beschwerung. Darnach soll er seinem Bruder Jörß entrichten 10 fl. zur Aussteuer, item 10 fl. für einen Ochsen, den fl. zu 24 gr. poln. Seiner Schwester Annen soll er geben 16 fl., Sannen 1 englischen Rock und einen Kessel für 5 fl. Seiner Schwester Ilsen, so noch nicht beraten, soll er, wenn sie zum Stand der heiligen Ehe greift, eine frei Koste tun und dar benebenst zur Aussteuer mitgeben, 2 Betten, 2 Pfüle, 3 flessen[28] und 3 heiden[29] Laken unstreflich, 2 Röcke, derer einer von zwei besegeltem[30] Wande, der andere vom braunen, drei besegeltem Wande, 3 Kessel, derer einer zu 3 fl., der andere zu 1 fl., der dritte zu ½ fl. Item einen Höcken zu 3½ fl., 1 Kuh und 1 Starke, 4 Schweine, das fünfte aus der Mast und 2 Ochsen für 16 fl. Die Kiste[31] belangt, ist schon vorhanden. Es hat der Vater auch dieser seiner Tochter Ilsen vorausgegeben ein halbe Schönowsche und die halbe Neue Hufe. Item 1 Morgen Land

[27] Stadtknecht: auch Bettelrichter, Bettelvogt; war in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, insbesondere den ehemaligen Reichsstädten und Königlichen Freistädten, der niedrigste Rang der Polizei und der Stadtgerichte
[28] flessen: fleschen; kommt von Flachs ‘fein‘, poln. len
[29] heiden: kommt von Hede ‘grob‘, also Abfall von Hanf oder Flachs, poln. pakuły
[30] vmtl. kommt vom ‘Segel‘: wertvoller Stoff; dann ist hier von einem Rock mit zwei und einem mit drei ‘Wänden‘, d.h. Lagen die Rede
[31] Kiste: wohl der Brautkasten für die Aussteuer

zwischen beiden Feldern und hier der Tützschen Heide den Kamp, welche er doch, solange bis sie zur Ehe greift, für die Seine gebrauchen und bessern will. Darnach sollen sie ihr gänzlich überlassen und zugestellt werden. Es soll auch Mewß seinem Vater, wenn er diese Hufen abtreten muss, mit etlicher Landunge wiederum versehen, damit er ja reichlich seine Aufenthalt haben möge. Der Bruder Paull belangend, denselben hat der Vater beide vom väterlichen und mütterlichen Erben gänzlichen quittiert und befriedigt, wie dass Vertrag tut auswiesen, daran der Sohn Paull einen guten Begnügen getragen. Und soll demnach dieser Güter sich enthalten, sich an dem vorigen begnügen lassen. Dass nun der Sohn Meweß dies alles, wie es vorgemeldet und vom Vater ihm in Beisein, mit Vollbort [*Zustimmung*] und guter Bewilligung seiner Kinder und anderer guten Herren und Freunden auferlegt, zu voller Genüge negst göttlicher Hilfe einem jeden entrichten und geben will, auch den Vater die Tage seines Lebens zu ernähren und seiner zu pflegen, tut er Mewß Gawrth allhier vor einem ehrsamen sitzenden Gericht mit Hand und Mund anloben und bekräftigen. Derentwegen gibt der Vater Jürgen Gawrt diesem seinem Sohn Mewsen in Beisein, Vollbort und Bewilligung aller seiner anderen Kindern, dies Schulzengerichte nebenst seiner Zubehörung, item ein Pferd und einen Ochsen zur Hofwehr[32], zu einem ewigen Totenkauf quitt und frei auf, dass er dasselbe für das Seine besitzen, gebrauchen, ererben, auch sonst seines Gefallens nach verhandeln mag, gelobt auch Vater nebst seinen Kindern allen an, ihm diesen einmal wohlgemachten Vertrag wider jenige Ansprache zu gewähren. Dies zu mehrer Urkund, Sicherheit und Unwidersprechlichkeit ist es in dieses unser offen Schöffenbuch richtig verzeichnet und verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

60a {9 April 1597}
Anno 1597 den 9 April.
Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen allhier in Schloppa vor jedermänniglichen, dass heute, dato wie obgenannt, vor uns erschienen Wilhelm Gulder und berichtet, dass er sein Haus, so in seinen Grenzen und Malen steht, zwischen Claws Janeken und Drewß Heien, dem ehrsamen Hans Spensen um 100 fl. pommersche Münze verkauft, und dass Hans Spensen Käufer ihm dasselbe Geld bar an guter, gangkgever [*gültiger*] Münze abgelegt. Derentwegen hat Verkäufer Wilhelm Gulder dem Käufer Hans Spensen dasselben Haus vor uns Richter und Schöffen verlassen und zu einem ewigen Totenkauf quitt und frei aufgegeben, auch angelobt, ihm diesen einmal wohlgemachten Kauf wider jenige Ansprache der Seinen, geboren und ungeboren, zu gewähren, dass nunmehr vielgedachter Hans Spensen dasselbe Haus für das Seine seines Gefallens nach gebrauchen, bewohnen, auch Kindeskindern ererben mag. Dies zu mehrer Urkund, Sicherheit und Unwidersprechlichkeit ist es in dieses unser Schöffenbuch richtig verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

60b {9 April 1597}
Anno 1597 den 9 April.
Wissend ist uns Richter und Schöffen, dass heute, dato wie obgemeldet, ein richtiger Vertrag geschehen zwischen Michael und Hans Quasten, Gebrüdern, wegen einer Hausstätte bei Jasper Janeken belegen, also und dergestalt, weil Michael Quast diesem seinem Bruder Hans guten Abtracht von derselben Stätte, als 7 fl., den fl. zu 24 gr. poln., getan, damit er Hans Quast voll zufrieden. Gelobt demnach Hans Quast an, vor uns und jedermänniglichen, dass er dieser Stätte halben seinen Bruder Michael hinfort nicht ansprechen will, viel weniger dass seine Erben, geboren und ungeboren, es tun sollen, sondern, dass er will und sie auch sollen hiermit, wie es vertragen, jederzeit zufrieden sein und sich begnügen lassen. Urkundlich ist es in dies unser Schöffenbuch richtig verschrieben worden. Anno 1597 den 9 April. Actum eodem die et anno ut supra.

[32] Hofwehr: alles zum Acker- und Landbau nötige Hof- und Feldgerät eines Bauerhofes, oft mit Einschluss mit Vieh, des zur Aussaat nötigen Getreides.

61a {9 April 1597}
Anno 1597 den 9 April.
Notorium. Kund und offenbar tun wir Richter und Schöffen allhier in Schloppa für die unseren und sonst jedermänniglichen, dass heute, dato wie obgenannt, vor uns erschienen Mewß Karkuskeske [*Frau*] und frei ausgesagt, dass sie ihr Langenfeldsche Hufe zwischen Tewß Brukers und Jasper Plaßken belegen, der Jorß Karkusken zu einem ewigen Totenkauf um 24 fl., den fl. zu 24 gr. poln., richtig verkauft. Und weil Jorß Karkuske [*Frau*], Käuferin, der Verkäuferinnen Mewß Karkußkeßken dasselbe Geld heute, dato wie obgemeldet, vor uns Richter und Schöffen bar an guter Münze abgelegt, so hat mehrgedachte Mewß Karkuskesche dieselbe Hufe der Jorß Karkusken vor uns verlassen und quitt und frei zu einem ewigen Totenkauf aufgegeben, auch angelobt, ihr denselben Kauf wider jenige Ansprache der Ihren, geboren und ungeboren, zu gewähren, dass nun mehr sie, Jorß Karkußkesche, dieselbe Hufe für die Ihre gebrauchen und Kindeskindern ererben mag. Sofern aber dieselbe Hufe sollte wieder verkauft werden, soll sie fürs Erste Mewß Karkuskesche und ihren Erben angetragen und feilgeboten werden. Dies zu mehrer Urkund und Sicherheit auch Unwidersprechlichkeit ist es in dies Buch richtig verschrieben worden. Actum eodem die et anno ut supra.

61b {2 Mai 1597}
Anno 97 den 2 Mai.
Wissend ist uns Richtern und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heute, dato wie obgenannt, Marten Hein und Valentin Wendland, Verkäufer, auch Paul Carkuske, Käufer, allsämtlich bei uns wohnhaftig, zum Totenkauf eine Mellentinsche Hufe, bei der Langen Brücke [*Bruch*], zwischen Jesper Janiken und Jacob Zedler gelegen, um 10 fl., den fl. auf 24 gr. poln., verkauft und mit barem und gangbarem Geld bezahlt worden. Dass solches gründlich vertragen, tun wir Richter und Schöffen bekennen, und zu mehrer Versicherung ist solches in unser Schöffenbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

62a {3 Mai 1597}
Anno 1597.
Notorium. Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heute, dato den 3 Mai dieses jetzt laufenden 97 Jahres, Jochim Janicke, Verkäufer, und Paul Carkuske, Käufer sich um ein Stück Landes an unserer gnädigen Herrn Grenze, oben dem Neuen Teich gelegen, für 22 fl. poln., den fl. für 24 fl. gr. poln., zum Totenkauf quitt und frei verkauft und mit gutem, gangbarem Geld bezahlt. Dies zu mehrer Urkund und Sicherheit und Unwidersprechlichkeit ist in unser Schöffenbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

62b {4 Mai 1597}
Wissend sei jedermänniglich, dass heute, dato den 4 Tag Mai dieses jetzt laufenden 97 Jahres, vor uns Richter und Schöffen ein aufrichtiger und stets währender Tausch geschehen und vollenzogen [*vollzogen*], dergestalt und also, dass der ehrbar und namhafte Valentin Möglike dem auch ehrbaren und namhaften Partossen Plasken ein paar Ochsen und 1 fl. poln., als 24 gr., für eine halbe Trebbinsche Hufe am Krebs See gelegen, samt der Saat, wie er sie bekommen und im Sitz gehabt, recht und redlich auch zum Totenkauf vertauscht. Damit aber solcher Tausch von beiden Teilen soll stets und fest gehalten werden, ist solches urkundlich in unser Schöffenbuch richtig verzeichnet und geschrieben worden. Actum die et anno ut supra.

63a {30 Mai 1597}
Wissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heute, dato den 30 Tag Mai dieses jetzt laufenden 97 Jahres, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen

Wilhelm Gullen, Käufer, und Valentin Kußmer samt seinem Sohn, Verkäufer, geschehen, also und dergestalt, dass obgedachter Wilhelm Gullen eine halbe Hufe, oben dem Quarckenbruch[33] gelegen, für 7½ fl., den fl. für 24 gr. poln., von Valentin Kußmer und seinem Sohn gekauft und sie ihm zu besitzen, wie er sie gehabt, eingegeben. Urkundlich ist solches in unser Schöffenbuch wissentlich verzeichnet und eingeschrieben worden. Geschehen im Jahr und Tag wie droben.

64a/b {12 Juni 1597}
Actum Schloppa, 12 Juni anno 1597.
Kund und wissend tun wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppa, nachdem eins irrige Sache vorgefallen wegen Dorothea Schelten, Hans Dufften ehelichen Hausfrau, dass sie mit vielfältigen Schülde behaftet, so ist in Beisein des edlen ehrenfesten Andreas Zernietzkin und einem sammenden Gerichts unterhandelt [*verhandelt*] worden, also dass ihre Haus und Hof, bei Thomas Quastes gelegen, nebenst einem Kohlhof, beim Salvin belegen, um 75 fl. dem ehrbaren Paull Karkußken zu einem Totenkauf verkauft. Weil aber Hans Dufftesche Paull Karkußken 26 fl. hinterstellig, ist (…) an der Summa quittiert. Hier beneben hat auch Paull Karkußke dem edlen ehrenfesten Andreas Zernintzkin 24 fl. vor einem samenden Gericht und der Hans Dufteschen 1 fl. entrichtet, ist das Facit [*Ergebnis*] 51 fl. und bleibt in Rest 24 fl. Die gelobt Paull Karkußke auf künftigen Michaelis hierrins [*hier ins*] Gerichte zu legen, wovon die hinterstelligen Schülde sollen quittiert werden. Gelobt derwegen gemeldete Hans Dufftesche im Namen ihres Mannes, ihrer Leibeskind, Erben und Erbnehmern den obgenannten Kauf wider jenige Ansprache zu halten und zu gewähren, dass also Paull Karkußke dasselbe Haus und Hof für sich und seine Erben mag gebrauchen, bauen und bessern, wie er will und kann. Im Fall aber da gemeldete Hans Dufftesche die Gelde in Jahr und Tag kann aufbringen, soll es ihr nach wirde zugestellt werden, sonsten hat Paull Karkußke Macht, dasselbe nach Gefallen zu verkaufen. Gelobt auch gemeldete Hans Dufftesche, den großen Dißel [*Deichsel*] dabei zu lassen, wofür ihr Paull Karkusske 1 fl. entrichtet, sein also gänzlich vergleicht und vertragen worden. Actum ut supra.

65a {17 Juni 1597}
Anno 97 den 17 Juni.
Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtlein Schloppa, dass heuten, dato ut supra dieses jetzt laufenden 97 Jahres, zwischen dem ehrbaren und namhaften Michael Krüger, Käufer, und auch dem ehrbaren und namhaften Valentin Quaden, unserem Richter, Verkäufer, ein fester und stets bleibender Kauf geschehen, also und dergestalt, als dass Valentin Quade, Verkäufer, Michael Krügern, dem Käufer, eine Schönowsche halbe Hufe bei Jesper Janiken gelegen, ohne Widersprechung seiner ganzen Freundschaft, um 15 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum unwidersprechlichen Kauf verkauft und mit ganggehendem Geld bezahlt worden. Dessen zu mehrer Sicherung ist solches mit beiderseits Bewilligung in unser Schöffenbuch richtig verzeichnet und geschrieben worden. Actum die et anno ut supra.

65b {11 August 1597}
Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato ut supra, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf und Verkauf geschehen, dergestalt und also, als dass Valentin Pietze seinen Garten, im welchem 5 Rüggen, auch an Hans Schröders Garten nach der Neuen Mühlen gelegen, ohne Widersprechung seiner ganzen Freundschaft, Marten Wolfeiler um 6½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, recht und redlich auch zum Totenkauf verkauft. Urkundlich und zu mehrer Sicherung ist solches in unser Schöffenbuch wissentlich verzeichnet und eingeschrieben worden. Geschehen im Jahr und Tag wie droben.

[33] Quark: eine quarkähnliche Masse, Dreck, Kot im eigentlichen und bildlichen Sinne

66a/b {13 Dezember 1597}
Anno 97 den 13 Dezember.
Notorium. Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heute, dato ut supra, ein öffentliches Testament zwischen Peter Janicken und Ursulan Pietzen in unserer Gegenwart geschehen und folgenderweise also vertragen worden, als dass sich obgenannte Personen dergestalt verglichen und vertragen, dass, wenn Gott der Allmächtige über den einen gebieten würde und denselben aus diesem Jammertal abfordern, dass der, welcher beim Leben bleiben würde, des Verstorbenen Haus und Hof, auch alle Hab und Güter, welche gegenwärtig, samt seinen Erben und Erbnehmern unwidersprechlich empfangen und haben soll. Ausgenommen, wenn Peter Janicke Ursula überleben würde, welches doch in Gottes Händen, so hat sie als Ursula ein Rüggen Landes im Garten zum Hause gelegen, welchen die Thomas Bungersche jetziger Zeit im Gebrauch, auch nach ihrem Absterben demselben Peter Janicke im Gebrauch und Sitz einzunehmen, gar willig und gern angenommen. Dessen zu mehrer Sicherung ist dieses wissentlich in unser Schöffenbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum die et anno ut supra.

67a/68b {17 November 1597}
Heuten, dato den 17 November styli correcti anno 97, ist vor uns Richter und Schöffen Paul Bunger unserer Mitbürger allhier zur Schloppa erschienen und vermeldet. Nachdem ihm seine liebe Hausfrau durch den natürlichen Tod von Gott dem Allmächtigen aus diesem Jammertal abgefordert und ferner seinen lieben Kindern als Agatha, ein Mädlein, Paul, Hans Michael ihr mütterliche Erbe zu verschreiben zu lassen, angezeigt, weil denn solches sein billig, als ist solches in unserer Gegenwart ordentlich und gründlich vertragen worden, wie folgt. Erstlichen hat Paul Bunger seiner Tochter Agathen zum mütterlichen Erbe ausgemacht eine halbe Mellentinsche Hufe. Zum anderen, 3 Ruten breit Landes, vor dem Buchholtz gelegen auf der Heinen Kamp. Zum dritten, ein Kamp Landes, oben dem Faulen See gelegen. Zum vierten, einen Kamp Landes, bei dem Heideweg gelegen. Zum fünften, 2 Betten, 2 Hauptpfül [*Kopfkissen*], 2 Kissen, 6 Laken, 3 fleschen und 3 heiden, und 2 Handquelen[34]. Zum sechsten, 2 Röcke, einen von rotem Gewand und einen von braunem und alle beide von drei versegeltem Wande[35], auch einen Höcken. Zum siebenten, 2 zinnern Kannen und 3 zinnern Schüssel. Zum achten, ein paar Schrauben von 4 Neigen, dazu ein paar alte Heften[36], welche alle vorhanden. Zum neunten, 7 silberne Nadeln, einen Gürtel auf den Leib, darauf sind 18 Spangen, welche vorhanden. Zum zehnten, einen großen Kessel, welcher vorhanden, einen missingischen [*aus Messing*] Kessel, welcher auch vorhanden, und einen Kessel für einen halben fl., wenn sie zur Ehren kommt [*verheiratet wird*]. Zum elften, 1 Kuh und eine Starke, item 2 Schweine und 2 Schafe, wenn sie zur Ehren kommt. Zum zwölften, eine seidene Haube, welche vorhanden. Zum dreizehnten, eine striplichte [*gestreifte*] Hauptpfülbüre [*Kopfkissenbezug*] und 2 striplichte Kissenbüren [*Kissenbezug*], welche vorhanden. Zum vierzehnten, die halbe Hochzeit, so sie den Tag erlebt, unstreflich und nach Landesgebrauch. Item Kisten und Kistengeräte, wie gebräuchlich. Item den dritten Teil des Gartens am Lüttiken oder Kleinen Dieke belegen. Dieses allen behält der Vater bei sich bis obgenannte Agatha seine liebe Tochter zur Ehren kommt. Ferner hat der Vater, als Paul Bunger, seinen obgenannten drei Kindern, den Söhnen, an mütterlichen Erbe einem jeden 4 fl. zu geben zugesagt. Was Paul, dem Eltern Sohn, anlangt, will der Vater seine 4 fl. zwischen dies und Weihnachten des zukünftigen Jahres anno 98 entrichten. Hansen und Micheln aber, wenn ein jeglicher 12 Jahre alt, so will er ihnen auch die 4 fl. geben, wo nicht, will er sie ihnen verzinsen. Auch will der Vater seine Kinder, weil er sie

[34] Handquehle, auch Handtwele: für speziell zum Abtrocknen der Hände bestimmtes, leinenes Tuch
[35] Wand: n., jetzt auch m., Tuch, grober Wollstoff
[36] Hefte: vmtl. ähnlich dem Hefteisen, in den Glashütten ein Eisen, an das bei der Verfertigung der Gläser diese letzteren mit den Boden vermöge etwas Glasmasse geheftet werden, um sie am oberen Teil zu vollenden

bei sich hat, mit notwendiger Kleidung, auch Essen und Trinken, versorgen. Den übrigen Teil des obgenannten Gartens sollen die drei Gebrüder haben und empfangen, der Vater aber die Hälfte des genannten Gartens. Dessen zu mehrer Sicherung ist dieses in Gegenwart des ganzen Gerichts wissentlich in das Schöffenbuch verzeichnet worden. Anno et die ut supra.

69a/b {18 November 1597}
Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato den 18 November styli correcti dieses jetzt laufenden 97 Jahres, vor uns erschienen die ehrsamen und namhaften Valentin Spietzer, zur Schloppa wohnhaftig, und Jörs Spietzer sein Bruder, zum Tütz wohnhaftig, und in unserer Gegenwart angenommen und angelobt. /: Nachdem ein öffentlicher Mord von Chim Ferchow begangen und endlich zum Strantz darum gefanglichen eingezogen worden, da er alsdann ungepeinigt bekannt, dass Valentin Spitzers seine Hausehre ihm solche mörderliche Tat zu begehen geraten und befohlen :/, dass sie darum etliche Bürgen setzen wollen, welches denn auch geschehen, damit die Sache nicht möchte unweislich angefangen werden. Als hat Valentin Spietzer, unser Mitbürger, in Gegenwart des Herrn Schwinartzky zu Bürgen gesetzt die ehrbaren und namhaften Christophorum Wakenitz, Davit Simon, Chim Marquart und Thomas Schmed, welche Bürgen alle für einen und einer für alle zu bürgen angelobt, dagegen hat Valentin Spietzer den obgenannten Bürgen zu gewisser caution sein Haus und Hof, auch alle seine Hab und Güter, in ihre Hände gesetzt. Auch hat der andere, als Jörs Spietzer, auch zu Bürgen gesetzt die auch ehrbaren und namhaften Abraham Gottleber, Jesper Quast, Michael Krüger und Asmus Schmed, welche gleichergestalt wie die Vorigen zu bürgen angelobt. Urkundlich ist dieses in unser Schöffenbuch richtig geschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

70a {20 November 1597}
Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato den 20 November styli correcti dieses jetzt laufenden 97 Jahres, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen Chim Marquart unserem Müller, Käufern, und Michael Janiken, Verkäufern, geschehen, dergestalt und also, als dass Chim Marquartt von Michael Janiken 4 Rüggen Landes, bei Chim Marquartt Land schon gelegen, zum Totenkauf um 10 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, gekauft und ihm dieselbe mit barem Geld bezahlt und auch öffentlich vor Gericht aufgegeben worden. Urkundlich und zu mehrer Sicherung ist dieses in unser Schöffenbuch richtig verzeichnet und geschrieben worden. Geschehen im Jahr und Tag wie droben.

71a {19 Januar 1598}
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato wie obgemeldet, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen dem ehrbaren und namhaften Albrecht Spensen, unserem Mitbürger, und consorto [*Partner*], und Dreves Marquartt, Thias Spiekermans Stiefsohn, geschehen, dergestalt und also, als dass Albrecht Spensen, Käufer, Dreves Marquart, Verkäufern, eine Schönowsche halbe Hufe, bei des Pfarrherrn Hufe gelegen, um 11 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, recht und redlich, auch zum Totenkauf, mit Bewilligung seines obgenannten Stiefvaters und seiner Mutter abgekauft. Urkundlich und zu mehrer Sicherheit ist dies in unser gewöhnliches und gebräuchliches Schöffenbuch wissentlich verzeichnet und verschrieben worden. Geschehen im Tage und Jahr, wie droben.

71b/72a {13 März 1598}
Actum anno 1598 den 13 März.
Wir Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa tun kund und bekennen, dass heuten, dato wie droben, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf geschehen zwischen den ehrbare

und namhaften Simon Quast, Verkäufer, auch dem ehrbare und namhaften Matthias Kußmer, Käufer, dergestalt und also, dass jetzt gedachter Matthias Kußmer, Käufer, vom Verkäufer eine Neue Hufe bei dem Mellentinsche Wege, zwischen Clavs Janiken und Chim Marquartt dem Müller gelegen, um 22 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum Totenkauf abgekauft, und solches ist mit Bewilligung seiner Brüder und ganzen Freundschaft geschehen. Haben dazu sämtlich angenommen und angelobt, wofern jemand solches widersprechen würde, welches wir doch nicht hoffen, dass sie, nämlich die Gebrüder, dieweil Verkäufer solch Geld in seiner höchsten Notdurft benötigt, sonderlich seinen Kindern dasselbe zu Gefallen anzulegen, solches wollen vorkommen und anhalten, damit dieser Kauf für sich richtig sein möge. Urkundlich und zu mehrer Sicherung ist dieses mit Wissen des ganzen Gerichts in das Schöffenbuch verzeichnet worden. Geschehen im Jahr und Tag, wie droben.

72b {13 April 1598}
Notorium. Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato den 13 April dieses jetzt laufenden 98 Jahres, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen dem ehrbaren und namhaften Christoff Wakenitzen, Käufer, und Hans Kleist, Verkäufern, geschehen, dergestalt und also, dass Christoff Wakenitz von Hans Kleisten eine Stätte, gegen Käufern Hause über gelegen, für 5½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum Totenkauf abgekauft. Und solche Stätte ist bei Dreves Luben bis zu seinen alten Stuben gelegen und mit barem Geld bezahlt worden. Actum anno et die ut supra.

73a {26 April 1598}
Actum montags nach vocem jucunditatis anno post natum Christum 1598 stylo correcto.
Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato wie jetzt berührt, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen dem ehrbaren und namhaften Michael Krüger, Käufern, auch dem ehrbaren und namhaften Meves Stelter, Verkäufern geschehen und getroffen, dergestalt und also, als dass Käufer dem Verkäufer eine Ende [*Stück*] Landes auf der Salvinschen Hufe bei Jesper Quasten, auch oben dem Papen See gelegen, um 9½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum Totenkauf, auch ohne jeniges seiner ganzen Freundschaft Ansprachen, verkauft. Urkundlich und zu mehrer Sicherung ist dieses alles mit beider Teilen Bewilligung in unser gewöhnliches Schöffenbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

73b/74b {26 April 1598}
Actum montags nach vocem jucunditatis anno 1598.
Wir Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa tun kund und bekennen vor jedermänniglich, dass heuten, dato wie droben, vor uns sämtlichen Michael Krüger unser Mitbürger neben seiner lieben Hausehren erschienen und vorgegeben, dass, dieweil wir miteinander sterblich, und Stiefkinder, welche doch seiner Hausmutter leibliche Kinder, vorhanden, sie beide richtige Dinge von wegen ihrer jetzt habenden Güter, welche ihnen Gott der Allmächtige durch ihrer Hände Arbeit beschert, machen wollen. So haben wir solche für recht und gut erkannt und sie folgendergestalt in Gegenwart der Stiefkinder, Vormünder, als Peter und Thomas die Schröder, verglichen und vertragen wie folgt. Erstlich, dieweil Michael Krügers geliebte Hausmutter vor ihm Marten Riegeman ehelichen vertraut und beigelegt worden und mit ihm im Ehebett zwei Söhne, als Chim und Marten, gezeugt, und nach Absterben Marten Riegemans christlicherweise Michael Krüger beigelegt und vertraut worden, da denn die Sache rechtmäßigerweise erfordert, dass jetzt gedachten beiden Kindern Patrimonium und väterlich Erbe gemacht würde, so ist solches alles wie gebräuchlich geschehen und ihnen von ihrem Stiefvater Michael Krügern ihr väterlich Erbe zugestellt und obgedachten Vormündern eingetan worden. Damit sie hinfürder weder von ihrem Stiefvater und ihrer geliebten Mutter ferner solches zu fordern sollen Macht haben, darum sie denn von ihrem Stiefvater ihrer Güter

halben ganz und gar quittiert, welches denn die Vormünder bei ihren körperlichem Eid[37] bezeugt und bekannt haben. Wenn aber ihr Stiefvater, als Michael Krüger, ihrer geliebten Mutter Tod erleben würde, so sollen obgedachte Riegemane neben den Kindern, welche ihnen Gott der Allmächtige beschert und gegeben, zu treten und das mütterliche Erbe zu fordern Macht haben und keineswegs enterbt sein. Solchem allen Glauben zuzustellen, ist dieses in unser Schöffenbuch wissentlich verzeichnet worden. Geschehen im Jahr und Tag, wie droben.

75a/b {26 April 1598}
Actum montags nach vocem jucunditas anno a nato Christi 98.
Kund und offenbar ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato wie obvermeldet, vor uns erschienen die ehrbaren und namhaften Michael Krüger ein Teil und Marcus Janike ander Teil, und berichtet, als dass Michael Krüger Marcus Janiken in seinen höchsten Nöten gedient und ihm etliche Geld, da Marcus Janiken eheliche Hausfrau durch den natürlichen Tod abgangen und am Baren [*an der Totenbahre*] gestanden, vorgestreckt und dieweil Marcus Janiken Michael Krügern nicht bezahlen können, so hat er aus hochdringender Not sich solches angenommen und ist seinen creditori [*Gläubigern*] zu bezahlen gesonnen gewesen, derowegen er ihm die zwei Rüggen Landes von Wördeland, bei Teves Janiken gelegen, für 14½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum Totenkauf verkauft. Und obwohl Marcus Janiken Sohn mit Namen Marten nicht gestatten wollen, unangesehen er von uns durch unseren Stadtdiener, auch unsere Richter, als Valentin Quaden und Mewes Gauwerten, etliche Male angesprochen worden, entweder Michael Krügern solch Geld zu erlegen oder das Land aufzugeben, und da er es nicht tun wollen, so ist doch solches ganz und gar auch zum Totenkauf Michael Krügern um obgedachte Summa Geldes vom Vater, als Marcus Janiken, eingetan und verkauft worden. Solchen zu mehrer Sicherung Glauben zu zustellen, hat er sein Hab und Gut zum Unterpfand eingesetzt und in unser Schöffenbuch wissentlich verzeichnet worden. Actum die et anno ut supra.

76a/b {28 April 1598}
Notorium und wohlwissend ist einem ganzen Gericht dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato den 28 April dieses jetzt laufenden 98 Jahres, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen den ehrbaren und namhaften Hans Conrad, dem Verkäufer, und Christoff Marquart seinem Stiefsohn als Käufer getroffen und geschehen, dergestalt und also, als dass Käufer dem Verkäufer eine Langenfeldsche Hufe, an Hans Haniken gelegen, um 26 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, recht und redlich abgekauft und an barem Geld bezahlt. Dieweil aber Hans Conrad als Verkäufer die obgedachte Hufe von Michael Janiken gekauft und dieselbe wiederum von Not wegen verkaufen müssen, so hat jetzt gedachter Janike bei dieser Verschreibung nicht sein können, dagegen aber hat er Hans Conrad, dieweil er ihn selber darum angesprochen, dass sie seinem Stiefsohn sollte verschrieben werden, befohlen und gesagt, er sollte sie ihm nun aufgeben, welches denn in unser aller Gegenwart also geschehen. Im Fall aber er noch etwas darum reden wollte, so soll und will Hans Conrad sich solches anmaßen und alle notlos halten und alles vertreten. Urkundlich und zu mehrer Sicherheit ist dieses in unser gewöhnliches Schöffenbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum die et anno ut supra.

77a {28 April 1598}
Actum den 28 April anno 1598.
Kund und offenbar ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato wie itztberurett [*jetzt berührt*], ein aufrichtiger und stets währender Kauf zwischen die ehrbare und namhaften Simon Peitzen dem Vater und Albrecht Spensen dem Sohn geschehen, dermaßen und also, als dass Albrecht Spens vom Vater ein Kamp Landes bei dem

[37] körperlicher Eid: persönlich geleisteter Eid

Stargardtschen Wege, zwischen Thias Quast und Jesper Donicht gelegen, um 6½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum Totenkauf abgekauft, also dass keiner von der ganzen Freundschaft solches zu widerrufen nicht soll Macht [*haben*]. Urkundlich ist dieses in unser Schöffenbuch wissentlich verzeichnet worden. Geschehen im Jahr und Tag wie droben.

77b/78a {19 Mai 1598}
Notorium. Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato den 19 Mai dieses jetzt laufenden 98 Jahres, ein aufrichtiger und stets währender Kauf zwischen dem ehrbaren und namhaften Christophoro Wakenitzen, Richtsverwandten, Käufer, auch dem ehrbaren und namhaften Meves Stelter, Verkäufern, geschehen und getroffen, dergestalt und also, als dass Christophorus Wakenitz von Meves Steltern, Verkäufern, einen Garten oder Hof, welchen Stelter von seiner Frauen Vater zu Ehe mitbekommen, auch zwischen Jörs Gusen und Marcus Bariken gelegen, um 15 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum Totenkauf abgekauft, welchen er, der Käufer, neben seinen Erben seines Gefallens nach soll zu gebrauchen haben. Und dieweil Stelter als Verkäufer 4 Rüggen Landes in demselben Garten seiner Tochter darinnen zu Ehe mitgegeben, so sind sie doch dazu getan und zugleich mitverkauft worden, welches seine Tochter zu widerreden mitnichten soll Macht haben. Und wofern sie es tun wolle, so wollen die Eltern solches nicht gestatten, sondern Käufern schadlos halten. Urkundlich ist dieses in Gegenwart eines ganzen Gerichts, auch in Beisein Verkäufern neben seiner Hausmutter wissentlich verschrieben und verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

78b/80a {12 Juni 1589}
Anno 1598.
Notorium und wissend ist einem ganzen Gericht hier zur Schloppa, dass Hans Heine, gewesener Bürger allhier, leider Gottes sich dem Teufel verführen lassen, also dass er sich mit groben Diebstücken gegen seinen Nächsten vergriffen und versündigt hat, durch welches sein grobes und hartes Verbrechen er in der Obrigkeit Strafe gefallen, dass er auch vom Leben zum Tod hat sollen hingerichtet werden. Weil aber wegen seines hohen Alters obgenannter Hans Heine durch vielfältiges Bitten guter Leute ist losgebeten worden, dass ihm sein Leben geschenkt, so ist er doch an Gelde gestraft und cörcirt [*bestraft*] worden, nämlich dem Herrn Andreas Zernintzki als seiner dazumal verordneten Obrigkeit hat er geben müssen 30 Thl., den Thl. zu 36 gr. poln. gerechnet. Darauf wohlgenannten Herrn Zernintzki alsbald entrichtet worden achtehalben [*7½*] Thl., dreiundzwanzigstenhalben [*22½*] Thl. aber ist er ihm schuldig blieben. Dafür hat Hans Gaverth Schulze zu Züzer dem Herrn gelobt und [*ist*] dafür Bürge worden. Weil aber oftvermeldeter Hans Heine diese nachständigen 22½ Thl. nicht zu bezahlen gehabt und der Bürge Hans Gaverth von Herrn Zernintzken als ein Bürge zu bezahlen hat gezwungen werden, als ist Hans Heine zu zweien Gerichtspersonen, nämlich Christoph Wakenitzken und Drewes Janiken, gekommen, ihnen angezeigt, weil er nicht seinen Bürgen zu lösen habe und seines Bleibens hier nicht gewesen, soll er, der Bürge Hans Gaverth, Macht haben, seine Güter, die er zur Schloppa hat, zu Gelde zu machen, damit er den Herrn Zernintzken die 22½ Thl., dafür Gaverth gelobt, für den Heinen erlegen und denselben Herrn zufrieden stellen möchte. Hierauf hat oftermeldeter Hans Gaverth einen Hof auf Befehl und Willen Hans Heinen, am Lütken Dieke neben Paul Bungers gelegen, zu einem Totenkauf verkauft Albrecht Spensen um 9 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Denselben soll Albrecht Spens und seine Erben und Erbnehmer, aufs Beste er weiß und kann, ohne einige Einspruch, die auf jenen möchten eingebracht oder vorgewendet werden, in alle Ewigkeit besitzen, gebrauchen und behalten, und will ihn Hans Gavert mit seinem Hab und Gut notlos halten. Ferner ist zu wissen, dass Hans Gaverth, des Heinen Bürge, die 22½ Thl. Zernintzken zu bezahlen, auf Befehl Hans Heinen verkauft hat, auch Albrecht Spensen, nämlichen, ein wenig Saat aufm Felde, so der Heine gehabt, um 10 ortt, item Christoph Wakenitzken Saat, so Hans Heine auf Felde gehabt, hat er

verkauft für 13 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Welche Gelde jetzt und obgemeldete Hans Gaverth, seine Bürgschaft zu lösen, vor einem ganzen Gericht bar empfangen hat, und hat abermals Hans Gaverth öffentlich mit Hand und Mund zugesagt, die Käufer, als Albrecht Spensen und Christoph Wakenitze, in allen Stücken mit seiner Hab und Gütern notlos zu halten und für allen Schaden gut zu stehen. Geschehen anno 1598 den Montag nach dem zweiten Sonntag post Trinitati.

80b/81a {9 Juli 1598}
Actum 9 die Juli anno 1598.
Notorium und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato wie obgedacht, vor uns sämtlichen erschienen und nach vielfältigem Rechten vor uns vertragen worden die ehrbaren und namhaften Kirsten Geres, Hans Beyer im Namen seiner Mutter Wolle Gusen, Gors Geres, Hans Hane im Namen aller Bülichen, mit Michael Quast von wegen ein Stück Landes zwischen Thomas Zülesstorff und Thias Heinen gelegen, welches ihnen von ihres Großmutter sämtlichen vererbt worden, dergestalt und also, dass das jetzt gedachter Michael Quast ihnen sämtlichen über die vorigen Expensen [*Expensum=Ausgabe*] noch 12½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, an barem Geld dargetan und aufgezählt, derowegen er denn obgedachtes Land, seines Gefallens nach, auch zum Totenkauf zu gebrauchen, soll Macht haben. Urkundlich ist dieses in unserer, auch in Gegenwart obgedachter Personen als Erben des Geldes, vertragen und in unser gewöhnliches Schöffenbuch wissentlich verzeichnet worden. Geschehen und gegeben im Jahr und Tage wie oben.

81b/82a {18 August 1598}
Actum anno 1598 die 18 August stylo correcto.
Kund und wohlwissend ist uns Richtern und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato wie obgemeldet, ein richtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen dem ehrbaren und namhaften Marten Wollfeil, Käufern, auch dem ehrbaren und namhaften Daniel Kienitz, Verkäufern, geschehen und getroffen, dergestalt und also, als dass obgedachter Marten Wollfeil als Käufer von obgedachten Daniel Kienitz einen Garten in der Mühlengasse, zwischen Thias Gusen und Dreves Heinen gelegen, um 14 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, abgekauft und an barem Geld bezahlt. Derowegen der Verkäufer dem Käufer jetzt gedachten Garten zum Totenkauf, auch ohne seiner ganzen Freundschaft Anspruch, mit gutem Willen vor uns allen aufgegeben und verkauft. Urkundlich ist solches in unser gewöhnliches Schöffenbuch wissentlich verzeichnet und geschrieben worden. Geschehen im Jahr und Tag wie droben.

82b/83b {22 Februar 1599}
Actum 22 die Februar anno 1599.
Wir Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa tun kund und bekennen vor jedermänniglich, was Würden und Standes die auch sein, sonderlich vor die gelehrte, ehrbare und wohlweise Herrn der Kurfürstlichen Stadt Brandenburg, dass vor uns erschienen der ehrbare und namhafte Geselle Bartholomeus Kukuck, Catharina Schivelbeins natürlicher Sohn, und vorgegeben, nachdem seiner Mutter Bruder, als Augustin Schievelbein, von Gott aus diesem Jammertal im vergangenen Herbst abgefordert und keine Erben hinter sich gelassen, derowegen seine Freunde um der Kurfürstlichen Stadt Brandenburg wohnend, verursacht worden, ihm nebst anderen Erben dieser Orten wohnhaftig oder sonst ledigen Personen zu vermelden, damit sie dasjenige, was ihnen von Rechtswegen angeerbt, empfangen und bekommen möchten. Dieweil aber obgedachter Bartholomeus Kukuck persönlich nicht kann erscheinen, sintemal er bei dem edlen und ehrenfesten Herrn, Herr Andraes Zernintzki, Pfandherrn zur Schloppa, Krummpfhul und Salm im Dienst, als hat er seine Sache dem ehrbaren und wohlgeachten Herrn Davidi Simon, Bürger und Ratsverwandten bei uns, in die Hand gegeben und vollmächtig gemacht, dermaßen, was jetzt gedachter David Simon in seinem

Namen nebst Kukucken Freundschaft und Miterben würde ausrichten, sollte Kraft und Macht haben. Bitten derowegen ganz freundlich die gelehrten, ehrbaren und wohlweisen Herren, wollen jetzt gemeldeten Vollmächtiger allen guten Willen und Dienst erzeigen und unserem Gezeuchnis glauben und stattgeben, damit er also desto besser und ehe möchte gefordert werden. Dessen sind wir um die gelehrten, ehrbaren und wohlweisen Herren wiederum zu verschulden mehr willig denn erbitigk [*erbötig*]. Urkundlich und zu mehrer Sicherung ist dieses in unser Stadtbuch verzeichnet und mit Bartholomei Kuckuk eigener Hand zu glaubwürdiger Sicherung unterschrieben worden. Actum die et anno ut supra.
Bartholomeus Kuckuck
Ich, David Simon, als Vollmächtiger dessen Sachen, gelobe genügsame Relation von einem ehrbaren Rat der Stadt Brandenburg allhier einzu(…), worauf ich vor einem ehrsamen Gerichte allhier genügsam quittiert. Actum et supra.

84a {5 Mai 1599}
Actum 5 die Mai anno 1599.
Kund und wohlwissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato wie oben, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen dem ehrbaren und namhaften Chim Marquart, Käufer, auch dem ehrbaren und namhaften Paul Gens, Verkäufer, geschehen und getroffen worden, dergestalt und also, als dass Verkäufer jetzt gedachten Käufern eine Neue Hufe Landes, im Langenfeld gelegen, auch bei Gürge Gauwerth gelegen, um 25 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum Totenkauf verkauft, welcher Käufer neben seinen Erben seines Gefallens nach zu gebrauchen soll Macht haben. Urkundlich und zu mehrer Sicherung ist dieses in Gegenwart eines ganzen Gerichts, auch in Beisein Käufern und Verkäufern, wissentlich verschrieben und verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.
Actum den 5 Mai 1599
Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen für unsere Richter und Schöffen unseres Städtleins Schloppe

84b {5 Mai 1599}
Actum anno 1599 den 5 Mai.
Wissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass heuten, dato wie oben, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen Chim Marquart, Käufer, und Paul Gens, Verkäufer, getroffen worden, dergestalt und also, als dass Verkäufer Käufern eine halbe Hufe oben dem Salvin gelegen zum Totenkauf verkauft, welches keiner von seiner ganzen Freundschaft soll widersprechen. Urkundlich ist dieses in unser Schöffenbuch verzeichnet worden. Geschehen im Jahr und Tag wie droben.

85a/86a {5 Mai 1599}
Notorium. Nachdem sich vor etlichen Jahren begeben und zugetragen, dass der ehrbar und namhafte Chim Marquart Müller allhier bei uns mit Franz Gauwerten ein Grund sich vertragen von wegen Gauwerts Hauses, welcher von Verkäufern um 42 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, ist Käufern verkauft worden. Dieweil aber Chim Marquart als Käufer der Herrschaft ihre Gebühr und Dienste geleisten müssen, dieweil es eine Baustätte, hat ihm die Herrschaft aufgelegt und mit Ernst befohlen, dass er alle Landung, so zum Hause gelegen gewesen, an sich zu lösen, sintemal es fast ganz und gar versetzt und anderen Leuten zu gebrauchen eingetan. Damit nun solches geschehen möchte, hat er, der Käufer, folgende Stücke Landes, so vor der Zeit zum Hause gelegen, eingelöst. Erstlich eine Neue Hufe für 20 fl., bei Simon Quast gelegen. Item eine Schönowsche Hufe für 19 fl. bei Valentin Kussmer. Item eine Trebbinsche Hufe für 15 fl. bei Asmus Heinen gelegen. Tut überall oder in Summa 54 fl. ohne die 42 fl. vom Hause. Und dieweil noch mehr Landunge bei dem Hause gewesen, soll Käufer dieselbe auch an sich zu lösen, auch Macht haben, sie sei auch auszufragen, wer wo sie will. Welches denn in

Gegenwart eines ganzen Gerichts, auch in Gegenwart Peter und Hans Gauwert, Franz Gauwert Brüdern, vertragen worden. Ob sich es nun wohl zutragen möchte, dass die ganzen Güter, als Haus, Hof und Landungen wiederum möchten verkauft werden, so sollen jetzt gedachte Peter und Hans die Gauwerthe die Nächsten zum Kauf sein und sich mit obgedachten Käufer der Lieblichkeit nach [*nach Belieben*] abfinden. Urkundlich ist dieses in Gegenwart eines ganzen Gerichts, auch vielgedachten Gauwerten, in unser Schöffenbuch wissentlich verzeichnet und geschrieben worden. Geschehen am 5 Tage Mai anno 1599.

86b {5 September 1599}
Actum Schloppa, den 5 September anno 1599.
Kund und wissend tun wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppa für die unsern, auch jedermänniglichen, dass heute dato in Beisein des edlen ehrenfesten Peter Urbandzkin, Hauptmann allhier zur Schloppe, und Hanis Haneken dem Jüngeren, auf Trebbin erbsessen, ein aufrichtiger, freiwilliger auch unwiderruflicher Vertrag geschehen zwischen den ehrsamen Christofer Wakenitzen und Hans Jochowen. Nachdem wegen irrigen und weitläufigen Sachen zwischen beiderseits ein (…)[38] ihn gefallen [*eingefallen*], wodurch sie beiderseits in Uneinigkeit geraten, weil aber zu Verhütung aller Weitläufigkeit der Sachen Zustand von uns Richter und Schöffen, auch der vorbenannten überwesenden Herren, gründlich bewogen und im Grunde das noch nicht wichtig erfunden, als haben wir obgedachte Parte zur Einigkeit bewogen, dass Christopfer Wakenitz, da er Hans Jochowen beleidigt, mit Hand und Mund abgebeten und freundlich vertragen, dass Hans Jochow benebenst seiner Hausfrau sowohl seiner ganzen Freundschaft jederzeit nicht mehr denn alles Gutes eins vom anderen zu reden wisse. Dasselbe wie vormeldet also in Beisein der obgedachten Herren vertragen. Ut supra.

87a/88a {12 Juni 1589}
Actum Schloppe, den 15 Sonntag nach Trinitatis anno 1599.
Wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppa durch Rat und in Beisein des edlen, ehrenfesten, unseres gebietenden Herrn Andreas Zernintzkin, nachdem der ehrbare Christofer Milde, Kürschner von Tütz, vor uns erschienen und Lucas Schmeden, unseren Mitbürger, wegen etlicher Schülde anrüchtig gemacht. Weil dann bemelter [*bemeldeter*] Lucas Schmedt in Barschaft nicht den Schuldigern Christofer Milden zu befriedigen, als hat er, Beklagter Lucas Schmedt, durch Kraft seiner selbst, auch ehelichen Hausfrau, auch in Beisein seines Schwagern Christofer Wakenitzen, im Namen seiner Erben, Erbnehmer, durch Erkenntnis eines samenden Gerichtes sein Haus und Hof, so in seinen Grenzen und Malen gelegen, das Haus bei Daniel Kinitzen, der Hof am Fließ bei Hans Hanen belegen, welcher auf 50 fl. geschätzt, dieselbe Haus und Hof gelobt Lucas Schmedt auf künftigen Michaelis des alten Kalenders, nach Erlegung des übrigen restierenden Geldes ihn zu räumen und mit Gutem [*im Guten*] abzutreten, ausgenommen alle Früchte dieses Jahres, und ehre [*er*] will zu sich zu nehmen und zu gebrauchen. Nach diesem übergibt er Klägern Christofer Milden das benannte Haus und Hof, nach seinem Gefallen zu gebrauchen, zu bauwend [*bauen*], zu bessern wie er will, mag und kann, auch Kindeskind zu vererben. Nach Erlegung des übrigen Geldes, welches Lucas Schmedt ihm Klägern zu tun schuldig, als soll Christofer Milde die übrigen Gelde allhier in des Bürgermeisters Matties Janikens Haus erlegen, als dann soll Klägern das Haus und Hof benebenst Bürgerschaft verlassen und zugestellt werden.
Nach diesem, wie vermeldet, ist uns Richter und Schöffen wissend, dass bemeldeter Christofer Milde vor uns angelobt, Christofer Wakenitzen 13 fl. poln. acht Tage nach Michaelis des alten Kalenders vollkömmlich und ohne Verzug und wider jeniges Ansprechen noch Richtens (…) auch Unkostung zu erlegen. Actum ut supra. 15 September 99.

[38] vmtl. geht es um einen Streit mit gegenseitigen Beleidigungen

Erstlich gelobt auch Christofer Milde bei guten gesund und Dagetzeitt [*guter Gesundheit und Tageszeit*] Chim Mowlkens Erben laut ihres Registers, so Lucas Schmedt auf Zinsen bei sich gehabt, auf künftigen Weihnachten dieses 99 Jahres vollkömmlich zu erlegen oder ferner nach Gefallen der Vormünder bei sich zu behalten. Actum ut supra. 15 September 99.

88b/89a {23 November 1599}
Gors Karkusske. Actum Schloppe, den 23 November anno 1599.
Notorium. Kund und wissend tun wir Richter und Schöffen allhier zur Schloppe für die Unsere, auch jedermänniglich, dass heute dato vor uns sämtlich erschienen der ehrsame Wilhelm Gulden benebenst seiner Frauen Mutter, Jorges Karkussken seliger nachgelassenen Witwe, welche ihm, ihrem Sohn, alle ihre Güter für sein eigen zu gebrauchen aufgegeben. Es behält aber die Mutter voraus, bei ihrem Leben für sich zu gebrauchen und zu eigen zu haben das halbe Haus, doch dass ihr Tochtermann vom Hause wie gebräuchlich und gebührlich dem Herrn davon [*Abgaben*] tun soll. Noch behält die Mutter für eigen die Saat, was sie ausgesät an Roggen dies Jahr. Item eine halbe Hufe nachm Tütz wärts, ein Ende Landes baven dem Herrn Zauhne, ein Ende Landes auf der Langenfeldschen Hufen vom Mellentinschen bis an den Buchholtzschen Weg. Item den Kohlhof bei Michael Krügers Kornhaus. Zudem hält die Mutter ihrem Tochtermann ein paar Ochsen, auf zwei Jahr zur Drifft [*Trift=Weideland*] zu gebrauchen, zu halten zugesagt. Wenn aber die beiden Jahre verlaufen, hat die Mutter mit ihren Ochsen zu tun nach ihrem Gefallen. Hiergegen hat sich ihr Tochtermann gegen seiner Frauen Mutter verpflichtet, sie die ganze Zeit ihres Lebens mit einem freien Tisch zu vorsorgen. Item nach Verläufung der obgedachten zwei Jahre will er, ihr Tochtermann Wilhelm Gulden, eigen Vieh nach seinem Gefallen kaufen, damit er sowohl sein, als seiner Hausfrauen Mutter vorbehaltene Landunge begaten[39] kann und mag. Actum anno et die ut supra.

89b/90a {20 November 1599}
Actum Schloppe, den 20 November anno 1599.
Hiermit tun kund und wissen wir Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppe, dass, nachdem der trauriger Fall und Mord zwischen Marten Rhowedel, dem Mörder, und Charsten Rattay, dem Entleibten, leider geschehen und sich begeben, Marten Rhowedel aber anfänglich sich erklärt, er wäre zu solchem Unglück und Todschlag von einem, Marten Rattay, genannt, des Entleibten Vetter, verursacht, denn derselbe hatte ihn erstlich verwundet, darüber denn er erzürnt und dem Verstorbenen den tödlichen Schlag verreicht, wollte auch mit demselben, ehe denn er wiederum stürbe, vertragen sein. Als haben wir unten Benannte künftige Ungelegenheit zu vermeiden gedachten Marten Rattay, der über den Täter sich beschwert, zu uns gefordert und sein mit ihm zum gefangenen Marten Rhowedel ins Gefängnis gangen, damit Mund gegen Mund käme und sie zu mehrer Richtigkeit in unserem Beisein Unterredung hielten. Als hat sowohl Marten Rhowedel als Marten Rattay bekannt, dass er, als Täter Marten Rhowedell, erst dem Entleibten Charsten Rattayen den tödlichen Schlag gegeben und darnach von Marten Rattayen, der sich seines Vettern annehmen wollen, verwundet wäre worden. Hierauf haben sie sich miteinander verboten[40] und einer dem anderen, was im Zorn geschehen, aus christlicher Liebe gerne und willig nachgeben und verziehen. Endlichen hat auch Marten Rhowedell mit gutem Gewissen ausgesagt, er bitte nicht unverschuldeterweise seine Strafe, sintemal er die Mord, wie ihm bewusst, begangen hatte, derowegen sollte dieselbe seines Verdienstes Strafe von alle den Seinen, sowohl geboren als ungeboren, nimmermehr gedacht werden. Dass dieses also geschehen und ergangen sei, bezeugen wir nachgesetzte Meves Gauwert, Richter, Jochim Guse, Charsten Rattay, Hans und Marten Janike, Gebrüder, Marten Rhowedels seligen Hausfrau, Mattias Zülsdorp, Gerichtsperson vom Prossekel, und Meves Rattay. Auf solches,

[39] begaten: erreichen, treffen, übereinkommen, angemessen abwickeln, ins Werk setzen, besorgen, einrichten, fügen, kümmern, ordnen, regeln, gewähren, verschaffen, sich gesellen, sich verabreden mit, ergreifen
[40] gebieten: durch Gebot verkündigen

des Todschlags, Bekenntnis ist er, Marten Rhowedel, Täter, von den Gerichten sämtlich das Schwert damit zu richten erkannt worden und ist also anno 1599 den 23 November enthauptet worden.

90b {22 November 1599}
Actum Schloppa, anno 1599 den 22 November.
Kund und wissen sei männiglichen, dass heute dato Susanna Genderichs vor einem ehrbaren Gerichte allhier ist erschienen, Hans Quasten nachgelassene Witwe, welche ihren beiden Kindern, als Jürgen, dem Knaben, und Anna, dem Mägdlein, ausgesetzt hat an väterlichen Erbe. Als erstlich dem Mägdlein 12 fl., weil aber dasselbe nur ein Jahr alt ist, will sie dieselben, wenn es 12 Jahr alt sein wird, erlegen. Wo aber sie dieselbe nicht abgeben könnte, will sie sie nach Landesgebrauch verzinsen und die Kinder mit notdürftiger Kleidung versorgen. Zum anderen willigt und gelobt die Mutter, dass sie ihrem Sohn Jürgen, welcher nun vier Jahre alt wird, wenn er auch 12 Jahre alt ist, 8 fl. will erlegen. Da es aber ohne Zuversicht verbleiben würde, will sie sie auch wie dem Mägdlein verzinsen. Wenn aber die Tochter nun zum Mann gediehen wird, will sie ihr zur Ehe mitgeben, 2 Betten, 1 Hauptpfül, 2 Kissen, 4 Laken, 2 flächsen und 2 heden, einen Rock von drei besegeltem Wande, einen Hoyken von drei besegeltem Wande unstreflich, einen Kasten für 2 fl., unstreflich. Item wenn sie zu Ehren kommt, will sie ihr geben einen Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier und 1 Thl. zu Fleisch. Und ob sich es würde zutragen, dass eines von den Kindern stürbe, soll sein Anteil nicht an die Mutter, sondern an das Bölechen sterben und kommen. Zu mehrer Sicherheit hat dieses die Mutter in eines Gerichtsversammlung in ihr Gerichtsbuch verschrieben lassen. Actum anno et die ut supra.
Und sind zu mehrer Sicherheit den Kindern von einem ehrbaren Gericht zu Vormündern gesetzt die ehrsamen Hans Kedingk und Jürgen Quast, die hierin der Kinder Bestes suchen und wissen werden.

91a/b {12 Januar 1600}
Actum Schloppa, den 12 Januar dieses jetzt anfangenden 1600 Jahres.
Wir Richter und Schöffen benebenst Bürgermeister und Rat wegen beiderseits Herrschaft allhier zur Schloppa tun kund vor jedermänniglichen, dass dato wie vermeldet vor uns erschienen der würdiger und gelehrter Er [*Herr*] Joachim Radeß benebenst seinem Bruder Daniel Radeß, im Namen und Kraft als genügsame Vollmächtiger ihrer Brüder, agnaten[41] und allen, so ihnen an Freundschaft verwandt. Nachdem sich ungefähr nach Christi Geburt den mindern anno 1588[42] zugetragen, dass ihr Bruder Paull Radeß von einem der unseren, Thiass Heinen, mit einer Axt tödlichen ist gewundet und vom Leben zum Tod gebracht worden. Weil dann Fürweldener[43] Thiess Heine bis anhero feldflüchtig worden und zu keinem gründlichen Vertrag will einstellen noch finden lassen, als haben sich obgedachte Vollmächtiger im Namen ihrer Bülichen, Bruderkinder, Agnaten und allen so ihnen mit Freundschaft verwandt, aus christlicher Pflicht, vor uns einem sitzenden Rat und Gericht, Rechtswegen gewilligt, Fürweltenern ihres Bruder Thies Heinen Jahr und Tag sichern Geleit als kräftig und vollmächtig gewilligt und zugesagt die Condition und Gelegenheit, dass er seines Gefallens nach sich allhier zur Schloppe in beiderseits Herrschaft gekürten [*nach seiner Wahl*] mag erhalten [*aufhalten*], wie er mag, will und kann, welches wir also kräftig wollen publiziert und beschlossen haben. Also dass sich Fürweltener zwischen heute dato ein Jahr persönlich, schriftlich oder durch genügsame Vollmacht zu einem gründlichen Vertrag mag einstellen und finden lassen, damit der verwandten Freundschaft des Entleibten genügsame Abtracht geschehe. Im Fall, wo nicht Fürweltener durch Mittels oder persönlich auf angesetzte Tageszeit sich finden noch stellen würde, behalten sich die Radeß sämtlichen protestanto [*öffentlich*] vor ihren Fürweltener Thies

[41] Verwandten väterlicherseits innerhalb der gleichen Familie.
[42] minder: d.h. weniger; bezieht sich auf das Jahrhundert, in diesem Falle ist die ‘Minderzahl‘ 1500
[43] gemeint ist ‘der Angeklagte‘; soll vielleicht ‘Vorgewählter‘ heißen?

Heinen in allen rechten [*Gerichten*], Städten, Landen und torpfren [*Dörfern*] zu verfolgen und durch Erkenntnis des Rechten vom Leben zum Tode bringen lassen, wozu wir ihnen benebenst unser hochlöblichen Herrschaft mit richtlicher Hilfe an Beförderung des Rechten dienstlich auch erbötig publicatum Schloppa ut supra.

92a {25 Januar 1600}
Actum Schloppa, in die conversionis Pauli anno Christi 1600.
Kund und wissend tun wir Gerichten dieses Städtchen Schloppa, dass, nachdem Gott der Allmächtige Borchard Höselers seligen nachgelassene Witwe mit Leibesschwachheit heimgesucht hat, sie aber sich befürchtet, dieweil dies zeitliche Leben umbeständig, es möchte sie Gott der Herr vielleicht aus diesem Jammertal abfordern, damit aber nach ihrem tödlichen Abgang nicht eine Uneinigkeit zwischen ihren Kindern und Erben entstehen möchte, als hat sie in unserem Beisein bei gutem Bedacht ausgesagt und eingewilligt, sie wolle unter anderem ihren beiden leiblichen Söhnen, als Frantzen und Christoff, jedem drei Mandel[44] Gulden, den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, bei ihrem Leben gegeben und bescheiden haben. Was das Übrige anlangt, wolle sich damit die Mutter, sofern sie Gott wieder aufhülfe, die Zeit ihres Lebens ernähren. Wenn sie aber nun stirbt, als sollen gedachten ihren beiden Söhne alle ihre Hab und Güter ohne (…) der Tochter und anderer Freunden Anspruch ganz eigentümlich übergeben sein. Wenn aber einer von gedachten Brüdern stürbe, als soll sein Erbteil dem Bruder, so noch lebt, zukommen und anerben. Dagegen haben sich die beiden Söhne und Brüder versprochen, weil die Mutter etliche Geld schuldigt als 60 fl., sie wollen dieselbe gelten und bezahlen. Actum anno et die ut supra.

92b {25 Januar 1600}
Actum Schloppa, am Tage S. Pauli Bekehrung Anni Christi 1600.
Hiermit tun kund und bekennen wir Gerichten des Städtchen Schloppa, dass heute dato in unserem Beisein ein öffentlicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und getroffen worden zwischen Bartosche Plaschken, Verkäufer, und Hans Quasten, Käufern, derogestalt und also, dass Bartosche Plaschke Hans Quasten eine halbe Hufe nachm Tütz wärts zwischen Thomas Heinen und Vallentin Pietzen belegen, um 11½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, verkauft hat. Dieses Geld hat der Verkäufer von Käufern heute dato zu voller Genüge empfangen. Derowegen überantwortet Verkäufer die gedachte halbe Hufe Käufern Hans Quasten vor einem ehrbaren Gerichte allhier zur Schloppa, dass er dasselbe erblich behalte und gebrauche aufs Beste er kann und weiß. Ob aber wohl gedachtes Stück Landes zuvor Verkäufers Stiefkindern erstlich zugesprochen ist, so hat doch er, der Stiefvater, die Kinder in der schweren, teuwren [*teuren*] Zeit, etliche Jahre gehütet und ernährt, wofür wir ihm solch Stück Landes zugesprochen. Haben jedoch uns darinnen geweigert, worauf denn der Kinder Mutter, als Anna Jehneses, angenommen, sie wolle uns Gerichten notlos halten [*unbeansprucht=rechtlich entlastet*], und sofern es künftiger Zeit nötig wäre und das Land von den Kindern angefochten würde, uns hierinnen vortehdigenn [*verteidigen*]. Actum anno et die ut supra.

93a {26 Januar 1600}
Actum Schloppa, den 26 Januar anno Christi 1600.
Kund und wissend ist uns Bürgermeister, Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppa, dass heute dato ein öffentlicher, erblicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und getroffen zwischen dem ehrsamen und vorsichtigen Jasper Quasten, Verkäufer, und dem auch ehrsamen Christoff Marquarten, Käufer, derogestalt und also, dass Jasper Quaste, welcher ein Vollmächtiger Marcus Quasten Landunge ist, als Verkäufer eine Salvinsche Hufe vor Gollin, zwischen Jasper Quasten und Paul Karkuschken gelegen, dem Käufer, als Christoff

[44] Mandel: eine Anzahl von fünfzehn; auch, mit Zugabe eines Stückes, von sechszehn, was in Düringen eine Bauernmandel heißt

Marquarden, zum erblichen und Totenkauf verkauft um 18 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Welches Geld Verkäufer heute dato vom Käufer zu voller Genüge empfangen, derowegen überantwortet Verkäufer Käufern vor einem ehrbaren Gerichte allhier gedachte Hufe, dass er, Käufer, dieselbe erbliche behalte und gebrauche aufs Beste er weiß und kann. Dieses zu mehrer Sicherheit ist es mit Bewilligung beiderseits als Verkäufers und Käufers in unser aller Gegenwart in unser Gerichtsbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum am Tage und Jahre wie obgemeldet.

93b {18 Februar 1600}
Actum Schloppe, den Freitag nach Estomihi ist gewesen der 18 Februar anno 1600.
Kund und wissen ist uns Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppa, dass heute dato ein erblicher, ehrlicher, stets währender und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen zwischen dem ehrsamen Dreves Heyne, Verkäufer, und dem ehrbaren Hans Spensten als Käufern, derogestalt und also, dass Dreves Heyne, als Verkäufer, Hans Spensten Käufer sein Haus und Hof, das Haus zwischen Meves Karkuschken und Käufers Hans Spensten, der Hof aber in der Mühlengassen an den Gotteshofe [*Fried-, Kirchhof*] gelegen, ganz und gar um 85 fl., den fl. zu 24 gr. poln., und 3 Scheffel Roggen verkauft hat. Von welchem Geld gedachten Dreves Heynen Sohn, Meves genannt, 12 fl. zu Muttererbe ausgemacht und hat der Vater die ganze Summe, ausgenommen die 12 fl., zu voller Genüge empfangen. Die 12 fl. aber sein gedachtem seinem Sohn heute dato zu voller Genüge in Beisein der Gerichte zugestellt worden. Worauf sowohl Vater als Sohn vor einem ganzen Gerichte Hans Spensten, Käufern, gedachtes Haus und Hof aufgegeben, dass er Käufer solch sein gedachte gekauftes Gut seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Solches zu mehrer Sicherheit ist dieses in Beisein und mit Bewilligung sowohl Käufers und Verkäufers in eines ehrbare Gerichtsversammlung allhier in unser Gerichtsbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

94a {21 Februar 1600}
Actum Schloppe, den 21 Februar anno 1600.
Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppe, dass ein ehrlicher, aufrichtiger, erblicher und unwiderruflicher Kauf troffen, zwischen dem ehrsamen Teves Janiken, Verkäufer, und Teves Gusen, Käufer, derogestalt und also, dass Teves Janike Teves Gusen drei Stücke Landes verkauft hat, unter welchen das eine eine Trebbinsche halbe Hufe zwischen Chim Janeken und Jasper Quasten, das andere eine Schönowsche halbe Hufe zwischen Jochim Gusen und Teves Janeken, das dritte ein Stück Landes nachm Tütz wärts zwischen Claus Janeken und Jasper Quasten belegen, sämtlichen in alles um 36 fl., den fl. zu 24 gr. poln. berechnet. Von dieser Summe hat er, Verkäufer, eigener Person von Käufern empfangen 4 fl. an Geld und 2 Scheffel Roggen für 2 fl. Die restende Summe als 30 fl. hat gedachten Verkäufers Hausfrau, dieweil ihr Mann gefangen zu Küstrin gelegen, heute dato zu voller Genüge empfangen. Worauf Verkäufers Hausfrau benebenst ihres Mannes beiden Gebrüdern, als Hans und Marten Janiken, und ihren Schwager Marten Krop, Schulze zum Prossekel Käufern, gedachte drei Stücken Landes vor einem ehrbaren Gerichte allhier zur Schloppe aufgegeben, dass er, Käufer, solch Land seines Gefallens gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Solches zu mehrer Sicherheit ist dieses mit Bewilligung Käufers und Verkäufers Vollmächtigern in eines ehrbare Gerichtsversammlung in unser Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

94b {21 Februar 1600}
Actum Schloppe, den 21 Februar anno 1600.
Hiermit tun kund und wissend wir Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppe, dass heute dato ein erblicher und unwiderruflicher Kauf troffen zwischen dem ehrsamen Hans Janeken,

Verkäufer, zum Prossekel wohnend, und Teves Gusen, Käufer, zur Schloppe, derogestalt und also, dass Hans Janeke Teves Gusen eine halbe Salvinsche Hufe, zwischen Jochim Gusen und Marten Dunichten belegen, um 24 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, im gleichen auch ein Stück nachm Tütz wärts, zwischen Claus Janiken und Jasper Quasten, auch an gedachtem Stück, so er zuvor von Teves Janiken gekauft, belegen um 5 fl. zum erblichen Kauf verkauft hat. Welches Geld Verkäufer heute dato zu voller Genüge von Käufern hat empfangen und hierauf Käufern, als Teves Gusen, solch sein gekauftes Land vor einem ehrbaren Gericht allhier zur Schloppe aufgegeben, dass er, Käufer, solch sein gekauftes Land seines Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Solches zu mehrem Glauben und Sicherheit ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihr Gerichtsbuch verschrieben worden. Geschehen am Tage und Jahr wie obgemeldet.

95a {22 Februar 1600}
Actum Schloppe, den 22 Februar anno 1600.
Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppe, dass anno 1599 ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf troffen worden zwischen dem ehrsamen und namhaften Kersten Blysen, Schulzen zu Salm, und auch dem ehrsamen Georg Fuhrman, derogestalt und also, als dass Verkäufer, obgedachter Blyse, sein Wohnhaus allhier zur Schloppe, zwischen Meves Gauwert und Hans Jendericke belegen, Käufern, als Jürgen Fuhrman um vierundvierzigstehalbe [*43½*] fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, ehrlich und erblichen verkauft. Und obwohl das Haus eine Baustätte gewesen, so ist es doch Jürge Fuhrmanne vor eine Handwerksstätte aufgegeben und verkauft worden, mit Verheißung, dass Käufer dasselbe, was die Handwerker jährlich an Geld erlegen wollte, dagegen, was mehr davon erlegt soll werden, was dem Herrn zugehörig, will Verkäufer, weil er alle Landunge bei sich behält, erlegen und Käufern darin notlos halten, also dass er nicht mehr als 2 Apfelthl. jährlich davon soll dem Herrn erlegen und die anderen Fußdienste dem Herrn geleisten. Nach Ausweisung ihrer Kaufbriefe, als hat Käufer damalen Verkäufern 18 fl. darangegeben, auf Martini anno 1599 16 fl. und folgends auf Fastnacht anno 1600 die hinterstellige Summe als 9½ fl. bar erlegt. Also dass nun Verkäufer seine 43½ fl. zu voller Genüge empfangen hat. Worauf Verkäufer gedachtem Jürgen Fuhrman, Käufern, solch sein gekauftes und nun bezahltes Haus vor einem ehrbaren Gericht allhier zur Schloppe aufgegeben, dass er dasselbe seines Gefallens gebrauchen und nach seinem Absterben seinen zugehörigen Erbnehmern vererben mag. Solches zu mehrer Urkund ist dieses vor einem ehrbaren Gericht allhier zur Schloppe mit Bewilligung Verkäufers und Käufers in ihre Gerichtsbuch verschrieben worden.
Actum anno et die ut supra.
Wofern Jürgen Fuhrman sein Haus wieder verkaufen willens, soll Charsten Blyse der neheste [*nächste*] Käufer dazu sein.

95b/96a {15 März 1600}
Actum Schloppe, den 15 März anno Christi 1600.
Nachdem den 8 Februar dieses jetzt laufenden 1600 Jahres der traurige Fall zwischen dem entleibten Michael Andreas und dem Täter, als Frantz Höseler, sich begeben und zugetragen, und nun durch guter Leute Unterhandlung die Sache zum gütlichen Vertrag kommen und folgends den 15 März in Beisein der ehrbare Bürgermeister, Ratsmannen, Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppe verglichen, so hat anfänglichen und zum ersten Paul Andreas, Mitbürger zum Tütz, auf des gnädigen Herrn Petri Ctzernkossky Erkenntnis und auf sein auch selbst Begehren für seine Unkosten und gehabte Mühe von des Täters Gefreunden in Beisein eines ganzen ehrbaren Rats und Gerichten 30 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, empfangen und bekommen. Zum anderen, dieweil des Entleibten nachgelassene Witwe noch zur Zeit schwanger, als haben die ehrbaren Thomas Schmid und Valentin Spitzer, des Täters Bürgen, angelobt und angenommen, die restenden 30 fl. Sühnegeld zur Zeit der Geburt dem Kind und

Erben zu erlegen und zu bezahlen. Fürs dritte sein des Entleibten Vater Paul Andreas von der Täters Gefreunden 30 Thl. Gnadengeld gegeben worden, darum dass er dem Täter das Leben geschenkt und gegönnt hat. Nachdem nun solche obgedachte Gelde vollkömmlich von des Täters Freunden erlegt und von des Entleibten Freunden empfangen, als hat der Vater Paul Andreas benebenst seinem Sohn Jürgen Andreas, des Entleibten Bruder, vor einem ganzen gesessenen Rat und Gerichte, auch im Beisein des ehrbaren und weisen Lucas Lienenow, Richter, und Jacob Pohlen, Mitbürger zum Tütz, angelobt und versprochen, sowohl in ihrem als in aller ihrer Freundschaft, auch Bekannten und Unbekannten, wie die auch genannt werden, Namen, solcher Tat dem Täter viel weniger seiner Freundschaft im Bösen nunmehr zu gedenken oder aufzurücken, und haben sich demnach in eines ehrbare Ratsversammlung miteinander (verbeten), und was geschehen, von Herzen nachgegeben. Und ist nun dieses zu mehrer Sicherheit in eines ehrbaren Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

96b {6 April 1600}
Actum Schloppe, den 6 April 1600.
Kund und wissen ist uns Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppe, dass heute dato ein ehrlicher, erblicher und unwiderruflicher Kauf troffen zwischen dem ehrbaren Jochim Gusen, Richtsverwandten, und Peter Gauwerden, derogestalt und also, dass nämlich gedachter Peter Gauwerd, Verkäufer, Jochim Gusen eine Mellentinsche Hufe, welche er von Michael Sommerfeld, aufm Lüttchen Drensen wohnend, ohne einige Anspruch gekauft, und nehest an Hans Gauwerden und Thomas Zülssdorp belegen, um 35 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, ehrlichen und erblichen verkauft hat. Welches Geld, nachdem es Verkäufer Peter Gauwert heute dato zu voller Genüge von Käufern Jochim Gusen empfangen, hat er solche gedachte Hufe Käufern Jochim Gusen vor einem ehrbar Gerichte allhier aufgegeben, dass er dasselbe Land seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Hierbei sind an und über gewesen die ehrbare und ehrsamen Jochim Marquart und Teves Janike, Gerichtsverwandten, Hans Gauwert, Jasper Quast, Teves Guse, Charsten Rattey und zu mehrer Sicherheit in eines ganzen Gerichtsversammlung in unser Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

97a {19 Juni 1600}
Actum Schloppe, den 19 Juni anno 1600.
Kund und wissend tun wir Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppe, dass heute dato ein erblicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrsamen und vorsichtigen Valentin und seinem Sohn Tias Kussmer einesteils und dem auch ehrsamen Thomas Kelmen, Schulz zur Jagolitz, andernteils, derogestalt und also, dass nämlich Valentin Kussmer samt einem Sohn Ties von ihrem Kamp Land vorm Buchholtz gelegen Thomas Kelmen drei Morgen, aus dem besten Land gemessen, um 24 fl. und 6 gr., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, erblichen verkauft hat. Welches Geld nachdem es Verkäufer zu voller Genüge heute dato empfangen, hat er solche drei Morgen Käufern Thomas Kelmen vor einem ehrbaren Gerichte allhier aufgegeben, dass er dasselbe seines Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Solches zu mehrer Urkund und Sicherheit ist dieses in unser Gerichtsbuch verschrieben und verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

97b {19 Juni 1600}
Actum Schloppe, den 19 Juni anno 1600.
Wissend sei männiglichen, dass heute dato in eines ehrbaren Gerichtsversammlung ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrsamen und vorsichtigen Paul Zülsdorp, Mitbürger allhier, und dem ehrsamen Thomas Kelmen, Schulze zur Gagelitz, derogestalt und also, dass nämlich Paul Zülsdorp, Verkäufer,

Thomas Kelmen zwei Stücke Landes, unter welchen das eine beim Buchholtz an der Haneken Kampe, das andere aber in den Wördelanden nehest an Casper Janiken belegen, zum ewigen, erblichen und unwiderruflichen Kauf verkauft hat um 16 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Welches Geld, nachdem es Verkäufer Paul Zülsdorp zu voller Genüge empfangen, als hat er ihm solche zwei Stücke Landes allhier vor einem ganzen ehrbaren Gericht aufgegeben, dass er solche seines Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Solches zu mehrer Sicherheit ist dieses in unser Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

98a {19 Juni 1600}
Actum Schloppe, den 19 Juni anno 1600.
Notorium. Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppe, dass heute dato ein ehrlicher, erblicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrsamen Paull Zülsdorp, Mitbürger allhier, und Peter Gusen, des ehrbaren Jochim Gusen Sohn, derogestalt und also, dass nämlich Paull Zülsdorp, Verkäufer, Peter Gusen eine halbe Hufe, zwischen Claus Janeken und Dreves Heynen nachm Tütz wärts belegen, um 13½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, erblichen verkauft hat. Welches Geld, nachdem sie Peter Guse, seinem Verkäufer, zu voller Genüge entrichtet, als hat ihm Verkäufer Paull Zülsdorp solche halbe Hufe allhier vor einem ehrbaren Gericht aufgegeben, dass er Peter Guse dieselbe seines Gefallens nach zu gebrauchen, auf Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dieses zu mehrer Urkund und Sicherheit ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung ihre gewöhnliche Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

98b {20 Juni 1600}
Actum Schloppe, den 20 Juni anno 1600.
Notorium und wissend ist einem ehrbaren Gericht zur Schloppe, dass heute dato ein ehrlicher, erblicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrsamen und vorsichtigen Paull Zülsdorp und Tias Kuschmer, derogestalt und also, dass nämlich Paull Zülsdorp, Mitbürger allhier, Tias Kuschmern ein Stück Landes am Heidewege, nehest an Bartoschen gelegen, um 8 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum ewigen und erblichen Kauf verkauft hat. Welches Geld, nachdem es Verkäufer zur vollen Genüge empfangen, als hat er Käufern gedachtes Land allhier vor einem ehrbaren Gericht heute dato aufgegeben, dass er es seines Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dieses zu mehrer Urkund und Sicherheit ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

99a {20 Juli 1600}
Actum Schloppa, den 22 Juli anno 1600.
Kund und wissen tun wir Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppa, dass heute dato ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrsamen und vorsichtigen Casper Quast, Käufer, und Paull Zülsdorp, Verkäufer, derogestalt und also, dass nämlich Paull Zülsdorp, Verkäufer, Casper Quasten eine halbe Hufe nach Schönow wärts zwischen Claus Janiken und Peter Quasten belegen, um 19 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, erblichen und zum unwiderruflichen Kauf verkauft hat. Welches Geld, nachdem es Käufer zu voller Genüge heute dato erlegt, als hat ihm Verkäufer Paull Zülsdorp benebenst seinem Sohn gedachtes Land allhier vor einem ehrbaren Gericht aufgegeben, dass er Käufer dasselbe seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind vererben kann und mag. Solches zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre Gerichtsbuch geschrieben und verzeichnet worden. Geschehen am Tage und Jahr wie obgemeldet.

99b {23 Juli 1600}
Actum Schloppa, den 23 Juli anno 1600.
Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppa, dass heute dato ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrsamen Marcus Janeken, Verkäufern, und Teves Dumken, Käufern, derogestalt und also, dass nämlichen Marcus Janeke, Verkäufer, Teves Dumken ein Stück Landes, am Pfaffen See zwischen Casper und Teves Janiken belegen, um 5½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum erblichen und unwiderruflichen Kauf verkauft hat. Welches Geld, nachdem es Verkäufer heute dato zu voller Genüge empfangen, als hat er vielgedachtem Käufer solch Stück Landes allhier vor einem ehrbaren Bürgermeister, Richter und Schöffen aufgegeben, dass es nun Käufer seines Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dessen zu mehrer Urkund und Sicherheit ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre Gerichtsbuch verzeichnet worden. Geschehen am Tage und Jahre wie obgemeldet.

100a {1 Januar 1601}
Actum Schloppa, am neuen Jahrestag anno 1601.
Kund und wissend sei jedermänniglichen, dass heute, dato den neuen Jahrestag dieses 1601 Jahres, vor uns Richter und Schöffen dieses Städtlein Schloppa erschienen sein der ehrbare Hans Quast, Käufer, und Paul Zülstorf, Verkäufer, unter welchen ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf und Vertrag geschehen, also dass Hans Quast Paul Zülstorf hat abgekauft eine Hufe Landes, im Schönowschen Felde an Thomas und Drewes Heinen hauswärts und an Chim Janiken feldwärts gelegen, für welche er, Hans Quast, ihm, Paul Zülstorf, 21 fl. bar und auf einem Brett[45] bezahlt und abgelegt. Im Beiwesen eines ganzen Gerichts allhier zur Schloppa im Jahr und Tag, wie oben gemeldet.

100b {2 April 1601}
Actum den Montag nach Lätare dieses 1601 Jahres.
Kund und wissend sei jedermänniglichen, was Wirden, Standes oder Condition die sein, dass vor uns Bürgermeister, Richten und Ratmanne dieses Städtleins Schloppa erschienen Hans Merten, Käufer, und Bartossen Frau, Verkäuferine, welche einen öffentlichen, unwiderruflichen, ewig währenden Vertrag gemacht von einem Hof, der drei Rüggen hat lang und breit, an des Krummen in der Mühlengassen belegen. Dafür Hans Merten Bartossischen 5 fl. abgelegt und gegeben. Geschehen im Jahr und Tag, wie oben gemeldet.

101a/102b {11 März 1600}
Weil es sich hat zugetragen, dass im Jahr 1600 um die Fastnacht zu (…) der ehrbar Michel Andreas durch seinen Schwager Frantz Häseler ist entleibt oder vom Leben zum Tode gebracht, so ist als heute, dato drei Wochen vor Ostern desselbigen 1600 Jahres, vor uns als einem ehrbaren Rat und Gerichte erschienen diese seine nachgelassene Freundschaft, von welcher Sachen sie in unserem Beiwesen aus Befehl unseres allergnädigsten Herren Peter Zarneikontzken einen öffentlichen unwiderruflichen ewig währenden Vertrag gemacht, von wegen der Sühne. So ist nun von der Sühne gegeben worden, seinem nachgelassenen Erben, als Michael Andreas, 30 fl., welche in diesem Vertrag im Jahr und Tag, wie gemeldet, auf zwei Termine sollen abgelegt werden, als auf Fastnacht des zukünftigen anno 1602 Jahres 15 fl., der andere Termin des nachfolgenden anno 1603 Jahres gleichfalls auf Fastnacht wiederum 15 fl. Die von des Kindes Mutter sollen zu gelegener Zeit abgefordert werden. Nach dieser Zeit sollen die Vormünder eine jedere Termin, gleichwie sie die empfangen, dass sie ihre Eid und Zusagung in Acht haben, aufs Kindes Beste, wie sie wissen, anwenden. Wofern es aber die Mutter auf genannte Zeit und Termin nicht ablegen würde, soll sie diejenigen nach

[45] auf einem Brett: ganze Summe bar auf den Tisch

Landesgebrauch verzinsen. Zu diesem, weil es kund und offenbar ist jedermänniglichen, dass seliger Michel Andreas seine Güter in Tütz gehabt, als Haus und Hof, so hat dieses Kindes liebe Mutter ihm das ganze Gut allda in die Hand und zum Vatererbe geben wollen, welches er, wenn er zu Jahre kommen wird, soll nun guten Rechte abfordern. Mehr hat diese Mutter, sintemal sie sich wiederum zu befreien [*verheiraten*] gesonnen, dem Kinde ausgesetzt an Vatererbe 8 fl. Damit aber keinem diese Dinge wunderlich vorkommen, dass dem Kinde so gering ausgesetzt wird, so wissen alle Leute, dass er auf diese Güter, so die Mutter allhier zur Schloppe besitzt, fast nichts gegeben, sondern er seine Güter in Tütz gebraucht. Darauf er auch die Mutter gefreit, so hat ihn die Mutter an das Gut in Tütz ganz und gar gewiesen, so viel dabei belegen, dass sie damit nichts will zu schaffen haben bei des Kindes Leben. Geschehe es aber, dass das Kind stürbe, ohne es Erbe bekäme, so wird dieselbige, wie es billig und recht ist, der Mutter zu belassen werden. Weil aber das Kind nur ein Jahr alt gewesen, ist das Erbe abgesetzt abzufordern bis auf das 12 Jahr seines Alters. Darnach wird es die Mutter nicht ablegen, so soll sie dasjenige nach Landesgebrauch verrenten. Sein also zu dieses Kindes Vormünder gesetzt Hans Hane und Peter Trumper im Beiwesen eines ehrbaren Gerichts und Rates dieses Städtleins Schloppa. Actum die et anno ut supra.

103a {4 Juni 1601}
Actum anno 1601 den Montag vor Pfingsten.
Hiermit tun kund und bekennen wir Bürgermeister, Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppa, dass heute dato vor uns erschienen der ehrsame Peter Quast benebenst Verkäufer Ties Kuschmer, welche folgendergestalt miteinander gekauft und verkauft haben. Nämlich der Peter Quast von Ties Kuschmer zwei Stücke Landes, von welchen das eine beim Kemmin, nehest an Jochim Marquardes Landunge belegen, um 15 fl. und 3 gr. poln., das andere eine Morgen, am Krumpfulschen Wege zwischen Peter Quasten voriger Landunge und Simon Gauwerten belegen, um 5½ fl. gekauft hat. Welches Geld, nachdem es Verkäufer zu voller Genüge empfangen, hat er, Käufer Peter Quasten, solches sein gekauftes und bezahltes Land vor einem ehrbaren Bürgermeister, Richter und Schöffen gänzlich aufgegeben, dass er es seines Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Solches zu mehrer Urkund ist dieses in unser Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

103b/104a {11 Juni 1601}
Actum den Montag nach Pfingsten anno 1601.
Weil es sich hat zugetragen, dass gegenwärtiger Dubelke von Selchow und Votzeck [*Wojciech*] Griesafski anno 1600 auf den Schloppeschen Herbstmarkt hat vom Leben zum Tod gebracht Merten Wolveram. Von obgenannten Personen so ist ein öffentlicher Vertrag geschehen in Beiwesen eines ehrbaren Gerichts allhier zur Schloppe zwischen obgenannten Personen, also und auf diese Weise, dass Dubelke und Votzke 44 fl. Sühne, die erste Termin den ersten Sonntag in den Fasten, die andere Termin des Montags in den Pfingsten dieses 1601 hat abgelegt und erstens dieses ewigwährender für Freunde, Söhne, Bekannten und dergleichen Vertrag ist geschehen und das Geld abgelegt, alles was schuldig gewesen, in Beiwesen eines ganzen Gerichts und Ratsverwandten dieses Städtleins Schloppa. Actum ut supra.
Zu dieser Sühne sein gesetzt Hans Möllike und Hans Hane, dass sie diesen Kindern, nämlich Marten Wolverams, sollen wohl vorstehen.

105a/b {15 Juni 1601}
Actum den Freitag nach Pfingsten dieses 1601 Jahres.
Notorium. Kund und wissend sei jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition sie sein, dass vor uns als einem ehrbaren Rat und Gericht oder Schöffen dieses unseres Städtleins Schloppe erschienen Sanna Bliesen, Orbani Hundtes nachgelassene Witwe, Verkäuferine, und

Tewes Guse, Käufer, also und auf diese Weise, dass ein öffentlicher, unwiderruflicher, ewig währender Vertrag geschehen zwischen obgenannten Personen von wegen einer Langenfeldschen Hufe, an Tewes Gusen belegen. Dass nämlich Tewes Guse gegeben für die Langenfeldsche Hufe 20 und einen halben [*20½*] fl., welches Geld die Mutter, nämlich Sanna Bliesen, übergeben ihrem Sohn Hans Hundt zu dem Ende [*zum Zweck*], dass er nämlich Ihrer Sohn Hans das Haus soll bessern je mehr und mehr er kann und mag. Und dass die Mutter bei ihrem Leben bei ihrem Sohn Hans eine Aufenthaltung ihres Lebens haben möge, soll auch nach diesem Geld, so für das Land Hans Hundt empfangen, keine von den Freunden oder Schwestern fragen oder davon etwas begehren. Actum ut supra.

106a/b {11 September 1601}
Actum den 11 September anno 1601.
Kund und wissend tun wir Bürgermeister, Richter und Schöffen, dass heute dato vor uns erschienen die ehrsame Matrona Anna Kellers, Jorgs Krops seligen nachgelassene Witwe, benebenst ihres entleibten Mannes Brüdern und Schwestern, Marten, Michael, Anna, Greta, Ursula und Trina Krops, welche sich mit der Witwen ihrer Schwägerin folgendergestalt verglichen und vertragen haben. Dass nämlich gedachte Witwe mit ihren Schwagern und Schwägerinnen geteilt hat alle ihre Hab und Güter, beweglich und unbeweglich. Doch also, dass die Witwe das Haus behält und ihres seligen Mannes gedachten Erbnehmern dafür 25 fl. herausgibt, welche sie benebenst den anderen Schülde, so in Summe 51 fl. und 3 gr. poln., sie ehrlich bezahlen will. Darauf haben gedachte Kröpfe, ihre Schwestern und Schwager ihrer Schwägerin alles und alles, so überblieben, beide Haus und Hof, alles Beweglich und Unbeweglich, vor einem ehrsamen Bürgermeister und ganzen Gerichte aufgegeben, dass sie ihrer Schwägerinnen, als der Witwen, Güter nimmermehr begehren, sondern dieselben ihr und ihren Erben und Erbnehmern gerne geben und gönnen wollen. Dessen zu mehrer Urkund haben wir dieses in unser Gerichtsbuch verschrieben lassen. Actum anno et die ut supra.

107a/b {3 Februar 1602}
Notorium. Kund und wissend ist uns Bürgermeister, Richter und Rat, dass sich den 3 Februar anno 1602 ein trauriger Fall zugetragen hat, zwischen Jürgen Schröder und Marten Gauwerten, gewesener Schulze zu Züzer, dergestalt und also, dass nämlich Jürgen Schröder gedachten Marten Gauwert mit einem Rohr[46] geschossen und damit vom Leben zum Tode gebracht hat, durch welches sein grobes und hartes Verbrechen er in der Obrigkeit Strafe gefallen, dass er auch wohl nach dem Urteil Gottes wiederum hat sollen hingerichtet werden. Weil er aber durch vielfältiges Bitten und Unterhandlung guter ehrlicher Leute ist losgebeten und ihm sein Leben geschenkt, so ist er doch an Geld gestraft und koerziert [*gefangen genommen*] worden und gibt fürs Erste an Sohn 60 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Diese will er auf zwei Termine, als auf künftigen Jacobi 30 fl. und auf Fastnacht des künftigen 1603 Jahres 30 fl. erlegen. Dafür er die ehrsamen Jorges Bunger und Hans Stein zu Bürgen gesetzt hat. Zudem hat er alsbald gegeben des Entleibten Freundschaft 30 fl. für ihre Unkostungen, den G.H. [*Gnädigen Herrn*] 30 Apfelthl., einem ehrbaren Rat und Gericht allhier 4 Thl., ans Gotteshaus 1 Thl., den Bürgern für die Nachiacht[47] eine Tonne Bier. Item 5 Thl., welche beide Part zur gemeinen Stadtnutz anzuwenden gegeben haben. Hierauf hat sich der Täter Jürgen Schröder mit des Entleibten Bruder Jacob Gauwerten und der ganzen angehörigen Freundschaft untertäniglich geschickt und (verbeten), da ihm denn aus christlicher Liebe alles gerne und willig ist nachgegeben und zugesagt, dass solche Tat von niemand, sowohl geboren als ungeboren, im Bösen nimmermehr soll gedacht werden. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihr Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno 1602 den 20 Februar.

---

[46] Rohr: Gewehr; das Rohr, der Lauf einer Schießwaffe, von dem Hauptbestandteile wird dann der Name auf die Waffe selbst übertragen
[47] Nachjagd: das Nachjagen, Verfolgen eines Feindes oder eines Flüchtigen

108a/109a {24 Februar 1602}
Actum Schloppa, anno 1602 Dominica Invocavit.
Kund und wissen tun wir Bürgermeister, Richter und Schöffen dieses Städtchen Schloppa, dass heute dato vor uns erschienen die ehrsame Matrona Wölde Heynen, Casper Janiken seligen hinterlassene Witwe, welche weil ihr Ehemann nun in Gott dem Herrn verstorben, und sie ihren dreien Kindern als Wölde dem Mädchen, Hans und Teves den Knaben, ihr väterlich Erbe aussetzen wollen, haben wir solches für recht gut und billig angesehen und ist hierauf erstlich dem Mädlein an Landunge ausgesetzt, wie folgt. Eine Tütz wärts Hufe, zwischen Casper Janiken und Paul Graffunder belegen. Item die Mellentinsche Hufe, zwischen Casper Janiken und Christoff Marquartten belegen. Item die Schönowsche Hufe, zwischen Peter Tzülstorpen und Paul Graffunder belegen. Welche Landunge die Mutter bis die Tochter zur Ehe begehrt wird, soll im Gebrauch behalten. Wenn aber gedachte Tochter zum Manne gediehen wird, soll ihr über die Landunge zur Aussteuer gegeben werden, 20 fl. Ehegeld, den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, eine halbe Köste nach Landesgebrauch und Gewohnheit, 3 Betten, 2 Hauptpfüle, 2 Hauptkissen, 6 Laken, eine Decke unstreflich, 10 fl. zu Kesseln, den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, 2 fl. zu Kannen, ein Gürtel und Schrauben so vorhanden, eine Kuh, eine Starke, 5 Feldschweine, ein Fettschwein, 5 fl. zu einem Hoyken, einen Rock von Grobgrün[48], 2 Röcke vom drei besegelten Gewand, einen roten und einen braunen, ein Brüstchen [*Brüstiken=Mieder*] von Tobbin[49], 2 Tischtücher, 2 Handtücher, 6 silberne Nadeln, so die Mutter hat. Anlangend die 20 fl., so dem Mädlein am väterlichen Erbe zukommen, sollen dieselben auf Ostern anno 1603 abgelegt und Mädlein zu Gute auf Rente getan werden.
Weil auch zwei Knaben, als Hans und Teves Janike, vorhanden, hat die Mutter denselben zu Vatererbe ausgesetzt, wie folgt. Als erstlich eine Mehlgastsche Hufe, zwischen Paul Graffunder und Asmus Heynen belegen, eine Langenfeldsche halbe Hufe, zwischen Casper Janiken und Jorges Bunger belegen, ein Wördeland, zwischen Teves Janiken und Jacob Heynen belegen. Item den Mittelkamp an der Tützschen Heide, zwischen Teves Janiken und Paul Graffunder belegen, einen Kamp baven dem Neuen Teich, zwischen Chim Quasten und Paul Graffunder belegen. Item die Gehre,[50] baven dem Salvine zwischen Teves Janiken und Casper Quasten belegen. Die Landunge soll die Mutter in Gebrauch behalten, bis die Kinder 16 Jahre alt werden. Wenn aber die Knaben gedachte, ihre 16 Jahre, erreichen, soll ihnen die Mutter mit ihren eigenen Unkostungen 2 Scheffel Roggen auf der Kinder bestes Land säen. Wenn sie aber 18 Jahre alt werden, sollen sie ihre ausgesetzten Landungen von der Mutter abfordern und dieselbe ihres Gefallens nach gebrauchen. Die hinterstellige Landunge samt dem Haus und Vieh behält die Mutter für ihre Part und gibt noch zum Überfluss beiden Knaben 20 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welche sie, wenn dieselben /: deren der Älteste nun 10, der Jüngste 5 Jahre alt ist :/ nun 12 Jahre alt werden, ablegen oder den fl. mit 2 gr. poln. verzinsen will. Wofern auch die Knaben zu ihren Jahren gedeihen und sich befreien werden, soll und will ihnen die Mutter einem jeglichen zur Hochzeit geben, 2 Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier und einen halben Ochsen. Hierauf sein den Kindern von einem ehrbaren Gericht zu Vormündern gesetzt die ehrbare Casper Janike und Mattheus Guse, welche dieses den Kindern zum Besten versehen und anwenden werden. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihr Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

109b {kein Datum}
Arie 4. Wie groß ist des allmächtigen Güte ist der

[48] Grobgrün: starker, schwerer Seidenstoff
[49] Tobbin: schweres, gewässertes Seidenzeug
[50] Gehre: keilförmig zulaufendes Ackerstück

1. Wie groß ist des Allmächt'gen Güte!
   Ist der ein Mensch, den sie nicht rührt,
   der mit verhärtetem Gemüte
   den Danke erstickt, der ihm gebührt?
   Nein, seine Liebe zu ermessen,
   sei ewig meine größte Pflicht.
   Der Herr hat mein noch nie vergessen,
   vergiß, mein Herz, auch seiner nicht!
2. Wer hat mich wunderbar bereitet?
   Der Gott, der meiner nicht bedarf.
   Wer hat mit Langmut mich geleitet?
   Er, dessen Rat ich oft verwarf.
   Wer stärkt den Frieden im Gewissen?
   Wer gibt dem Geiste neue Kraft?
   Wer läßt mich so viel Glück genießen?
   Ist's nicht sein Arm, der alles schafft?
3. Schau, o mein Geist, in jenes Leben,
   zu welchem du erschaffen bist,
   wo du, mit Herrlichkeit umgeben,
   Gott ewig sehn wirst, wie er ist.
   Du hast ein Recht zu diesen Freuden,
   durch Gottes Güte sind sie dein.
   Sieh, darum mußte Christus leiden,
   damit du könntest selig sein.
4. O Gott, laß deine Güt und Liebe
   mir immerdar vor Augen sein!
   Sie stärk in mir die guten Triebe,
   mein ganzes Leben dir zu weihn.
   Sie tröste mich zur Zeit der Schmerzen,
   sie leite mich zur Zeit des Glücks,
   und sie besieg in meinem Herzen
   die Furcht des letzten Augenblicks.[51]

110a {20 Mai 1602}
Actum den 20 Mai anno 1602.
Notorium und wissend ist uns Bürgermeister, Richter und Schöffen, dass heute dato vor uns erschienen ist die ehrsame Matrona Anna Spikermans, welche in Beisein ihren dreien Söhnen, als Hans Dumken, Paul und Casper Krentzen, ihrem Mann Jacob Behnen von ihren Gütern testamentsweise vermacht und ausgesetzt hat, voraus nach ihrem Tode zu haben, das halbe Haus, ein paar Ochsen, eine Starke, das Langenfeldsche Stück Landes bis in die Sandgrund über den Mellentinschen Weg. Item die Salvinsche Hufe, bei Michael Krügern belegen, einen halben Kamp Landes baven dem Neuen Dieke, zwei Rüggen beim Tützschen Wege, den halben Kohlhof [*Gemüsegarten*] im Salvine, bei Casper Janiken belegen, die halbe Hausstätte, an Michael Wolveilen belegen. Dieses alles wie gedacht haben die drei obgedachten Söhne bewilligt, doch mit dieser Bedingung, wofern Jacob Behne seiner jetzt Frauen Tod erlebt und sich wieder befreit, und als dann ohne Leibeserben stürbe, sollen und wollen gedachte drei Söhne von seinen Gütern, so er verlassen würde, die gedachten Güter und Landungen vom Stiefvater wieder erwarten. So etwas übrig, soll dasselbe seinen nehesten Blutfreunden

[51] Arie von Christian Fürchtegott Gellert <*04.07.1715, †13.12.1769>; der Eintrag kommt also aus späterer Zeit.

zukommen. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in unser Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

110b {6 Juni 1602}
Actum den 6 Juni anno 1602.
Kund und wissend sei jedermänniglichen, dass heute dato ein ehrlicher, aufrichtiger Tausch geschehen und vollbracht ist zwischen dem ehrbare Hans Stamson, Ratsverwandten, und Tias Kussmer, Mitbürger, allhier, derogestalt und also, dass nämlich Tias Kussmer seinen Hof, zwischen dem Fließ im Salvino und Albrecht Spensten Garten belegen, mit Hans Stamson um 4 Rüggen Landes, an Thomas Frederick belegen, vertauscht hat. Worauf denn Hans Stamson gedachtem Thias Kussmer 9 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, auf seinen Garten zugegeben, und haben also miteinander vor einem ganzen Gericht die Sache richtig gemacht. Dass nun hinfüro Hans Stamson den Garten im Salvine, Tias Kussmer aber den Garten an Thomas Fredericke belegen, zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dessen zu mehrer Urkund und glaubwürdiger Sicherheit ist dieses heute dato in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

111a {6 Juni 1602}
Actum den 6 Juni anno 1602.
Notorium und wissend ist einem ehrbaren Gericht und Schöffen allhier, dass heute dato ein ehrlicher, erblicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrsamen Hans Stamson, Ratsverwandten, und Hans Hunttern, Mitbürger allhier, derogestalt und also, dass nämlich Hans Stamson 2 Hufen Landes, als eine Langenfeldsche, zwischen Meves Steltern und Tias Kussmer, item eine Trebbinsche Hufe, zwischen Michael Quasten und Tias Kussmer belegen, beide um 48 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum erblichen und unwiderruflichen Kauf von Hans Hunttern gekauft hat. Welche Gelde, nachdem sie Verkäufer heute dato zu voller Genüge empfangen, als hat er Käufern Hans Stamson gedachte 2 Hufen in Beisein eines ehrbaren Gerichts, item in Beisein und Bewilligung Frantz Massuntten aufgegeben, dass es nun hinfüro Hans Stamson für das Seine zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll, und hat sich Hans Hunttert für einen Schadenbürgen, dass die gedachte Landunge ehemalen unter das gnädigen Herrn Generalis Gebiet gelegen gewesen, versetzt. Dieses ist zu mehrer Urkund in ihr Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

111b {6 Juni 1602}
Actum den 6 Juni anno 1602.
Kund und wissend sei männiglichen, dass heute dato ein ehrlicher, erblicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen Karsten und Tias Misken, Gebrüder, und Paul Janiken, derogestalt und also, dass nämlich gedachte Misken als Verkäufer Paul Janiken 2 halbe Hufen Landes, als eine Schönowsche halbe Hufe, zwischen Asmus Heynen und Jäsper Janikeschen gelegen, um 13 fl., item eine Mellentinsche halbe Hufe, zwischen Claus Kunrahden und Paul Jenes belegen, um 19 fl. minus 6 gr., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum ewigen und unwiderruflichen Kauf verkauft hat. Nachdem aber die Misken von Käufern heute dato die Gelde zu voller Genüge empfangen und überkommen, als haben sie durch einen Vollmächtiger, Teves Janiken Gerichtsverwandten allhier, Paul Janiken gedachte halbe Hufen vor einem ehrbare Gericht allhier aufgegeben, dass nun dieselben Landungen Paul Janike hinfüro seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind vererben kann und mag. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

Es hat auch Käufer von obgedachten Verkäufern heute dato 3 Rüggen Land, am Herrn Zaune bei Jasper Dunichten belegen, um 5½ fl. gekauft und bezahlt, welche ihm auch von Verkäufern verlassen und übergeben sein in eines ehrbare Gerichtsversammlung. Eodem anno et die.

112a/b {17 Juli 1602}
Actum den 17 Juli anno 1602.
Hiermit tun kund und bekennen wir Richter und Schöffen, dass heute dato vor uns erschienen sein die Erben Hans Hahnen seligen, als Marten und Chim, Gebrüder, sowohl auch Anna und Trina, Geschwistern, und haben sich wegen ihres Vatern verlassenen Güter folgendergestalt verglichen und vertragen. Dass nämlich vorerst Trina Hanen ihres Vatern seligen Wohnhaus samt zugehörigem Hof, in der Mühlengassen an Christoff Marquarten Schafstelle [*Schafställen*] belegen, von ihren Bülechen quitt und frei aufgegeben ist, dass sie es nach ihrem Gefallen gebrauchen und haben mag. Darnach haben sie sich der Landunge halben vertragen und ist zugefallen Marten und Annen die Trebbinsche Hufe, an Casper Quasten zu feldwärts belegen, Chim Hanen ein Rüggen Landes, baven dem Kemmin belegen, Trinan ist zugefallen eine Tütz wärts halbe Hufe, Marten und Chim der Schöneberg beim Dessell, Annen und Trinen ein Kamp baven dem Krevet See, Marten und Chim zwei Rüggen baven dem Fuhlen See, Trinen und Annen ein Kamp nachm Krummpfuhl wärts belegen. Den Kamp aber vor dem Buchholtz belangend wollen die obgedachten 2 Brüder und 2 Schwestern sowohl die jetzige Roggensaat als das Land miteinander teilen. Weil sie auch einen Garten am Fließ haben, sein sie darum vertragen, dass die ausgesteuerte Schwester Wölde davon einen Rüggen vorausnimmt. Die hinterstelligen und übrigen aber teilen die drei anderen Bülechen, als Marten, Chim und Anna, unter sich, wie es jetzt vorhanden. Endlich, weil auch Chim Hane fürm Jahre die Schafe, so vorhanden gewesen, verkauft hat, gibt er dafür den anderen drei Bülechen, als Marten, Anna und Trinen, 15 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welche er auch auf Martini dieses jetzt laufenden 1602 Jahres ihnen zu entrichten angenommen und verwilligt hat. Dagegen aber behält er in die Stethe [*anstelle*] das Pferd, so jetzt in den Gütern vorhanden. Dieses ist also in Beisein eines ehrbaren Gerichts von den Gebrüdern und Geschwistern vertragen worden und zu mehrer Urkund in ihres Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

113a {17 Juli 1602}
Actum den 17 Juli anno 1602.
Heute dato ist ein ehrlicher, erblicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen den ehrsamen Albrecht Spensten und Simon Pietzen, derogestalt und also, dass nämlich Simon Pietze als Verkäufer dem ehrbaren Albrecht Spensten 2 Stücke Landes, unter welchen das eine, am Stargardtschen Wege an Bartholomeus Melgasten belegen, um 8 fl., das andere aber, beim Großen Teich zwischen Meves Stelter und Paul Karkussken belegen, um 4 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum erblichen und unwiderruflichen Kauf verkauft hat. Und nachdem Verkäufer heute dato von Käufern gedachte Geld zu voller Genüge empfangen hat, er heute dato ihm gedachte Landunge vor einem ehrbaren Gerichte allhier aufgegeben, dass es nun hinfüro Käufer Albrecht Spenst seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihr Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

113b {19 Juli 1602}
Anno 1602 den 19 Juli stylo novo.
Kund und wissend ist uns Bürgermeister, Richter und Schöffen dieses Städtleins Schloppa, dass, nachdem der ehrsame Christoff Mylde, Bürger und Kürschner im Tütz, sich an Thomas Schmieden, Gerichtsverwandten allhier, mit Worten vergriffen und mit Schelt- und Schmähworten angegriffen hat, welches, ob es wohl der ehrbarer Thomas Schmidt zu eifern und in Weitläufigkeit zu bringen vermeint, so ist doch durch Unterhandlung und Beistand guter,

ehrlicher Leute die Sache componiert und friedsam beigelegt worden, derogestalt und also, dass nämlich Christoff Mylde der Schelt- und Schmähwort halben, so er im Zorn wider Thomas Schmieden ausgespien, in das Gotteshaus auf Erkenntnis Richter und Schöffen geben hat 3 Thl., und solches Schmähwort Thomas Schmiede und seiner Hausfrau abgebeten und einer dem anderen, was sie wider sich getan, aus christlicher Liebe nachgeben. Ist auch von einem ehrbaren Bürgermeister, Richter und Schöffen erkannt, dass, wofern einer die Scheltwort würde im Argen repetieren [*wiederholen*] und dem anderen aufrücken, derselbe unserem gnädigen Herrn zu Strafe zu geben verfallen soll sein 1½ Wispel Hafer, 10 Thl. einem ehrbaren Rat und Gerichte allhier ohne jeniges Abbitten. Weil auch im Gegenteil Thomas Schmied Christoph Milden mit ehrrührigen Worten angegriffen, hat er es ihm auch gutwillig und gerne abgebeten, und ist ihm auch solches gerne nachgegeben worden, und gleiche Strafe auf Repetierung des Scheltwort angeordnet. Darum auch Christof Milde angelobt, weil er des Schmähwort halben gefänglich eingezogen, dass so wenig er als die Seinen, sowohl geboren als ungeboren, solche Haft nimmermehr im Argen gedenken wollen. Actum anno et die ut supra.

114a {8 Oktober 1602}
Actum den 8 Oktober anno 1602.
Notorium und wissend ist uns Richtern und Schöffen allhier zur Schloppa, dass heute ein erblicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrbare Casper Quasten und Lena Heynen, derogestalt und also, dass nämlich Casper Quast eine Schönowsche halbe Hufe, an Teves Janiken belegen, von Lena Heynen für 16 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zum stets währenden und Totenkauf gekauft hat. Und nachdem Käufer gedachte Gelde zu voller Genüge erlegt und bezahlt, als hat Verkäuferin Lena Heynen benebenst ihren beiden Söhnen gedachte halbe Hufe vor einem ehrbaren Gerichte allhier heute dato Käufern gutwillig und gern aufgegeben, derogestalt und also, dass es nun hinfüro Käufer Casper Quast seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Solches zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre Buch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

114b {9 Oktober 1602}
Actum den 9 Oktober anno 1602.
Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen zur Schloppa, dass heute dato ein erblicher und stets währender Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrbare Paull Karkußky, Mitbürger allhier, als Käufern und Peter Heynen, zum Petersdorf wohnend, als Verkäufern, derogestalt und also, dass nämlich Paul Karkußky von Peter Heynen 2 Kämpe Landes, der eine an Paull Maßunten belegen, um 9 fl. 12 gr. poln., der andere aber, am Krummpfulschen Wege belegen, um 1 Thl. zum unwidersprechlichen Totenkauf gekauft hat. Und nachdem Käufer heute dato gedachte Gelde zu voller Genüge erlegt und bezahlt, als hat es ihm Verkäufer Peter Heyne heute dato vor einem ehrbaren Gerichte allhier öffentlich aufgegeben, dass es nun Käufer Paul Karkußky seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre gewöhnliche Buch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.
Auch hat Paull Karkußky eine Salvinsche halbe Hufe von Jorges Jenes gekauft um 17 fl. 12 gr., welche belegen zwischen Bartoß Plaßken und Hans Schrödern. Und nachdem er die Gelde zu voller Genüge entrichtet, hat sie ihm Verkäufer Jorges Jenes benebenst seinem Schwager Tias Spykermanne vor einem ehrbare Gerichte allhier heute dato gänzlich aufgegeben, dieselbe seines Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben. Actum ut supra. Anno 1602 den 9 Oktober.

115a {10 Oktober 1602}
Actum den 10 Oktober anno 1602.

Heute dato ist ein öffentlicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrbaren Paull Karkußky, Mitbürger allhier, und Peter Heynen, zu Petersdorf wohnend, derogestalt und also, dass nämlich Paul Karkußky, Käufer, Peter Heynen einen Rüggen Landes, zwischen Paul Bunger und Wilhelm Gullen nachm Buchholtz belegen, um 6 fl., den fl. zur 24 gr. poln. gerechnet, zum Totenkauf abgekauft hat. Und hat solches Land Verkäufer Peter Heyne Käufern heute dato vor einem ehrbaren Gerichte allhier aufgegeben, dass es nun Käufer hinfüro seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Sofern aber über alle Zuversicht der Landunge wegen Uneinsheit entstehen würde, als hat Peter Heyne angenommen, ein ehrbar Gerichte allhier sowohl auch Käufern notlos zu halten. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre gewöhnliche Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

115b {16 Oktober 1602}
Actum den 16 Oktober anno 1602.
Wissentlich ist uns Richtern und Schöffen zur Schloppa, dass heute dato ein ehrbarer und unwiderruflicher Kauf geschehen und vollzogen worden zwischen dem ehrsamen Paul Zülstorpen und Simon Quaden, derogestalt und also, dass nämlich gedachter Paul Zülstorp, Verkäufer, Simon Quaden sein Wohnhaus, zwischen Hans Hunter und Jürgen Quasten in allen seinen Grenzen und Malen belegen, um 16 Thl., den Thl. zu 36 gr. poln. gerechnet, zum ewigen und unwiderruflichen Totenkauf verkauft hat. Und nachdem Käufer Simon Quade gedachte Gelde in das Herrn Bürgermeisters Christoff Wakenitzen Behausung zu voller Genüge abgelegt, als hat Verkäufer heute dato Käufern solch gedachtes sein Wohnhaus vor einem ehrbaren Gerichte allhier aufgegeben, dass es nun Simon Quade, Käufer, hinfüro seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre gewöhnliche Buch gezeichnet und verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

116a {11 November 1602}
Actum anno 1602 am Tage Martini.
Heute dato sein vor uns Richter und Schöffen erschienen die ehrbare und wohlgeachteten Christoff Wakenitz, Bürgermeister, und David Simon, Ratsverwandter allhier, als Vollmächtiger Peter Krevets, seiner Mutter, Bülechen und der ganzen angewandten Freundschaft, und haben Kraft ihrer Vollmacht dem ehrbaren Hans Tampson, Ratsverwandten allhier, vor einem ehrbaren Gericht aufgegeben nachgesetzte Landung. Als erstlich eine Mellentinsche Hufe, Peter Kreveten zugehörig, ist ihm für 32 fl. verkauft. Die andere Landunge als eine Tütz wärts Hufe, ein Kamp nach dem Tütz, zwei Kämpe nach dem Hopfenbruch, ein Kamp oben der Lehmkuhlen, eine Schönowsche halbe Hufe benebenst einem Werderchen, ein Kamp oben dem Kochlin, ein Kamp oben dem Krevet See benebenst einer Scheune, so in ihren Grenzen und Malen belegen, haben die Verkäufer um 95 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, Hans Tampson verkauft und die Gelde zu voller Genüge empfangen. Und weil sie notwendiger Geschäfte nicht haben abwarten können, gedachte Vollmächtigere verordnet, die Käufern gedachte Landunge und Scheune laut ihrer gehabten Vollmacht aufgegeben, dass dieselbe Käufer seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre Buch verzeichnet worden. Actum ut supra.

117a {13 November 1602}
Actum Schloppa, den 13 November anno 1602.
Notorium. Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen allhier zur Schloppa, dass dato vor uns Marten Janiken benebenst seiner seligen Hausfrau, Sanna Jenerickes, ihr und ihren Erben richtlich ist aufgegeben und verschrieben worden einen Kamp Landes, so von ihrem Bruder

Hans Jenriken für 13 fl. erblichen abgekauft, in seinen Grenzen und Malen oben dem Hohen Springe gelegen, welche Landunge sie erblichen sollen gebrauchen. Item einen Kohlhof, bei Mewes Melgasten und Simon Khroll gelegen, welche Hans Quast jetzt Marten Janikens Hausfrau von Hans Schünralen für 7½ fl., item ein Rüggen von der Marten Gauwertschen für 5 (…) zu einem Totenkauf erblichen abgekauft, hier zu einem neuen Rüggen Landes gemacht wird, unwiderruflichen Marten Janiken, auch seiner Frauen Erben, richtlich und unwiderruflich zu gebrauchend aufgegeben ut supra.

118a {22 Januar 1603}
Actum den 22 Januar anno 1603.
Kund und wissend ist einem ehrbaren Gerichte allhier, dass ein öffentlicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und getroffen worden zwischen dem ehrbaren Marten Krop, Verkäufer, und Thomas Schröder, Käufern, derogestalt und also, dass nämlich Marten Krop, Schulze zu Petersdorf, Käufer, Thomas Schröder sein Wohnhaus allhier, zwischen Jorges Krop und Wilhelm Gullen, in allen seinen Grenzen und Malen zum ewigen und unwiderruflichen Kauf um 45 gute Thl. verkauft hat. Und nachdem dem Verkäufer die erwähnte Summe zu voller Genüge entrichtet, als hat er heute dato /: weil er persönlich nicht können gegenwärtig sein :/ gedachtes Wohnhaus Käufern Thomas Schrödern durch seinen Sohn Michael Krop, sowohl auch seinen Bruder Michael Kropp, gänzlich aufgegeben, dass es nun hinfüro Käufer Thomas Schröder seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind vererben kann und mag. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre gewöhnliche Buch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.
Zum Überfluss geben wir beide, Michael Krop, Marten Krops Bruder und Sohn, solch Haus vor einem ehrbaren Gerichte allhier Käufern für unser und der Unseren, sowohl geborenen als ungeborenen Person, gänzlich quitt und frei auf, dass er es nach seinem und der seinen Gefallen gebrauchen kann und mag.

118b {18 Februar 1603}
Actum den 18 Februar anno 1603.
Kund und wissend ist einem ehrbaren Gerichte allhier, dass heute dato ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen des ehrsamen Paul Karkußky Kindern, Käufern, und Michael Heynen, Verkäufer, derogestalt und also, dass nämlich gedachten Paul Karkußky Kinder von erwähntem Michael Heynen eine halbe Langenfeldsche Hufe, nehest Dreves Heynen belegen, um 28 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, abgekauft und bar bezahlt hat. Darum sie dann auch Verkäufer Paul Karkußken Kindern vor einem ehrbaren Gericht erlassen und aufgegeben, dass sie dieselbe ihres Gefallens nach zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben sollen. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in unser Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

119a {18 Februar 1603}
Actum den 18 Februar anno 1603.
Wissend ist einem ehrbaren Gerichte allhier, dass, nachdem sich es begeben und zugetragen, dass Chim Zülstorp durch den natürlichen Tod von Gott aus diesem Leben ist abgefordert, weil aber benannten Chim, seines Vatern Bruder Frau, Ilse, Peter Zülstorpen seligen nachgelassene Witwe, in seiner Schwachheit gepflegt und mit allem Fleiß gewartet, als ist von einem ehrbaren Gericht allhier erkannt und von des Verstorbenen Freundschaft gewilligt, dass man gedachter Ilsen für ihre gehabte Mühe und Unlust einen Strepel [*Streifen*] Landes, an Marten Wollveyeln belegen, möchte überantworten, zustellen und verschreiben. Darum mag es nun hinfüro gedachte Ilse, auf Erkenntnis eines ehrbaren Gerichtes und Bewilligung des Verstorbenen ganzen Freundschaft, ihres Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind vererben. Dessen zu

mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbare Gerichtsversammlung in ihre gewöhnliche Buch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

119b {26 Februar 1603}
Anno 1603.
Heute, dato den 26 Februar dieses jetzt laufenden 1603 Jahres, ist vor einem ehrbaren Gerichte allhier ein unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrbare Albrecht Spensten, Gerichtsverwandter allhier, als Käufer, und Tias Spikerman, Verkäufer, derogestalt und also, dass nämlich Tias Spikerman benebenst seinen zweien Schwestern, Anna und Wölden, gedachtem Albrecht Spensten eine Mellentinsche Hufe, zwischen Jacob Behnen und Meves Ratteyen belegen, zum unwiderruflichen und ewigen Kauf verkauft hat um 15 fl. 12 gr. Welche Gelde nachdem sie Verkäufere zu voller Genüge empfangen, als haben sie Käufern gedachte Hufe vor einem ehrbaren Gerichte allhier gänzlich aufgegeben, dass er sie nun hinfüro seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kindeskind vererben kann und mag. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbaren Gerichtsversammlung in ihre Buch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

120a {4 März 1603}
Anno 4 März 1603.
Heute, dato den 4 März dieses jetzt laufenden Jahres, ist vor einem ehrbaren ganzen Gerichte allhier ein unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen Hans Heine, Verkäufer, und Tias Rhowedell, Käufer, von wegen eines Wördelandes oben dem Großen Teich, zwischen Chim Janikens und Kersten Bliessen gelegen, um 30 fl., zu 24 gr. poln. Welche Gelde, nachdem sie Verkäufer zu voller Genüge empfangen, als haben sie Käufer gedachtes Wördelandes vor einem ehrbaren ganzen Gerichte allhier gänzlich aufgegeben, dass er sie nun hinfüro seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kind und Kindeskind vererben kann und mag. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbaren Gerichtsversammlung in ihre Buch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.

120b {4 März 1603}
Anno 4 März 1603.
Kund und wissen ist einem ehrbaren ganzen Gerichte allhier, dass heute dato ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen dem ehrsamen Hans Heine, Verkäufer, und Christoffel Marckwart, Käufern, derogestalt und also, dass nämlich Christoffel Marckwart einen Kamp Landes, oben den Kochlin an Pawell Maßunten gelegen, um elfte halben [*10½*] fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, abgekauft und bezahlt hat. Darum sie denn auch Hans Heine, Verkäufer, Christoffell Marckwart vor einem ehrbaren Gericht erlassen und aufgegeben, denselbigen seines Gefallens zu gebrauchen, auch Kindeskind zu vererben, Macht haben sollen. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in unserem Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

121a {4 März 1603}
Actum den 4 März anno 1603.
Wissend ist allhier einem ehrbaren Gericht, dass heute dato ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden zwischen Clawes Janikens nachgelassene Witwe, als Käuferin, und Hans Heine, Verkäufer, derogestalt und also, dass nämlich obgenannte Clawes Janikens Witwe eine Schönowsche halbe Hufe, an Chim Marckquarten Hufe gelegen, um 20 fl. 12 gr., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, abgekauft hat und bezahlt hat. Darum sie denn auch Hans Heine, Verkäufer, Clawes Janikens nachgelassene Witwe vor einem ehrbaren Gericht erlassen und aufgegeben, dieselbige ihres Gefallens zu gebrauchen, auch

Kindeskind zu vererben, Macht haben sollen. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in unserem Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

121b {5 März 1603}
Anno 5 März 1603.
Notorium und wissend ist einem ehrbaren ganzen Gerichte allhier, dass heute, dato den 5 März, ein aufrichtiger Kauf geschehen und getroffen worden zwischen Wilhelm Gulden, Verkäufer, und Hans Tamson, Käufern, derogestalt und also, dass der Verkäufer Wilhelm Gülden hat Hans Tamson ein Kamp, vor dem Buchholtz zwischen Pavell Karckuschen gelegen, verkauft um 16 fl., den fl. auf 24 gr. poln. Welche Gelde, nachdem sie Verkäufer zu voller Genüge empfangen und bekommen, also hat er denselbigen Kauf vor einem ehrbaren Gerichte allhier ganz und gar aufgegeben, dass er sie nun hinfüro, nämlich der Käufer, seines Gefallens nach gebrauchen, auch Kind und Kindeskind vererben kann und mag. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in eines ehrbaren Gerichtsversammlung in ihr Buch verschrieben worden. Actum anno et die ut supra.
Gelobt auch der Verkäufer den Kauf zu gewähren vor allen Anspruch und andere Dinge.

122a/123a {2 Juni 1603}
Kund und zu wissen sei jedermänniglichen, dass nachdem Gott der Allmächtige Hansen Karkusken seine vielgeliebte Hausfrau von diesem Jammertal abgefordert und er, obgenannter Hans Karkuschen, sich mit seinen Kindern von wegen des mütterlichen Erbes im Beiwesen des ehrbaren Gerichts vertragen, so folgt dasselbige derogestalt und also. Erstlichen den beiden Mägdlein, wenn sie in ihren Jahren werden kommen und dass sie sich nach Schickung Gottes des Allmächtigen im Stand der heiligen Ehe werden begeben, so soll ihnen zum mütterlichen Erbteil gegeben werden, der ältesten, wenn sie 10 Jahr erreicht, und der jüngsten, wenn sie 12 Jahr erlangt, 10 fl., den fl. auf 24 gr. poln. gerechnet. Darnach 2 Betten, 2 Hauptpfüle, 2 Paar Laken, 1 Kuh, 3 Schweine, 2 Röcke, einen braunen von gemeinem Wande und einen einer jeden von gemeinen Wande, welche die Mutter selige nachgelassen. Einer jeden einen Haube, darnach einer jeden Mägdlein eine Kiste unstreflich. Auch wenn die Mägdlein verheiratet werden, einer jeden vierthalben [*3½*] fl. zu gestellen[52]. Auch einem jeden Mägdlein zur Hochzeit, eine Tonne Bier, endlichen auch einem jeden einen Viertel Rindfleisch zur Hochzeit. Auch einem jeden einen Scheffel Roggen. Was nun dem ältesten Mägdlein in Kraft und Beiwesen des ehrbaren Gerichts ist versprochen und verheissen, solches alles soll auch dem Kleinen nichts ausgelassen gegeben und gefolgt werden. Dem Jungen Mewes Karkusken, wenn er 12 Jahre erreicht, soll gegeben werden ein Stück Landes von der Grunde bis aufs Hohe Fließ. Darnach 4 fl. am Geld. Und wenn einer von den Kindern würde abgehen, so soll das halb mütterliche Erbe sterben an die Lebendigen und die andere Hälfte an den Vater. Zu mehrer Krefftigungk [*Bekräftigung*] hat sich auf Jürgen Blochowerts des Schulzen und Pavell Blochowert des Krügers seiten, seine Vormünder, und zu mehrer Krefftigungk dieses alles erboten der ehrsame Peter Piezener.

123b/124a {13 August 1603}
Actum Schloppa, mittwochs vor Ascensionis Mariae stylo novo anno 1603.
Wir Richter und Schöffen des Städtleins Schloppa bekennen, dass heute, wie obgemeldet, ein fester und unwiderruflicher Kauf geschehen, wie folgt dergestalt, dass Hans Francke, allhier Balbier, von Levina Heinen, Elisabeth Heinen selige nachgelassene Tochter, einen Kohlgarten, 2½ Rüggen breit, welcher ihr erblich wegen der Mutter angestorben, zu einem guten und unwiderruflichen Kauf abgekauft für 6½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. zu rechnen. Ist aber dies vorbehalten, so obgedachter Hans Francke vorgemeldeten Kohlgarten, welcher zwischen der

[52] gestellen: zur Verfügung stellen

Schneidemühle und Jasper Quasts gelegen, aus anstehender Not wiederum zu verkaufen gedachte, soll solches Verkäuferinnen nächsten Erben wiederum zuvor angeboten und um den nehesten Kauf, darum sie mit Käufer handeln kommen, zugestellt und abgetreten werden. Wo aber Käufer mehrgemeldeten Garten zu verkaufen nicht willens, soll er und seine Erben ohne jenigen Anspruch denselbigen ihres Gefallens nach zu gebrauchen haben. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses in unseres gewöhnliches Schöffenbuch verzeichnet worden und geschehen wie obgemeldet.

124b {18 August 1603}
Anno 1603 montags vor Bartholomei.
Notorium. Kund und wissentlich ist einem ehrbaren Gericht und Schöffen allhier zur Schloppa, dass ein öffentlicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und getroffen zwischen den ehrbaren Thomas Schmidts, Gerichtsverwandten zu Schloppa, als Käufern einesteils und Michael Krügers, Verkäufern andernteils, derogestalt, dass Michael Krüger, Verkäufer, alle seine Lande, welche er vor der Schloppa im erblichen Besitz gehabt, außerhalb der [*ohne die*] versetzten Lande, Thomas Schmiden zu einem unwiderruflichen und auf Kindeskind erblichen Kauf um 100 Apfelthl. verkauft hat. Also dass Käufer das Land seines Gefallens nach zu gebrauchen Maß und Macht haben soll, weil Verkäufer es ihm aus voller Macht aufgegeben. Solches wahr zu sein, bezeugen wir Richter und Schöffen des Städtleins Schloppa und geschehen am Tag und Jahr, wie obgemeldet.

125a/b {2 September 1603}
Anno 1603 dienstags vor Nativitatis Marie, ist gewesen den 2 September stylo correcto.
Kund und wissen ist einem ehrbaren und weisen Gerichte und Schöffen des Städtleins Schloppa, dass die tugendsame Matron Engel Milliges heute, dato den 2 September, vor uns erschienen und, nachdem ihr lieber Ehemann der ehrbare und wohlweiser Christophor Wakenitz gewesener Bürgermeister durch den zeitlichen Tod weggenommen, ihren zweien Kindern Christophoro und Valentino ihr väterliches Erbe ausmachen wollen, welches wir für recht und gut angesehen und ist die Sache gütlich beigelegt, wie folgt.
Erstlich, dass obgemeldeten beiden Söhnen 100 Apfelthl., kommt einen jedem 50 Apfelthl., den Apfelthl. zu 20 arg. [*Brambürger*] gerechnet, väterliches Erbe auf die Zeit, wann ein jeglicher sein 12 Jahr erreicht hat, zu ihrem Nutz auf gewisse Leute auf Zinsen sollen ausgetan werden. Im Fall sie es aber bei sich behalten würde, dass sie obgenannte Gelde nach verflossener Zeit wie ein Fremder nach Landesgebrauch verzinsen wolle. Zum zweiten, da die Söhne ihr Alter erreichen und zum Ehestand greifen würden, dass sie beiden in Gemein [*insgemein=zusammen*] auch 25 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zur Hochzeit vorausgeben wolle. Davon bekommt jeder 12½ fl. Begebe sich es aber /: sintemal wir alle sterblich sein :/, dass die Mutter vor der Zeit hingerafft würde durch den zeitlichen Tod, so sollen doch beiden Söhnen von den guten [*Gütern*] voraus obgenannte 25 fl. zur Hochzeit zugestellt werden. Zum dritten, hat sie auch verwilligt, dem alten Sohn, wenn er zu tüchtigen Jahren kommen wird, ein ehrlich Handwerk frei zu lehren lassen, und den jüngsten auch frei zum Studien zu halten, bis er Gott und Leuten dienen könne. Daneben wolle sie auch beide Söhne mit gebührlicher Kleidung von dem ihren versehen. Zum vierten, hat sie auch verwilligt, ihres seligen Ehemanns Kleider /: als da ist ein englischer Mantel, ein Hut, eine marderne[53] Mütze, ein zindeldurtisch[54] Wams[55] mit silbern Knöpfen und Schnüren besetzt, noch ein halbseiden, grobgrünen Wams, ein paar englischer Hosen mit breiten seidenen Schnüren besetzt, ein paar englischer Strümpfe :/ beiden Söhnen zu geben, warum sie sich ihres Gefallens nach zu seiner Zeit werden zu

[53] marderne: kommt von Marder, poln. kuna
[54] Zindel: kostbares, schleierartiges Seidengewebe, eine Art Taffet; Durtzendel: turtzendel, zendeldort, ungewässerter Zindel
[55] Wams: kurze, enganliegende Jacke für Männer

vertragen wissen. Trüge sich es aber zu, dass es von den Knaben einer mit Tode abginge, so soll des Verstorbenen väterliches Erbe halber Teil der Mutter, der ander halber Teil dem lebendigen Bruder angestorben sein. Hierauf sein den Kindern von einem ehrbaren Gericht zu Vormündern gesetzt die ehrbaren und vornehmen Hans Tampson, Ratsverwandter, und Mathias Kussmer, welchen beiden zum Beistand verordnet Lucas Schmidt, welche alles den Kindern zum Besten versehen und anwenden werden. Solches zu mehrer Versicherung ist dieses in Beisein eines ehrbaren ganzen Gerichts in das verordnete Schöffenbuch verzeichnet worden. Geschehen im Jahr und Tag, wie obgemeldet.

126a {15 September 1603}
Anno 1603 montags vor Alten Michaelis.
Notorium. Kund und wissen ist einem ehrbaren Gericht allhier zur Schloppa, dass heute dato vor uns erschienen sein des ehrbaren Peter Stelters Erben, berichtende, dass, nachdem ihre leibliche Mutter mit Tod abgangen, den beiden Mägdleins Catharinen und Sannen 3 fl. mütterliches Erbe zugefallen, welche Mathias Quast empfangen und jährlich den fl. mit 1 Dutken zu verzinsen angenommen und bis auf heute dato von 4 Jahre die Zinse schuldig blieben ist. Weil aber auch Gott der Herr nach seinem Willen obgemeldeten Peter Steltern durch den natürlichen Tod abgefordert, haben sich auch seine nachgelassenen Erben wegen des väterlichen Erbes gütlich verglichen, dergestalt, dass der jüngste Bruder, Marten Stelter, seines Vatern seligen Güter, Haus und Hof, Scheune, samt allem, was zum Schmiedehandwerk nötig, welches alles auf 60½ fl. geschätzt, angenommen. Davon er alle Schülde belegen [*begleichen*] und seinen Bölichen, welcher noch vier ohne ihm übrig sein, jedem 5 fl. geben soll vom väterlichen Erbe. Weil aber die zwei Mägdleins, Catharina und Sanna, fast mündig sein, soll obgemeldeter Marten Stelter ihre väterliches Erbe, als jedem 5 fl. und jedem 3 Scheffel Roggen, den Scheffel zu [*1*] fl. gerechnet, item innerhalb Jahr und Tag erlegen, damit sie ihnen zum Vorteil auf Zinse ausgetan werden. Hierauf sein den beiden Mägdleins und dem kleinen Knaben zu Vormund gesetzt der ehrbare Thias Janicke und Frentz Zülstorff, welche alles den Kindern zum Besten versehen und anwenden werden. Zu mehrer Versicherung ist dieses in Beisein eines ehrbaren Gerichts ins Schöffenbuch verzeichnet und geschehen im Jahr und Tag, wie vorgemeldet.

126b {1 November 1603}
Anno 1603 dienstags nach alten Martini.
Notorium. Kund und wissend ist einem ehrbare Gericht allhier zur Schloppa, dass heute dato vor uns erschienen sein Anna Gehnses nachgelassene männliche Erben und sich wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbes in der Güte verglichen, wie folgt. Weil Anne Gehnses, vorgenannten Erben Mutter, dreien ehelichen Männern vermählt gewesen, von welchen sie auch mit Gott und Ehren, als von einem zwei, vom anderen einen männlich Erben zur Welt getragen, welche dies 1603 noch alle beim Leben sein und ein jeder seines leiblichen Vatern Teil Landunge zum Erbteil haben und sich anmaßen soll. Das Haus ist in Beiwesen eines ehrbaren Gerichtes verkauft um 20 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Davon Käufer den schirst[56] künftigen Weihnachten 3 fl. ablegen, den folgen Martini ai [*anno Domini*] 1604 7 fl. und übers ander Jahr auf Martini den letzten Termin als 10 fl. ablegen soll. Davon ein jeder Erbe das Seine bekommen wird. Hierauf sein dem kleinsten Knaben zu Vormündern gesetzt der ehrsame Casper Plasske, Kirchenvorsteher, und Peter Quast. Dies alles ist in Gegenwart eines ehrbaren Gerichts geschehen im Jahr und Tage, wie obgemeldet.

127a {24 Februar 1604}
Actum den 24 Februar anno 1604.

[56] schierst, auch nächst: schier aus mhd. Zeit im Sinne von 'schnell, rasch erfolgend, eintretend, kommend'

Heute dato ist vor ein ehrbaren Gerichte allhier zur Sclop ein unwiderruflicher Kauf geschehen und troffen worden, von wegen einer halben Hufe, zwischen dem ehrbaren Georgius Bunger, Verkäufer, und Christoffore Marckwardt, ist der Käufer, und dieselbige für 19 fl. gekauft, welche Hufe, gelegen nach Trebbin, und zu gebrauchen, Kindeskind zu vererben, Macht haben soll. Dieses zu mehrer Urkund ist geschehen vor dem ganzen Gericht und in ihre gewöhnliche Gerichtsbuch verschreiben worden.

128a {9 März 1604}
Actum anno 1604 den 9 März.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richter und Schöffen dieser Stadt Scloppa, dass heute, dato wie obgemeldet, ein aufrichtiger und unwidersprechlicher Kauf zwischen dem ehrbaren und namhaftigen Teves Guse geschehen, unser Mitbürger und consorto, dieser ist der Käufer, und Teves Pietz ist Verkäufer. Dieselbige sein richtig und recht vertragen worden um eine Gehre und gelegen zwischen Teves Schülstorff und Rattung[57], dieselbige zu Kindeskind zu erben. Urkund und mehrer Sicherheit ist dieses in unser gewöhnliches und gebührliches Scloppe Buch wissentlich verzeichnet und verschreiben worden. Geschehen im Tag und Jahr ut supra und dieselbige Gehre ist verkauft worden für 12 fl., richtig und recht aufgegeben vor dem ganzen Gericht.

128b {13 März 1604}
Actum anno 1604 den 13 März.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richter und Schöffen dieser Stadt Sclopp, dass heute dato ein ehrlicher und erblicher und unwidersprechlicher Kauf geschehen und getroffen worden, von wegen Haus und Hof, zwischen den ehrsamen und namhaftigen Bürger und Einwohner der Stadt Sclop, als nämlich Johannes Hahn, ist der Käufer, und Hans Gauwert, ist der Verkäufer. Das Haus und Hof ist verkauft worden für 36 fl. mit Beisein Peter Schröder und Teves Janike Hündike, die den Kauf getrieben haben. Dieses mehrer Urkund ist es in einer ehrbaren Gerichtsversammlung in ihr Gerichtsbuch verzeichnet und geschrieben worden. Anno ut supra.

129a/b {25 März 1604}
Nachdem sich anno 1596 kurz NB [*nota bene=merke wohl!*]. Actum anno 1604 den 25 März.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop, dass heute, dato wie oben gesetzt ist, allhier erscheinen der ehrbare und namhaftige Chim Stargardt, dergestalt und also, wie es sich einmal zugetragen hat, von wegen einer mördlicher Tat und Totschlag. Der da tot geschlagen ist worden, heißt Paul Cochalden. Dasselbige ist vertragen worden richtig und recht von dem Herrn Cernintzki und vor dem ganzen löblichen Gericht und Schöffen. Der Vertrag streckt sich auf 12 fl., den fl. geschätzt für 24 gr. poln. Dies aber ist in 4 Termine gesetzt darum, dieweil noch 4 Kinder vorhanden sind. So soll er alle Jahre auf Martin 3 fl. ablegen und den Vormündern zugestellt werden. Dies ist richtig und recht abgegeben, so quittieren wir Vormünder dem Chim Stargardt vor dem ganzen Gericht der Stadt Sclop. Die Vormünder sind diese, als Bartholomeus Kulo und Marten Janike, das Geld aber ist von den Vormündern auf Rente getan worden. Dieses mehrer Urkund ist es in eines ehrbaren Gerichtsversammlung in ihr Gerichtsbuch verzeichnet und verschreiben worden. Anno ut supra.

130a {31 März 1604}
Actum anno 1604 den 31 März.
Notorium vor jedermännig, was Würden oder Standes oder Condition sie sind, dass heute, dato wie oben gemeldet, ein ehrlicher und unwiderruflicher Kauf geschehen und getroffen, zwischen dem ehrsamen und namhaftigen Mitbürger der Stadt Sclop geschehen, als nämlich Marcus

[57] Ratung: gemeinschaftliche Beratung einer Landgemeinde, concilium

Quast, ist Verkäufer, und Paulus Karkuske, ist die Hälfte getroffen [*betroffen*] von dem Garten, und Tias Rowedell die andere Hälfte. Diese beiden haben den Garten gekauft für 13 fl., den fl. gesetzt für 24 gr. poln. Die sind richtig und recht vor dem ganzen Gericht vertragen worden, derselbige zu vererben Kindeskind. Dieses mehrer Urkund ist es in eines ehrbaren Gerichtsversammlung richtig und recht in ihr Gerichtsbuch verzeichnet und geschrieben worden. Anno ut supra.

130b/131a {17 September 1604}
Heute, dato anno 1604 den 17 September.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop, dass ein aufrichtiges und mündliches Bekenntnis und Vertrag geschehen ist, zwischen dem ehrbaren und namhaftigen Mitbürger und Richtesperson, als Claves Konrath, und Ilse Konraths, seine Schwester. Dieselbige ist als von uns Richtern befragt worden, ob sie auch ihrem Bruder Claves etwas schuldig wäre. Ihre mündliche Antwort ist gewesen, dass sie ihrem Bruder keinen Heller noch Pfennig schuldig wäre und ich [*Claves Konrath*][58] ihr desgleichen. Wie die Personen haben angehört mit Beisein ihrer Tochter, da haben sie ihm Dank dafür gesagt, dass er sie so lange gefügt[59] hat. Bittet noch ferner, dass er so wohl tun wollte und sie zu Erden bestatigen [*bestatten*], wenn sie würde aus diesem Jammertal abgefordert wird. Wenn es sich würde zutragen, die hierinnen [*Genannten*] wollten einen wiederspar [*Widerspruch*] machen, derselbige sollte wissen, dass es befragt ist worden mündlich, nichts anderes bekannt, sie wäre ihrem Bruder und er wiederum nichts schuldig. Das haben die Personen begehört[60] als erstlich Georgius Bunger, Albrecht Spenst, darnach Johannes Dunicht. Geschehen ut supra.

132a {12 September 1604}
Anno 1604 den 12 September.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt, dass heute, dato den 12 September, vor uns erscheinen der ehrbar und namhaftige Claves Konrath von wegen etliches Landes, [*und*] richtig und recht bekannt hat. Als erstlich von wegen einer Schönowsche Hufe, dieselbige gekauft für 17 fl., den fl. gesetzt auf 24 gr. poln. Darnach eine Salvinsche Hufe, die ist bezahlt worden für 20 fl., dieselbige gelegen zwischen Paul Gauwert und Schimmen Gauwert. Zum dritten noch eine halbe Hufe, dieselbige gelegen zwischen Paul Karkuske und Johannes Quast nach Tütz wärts, dieselbige sie bezahlt für 7 fl. Dieses mehrer Urkund ist es in eines ehrbaren Gerichtsversammlung richtig und recht in ihr Gerichtsbuch verschreiben und verzeichnet worden. Anno ut supra.

132b {2 Januar 1605}
Anno 1605 den 2 Januar.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop, dass heute, dato ut supra, vor uns erscheinen Johannes Hünnike und Peter Guse. Dieselbige haben sich richtig und recht vertragen und ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf und Vertrag ist geschehen von wegen etliches Landes, welches Johannes Hündike und Johannes Hann, das sie von seinem Vater haben bekommen, dieselbige Kämpeken gelegen in allen Dreifeldern und sein verkauft worden für 35 fl., den fl. gesetzt für 24 gr. poln., dasselbige sie vertragen und verschreiben worden. Darnach mehrer Urkund und zu wissen ist es nach Ordnung und Gebrauch in unseres Richtesbuch verschreiben und verzeichnet worden. Actum ut supra.

133a {2 Januar 1605}

---

[58] anscheinend der Protokollant
[59] fügen: ins Werk setzen, zuwege bringen, schaffen
[60] beigehören: dazugehören, zugehörig sein, sich anschließen; das Verb beschreibt, dass etwas oder jemand zu einer bestimmten Gruppe, Sache oder einem Kontext gehört oder sich dieser anschließt.

Anno 1605 den 2 Januar nach dem neuen Jahr stylo novo.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop, dass ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf und Vertrag ist getroffen worden zwischen dem ehrbaren und namhaftigen, als Peter Guse, Käufer, und Tias Mrike, ist der Verkäufer, von wegen eines Kampen Landes, dasselbige gelegen an Paul Gerß und wider an Cersten Muske /: sein Anteil, ganz und gar :/. Dasselbige ist verkauft worden für 11 fl., den fl. gesetzt für 24 gr. poln. Darnach auch noch einen Scheffel Roggen. Dieselbige Person sind vor uns Richten erscheinen und recht vertragen worden. Zu mehrer Urkund ist es nach Gebrauch und Ordnung in unseres gewöhnliches Richtesbuch geschrieben und vertragen worden. Actum 1605 ut supra.

134a/b {9 Januar 1605}
Actum 1605 den 9 Januar stylo novo.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen dieser Stadt Sclop, dass sich haben vor uns gefunden die ehrsame und namhaftigen, als Tias Kusmer, ist der Käufer, und Martin Kusmer, ist der Verkäufer, unter welchen ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen und getroffen, von wegen etliches Landes wie folgt. Erstlich hat Tias Kusmer von dem Marten Kusmer ein Kämpiken Landes gekauft, gelegen am Stargardtschen Wege. Darnach bei dem Wesiken [*kleinen Wiese*] auch ein Kämpiken, gelegen bei Tias Kusmer Tauchmacher [*Tuchmacher*]. Zum dritten am Meves Melgast ein Kämpiken gelegen. Zum vierten vor dem Buchholtz ein Kämpiken, in zuwenden [*einzuwenden*] bei Claves Janike, an Meves Melgast gelegen. Zum fünften wiederum ein Kämpiken Landes, dasselbige gelegen am Buchholtzschen Wege an Claves Janike. Dieses ist in die Summe verkauft worden für 17 Thl. Darnach sein sie aufgegeben vor den ehrsamen und namhaftigen, als Meves Gauwert und Valentin Quade, darnach Casper Quast, dasselbige zu vererben Kindeskind, richtig und recht vertragen worden vor uns Richten. Zu mehrer Urkund und Bekräftigung ist es nach Gewohnheit und Gebrauch in unseres ehrbaren Richtesbuch verschreiben und gezeichnet worden vor dem ganzen Gericht. Actum ut supra.

135a/b {30 Januar 1605}
Actum 1605 den 30 Januar stilo novo.
Vor jedermänniglich, was Würden, Standes oder Condition die sein, ist hiermit in Kraft dieses Richtesbuch und offenbar geschrieben, als man schreibt 1605 und den 30 Januar, ist ein beständiger, aufrichtiger und widerruflicher Kauf geschehen und getroffen zwischen den ehrsame und namhaftigen Mitbürger und Einwohner der Stadt, als Dreves Heine, ist der Käufer, nachtmal [*nachmalig=sodann*] die der Verkäufer sein gewesen Brüder und Schwester, als Tias Heine und Michael Heine, Brüder und Geschwester. Dieselbige sein richtig und recht vertragen worden, als vor dem ganzen Gericht, was anlangen tut das Haus und Hof für 47 fl., den fl. für 24 gr. poln. geschätzt. Zu mehrer Urkund und Bekräftigung ist es nach Gewohnheit und Gebrauch in unseres ehrbaren Richtesbuch verschreiben und verzeichnet worden, wie oben geschrieben. Actum ut supra.

136a/b {30 Januar 1605}
Actum des Jahres 1605 den 30 Januar stylo novo.
Notorium. Kund und wissen sie männiglich, dass heute, dato ut supra, vor uns nämlich dem ehrbaren Gerichten allhier zu Sclope, dass ein aufrichtiger und unwiderruflicher Vertrag getroffen und geschehen zwischen der Brüder, als nämlich Claves Conrath, Paul Conrath und Hans Conrath, haben sich miteinander vergleicht, von wegen väterliches und Mutter Erbes. Weil aber der Streit und der Gezank aufgehoben ist vor dem ganzen Gericht, so hat Claves Conrath sich gütlich und mildeglich mit den Brüdern vertragen, dergestalt und also, dass der Bruder als Claves Conrath sich mit seinen lieben Brüdern, die sein Hans Conrath und Paul Conrath, vertragen. So ist noch weiter, zudem sich einer finden würde von den Brüdern, die

sich wider Claves Conrath auflehnen würde, der soll wissen, dass das ganze Gericht richtig und recht vereinigt haben, zu erben Kindeskinder. Darnach zu mehrer Urkund ist dieses in unseres Gerichtsbuch verzeichnet und verschreiben worden nach Gewohnheit. Actum anno et die ut supra.

137a/b {30 Januar 1605}
Actum 1605 anno den 30 Januar stylo novo.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop, dass heute dato vor uns erscheinen der ehrsame und namhaftiger Mitbürger und Einwohner Albrecht Spenst und darnach Scimon Pitze, ist der Verkäufer. Dieselbigen haben sich richtig und recht vertragen und ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf und Vertrag getroffen und gefunden worden, von wegen ein Stück Landes, ist verkauft worden für 17 fl., den fl. gesetzt für 24 gr. poln., dasselbige gelegen an Thomas Heine, genannt aber Mellentinsche Wege gelegen, (tilde) am Wege, dieselbigen sein richtig und recht vor dem löblichen Gericht in der Stadt Sclop. Zu mehrer Urkund und wissen ist es nach Ordnung und Gebrauch in unseres Richtesbuch verschreiben und verzeichnet worden. Actum anno die ut supra.

138a {8 Februar 1605}
Actum den 8 Februar anno 1605.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop, dass ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf getroffen und gefunden zwischen dem ehrbaren und namhaftigen Mitbürger in unserer Gemeinde, als Albrecht Spenst, ist der Käufer, von wegen einer halben Hufe und Scimon Pietz, des obgenannten Frauen Vater, ist der Verkäufer, dasselbige gelegen zwischen Gasper Janike und Pagel Pietze oben dem Kreft See, gekauft für 6 fl. richtig und recht vor dem ganzen Sitze der Richter, zu vererben Kindeskinder. Zu mehrer Urkund und Bekräftigung ist es nach Gewohnheit und Gebrauch in unseres ehrbaren Richtesbuch verschreiben und gezeichnet worden mit Beisein dem ganzen Gericht. Actum anno 1605 ut supra.

138b {kein Datum}

1. Das ganze Dorf versammelt sich
   zum Kirmestanz in Reihen,
   es freut sich alles, aber mich
   kann führo nichts erfreuen.
2. Für mich sind Spiel und Tanz vorbei,
   das Lachen ist vorüber,
   ich hasse Lieder und Schalmei,
   und Klagen sind mir lieber.
3. Denn sieh, mein Hannchen fehlet mir
   wie könnt ich sie vergessen,
   ich weiss recht gut, was ich an ihr
   für einen Schatz besessen.
   Gottfried Wilhelm[61]
4. Unschuldig war sie, wie ein Lamm,
   That niemand was zuleide,
   Und lebte fromm und tugendsam,
   Zu aller Menschen Freude.
5. Sie hatte Wangen, voll und rund,
   Und sanfter noch als Pfirschen,

[61] Das ist nicht der Name des Autors, sondern der des Schreibers.

Ein blaues Aug', und einen Mund,
Der röter war als Kirschen.

6. Man konnte, sah sie einen an,
Die Blicke nicht ertragen,
Und, wenn sie lachte, mußte man
Die Augen niederschlagen.
7. Wie bin ich neulich noch mit ihr
Am Maientag gesprungen!
Bis an den Abend tanzten wir,
Und schäkerten und sungen;
8. Da nahm sie meinen Hut, und wand,
Geschwinder, als ich's dachte,
Um ihn ein pappelgrünes Band,
Und sah sich um, und lachte.
9. O Gott! wer hätte da gedacht,
Als ich sie dankbar küßte,
Daß sich so bald die grüne Tracht
In schwarze wandeln müßte?
10. Nun darfst du, liebes Band, um mich
Nicht mehr im Winde rauschen;
Herunternehmen muß ich dich,
Und gegen Flor vertauschen!
11. Den Gottesacker will ich mir
Zum liebsten Ort erwählen,
Und manchen Abend mich von hier
Zu Hannchens Grabe stehlen;
12. Da will ich es mit Majoran
Und Maßlieb übersäen,
Ein schwarzes Kreuz, mit Versen dran,
Soll in der Mitte stehen.
13. Ein Myrtenkranz soll an der Wand
In unsrer Kirche prangen,
Und neben ihm das grüne Band
zum Angedenken hangen.
14. In jeder Predigt sitz ich dann
dem Kranze gegenüber,
seh ihn mit nassen Augen an
und Härme mich darüber.
15. Bis endlich, wenn es Gott gefällt,
mein Stündlein auch erscheint,
und in der schönen Himmelswelt
auf ewig uns vereint.[62]

139a/b {8 Februar 1605}

Actum den 8 Februar anno 1605 stylo novo.

Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop, dass ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf ist getroffen und gefunden, zwischen dem ehrbaren und namhaftigen Mitbürger und Einwohner in unser Stadt Sclop, als Gasper Quast, ist der Käufer, von wegen einem Kämpiken Landes, und Thomas Bunger und Peter Janike, sein die Verkäufer,

[62] Klagelied eines Bauern an die verstorbene Braut, 1773. Von Johann Martin Miller <*03.12.1750, †21.06.1814>; der Eintrag kommt also aus späterer Zeit.

und aufgeben des Landes, gelegen Dreves Heine und an Hans Volcker, zwischen ihnen, dasselbige gekauft für 12 halben [*11½*] fl., den fl. gesetzt für 24 gr. poln., mit Beisein und Sitzen Gerichte, zu erben Kindeskinder. Zu mehrer Urkund und Bekräftigung ist es nach Gewohnheit und Gebrauch in unseres ehrbaren Richtesbuch verschreiben und gezeichnet worden, mit Beisein des namhaftigen und ehrbaren Namen, als Teves Janike, Ratsverwandter, zum Zeichnis. Actum anno als man zählt 1605 nach der heilsamen Geburt unseres lieben Herrn in der vierten Römer zenn zall [*Römerzinszahl*][63]. Actum ut supra.

140a/b {14 Februar 1605}
Actum den 14 Februar anno 1605 Novo stylo.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop und vor jedermännig, was Würden, Standes oder Condition die sein, ist hiermit in Kraft dieses unseres Richtesbuch verschreiben und gezeichnet worden, zu offenbar, dass im Jahr nach Christi unseres Erlösers und Seligmachers Geburt, als man schreibt 1605 und auf den 14 Tag des Februar, ist ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf gefunden und getroffen worden, zwischen dem ehrbaren und namhaftiger Bürger und Einwohner der Stadt ut supra Johannes Tamson, Ratsverwandter, ist der Käufer, und Regina, ist die Verkäufer, von wegen des Hauses negest Melgast und Johannes Tamson belegen. Das Haus ist gewardiert[64] worden für 41 fl., den fl. gesetzt für 24 gr. poln., und hat Johannes Tamson dasselbige Geld ganz und gar abgelegt. Zu wissen, wo dasselbige sie hingekommen, so hat Regina Heine 17 halben [*16½*] fl. empfangen, dem Vater Voike 7 halben [*6½*] fl., dem Mediken Ilse, Reginam Tochter, 17 fl. Das übrige ist den Richtern gegeben für ihr Gebühr. Dieses hat die obgenannte Person, dasselbige richtig und recht aufzugeben, zu erben Johannes Tamson Kindeskinder. Zu mehrer Urkund ist es richtig und recht nach alter Gewohnheit in unseres gegenwärtiges Richtesbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum anno ut supra.

141a {14 Februar 1605}
Actum den 14 Februar 1605 Stylo novo.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop, dass vor uns ist erscheinen der ehrbare und namhaftige Johannes Tamson, und Jacob Beinische, ist die Verkäufer, von wegen einer halben Hufe, gelegen nebest Tomas Schmidt und Gottes Hufe, dasselbige gekauft für 15 fl. und 8 gr., den fl. gesetzt für 24 gr. poln., zu erben Kindeskinder und hat sie mit Bewilligung der ganzen Freundschaft und Erben. Zu mehrer Urkund ist es in unseres Richtesbuch geschrieben worden. Actum anno ut supra.

141b {14 Februar 1605}
Actum den 14 Februar anno 1605 stylo novo.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richtern und Schöffen der Stadt Sclop, dass vor uns erscheinen der ehrsame und namhaftiger Johannes Tamson, ist der Käufer, und Teves Pietz, ist der Verkäufer, von wegen einer halben Schönowsche Hufe, gelegen an Gasper Quast, ist gekauft worden für 12 fl., den fl. gesetzt für 24 gr. poln., richtig und recht aufgegeben vor dem löblichen Gericht, zu erben Kindeskinder. Zu mehrer Urkund und wissen ist es nach Gewohnheit in unseres Richterbuch geschrieben und gezeichnet worden. Actum anno ut supra.

142a/143a {15 März 1605}

---

[63] Römerzinszahl: Jahreszählung; die Indiktion ... gibt die Zahl an, welche das Jahr in einem 15jährigen Zyklus einnimmt, die einzelnen Zyklen werden nicht gezählt.
[64] gewardieren: bedeutet in etwa ‘achten‘, ‘wertschätzen‘ oder ‘schützen‘; es geht also um die Idee, etwas oder jemanden zu schätzen, zu achten oder ihm besondere Beachtung zu schenken. Das Verb leitet sich vom mhd. Wort ‘wardieren‘ ab, das mit ‘achten‘, ‘beachten‘ oder ‘schützen‘ übersetzt werden kann. Im übertragenen Sinne könnte man es auch mit ‘wertschätzen‘ oder ‘pflegen‘ wiedergeben.

Actum Scloppa, den 15 März anno 1605 stylo nove.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen der Stadt Sclop und vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, ist hiermit in Kraft dieses unseres löblichen Richtesbuch offenbar und zu wissen, dass im Jahre nach Christi unseres Erlösers und Seligmachers Geburt, als man schreibt und zählt in der Römer Zahl 1605 und den 15 März, ist ein beständiger und unwiderruflicher Vertrag getroffen und gefunden zwischen dem ehrbaren und namhaftigen Einwohner und Mitbürger der unser dieser Stadt Sclop, als Albrecht Spenst, und seinen Schwagern, Hans Pietz und Gasper Pietz nachgelassenen Erben. Weil Gott der Allmächtige Scimen Pietz, Albrecht seiner Frau Vater und Mutter, aus diesem Jammertal mit seiner Hausfrau abgefordert, weil ihm der obgenannte Vater etliches Landes hinter sich gelassen, dieselbigen gelegen wie folgt, 10 ortt am Krummenpulschen Wege gelegen, 6 fl. für ein Kämpiken am Langen Brücke [*Bruch*], 5 fl. auf der rechten Hand am Mellentinschen Wege gelegen bei Gasper Quast und Pagel Karkusche, 8 fl. für dem Buchholtz auf der Grenze, 8 fl. bei Buchholtzschen Wegen gelegen an Peter Quast, 7 fl. für ein Stück Landes auf der Langenfeldschen Hufe gelegen bei Gasper Janike am Markte. Auf diese Landunge haben die Erben das löbliche und wohlbestellte Gericht hinausgefordert, dass Gericht und besehen und schätzen lassen von ihnen, was es wert sei. Wie man oben sieht, auf diese Landunge ist Albrecht Spenst mit seinen anderen Erben sich gutwillig vereinigt und vertragen, dergestalt und also, dass Albrecht alles das Land zu sich hat gelöst und gekauft, weil die anderen ihm dasselbige übergeben, und keiner in der Freundschaft ist gewesen, der es sich hat angelobt und angenommen, und die Summa des Landes ist 37 halben [*36½*] fl., und des Geldes ist auch mit Bewilligung der ganzen Freundschaft richtig und recht vertragen worden, zu vererben Kindeskinder und zum Totenkauf. Zu mehrer Urkund und zu wissen ist es in eines und unseres löblichen Richtesbuch und wohlbestelltes geschrieben und verzeichnet worden. Actum anno ut supra.

143b {26 Juni 1605}
Ties Cusmer. Actum Schloppe, den 26 Juni anno 1605.
Nachdem Gott der Allmächtige den ehrsamen und wohlgeachten Matthiam Cusmern aus diesem Jammertal abgefordert, die Witwe auch mit 4 Kinderlein als Micheln und Catharina, Matthiam und Annam hinterlassen hat, die Witwe bei uns Gerichten angehalten, dass sie mit ihren Kindern wegen der Erbschaft sich freundlich und richtig abfinden wolle, welches wir dem Amts- und Eideswillen ihr billigermaßen gewillfahrt haben und sind die Sachen richtig beigelegt, wie folgt. Dieweil Marcus Cusmer an Land und Geld an der Witwe etliche Ansprüche hat, so haben sie sich gegenwärtig als Catharina Cusmer mit Bartholomeus Melgast ihren Ehemann

144a/147a {26 Juni 1605}
Thies Cusmer. Actum Schloppa, den 26 Juni anno 1605.
Nachdem Gott der Allmächtige den ehrsamen und wohlgeachten Matthiam Cußmern aus diesem Jammertal abgefordert, die Witwe auch mit 4 Kinderlein, als Micheln, Catharinam, Matthiam und Annam hinterlassen, hat die Witwe bei uns Gerichten angehalten, dass sie mit ihren Kindern wegen der Erbschaft sich freundlich und richtig abfinden wolle, welches wir dem Amts- und Eideswillen ihr billigermaßen gewillfahrt haben und sind die Sachen richtigen beigelegt wie folgt. Dieweil Marcus Cußmer an Geld und Land an der Witwe etliche Ansprüche hat, so haben sie sich gegenwärtig, als Catharina Cußmers mit Bartholomeus Melgast, ihrem Ehemann, und Merten Cußmer beredet und die Witwe 12½ fl., so sie Marco Cußmern zu tunde schuldig bekannt, weil aber ihre Gegenpart berichtet, dass die Schülde 14½ fl. wären, ist dieses also für gut angesehen, dass die Witwe auf künftigen Martini anni currentis [*aktuelles Jahr*] die 12½ fl., erlege und so Marc Cußmer mehr erweislichen dartun könnte, sie sich mit ihm auch abzufinden erbötig. Die Landunge betreffend ist berichtet und bezeugt, dass der Cußmern

Kamp, vor dem Buchholtz gelegen, Marc Cußmer halb gehöre, und dass er, Marc, am Kamp vor Gollin auch sein Anteil habe.
Der Kinder ausgesetzte Teil.
Den vier Kindern hat die Mutter gutwillig Summarie auszusetzen sich erboten 200 fl, den fl. zu 24 gr. poln., welche also sollen dividiert werden. Dass weil der Töchter zwei, eine jede Tochter 60 fl. und ein jeder Knabe 40 fl. empfange. Weil aber die Mägdlein mehr als die Knaben zu erwarten an Geld, so sein des Vatern Kleidung, als ein Span[65] neuer Mantel, von Hirschhaut Hosen und Wames mit einem roten parchent[66] Unterzoge, ein Mutzrock[67] den Knaben zugeordnet, welches alles soll verkauft werden und den Kindern durch die Vormünder auf Rente kommen. Um die Gelder aber hat es solche Gelegenheit, dass sie künftigen Martini anni currentis 50 fl., auf Johannis anni 1606 wiederum 50 fl., auf Martini eigdem anni [*des gleichen Jahres*] auch 50 fl. und wiederum auf Johannis anni 1607 die letzten 50 fl. wolle erlegen. Welche Gelder, nachdem sie den Vormündern zugestellt, auf ehrliche Leute zinsweise sollen getan, auch von den Vormündern jährlich richtige Rechnung verantwortet werden, doch mit dem Bescheid, dass der Mägdlein Geld erstlich verrentet werden. Zu der Hochzeit, soferne die Kinder dazu gedeihen, hat die Mutter ihnen alle vier in genere 15 fl. verheischen [*verheissen*], welches sie untereinander werden zu teilen und anzuwenden wissen. So hat auch die Witwe jeglichen Tochter 2 fl. zu Kesseln, einer jeglichen Tochter 1 fl. zu einer Kisten, einer jeglichen Tochter 1 fl. zu einem Hauptrindvieh zur Zucht [*versprochen*] und dies Geld soll nach dem letzten Termin anno 1607 auf Martini auch erlegt und den Kindern zum Besten ausgetan werden. Auch hat die Mutter angelobt, dass sie die Kinder allsämtlich in ehrlicher notwendiger Kleidung halten [*will*]. Daneben auch den beiden Töchtern ein Tuch weißes Wandes zugesagt, welches sie künftigen Herbst anni currenty den Vormündern will zustellen, dass sie es verkaufen und in der Kindernutz wenden mögen. Weiter hat die Mutter den beiden Mägdlein an Bettgewand und Kistengeräte verheissen einem jeden Töchterlein, 8 Laken, 4 flessen und 4 heiden, 3 Betten, 3 Hauptpfüle, 2 Kissen und einer jeglichen eine Decke auf das Bett unstreflich. Daneben auch einer jede 4 Handquelen, 3 Tischtücher und einen Sack. Über dies alles hat die Witwe angelobt, dass sie die Kinderlein ehrlichen in Speise, Trank und Kleidung wolle erziehen, die beiden Knaben auch zur Schulen halten, bis sie zu ihrem Verstand, Alter und Jahren kommen. Darnach will sie den beiden Knaben lassen auf ihre Unkosten ein ehrlich Handwerk, wozu sie Lust und Liebe tragen, lehren lassen. Käme aber ein Todfall unter den Kindern, so ist also verglichen nach gemein Landrecht, dass die Hälfte des Verstorbenen an die Mutter, die andere Hälfte aber an die andere Bülichen fallen solle. Dass dieses aber alles Kraft und Macht haben möge, ist es vor einem ehrbaren und gesamten Gericht in Beiwesen beider Parte, also bei früher Tageszeit, verrichtet und geschlichtet. Damit aber die Witwe wisse, wem sie ihrer Kinder ausgesetztes Patrimonium zu vertrauen und zu überantworten, die Kinder auch, bei wem sie das Ihre zu fordern mögen, verständigt sein, als sein von einem ehrsamen Gericht beiderseits Herrschaft zu Vormündern erwählt und verordnet die ehrsamen und namhaften Simon Quade und Bartholomeus Sommerfeltt, Jacob Fischer, alle drei des gnädigen Herrn Untertanen. Damit aber sie in der Rechnung in Ausgabe und Einnahme mögen richtiglich erhalten werden, habe ich, Joachim Schivelbein, Pastor allhier zur Schloppa, wegen der armen Waisen gutwilligen verheissen, dass ich den Vormündern, weil mir die Kinder schwägerlich verwandt, in Register und Buch zu halten, allzeit Volente Deo [*so Gott will*] will Beistand leisten. Actum et scriptum. Anno 1605 mense [*Monat*], die personis Trinitatis [*Personen der Dreifaltigkeit*] et praenominatis [*vorbenannt*] ut supra.

148a/149b {4 Juli 1605}
Catharina Häselers. Actum Schloppa, den 4 Juli 1605.

---

[65] Spann, auch Spanne: hier vmtl. Bezeichnung eines Längenmaßes gleich ½ Elle
[66] Barchent: veraltend auch Parchend; ist ein Mischgewebe aus Baumwoll-Schuss auf Leinen-Kette.
[67] Mutzrock: Mutz, ein kurzes Kleidungsstück

Vor einem ganzen, ehrsamen und weisen Gerichte allhier zur Schloppa ist erschienen die ehrsame Catharina Häselers wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns, nämlich Gürgen Kehdings und ihres nachverlassenen einen Söhnleins, Christoffell genannt, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unsere Eide und Pflicht halben nachfolgenderweise also verrichtet haben. Nämlich, dass die Mutter dem Kind 15 fl., den fl. zu 24 gr. poln., gutwilligen an patrimonio ausgesetzt, doch auf drei Termine abzulegen, den ersten auf Jacobi anni currentis 1605 5 fl., den anderen, nämlich 5 fl., auf Pfingsten 1606, den dritten Termin als 5 fl. wiederum auf Pfingsten Anni 1607. Daneben hat die Witwe dem Kind 1 fl. zur Hochzeit gelobt, welchen sie bei dem letzten Termin anno 1607 will ablegen, dass er dem Kind zum Besten ausgetan werde. Des Vatern Kleidung, als einen Mantel und Hut, hat Thomas Schmedt behalten, dafür er auf künftige Ostern 1606 will 10½ fl. ablegen, die den Vormündern zugestellt und dem Kind zum Besten ausgetan sollen werden. So ist auch Jochim Jocus von des Vatern wegen dem Kind 3½ fl. hinterstellig, welche er auch auf Ostern 1606 ablegen will. Christoff Häseler hat alsbald in der Erbschaft 6½ fl. abgelegt, welche den Vormündern sein zugestellt worden. Über dies hat die Witwe vor einem ganzen, ehrsamen Gericht gutwilligen angelobt, dass sie das Kind Christoffell in christlicher Kinderzucht nebenst der Schuldisziplin, bis es zu seinem Verstand und Vernunft kommt, mit notwendiger Kleidung halten will. So hat sie sich auch erboten, dass, wenn der Knabe zu einem Handwerk gedeihen wird, dass sie ihm, als den zum Lehrgeld, zu Hilfe 1 fl. verehren will. So er auch zur Wanderschaft gedeihen möchte, will sie ihm einen Mantel, einem Handwerksgesellen unstreflich, verehren wolle. Item eine Tonne Bier zur Hochzeit und oben in [*dazu*] eine Handquele. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten vor jedermänniglichen, wem daran gelegen, möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches bei nüchtern Munde bei früher Tageszeit vor einem ganzen, gesamten Gericht richtig, also mit wohlbedachtem Rat verglichen worden. Sind auch über das den Kindern zu Vormündern verordnet worden die ehrsamen und namhaften Hans Kehdingk und Franz Häseler, welche dem Kind richtigen vorzustehen vorm ganzen, ehrsamen Gericht angelobt. Actum anno, mense, die, loce, personis praesentius contefrantibus et confirmantibus[68].

150a {24 Januar 1606}
Actum den 24 Januar anno 1606.
Kund und wissend ist für uns Richten und Schöffen, dass vor uns erscheinen der ehrsame Merten Piper, Verkäufer, und Hans Malso, Käufer, und sein wegen eines Kohlhofes eins geworden auf 9 fl., so zwischen Hans Spensten und Chim Sommerfelden gelegen, gelebebett [*gelobt*] Merten Piper Hans Malsowen den Kauf für Kindeskinder, auch Fremd und Freund, den Kauf zu halten und zu gewähren. In siten [*anwesend*] ego, David Simon, consul, in presente [*in Gegenwart*] Georgio Bungern, Thomas Schmeden et Jesper Quasten (seniori). Actum anno, dies, mense ut supra.

151a {20 März 1606}
Actum den 20 März anno 1606.
Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen, wie dass vor uns erscheinen ist der ehrsame und namhaftige Paul Karkuske, ist der Verkäufer, und Dreves Janike, ist der Käufer, von wegen einer Hufe, gelegen zwischen Casper Janike nach dem Feld wärts, eine Melgastige, gekauft um 31 fl., den fl. gesetzt 24 gr. poln. Dieses ist richtig und recht vor uns vertragen worden, und geben wir Bruder dieselbe ihm, dem Käufer, auf, diese Kindeskinder zu vererben, und dass der Käufer hinfürder Macht und Gewalt haben soll, was er will, vergeben, verkaufen, verschenken. Dieses zu mehrer Urkund und Wissen ist nach gewöhnlich in unseres Richtesbuch geschrieben und verzeichnet worden. Geschehen im Jahr und Tage ut supra und ist aufgegeben vor uns Richten.

[68] Es wurde im Jahr, im Monat, am Tag, am Ort von den anwesenden Personen vollzogen, die es bestätigten und bekräftigten.

152a {4 April 1606}
Actum den 4 April anno 1606.
Notorium. Kund und offenbar ist uns Richten und Schöffen und vor jedermänniglich, was Würden, Standes oder Condition die sein, in Kraft zu wissen, dass vor uns erscheinen die ehrsamen und namhaftigen, als Albrecht Spenst, ist der Käufer, und Pagel Bunger, ist der Verkäufer, von wegen einem Kämpiken Landes, gelegen zwischen Peter Quast und Franz Zülstorfft, an Buchholtzschen Wegen, so sind sie vor uns Richten richtig und ernst vertragen und vereinigt, dergestalt und also, dass Albrecht Spenst für 10 fl. gekauft, den fl. 24 gr. poln. gerechnet. Der Verkäufer hat dem Käufer das obgenannte Kämpiken richtig und recht vor uns aufgegeben, dass der Käufer mit dem Land Macht haben soll, was er will, verschenken, vergeben, verkaufen und Kindeskinder zu vererben. Dieses mehrer zu Bekräftigung ist es richtig und recht nach gewöhnlich in unseres Richtesbuch geschrieben und verzeichnet worden. Anno et die ut supra.

152b {kein Datum}
1. Auf, auf mein Geist erwecke dich[69]
   dein Heiland Jesums mühet sich
   er rettet dich aus der Sünden Zahl
   zu deiner teuren Liebesmacht
2. Auf, auf, mein Geist, erwecke dich,
   Und denke, was geschehen ist;
   Betrachte doch die große Macht,
   Die dir so spät noch widerfährt.
3. Wach auf, mein Herz, nimm dich zusammen,
   Gedenke deines Heilands Christ,
   Der für dich litt und starb am Kreuz,
   Dass du das Leben ewig hast.
4. Die Zeit ist nah, die große Zeit,
   Da Christus kommt zu seinem Preis;
   Drum sei bereit, sei wach und klug,
   Dass er dich nicht verdammen muss.
5. Du musst ihm folgen ohne Ruh,
   Mit reinem Herzen, festem Mut,
   Und sollst ihn lieben von ganzem Sinn,
   Wie er geboten hat dazu.
6. Er wird dich führen sicherlich,
   Zu seiner Herrlichkeit hinein,
   Da du wirst leben ewiglich,
   In Freuden ohne End und Zahl.
7. So lobe Gott mit hellem Schall,
   Der dir den Sohn gesandt ins Fleisch,
   Und singe Dank in Ewigkeit,
   Für solche große Liebesmacht.

153a/b {16 Oktober 1606}

[69] Vmtl. eine Abwandlung des Kirchenliedes "Auf, auf, mein Geist, erwecke dich" von dem Dichter und Theologen Johann Rist <1607-1667>. Es wurde erstmals 1641 in seinem Gesangbuch „Himmlische Lieder“ veröffentlicht; der Eintrag kommt also aus späterer Zeit.

Uns den Richtern und Schöffen beiderseits Herrschaft allhier zur Schloppa ist kund und wissend, dass unterschriebene dato Valentin Guse Peter Gusen eine halbe Hufe Landes nach Schönow wärts, zwischen Hans Heynen und Hans Gawerten belegen, aufrichtig und redlich in unserer Gegenwart zu einem erblichen, ewigen und unwiderruflichen Kauf verkauft hat um und für 22 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welch Käufer dem Verkäufer fort also bar bezahlt und zugestellt hat, und hat Verkäufer Valentin Guse vor Gerichte angelobt, Käufern vor männiglichs Anspruch zu vertreten. Zu mehrer Urkund und Beglaubung ist dieses richtigerweise in unser Gerichtsbuch verzeichnet. Actum Schloppa, am 16 Oktober stylo novo anno 1606.

155a/156a {16 Oktober 1606}
Im Namen der heiligen und hochgelobten, göttlichen Majestät und unzerteilten Dreifaltigkeit Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.
Kund und wissend sei jedermänniglich, was Condition, Ehren und Standes die sein, den es zu wissen vonnöten, auch zu sehen, hören und lesen vorkommt, dass vor uns, den Richtern, Schöffen und ganzen Gerichten beiderseits Herrschaft zur Schloppa, kommen und erschienen sind, unser Mitbürger Thomas Bunger und seine vielgeliebte Hausfrau, Lena Pietzen, und uns zu erkennen geben, als sie beide viel Jahr und Zeit her ohne Leibeserben sich freundlich miteinander begnügen und gehalten, auch alle ihre Hab und Gut zusammengemengt und gelegt hatten, und darum dass sie auch hierfürder desto friedlicher und getreulicher beieinander bleiben und leben möchten, so haben sie beide mit gutem, vereintem Willen und vollbedachten Mut, dass ihr Geschäft und Testament gesetzt und geschickt als hernach geschrieben steht, und setzen das für ihren letzten und unwiderruflichen Willen und Meinung. Also welches Teil unter ihnen erstlich von Tods wegen abginge, dass alsdann das lebende Teil, welches unter ihnen noch im Leben ist, das tote Teil erstlich christlich und ehrlich zur Erden bestatten soll. Was nachmal überbleibt, soll das lebende Teil solche ihre gemengete und erworbene Hab und Güter, wie und wo und wieviel derselben wären, nutzen und gebrauchen und nach seinem Willen und Gefallen zu kehren und zu wenden Macht haben, ohne ihres beiderseits Erben und Erbnehmern Ein- und Gegenrede und männiglichs Anspruch. Dieses zu bekräftigen ist dies Testament in unser Gerichtsbuch verzeichnet, dabei ein ganz Gericht gegenwärtig gewesen. Geschehen zu Schloppa, den 16 Oktober anno 1606. Stylo novo.

157a/158a {22 November 1606}
Anno 1606 den Mittwoch vor Catharine stylo novo.
Uns den Richtern und Schöffen dieses Städtleins Schloppa ist kund und wissen, dass Matthias und Hans Rowedel, Gebrüder, heute dato mit ihrem Stiefvater Paul Karkußken gründlich und richtiglich in der Güte vor uns vertragen, wie folgt. Erstlich, dass obgedachten seinen beiden Stiefsöhnen die Landung, so Hans Hunterten für 100 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, versetzt, zu gänzlicher Ansteuer [*Aussteuer*] überlassen, dass wenn 9 Jahre verflossen, die Brüder ihre Bezahlung sollen gewärtig sein. In mittler Zeit sollen sie die Landunge im Nutz und Gebrauch haben. Was anlangt die Saat, so auf gedachtes Hunderten Landunge jetziger Zeit gesät, die soll der Vater mit seinen beiden Stiefsöhnen ums Jahr, geliebtes Gott, Mandel um Mandel haben und gleich von eine teilen. Zudem sind sie verglichen und vertragen, dass der Vater ihnen beiden 75 fl., jeden zu 24 gr. poln. gerechnet, zu gänzlicher Ansteuer geben soll, und soll seinem Stiefsohn Hansen anno 1607 auf Walburgis erlegen 25 fl. Darnach auf Martini desselben Jahres wieder um 25 fl. und dann letztlich auf Walburgis anno 1608 die letzten 25 fl. Ist also Paul Karkußke mit seinen vorgedachten beiden Stiefsöhnen gründlich, gütlich und richtig vertragen. Actum ut supra.

159a/161a {25 Januar 1607}
Anno 1607 freitags nach conversionis Pauli stylo novo.

Uns, den Richtern und Schöffen allhier zur Schloppa, ist kund und wissen, dass heute, dato wie obsteht, Peter Schwalve mit seinen Kindern, als Catharina, Merten, Anna, Gertruden und Micheln, wegen ihrer Mutter seligen, Margareta Wulffes, gründliche und richtige Erbschichtung gemacht, wie folgt. Erstlich ist Haus und Hof, liegend und dawider [*darauf*] Schülde und (…)schulden verzeichnet und angelehnt. Da hat sich befunden, dass jedem Kind insonderheit zukommen sein 22 fl., den fl. auf 24 gr. poln. gerechnet. Dieselben Gelde will der Vater Peter Schwalve sämtlichen Kindern nach verzeichnetermaßen ablegen und bezahlen oder verzinsen. Erstlich der ältesten Tochter will er ihr Erbgeld ablegen dieses jetzigen, laufenden 1607 Jahres auf Johannis. Martin, dem ältesten Sohn, will er seine Erbgelde ablegen anno 1608 auf Johannis. Annen ihre Erbgelde will er ablegen auf Johannis anno 1609. Gertruden anno 1611 auf Johannis. Michael, seinem jüngsten Sohn, will er seine Erbgelde ablegen anno 1615 auf Johannis, alles nach dem neuen Kalender gerechnet. Solches alles ist richtig und gründlich vor den Gerichten mit der Kinder und Vormündern Bewilligung verglichen und vertragen. Für abgesetzte Erbgelde hat Peter Schwalve, der Kinder Vater, einem ehrbaren Gerichte Haus und Hof, liegend und fahrend Güter, in die Hand gesetzt, da ein ehrbares Gericht im Fall der Nichthaltung sich daran gnugsamlich [*genugsam*] zu verhalten Macht haben soll. Und sind den Kindern zu Vormündern vor Gericht verordnet und gesetzt die ehrbaren und namhaften Jörs Spitzer, Schulze auf Zatten, Jochim Rideman und Frantz Häßler, beide Mitbürger allhier zur Schloppe, die künftiger Zeit auf der Kinder Bestes werden zu sehen wissen. Actum Schloppa, anno et die ut supra.
Hierbei ist auch zu wissen, dass den drei Mägdken einer jeglichen 2 Betten vor alles ander ausgemacht ist, und hat das eine Bette einer jeglichen 2 Büren und das andere nur eine Büre. Dieselben haben die Vormünder empfangen, werden dieselben wissen zu vormünden. Actum ut supra.
Auch hat der Vater den drei Mägdiken einer jeglichen, wenn sie zu Ehren kommt, einen Bettpfül [*Bettkissen*] und ein Bettlaken aus gutem, freiem Willen zu geben, vor uns Gerichten zugesagt. Actum ut supra.

162a/163a {6 Februar 1607}
Anno 1607 den 6 Februar stylo novo.
Wir die Richter und Schöffen beiderseits Herrschaft allhier zur Schloppa bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen, dass vor uns kommen und erschienen ist unser Mitbürger Jacob Behne, und uns zu verstehen geben, wie dass ihm seine selige Hausfrau Anna Spikermans etliche Landunge und wie dasselbe alles hernach soll benannt werden, und etlichen unseres Mittels [*in unserer Mitte*] wissend und bekannt ist, vorausgesetzt und vertestamentiert[70]. Und wiewohl dasselbe Testament schriftlich zu der Zeit, bei ihrer beiderseits guter Vernunft und Bescheidenheit, verfasst, hat es doch, wegen dass es verlegt und nicht mögen gefunden werden, nicht mögen producirt oder vorgelegt werden. Dieweil dann seine beide Stiefsöhne, als Paul und Jesper Crentze, nebst etlichen unsers Mittels, wie vorgedacht, dabei an und über gewesen, auch in dasselbe gewilligt, sind sie vor uns im sitzenden Gericht beschieden und darum befragt, haben sie nicht allein solch Testament ratifiziert, sondern in Sonderheit ausgesagt, dass ihre selige Mutter Anna Spikermans ihrem Stiefvater Jacob Behnen vorausgesetzt und vertestamentiert, die Hausstätte bei Michael Wolfeigel, nebst dem Behrbaum [*Birnbaum*] belegen, item die ganze Salvinsche Hufe, item den vierten Teil der Landunge oberhalb dem Neuen Teich, item die Langenfeldsche Hufe bis an die Wasserbrücke, item 2 Rüggen Land beim Teutschen Wege, item 2 Ochsen, dafür er ein Pferd in der Teilung empfangen, item den halben Kohlgarten im Großen Salvin und eine Starke. Doch mit dem Bedinge und in solcher Gestalt, wenn die Landunge nothalben sollte verkauft werden, die beiden Stiefsöhne Jacob Behne, als Paul und Jesper Krenze, wenn er ohne Erben bliebe, die nächsten, doch um bare

[70] durch Testament, in letztwilliger Verfügung vermachen

richtige Bezahlung, dazu sein sollen. Solches ist zu mehrer Sicherheit in unser Gerichtsbuch verschrieben und verzeichnet. Actum et supra.

164a/165a {7 Februar 1607}
Anna Spikermans seligen nachgelassenen Erben Erbschichtung. Anno 1607 den 7 Februar styl novo.
Für uns und unsere Nachkommen bekennen wir die Richter und Schöffen beiderseits Herrschaft allhier zur Schloppa, dass /: nachdem Jacob Behnes Hausfrau, Anna Spikermans, in Gott verscheiden, und hinter sich von zwei Männern vier Erben verlassen, als von Hans Dumken, Anna Dumken und Marten Dumken selig, welcher zwei Söhne hinter sich verlassen, und von Hans Crentzen auch zwei, als Paul und Jesper Crentzen :/ wir uns in ihre Verlassenschaft verfügt, und was vorhanden, besehen und inventiert, und die Erben mit ihrem Stiefvater Jacob Behnen verglichen und vertragen, als hernach geschrieben steht. Erstlich sind 2 Ochsen auf 20 Thl. geschätzt, von dem Jacob Behnen 4 Thl., und den anderen vier Erben ein jeder auch 4 Thl. zukommen. Was darnach anlangt das Haus, das ist geschätzt auf 8 fl. Dasselbe hat Otto Werner, Anna Dumkens Mann, behalten, und soll den anderen Erben, als Paul und Jesper Crentz, 4 fl., und Merten Dumkens seligen zwei Söhnen 2 fl. davon herausgeben. Die Scheune ist geschätzt auf 8 fl., und 2 Böden[71] auf 2 fl. Davon soll Jacob Behne den Erben herausgeben 5 fl. zu teilen. Eine Kuh für 5 fl. und 2 Betten für 2 fl. sind vorhanden gewesen, welche verkauft und in fünf Teile geteilt. Davon hat ein jeder sein Teil zu sich genommen. Dieweil auch ein Garten, am Kleinen Teich belegen, welcher von Hans Crenzen herkommen, als haben sich Paul und Jesper Crenze mit ihrem Stiefvater und den anderen Erben verglichen und vertragen, dass sie beide den anderen Erben 15 fl. wollen herausgeben, den fl. zu 24 gr. gerechnet. Davon kommen Jacob Behnen zu 5 fl., Anna Dumken 5 fl., und Merten Dumken seligen beiden Söhnen auch 5 fl. Dieselben haben die vorgedachte, Paul und Jesper Crenze, ihnen auf Tag und Stunde wie gebräuchlich und sie sich untereinander selbst verglichen, abzulegen und zu bezahlen angenommen. Die andere Landunge so außerhalb dem Testament vorhanden, wollen sie sich zu Bülichenteilen darum vergleichen. Was sonsten anlangt das Korn, so darauf gesät, dasselben sollen sie zu gleichen Teilen einbringen, und die Schülde, so darauf haften, davon bezahlen, was übrig, in fünf Teile zu Bülichenteile voneinander teilen, davon auch ein jeder das Seine zu sich nehmen mag. Zu Urkund ist dieses in unser Gerichtsbuch verzeichnet. Actum ut supra.

166a {17 Februar 1607}
Anno 1607 montags nach Sexages.
Heuten, dato wie obsteht, hat Thomas Quast im Beisein eines ehrbaren Gerichts Simon Quaden ein Kämpken Land, zwischen Paul Massunt und Merten Stellter, gelegen, recht und redlich verkauft um und für 8 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, und ihm dasselbe alsofort für voll und all [*vollständig*] bezahlt. Urkundlich ist es solches in unser Gerichtsbuch verzeichnet. Anno et die ut supra.

167a {20 März 1607}
Hans Stampson und Meves Stelter. Anno 1607 den 20 März.
Uns, den Gerichten und Schöffen beiderseits Herrschaft allhier zur Schloppa, ist kund und bekennen vor uns und unsere Nachkommen, dass vor uns kommen und erschienen sind Meves Stelter und sein Sohn Peter, und uns zu erkennen geben, dass er vormals Hans Stampson seine Langenfeldsche Hufe, bei Jesper Quast nach hauswärts gelegen, bis an das Biesenbruch[72],

[71] Dachboden: kurz auch Boden; ist ein meist nur primitiv gedämmter und kaum eingerichteter Raum unter dem Dach eines Hauses. Der Dachboden einer Scheune kann entsprechend seiner Nutzung auch als Heuboden, Strohboden oder Getreideboden bezeichnet werden.
[72] Biesenbrugk: Binsenbruch; Bruch m., mit langem Vokal; ein feuchter Wiesengrund, der beweidet und betreten werden kann

welche am Sandende bis an den Grund, [*eine*] Hufe breit und forder [*vorn*] [*eine*] halbe Hufe breit ist, recht und redlich um und für 19½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, verkauft erblich und ewiglich, so hat [*er*] auch dieselbe heute dato vor uns im sitzenden Gericht aufgegeben. Actum anno et die ut supra.

168a {20 März 1607}
Thomas und Hans Quast. Anno 1607 den 20 März.
Heute, dato als obsteht, hat Thomas Quast als Verkäufer und Hans Quast als Käufer sich wegen der Trebbinschen halben Hufe verglichen und vertragen, dass der Käufer dem Verkäufer alsofort bar überbezahlt und abgelegt hat 25 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, und 2 Scheffel Hafer, also dass er sie erblich und ewiglich behalten soll. Zu Urkund in unser Gerichtsbuch verzeichnet. Actum anno et die ut supra.

169a/b {11 Juni 1607}
Hans Verdt. Anno 1607 den Montag nach der heiligen Dreifaltigkeit.
Uns den Richtern und Schöffen allhier zur Schloppa ist kund wissen, dass heute, dato wie oben steht, Hans Verdt seinem Kind Anna von wegen seiner Mutter, Catharina Schmedes, gründliche und richtige Erbschichtung gemacht wie folgt. Erstlich von Haus und Hof gibt der Vater Hans Verdt dem Kind 9 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, und auf künftigen Martini dieses jetzigen Jahres 1607 über 5 Jahren abzulegen. Ferner hat der Vater, Hans Verdt, seinem Kind, wofern Gott der Allmächtige ihn das Leben verleihen wird, zur Hochzeit geben will, ein halb Rindvieh, ein Schaf, ein Time [*Tonne*] Bier, ein Scheffel Roggen. Und ist dem Kind zu Vormündern gesetzt der ehrbare Hans Merten Schmied und Christoffell Hase, Mitbürger allhier zur Schloppe. Solches alles ist gründlich vor dem Gericht verglichen und vertragen. Actum ut supra.

170a/b {6 Juni 1607}
Marten Subell, heute, dato den 6 Juni anno 1607, sonntags nach Laurenti.
Uns Richter und Ratsmänner in dem Städtlein Schloppa tun kund und zu wissen, dass heute, dato wie oben gemeldet, ein richtiger Vertrag geschehen ist mit Meister Marten Saubell, seines Handwerks ein Töpfer, ein Mitbürger allhier bei uns in der Schloppa, und seiner fünf Kinder mit der ersten Ehe gezeugt, mit Namen Ursull Rickers, von wegen ihres mütterlich Erbes, zwei seine Stiefkinder, drei aber seine ehelichen Kinder, und ist solcher Vertrag geschehen, wie folgt. So ist das Haus und alles was darin gewesen, ist von den ehrbar Richten und Schöffen geschätzt worden, alles die Hälfte um 15 fl. Also dass ein jeder Kind auf sein Teil bekommt 3 fl., ein jeder fl. um 24 gr. gerechnet, und dieweil sein Stieftochter Maria ihr Bettgewand zu sich genommen hat, so sind Marten Saubells seine drei Kinder, als Valentin, Ursula, Elisabeth, 4½ fl. für Gewand vorausgemacht und hat sich Marten Saubell bewilligt, dass er sein Stiefsohn Adam genannt, sein 3 fl. geben will anno 1608 auf Jacobi, seine Stieftochter Maria genannt, will Marten Saubell ihr 3 fl. geben anno 1609 auf Jacobi. Was anlangend seine drei Kinder, so will er solchen sein Kinde ein jeglich ihr mütterlich Erbe geben, wenn ein jeder wird 12 Jahre alt sein. Hierbei Actum ut supra.

171a {10 Dezember 1607}
Gorß Guse.
Uns Richter und Schöffen in den Städtlein Schloppa tun kund, dass heute, dato den 10 Dezember anno 1607, ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen ist zwischen Asnies Janike als Verkäufer und zwischen Gorß Gusen als Käufer, in dergestalt und also, dass Asnies Janike Gorß Gusen sein Haus und Hof verkauft hat um 29 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, und hat der Käufer dasselbige Haus ganz und gar bezahlt. Darauf hat Asnies Janike als Verkäufer den Gorß Gusen als Käufer sein Haus und Hof vor einem ganzen Gericht

aufgegeben, also dass Asmus Janicke, er und seine Erbgenommen, hierforder an diesen Hausen kein Anspruch, noch Teil haben will, noch soll, sondern Gors Guse soll mit allen sein Nachkommen dasselbigen Haus haben und gebrauchen. Geschehen vor ganzem Gericht. Actum ut supra.

172a {7 Dezember 1607}
Pauwell Willicken.
Heute, dato anno 1608[73] den 7 Dezember, ist zwischen Marx Quast als Verkäufer und Pauwell Willicke als Käufer ein aufrichtiger und unwiderruflicher contract und Kauf geschehen, von wegen seines Hauses, in dergestalt, dass Marx Quast als Verkäufer dem Pauwell Williken Käufer sein Haus und Hof verkauft hat, gelegen zwischen Jörst Quast und Hans Quast Hause in, um 4 Mandel Gulden weniger 5 fl. [*55*] fl., den fl. 24 gr. Und hat der obgemeldete Pauwell Willicke als Käufer dem Marx Quast als Verkäufer solch Geld alles entrichtet und quittiert, also dass er sein Haus ganz bezahlt hat, und dass nun hinfort Marx Quast, er und seine Erbgenommen, an diesem Hause kein Anspruch hinfürder haben soll. Im Fall, wo solches Haus wieder in Kauf sein würde, soll er der Erste sein. Geschehen vor ganze Gerichte ut supra.

172b {kein Datum}
Kommt den Mägdlein, ihr Tochter mit Namen Regina, ihr 7½ fl. zu und sind (…) auf zukünftigen Heiligen Drei Königstag anno 1609.[74]

173a {7 Dezember 1607}
Davit Redtlich.
Heute, dato den 7 Dezember anno 1608, ist ein aufrichtiger contract geschehen zwischen Davit Redtlichs sein hinterlassen Witwe und ihr beiden Stiefkindern, mit Namen Davit und Anna, in dergestalt und also, dass ihr Stiefmutter ihr beiden Kindern herausgibt von wegen ihres Vatern Erben, 10 fl., ein Bette, ein Pfül, ein Kessel. Was anbelangt das Bette, Pfül, Kessel, soll das junge Schwester solches haben. Nun hat ihr Stiefmutter vor ganzem Gericht zugesagt, dass sie ihr Stieftochter von wegen ihres väterlichen Erben alsbald quittieren will, dies sie auch getan hat. Was anbelangt ihr Bruder, mit Namen Davitt, will sie ihn sein 4 fl., die ihm zukommen, auch auf zukünftigen Martini erlegen. Was dieses alles geschehen, und ihr[*en*] beiden Stiefkinder das Ihr[*e*] entrichtet, soll sie an diesem Hause kein Anspruch habe. Anbelangend die anderen vier Kinder soll ein jeglicher, wenn sie 12 Jahre alt sein, und bekommt ein jeder 7½ fl. Actum ut supra.

173b {kein Datum}
1. Ein Mädchen oder ein Weibchen
   Wünscht Papageno sich[75]
   O, so ein sanftes Täubchen
   Wär Seligkeit für mich!
   Dann schmeckte mir Trinken und Essen,
   Dann könnt ich mit Fürsten mich messen,
   Des Lebens als Weiser mich freun,
   Und wie im Elysium sein.
2. Ein Mädchen oder Weibchen
   Wünscht Papageno sich.
   O, so ein sanftes Täubchen

[73] Richtig ist: 1607
[74] Vmtl. ein Zusatz zum Eintrag 173a.
[75] "Ein Mädchen oder Weibchen" Arie des Papageno aus der "Zauberflöte" von Wolfgang Amadeus Mozart <*27.01.1756, †05.12.1791>; der Eintrag kommt also aus späterer Zeit.

Wär Seligkeit für mich.
Ach, kann ich denn keiner von allen
Den reizenden Mädchen gefallen?
Helf eine mir nur aus der Not.
Sonst gräm ich mich wahrlich zu Tod.

3. Ein Mädchen oder Weibchen
Wünscht Papageno sich.
O, so ein sanftes Täubchen
Wär Seligkeit für mich.
Wird keine mir Liebe gewähren,
So muss mich die Flamme verzehren!
Doch küsst mich ein weiblicher Mund,
So bin ich schon wieder gesund!

174a/b {28 April 1608}
Peter Guse.
Heute, dato den 28 April anno 1608, ist ein aufrichtiger contract geschehen, wegen einer Ehestiftung, zwischen Peter Gusen, Bräutigam, und Wolburg Janicken, Jesper Janicken hinterlassen eheliche Tochter, wie folgt. So hat erstlichen der Braut Mutter, mit Bewilligung ihrer beide Kinder, mit Namen Hans und Tewes, ihrer Tochter Wolburg zu ein Brautschatz zugesagt, erstlichen das Haus samt den Hausgeräten, die Schönowsche Hufe, die Salvinsche Hufe, Mellentinsche Hufe, gelegen zwischen Christoffell Marquart und Jesper Janicken und ein Morgen Landes, bei Asmus Heinen auf Eichfier und ein Kohlhof, bei Völckers Schüne [*Scheune*], 3 Betten, 2 Kissen, 2 Hauptpfüle, 7 Laken, 2 Tischtücher, 2 Handquelen, 7 Nadel, eine Kiste, eine Decke, 5 Schweine, das sechste gemästet, eine Kuh, eine Starke, ein silber rim [*Riemen=Gürtel*], 2 Kannen, 3 zinner Schüssel und die ganze Hochzeit. Hiergegen soll der Bräutigam herausgeben 7 fl., und ist solches vertragen worden vorm Herrn Bürgermeister Johanns Stampson und ein ganzen Gericht. Welches Part auf beiden Teilen diesen Vertrag zu ersten brechen würde, soll dem gnädigen Herrn geben 3 Wispel Hafer, ein ehrbar Rat 2 Thl., 1 Tonne Bier. Actum ut supra.

175a {29 Mai 1608}
Albrecht Spenst.
Heute, dato den 29 Mai anno 1608, ist vor uns Gerichten erschienen der ehrsame Albrecht Spenst /: nachdem Gott der Allmächtige seine liebe Hausfrau durch den zeitlichen und natürlichen Tod, durch den aus diesem Jammertal hat abgefordert :/ so hat er vor uns Gerichten seinen Kindern Muttererbe lassen ausmachen, welche vier sind als Hans, Jacob, Albrecht und Abraham. Diesen vier Kindern hat er ein jedem Muttererbe mitgegeben 100 fl., den fl. 24 gr. poln., und soll ein jeder seine 100 fl. auf Rente zum ersten Anfang ausgehen, wenn ein Jegliches wird das zwölfte Jahr erreicht haben. Geschehen vor uns ganzen Gerichten, und wofern von diesen Kindern eins sterben würde, soll der Vater die Hälfte von diesen 100 fl. haben, die andere Hälfte die anderen Kinder. Und sind die Vormünder dieser Kinder die ehrsame Hans Kremmitz und Gürgen Jantze. Ut supra.

175b {29 Mai 1608}
Albrecht Spenst wegen der halben Hufe, die er gekauft.
Uns Richten in den Städtlein Schloppa tun kund und bekennen, dass der ehrsame Albrecht Spenst ehrlichen und aufrichtigen abgekauft hat eine halbe Hufe von Kersten Schmide und Pauwell Marsunten, also dass er, Albrecht Spenst als Käufer, von den zwei obgenannten, als Kersten Schmit und Pauwell Marsunte, Verkäufer, solche halbe Hufe, beim Tützweg gelegen, an Thias Janicken, alles quittiert und bezahlt hat und dass also Kersten Schmitt und Pauwell

Marsunte, sie und alle ihr Erbgenommen, an diesen obgenannte Lande hinfürder kein Anspruch mehr haben sollen. Actum den 29 Mai anno 1608.

176a {30 Mai 1608}
Michael Wolfeill.
Uns Richten ist kund und wissen, dass heute, dato den 30 Mai novo styl anno 1608, ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen, wegen 3 Rüggen Landes, zwischen Michael Wollfeille als Käufer und Drewes Heinen den Kleinen als Verkäufer, in dergestalt wie folgt, dass Michael Wollfeill dem Drewes Heinen abgekauft hat 3 Stück Landes um 8 fl. ohne ortt, gelegen an Tias Spickermans. Darauf hat Drewes Heine als Verkäufer den Michell Wollfeill als Käufer diese 3 Rüggen Landes abgetreten und ihn solches ganz und gar übergeben, also dass er, die Seinen und seine Erbgenommen hinfürder an diesen Lande kein Anspruch haben sollen noch wollen, sondern ganz und gar zu ein Totenkauf sein soll und bleiben. Geschehen vorm ganzen Gericht, ut supra.

176b {2 Juni 1609}
Den 2 Juni, heute, dato anno 1609 dienstags nach purificationis Marie, ist ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen, zwischen Käufer Michael Wolfeill und Verkäufer Jacob Zulstorff, in dergestalt wie folgt. Es hat Michael Wolfeill 3 Rüggen Landes gekauft von Jacob Zulstorff, gelegen an Drewes Heinen, für 8 fl. ohne ein ortt. Darauf hat Jacob Zulstorff die 3 Rüggen Landes für sich und seine Erbgenommen dem Michael Wolfeill vor uns Gerichten aufgegeben, dass sie und seine Erbgenommen keinen Anspruch mehr haben sollen noch wollen, besondern er, Michael Wolfeille, als Käufer diese 3 Rüggen Landes soll dieselbigen nach seinem Gefallen und Willen brauchen. Zur mehr Versicherung ist dieses in unser Gerichtsbuch geschrieben. Actum ut supra.

177a/b {5 Juni 1608}
Pauwell Karkusken wegen seiner Kinder.
Heute, dato den 5 Juni anno 1608, ist vor uns Gerichten erscheinen der ehrsame Pauwell Karkusken, und sich mit seinen beiden Kindern ehrlichen vertragen, mit Namen Hans und Anna Karkusken, und ihnen ihr Muttererbe vorausgemacht, wie folgt. Erstlichen so hat der Vater seiner Tochter Anna zu Muttererbe ausgemacht, 75 fl., den fl. 24 gr. poln. An Landung, ein Schönowsche Hufe, bei Stampson gelegen, ein Salvinsche Hufe, bei Jesper Quasten, welche der Vater in Versatzung hat um 21 fl., wollen sie sie wieder lösen, mögen sie dies Geld den Vormündern zustellen, eine Langenfeldsche Hufe, bei Johans Stampsen und Pauwell Züllstorff, 3 Betten, 3 Hauptpfüle, 2 Kissen, 7 Laken, 3 Röcke einen grünen und einen roten, welche vorhanden sind, einen blauen Grobgrünen will ihr ihre Vater kaufen, 1 Höcken, 1 schwarz damassken [*Damast*] Brüstiken, 2 Tischtücher, 2 Handquelen, 13 Nadel und Halsschnaben[76], Kisten und Kistengeräte, 4 zinner Schüssel, 1 Thl. zu Kanne, 6 Schweine, das siebente aus der Mast, eine Kuh, eine Starke und die Hochzeit unstreflichen. Dem Jungen mit Namen Hans gibt er Muttererbe 50 fl., eine Trebbinsche halbe Hufe, eine halbe Salvinsche Hufe, an der Gollinschen Grenze, die Hälfte von der Langenfeldschen Hufe und die Hochzeit, und soll der Vater diese Landunge brauchen, bis dass die Kinder zu Ehren kommen, und soll dem Mägdlein ihr 75 fl. erlegt werden von Jacobi an dieses jetzt laufenden Jahres anno 1608 über ein Jahr anno 1609 auf Jacobi. Dem Jungen aber seine 50 fl. vier Jahre hernach. Und dieses alles ist geschehen vorm ganzen Gerichte ut supra. Wofern von diesen Kindern eins sterben, soll dem Vater die Hälfte von diesen allen Gütern zufallen, die andere Hälfte denn an andere Kinder, so noch beim Leben bleiben wird. Die Vormünder sind diese Thias Röhowedell.

[76] Halsschnabe: Der Begriff könnte auf ein Schmuckstück wie eine Halskette, Collier oder ein Halsschmuck hinweisen.

178a/b {4 Dezember 1608}
Richert Maxull.
Heute, dato den 4 Dezember anno 1608, ist in Beisein eines ehrbaren Rats und sowohl auch uns, ganzen Gericht, ein ehrlicher und unwiderruflicher Kauf geschehen, zwischen Verkäufer Asmus Heine und Käufer Richert Maxull wegen eines Hauses, in dergestalt wie folgt. Es hat Asmus Heine dem Richert Maxull ein Haus verkauft, gelegen zwischen Chim Gusen und Jacob Zulstorff, benebs ein Kohlhof bei den Scheunen, und ein Werland [*Wördeland*] ober den Großen Dicke [*Teich*], um 200 fl., den fl. 24 gr. Solch Geld hat Richert Maxull auf ein gegeben besondern Termin abgelegt, also dass er dem Asmus Heinen das Haus samt den Kohlhof und dem Wördeland ehrlichen und aufrichtigen bezahlt hat. Hat auch den letzten Termin vor dem Herrn Bürgermeister Stampsen abgelegt. Darauf hat Asmus Heine als Verkäufer den Richert Maxull für sich und seine Erbgenommen solch Haus eigen übergeben, und dieses alles nach seinem Gefallen zu brauchen. Item wegen der Landung, so alters dazu gelegen, ist auch ein Kauf beschlossen, dass Asmus Heine der Herrschaft jährlichen Zinse will entrichten 2 Thl. und 6 gr. poln. Die andern 2 Thl. bewilligt Richert Maxull bei über die [*neben den*] gewöhnlichen Dienste und alles, was noch pirlch [*billig*], jährlich und verhandelt, [*zu*] entrichten und solchen Kauf und festgehalten, zu mehr Versicherung ist solches in unser Gerichtsbuch verzeichnet ut supra.

179a/b {2 Februar 1609}
Heute, dato anno 1609 dienstags nach purificationis Marie, ist ein unwiderruflicher Kauf geschehen, zwischen Käufer, als Richardt Maxull, und Verkäufer, Jacob Bene und Pauwell Krentz, seinen Stiefsohn, in dergestalt, wie folgt. Es hat Richardt Maxull eine halbe Hufe gekauft, gelegen an Mellentinschen Wege, auf jenseits den Blanken Brucke [*Bruch*], von Jacob Bene und Pauwell Krentz für 16 fl., den fl. 24 gr. poln. Darauf haben Verkäufer, als Jacob Bene und Pauwell Krentz, dieselbige Hufe den Richard Maxull vor uns Gerichten aufgegeben, also dass sie und ihr Nachkommen an dieselbigen halben Hufe kein Anspruch mehr haben sollen noch wollen, besonders er, Richard Maxull, als Käufer dieser obgenannten halben Hufe, soll dieselbigen in seinen Nutz und Gefallen brauchen. Zu mehr Versicherung ist solches in unser Gerichtsbuch verzeichnet und geschrieben in Beisein eines ganzen Gerichts. Actum ut supra.

180a {23 Februar 1609}
Peter Kienitz.
Heute, dato den 23 Februar anno 1609, ist vor uns Gerichten erscheinen der ehrsame Peter Kienitz und sich angegeben [*präsentiert*]. /: Nachdem ihm die vorige Hausfrau Ilse Dunichs selige in Gott entschlafen :/ so hat er noch ein Knaben von ihr behalten, derhalben er demselbigen mütterlich Erbe ausgemacht 15 fl., den fl. 24 gr. poln. Solche Gelde will der Vater den Jungen zum Besten auf Rente ausgeben, wenn er wird 12 Jahre alt sind. Solches ist vor uns Gericht vertragen worden. Die Vormünder sind die ehrsamen Pauwell Korth und Pauwell Sommerfeldt. Actum ut supra.

181a {31 Februar 1609}
Christoff Marquardt. Anno 1609 den 31 Februar.
Heute dato ist ein ehrlicher und unwiderruflicher Kauf getroffen worden, zwischen Käufer und Verkäufer, in dergestalt und also, es hat Käufer Christoff Marquardt vom Verkäufer Tias Quast eine halbe Hufe gekauft, gelegen über Quarckenbruch, für 18 fl., den fl. 24 gr. poln. Darauf hat der Verkäufer, als Tias Quast, für sich und seine Nachkommen dem Käufer Christoff Marquardt diese obgenannte halbe Hufe zu einem Totenkauf verkauft, also dass der Käufer diese halbe Hufe für sich und seine Nachkommen gebrauchen soll. Geschehen vor uns Gerichte ut supra.

182a/183b {8 Dezember 1609}

Simon Gauwerts Erbschichtung. Actum Schloppa, die conceptionis Maria 1609.
Vor uns Gerichten und Schöffen dieses Städtleins Schloppa sein erschienen nachbenannte, als Hans, Paull, Peter, Michell, Merten, Gertrudt, die Gauwerten, nebenst ihrer Mutter Ilse Karkuskens, Simon Gauwerths hinterlassene Witwe, und eine richtige Erbteilung gefordert, welche durch rechtsame Erkenntnis mit beiderseits Bewilligung konstituiert wie ordentlich folgt.
Haus – das Wohnhaus, dieweil es nur die ledigen Steile[77] sein, ist mit beidseits Parten Bewilligung durch ein ehrsames Gericht auf 50 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, geschätzt worden, welches Haus der älteste Sohn angenommen, nachfolgendergestalt, dass die Mutter die Hälfte als 25 fl. vorausnehme, doch auf liquidierte Termine, als künftiger Fastnacht 1610, 8 fl. 8 gr., den anderen, als 8 fl. 8 gr., auf den Advent eiusdem anni, den dritten Termin, als 8 fl. 8 gr., auf Fastnacht 1611. Die andere 25 fl. gehen in der Kinder gleichsame Teilung, bekommt ein jedes 4 fl. 6 gr. Betreffend der Magd Teil, nimmt Hans ihr Teil sämtlichen zu sich, dafür er sie die Zeit ihres Lebens alimentieren wolle. Restieren also den anderen vier Brüdern 16 fl. 16 gr., welche er, Hans, seinen Brüdern folgenden Jahres, wenn man schreiben wird 1612 auf Fastnacht, auch erlegen wolle. Im Fall er aber säumlich [*säumig*], wolle er nach verflossenen Jahren den beiden jüngsten Brüdern nach Landesgebrauch verrenten.
Hortus [*Garten*] – der Kohlgarten nach der Neuen Mühle gelegen, den behält Hans auch bei dem Hause.
Landunge – die Landunge betreffend, dieweil der Mutter die Hälfte zukommt, wollen sie dieselbe auf Erkenntnis und augenschauliche Besichtigung miteinander teilen.
Vieh - das Pferd ist auf 9 Thl. geschätzt, sein der Mutter 4 Thl. zuerkannt, die 5 Thl. den Erbnehmern, kommt einem jeglichen 1 Apfelthl., nimmt Hans den Schwesterteil zu sich, ein paar Ochsen auf 22 Thl. geschätzt, nimmt die Mutter den einen, den anderen auf 11 Thl. geschätzt, kommt einem jeden Erbnehmer 2 Apfelthl. 6 gr., behält Hans den Schwesterteil. Wegen der Schweine und anderen Hausgeräten haben sie sich miteinander mündlich und gründlich verglichen. Actum ut supra.
Die Scheune - hat Hans die Hälfte Vater- und Mutterteil daran, die andere Hälfte behält die Mutter Zeit ihres Lebens. Darnach, wenn sie stirbt, sollen die als ihre Kinder, Paul und Peter, Michael, zu teilen haben. Actum ut supra.

184a {8 Dezember 1609}
Thies Zuelstorps Kinder. Actum Schloppa, die conceptionis Mariae 1609.
Wir Gerichten und Schöffen des Städtleins Schloppa vor jedermänniglich, vornehmlich aber denen daran gelegen, urkunden hiermit, dass wir auf Ansuchen Thies Zuelstorps hinterlassenen Kindern angewandte Freundschaft, die Sachen verhört und sich befunden, dass den Kindern wegen der Landung, so Jacob Zuelstorp seinem Bruder Thies abgekauft, 10 fl. zukommen, welche auch abgelegt. Damit aber die Kinder künftiger Zeit wissen, wo sie das Ihrige zu fordern, sein ihnen zu Vormündern verordnet die ehrsame und namhaften Meves Rattei und Kersten Rattei, welche den Kindern von Rente und Hauptstuhl künftig Rechenschaft tun werden. Dies ist vor uns Gerichten also vertragen.

185a {15 Januar 1610}
Jacob Dummicke. Actum Schloppa, 15 Januar 1610.
Vor einem gesamten und ehrbaren Gerichte allhier sein erschienen die ehrsamen und namhaften, als Jacob Dummicke, Käufer, und Chim Hahne, Verkäufer. Also, dass Chim Hahne ihm, Jacob Dummicken, eine halbe Langenfeldsche Hufe, an seiner gelegen um 29 fl. verkauft, worauf er zuvor 26 fl. empfangen, vor dem ehrsamen Gericht aber die 3 restierenden fl.

[77] Steile: Erhebungen im Gelände, die steile Stelle selbst

abgelegt, worauf er Chim Hahne vor einem gesamten Gericht sie ihm plenarie [*vollständig*] aufgegeben, von niemand zuwidersprechends. Actum ut supra.

186a {15 Januar 1610}
Jacob Dummicke. Actum Schloppa, 15 Januar 1610.
Vor uns Gerichten und Schöffen allhier sein erschienen die ehrsamen und namhaften Jacob Dummicke, Käufer, und Paull Bäcker, Verkäufer. Also, dass er, Paul Bäcker, ihm, Jacob Dummicken, eine Schönowsche Hufe, an Thies Spickermans gelegen um 24 fl., den fl. zu 24 gr. poln., zu einem Totenkauf verkauft und sie ihm ohne jemands Einspruch vor uns gänzlichen aufgegeben. Actum ut supra.

186b {9 März 1610}
Petrus Schivelbein. Actum 9 März 1610.
Vor uns Gerichten und Schöffen allhier sein erschienen die ehrsamen und namhaften Petrus Schivelbein und Jochim Fischers hinterlassene Witwe und die Fischersche öffentlich ausgesagt, dass sie Petro Schivelbein 4 Rüggen Kohllandes, zwischen Albrecht Spensten und Hans Kremnitzen gelegen, ehrlichen und öffentlichen um 5 fl. zu einem toten und unwidersprechlichen Kauf verkauft, worauf sie dann solche 4 Rüggen vor uns ehrlich aufgegeben, also dass er dieselbigen Kindeskind, ohne jemands den ihrigen Anspruch, vererben, nach seinem Gefallen in seinen Nutz wenden mag, welches vor uns geschehen und konfirmiert, ut supra.

187a {9 März 1610}
Petrus Schivelbein. Actum 9 März 1610.
Vor einem ehrsamen gesamten Gerichte allhier zur Schloppa sein erschienen die ehrsamen und wohlgeachten Petrus Schivelbein, Jacob Fischer und Jochim Fischers hinterlassene Witwe, nachfolgendergestalt, als dass vorerwähnte Peter Schivelbein ihm, Jochim Fischern, einen Kohlgarten, an der Mühlengassen bei Frantz Marsuntten gelegen, ehrlichen und aufrichtigen um 20½ fl., den fl. zu 24 gr. poln., richtigen bezahlt, warum dann vorbenannten Garten vor einem ehrsamen Gericht in Gegenwart der Witwen und Jacob Fischers unwiderruflichen aufgegeben, also dass er denselben in seinen Nutz wenden, Kind und Kindeskind vererben, verschenken, vertauschen oder nach allem seinem Gefallen gebrauchen mag. Zu mehrer Sicherheit ist dies personis presentibus [*anwesende Personen*] also verglichen. Actum ut supra.

187b {9 März 1610}
Actum 9 März 1610.
Wir Richter und Schöffen verkündigen hiermit in unser Buch, dass vor uns erschienen die ehrsamen und namhaften Christoph Marquart und Martin Quast nachfolgendergestalt, also der Christoph Marquart

188a {9 März 1610}
Christophorus Marquartt. Actum 9 März 1610.
Wir Gerichten und Schöffen verkünden hiermit in unserem Schöffenbuch, dass vor uns erschienen die ehrsamen und namhaften Christoff Marquartt und Merten Quast nachfolgendergestalt, also dass Christoff Marquartt Merten Quasten ein Mollenties [*Mühlen*] Hüfchen, bei dem Blanken Brücke [*Bruch*] gelegen, um 14 fl. ehrlichen abgekauft, worauf der Merten Quast vor uns gesamten Gerichten ihm, Christoff Marquarten, das Hüfchen öffentlichen aufgegeben, also dass er dieselben Kindeskindern vererben, verkaufen, vertauschen und nach allem seinem Gefallen gebrauchen, in seinen Nutz wenden mag. Zu mehrer Bekräftigung ist dies in unser Schöffenbuch verzeichnet. Actum ut supra.

188b {9 März 1610}
This Rowedel. Actum den 9 März 1610.
Kund uns Gerichten und sein erschienen die ehrsamen und namhaften This Cusmer und This Rowedel, sich aufrichtig vertragen, als denn This Cusmer ihm, This Rowedel
Dich P Predigt sanen
Von Gottes

189a {9 März 1610}
Thies Rohwehtell. Actum 9 März 1610.
Vor uns Gerichten und Schöffen sein erschienen die ehrsame und namhafte Thies Cusmer und This Rohwehdell, sich aufrichtigen vertragen, als dass Thies Cusmer ihm, Thies Rohwehdel, einen Tütz wärts Hüfchen zu einem toten und unwiderruflichen Kauf ehrlichen verkauft um 8 fl., den fl. zu 24 gr. poln. zu rechnen, also dass er dieselben erblichen, ohne jemands Einrede gebrauchen, in seinen Nutz wenden und alles nach seinem Gefallen mitkaufen, verkaufen, verschenken, vertauschen und wie es ihm geliebt, gebaren mag. Zu mehrer Sicherung ist dies in unser Schöffenbuch wissentlich verzeichnet. Actum ut supra.

189b {kein Datum}
Weine nicht, es ist vergebens, alle Freuden dieses Lebens sind ein Traum, der[78]

1. Weine nicht es ist vergebens
   jede Freude dieses Lebens
   ist ein bald verschwundner Traum
   Mühe dich es zu vergessen
   daß du einst ein Glück besessen
   Blütenlos verwelkt dein Baum
2. Aber Hoffnung leiht dir Flügel
   sprengt der dunkeln Zukunft Riegel
   zeigt dir eine beßre Welt
   giebt uns Muth in Schreckenstagen
   hilft uns unser Leiden tragen
   bis der Vorhang niederfällt
3. Hoffnung deine Regenbogen
   die oft täuschend mich umzogen
   bleiben wahrlich wunderschön
   ohne deinen sanften Schimmer
   kann der Menschen glaube nimmer
   ewige Vergeltung sehn
4. Wenn in einer ernsten Stunde
   manche aufgerißne Wunde
   unser Herz mit Sorgen füllt
   nimmst du sanft dem bangen Herzen
   seinen Kummer seine Schmerzen
   und dann ist der Gram gestillt
5. Wenn ich ausgelitten habe
   stehst du an dem offnen Grabe
   wie ein Engel Gottes schön
   senkst dich in die Brust der Meinen
   und sie hören auf zu weinen

[78] Text und Musik: Verfasser unbekannt in: Deutsche Volkslieder <1819, Zarnack>; Liederbuch des deutschen Volkes <1843>; der Eintrag kommt also aus späterer Zeit.

weil sie mich dann wiedersehn

190a {20 Februar 1610}
Heute, dato den 20 Februar anno 1610.
Urkund und zu wissen sein jedermänniglichen, was Würden und Standes die sein, denen dieses unseres Gerichtsbuch vorkommt, hören, lesen, dass vor uns erscheinen der ehrsame und namhaftiger Teves Guse, Käufer, und Marten Missike, Verkäufer, von wegen einem Strepel Landes für 7 fl., gelegen zwischen Paul Karkuske und Hans Rohewedell, beim Neuen Kirchhof gelegen, dergestalt und also, dass Hans Missike in Gegenwart unserer Gerichtspersonen für seine Schwester und alle Erbnehmer und Erben dasselbige Landes aufgegeben, dass nämlich der Käufer keines Anspruchs haben soll, der meiner und meinen. Solches zu mehrer Urkund und Sicherheit ist es in unser gewöhnliches Richtesbuch geschrieben in Gegenwart unser aller. Datum et die ut supra.

191a/192a {20 April 1610}
Erbschickung [*Erbschichtung*] von Hans Hündike seiner nachgelassenen Witwe und Waisen. Actum den 20 April anno 1610.
Heute, dato wie gemeldet ist, sein wir Gerichten und Schöffen des Städtlein Scloppa, in einsamen bei einander gewesen und richtig und recht vertragen, denen es vorkommt oder selbst lesen, sehen und hören, dergestalt und also, wie es sich befindet, dass in Gegenwart unser aller sowohl ihre Vater und Bruder bekannt die Schülde, als Marten Wäne 35 Thl., Carsten Bliesen seinen Kindern auf Buchholtz 14 fl. und Hans Hane 4 fl., tut die Summe 70 fl. und + fl. Hierauf ist gewesen an Vorrat, 1 Kuh 6 fl., 2 Schweine 2 fl., 2 Schafe 2 fl., an Malz, einen halben Wispel Malz 15 fl., 4 Kessel 7 fl., an Betten, 2 Betten, 2 Hauptpöle, 2 Kissen, 4 Laken, 4 Handtwelen, an Höfe, der eine gelegen zwischen Peter Trumper und Tias Spikerman, bei der Mühlengasse, den Kindern zugeschrieben, gewardiert für 8 fl. Dieselbigen sollen die beiden Mägdlein, wenn sie zu Jahren gekommen sein, teilen, wofern aber sie von dem Tod würde hinweggenommen, soll es die Mutter in den Gebrauch haben und keine Anspruch haben. Der andere Hof aber hat die Mutter für sich behalten, und von den Gerichten richtig und recht erkannt ist worden, bei sich zu halten und gebrauchen, gelegen zwischen Thomas Friedrich und Tias Quast an der Alten Mühlengasse, bei Christoffell Marqwark. Das Haus ist aber gewardiert worden 100 Apfelthl. Hierauf hat sie den beiden Mägdlein zur Mitgabe ausgesetzt wie folgt, einem jeglichen 15 fl., 2 Betten, 2 Pöle, 3 Laken, 2 Kissen, 2 Handwelen, 1 Tischlaken, 1 grobgrünen Rock, 1 damassken Brüssiken, 1 Höcken für 4 fl., alle beide 8 fl. zu Kessel, betrifft einem jeglichen 4 fl. Zu wissen sei auch, dass Marten Wäine dem Mägdlein Margreta 10 Thl., macht 15 fl. verehrt hat aus seinem guten Willen, welches das andere Mägdlein nichts daran soll haben. So ist auch von den Gerichten für gut angesehen, weil das Mägdlein 10 Thl. voraushat, so soll das jüngste seine 15 fl. erstlich auf Rente gehen, als man schreibt 1616, das andere aber, wann man zählt 1619, nämlich Margareta, Hundsche filia. Und sei solches richtig und recht vor uns vertragen in ihrer Freundschaft und aller Beiwesenden als Hans Hane, Marten Wäine, Daniel Frike. Nun aber wenn das eine stirbt, nämlich von den Mägdlein, soll es dem anderen zufallen, so aber sie beide von Gott weggenommen, soll es an die Mutter sterben, als Margreta Frike. Zu mehrer Bekräftigung und Sicherung ist es in unser gewöhnlich Richtesbuch verschreiben worden. Actum et die.
Vormünder sein Hans Hane, Jacob Trampe. Weil diese obgenannten Vormünder verstorben, als (…), den Tag Johannis ernannt, die Gelder zu verrenten, und sind Vormünder verordnet die ehrbaren Marten Hahne und Mewes Stelter.

192b {20 April 1610}
Actum den 20 April anno 1610.

Heute dato ist vor uns Richten erscheinen Tias Quast und Hans Pietze, als dergestalt und also, dass Hans Pietze in unser Versammlung erscheinen sein, und Hans, dem Käufer, eine Mellentinsche Hufe für 17 halben [*16½*] fl. verkauft, gelegen zwischen Marten Misike, bei dem Biesenbruch, und Hans Conradt. Solches hat er gegen dem ganzen Gericht getan und aufgegeben, als nämlich, dass Hans Pietze[79] von dem obgedachten Land keinen Anspruch haben soll, es sein Erben und Erbnehmern, Gewandten [*Verwandten*] und Bekannten. Solches zu mehrer Bekräftigung ist es in unser gewöhnlich Richtesbuch verschreiben und verzeichnet worden. Actum et die ut supra.

193a {21 Mai 1610}
Hans Albrecht, Verkäufer, und Peter Quast, Käufer.
Heute, dato den 21 Mai anno 1610, ist vor uns alle löblichen Gerichten erscheinen und von wegen sich verglichen ein Wördenlandes, gelegen zwischen Karsten Rattey und Teves Gusen, dergestalt und also, dass Hans Albrecht, Verkäufer, und Peter Quast, Käufer, von dem obgedachten Wördenlande sich richtig und recht vertragen, als 17 halben [*16½*] fl., solches zu vererben, Kinder und Kindeskinder keines Anspruch haben, es sein Bekannten und Verwandten, Erben und Erbnehmern und sein solche Geld, wie oben gedachten Geld, richtig erlegt. Zu mehrer Bekräftigung ist es recht und richtig vor uns Gerichten voreinet [*geeinigt*] und vertragen, und ist in unser gewöhnliches Gerichtsbuch geschrieben worden. Anno et die 1610.

193b {21 Juni 1610}
Hans Spitz, Käufer, und Michael Quast, Verkäufer.
Heute, dato den 21 Juni anno 1610, ist vor uns Gerichten in einer ganzen Versammlung erscheinen, wie oben gemeldet worden die Namen. Dieselbigen haben sich richtig und recht vor uns vertragen und vergleicht [*verglichen*], von wegen einer halben Schönowsche Hufe, zwischen Hans Tamson und Christofell Marqwardt gelegen, und hat der Käufer dem Verkäufer 8 fl. gegeben, den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Solches zu mehrer Bekräftigung und Sicherung ist es in unseres gewöhnlich Gerichtsbuch geschrieben worden. Actum et die ut supra. Anno 1610.

194a {30 August 1610}
Christofell Marckquardt und Anna Dunichts, Paul Janiken nachgelassene Witwe.
Heute, dato den 30 August anno 1610, ist einem jeglichen zu wissen, denen dieses unser Schöffenbuch vorkommt, die es hören, sehen oder selbst lesen mögen, dass vor uns erscheinen der ehrsame und namhaftige Christofell Margkquardt, Käufer, und Anna Dunichts, Paul Janiken nachgelassene Witwe, Verkäuferin, dass sie mit ihren Söhnen, dem Käufer, vor uns aufgegeben hat die Langenfeldsche Hufe, dergestalt und also, dass der Käufer der Verkäuferin gibt 30 fl., den fl. gesetzt 24 gr. poln., dasselbige Land belegen an Peter Schievelbein seine, nach Langenfelde wärts. So hat der Käufer praeoccupatiere [*beanspruchend*] für sich behalten, dass er keines Anspruchs erwarte, es sein Erben und Erbnehmern sondern, dass er mit seiner Hufe tun mag, was er tun will, vergeben, verschenken verkaufen. Solches zu mehrer Bekräftigung und Versicherung ist es in unser gewöhnliches Richtesbuch verschreiben worden. Datum et Actum et die ut supra.

194b/195a {30 August 1610}
Wilhelm Gulden Erbschichtung.
Kund und offenbar sei jedermänniglich, was Condition, Ehren, Standes die sein, den es zu wissen vonnöten, auch zu sehen, hören und lesen vorkommt, dass vor uns, den Gerichten

[79] Das ergibt keinen Sinn, wenn Hans Peitze der Käufer ist. Hier müsste der Name des Verkäufers stehen.

beiderseits Herrschaft zu Schloppa, kommen und erscheinen sein /: als man schreibt anno 1610 den 30 August :/ Ursula Karkuskensche, und sie begehrt, von uns ihnen recht zu helfen, weil Gott der Allmächtige ihren viel geliebten Ehemann aus diesem Jammertal abgefordert und in die ewige Friede gesetzt hat. Solches haben wir ihr nicht abgeschlagen, sondern nach unserem Vermögen geholfen und ihrer Gegenpart Richard Gulden, sein nachgelassener Bruder, und sich beide ihres Ehemanns und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserer Eide und Pflicht halben nachfolgenderweise also verrichtet haben. Nämlich, dass Richard Gulden seines seligen Bruders Kleider alle sein überantwortet worden, so viel gefunden sein. So ist und sein auch 7 Ellen gallschwarzen[80] Wande vorhanden gewesen, davon Wilhelm Gulden gedachte einen Mantel zu machen, ist ihm auch überliefert worden. Darnach hat er bekommen aus samt [*insgesamt=allen*] den Gütern 1 Pfund und eine Waage, geschätzt für 20 Thl., tut 30 fl. poln. Nun befindet sich, dass die Güter beschuldet sein, so behält die Witwe das Haus und Hof alles in allem, und alle Schülde gedenkt zu bezahlen. Und also quittiert hiermit den obgedachten Puncten die Witwe dem Richardt Gulden richtig und recht, dass sie von ihm und seinen Erben oder Erbnehmern keinen Anspruch haben, noch von ihm soll oder gewärtig sein, dass diese in allen Clausulen und Puncten vor jedermänniglichen, wem daran gelegen möchte, sein bestätigt und bleiben, ist solches bei nüchtern Munde bei früher Tageszeit sein einem ganzen, gesamten Gericht recht also mit Wohlbedacht verglichen worden. Zu mehrer Versicherung ist es in unser gewöhnlich Richtesbuch verzeichnet worden. Actum et die ut supra.

195b {10 Oktober 1610}
Christofor Margkwart und Meves Steltersche von einem Kamp Landes, heute, dato den 10 Oktober anno 1610.
Notorium. Kund und offenbar sei jedermänniglichen, dass vor uns Gerichten und Schöffen der Stadt Schloppa, was Würden, Standes oder condition die sein mögen, ist hiermit in Kraft dieses unseres Gerichtsbuchs verschreiben und verzeichnet worden, und zu wissen, dass ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschehen, dergestalt und also, dass der ehrsame und namhaftiger Christofor Margckwardt ist der Käufer und Meves Steltersche ist die Verkäuferin, von wegen ein Kamp Landes, gelegen am Melgastschen Wege. Dasselbige Kämpiken ist bezahlt worden für 18 fl., den fl. für 24 gr. poln., dass der Käufer mit dem Land tun mag, was er will, verschenken, vergeben und von den Erben keines Anspruches haben soll. Solches zu mehrer Bekräftigung ist es in unseres Gerichtsbuch verzeichnet worden. Actum et die ut supra.

196a {21 November 1610}
Christofell Margkwardt und Hans Quast, heute, dato den 21 November 1610.
Notorium. Kund und zu wissen sei jedermänniglichen, was Freundschaft oder Würden die sein, dass vor uns Gerichten und Schöffen der Stadt Schloppa erscheinen die ehrsamen und namhaftigen Hans Quast und Christofell Margkward, und sich vertragen von wegen einer Mellentinsche Hufe. Dieweil Hans Quast von Christofell Margkward in seinen höchsten Nöten etliche Geld geliehen, so hat er dieselbigen Geld nicht wieder zu erlegen. Derentwegen hat Hans Quast die obgedachte Hufe dem Käufer, der obgemeldet, für 16 fl., den fl. 24 gr. poln. gerechnet, zu einem ewigen Totenkauf richtig und recht vertragen, dass er keinen Anspruch haben oder gewärtig soll sein von des Verkäufers Freundschaft, dass er mit seiner gekauften Hufe mag tun, was er will, verkaufen, verschenken, vergeben. Zu mehrer Bekräftigung ist es in unser gewöhnliches Richtesbuch geschrieben worden. Actum et die ut supra.

196b {15 März 1611}
Chim Margwardt Käufer und Marten Janike Verkäufer.

[80] gallschwarz: auch gallisschwarz, gallsschwarz, Gallestuch, Gallistuch, Gallustuch, grober Baumwollstoff, dünn geschlichtet also geglättet

Heute, dato den 15 März anno 1611, urkunden und bekennen wir Gerichten mit dieser unser Zeugnis, dass ein aufrichtiger Vertrag und ein Kauf geschehen zwischen den ehrsamen, namhaftigen Chim Margwardt, Käufer, und Marten Janike, Verkäufer, wegen einer Salvinsche halbe Hufe, für 25 fl., den fl. 24 gr. poln. gesetzt, gelegen bei Chim Janike seinem Bruder, oben dem Salvin. Diese halbe Hufe ist aufgegeben in Gegenwart unserer Versammlung der Gerichten mit Bewilligung der ganzen Freundschaft, dass der Käufer mit seinem gekauften, halben Hufe tun mag, was er will, und Kindeskinder zu vererben, dass des Verkäufern Freundschaft, es sein Erben oder Erbnehmer, nichts daran haben sollen. Solches zu mehrer Bekräftigung ist es richtig in unseres Gerichtsbuch verzeichnet und geschrieben worden. Actum et die ut supra.

197a {16 März 1611}
Bartelt Grando, Käufer, und Görß Gerß, Verkäufer, heute, dato den 16 März anno 1611.
Notorium. Urkunden und bekennen wir Gerichten der Stadt Schloppa mit diesem unseren gewöhnlich Richtesbuch, dass ein aufrichtiger unwiderruflicher Erbkauf geschehen und geschlossen worden zwischen den ehrsamen und namhaftigen, als Bartelt Grando, Käufer, und Görß Gerß, Verkäufer, wegen eines Trebbinsche halbe Hufe, und ist der Vertrag der Hufen geschehen, dass der Käufer ihm 24 fl., den fl. 24 gr. poln., gesetzt worden, und sein dieselbige Geld in unserer Versammlung richtig und recht abgelegt worden, und die ganze Freundschaft, Erben und Erbnehmer mildiglich aufgegeben, dass der Käufer mit seiner Hufe tun will und soll, dass des Verkäufers Erben ihm nicht dem Besitzer soll hinderlich sein, und liegt bei Meves Rattey und Tias Kusmer. Solcher zu mehrer Bekräftigung und Versicherung ist es in unser Gerichtsbuch versichert worden. Actum et die ut supra.

197b {10 April 1611}
Erbschichtung zwischen Meves Rattey und seinen Stiefkindern als Paul, Hans, Jacob, der Brüder Conraden. Actum den 10 April anno 1611.
Notorium. Urkunden und bekennen wir Gerichten offenbar, dass vor uns Gerichten und Schöffen der Stadt Schloppa, was Würden, Standes oder Condition und Herrlichkeit die sein mögen, denen daran gelegen ist, ist hiermit in Kraft dieses unseres gewöhnlich Richtesbuch richtig verzeichnet ist worden, und zu wissen, dass ein aufrichtiger und unwiderruflicher Vertrag, wie oben gemeldet, dass Meves Rattey die Hälfte von seinen hinterlassenen Frau mit Kindern zu teilen haben, dergestalt und also, dass Meves Rattey von seinen Stiefkinder quitt und frei gequittiert ist worden und bekommt heraus. Erstlich, ein paar Ochsen, 1 Schwein, 1 Kalb von einem Jahr, 1 Schaf mit 1 Lahm, einen halb Wagen, einen ganzen Pflug, 1 Bette, 1 Pföll, 1 Laken, 1 Scheffel Gerste. Dieweil auch Meves Rattey mit den Kindern Mutter große Unlust gehabt hat, so ist

198a {13 April 1611}
Tias Zülstorfft, Käufer, und Jacob Zülstorff seine Erben, Verkäufer.
Notorium. Urkunden und bekennen wir Gerichten und Schöffen der Stadt Schloppa, dass heute, dato den 13 April anno 1611, ein aufrichtiger unwiderruflicher Kauf ist geschlossen worden in Gegenwart unser Gerichtenversammlung, dergestalt und also, dass Tias Zülstorff, Käufer, und Jacob Zülstorff seine Erben und Erbnehmer, Verkäufer, dem Käufer richtig und recht vor uns vertragen und zur Einigkeit gebracht ist worden von wegen Kamp Landes, gelegen in allen Feldern, und dafür ist gegeben worden 20 fl., den fl. 24 gr. poln. gerechnet, und ist solches von allen Erben der Zülstorffen, es sein jung und alt, richtig und recht vertragen worden. Dabei sein gewesen Georgi Bunger, Meves Gauwert, Teves Guse, und ist in unseres gewöhnlich Richtesbuch verzeichnet worden. Actum et die ut supra.

198b {28 April 1611}

Marcus Cusmer, Verkäufer, Peter Schievelbein seine Landung. Actum Schloppe, donnerstags nach Jubilate 1611.
Vor einem ehrsamen Gericht unseres Städtlein Schloppe sind erschienen die ehrsamen und namhaften Martin Cusmer und Peter Schievelbein, und nachfolgenden contract geschlossen. Dieweil Martin Cusmer[81] sich von hinnen zu geben entsonnen, hat er sein väterlich Erbe als sein Landunge, wie dieselbe soll speciphicirt[82] werden, und 26 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet.

199a/b {28 April 1611}
Marcus Cusmer verkauft Peter Schievelbein sein Landunge. Actum Schloppe, donnerstags nach Jubilate 1611.
Vor einem ehrsamen Gericht unseres Städtleins Schloppa sein erschienen die ehrsamen und namhaften Marcus Cusmer und Peter Schivelbein, und nachfolgenden contract geschlossen. Dieweil er, Marcus Cusmer, sich von hinnen zu begeben entsonnen, hat er sein väterlich Erbe als seine Landung, wie dieselbe soll spezifiziert werden, um 26 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zu einem ewigen und unwiderruflichen Kauf öffentlich und wissentlich aufgegeben.
Die Landunge ist belegen vor Gollin, an Paull Karkuskens,
2. vor dem Buchholtz, an Melgasts,
3. vor dem Buchholtz, an Tampsons,
4. bei den Lehmkuhlen, an Hanikens,
5. nach Tütz wärts, an Thies Cusmers,
6. am Stargardtschen Wege, sein Anteil.
Dieses alles ist vor uns gesamten Gerichten alles verglichen, worauf der Peter Schievelbein ihm, Marco Cusmern, das Geld bar abgelegt, er auch Marcus Cusmer ihm, Peter Schievelbein, ehrlich öffentlich wider alle Einrede und Anspruch aufgegeben. Actum et supra.

200a {14 Mai 1611}
Der Peter Gauwertens Erbschichtung, getan 14 Mai 1611.
Das ehrsame und gesamte Gericht des Städtleins Schloppa hat amtshalben, nach Absterben ihres Ehemanns, nachfolgenden contract mit ihrem Stiefsohn Marten Gauwert geschlossen. An Landung, von dem Mellentinschen Weg zur linken Hand von dem Segicken [*kleinen See*] aufwärts die freie Saat, damit er mit den anderen Bülicken nicht zu tun habe. Item eine halbe Trebbinsche Hufe, nebenst Christoff Marquart gelegen. Die Mobilia, als das Hausgerät, hat er empfangen, und die Stiefmutter quittiert. Actum et supra.

200b {3 Juni 1611}
Paul Zulstorfft, Verkäufer, Bartelt Grando, Käufer, von wegen Salvinsche halbe Hufe, Datum den 3 Juni anno 1611.
Notorium. Urkunden und bekennen wir Gerichten vor jedermänniglichen, was Würden, Standes, Herrlichkeit und Nation die sein mögen, denen auch daran gelegen ist, dass vor uns erscheinen sein die ehrsamen, namhaftigen Paul Zulstorft, Verkäufer, Bartelt Grando, Käufer, wegen einer Salvinsche halbe Hufe, an Gasper Platziken gelegen nach hauswärts. Und ist die obgedachte halbe Hufe um 20 fl. verkauft worden mit Bewilligung des Verkäufers Freundschaft, dergestalt und also, dass der Käufer mit seinem gekauften Gut tun mag, was er will, vergeben, verschenken. Und sind auf dem Gericht dabei gewesen als Meves Gauwert, Gors Bunger, Claves Conrath, Chim Redeman, Jochim Sommerfeld, und zu mehrer Bekräftigung ist in unser Gerichtsbuch geschrieben worden.

201a/b {26 September 1611}

[81] Es soll heißen: Marcus Cusmer
[82] spezifizieren: im Einzelnen darlegen, aufführen, detailliert ausführen, genauer bestimmen

Christofor Höseler und seinem Kind Matteus Höseler mütterliche Erbe, den 26 September anno 1611.
Notorium. Urkunden und bekennen wir Gerichten der Stadt Schloppa, denen daran gelegen ist und begehren zu hören, lesen, dass vor uns erscheinen ist Christofor Höseler und seiner seligen Hausfrau, Anna Quast, ihre Eltern, und einen richtigen Vertrag geschlossen und getroffen wegen Matteo Höseler, Christofor Höseler seinem Vater, von wegen mütterlicher Erbe, dergestalt und also, dass Christofor Höseler dem Sohn gibt in der Summa 24 fl., 9 fl. von der Kleidung, 15 fl. aus dem gesamten Gute. Diese obgedachten Gelde werden auf Rente dem Knaben ausgesetzt oder getan, als 9 fl. auf den künftigen Weihnachten, wenn man schreibt anno 1613, die anderen 15 fl. werden erlegt werden anno 1618. Diese 24 fl. werden ordentlicherweise ausgegeben werden, wie die Termine lauten, den Vormündern zugestellt und des Knaben seinen Frommen und Nutz suchen und schaffen. So sind die Vormünder, welche die Gerichten wissentlich darüber gesetzt sein worden, als Hans Volcker und Thomas Schmedt. Zu mehrer Bekräftigung und Sicherung ist es in unseres gewöhnliches Gerichtsbuch verzeichnet worden anno 1611 den 26 September die et anno.
Nach Absterben obgesetzte beide Vormünder sind die ehrbaren und vornehmen Karsten Jüneß und Tewes Völcker an ihre Stätte dem Knaben verordnet und eingesetzt. Nach Absterben Teweß Völckers ist an seine Stätte verordnet Mewes Stelter anno 1625.
Nach Absterben der Großmutter Peter Quastischen ist dem Knaben angestorben von Landunge und Hausgerät 22 Thl., item von einem Rock 7 Thl., der Thl. zur 24 arg. Brambürger gerechnet, welches die Vormünder bar empfangen und dem Knaben auf Rente auftun werden. Anno 1627 den 26 Juli hat Marten Quast der Mutter Bruder abgelegt.

201b {12 April 1646}
Heuten, dato den 12 April anno 1646, hat Michel Hase von seines Stiefbruders Mattheus Hasen, wegen in Erbschaft nach richtiger Berechnung empfangen 12 Rthl. 12 arg. Brambürger zu seinen Händen, tut hiermit ehrbare, ehrsame Gericht gebührlich quittieren, und setzt zum Bürgen Burchart Häselern, wie solches im Protokoll verzeichnet zu finden.

202a/203b {2 Februar 1612}
Ein Vertrag der Quasten, als Hans und Michell.
Heute, dato den 2 Februar anno 1612, urkunden und bekennen wir Gerichten der Stadt Schloppa vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, denen dieser Vertrag vorkommt, die ihn lesen oder lesen hören und auch daran gelegen ist, dass ein aufrichtiger, unwiderruflicher und zum Richtigsten Vertrag geschlossen worden zwischen den ehrsamen und namhaftigen Hans und Michel, der Quasten und sowohl ihrer beiden Schwester Männer, als Peter Kenitz und Christofell Schmedt, und sein ihre Schwester der Quasten, als Anna und Sanna, von wegen väterliche und mütterliche Erbe richtig vor uns und recht vertragen worden, dergestalt und also, dass Michel, der jüngste Bruder, das Haus und Hof besitzen und innehaben soll, gelegen bei Jacob Jantzen. Der andere als Hans ist bei den Eltern Leben ausgesteuert worden, desgleichen auch die beiden Schwestern, als Anna und Sanna. Dieweil der Vater durch den natürlichen Tod abgegangen und die Mutter den Kindern ausgegeben nach ihrem Vermögen, wie sie konnte, so hat die Mutter nach Gasper Quasten ihrem Tod etliche Landunge voraus behalten Zeit ihres Lebens. Nach ihrem Tod sich die Kinder darinnen vor uns richtig und recht vertragen worden, als Hans hat alle Zeit seine Gelegenheit nach feldewärtig und Michel nach hauswärtig von der Langenfeldschen halbe Hufe, bei den Gotteshufen belegen, noch 2 Rüggen auf dem Eichfier, 2 Rüggen bei dem Ackerhof, 2 Morgen auf dem Großen Kamp, dies teilen die beiden Brüder, die oben gemeldet ist worden. Was aber die Schönowsche halbe Hufe und Tütz wärts halbe Hufe, bei Tias Rohewedel gelegen, haben die beiden Schwager

sich auch darin richtig und recht vertragen und die Kavel darum geworfen[83], dass Peter Kenitz die Schönowsche halbe Hufe zugefallen ist und Christofell Schmedt die Tütz wärts halbe Hufe zugefallen. Dieweil aber die Schönowsche halbe Hufe besser ist als die Tütz wärts, so soll Peter Kenitz seinem Schwager etwas davon herausgeben, wie sie sich miteinander vertragen werden und können. Weil auch 2 Ochsen noch vorhanden wären, aber der eine davon ist gestorben, so ist mit Bewilligung der ganzen Freundschaft, der Brüder und Schwester, der Lebendige Michel zugeschlagen worden, dass er davon die auf begangene Unkosten, so von der Begräbnis ist hergekommen, bezahlen soll. Und dieweil auch noch eine Scheune, ein Spindt [*Schrank]* und ein Tisch vorhanden, so gibt Michel seinem Bruder heraus 6 fl. dafür. Demnach hat Peter Kenitz noch seiner Frauen Brautkiste in den gesamten Güter, weil aber Überfluss echt ist befunden, dass er dieselbige konnte herausbekommen. Ist es für gut von uns Gerichten angesehen, dass die beiden Brüder und der eine Schwager, Christofell von der jetzt stehenden Saat, die im Felde steht, alle zusammenlegen, damit der Schwager als Peter Kenitz, 2 Thl. bekommen soll von desselbigen Gute, als der Saat. Solches zu mehrer Bekräftigung und Versicherung ist es in unseres gewöhnliches Richtesbuch verschreiben worden, in Beisein Gors Bunger, Meves Gauwert, Claves Conradt, Michael Wollfeigel, Jochim Ridemann, Teves Guse und Meves Sommerfeld. Actum et die ut supra.

204a {26 März 1612}
Christofell Marckwardt, ist der Käufer, und Meves Steltersche, Verkäufersche.
Notorium. Urkunden und bekennen wir Gerichten der Stadt Schloppa, dass heute, dato den 26 März anno 1612, vor uns erscheinen sein die ehrsamen und namhaftigen, wie oben gemeldet, und einen richtigen Vertrag geschlossen und gemacht ist worden, dergestalt und also, dass Christofell Marckwardt für einen Kamp, gelegen zwischen Gasper Janike und Peter Gauwert, gekauft 21 fl. und 6 gr. Solches ist mit Bewilligung der ganzen Freundschaft geschehen, dass der Käufer keines Anspruchs haben soll von des Verkäuferin ihren Kindern und Erben und Erbnehmern besonder, dass der Käufer soll es besitzen mit Seinen, seinen Erben, und zu vererben Kinder und Kindeskinder. Solches zu mehrer Bekräftigung ist es in unseres gewöhnliches Richtesbuch verschreiben worden, darüber und angenehm [*willkommen*] sein gewesen Görß Bunger, Meves Gauwert, Claves Conradt, Jochim Rideman, Meves Sommerfeld, Hans Kremnitz, Richter, Richtesverwandten. Anno 1612 et die supra.

204b {24 August 1611}
Herr Jochim Schivelbein, Pfarrer, kauft 6 Rüggen Landes. 1611 den 24 August.
Ursula Jahnikens ist sub dato supra scripto von Dantzig kommen, und Herr Jochim Schivelbein, durch Theves Jahniken Ratsverwandten, ihrer Brüder, als Martin, Claus, Theves, Gebrüder, und Peter Jahnicken, ihrem Gevettern, 6 kleine Rüggen Landes in ihrer höchsten Not anbieten lassen, worum dann Herr Jochim, dieweil bei seinem gekauften Garten solches gelegen, um die 6 Enden Landes mit ihr gehandelt um 11 ortt, von welchen sie 5 ortt einem ehrbaren Rat für ihre erlangte Kunderschaft entrichtet, und Herr Jochim ohne als Widerspruch in Gegenwart beiderseits Herrschaft, Bürgermeister und Ratmannen öffentlich ihm, Herrn Jochim, 3 ortt für

[83] Kavel werfen: bedeutet ursprünglich eine Losentscheidung durch das Werfen oder Ziehen von Holzstäbchen. Heute wird es auch im übertragenen Sinne für das Treffen einer zufälligen Entscheidung oder das Schlichten eines Streits verwendet. Im Wesentlichen bezieht sich der Begriff auf das traditionelle Verfahren einer Losentscheidung oder eines Auslostreffens, bei dem eine bestimmte Art von Holzstäbchen ‘Kavel‘ verwendet wurde.
Kavel: ein altes Wort für einen kleinen Holzspan, Stab oder Pflock.
Werfen: bezieht sich auf den Vorgang, bei dem diese Holzstäbchen geworfen oder gezogen wurden, um eine zufällige Entscheidung zu treffen.
Mögliche Bedeutungen: Losentscheidung oder Auslosung; Wenn Menschen eine Entscheidung nicht einvernehmlich treffen konnten, griffen sie auf das Werfen von Kavels zurück. Jeder erhielt einen Holzspan, und durch Zufall, z. B. durch Länge oder Markierung des Spans, wurde bestimmt, wer den Zuschlag erhielt. Bei der Vergabe von Grundstücken oder Rechten konnte eine solche Losziehung angewendet werden.

das Schreiben angeschlagen, fällt 3½ fl. Zu mehrer Sicherung in unser Schöffenbuch wissentlich verzeichnet. Actum et die ut supra.

205a/206a {26 März 1612}
Vertrag zwischen Gasper Janike, Verkäufer, und Hans Pietz, Käufer, etliche Landunge wegen. Notorium. Kund und offenbar sei jedermänniglichen, was Würden, Herrlichkeit oder Condition die sein, denen diese unsere wahrhaftige und wissentliche Gezeugnis vorkommt, denen auch daran gelegen und begehren zu lesen, dass heute, dato den 26 März anno 1612, vor uns erscheinen sein die ehrsamen und namhaftigen, als Gasper Janike, Tuchmacher, und Hans Pietz, Käufer und Verkäufer. Alle Landunge sein in Vertrag gekommen, wie folgt, erstlich wie folgt 1 Mellentinsche halbe Hufe, an Hans Heine und Franz Marsunte, zum anderen 1 Kamp, oben dem Großen Deich, zum dritten an der Schönowschen Grenze, an Marten Janike und Martin Missikensche gelegen, zum vierten oben dem Phulen See [*Faulen See*] ein Kamp, an Hans Quast zu hauswärts gelegen, zum fünften oben dem Priester See, an Hans Volcker gelegen, zum sechsten oben dem Dessell 2 Strepel, eins an dem Bruch, das andere an Paul Kunradt, zum siebenten bei dem Hornigstein um das brükiken[84] an Valentin Pietz und Paul der Junge Conradt gelegen, zwischen den beiden Graben auf die linke Hand, 2 Rüggen, zum achten oben dem Kemmin, an Valentin Pietz und Paul Conradt gelegen 1 Rügge. Solches ist allen in der ganzen Summa zusammengeschlagen, und ist richtig und recht vertragen, und von dem Verkäufer, seiner seligen Hausfrau Erben, Bruder und Schwagermänner kein Anspruch haben soll, dergestalt und also, dass der Käufer mit seinem gekauften Land, welches er richtig und recht bezahlt hat, in Gegenwart dem ganzen ehrsamen Gericht und in Beisein guter Leute 41 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. So hat sich auch Käufer praeoccupati und vorbehalten, dass es von des Verkäufers seinen Erben und Erbnehmern keine alte restierende Schülde wohl gewärtig sein, besonder dass der Käufer mit seinem gekauften Land tun mag, was er will, verkaufen, verschenken, vergeben etc. und was ihm geliebt, solches hat er Kraft und Macht und zu erben, Kindeskinder zu erben. Solches zu mehrer Besicherung und Bekräftigung ist es in unseres gewöhnliches Gerichtsbuch verschreiben und verzeichnet worden. Datum Schloppa den 26 März in Beisein der Gerichtsverwandten, als Görss Bunger, Meves Gauwert, Claves Conradt, Meves Sommerfeld und Hans Kremnitz hierauf ist der Käufer und Verkäufer mit seinen Angewandten in und bei gewesen, sein Erben und Erbnehmern, und Christofell Marckwardt, Jacob Dummik. Actum et die ut supra.

206b/207a {30 April 1612}
Paul Chordt Bürgermeister, Verkäufer, Tias Rohewedel, Käufer von 1 Wördeland.
Notorium. Kund und offenbar sei jedermänniglichen, was Würden, Standes, Condition oder Herrlichkeit die sein mögen, denen auch daran gelegen und zu wissen begehren, die es selbst lesen oder lesen lassen, dass heute, dato den 30 April anno 1612, der ehrsamer und wohlweiser Herr Bürgermeister, Verkäufer, wegen eines Wördelande, gelegen an Krumrey nach hauseswärtig, und zwischen Tias Spikerman nach dem Felde gelegen, und sein vor uns Richter vertragen worden 16 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gesetzt, und dass der Käufer mit seinem gekauften Lande tun soll, was er will, und zu erben Kindeskinder, und auch von des Verkäufers Erben und Miterben, ganz und verwandten, keines Anspruchs haben soll. Solches zu mehrer Bekräftigung ist es in unseres gewöhnliches Gerichtsbuch verschreiben worden. Actum et die ut supra.
Es hat auch Tias Rohewedel 1 Hof von dem Herr Bürgermeister gekauft, welche hinter dem Käufer liegt, welche der Käufer in einem Hof hat, zwischen Jacob Dunicht und seinem eigenen Hof, 8 fl., dass der Käufer mit seinem gekauften Hof tun mag, was er will. Es soll der Käufer

[84] Brükike: kleiner Bruch

auch keines Anspruchs haben von den Verkäufer Erben und Erbnehmern. Solche ist richtig vor uns Richter vertragen. Actum et die ut supra.

208a/210b {3 Mai 1612}
Vertrag zwischen Tias Heine und seinem Vater nachgelassene Witwe, als Anna Ratteische, und seinen Kindern, als Casper, Marten und Thomas, desgleichen der Schwestern Ursula und Anna Heinen, dergestalt und also, dass vor uns ehrsamen Gerichtspersonen gänzlich, gründlich vertragen an Landung, an Hof und auch dagegen, was die Schülde ist gewesen. Dass Tias Heinen anderen Brüdern und Schwestern vertragen:
I an Landung, erstlich 1 Trebbinsche Hufe, an Teves Gusen gelegen, 5 fl., 1 Trebbinsche Hufe, an Thomas Schmedes gelegen, 15 fl., 1 Tütz wärts Hufe, an Hans Tampson, 10 fl., 1 Gehre oben dem Salvin, an Hanike, 20 fl., 1 Rüggen zwischen den Brücken am Buchholtzschen Wege gelegen, 12 fl., 1 Kamp bei den Wiesen, 5 fl., 1 Ende auf dem Wördenland, von der Scharrüde bis an Büngerordischen Wege, 6 fl., 2 Rüggen an der Schönowschen Grenze gelegen, an Tias Spikerman, 4 fl., 1 Kämpiken am Langen Brücke [*Bruch*], bei Dreves Heine gelegen, dieses steht voraus, 2 Rüggen am Stargardtschen Wege, bei dem Bütenboem[85], 3 fl., 3 Rüggen am Stargardtschen Wege, an Melgasts gelegen, 3 fl., 2 Rüggen vor dem Trebbinschen Brucke [*Bruch*], 5 fl., 1 Rügge oben dem Papen See [*Pfaffen See*], 4 fl., 1 Kamp oben dem Kochlin, an Christofor Marqwardt, 5 fl., 2 Rüggen oben dem Krebs See, an Richard gelegen, 2 fl.
Von dieser Landunge gibt Tias Heine seinen Brüdern und Schwestern, die oben gemeldeten sein worden, 99 fl. Dazu kommen die 6 fl. und 5 fl. aus dem Hause und Heide, dass die ganze Summe überall ist 110 fl. Von diesen 110 fl. zieht Tias und Martin Heine ihre Anteile ab, bleibt dennoch 72 fl., der Rest den anderen Brüdern zu Nutz und zu fordern ausgetan werden. Welche 72 fl. werden auf drei Termine gesetzt, als erstlich auf den künftigen Jacobi werden abgelegt werden 30 fl., und den Vormündern zugestellt werden anno 1612. Der andere Termin anno 1613 auf Pfingsten, 30 fl. Der dritte Termin wiederum auf Jacobi anno 1614, 12 fl., welche Summa macht 72 fl., wie erstlich gemeldet.
Es hat auch der Vater von seinem Sohn Tias Heine in seinen großen Nöten mit Weib und Kindern geliehen 17 Thl. Dafür die Salvinsche Hufe ihm gänzlich zu einem Totenkauf dafür verkauft, dass die anderen Brüder und Schwester keines Anspruchs haben sollen, besondern zu vererben Kindeskinder. Zum anderen hat Tias Heine 17 fl. dem Vater getan. Dafür er ihm die Langenfeldsche Hufe für das obgedachte, als 17 fl., solches gibt der Vater die Landunge seinem Sohn Tias Heine quitt und frei, dergestalt und also, dass die anderen Kinder an dieser Langenfeldschen Hufe kein Teil haben sollen. Zum dritten hat Tias seinem Vater 12 fl. für die beiden Rüggen am Stargardtschen Wege gelegen. N.B. Zum vierten hat Tias 5 fl. auf die Heide getan. Die andere Hälfte von der Heide gibt er seinen anderen Brüdern 5 fl. noch heraus, tut einem jeglichen 1 fl. Zum fünften hat der Vater Tias Heine die ganze Scheune gegeben, aber bei der Bedingung, dass die Stiefmutter Zeit ihres Lebens ihr Korn darin ruhelich [*geruhig*] haben soll. Zum sechsten hat der Vater Tias verehrt die Stätte, darauf dass vor gebew [*Vorgebäude*] gestanden hat, darum dass Tias von seinen Brüdern und Schwestern kein Anspruchs haben soll.
Dieweil Tias mit seinem Bruder richtig und recht vertragen, dass Tias seinem Bruder Marten Zeit seines Lebens an seinem Tisch fügen[86] soll, davor hat er die Langenfeldsche Hufe alle Jahr nach seinem Gefallen zu gebrauchen. Hierauf hat sich Tias erboten, 1 Scheffel Korn zu säen. Wenn den nun Martin würde durch den zeitlichen Tod weggenommen, soll die Langenfeldsche Hufe an Tias sterben zum ewigen Tot. So denn Tias ehe stirbt, soll Marten dennoch die Langenfeldsche Hufe behalten.
Hernachmalen wird solches auch für gut angesehen von uns Gerichten, dass, weil Martin gegen seinen Bruder Tias willfertig ist, erböt sich Tias, dass sein Anteil die Hälfte an Martin sterben

[85] Bütenboem: Bütenböhm; alter nd. Ausdruck für einen blühenden Obstbaum
[86] fügen: zukommen machen, zuteilen, erteilen, gewähren

soll, und Schwestern zu teilen haben. Wofern Tias sich in den Ehestand begibt und Kinder hat, sollen die Kinder die obgedachten Landunge mit und in sich haben zu teilen.
Die Vormünder sein Hans Heine und Hans Quast. Sie werden wissen, diese Gelde richtig und recht auszutun zu wissen. Hierauf bewilligt Tias seinem Bruder Martin mit ehrlicher Kleidung zu besorgen alle Jahr. Dem Hof in Salvin wird zuerkannt bei den Teerkuhlen [*Teergrube*]. Actum et die ut supra. Den 3 Mai anno 1612.

211a/212b {14 Mai 1612}
Anno 1612 den 14 Mai.
Inventarium: Nachdem der ehrsamer namhaftiger Hans Marten durch den zeitlichen Tod von Gott dem Allmächtigen abgefordert, so haben wir ehrsamen Gerichten nach Landesgebrauch und Sitten das Inventarium genommen, was er hinter sich gelassen hat, anno 1612 und den 14 Mai gehalten, und ist solches befunden, dass zwei Erben der Vater hat gelassen, als Anna und Catharina Marten, und folgt, was da ist gewesen, wie folgt. An Vieh, 2 Ochsen 28½ fl., 2 Schafe, an Schweine keines, an Korn nichts. Landung, 1 Kamp beim Mellentinschen Wege 6 fl. und Bungersberg bei den Scheunen 16 fl. Das Smedetuch[87] ist vollkömmlich gewardiert, ist worden 30 fl.
Hierauf hat die Mutter den beiden Mägdiken zur Ehegeld mitzugeben gedenkt, wie folgt, dem grössenten Mägdiken Anna 15 fl. auf Rente, anno 1612 getan. Dem anderen Mägdiken 10 fl. werden auf Rente getan von anno 1612 bis anno 1615. Pfingsten soll der Vater und Mutter die 10 fl. ablegen, und den Vormündern zugestellt werden. Es hat die Mutter den Kindern an Kleidung einem jeglichen zugesagt mitzugeben, 2 Betten, 2 Hauptpfüll, 2 Kissen, 5 Laken, das sechste Saatlaken [*Säetuch*], 4 fl. zum Höcken, 2 Röcke, der eine braune, der andere gallschwarz, 2 fl. zum Brüssiken, 1 Thl. zu Kessel.
Solches hat die Mutter aus williger Bewilligung vor uns ehrsamen Gerichten ungezwungen und ungedrungen den beiden Kindern, also Anna und Catharina, väterliche Erbe ausgesetzt. Wenn denn nun eines von ihnen würde durch den zeitlichen Tod hinweggenommen, so soll die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an das lebendige Kind sterben. Vormünder der Kinder sind die ehrsamen und namhaftigen Marten Janike und Hans Janike. Zu mehrer Bekräftigung ist es in unser Gerichtesbuch verschrieben worden. Anno 1612 den 14 Mai.
Über das hat die Mutter den beiden Kindern, wenn sie in den Ehestand treten, die Hälfte Hochzeit zugesagt nach ihrem Vermögen.
Weil die Vormünder allhier nicht mehr vorhanden, sind die ehrbaren und wohlgeachten Casper Janike und Peter Schmedt des 1624 Jahres den 26 März der jüngsten Catharine Tochter zu Vormündern verordnet worden.
anno 1634 den 2 Mai haben die Vormünder Casper Janike und Peter Schmedt vor ehrbare ehrsame Gerichte in Gegenwart der Mutter, der David Subelsch, und der Tochter Trina Merwes, ihre Register und Erbschaft richtig berechnet, und der Tochter alles Geld als 31 fl. 11 gr. zugestellt, welches die Tochter selber zu sich genommen und für ihre Person gebrauchen will, und werden die Vormünder von dieser Vormundschaft erlassen und sind gänzlich davon quittiert und haben mit keinen Sachen mehr zu tun. Was an andere Sachen laut der Erbschaft noch mangelt muss die Mutter der Tochter geben. Actum et supra.

212b/213a {16 Mai 1612}
Erbschichtung nach Absterben Cathrina Pietzen, was Gasper Janike dem hinterlassenen Kind hat Muttererbe ausgesetzt, als Anna Janikensche. Anno 1612 den 16 Mai.

---

[87] Smedetuch: Schmiedetuch; ein spezielles Tuch, das traditionell in der Schmiedekunst verwendet wird. Es handelt sich um ein robustes, feuerfestes Tuch, das dazu dient, heiße Metallteile während des Schmiedeprozesses zu handhaben oder abzudecken. Das Material ist in der Regel hitzebeständig und kann aus Naturfasern wie Leinen oder einer Mischung von Fasern bestehen, die gegen hohe Temperaturen resistent sind.

Notorium. Kund und offenbar sei jedermänniglichen, was Würden, Standes, Herrlichkeit die sein, denen auch daran gelegen ist und begehren zu lesen oder selbst lesen, dass der Vater nach Absterben seligen, in Gott dem Herrn entschlafenen, Catharina Pietzen ihrem hinterlassenen Kind Anna Janike Muttererbe vor uns ehrsamen Gerichten und Schöffen ausgesetzt, wie folgt. Erstlich an Ehegeld, 15 fl. An Betten, 2 Betten, 2 Phöle, 2 Kissen, 3 Laken, 2 Handwelen, 2 Tischtücher, 1 Kiste, welche vorhanden ist und Kisten und Kistengeräte, 1 Schrein, 2 fl. zu Kessel, 1 gallschwarzen Rock. Was noch befunden ist worden an der Mutterröcke, erstlich 1 Rock von Grobgrüne gewardiert 5 fl., und noch 1 Höcken 3 fl. und 12 gr. gewardiert ist worden. Noch ein alt Brüssiken 6 gr. Tut die Summe 8 fl. und 18 gr. Diese 8 fl. und 18 gr. werden den Vormündern zugestellt und auf Rente getan sollen werden, und dem Kind ihren Nutz und Frommen wissen zu schaffen. Was das Ehegeld anbelangt, soll und wird der Vater die 16 fl. auf künftigen Johanni anno 1614 erlegen, und den Vormündern zustellen und auf Rente zu geben, und einen jeglichen fl. zu verrenten 2 gr. poln. Zu mehrer Bekräftigung ist es in unseres gewöhnliches Richtesbuch verschreiben worden, und sein die Vormünder Hans Malso und Christofer Höseler. Actum et die ut supra.

213b/214a {16 Mai 1612}
Vertrag, was Paul Marsunt seinem Sohn Muttererbe hat ausgesetzt, als dem Michael Marsunt. Anno 1612 den 16 Mai.
Notorium. Kund und offenbar sei jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein mögen, denen daran gelegen, dass heute, dato den 16 Mai anno 1612, vor uns Gerichten erscheinen Paul Marsunt und sich richtig instellt, was er seinem Sohn ausgesetzt hat, wie folgt. Dass der Vater von einem Rotwandrock dem Knaben herausgibt 4 fl. und 12 gr., auf zu Rente dem Jungen getan werden auf den zukünftigen Pfingsten anno 1612. Zum anderen an Landung, 2 Morgen an der Schönowschen Grenze, an Paul Janike zu hauswärtig gelegen, oben dem Faulen See, 1 Kamp, an Teves Gusen feldwärts gelegen. Auf den Langenfeldschen Hufen, hinter den Brücken, ein Ende an Chim Marckwardt und Gasper Janike feldwärts gelegen. Es ist auch von uns Gerichten für gut angesehen, dass der Vater die Landunge soll abtreten auf zukünftigen Pfingsten, so wird der Junge von 10 Jahren. Die Landunge sollen als denn den Vormündern auf benannte Zeit, als Pfingsten, als man zählt anno 1614, den Vormündern von dem Vater Paul Marsunte übergegeben werden, und dem Jungen seinen Nutz und Frucht zu schaffen wissen, und dass der Vater nichts mehr und seine Erben und Erbnehmer, bekannten und bekannten, hierinnen keines Anspruchs haben sollen. Und sein die Vormünder gesetzt als Gasper Dunicht und Simon Vicke. Solches zu mehrer Bekräftigung ist solches und unseres gewöhnliches Gerichtsbuch geschrieben worden. Actum et die ut supra.

214b/215a {20 Juni 1612}
Christofor Marqwardt Käufer und Georg Bunger Verkäufer. Actum den 20 Juni anno 1612.
Notorium. Urkunden und bekennen wir ehrsamen Gerichten und Schöffen vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Herrlichkeit die sein mögen, denen dieses begehren zu wissen, dass heute, wie oben gemeldet, die ehrsamen und namhaftigen, als Christoph Marqwardt, Käufer, und Gorss Bunger, Verkäufer, wegen einer Mellentinschen Hufe, und eins geworden des Kaufes für 31 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gesetzt. Solches ist mit Bewilligung der ganzen Freundschaft vor uns ehrsamen Gerichten öffentlich richtig aufgegeben, dergestalt und also, dass der Käufer mit seinem gekauften Mellentinschen Hufe tun soll und mag, was er will. Es hat sich auch praeoccupatire der Käufer vorbehalten, dass er echt alt restierende Schülde will gewärtig sein, dass der Käufer sie mag venendi, donandi, [*verkaufen, verschenken*] vergeben et ad quodlibet [*und was auch immer*], wie er sie im Besitz hat zu gebrauchen, zu vererben Kinder und Kindeskinder, dass des Verkäufers Kinder und Kindeskinder keine Anteil und Ansprüche haben soll. Solches zu mehrer Bekräftigung und

Sicherung ist es in unseres gewöhnliches Richtesbuch geschrieben worden. Actum et die ut supra.

216a {9 Juli 1612}
Johannes Spenst, Bürgermeister, Käufer, und Carsten Gerss, Verkäufer, wegen einer Neuen halben Hufe. Anno 1612 den 9 Juli.
Notorium. Urkunden und bekennen wir gesamten Gerichten und Schöffen der Stadt Schloppa vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Herrlichkeit die sein, denen dieses zu wissen begehren, und auch denen daran gelegen ist, dass heute, dato den 9 Juli anno 1612, vor uns erscheinen der ehrsame und wohlweiser Herr Bürgermeister, jetzt regierende Johannes Spenst, Käufer, wegen einer Neuen halben Hufe, und Carsten Gerss ist der Verkäufer, und sein des Kaufes eins geworden 18 Thl., den Thl. 36 gr. poln. gesetzt, gelegen zwischen Chim Quast und Paul Missike. Es hat auch Carsten Gers öffentlich dieselbige Landunge aufgegeben, dergestalt und also, dass der Herr Bürgermeister keinen Anspruchs haben soll von des Verkäufers Erben und Erbnehmern, Bekannten und Verwandten, und zum ewigen Tod soll verkauft und gekauft worden ist, dass der Herr Bürgermeister mit seiner Landunge tun mag, was er will, vergeben, verschenken und wie es ihm gefällt. Solches zu mehrer Sicherung und Bekräftigung ist es in unseres gewöhnlich Richtesbuch verzeichnet worden. Actum et die ut supra.

217a/218b {28 Juli 1612}
Vertrag und Erbschichtung zwischen Peter Quastes seiner seligen nachgelassenen Witwe und Kindern.
Urkunden und bekennen wir Gerichten und Schöffen vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Herrlichkeit die sein, denen diese richtige Erbschicht vorkommt, die sie lesen hören oder selbst lesen, dass heute, dato den 28 Juli anno 1612, gründlicher und mündlicher Vertrag geschehen, dergestalt und also, wie folgt. Erstlich Haus, 20 fl. gewardiert ist worden, gibt Gasper 5 fl., Teves Janike für Kessel 15 fl., erhält er bei sich Vatererbe.
Es hat sich die Mutter auch voraus behalten an Landungen Zeit ihres Lebens nach Absterben alle Kinder zu teilen wie folgt. Erstlich 1 Tütz wärts halbe Hufe, zwischen Peter Quast und Ties Heine gelegen, oben dem Baumgarten, 1 Rüggenland, bei Görß Quast und Dreves Heine gelegen, 1 Morgen vor dem Genswerder [*Gänse-Werder*], zwischen Hans Quast und Meves Rattey, 1 Kavel [*Wiesenstück*] oben dem Herrn Zaun, an Teves Guse und Tias Zülstorft, 1 Morgen Land auf Eichfier, an Frantz Zülstorft gelegen, 2 Rüggen an der Scharrude, vorm Buchholtz an Thomas und Görß Quast. Das erste fordiche [*vordere*] Wördenland hat sich Gasper und seine Mutter richtiglich vertragen vor uns Gerichten, dergestalt und also, dass die Mutter die Hälfte Zeit ihres Lebens zu gebrauchen und im Sitz haben soll. Und wenn die Mutter das Haupt würde legen, soll es alles an Gasper sterben, diese obgedachte Wördenland.
Es hat sich Gasper Vatererbe voraus behalten, die Salvinsche halbe Hufe, zwischen Hans Quast Pachten [*Pachtland*] und Richardt Maxul gelegen. Anna aber hat die Neue halbe Hufe Vatererbe voraus behalten, gelegen zwischen Gasper Dunicht und Hans Rohewedell. 2 Rüggen vorm Buchholtz, an Martin Missikensche gelegen, diese Landunge hat die Mutter, wie oben gemeldet, voraus behalten, nach Absterben die Kinder zu teilen haben allsämtlichen. Diese nachfolgende Landunge haben die beiden, als Gasper und Annen, zu teilen, alle im allen wie folgt.
Erstlich, oben dem Heidewege 1 Kamp, Gasper und Anna zu teilen, und die nachfolgende,
2. oben dem Kochlin, 4 Rüggen,
3. oben dem Dessell, ist aber Sandland, 1 Kämpiken,
4. hat Gasper das hinterste Wördenland, oben der Schneidemühlen, auf drei orter [*Stellen*] gelegen.

Darauf hat Anna das middelsche [*mittlere*] Wördenland gutwillig bewilligt, anzunehmen an Franz Zulstorft und Teves Janike. Von diesen beiden Wördenland haben die anderen Erben nichts. Noch mehr Landunge zu teilen:
am Herrn Zaun 1 Kamp, an Thomas Quast und Hans Tampson, oben dem Hopfenbruch 1 Kämpiken, an Thomas Quast und Peter Guse, am Tütz wärts Wege 1 Kämpiken, an Marten Missikensche, auf Eichfier Landunge, zwischen Hans und Görß Quast, am Ackerhavenschen [*Ackerhofschen*] Wege 3 Rüggen und noch 2 Rüggen, an Görß Quast, an Jürgiken Lande 1 Kämpiken an Görß Quast, am Grossen Deich 1 Kamp an Dreves Heine und Jürgen Janze.
Es hat sich Gasper auch verwilligt, 2 Schweine auszufüttern von seinem Korn. 1 Kuh zum Krummenpull ausgetan zu fügen, wenn aber das Mägdiken Anna wird verlobt, soll die Kuh ihr zu Mitgabe sein, 3 Kessel an den Brautschatz unstreflich zu geben, 1 zinnerne Kanne Anna behält 1 Pflug Gasper, gegeben, noch einer gehört der Mutter. 3 Scheffel Roggen sein Gasper vorausgegeben aus der Ursache, dass Gasper dieses jetzigen Jahr, anno 1612, von dem Roggen nicht mehr haben soll, was die Schwester bekommt. Die Mutter die andere Hälfte und denn die andere Hälfte sich miteinander zu teilen, als Gasper und Anna. Es hat sich die Mutter 1 Viertel Zeit ihres Lebens zu gebrauchen. Hierauf ist strafgesetzt, wer einem anderen zuwider ist, dem gnädigen Herrn 1 Wispel Hafer, für Gerichten 10 Apfelthl. Actum et die ut supra.

219a/220a {22 September 1612}
Wilhelmen Robbert Abscheid aus diesem Jammertal. Actum den 22 September 1612.
Urkunden und bekennen wir gesamten Gerichten der Königlichen Stadt Schloppa vor jedermänniglichen, was Würden, Standen oder Condition die sein mögen, denen diese unsere wahrhaftige Nachrichtung vorkommt, die sie lesen und denen auch daran gelegen ist, dass Gott der Allmächtige nach seinem Wohlgefallen und gnädigen Willen den ehrsamen und namhaftigen Wilhelm Robbert, ein Schotte genannt, allhier bei uns durch den zeitlichen Tod abgegangen und in dem Herrn entschlafen, den 22 September anno 1612, und den 23 September allhier bei uns christlich und ehrlich zur Erden bestatigt in unsere Kirche, ist worden begraben, wofür er 10 gute Thl. in die Kirche gegeben hat. Den 24 September ist seine Ware durch glaubwürdige und gute Leute gewardiert, dass sich befunden hat in der Umlegung der Ware 300 Apfelthl. Von diesen ist so viel verzehrt worden, allen in allen, dass noch übrig geblieben ist 188 Apfelthl., welche 188 Apfelthl. sein Bruder Tander zu sich genommen an gute Ware, weil wir ihm die Ware nicht wollten fahren lassen, es sei denn, dass er uns eine Caution allhier setzten soll und Schadebürgen, dass wir wissen, woran das wir stehen. Dieweil damalen uns ist berichtet, dass sein Vater und Bruder noch leben sollen, so haben wir für gut und ratsam angesehen, dass Tander Robbert die Ware mit dem Kasten allhier stehen lassen 4 Wochen lang. Solches hat Tander mit nichten tun wollen, schickt derentwegen Hans Lange vom Tütz zu uns, und bittet, man wollte ihnen die Ware fahren lassen, denn es gingen viel Unkosten darauf. Weil wir denn seines Bruder Gut nicht begehren, auf Schaden allhier zu stehen, so haben wir ihm dieselbige Ware mit Bescheidenheit fahren lassen, wie oben gemeldet ist worden, dergestalt und also, dass er uns sollte einen Vorstand tun vor seinen Vater, Bruder, Bekannten und Verwandten und der ganzen Freundschaft, keine Anspruchs haben wollen. Auf welche Caution er uns Hans Lange vom Tütz ein Schadebürg gesetzt, und sich vorhaftet, denselbigen Tander dahinhalten, dass er in Jahr und Tag nach seinem Vater und Bruder schicken wolle, und uns darinnen schützen und handhaben wollen, in keines Anspruchs halben. Worauf denn allhier bei uns Tander durch unsere Anhalten und seinen Caution zweier Bürger gesetzt neben dem Schadenbürgen, als Hans Huntert und Hans Malso. Dieser Schadenbürge und andere beiden sein uns von ihm zur Wahrhaftigkeit in die Hand gesetzt, welche wir nicht ehr los und fahren lassen, bis uns Tander von seinem Vater und Bruder glaubwürdiges Schreiben bringen, als denn sollen die Bürger und Schadebürge ihrer Bürgerschaft entledigt werden. Hierauf hat Tander die Ware samt den Laden nach Friedland genommen, dass er seinem Vater und Bruder davon Abtrag tun will, tut uns derentwegen verheißen, keinen Anspruch habe sollen. Zu mehrer

Bekräftigung und Sicherung ist solches wissentlich in unseres gewöhnliches Gerichtsbuch verschreiben worden. Actum et die ut supra.

220b/221a {25 September 1612}
Erbschichtung von wegen Thomas Friderichs.
Wir Gerichten der Stadt Schloppa tun kund und bekennen vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Herrlichkeit die sein mögen, denen diese unsere richtiger Vertrag vorkommt, denen es vonnöten zu wissen ist, dass heute, dato den 25 September anno 1612, ein aufrichtiger und unwiderruflicher Erbvertrag geschehen, wegen Thomas Friderichs seiner hinterlassenen Witwe, und Thomas seiner beiden Schwestern halben, als Gerra und Ursula, der Frederichen, und seiner anderen Tochter, welche er von der ersten Frau hatte, als Catharina Friderichs, und dem letzten Erben, als Teves Friderich, dergestalt und also, dass die beiden Schwestern von der Stätte bekommen, darauf das Haus steht, 10 fl. Tut einem jeglichen 5 fl., welche werden und sollen auf Martini, als man zählt anno 1612, als Gerra und Ursula empfangen. Was das andere Mägdiken anbelangt, sein ihr zu Muttererbe und Vatererbe 7 fl. ausgesetzt. Dieweil die Mutter solchen ersten Termin auf Martini muss ablegen, als ist für gut angesehen, dass die Stiefmutter die 7 fl. bei sich behalten soll, solange bis die Tochter Catharina in den heiligen Ehestand gerät, soll zu verrenten. Und gibt ihr die Stiefmutter zur Mitgabe 4 Rüggen in Salvin, 1 Bette unstreflich, 1 Pöll, 1 Laken und einem jeglichen fl. mit 2 gr. zu verrenten. Was aber dem Jungen, als Teves Friderich, anbelangt Vatererbe, sein 3 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gesetzt, zu überreichen über 5 Jahr, anno 1617 wenn man schreibt. Der hinterlassenen Witwe wird Haus und Hof zu Erbauung [*Bebauung*] angetan und alle Hufe, ohne die, [*die*] das Mägdlein Catharina innehat, in Besitz haben soll. Solcher Vertrag ist geschehen mit Bewilligung der ganzen Freundschaft auf beiderseits, und ist das Haus und Hof gewardiert worden 62 fl. Solches zu mehrer Bekräftigung ist es in unser Gerichtsbuch verschrieben worden. Actum den 25 September anno 1612, ut supra. Die Vormünder sein als Georgi Gurß und Baltzer Malso.

222a/b {22 Oktober 1612}
Erbschichtung nach Absterben Richardt Maxull und seinen hinterlassenen Kindern und Witwe.
Urkunden und bekennen wir gesamtem Gericht der Stadt Schloppa vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Herrlichkeit die sein mögen, denen diese Erbschichtung vorkommt, die sie lesen oder lesen hören, dass heute, dato den 22 Oktober anno 1612, vor uns erscheinen ist, die ehrentugendsame Jungfrau Ursula Janikens, und uns gefordert, ihren Kindern, als Ursula und Engell, die Maxul genannt, väterliche Erbe auszumachen. So haben wir darinnen gemeldet und gehandelt, dass den beiden obgedachten Kindern ausgemacht Vatererbe zu gestellt sollen werden. Als einem jeglichen Kind 100 und 25 Thl. Diese 100 und 25 Thl. soll die Mutter den Kindern erlegen, wenn sie zu Jahren gekommen sein. Der ersten und ältesten soll die Mutter, als Ursula Janikensche, ihrer Tochter, Ursula genannt, die 100 und 25 Thl. erlegen, wenn man schreibt anno 1614. Das andere Kind, Engell, sollen seine 100 und 25 Thl. erlegt werden, wenn man schreibt anno 1619. Es hat sich die Mutter gutwillig bewilligt, diese obgedachten Gelde allemal auf Martini [*zu*] erlegen, die beiden Termine. Wenn einer würde von den beiden Kindern durch den Tod hinweg genommen werden, soll die Hälfte an die Mutter, und die andere Hälfte an das Kind sterben. Was sie, wenn sie die Kinder in den heiligen Ehestand wollen, mitzugeben gedenkt an Kleidung, an Vieh und Betten, wie folgt. Einem jeglichen an Kleidung, 1 halbseiden grobgrün Rock mit einem rechten Samt verbremt[88], 1 englischen Wandrock, die Elle für 2 Thl. und mit drei Ellen Damassken verbremt, 1 grobgrünen Rock mit rotem Samt verbremt. Einem jeglichen an Betten, 4 Betten, 4 Pöle, 4 Kissen, 12 große Laken, 4 Tischtücher, 4 Handwelen [*Handquelen*]. Einem jeglichen an Brüssiken, 1 geschnitten Samt, 1 Damassken,

[88] verbrämen auch verbremen: mit Rand versehen, speziell für Besatz eines Kleidungsstückes gebraucht. Dieser Besatz, an dem Rande des Kragens, Wamses, Kleides, der Hosen angefügt, bestand aus Borten, buntem Fadenwerk, Sammet, Netz, Schnüren oder edlen Gesteinen

1 Tobbin, 1 Mantel vom Schamlotten[89] mit Bremwerk[90] unstreflich. Einem jeglichen, 1 Decke für 2 Thl. Einem jeglichen, die Köste halb auszurichten. Einem jeglichen, 2 Kühe, 1 Starke. Einem jeglichen, 7 Schweine, das achte aus der Mast. Einem jeglichen, 15 fl. zu Kessel. Einem jeglichen, eine Kiste. Solches zu mehrer Bekräftigung und Sicherung ist dieses alles in allen richtig verschrieben worden in unseres gewöhnliches Schöffenbuch, und sein die Vormünder Michael Wolfeigel, Albrecht Spenst, Hans Tampson. Diese werden den Kindern die obgedachten Gelde wissen, ihren Nutz zu schaffen. Actum et die ut supra.

223a/b {6 November 1612}
Ein Testament zwischen 2 Personen, als Jürgen Dummike und Anna Gauwerts. Actum den 6 November anno 1612.
In dem Namen unseres lieben Herrn und Erlösers Jesu Christi, sei allen und jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Herrlichkeit die sein mögen, denen dies glaubwürdige offenbar Testament zu vernehmen vorkommt, die es lesen oder lesen hören, dass heute, dato den 15 Oktober, geschehen ist, und den 6 November anno 1612, ein unwiderruflicher, aufrichtiger, sowohl auch mit vorbedachtem, beratenem Mut, recht und redlich, gesunden Leibes und guter Vernunft, diese unsere gesetzte Ordnungsbesatzung und letzten Willen getan und gemacht haben, ordnen und setzen und machen denn auch in und mit Kraft dieses Gerichts, wie solches nach Ordnung und Freiheit dieser unser Stadt Schloppa und sonst im Rechten, allerbeste Kraft und Macht haben soll und mag, dergestalt und also. Zu welcher Zeit wir beiden Eheleute, als Jürgen Dummike und Anna Gauwerts, seine eheliche Hausfrau, eins Gott der Allmächtige über uns gebieten wird, und einer von uns mit Tod abgehen würde, so befehlen wir unsere Seele in seiner Gnade und Barmherzigkeit, und wollen, dass unsere toten Körper nach christlicher Ordnung zur Erde bestatigt werden. Und ist darauf unser beiden letzter Wille und Meinung, wenn unser eins, welches das ist, also mit [*Tod*] abgangen, dass als denn das letzte lebende unter uns beiden in allen des Erstabgestorbenen Gütern, sie sein liegend oder stehend, davon nichts ausgenommen, ein rechter Erbe sein und bleiben soll, wie wir auch hiermit und in Kraft dieses Schöffenbuch eins das andere wissentlich und bester Form geerbt und zu erben genannt und gesetzt haben wollen. Es haben die und wir beiden Eheleute sich auch vorbehalten, dass der Letzte mit des Ersten und seinen Gütern tun mag, was er will, und wenn er sie verehren und geben will, dass des Letzten Erben, Bekannten und Verwandten, Freunde und alle angehörende Freundschaft keine Anspruch haben sollen, wenn das Gut wieder verschenkt werden soll dem Verehrten, aber in der Freundschaft bleiben soll. Zu mehrer Bekräftigung und Sicherung ist solches in unseres gewöhnliches Gerichtsbuch verschreiben worden. Actum et die ut supra.

224a {10 Januar 1613}
Anno 1613 Jahres, ist ein ordentlicher und aufrichtiger Vertrag geschehen zwischen Hans Pietzen als Käufer und Caspern Masunten als Verkäufern, dass nämlichen Verkäufer seinem Kaufmanne geliefert und waehret [*gewährt*] eine Tütz wärts halbe Hufe für 17 fl., gelegen zwischen Hansen Conraden und Joachim Gusen. Solches zu mehrer Bestätigung und Bekräftigung sein an und bei gewesen die ehrsamen Gerichtspersonen. Actum ut supra, den Donnerstag nach den heiligen drei Könige Tage.

225a/b {1613}
In nomine nostri Jesu Christi. Anno Domini 1613.
Ist ein aufrichtiger Vertrag geschehen zwischen Mewes Heynen und seiner Mutter, seiner anderen, welche genannt wird Stiefmutter, mit Namen Anna Platzikens, als nämlichen, dass obgedachter Mewes Heyne, von seinem Vater und Mutter rechtem Erbe, vor uns Gerichten erschienen und gründlichen vertragen, seine Landunge voraus überhalten, der Stiefmutter das

[89] Schamlot: feiner, gemusterter Wollstoff
[90] Bremwerk: Bräme; Pelzbesatz, Gebräme

Ihrige zu behalten und zu lassen die Hausstätte. Die Stiefmutter voraus ihm versprochen, so sie soll verkauft werden, soll er der Nächste sein um billigen Kauf. Dieser obgenannte Stiefsohn nimmt auf sich alle Schülde, die sein lieber Vater gelassen, zu bezahlen.

226a/227a {1613}
Anno Domini 1613, in salvatoris omine hoc actum et factum in anno in cepto[91], 1610 in Weihnachten angefangen.
Kund und zu wissen ist vor uns Gerichten in der Schloppa sowohl jedermänniglichen, dass ein aufrichtiger Vertrag geschehen zwischen Matthias Tükern seiner nachgelassenen Witwe und ihren Kindern, als nämlichen die älteste Tochter hat empfangen in demselben angefangenen Jahre 4 fl., der anderen Tochter auch 4 fl. Dieses soll abgelegt anno 1616 werden. Der Knabe bekommt 2 fl. Dieselbe werden und soll es abgelegt werden anno 1615. Die Mägdichen, nämlichen derer zwei sein, an Bettgewand betreffende, bekommt eine jede, ein Bett, einen Pöle, 3 Laken, 2 Handqwelen. Auch jedem Mägdichen zu Kesseln 1 Thl. Den beiden Mägdichen ist auch zugesagt worden, beiden ein Kalb. Für diese Kinder sein Vormünder die ehrbare Christianus Mollenhauer und Paull Krintze.

227b {1613}
Anno 1613, ich, Paull Sommerfeldt, habe gekauft von Tias Quasten eine Langenfeldsche Hufe, zwischen Tomas Schmeden und Paull Quasten gelegen, für 27 fl., den fl. zu 24 gr. gerechnet, von Erben oder Erblichen nicht widerzusprechen in Ewigkeit. Item 3 Rüggen Land, zwischen Peter Trumpers und Tewes Pietzen belegen, von Michell Quasten gekauft für 3 fl. Solches auch nicht widerzusprechen von Erben oder Erbnehmern.

228a {20 März 1613}
Anno 1613 den 20 März ist ein aufrichtiger Vertrag in Beisein unserer Gerichtspersonen geschehen wegen Hansen Kedingen Kindern und seinem Gütern, das am Gute geschätzt ist worden in der Summa 220 fl., gerechnet zu 24 gr. poln. Und dieses Geld ist den Vormündern zugestellt worden, als nämlichen Merten Merten, Schulze zu Schönow, Johannes Cremnitzen, Adam Jocussen.

228b {1613}
Anno 1613, ich, Hans Pietze, habe gekauft von Tias Quasten einen Kamp Land für 9 fl., gelegen bei Kemmin, zwischen Marten Dunichts und Tewes Gusen, item einen Kamp Land für 8 fl. von obgedachten Tias Quasten, gelegen an Marthischen Wege, am Paull Quast belegen, item einen Kamp für 6 fl., bei den Neuen Hufen von vorgemeldeten Tias Quasten gekauft, zwischen Michel Quasten und Meves Pietzen belegen, item einen Hof für 9 fl., gelegen hinter Paull Sommerfelds Hof, ohne Anspruch Erben oder Erbnehmern in Ewigkeit.

229a {1613}
Anno 1613 ist in Beisein der Gerichte ein gründlicher Vertrag geschehen zwischen Tias Quasten hinterlassener Witwe und ihren Stiefsöhnen, dem einen, und ihrem rechten, den anderen. Was die Landunge anbelangt tut, ist Anschuld befunden worden 55 fl., und von derselben Landunge sind die Schülde befriedigt. Von allen Landgütern sein 8 fl. überblieben. Davon die Hälfte der Mutter sind zugeschlagen worden, die andere 4 fl. den beiden Söhnen. Den Roggen von der Landunge behält die Mutter voraus, und solches alles ist richtig beschlossen.

229b/231a {1613}

[91] im Jahre 1613 ist im Namen des Erlösers dies verhandelt und geschehen in der Tat, im Jahr

Anno 1613 kund und zu wissen ist, dass eine richtige Erbschichtung geschehen zwischen Simon Ficken seinen Kindern, sowohl Stiefkindern. Erstlichen bekommen die beide Stiefsöhne, Hans und Tewes, die Tütz wärts ganze Hube samt der Saat, item eine Pflug, einen Wagen, eine Sense an Muttererbe. Was aber seine natürlichen Kinder anbelangen tun, erstlichen dem Mägdlein Annen an Muttererbe eine Trebbinsche halbe Hufe, item 3 Betten, 2 Hauptfhüle, 6 Laken, 2 Kissen, 2 Tischtücher, 2 Handtücher, item 10 fl. von der Mutter Kleidung, welche die Vormünder empfangen, item 6 fl. zu Kesseln, wenn sie zu Ehren gedeiht, item 1 Kuh und 1 Starke, 4 Schweine, nach Landesgebrauch die halbe Köste, item einen Kasten für 2 Thl, item 1 Decke für 10 ortt, Muttererbe 2 fl. Was diese vorgenannten Gelder anbelangen tun, sollen dieselbigen abgelegt werden, wenn man schreiben [*wird*] 1618. Dem Jungs, Kersten Ficken, eine halbe Hufe, von Buchholtzschen Wege an gelegen, über das Hohe Fließ. Item zur Köste 2 Tonne Bier, 2 Scheffel Roggen, einen halben Ochsen, item 1 Thl. an Geld, welches Geld soll abgelegt werden, wenn man schreiben tut 1615. Dieses alles miteinander ist Muttererbe. Was des Vater anbelangen tut, voraus gehört ihm Haus und Hof samt der Scheune. Die Landungen soll er gebrauchen, wie ihm die Jahrzahl ist angedeutet worden. Solches alles ist geschlichtet und gerichtet worden vor obgedachten Gerichten, ut supra die anno 1613.
Die Vormünder sein Peter Guse und Jacob Dummike. Wenn aber einer von seinen beiden Kindern mit Tode würde abgehen, soll die Hälfte an den Vater und die andere Hälfte an den anderen Kind versterben.

232a/b {27 Oktober 1613}
Franz Marsunten Erben, 1613.
Anno 1613 den 27 Oktober ist im Beisein der Gerichte ein aufrichtiger contract und Vertrag gestiftet und angestellt worden, wegen Franzen Marsunten seligen hinterlassenen Erben, also dass das Haus neben dem Hof hinter dem Haus für 100 fl., die Scheune aber für 12 fl. poln. Münze geschätzt worden. Von diesem geschätzten Haus und Hof, wie dann auch der Scheune, soll der jüngste Bruder, Pavell Marsunte, seinem Bruder Jasper Marsunten herausgeben dreiunddreissigstehalb [*32½*] fl., den fl. zur 24 gr. poln. Soll auch daneben alle die Schülde, welche befunden, als 47 fl. und 7 gr. poln., auf sich nehmen und bezahlen. Anno Domini dante 1615, für Hausgeräte die 17 fl. soll er auf Michaelis abgeben. Anno 1616 wiederum, auf gesetzten Termin als Michaelis, soll obgedachter Pavel Marsunte die dreiunddreissigstehalb [*32½*] fl. ablegen und ihn gänzlichen quittieren. Actum vor Gerichte ut supra.

Memoriale
Die Landunge antreffen, wird dieselbige von den Gerichten dem einen Bruder, als Pavel Marsunten, halb, und dem anderen, als Jasper Marsunten, auch halb zugesprochen, wonach sich beide Brüder zu achten. Wegen der Bütenheide ist dieser Vertrag geschehen, dass die Summa oder Wert derselben ist zu dem anderen vorigen Gelde geschlagen. Den Hof bei der Mühle soll Jasper Marsunte nebst seiner Schwester Anna Marsunten sich wissen anzumaßen und ein jeder unter diesen beiden gedachten Personen die Hälfte wissen zu gebrauchen. Actum ut pagina praecedenti [*wie vorige Seite*].

233a/b {3 Februar 1614}
Pavell Gauwerts Erben, 1614.
Anno 1614 den 3 Februar stylo novo, ist von uns Gerichten eine aufrichtige Erbschichtung gehalten worden, wegen Peter Pizener, als dem Stiefvater, und Franz Gauwerten nebenst seinen Bülichen, also dass Franz Gauwert seinem Stiefvater 11 fl. schuldig bleibt. Weil aber der Stiefvater ein Pferd angenommen, welches für 12 fl. geschätzt worden, so soll der Vater seinem Sohn 1 fl. nachgeben. Franz Gauwert aber soll seinen Bülichen /: weil er in den Gütern bleibt :/ geben, als seiner ältesten Schwester Anna, sechstehalb [*5½*] fl., der anderen, Catharinen, 21 fl. und 3 gr., der dritten, als Susannen, 18 fl. und 15 gr., welche sollen auf instehendes 1615

Jahr abgelegt werden auf Fastnacht. Der vierten, als Ursulen, sind 12 fl. gemacht worden, welche sollen auf 1616 abgelegt werden, und 6 Scheffel Roggen, womit sie soll vergnügt sein und ihr Bruder also, wenn er solches abgelegt, quitt und los sei. Actum ut supra.

Schediasma[92]
Weil der obgedachte Franz Gauwert beim Haus, Hof und Landunge bleibt, so ist solches geschehen mit dieser Bedingung, dass er alle Schülde zu bezahlen auf sich genommen und angelobt. Dem Vater soll die Landunge gelassen werden, so ihm in dem Abscheide seiner Frau gelobt worden, welche gelegen am Mellentinschen Wege, vor dem Buchholtz. Von einem ganzen Gericht sind zu Vormündern gesetzt und geordnet worden als die ehrbaren und namhaften Jacobus Janize und Martin Stelter. Anno ut supra.

234a {3 April 1614}
Pavell und Jochem Kunrade, 3 April 1614.
Anlangende das Kamp Land, welches einen Zank erregt zwischen Kunrades Erben, so ist dasselbige richtigerweise beigelegt vor uns Gerichten zu Schloppe, den 3 April anno 1614. Also dass obgemeldete Pavel und Jochem Kunrath das Geld vor uns Gerichten erlegt haben, und also die anderen Erben ganz abgezahlt und befriedigt haben. Die Summa aber, die sie für das Land erlegt, ist 40 fl. hiescher [*hiesiger*] Münze gewesen. Werden derowegen obgedachte Käufer dieses ihres Kaufes versichert sein. Von gelegtem Geld hat Pavel Karkuske bekommen dreiundzwanzigstehalbe [*22½*] fl., weil ihm das Land versetzt worden. Actum ut supra.

234b {14 April 1614}
Pavel Karkuske, Kersten Genische. Anno 14 April 1614.
Ist ein aufrichtiger Kauf geschehen zwischen Pavell Karkusken und Kersten Genisch wegen einer Salvinschen Hufe, an Peter Schivelbeins Acker gelegen, also dass Verkäufer derselbigen sich nicht wird anzumaßen wissen, welches auch vor uns Gerichten geschehen, dermaßen, dass entweder Erben oder Erbnehmer den obgenannten Käufer darum anzusprechen nicht haben.

235a {13 Mai 1614}
Jacob Zinne und seiner Stiefkinder Vertrag.
Anno 1614 den 13 Mai ist Erbschichtung von uns Gerichten gehalten worden, also dass an Schülde befunden, so der Stiefvater von Haus und Hof den Vormündern zu zustellen zugesagt, so ist derselbigen Summe zweiundzwanzigstehalben [*21½*] fl., also dass er auf zukünftige Weihnachten die Hälfte und auf Pfingsten wiederum die Hälfte ablegen soll. Weil aber Unkosten dem Stiefvater nebenst den Kindern aufgegangen, so bleiben 21 fl., weil der Stiefvater ½ fl. für ein Viertel Bier, als das halbe Teil, gegeben. Und wir Gerichten haben diesen Handel beigelegt, also dass, weil Anna Appels ihren Töchtern etwas für ausgemacht, dasselbige aber nicht im deren Haus befunden oder gezeigt worden, so haben sie so viel gleicher Part bekommen, als was wir befunden. Derohalben so werden heute oder morgen die Vormünder unangesprochen bleiben.

235b {28 Mai 1614}
Abraham Gotlewer. Anno 1614.
Die Erben des in Gott verstorbenen Abraham Gotlewers belangt, so ist im obgedachten Jahr, den 28 Mai, eine ganz richtige Teilung von uns Gerichten gehalten, also dass die anderen Kinder ganz und gar quittiert sein, ohne die beiden Söhne nämlichen Jacob Gotlewern, welchem zugefallen 15 fl. Muttererbe und 5 fl. Vatererbe und dem anderen, als Lucas Gotlewern, 12 fl.

[92] Schediasma: hat im Wesentlichen zwei Hauptaspekte: a) etwas Vorläufiges, es beschreibt einen Entwurf, eine Skizze oder einen Plan, der noch nicht vollendet ist, b) etwas Spontanes, es kann auch improvisierte oder flüchtige Kreationen bezeichnen.

Muttererbe. Von den Vormündern werden die beiden Erben solches zu fordern wissen, als nämlichen sind gesetzt Elias Gotlewer und Christoffel Heseler. Anno et mense ut supra. Einen jeden fl. zu verrenten zu zwei gr.

236a {11 Juni 1614}
Peter Quast, Merten Quast, Timen Quade. Anno 1614.
Wegen streitiger Sachen zwischen obgemeldeten Personen ist vor uns Gerichten zur Schloppa solcher Handel beigelegt worden in aller Einigkeit, dass keiner den anderen nicht was aufzutreiben, oder einer von anderem zu expostulieren und zu fordern habe, sondern die Sache ganz und gar beigelegt ist. Actum vor uns Gerichten. Anno ut supra, 11 Juni stylo novo.

236b {15 Juni 1614}
Laus Deo [*Gottlob*]. Peter Janicke, Verkäufer, Hans Grando, Käufer.
Anno 1614 den 15 Juni ist ein aufrichtiger Vertrag und Kauf geschlossen worden, derogestalt und also, dass Peter Janicke, Verkäufer, Hans Grando, Käufer, ein Mellentinsche halbe Hüfchen verkauft für 17 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zu einem toten, unwiderruflichen Kauf, hat solches Verkäufer Käufern vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte gänzlich aufgegeben. Zu mehrer Nachrichtung allhier verzeichnet. Actum ut supra. Die Hufe gelegen zwischen Marten Stelter und Marten Quast belegen.

237a {19 November 1614}
Pavell Quast. Anno 1614 November 19.
In obgedachten Jahr und Monatstage ist von uns Gerichten Inventierung gehalten wegen des in Gott verstorbenen Pavell Quastes nachgelassenen Gütern, also dass dem hinterlassenen Erben, Casper Quast, die Landunge des verstorbenen Vaters sind zuerkannt, doch mit dieser Bewilligung, weil der hinterlassene Knabe noch ganz unmündig und nur ungefähr fast von 3 Jahren ist, soll sein Stiefvater, Lenhardt Henneberger, dasselbige Land nach seinem Gefallen zu gebrauchen haben 7 ganze Jahre, und das Kind bei sich behalten, ernähren und was recht ist, mit Kleidung versorgen. Nach verlaufenen 7 Jahren soll die obgemeldete Landunge des Kindes sein. Wo aber dieselbige Landunge sollte verkauft werden, soll der Stiefvater den nehesten Zutritt dazu haben. Dem Kind sind zu Vormündern gesetzt Casper Quast und Hans Janike. Actum anno et mense ut supra.
Nach Absterben Hans Janiken ist sein Bruder Casper Janike wiederum zu seiner Stelle zum Vormünder gesetzt.
Anno 1634 den 15 Mai, ist Casper Quast vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen wegen seines Vormünder, ist der Vertrag so weit entschlossen und vollendet, dass Jasper Janike und Hans Quast, seine Vormünder, ihn kontentieren müssen und ihm alles zustellen, dass er also sie nun nicht mehr zu besprechen hat keineswegs wegen seines Vaters Erbe. Es ist ihm druf [*darauf*] erst quittiert, auch das Register drauf überantwortet. Anno ut supra.

237b/238a {5 Januar 1615}
Martinus Janike. Anno 5 Januar 1615.
Im obgedachten Jahr und Tag ist Erbschichtung gehalten wegen Marten Janikens Stief- und leiblichen Kindern, also dass den beiden Stiefkindern, Görgen Quast und Anna Quastes, herauskommen sind 18 fl. Wegen der Landunge aber und des Hauses haben die obgedachten beide Kinder, mit den 18 fl. von ihrer Mutter halben, bekommen 62 fl., dem Mädlein 40 fl., dem Knaben 22 fl. Die 18 fl. belangende, soll der Stiefvater, Martin Janike, dieselbige in 2 Jahren ablegen. Den beiden leiblichen Kindern, als Michel Janike und Elisabeth Janikens, hat der Vater dem Mädlein ausgemacht, am Geld 6 fl., 2 Betten, 2 Pöle, 2 Kissen, 4 Laken, 2 flessene, 2 hegene [*heidene*], 2 Handquelen, 2 Tischlaken, 5 fl. zu Kesseln, 2 Röcke, 2 Brüstiken, eins von Tobbin, das andere von Grobgrün, ein Höcken, eine Kiste für 3 fl., 2

Schweine nach Vermögen, eine Starke für 4 fl., 2 Tonne Bier zur Hochzeit, 2 fl. zu Fleisch, 2 Scheffel Roggen. Dem Knaben hat er ausgemacht 4 fl. Des Mägdleins Geld soll abgelegt werden anno 1617, des Knaben 1620. Die Vormünder sind die ehrbaren Gürgen Quast und Urban Woltmann. Actum vor einem ganzen Gericht anno et mense ut supra.

239a {6 Januar 1615}
Georgius Janitze. Anno 1615 Januar 6.
Anlangende die Erbschichtung wegen Gürgen Janitzen und seinem Söhnlein Hans Janitzen bekennen wir Gerichten der Stadt Schloppa, dass obgemeldeter Gürgen Janitze seinem Sohn ausgemacht hat 36 fl. Danebenst auch will er ihn zur Schule und hernachmals zum Handwerk, wozu der Knabe Lust hat, halten auf eigene Unkosten und Zehrung. Actum anno et mense ut supra.
Die obgemeldeten Gelder sollen abgelegt werden anno 1618 auf den Neuen Jahrestag stylo novo. Die Vormünder Christian Janitze, Martinus Quast.

239b {14 Mai 1640}
Notorium. Nachdem anno 1640 den 14 Mai seligen George Jantzen nachgelassene Kinder, als Hans Jantze, erster Ehe, und dann Thomas Jantze, der halbe Bruder, in der Person und im Namen des jüngsten Bruder, Jacob Jantze, [*der*] Georg Krentze, von der Jagolitz, als Vormund und Mutter Bruder, sich bei ehrbaren und ehrsamen Gerichte angegeben und gebeten, wegen ihres seligen Vatern Verlassenschaft Richtigkeit zu machen, solches sich ehrbare und ehrsame Gerichte nicht wissen zu verweigern, und ist laut des Schöffenbuchs und der Vormünder Register befunden, dass Hans Jantze seiner seligen Mutter Erbe noch nicht bekommen, und das Capital, und von 21 Jahren die Rente und Wiederrente davon, auch was er vor dem Vater bezahlt und ausgelegt, tut 78 Apfelthl. Dagegen die Landung, als eine Neue Hufe, auf 16 Rthl. ästimiert, eine Gehre, auf 5 Rthl., der Kohlgarten und halbe Scheune, auf 8½ Rthl., tut 88½ Apfelthl. Hans Jantzen Schülde davon abgezogen, sind übrig 10½ Apfelthl., haben die drei Brüder als Vatererbe unter sich geteilt, die beiden ältesten ihren Teil zu sich genommen, des Jüngsten Teil, Jacob Jantzen, der Vormund, Georg Krentze, zu sich genommen, auch die Gerichtgebühr davon gegeben. Actum et supra.

240a {7 Januar 1615}
Laus Deo.
Im Beisein eines ganzen, ehrbaren Gerichtes der Stadt Schloppa ist ein richtiger Vertrag gestiftet worden zwischen Peter und Merten Quast, Gebrüder, also, dass sie richtigerweise bis auf abwehrende[93] Zeit wegen Vater- und Muttererbe vertragen, keiner den anderen anzusprechen, entweder um die nachgelassenen Güter, oder mit spöttischen Worten einer den anderen anzufallen. Solches geschehen vor einem ganzen Gericht. Anno 1615, Januar 7.

241a {3 Februar 1615}
Gloria Deo. Borchert Felgenhauer.
Anno 1615 den 3 Februar ist nach seligem Abscheid in dem prenominierten Jahr und Tag von uns Gerichten Erbschichtung gehalten worden, also und diesergestalt, dass dem ältesten Sohn, als Merten Felgenhauer, die Mutter in dem zukünftigen 1616 Jahr auf Fastnacht abgeben soll 10 fl. hiescher Münze, dem jüngsten Knaben Jochen Felgenhauer soll die Mutter gleichfalls 10 fl. ablegen anno 1618. Das Werkzeug betreffende, so ist dem ältesten Sohn das kleine Getöge [*Gezeuge=Geräte*] zugesprochen worden, wann die Mutter sich verheiraten und in ein ander Handwerk befreien wird, dem Kleinsten aber das große, welches die Mutter gebrauchen mag,

[93] abwehrend: könnte ‘abwährend‘ heißen, aber dieses Wort ist nicht bekannt; im Kontext bedeutet es wohl ‘auf unbegrenzte Zeit‘, ‘in Zukunft‘

weil sie lebt. Nach ihrem Absterben soll dasselbige ohne einigen Einspruch geliefert werden dem Jüngsten. Actum anno et mense ut supra.
Zu Vormündern sind den Kindern geordnet von uns Gerichten die ehrbaren Bartholomeus Grando und Hans Wert.
Nach der Mutter Tode soll das Haus den Kindern, sofern sie es kaufen wollen, alleine Recht, keinem anderen, zu kaufen freistehen.

242a/b {4 Dezember 1608}
Laus Deo. Hans Karkußke.
Heuten, dato den 4 Dezember anno 1608, ist ein aufrichtiger contract und Kauf geschehen zwischen Wölle Karkusken und ihren Stiefkindern, in dergestalt wie folgt. Es hat die Stiefmutter das Haus samt dem Kohlhof gekauft für anderthalbhundert [*150*] fl., zu 24 gr. poln. Von Geld also dem Mägdlein ausgeben 15 fl., dem Jungen 4 fl., und weil sich etliche Schülde befunden, nämlich 24 fl., sollen dieselbigen Gelde auch von demselbigen abgelegt werden. Die Stiefmutter bekommt 50 fl. voraus. Nun bleibt von den anderthalbhundert fl. 31 fl., welche in drei Teile sind geteilt worden. Das Mägdlein bekommt 10 fl. 8 gr., der Junge 10 fl. 8 gr. Vatergut. Weil aber die Stiefmutter noch einen Erben von Hans Karkussken gehabt, sind ihr auch 10 fl. 8 gr. zugefallen. Item 2 fl. 4 gr. soll die Stiefmutter rausgeben für das Braugeräte. Nun soll die Stiefmutter dem Mägdlein ihr Geld geben auf zwei Termine. Den ersten Termin soll sie geben auf Weihnachten dieses jetzt laufenden Jahres, den anderen Termin auf Weihnachten anno 1609. Des Jungen sein Geld soll sie ablegen auf Weihnachten anno 1610. Was nun ferner die Landunge anbelangen tut, soll solches den Vormündern auf drei Saatzeit[94], sind 9 Jahre, in die Hand gestellt werden. So sich aber einer wieder in diesem Haus finden würde /: soll er, wofern es sein Gefallen ist :/ wieder auf Miete nehmen. Die Vormünder sind die ehrsame Pagell Karkuske, Peter Pietzener. Geschehen vor uns Gerichten.

243a {16 Februar 1615}
Deo auspice [*Gott segne*]. David Stiger.
Anno 1615 den 16 Februar, hat obgemeldeter David Stiger seinen beiden Töchtern, als Annen und Marien, ausgemacht Muttererbe, beiden zu teilen 21 fl. hiesiger Münze, 15 fl. an barem Geld und 6 fl. von den geschätzten befundenen Kleidern, so zu obgemeldeten 15 fl. sind geschlagen worden. Die obgemeldeten 15 fl. sollen auf künftige Weihnachten von dem Haus erlegt werden, und als denn den Vormündern zugestellt. Einem jeglichen Kind hat der Vater ferner ausgemacht, 2 Betten, 2 Laken, jedern eine Pöle und zwei Kissen, wann sie mannbar sein werden zur folgende [*auszufolgen=auszuhändigen*]. Actum vor einem ganzen ehrbaren Gericht. Anno et mense ut supra.
Den beiden Kindern sind zu Vormündern gesetzt die ehrbaren Hans Völcker und Jochen Gürisch.

243b {16 Februar 1615}
Laus Deo. Thies Dunicht, Catharina Brückerß.
Anno 1615 den 16 Februar, ist ein aufrichtiger Vertrag und Kauf geschlossen worden wegen einer Schönowschen Hufe von Catharina Brückerß, welche der ehrbare und namhafte Thies Dunicht gekauft für 20 fl., an Paul Cunraths belegen, der fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zu einem toten, unwiderruflichen Kauf, und tut ihn hiermit vor einem ehrbaren Gericht gänzlich quittieren. Actum ut supra.

244a {16 Februar 1615}
Laus Deo. Jacob Dumke, Peter Krüger.

[94] Drei Saatzeiten sind wegen der Dreifelderwirtschaft neun Jahre.

Anno 1615 den 16 Februar, ist ein aufrichtiger Vertrag und Kauf geschlossen worden wegen eines Würlandes [*Wördelands*], gelegen bei Merten Miskens, zwischen Jacob Dumken und Peter Krügern. Also dass Peter Krüger als Verkäufer solch Stück Land dem Käufer Jacob Dumken gänzlichen aufgegeben, dass kein Erbe auch darnach fragen mag. Die Gelder aber, als 15 fl., sind richtigerweise erlegt. Actum vor einem ganzen Gericht. Anno et mense ut supra.

Erlauben Sie Schönste in Garten zu gehen,
ich sehe von ferne ein Blühmlein stehen,
Sie werdens ja erlauben, jetzt ist die rechte Zeit,
der Schönheit der Blumen mein Herze erfreut.[95]

245a {24 März 1615}
Deo auspice. Christian Mollenhauer. Anno 1615, März 24.
Im vorgemeldeten Jahr und Tag ist Erbschichtung von uns Gerichten gehalten wegen Christian Mollenhauers von seiner Kinder. Also dass dem Knaben, Hans Karkusken, zur Muttererbe sind gestellt 15 fl. Die Hälfte des prenominierten Geldes abzuerlegen auf Martini dieses laufenden Jahres, die andere Hälfte aber auf Martini des 1616 Jahres. Dem Mädlein, Anna Mollenhauers, ist Muttererbe ausgemacht 10 fl. am Gelde, welche sollen abgelegt und den tutori [*Vormünder*] zugestellt werden, wann sie das zwölfte Jahr erreicht hat. Ferner ist ihr auch vor uns Gerichten zugesagt, 2 Betten, 2 Hauptpüle, 2 Kissen, 4 Laken, 2 grobe und 2 kleine, 2 Tischtücher, 2 Handquelen, eine grobe und eine kleine, ein Rock von drei versiegeltem Tuch mit einem Samtbreme nebst einem Leibstück [*Kleidungsstück*] von Tobbin, einen Höcken von Gallestuch. Solches ist dirigiert und verrichtet vor einem ganzen ehrbaren Gericht. Anno et mense prenominatis. Des Knaben vorgesetzte Vormünder, als Peter Pietzener und Pavel Karkuske, bleiben. Dem Mägdlein aber sind von uns Gerichten gesetzt zu tutorn Fabian Jungerman und Jacob Zinne.

246a/247b {28 März 1615}
Thies Arnets Kinder Erbschaft. Actum 1615, März 28.
Vor uns gesamten Gerichten und Geschworenen unser Stadt Schloppa ist erschienen der ehrsamer und wohlgeachter Gürgen Hempell, Bürger der churfürstlichen Stadt Friedeberg, und laut des wohlaufgerichteten [*wohl rechtschaffenen*] contracts vor uns in frequenti sesione sub dato huius 25 März cum insimiatione autographi, sub dato 1607, in causa repetundarum Thies Arnets seiner Mutter Schwester, Jenna Arnetts, Valentin Fritzen hinterlassenen Witwe, gewesenen Bürgers zu Friedeberg, 45 fl., jeden zu 17 arg. [*Brambürger*], richtig abgelegt. Dermaßen, dass sie also ulla jury exceptione de non repostielan dis repetundis et non numerata pecunia allsämtlich, Thies Arnets hinterlassene Witwe, ihrer jetziger Ehemann, ihre beide Söhne, wie die in contract spezifiziert, alles stipulata munu willigliche ergeben. Damit aber die Erbnehmer, denen so daran gelegen, in diesem Fall amtshalben wohl versichert, als haben wir Eides- und Amtspflicht halben die liquidatio angeschlagen. Dieweil die Witwe in refiduo debito gelassen, auch die erctitoren gestillt wurden, dass von den 45 fl. und dem Tuch schwarz Wandes, welches auf 5 Thl. ästimiert, so viel abgegangen, dass noch 30 fl., den fl. 24 gr. poln., restiert, welche den beiden Söhnen Gürgen und Petern auf Rente ausgesetzt. Sein ihnen zu Vormündern verordnet unsere Mitbürger, als die ehrsamen und namhaften Meves Stelter und Merten Quast. Soll nunmehr die Ablegung der Rente von dato Ostern anni currentis gerechnet werden, die Vormünder werden auch den Unmündigen, wie sie es vor Gott zu verantworten wissen, vorstehen. Zum anderen, dass die Kinder ohne diesen Erbfall von ihrem legitimo patrimonio in unserer Stadt zu fordern wissen, hat ihnen die Mutter von ihrem Häuslein jedem 1 fl. ausgesetzt, welche auch den Vormündern zugestellt, dass also jedes Kind von dem

[95] Die Liedzeilen stammen aus der Operette "Die Fledermaus" von Johann Strauss II; der Eintrag kommt also aus späterer Zeit.

Friedebergschen künftigen Erbfall 15 fl. von ihres Vater zur Schloppa Hinterlassenschaft 1 fl. und die gebührliche Rente zu erwarten. Zu aller ratification et jury defensionis ist dies sub dato wie oben wissentlich in dies unsere Schöffenbuch insinuiert [*bekannt gemacht*]. Actum ut supra.

248a {1615}
Görs Gens verkauft Merten Quast sein Land. Actum 1615.
Vor uns heute dato sein erschienen nachfolgende Personen, als Görs Gens und Merten Quast, und nach langwierigen contronechien [*Auseinandersetzungen*] sich richtigen verglichen, dass er, Görs Gens, ihm, Merten Quast, eine halbe Langenfeldsche Hufe, zwischen Matthias Martini und Casper Pläsken, vom Krummpuelschen Wege bis an den Buchholtzschen Weg, richtigen vertragen, also dass Merten Quast ihm, Görs Gensen, 15 fl., fl. zu 24 gr. poln., entrichtet. Damit aber dieser Kauf ohne jedermanns Anspruch unwidersprechlich, ist dieses wissentlich in unser Schöffenbuch insinuiert. Actum et supra.

249a/b {19 April 1615}
Deo auspice. Hans Hahne. Anno 1615 auf Ostern.
Im vorgemeldeten Jahre und Tage ist Erbschichtung von uns Gerichten gehalten wegen Hans Hahnen und seiner Kinder. Also dass dem ältesten Sohn Peter Hahnen Vater- und Muttererbe zu voraus abgegeben, und soll nach seines Vatern Tode nichts zu fordern haben. Jacob Hahnen und Merten Hahnen, 10 fl. jedem Muttererbe ausgesetzt, haben es vom Vater Hans Hahnen in diesem bemeldeten Jahr bar empfangen. Hans Hahnen, dem jüngsten Sohn, sind 10 fl. ausgesetzt, und soll abgegeben werden, wenn man schreibt 1617 auf Ostern. Den beiden Mägdlein ist an Muttererbe ausgesetzt, Engel Hahnen und Anna Hahnen, zu gleichen Teilen einer jeden, wie folgt, 15 fl. an Ehegeld, 6 fl. zu Kesseln, eine Kuh, ein Starke, 3 Schweine, das vierte aus der Mast, einen Kasten für 3 fl., 2 Betten, 2 Hauptpfuel, 2 Kissen, 6 Laken, ein klein Tischtuch, ein grob Tischtuch, 2 Handtücher, ein Höcken, ein tobbinen Brüstiken, 2 Röcke, ein gallisschwarz Wandrock mit einem unechten Samtbreme, einen grobgrünen Rock mit einem Breme, was der Vater ausrichten kann zu kaufen, und die halbe Köste will er auch ausrichten.
Item auf Ostern anno 1615
In Beisein eines ehrbaren Gerichts allhier zur Schloppa hat Pauwel Jenuss seinem Eidam Hans Hahnen wegen seiner Stieftochter Catharina Heynen zur Mitgabe eine Langenfeldsche halbe Hufe, vom Buchholtzschen Wege bis ans Hohe Fließ, mitgegeben.
Weil sich der Vater Hans Hahne mit Catharina Heynen, wie oben gemeldet, befreit und in dieser Erbschichtung gänzlichen an Muttererbe verglichen, hat er seiner Hausfrau zwei Garnweben Gezeuge vorausgegeben, so er mit Tode würde abgehen. In Beisein einem ganzen Gericht.

250a {1615}
Anno 1615 vor uns heuten dato sind erschienen die ehrsamen, als Thomas Schmedt, Käufer, Hans Schröder, Verkäufer, sich richtigen verglichen, dass er, Hans Schröder, ihm, Thomas Schmeden, eine Langenfeldsche halbe Hufe, zwischen Michel Quasten und Thies Quast gelegen, auch vertragen also, dass Thomas Schmedt [*dem*] Hans Schrödern 30 fl., den fl. zu 24 gr. poln., entrichtet. Damit aber dieser Kauf ohne jedermanns Anspruch unwidersprechlich, ist dieses wissentlich in unser Schöffenbuch geschrieben. Actum et supra.

250b {2 Mai 1615}
Merten Gauwerdt, Käufer, Marten Janike, Verkäufer. Anno 1615.
Vor uns heuten dato sind erschienen die ehrsamen, als Merten Gauwerdt, Käufer, und Marten Janike, Verkäufer, sich richtigen verglichen, dass er, Merten Janike, ihm, Merten Gauwerdt, eine Neue halbe Hufe, zwischen Jesper Janiken und Hans Spensten belegen, auch vertragen also, dass Merten Gauwerdt [*dem*] Marten Janiken 14 fl., den fl. zu 24 gr. poln., entrichtet.

Damit aber dieser Kauf ohne jedermanns Anspruch unwidersprechlich, ist dieses wissentlich in unser Schöffenbuch geschrieben. Actum den andern Mai.

251a {2 Mai 1615}
Deo auspice. Merten Janigke.
Anno 1615 den 2 Mai, hat Anna Lindemans ihrem Sohn, Frantz Janiken, an Vatererbe ausgemacht 16 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, an barem Geld, und sind die obgenannten Gelder den Vormündern dieses jetzt laufenden Jahres in die Ostern zugestellt worden, und soll solches dem Kind auf die benannte Zeit auf Rente ausgetan werden. Actum vor einem ganzen Gericht. Anno et mense ut supra.
Dem Kind sind zu Vormündern gesetzt die ehrbaren Pauwel Conrath und Jochim Conrath.
Auf dieses hat Fräntz Janicke, der Sohn, alles empfangen, und quittiert die Vormünder gar gänzlich, und hat nicht mehr anzusprechen.

251b/252a {9 Mai 1615}
Laus Deo. Tewes Czulßdorff.
Anno 1615 den 9 Mai, ist Erbschichtung von uns Gerichten gehalten worden wegen Tewes Czulßtorffs nachgelassenen Kindern. Als dem Jungen, Tewes Czulßtorff, ist an Vatererbe ausgemacht 10 fl., den fl. zu 24 gr., soll vor Ostern dieses bemeldeten Jahres über 3 Jahr, wenn man schreibt 1618, den Vormündern zugestellt werden. Dem Mägdlein Anna Czulßtorffs ist an Vatererbe ausgemacht an Landung, ein Gehre oben dem Salvin gelegen, ein Würland oben dem Großen Dicke, ein Morgen auf dem Eckvier [*Eichfier*] und soll der Stiefvater Pauwel Spickerman jährlichen von der Landunge 1 Thl. den Vormündern zustellen, 2 Betten, 2 Phöle, 2 Kissen, 10 ortt zum Kasten, ein grob und klein Handquell, ein grob und klein Tischtuch, ein Höcken von Gallißtuch, ein Gallißrock mit Samt verbremt, ein roten Rock, ein tobbin Brüstiken, 4 fl. zu Kesseln, 4 Schweine, 1 Hauptkuhvieh, 6 Bettlaken. Actum ut supra.
Den Kindern sind zu Vormündern gesetzt die ehrbaren Paul Graffunder und Thies Heyne.

253a {9 Mai 1615}
Laus Deo. Hans Dalike.
Anno 1615 den 9 Mai, ist Erbschichtung von uns Gerichten gehalten worden wegen Hans Daliken nachgelassenen Kindes, Anna Dalikens und ist ihr an Vatererbe ausgemacht an Gelde 5 Thl., welches soll erlegt werden anno 1617 auf Martini, 2 Betten, 2 Hauptphöl, 2 Kissen, 4 kleine Laken, ein braunen Wandrock von drei versiegeltem Tuch mit einem schwarzen Samtbremen, 1 toppinen Brüstiken. Actum ut supra.
Dem Kind sind zu Vormündern gesetzt die ehrsamen Karsten Jantze und Thies Janike.

254a {1615}
Laus Deo. Erbschaft Franz Haßen.
Im Jahr 1615 ist vor einem ehrsamen Gericht vertragen worden, dergestalt also, dass Frantz Haße seiner Tochter Dorothea zu Muttererbe verheißen, wie folgen wird, nämlich 25 fl., 2 Röcke unstreflich, 3 Betten, 6 Laken, 3 kleine und 3 grobe, 2 Pohle, 2 Kissen unstreflich, 4 Thl. zum Höcken, 1 Decke, 2 tobbin Brüstken, 2 Thl. zur Kisten, eine Kuh und Starke, 8 fl. zu Kesseln, 1 klein Tischtuch, ein grobes, ein klein Handquell, ein grobe, die halbe Hochzeit nach Vermögen, 6 Schweine, 5 magere und ein fettes. Dem Jungen Borchard hat der Vater verheißen, auch sowohl dem anderen Jungen Jacob 12 fl. 12 gr. jedem, dabeneben sie zur Schule, auch hernachher zum ehrlichen Handwerk zu halten. Diese Gelde hat der Vater Frantz Hase angelobt abzulegen, wenn man wird schreiben 1620. Actum in hortu [*Geschehen im Garten*], die ut supra.
Im Falle würde von den Kindern eines vorfallen, soll dem Vater die Hälfte ankommen. Diesen Kindern sind zu Vormündern gesetzt die ehrbaren Christof Wakenitz, Michael Hicstein.

254b {14 Juni 1615}
Laus Deo. Erbschaft Peter Jürßes. Anno 1615.
Heuten, dato den 14 Juni, ist vor einem ehrsamen Gericht erschienen Peter Jürses hinterlassene Witwe, dass sie ihren beiden Söhnen, Jürgen Jürsen, auch Jochim Jürsen, Vatererbe wegen der Söhne[96] ihres Vaters ausgemacht, nämlich einem jedern 7 fl. soll als denn, wenn man wird schreiben 1616, soll auf Zinse getan werden. Merten Janicke sich beschwert, dass die Kinder noch zurzeit ungefügt, soll er dies Jahr die 14 fl. ohne Zinse haben, als denn auf die heiligen Pfingsten erlegen, und den Vormündern ohne einige Verhinderung zugestellt werden. Actum ut supra.
Die Vormünder sind die ehrsamen Jürgen Jürß und Pagel Schröder.

255a {19 Juni 1615}
Gott sei Ehre. Vertrag Peter Rahren mit seiner Tochter Ursula Maxuln, im Jahr 1615 den 19 Juni.
Heuten, dato im Jahr 1615, sind vor einem ehrsamen Gericht zu Schloppa erschienen die ehrsamen Peter Rahre wegen seiner Tochter Ursula Maxuln, auch die Vormünder Michael Wolfeyell, Hans Tampson, Albrecht Spenst, weil aber die genannten Vormünder mit dem Vater, Peter Rahren, gründlich vertragen worden, als dass der Vater, Peter Rahren, angelobt, auf künftigen Martini zu erlegen 300 Thl. und 20 fl. Die nachstehenden 300 Thl. und 20 fl. will der Vater jährlichen verzinsen, jeden fl. zu 2 gr. Rente. Diese Summa ist zusammen summiert ihres Vaters Erbe, auch sowohl die Gelde von Schwerin. Zu aller Versicherung hat der Vater, Peter Rahre, sein Wohnhaus, Landunge und alle Güter zum Pfand gesetzt. Actum die ut supra.

256a {10 August 1615}
Laus Deo in Eternum [*Gelobt sei Gott in Ewigkeit*]. Verkäufer Jacob Behnen, Käufer Jacob Dummikens.
Vor uns Gerichten und Schöffen zu Schloppa sind erschienen die ehrsamen Jacob Dummike, Käufer, auch Jacob Bene, Verkäufer, dergestalt wie folgt, dass nämlich Jacob Dummike ein Salvinsche halbe Hufen, zwischen Tomas Schmide und Casper Heyen gelegen, für 22 fl., den fl. zu 24 gr. gerechnet, zum stets währenden Kauf bezahlt hat. Und nachdem Käufer gedachte Geld zu voller Genüge erlegt und bezahlt, als hat Verkäufer, Jacob Bene, benebenst seiner Hausfrau, auch einen Gerichtsmann, Peter Schivelbein, gedachte halbe Hufen am Tag Laurenty Käufern gutwillig aufgegeben, dergestalt, dass Jacob Dummike die Landunge seines Gefallens nach brauchen soll. Solches zu mehrer Bekräftigung ist dies vor einem ehrsamen Gericht geschehen. Den Tag Laurenty 1615.

257a {10 August 1615}
Gott sei Ehre.
Anno 1615 den Tag k. Laurenty ist ein ehrlicher Vertrag vor einem ehrsamen Gericht geschehen, dergestalt und also wie folgt, dass Merten Rahtey, Käufer, von Anna Bartossen, Merten Rahtey ein Salvinsche Hufen, zwischen Pagell Gensen und Merten Janikens gelegen, verkauft um 27 fl. und 4 gr., zum stets währenden Kauf bezahlt hat. Und nachdem Käufer genannte Geld erlegt, also hat gedachte Anna Bartossen, Verkäuferin, benebenst zwei Gerichtspersonen, Gorss Bunger, Meves Gauwert, die gedachte halbe Hufen aufgegeben, und Merten Rahtey dieselbe Landunge seines Gefallens nach brauchen soll. Zu mehrer Urkund ist dies vor einem ehrsamen Gericht geschehen.

258a {7 November 1615}

[96] Vmtl. hatte sie noch einen Sohn oder Söhne eines anderen Vaters.

Hans Pietze, Verkäufer, Albrecht Sponst, Käufer.
Heuten, dato den 7 November im Jahr 1615, ist ein ehrlicher Kauf geschehen und vor Gerichte vertragen worden, dergestalt wie folgt, als dass Albrecht Sponst, Käufer, von seinem Schwager Hans Pietzen, Verkäufer, 1 Kampen Land, am Mellentinschen Wege gelegen, um 6 fl. verkauft, den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, solches keiner der Freundschaft in Ewigkeit widerzusprechen, nebst seinem Sohn Michael Pietzen.

259a {8 November 1615}
Laus Deo in Eternum. Albrecht Sponst, Käufer, Simon Pietzen Kinder, Verkäufer.
Heuten, dato den 8 November anno 1615, hat unser Mitbürger Albrecht Sponst seinen Schwägern, Verkäufern, Simon Pietzen Kindern, nämlich Hans Pietze, nebst seinem Sohn Michell Pietzen, daneben Casper Pietzen Söhne, als Hans und Teves, beide Brüder die Pietzen. So hat Albrecht Sponst, Käufer, seinen Schwägern, Verkäufern, Simon Pietzen Kindern das Wohnhaus und Hof, auch die Landunge ganz und gar alles, was er auf dem Schloppschen Felde gehabt, sich und seinen Kindern, auch Kindeskindern zum Totenkauf gekauft. Auch die Verkäufer, Simon Pietzen Kinder, dem Käufer, Albrecht Sponst, die Landunge vor einem ehrsamen Gericht gern und willig aufgegeben, auch sie und ihre Kindeskinder in alle Ewigkeit nicht widersprechen wollen. Actum Schloppa, die ut supra.

259b {1615}
Laus Deo. Pagel Krolls Erbschaft. Anno 1615.
Vor uns Richter und Schöffen der Stadt Schloppa ist ein ehrlicher und ein wohlgeschlossener Vertrag geschehen zwischen Pagel Kroll und seinen Bülicken, dergestalt und also.

Am ersten Schöpfungstag sprach Gott: es werde Licht, am anderen war der Bau des Himmels.[97]

260a {1615}
Laus Deo. Pagell Krols Erbschaft. Anno 1615.
Vor uns Richter und Schöffen der Stadt Schloppa ist ein ehrlicher und wohlgeschlossener Vertrag geschehen zwischen Pagell Kroll und seinen Bülicken, dergestalt und also wie folgt, also dass Susanna Krols zum Brautschatz voraus bekommen soll 10 fl. Daneben soll sie bekommen Muttererbe 9 fl. Daneben seine Schwester Waliburg Krols 9 fl. Der Bruder Merten Luben soll bekommen 9 fl. Anna Lubens soll bekommen 9 fl. Dieselbe gedachte und genannte Geld soll Pagell Kroll seinen Bülicken von dem Wohnhaus und Hof erstatten, und dieselben gedachten Geld ihnen aufs nächste, als sie sich vereinigen können, ablegen. Dagegen ist ihm Haus und Hof zugeschlagen worden. Actum die ut supra.

261a/b {10 November 1615}
Erbschaft Herr Baltzern Rebeo.
Actum den 10 November anno 1615 ist vor uns Gerichten eine ehrliche Erbschaft geschehen von dem ehrwürdigen und gelehrten Herrn Balthasar Rebeo und seinen Stiefkindern, als Martha und Janas Kapitzen, des ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Theodori Kapitzen eheliche, nachgelassene Kinder, dergestalt wie folgen wird, als dass die beide Kinder ihre Patrimonium, als 100 fl., werden wissen vom Haus zu fordern, welche den Vormündern sollen zugestellt werden, wenn man schreiben wird anno 1616. Für diese 100 fl. hat sich Peter Rahr zum Schadebürgen verpflichtet. Die Rente als 8 fl. und 8 gr. poln., welche von den 100 fl. werden erlegt werden, wenn man wird schreiben 1617, sollen Herr Baltzer Rebeo zugestellt werden. Auch wenn man wird schreiben 1618, soll Herr Baltzer Rebeus wiederum empfangen 8 fl. und 8 gr. poln. Dieweil er den unmündigen Kindern vorgestanden, für nämlich [*vornehmlich*] aber

[97] Darstellung der Weltschöpfung aus dem Buch Genesis in der Bibel.

dem Knaben Jone, welcher ihm viel gekostet, dass er in das fürstliche Gymnasium gebracht hat. Die Vormünder sein gesetzt die obgenannten, der ehrbare Christoff Wakenitz und David Schmidt.

262a/b {15 Dezember 1615}
Erbschaft Pauwel Pietzen. Actum den 15 Dezember anno 1615.
Ist vor uns Gerichten und Schöffen eine ehrliche und aufrichtige Erbschaft geschehen von Sanna Gusen, Pauwel Pietzen nachgelassene Witwe, und ihren Kindern. Als Sanna Pietzen, dem Mägdlein, ist an Vatererbe ausgemacht wie folgt. Erstlich die Trebbinsche halbe Hufe, an Peter Rharo gelegen. Auch was sie an der Langenfeldschen hat, ein Morgen, am Mellentinschen Wege gelegen. Dem Mägdlein eine Kiste für 3 fl., 4 Laken von 3 Breiten, das fünfte von dritthalb [*2½*] Breite, dazu ein Saatlaken, 2 Betten, 2 Pöle, 2 Kissen, einen Höcken für 6 fl., ein Tischtuch, ein Brüstiken von grünen Karteken[98], 2 Kessel, ein um 7 ortt, den anderen 1 Thl., die halbe Hochzeit nach Vermögen, 3 Schweine, 1 Kuh. Wenn sie wird in den Ehestand geraten, 2 Rüggen Land, welche an Valentin Wakenitzen Garten gelegen. Die Landung, welche dem Mägdlein ankommt, wie vorgedacht, sollen ihr zu Nutze ausgetan werden, wenn man wird schreiben 1619 auf Weihnachten. Dem Jungen Hans Pietzen sind von dem ehrsamen Gericht ausgemacht 12 fl. Dieselben 12 fl. sollen ihm zugestellt werden im Jahre, wenn man wird schreiben 1621. Sollen den Vormündern zugestellt werden, sowohl auch ein Viertel von der Scheunen, ihm zu Nutze ausgetan werden, bis er sie selber gebrauchen kann. Actum ut die.
Die obgenannten Vormünder sind die ehrsamen Peter Hahne und Hans Pietze.

263a {9 Januar 1616}
Vertrag des ehrenfesten Herrn Peter Nickells mit des entleibten Meves Rattey seinen nachgelassenen Erben. Anno 1616.
Vor uns Richter und Schöffen ist erschienen der ehrenfeste und wohlgeachteter Herr Peter Nickell, damalen wohlbestalter Hauptmann auf Züzer, sich mit Meves Ratteye Erben, welcher auf dem Züzer nachtlicherweise Fischende, ist betroffen worden, darum durch seiner Diener einer, Georg Reckerth genannt, von demselben durch einen Schuss verwundet worden, dass er von demselben Schuss den Tod gehabt. Weil aber der Täter ohne sein Wissen ausgetreten, hat Herr Peter Nickell Meves Ratteyen Erben 50 Apfelthl. erlegt, jeden zu 30 gr. [*poln.*] gerechnet, welches ihm von unserer gnädigen Herrschaft ist auferlegt worden, welche ihnen durch die Bürgen vor Gericht sind zugestellt worden. Geschehen und quittiert sonnabends nach den Heiligen Drei Könige, anno 1616. Bürgen der ehrsame Jochim Rideman, daneben der ehrsame Thomas Schmidt.

264a/b {4 Februar 1616}
Laus Deo. Pauwel Karkusskens Erbschaft. Anno 1616.
Actum den 4 Februar ist vor uns Gerichten ein öffentlicher Vertrag geschehen zwischen Ursula Quastes, Pauwel Karkusskens nachgelassenen Witwe, und ihren Stiefkindern, Anna Karkusskens und Hans Karkussken, dergestalt, dass die Witwe die Schülde, welche befunden von Haus und Hof, auch die zubehörigte Scheune, alles bezahlen soll. Auch soll die Landung, welche in allen drei Feldern belegen, zu gleiche voneinander geteilt werden. Die Mutter die Hälfte voraus, die beiden Stiefkinder, Anna und Hansen Karkussken, zwei Teil, und ihrem Kind, Erdmuth Karkusskens, das dritte Teil, welches die Mutter an sich behält. Die ausgehende Schülde werden gleichfalls in beiden Parten geteilt. Auch hat die Witwe 3 Kühe und ein Pferd, welches ihr zum Haus zugeschlagen, gibt ihnen beiden 8 Thl. Annen soll sie ihre 4 Thl. zustellen, Hansen, dem Jungen, seine 4 Thl. auf Weihnachten, und soll auch noch 15 Thl. aus den geschätzten Gütern Vatererbe bekommen, welche Schülde auf die benannte Zeit dieses jetzt

[98] Karteken: seidener oder feinwollener Kleiderstoff

laufenden Jahres sollen abgegeben werden. Im Falle, dass die Mutter dem Knaben mit der Zahlung verhindert, soll sie den Vormündern das Geld nach Landesgebrauch verrenten, wenn man wird schreiben 1617 auf Weihnachten. Die obgenannten Vormünder sind die ehrsamen Ties Rhoewedel und Pauwel Conrath.

265a/b {4 Februar 1616}
Erbschaft Pauwel Karkuschkische mit ihrem Kind.
Actum den 4 Februar anno 1616 ist vor uns Gerichten und Schöffen eine ehrliche und aufrichtige Erbschaft geschehen von Ursula Quastes, Pauwel Karkusskens nachgelassene Witwe, und ihrem Kind, als Erdmuth Karkusskens, ist ihr ein Vatererbe ausgemacht, wie folgt. Erstlich in dreien Feldern, in jedem Feld eine halbe Hufe. Die obernannten halbe Hufen, die erste halbe Hufe im Schönowschen Felde, von einer ganzen Hufe geteilt soll werden, zwischen Paull Jenuss und Paul Conradts gelegen, item eine Salvinsche halbe Hufe, an Peter Rahren belegen, item im Langenfelde ein halb Hüfchen, an Marten Stelters belegen, 50 fl. Vatererbe. Die 50 fl. sollen den Vormündern zugestellt werden, wenn man wird schreiben 1623. Wenn sie wird in den Ehestand geraten, hat ihr die Mutter angelobt zu geben, eine Kuh, eine Starke, 5 Schweine, das sechste aus der Mast, 3 Betten, 2 Pöle, 2 Kissen, 8 Laken, das neunte ein klein Taffellaken [*Tafeldecke*], 2 Handtücher und eine Decke, einen Kasten unstreflich, 10 fl. zu Kesseln, 3 Röcke, einen von grünen, englischen Tuch mit einem roten Samtbreme, den anderen von rotem Wande mit einem grünen Samtbreme, den dritten von blauen Grobgrün ohne Breme, ein damassken Brüstiken, einen Höcken für 7 fl., die halbe Hochzeit nach Vermögen, 2 Rüggen Land in dem Garten über die Mühle, gelegen an Merten Guesen. Actum ut die. Die Vormünder sind gesetzt die ehrbare Marten Guse und Hans Rhoewedell.

266a {4 Februar 1616}
Laus Deo. Jochim Janigken und Paul Cunrathen Vertrag.
Anno 1616 den 4 Februar, hat sich begeben und zugetragen, dass Jochim Janigke bei Paul Cunrath sein Alter[99] in seiner Gesellschaft zugebracht, dass, [*weil*] er sich seiner Handarbeit nicht mehr ernähren können, ist derowegen ein ehrbares Gericht dazu gefordert worden und sie also vertragen. Erstlich, dass er die Zeit seines Lebens sein Aufenthalt habe. Auch soll er ihm mit notdürftiger Kleidung versorgen und alle Jahr 2 Scheffel Roggen säen bei seinem Leben. Davor hat er dem obgenannten Paul Cunrathen die nachfolgende Landunge beschreiben lassen. Nämlich eine Langenfeldsche Hufe, eine Schönowsche Hufe, oben dem Kemmin einen Kamp, am Heidewege einen Kamp, an den Mehlgastschen Hufen 4 Rüggen, oben dem Krewt See [*Krebs See*] einen Rüggen. Zu mehrer Bekräftigung sind dabei gewesen ein ehrbares Gericht der Stadt Schloppa. Actum ut die.

267a {11 Februar 1616}
Erbschaft Hans Gauwerts und Valentin Echemans. Anno 1616 den 11 Februar.
Vor uns Richter und Schöffen zu Schloppa sind erschienen der ehrsame Hans Gauwerth mit seiner seligen Frauen Vater, Valentin Echeman, einen gründlichen Vertrag geschlossen, wie folgen wird. Nämlich, wie dass Hans Gauwerth wegen seiner verstorbenen Frau Margareten Echemans ihrem Vater, Valentin Echemans, dieweil sie keine Erben nachgelassen, zugesagt 64 Thl. an Geld, 1 Kuh, 3 Schafe. Dagegen hat sich Hans Gauwerth gegen seiner Frau Vater, Valentin Echeman, verpflichtet 32 Thl., welche er ihm künftigen Michaelis dieses jetzt laufenden Jahres anno 1616 erlegen. Auf Fastnacht, wenn man wird schreiben 1617, wiederum 32 zu erlegen. Was ferner betreffende Kisten und alles Geräte, sollen die Eltern wieder zu sich nehmen. Betreffende das Bettgewand, hat die Mutter ihm von allem, 1 Bette, 1 Poll, 1 Laken gutwillig zugestellt. Actum ut supra.

[99] sein Alter: hier in der Zeit seines Alters

268a {21 März 1616}
Laus Deo. Vertrag Hans Pietzen mit Dreves Luben. 1616.
Vor uns Richter und Schöffen sind heuten, dato montags vor Marie Verkündigung, sind erschienen genannte Schwägere, als Hans Pietze und Dreves Luben, wegen etlicher Stücke Landes, welche Dreves Luben seinem Schwager Hans Pietzen nicht folgen lassen wollen. Weil aber vorgedachter Dreves Luben mit seinem Schwager Hans Pietzen um die vorgedachte Landung, als eine Trebbinsche halbe Hufen, ein Morgen neben dem Langen Brücke [*Bruch*] gelegen, neben dem Quarckenbruch ein Morgen, diese obgenannte Landunge hat Dreves Luben seinem Schwager Hans Pietzen zum toten und unwiderruflichen Kauf, Kindeskindern zu vererben, verschreiben lassen. Actum ut supra. Anno 1616.

268b {21 April 1616}
Anno 1616 den 21 April hat Jochim Sommerfeld in seinem letzten Sterbestündlein seiner Stieftochter Elisabeth 28 fl. zugesagt, 2 Betten, 2 Pöll, 2 Kissen, 4 Laken, 2 Handquell, 2 Tischtücher, einen gallißschwarzen Rock mit einem (…)[100], einen Kasten, einen Höcken für 4 Thl. Mit Bewilligung der Mutter ist solches vor einem ehrbaren Gericht vertragen.

269a/b {1616}
Laus Deo semper.
Vor uns Richten und Schöffen ist eine aufrichtige Erbschaft geschehen wegen Jochim Sommerfelden, verstorbenen, seiner nachgelassener Witwe, wie folgen wird. Zum ersten hat die Mutter der ältesten Tochter, Catharinen, zu Vatererbe ausgemacht 25 fl. an Geld, welches die Mutter soll erlegen, wenn man wird schreiben 1617. Der Tochter Erdmuth soll die Mutter 25 fl. erlegen, wenn man wird schreiben 1618. Der Tochter Susanna soll die Mutter erlegen die 25 fl., wenn man wird schreiben 1622. Dazu hat die Mutter einer jeden Tochter zugesagt, einer jeden, 2 Betten, 4 Kissen, 2 Polle, 6 Laken, 2 Tischtücher, 3 Handquell, einen Wandrock unstreflich, 1 Höcken um 6 fl., 1 tobbin Brüstken, 1 bomsiden[101] Jopen [*Jacke*], 1 Kasten, 3 fl. zu Kesseln, 3 Schweine, 1 Laden, die halbe Hochzeit. Einen Hof, der hinter Alte Wolfeilen liegt, sollen die drei Bülicken teilen, dass ein sowohl bekommt, wie die ander. Diesen Kindern sind zu Vormündern gesetzt Hans Simon und Jors Luben.

270a {1616}
Vertrag Peter Quastes und Hans Janikens. Anno 1616.
Wegen einer halben Hufe Landes im Langenfelde, gelegen zwischen Merten Ratteyen und Hans Konraths. Weil aber gedachter Peter Quast die halbe Hufe, welche er von Hans Janiken gekauft um 28 fl., so hat Verkäufer Hans Janike dem Käufer Peter Quast die halbe Hufe in Beisein des Herrn Richters gutwillig aufgegeben und zu aller Versicherung seinen Kindern, auch Kindeskindern ohne allen Anspruch zu vererben. Solches vor einem ehrsamen Gericht geschehen. Actum Schloppa, im Jahr 1616.

271a {1616}
Laus Deo. Vertrag Jochim Marquardts und Tomas Quastes Söhnen.
Vor uns Richter und Schöffen zu Schloppa sind erschienen Jochim Marquardt, Käufer, und Tomas Quastes Söhne, Verkäufer, als Michael Quast, Gors Quast, Hans Quast, Jacob Quast, dergestalt wie folgen wird, als dass Jochim Marcvydtt den vorgenannten Söhnen einen Kamp Land an der Schaderude gelegen um 17 fl. zum Totenkauf abgekauft, Kindeskindern zu

[100] Es fehlt der Text.
[101] Bomseide, auch Bombasin, Bombast, Bomsin: Bezeichnung für ein ursprünglich in Italien hergestelltes, geköpertes Gewebe aus Seide, das später auch aus Baumwolle oder Mischgeweben aus Seide und Wolle bestand und für Damenkleidung, Futter und Möbel verwendet wurde, insbesondere im späten 18. und 19. Jahrhundert.

vererben, welches sie vor einem ehrsamen Gericht ihm willig und gerne aufgegeben im Jahr 1616.

272a/b {18 Juli 1616}
Erbschaft Jürgen Marß. Geschehen den 18 Juli anno 1616.
Ist vor uns Gerichten und Schöffen eine ehrliche und aufrichtige Erbschaft geschehen von Jürgen Marß und seinen Kindern, als Merten Marß, Peter Marß und Jürgen Marß. Ist einem jeden Muttererbe ausgemacht 3 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welches die Vormünder bar empfangen, soll ihnen zum Vorteil dieses jetzt laufenden Jahres auf Jacobi ausgetan werden. Annen, dem Mägdlein, ist an barem Geld ausgesetzt 12 fl., 1 Kasten, 1 Höcken, 1 braunen Wandrock, 1 tobbinen Brüstiken, 2 Betten, 2 Hauptpfüle, von Stripwerk[102] die Büren darauf, 2 Kissen, 4 Laken, 1 Handquell. Betreffend die Mellentinsche halbe Hufe, an Kersten Ratteyen gelegen, welche der Vater Jacob Dummicken für 18 fl. versetzt, soll das Mägdlein Anna um dasselbige Geld die Nächste wieder auszulösen sein. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt die ehrbaren Michael Quast und Michael Möllicke.

273a/b {1616}
Erbschaft Hans Lemmikens.
Anno 1616 ist Erbschaft gehalten wegen Hans Lemmikens leibliche Kindern, also dass den fünf Kindern, als Anna Lemmikens, Hans Lemmike, Peter Lemmike, Matthias Lemmike, Catharina Lemmikens, an Vater- und Muttererbe als 33 fl. an ausstehende Gelder befunden worden. Davon einem jeglichen Kind gehörigen siebendehalb [*6½*] fl., den fl. zu 24 gr. poln. Was anlangen tut der übrigen Kleidung der Mutter, ist den beiden Mägdlein geteilt worden. Weil nun befunden, dass das kleine Mägdlein noch nie erwachsene, ist das Ihrige zu Gelde geschlagen, als 18 fl., und auf Zinse getan, als auf Fastnacht anno 1617. Darnach ist an Hausgerät übergeblieben ein großer Kessel, welchen ihre Mutter Bruder, als der Herr Bürgermeister Paul Churtt, empfangen. Dafür, auf Bitte der Gerichten, das Mägdlein ein Jahr dasselbe zu alimentieren und zu ernähren, sich vorgenommen. Die anderen kleinen Kessel, so da vorhanden gewesen, sein geschätzt, verkauft um 4 fl., und sowohl den Gerichten als dem Stadtschreiber davon das Ihrige gegeben worden.
Zu Vormündern sein gesetzt worden als die ehrsamen Hans Franke Balbier und Valentin Wakenitzen Tuchmacher allhier.
Weil Gott der Allmächtige Valentin Wakenitzen durch den zeitlichen Tod abgefordert, ist Martin Weyne in desselben Stätte zum Vormünder gesetzt.

274a/275b {1616}
Erbschaft Anna Heynen, Hans Chunraths hinterverlassene Witbe [*Witwe*]. Anno 1616.
Ist vor uns Gerichten der Stadt Schloppa eine Erbschaft von Anna Heynen, Hans Chunraths hinterlassenen Witbe und ihren Kindern, als Jacob, Anna und Martin gehalten. Einem jedern ist ausgemacht, dem Mägdlein Annen an Landung, eine Mellentinsche Hufe, beim Biesenbruch, eine Trebbinsche Hufe, an Hans Heynen belegen, ein Morgen Kamp Land, oben den Kemmin an Jesper Quastes belegen, eine Tütz wärts Hufe, an Paul Churtt belegen, ein Morgen am Stargardtschen Wege, belegen bei Teves Heynen, ein Morgen am Martheschen Wege, an Tyes Heynen belegen, 3 Rüggen Landes in den Salvinischen Hufen, hinter Jacobs Donichten Garten belegen. An Kistengeräte, einen gallschwarzen Wandrock mit einem Samtbreme, einen grünen, grobgrünen Rock mit einem rotem Samtbreme, ein tobbinen Brüstichen, einen damasstischen Brüstichen und einen Höcken. An Kessel und Ehegeld, 30 fl., was anno 1619 kommt, soll dasselbe den Vormündern getan und auch in dem Jahre verzinset. An Betten, 3 Betten, 3 Pfüle, 2 Kissen, 6 Laken, 2 Tischtücher, 1 Decke, 2 Handtücher. An Vieh, eine Kuh, eine Starke, 4

[102] Strip: Streifen im Gewebe

Schweine, das fünfte aus der Mast. Den Söhnen Jacob und Martin an Lande, nach Schönow zu zweien Scheffeln, an der Grenze belegen, welches Jacob zu feldwärts gehörig und Martin zu hauswärts, eine Tütz wärts zu Felde liegend halbe Hufe, 2 Rüggen zwischen beide Felder am Stargardtschen Wege, Jacob zu Felde, Martin zu hauswärts, eine Langenfeldsche Hufe, worauf 18 fl. stehen. Das Gewächs gehört dem Sohn Jacob und der Mutter, in dem sie beide gesät. Martin, dem jüngsten Sohn, hat die Mutter gewilligt, vier Jahr in die Schule zu halten. Was sein Anteil an Landunge und Geld betrifft, benebst den 4 fl., wird die Mutter in ihren Nutz wissen zu gebrauchen, bis man schreibt anno 1622. Die Heide soll die Mutter 6 Jahre behalten, weil sie den jüngsten Sohn bei sich behält. Wenn die sechs Jahre verflossen, soll die Mutter die Hälfte von der Heiden die Tage ihres Lebens behalten. Nach ihrem Tode sollen die zwei Brüder sich darum vertragen, wie mit der Heide gehalten wird, also soll es auch mit der Wiesen geschehen. Der größeste Sohn soll 4 fl. anno 1617 auf Martini haben, der kleinste, Martin, wenn er 12 Jahre alt. Wenn die verflossen und die Mutter bei sich ihn behalten würde, soll sie sowohl als andere verzinsen. Die Vormünder sein die ehrsamen und vornehmen Christoff Marquarth, Müller allhier, Peter Duhnicht, Schneider allhier.

276a {22 November 1616}
Laus Deo.
Heuten, dato den 22 November anno 1616, ist in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa ein richtiger, unwiderruflicher Vertrag zwischen Albrecht Spenst einesteils und Paul Maßuntes andernteils, wegen einer halben Salvinschen Hufe an Jacob Dummichen, zu feldwärts gelegen, geschehen, dergestalt und also, dass Albrecht Spenst denen, so dazugehörigen, als Hans Heynen, Peter Heynen und Paul Maßunten, dieselbe richtig und unwiderruflich abgekauft, Kindeskind zu vererben und mit gangbarer Münze, als 21 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, bezahlt, dass dem also, hat Paul Maßunte, welcher sein letztes Geld empfang, in Beisein eines ehrsames Gerichtes allhier aufgegeben und vorschreiben lassen. Actum anno et die ut supra.

277a {16 April 1616}
Laus Deo.
Heuten, dato den 16 April anno 1617, ist in Beisein eines ehrbaren Gerichtes dieser Stadt Schloppa ein richtiger und unwiderruflicher Kauf zwischen Meves Steltern, Käufern, einesteils und Marten Weynen, Schulzen zu Gollin, als Verkäufern andernteils, geschehen, dergestalt und also, dass Marten Weynen seinen Garten zwischen Hans Hahnen, am Kleinen Teich belegen, Meves Steltern erblich und unwiderruflich für 13 fl., den fl. zu 24 gr. gerechnet, abgekauft und dasselbe Geld ihm auch an guter, gangbarer Münze abgelegt und zugestellt, dass dem also, hat Marten Weyne als Verkäufer Meves Steltern als Käufern in Beisein eines ehrbaren Gerichtes allhier aufgegeben und verschreiben. Actum anno et die ut supra.

278a {17 April 1617}
Laus Deo. Erbschaft Hans Millisch nachgelassenen Kindern.
Actum Schloppa, anno 1617 den 17 April, ist vor uns Gerichten und Schöffen dieser Stadt eine ehrliche und aufrichtige Erbschaft von Hans Millisch und seinen nachgelassenen Kindern als Anna und Hans geschehen, ist ihnen Vatererbe als zweiundzwanzigstehalben [*21½*] fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, ausgemacht. Davon einem jeglichen, als dem Mägdlein Anna 14 fl. und dem Jungen Hansen, achtehalben [*7½*] fl. auf Zinse getan, welches Geld von einem Pferd herkommt, verkauft und zu Geld geschlagen.
Zu Vormündern sein gesetzt Michel Hickestein, Peter Kelme, welche die Gelder zu sich genommen von den Erben.
Weil die beiden oben gemeldeten Vormünder gestorben und nichts in diesem Poste schuldig sein, sind sie vor ehrsamem und ehrbarem Gericht gänzlichen gequittiert.

279a {27 April 1617}
Laus Deo.
Heuten, dato den 27 April anno 1617, ist vor uns Gerichten dieser Stadt Schloppa erschienen Meves Schultze, und seinem Sohn Hans Schultzen sein Wohnhaus, so zwischen Michel Wolfeyeln und Hans Guesen belegen, richtlichen verschreiben und aufgegeben. Solches bekennen wir Gerichten sämtlichen. Actum anno et die ut supra.

280a {8 Mai 1617}
Laus Deo.
Heuten, dato den 8 Mai stylo novo anno 1617, ist vor ein ehrsames Gerichte dieser Stadt Schloppa ein richtiger und unwiderruflicher Kauf zwischen Hans Pietzen nachgelassene Witbe, Käufern, einesteils und Michael Krumbrey, Verkäufern, andernteils gehalten, dergestalt und also, dass Michael Krumbrey eine Salvinische Hufe, zwischen Paul Pietzen und Jasper Jahniken belegen, Hans Pietzen für 12 fl., den fl. zur 24 gr. poln. gerechnet, Kindeskind zu einem erblichen und toten Kauf richtigen verkauft und an barem Gelde gezahlt, dass dem also hat Michel Krumbrey als Verkäufern Hans Pietzen als Käufern in Beisein eines ehrsamen Gerichtes allhier aufgegeben und verschreiben lassen. Actum anno et die ut supra.

281a {4 Juni 1617}
Laus Deo.
Heuten, dato den 4 Juni stylo novo anno 1617, ist vor ein ehrsames Gerichte dieser Stadt Schloppa ein richtiger und unwiderruflicher Kauf zwischen Hans Pietzen seine hinterlassene Witbe einesteils und Paul Harne, Verkäufern, andernteils gehalten, dergestalt und also, dass Paul Harne ein Kämpken Land, an der Krummenpfulischen Grenze belegen, Hans Pietzen für 9 fl. erblichen, zu Kindeskind und zum toten Kauf richtigen verkauft, dass dem also hat Paul Harne, als Verkäufer, Hans Pietzen, Käufern, in Beisein eines ehrsamen Gerichtes allhier richtlichen aufgegeben und verschreiben lassen. Actum anno et die ut supra.

282a {9 Juni 1617}
Soli Deo Gloria [*Allein Gott sei die Ehre*].
Heuten, dato den 9 Juni anno 1617, ist eine aufrichtige Erbschaft zwischen beiden Brüdern, als Peter und Michael Gawerthn, gehalten worden, dergestalt und also, dass beide Brüder die Güter von ihren Eltern richtig und in gleichen Teilen voneinander geteilt. Die Landung, sowohl im Felde als im Hofe, nimmt ein jeder sein Part und seinen Teil, indem sie wissen, wo dasselbe belegen. Solches ist in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa richtig vertragen worden, ohne jenige widrigen Ansprach. Actum anno et die ut supra.

283a {15 Juli 1617}
Soli Deo gloria.
Kund und zu wissen sei jedermänniglich, dass heute, dato den 15 Juli anno 1617, vor ein ehrsames Gericht dieser Stadt Schloppa eine unwiderrufliche Erbschaft zwischen des namhaften Jochim Gusens fünf Kindern, als Teves, Peter, Marten, Görsen und Trinen der Gusen, gehalten worden, dergestalt und also, dass sie alle miteinander im Gleichen vertragen werden. Es haben sich die vier Brüder mit der Landung, sowohl an den Hufen und Kämpen in allen Feldern belegen, verglichen, dass ein jeder Bruder sein Teil von Hufen und Kämpen, wie sie sich allhier vertragen haben, wissen zu gebrauchen, dass diesem also geben wir Gerichten und Schöffen einem jedern Gezeugnis. Actum anno et die ut supra.

284a/b {24 August 1617}
Christoffel Schmiedes Erbschaft.

Heuten, dato den 24 August anno 1617, ist vor ein ehrsames Gerichte dieser Stadt Schloppa eine richtige Erbschaft zwischen Christoffer Schmieden und seiner Tochter Trina Schmiedes unwiderruflich gehalten worden, dergestalt und also, dass der Vater ihr erblichen aussetzt, an Ehegeld 25 fl. An Betten, 2 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen, welches alles verkauft und den Vormündern zugestellt für 9 fl., 2 Brüstiken für 7 ortt, welches auch den Vormündern zugestellt. An Laken, 5 Laken, 2 von Flessen, so in der Kiste vorhanden, 3 heiden, so der Vater ihr geben will. An Kleidung der Mutter, 2 Röcke, welche 12 fl. geschätzt, 1 Rock von gallsschwarzem Gewand, welchen der Vater ihr machen will lassen, 2 Tischtücher, eins vorhanden und eins gibt der Vater seiner Tochter, 2 Handtücher, 1 neuen Höcken. An Vieh, 1 Starke, 3 Schweine. Darnach auch die freie Hochzeit, welche der Vater ihr ausrichten will, also dass die Tochter von ihrem Erbteil nichts entraten [*entbehren*] soll, eine zinnerne Schüssel. Von Betten, von Kleidung, von Kessel und eingerechnet 5 fl., von alles summariter [*insgesamt*] gerechnet 29 fl. und den Vormündern getan, welche sie auf zukünftigen Michaelis auf Zinse tun sollen. Die 25 fl. aber, welche der Vater ausgesetzt hat, sollen anno 1622 abgelegt werden.
Die Vormünder sein der ehrsame und namhafte Paul Chunrath und Peter Gawert.
Sein hierzu andere Vormünder erwählt als die ehrbaren und wohlweisen Petrus Kienitz und Michell Quast, beide Gerichtsverwandten.

286a {25 August 1617}
Hans Pietzen Erbschaft.
Heuten, dato den 25 August anno 1617, ist in Beisein eines ehrsamen Gerichts dieser Stadt Schloppa eine richtige und unwiderrufliche Erbschaft zwischen des ehrsamen und namhaften Hans Pietzen seiner hinterverlassen Witbe, Elsen Tamses, mit ihrem Sohn, Marten Pietzen, gehalten worden, dergestalt und also, dass gedachte Mutter ihrem Sohn zum väterlichen Erbe gibt. An Landunge im Langenfelde belegen, ein Wührland, ober dem Großen Teich belegen, einen Strepel, bei Pagel Pietzen belegen, eine halbe Mellentinsche Hufe, an Hans Heynen belegen. An Landunge im Trebbinschen Felde belegen, eine halbe Hufe, an Hans Bliesen belegen, einen Kamp, vor dem Buchholtz an Pagell Pietzen belegen. An Landunge im Tützschen Felde belegen, eine Hufe beim Sandhöfel, an Peter Schröders belegen, einen Kamp über dem Kemminich, an Pagel Pietzen belegen, ein Viertel an der Scheunen nach Tütz wärts belegen, einen Garten bei der Schneidemühle an Dreves Luhben belegen. Diese Landunge samt dem Garten soll die Mutter, bis der Knabe zu seinem Alter kommen wird und von der Mutter fordern wird, gebrauchen. Zu Gelde die 40 fl. betreffend, so ihm die Mutter ausgemacht, sollen von anno 1617 bis 1623 auf desselben Martinitag von der Mutter abgelegt, den Vormündern zugestellt, und auf Zinse getan werden. Dass diesem alles richtig vertragen, anno et die ut supra, bezeugt ein ehrsames Gericht dieser Stadt Schloppa. Die Vormünder sein der achtbar Peter Rare und Ties Zuehlstorff.

287a {1 Januar 1618}
Paul Gehns, Michel Heynen.
Heuten, dato den Tag nach dem Neuen Jahr anno 1618, ist ein richtiger Vertrag zwischen Paul Gehnsen und seinem Stiefsohn, Michel Heynen, gehalten worden, dergestalt und also, dass Paul Gehns in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa seinem obgedachten Stiefsohn aufgegeben eine Schönowsche Hufe, eine halbe Hufe auf der Schaderode, 3 Schwade[103] breit, zu hauswärts, ein Ende vor den Brücken bis an dem Buchholtzschen Wege, eine Cavel an Teerkuhle an Marten Stelter und eine Gehre am Salvine, an Hans Heinen belegen, 2 Ochsen daraus gibt er 2 Thl., und 1 Thl. für Roggen. Dagegen hat Michel Heyne seinem Stiefvater die Tage seines Lebens zu alimentieren, mit notdürftiger Kleidung zu versehen, und so er mit Tod würde abgehen, von seines Stiefvatern Teil, so er wird nachlassen, gelobt auch

[103] Schwad: Feld oder Ackerstreifen von der Breite eines Sensenhiebes, auch Längen- und Flächenmaß

dieses Jahr anno 1618 Jahr 4 Scheffeln Roggen zu geben, und alle Jahre die Zeit seines Lebens 2 Scheffel Roggen zu säen, versprochen. Dass dieses richtigen, ist in Gegenwart eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt anno et die ut supra geschehen.

288a {1 Januar 1618}
Meves Heyne und Marten Pietzesche.
Wir Gerichten der Stadt Schloppa bekennen, dass Meves Heyne in dem anno 1617, bei seinem Leben ungezwungen und ungetrügen, der Marten Pietzeschen vor allen Erben eine Salvinsche Hufe ohne Saat, auch ein Kieleken[104] am Ackerhof aufm Eichfier, bei dem Ihrigen belegen, verehrt mit der Saat. Dass nun dem, ist es der Marten Pietzischen in unserer Gegenwart anno 1618 nach dem Neuen Jahrestage verschrieben worden.

289a {1 Januar 1618}
Casper und Paul Marsunten.
Heuten, dato den ersten Tag nach dem Neuen Jahrestag unseres H.J.S [*Herrn Jesus Christus*] anno 1618, ist ein aufrichtiger Vertrag zwischen zweien Brüdern, Casper und Paul, der Marsunten, gehalten worden, dergestalt und also, dass Casper Marsunte seinem Bruder Paulo die Güter, so von seinen Eltern ihm erblichen verlassen, richtlichen verschreiben lassen, aber dass Paul Marsunte seinen Bruder Casper die Tage seines Lebens soll alimentieren, ernähren und noch notdürftige Kleidung geben. Dabeneben ihm jährlichen 2 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Habern [*Hafer*] zu säen versprochen. Im Falle aber, dass Paul Marsunte mit Tode würde abgehen, soll seine Frau alles, wie oben gemeldet, halten. Wo aber nicht, soll Casper seines Brudern Pauli Erbe wissen zu fordern. Dass nun dieses richtig vertragen, ist solches geschehen in presentia eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa. Anno et die ut supra.

290a {4 Januar 1618}
Soli Deo gloria. Teves Pietzen Kindern.
Heuten, dato den 4 Januar anno 1618 stylo novo, ist vor einem ehrsamen Gericht dieser Stadt Schloppa eine aufrichtige und unwiderrufliche Erbschaft zwischen Teves Pietzen seinen Kindern, als Marten, Garde und Trina, der Pietzen, gehalten worden, dergestalt und also, dass alles an Hausgerät, Kleidung und Landunge geteilt, ein jeder sein Teil genommen. Marten aber nimmt Haus und Hof samt die Landunge an der Lehmkuhlen voraus, weil er seine Mutter in ihrem Leben gearmentiert[105], behält auch der kleinen Schwester Trinen Teil, welches er ihr abgekauft, wie es geästimiert als 16 fl., und gibt anno 1619 auf Trium Regum 7 fl., anno 1620 gibt er die anderen 7 fl. Die andere Schwester, Gerde, behält ihre Landunge zu hauswärts, so ihr zugefallen. Merten aber gibt seiner Schwester Trinen, wenn sie zu Ehren kommt, zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier, 1 Schaf, 1 Apfelthl. Den Roggen aber, so in der Scheune, wenn die 5 Scheffel, so Martin der Mutter geliehen, abgegeben, teilen sie miteinander. Solches ist richtigen vor einem ehrsamen Gerichte allhier anno et die ut supra vertragen, Marten Pietzen Haus und Hof aufgegeben und Paul Graffunder dem Mägdlein Trinen zum Vormünder gesetzt worden.

291a/b {27 März 1618}
Chim Marquarts Erbschaft.
Heuten, dato den 27 März anno 1618 stylo novo, ist eine richtige und unwiderrufliche Erbschaft in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa wegen Chim Marquarts seiner Witbe und ihrem Sohn Christoffer gehalten worden, dergestalt und also, dass die Mutter ihrem Sohn /: weil 321 fl. Schülde befunden worden :/ 25 Apfelthl. von anno 1618 auf Martini bei Valentin Eichstedt auf Zinse getan bis anno 1630. Die Zinse aber soll wiederum auf Zinse gerechnet

[104] Kieleken: kleiner Keil; in Feld und Wiese heißen spitz zulaufende Stücken, Keile
[105] armentieren: eigentlich bewaffnen, im weiteren Sinne wie hier, ausrüsten, ausstatten

werden. Wann nun die 12 Jahre verflossen und das 1630 Jahr kommen wird, soll die Mutter ihrem Sohn zu den vorigen 25 Apfelthl. noch 25 Apfelthl. desselben Jahres geben. Wofern aber die Mutter dieselben 25 Apfelthl. nicht würde ablegen, soll die Mutter ihrem Sohn dieselben verzinsen bis solange, dass der Sohn die Gelder wird abfordern. Dass dieses richtigen gehalten anno et die ut supra bezeugt ein ehrsames Gericht dieser Stadt Schloppa. Die Vormünder sein der ehrsame und wohlweiser Peter Schievelbein und Christoffer Marquarth.
Nachdem der Allmächtige Gott durch den zeitlichen Tod hat abgefordert die namhaftigen Männer als die ehrsamen Peter Schievelbein und Christoffer Marquarth, sind wiederum in ihrer statt erwählt worden der ehrsame Jochim Guese und der namhaftige Petrus Dunicht. anno 1623. Weil vorgesetzte Vormünder im Tod verstorben, als hat ehrbare und ehrsame Gericht wiederum an ihre Stelle Jochim Guese und Peter Donichten verordnet. Actum den 12 Februar anno 1625.
Nachdem Catharina Ratteyen, seligen Meves Ratteyen, alten Müllers, nachgelassene Tochter, nach Gottes Willen verstorben, und ihr verlassenes, väterliches Erbe an die Mutter, Eva Otten, verfallen, die Mutter aber nicht allein vom väterlichen Erbe, besonderen auch was er gezinst, wiederum die Hälfte vom Hauptstuhl und Zinsen, tut zusammen 76 Thl., jeden Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, ihrem Sohn, Christofell Marquardten, aus mütterlichen Herzen und Gemüt und aus freiem Willen verehrt und vertestamentiert, und hat solches die Mutter, Eva Otten, als selbst gegenwärtig, vor ehrsamem, ehrbarem und ganzem Gericht, auch jeder Vormünder, Jochim Guesen und Peter Donichten, auch Jochim Marquardten verschreiben und protokollieren lassen. Actum Schloppa, anno 1627 auf Martini.
Des Vatern Kleidung ist von ehrsamem und ehrbarem Gericht auf 7 fl. ästimiert, hat Christoph Marquart Vater Bruder zu sich genommen und noch nicht bezahlt. Jetzt aber der Sohn Jochim Marquart zu bezahlen angenommen, und tue zusammen Hauptstuhl, Rente von 12 Jahren, und Wiederrente, 18 fl. 5 gr., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Actum anno 1630 den 8 April.

292a/b {14 Juni 1618}
Soli Deo gloria. Thomas Völckern.
Heuten, dato des Tages nach Fronleichnamtages anno 1618, ist in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa eine unwiderrufliche Erbschaft zwischen Hans Völckern seinen Kindern, als Teves, Anna und Thomas, der Völckern, gehalten worden, dergestalt und also, dass Vater den dreien Kindern alles Hausgerät nebst dem Vieh in gleiche Parte geteilt worden. Die Landunge anlangende, behält der älteste Sohn, als Teves, die Trebbinsche Hufe, an seiner belegen. Der andere Sohn, als Thomas, behält die Hufe an Martin Ratteyen belegen. Das Wührland oben dem Großen Teich teilen die beiden Söhne. Die Neue Hufe teilen die beiden Söhne zum gleichen Teil. Die 4 Rüggen oben dem Neuen Dieke teilen die beiden Söhne in gleiche Teile. Die Gehre oben dem Salvini teilen die beiden Söhne. Anlangende die andere Landung, teilen die drei Kinder in gleiche Teile. Den Roggen auf dem Feld anlangende, soll in zwei Teile geteilt werden. Davon Teves, der älteste Sohn, einen Teil, Anna und Thomas den anderen. Den Hof, im Langenfelde gelegen, teilen die drei Kinder in gleiche Teile. Das Pferd behält Teves, der älteste Sohn. Anlangende des Hauses, Hofes und der Scheune, ist dasselbe alles, als Haus, Hof und Scheune, auf 75 fl. geästimiert, behält der jüngste Sohn, als Thomas, Haus, Hof und Scheune, und gibt dem Bruder Teves und seiner Schwester Anna 44 fl. 20 gr., nebst den Schülde, so abgezogen. Teves bekommt 22 fl. 10 gr. anno 1619 auf Johannis. Anna, die bekommt auch 22 fl. 10 gr. auf Johannistag anno 1620. Wenn die beiden, als Anna und Teves, gekontentiert[106] die Gelder, als 44 fl. 20 gr. zu beiden Teilen empfangen, sein dieselben vertragen, und in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa die (…) Erbschaft unwiderruflich gehalten worden. Actum anno et die ut supra.

293a {1 Juli 1618}

[106] kontentieren: einen Gläubiger zufrieden stellen

Soli Deo Gloria. Thomas Heynen.
Heuten, dato den 1 Juli anno 1618, ist vor ein ehrsames Gericht dieser Stadt Schloppa erschienen Ties Heyne, hat wegen seiner Stiefmutter seinem Stiefbruder, Thomas Heynen, das Wohnhaus, hinter ihm belegene, darinnen seine Mutter gewohnt, vor uns gerichtlichen verschreiben lassen und aufgegeben. Actum anno et die ut supra.

294a {18 Juni 1618}
Soli Deo gloria. Frantz Gawerts Erbschaft.
Heuten, dato den 18 Juni anno 1618, ist in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa eine unwiderrufliche und richtige Erbschaft zwischen Frantz Gawerts seinem Kind, als Greten, gehalten worden, dergestalt und also, dass dem Kind ist an Geld ausgemacht als 30 fl. An Kleidung, 1 gallschwarzen Rock, 1 grünen Wandrock, 1 Höcken. An Betten, 2 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen, 4 Laken, 2 Tischtücher, 2 Handtücher, 1 Kasten, 6 fl. zu Kesseln. An Vieh, 1 Kuh, 2 Schweine. Dass diese Erbschaft unwiderruflichen und richtigen gehalten, ist in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa geschehen. Anno et die ut supra.
Die Gelder, wann das Kind 11 Jahre alt ist, sollen dann die 10 fl. abgelegt werden, wird kommen 1628. Die Vormünder sein verordnet der ehrsame Andreas Zubett und Hans Bliese.
Ich, Karsten Woltensdorf, bekenne hiermit, dass ich von den Vormündern alles empfangen. Wegen meiner Braut tue sie hiermit gänzlich quittieren.
Weil diese beide Vormünder mit Tode abgegangen, als sind in deren Stelle Christian Schmedt und Ertman Hennecke wieder als neu verordnet. Den 7 August anno 1628.

295a {19 Juli 1618}
Soli Deo Gloria. Hans und Michel Quasten.
Heuten, dato den 19 Juli anno 1618, ist in Beisein eines ehrsamen Gerichtes dieser Stadt Schloppa ein unwiderruflicher Vertrag zwischen den zweien, Hans und Michel, Gebrüder der Quasten, gehalten worden, folgendergestalt und also, haben sich die beiden Brüder, ein Beutende [*Bietende*] und [*ein*] Kaufende, an Landungen und an alles, warum sie streitig gewesen, aufrichtig und unwiderruflichen sein vertragen worden. Actum anno et die ut supra.

296a/297a {1618}
Gott sei Ehre. Erbschaft Herrn Jochim Schievelbein nachgelassene Witwen, auch ihrer Tochter, Anna Schivelbeins.
Zum ersten hat Eva Milgastes ihrer Tochter, Anna Schivelbeins, wegen ihres Vatern nachgelassenen Erbe zugesagt und angelobt. Zum ersten, einen englischen Gewandrock mit einem damassken Breme. Zum anderen, einen taften[107] Rock unstreflich. Zum dritten, ein Mantel von Taft unstreflich. Zum vierten, einen grobgrünen Rock. Zum fünften, ein damassken Leibstück. Zum sechsten, ein tripen[108] Leibstück. Zum siebenten, 4 Betten. Zum achten, 3 Pöll. Zum neunten, 4 Kissen. Zum zehnten, 7 Laken. Zum achten, 2 Handtücher. Zum neunten, 2 Tischtücher. Zum zehnten, 1 Decke. Zum elften, 1 Kasten unstreflich. Zum zwölften, 12 fl. zu Kesseln. Zum dreizehnten, 4 Schweine, darunter ein aus der Mast. Zum fünfzehnten, 1 Kuh. Zum sechszehnten, eine Starke. Die Hochzeit belangende, verbürgt sich die Mutter, die Hälfte auf sich zu nehmen, dass sie zu Ehren damit bestehen kann. Einhundert fl., jeden zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet, an Gelde zum Aussteuern. Diese 100 fl. aber bleiben auf dem Hause. Dieselben aber sollen auf Michaelis im Jahr, wenn man wird schreiben 1619, auf Zins Anna Schievelbein zum Besten ausgetan werden, mit Land üblicher Zinse. Die erste anno 1620 abgelegt werden. Wiederum den Garten von Merten Janicken soll Anna Schievelbeins auch haben. Actum. Die Vormünder sind Peter Schievelbein und Hans Simon.

---

[107] Taft: mehr oder weniger steifer und glänzender Stoff aus Seide oder Kunstseide
[108] Trip, auch Tript, Tripet: Halbsamt, dem Samt ähnlicher Stoff

298a {18 September 1618}
Heuten, dato dienstags nach Michaelis dieses 1618 Jahres, ist in Gegenwart eines ehrsamen Gerichtes eine Vergleichung geschehen zwischen Hans Blochchen und Hans Quasten, dergestalt, weil Gerde Quastes, Hans Blochchen Hausfrau, mit Tode abgangen, und keine natürlichen Erben hinter ihr verlassen, derwegen ihrem Bruder, Hans Quasten, ihre erbliche Verlassenschaft anheimgefallen. Weil aber auf den Gütern viel Schülde gewesen, also dass Hans Blochchen dieselbe nicht abtragen können, ist von einem ehrbaren Gericht dahin verglichen, dass oft gemeldeter Hans Quast die Güter zu sich genommen, die Schülde gleichfalls allesamt auf sich transferiert, und Hans Blochchen in allem 25 Thl. herausgegeben, darauf er achtzehndehalben [*17½*] Thl. entrichtet. Den Nachrest [*Restschuld*] als 7½ Thl. will er, von dato an, übers Jahr ablegen. Zu mehrer Nachricht ist dieses ins Schöffenbuch inseriert worden. Actum anno et die ut supra.

299a/b {1618}
Erbschaft Jacob Quastes verstorbenen nachgelassenen Witwe mit ihrem Sohn Hans Quasten. Geschehen im Jahr 1618.
Zum ersten hat die Mutter ihrem Sohn Hansen zu Vatererbe ausgesetzt das Schmiedezeug mit allem, was dazugehört. Erstlich ein Ambolt [*Amboss*], ein Speerhackena, ein Nagelkramme[109], 15 Hämmer groß und klein, unstreflich, 6 Zangen, unstreflich, 2 Aufräumeisen und 1 Helfeisen, 2 Nageleisen[110] und Kühlwisch[111], ein Bußeisen und Löcherring, ein Feuerspott und Sandlöffel, 5 Spannringe, eine Huftange [*Hufzange*] und Beitztange [*Beißzange*], ein Hufhammer, ein Werkmesser und eine Raffen[112], ein Nieteisen[113], ein Hufklincke [*Hufgriff*], 2 Blasebälge unstreflich. Der Schliepsten [*Schleifstein*] ist verkauft worden, das Geld hat die Mutter zu sich genommen. Dagegen will sie die Schülde quittieren. Die Miete [*Leihgebühr*], welche von dem Schmiedezeug fällt, soll der Sohn an sich nehmen, damit er ein Handwerk lernen, was ihm geliebt. Dieselben Gelde sollen den Vormündern zugestellt werden. Actum ut supra.
Die Vormünder sind Michell Juers und Teves Volcker.

300a {28 Januar 1619}
Erbschaft Hans Lutckens nachgelassenen Witwen mit ihren Kindern, als Michell, Annen, Merten und Hansen.
Zum ersten hat die Mutter den vier Kindern das Schmiedezeug ausgesetzt, ohne den Schliepsten, welches betreffende 32 Thl. Von welchen 32 Thl. das Mägdlein soll haben 21 fl., die Knaben aber sollen haben ein jeder 9 fl. und die Hufen, welche vor Gollin, an Peter Schivelbeins gelegen, soll die Mutter 6 Jahre lang gebrauchen, da man wird schreiben 1625. Dem Mägdlein hat die Mutter zugesagt, 2 Betten, 2 Kissen, 2 Pöll, 6 Laken, 1 Tischtuch, 1 Handquelle, 4 Schweine, das fünfte aus der Mast, 1 Kuh und 1 Starke, 9 fl. zu Kesseln, 1 Kasten unstreflich, 1 Decke um 2 Thl., die halbe Hochzeit, 1 grünen Rock mit einem roten Samtbreme, 1 Rock von Gallustuch mit einem schwarzen Samtbreme, 1 schwarz tripen Leibstücke, 1 braun tobbin Leibstücke, 1 Garten an Peter Quastes gelegen, 1 Höcken unstreflich. Würde aber hernachher die Mutter sich wiederum befreien und einen Mann wiederum nehmen, welchem das alle zu gebrauchen nötig wäre, soll sie es den Kindern bezahlen, und soll das Geld den Vormündern zugestellt werden. Im Fall aber, von den Kindern eines würde durch den

---

[109] Kramme: gebogener Metallstift, in dem Fall vmtl. zum Herausziehen des Nagels
[110] Nageleisen: pistillus, smidestock; ein starkes vierkantiges Eisen, worin Löcher verschiedener Größe sind, in die die ausgehämmerten Nägel gesteckt und die hervorragenden Stücke zu Nagelköpfen zugehämmert werden
Kühlwisch: in der Schmiede, auch bei Bäckern, Strohwisch an einem Stiele, die Glut des Feuers oder Backofens zu kühlen durch Wasser, das man damit sprengt
[112] Raffel: Werkzeug zum Raffeln, Auskämmen von Flachs
[113] Nieteisen: Werkzeug zum Nieten, besonders zum Umnieten der Hufnägel

natürlichen Tod würde abgehen, soll die Hälfte an die Kindern sterben, die andere Hälfte an die Mutter.
Actum Schloppa, anno 1619 den 28 Januar. Die Gelde für das Schmiedezeug will die Mutter erlegen auf Ostern, wenn man wird schreiben 1620.
Richter und Schöffen daselbst. Die Vormünder sind Merten Hane, Hans Blisse. Nach Absterben Hans Bliesen ist in seine Stelle Merten Quast, Casper Quasten Sohn zum Vormünder gesetzt, den 22 Mai anno 1629.

301a {13 Mai 1619}
Gott sei Ehre.
Nachdem vor uns Gerichten zur Schloppa heuten, dato den 13 Mai anno 1619, wegen der Hornen und Hans Heynen vom Berckholtz, wegen des Schulzengerichten, des Gollinschen, sowohl auch des Berckholtzschen, aufrichtig vertragen worden, auch Hans Heine den Gebrüdern der Hornen, als Mathias Horne, Pagell Horne, Hans Horne, Valentin Horne, ihnen Hans Heine ehrlichen bezahlt, worum sie bis anhero strittig gewesen, dass sie nun ferner nicht mehr angedachten Hans Heinen keinen Anspruch ihre Kinder, sowohl auch ihre Kindeskinder, wegen der beiden Schulzengerichten, als wie vorgedacht des Gollinschen, sowohl das Bergholtzschen, nicht widerzusprechen. Wofern aber Hans Heinen oder den Seinige hernachmale, wofern Hans Heinen seinen Kindern oder ihm oder seines Kinder Kindern, der Schulzengerichten der eines würde zu kaufen sein, sollen die Hornen um Geld die Nächsten sein. Actum ut supra.

302a/b {21 Mai 1619}
Gott sei Lob und Ehre. Erbschaft Merten Janickens.
Heuten, dato Dienstag in den heiligen Pfingsten, ist eine richtige Erbschaft geschehen zwischen Merten Janickens verlassenen Witwen und ihren Stiefkindern, als Michel Janicken und Elisabeth Janickens, also wie folgen wird. Zum ersten hat das Mägdlein, Elisabeth Janickens, wegen ihres verstorbenen Vaters Erbe 48 fl., welche sollen abgelegt werden, wenn man wird schreiben 1620, und soll auf Rente getan werden auf Johanni. Dem Jungen aber ein Kämpichen Landes, oben dem Kochlin gelegen.
Die Vormünder sind Urban Waltman und Georg Quast. Nach Absterben Urban Waltman ist der ehrbare Matthias Czulßdorff zu einem Vormünder verordnet. Nach Absterben Thies Zuhlstorff ist Paul Graffunder in seine Stelle gesetzt. 1630 den 14 Mai.
anno 1630 freitags in den hl. Weihnachten hat Michel Janeke seinem halben Bruder, Thewes Janeken, von der seinen Schwester, Ilse Janekens, Erbschaft aus gutem und freiem Willen in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen und wohlweisen Gerichtes 3 fl., jeden zu 24 gr. poln. gerechnet, verehrt und gegeben. Sollen die Vormünder als Jürgen Quast und Paul Graffunder von der Paul Zühltorffschen abfordern und nebst Vater- und Muttererbe auf Rente auftun.

303a {kein Datum}
Gott sei Lob und Ehre.
Erbschaft verstorbenen Teves Heynen seiner nachgelassenen Witwen mit ihres seligen Verstorbenen Erben, Teves Heynen, also wie der Vertrag folgen wird, nämlich dass Teves Heynen, sein Vater, von der nachgelassenen Witwe, Catharina Kuhnen, sein Einbringen, alles was er zu ihr gebracht, wiederum an sich genommen, worauf sie sind vertragen worden, ohne einigen Anspruch beiderseits Freundschaft.

304a/b {8 Juli 1619}
Heute, dato anno 1619 den 8 Juli, ist vor uns Gerichten zur Czloppe erschienen der edle und ehrenfeste Nicolaus Somansky samt seiner geliebten Hausfrau, der edlen und tugendsamen Gertrudis, weiland des edlen und ehrenfesten Hans Hanikens, gewesenen Bürgermeisters in der

Stadt Sloppe, eheliche nachgelassene Tochter, beide frisch und gesund am Verstande und dem Leib, und bekennt, dass sie mit ihrer beiden wohlbedachtem Rate, dem ehrbaren und wohlweisen Bartholomeus Gawerten, wohlverordneten Richter zur Schloppe, alle ihre Landgüter benebens der Stätte, bei Jochim Rideman gelegen, welche sie auf dem Sloppischen Felde von ihrem Vater ererbt hat, an Hufen und Kämpen, wie sie ihrer Vater gebraucht hat, nichts ausgenommen, verkauft haben um 115 Thl., den Thl. zu 36 gr., welche 115 Thl. er auch bar empfangen hat. Item 4 fl. poln. wegen der Unkosten ihm auch gegeben. Designiert[114] also, benebens seiner geliebten Hausfrau, alle seine Lande, Güter, Stätte, welche auch hier unten sollen spezifiziert werden, ermeldeten Bartholomeo Gawerten und allen seinen Erben und Erbnehmern, ihm oder den Seinigen, oder seiner Frauen Erben, kein Recht vorbehalten, sondern dass ermeldeter Bartholomeus und alle seine Erben sollen Macht haben, dieselbige zu verkaufen, verpfänden, verschenken, vererben, wie ihnen solches geliebt, und er sie am aller Besten weiß, zu gebrauchen. Benebenst dieser Resignation quittiert ermeldeter edler Herr Nicolaus, auch seiner geliebten Hausfrau, Bartholomen Gawert von der Summa, dass er also nach heute dato keinen Anspruch weder zu der Stätte Lande, noch zu dem Gewährten hat. Auch zu mehrer Versicherung hat sich der edle Herr Samonsky benebens seiner Hausfrau, allhier unterschrieben. Actum ut supra.
Nicolay Somansky manu propria
Jagnaska Somanska manu propria

305a {16 Juli 1619}
Laus Deo Semper.
Heuten, dato den 16 Juli anno 1619, ist ein aufrichtiger Vertrag geschehen wegen einer Hufe, im Schönowschen Felde gelegen, zwischen Pagell Konrathes und Jacob Dummickens. Dieweil aber Catharina Bruckers gedachtem Tias Donicht dieselbe Landunge vor einem ehrsamen Gericht gründlichen, auch unwidersprechlichen ihm, auch seinen Kindern und Kindeskindern zu ererben, in alle Ewigkeit quittiert, und der Kauf geschlossen, 21 fl. und 12 gr. poln., solches bezeugen wir Richter und Schöffen. Actum Schloppa.

306a {18 Juli 1619}
Gott sei Ehre in Ewigkeit.
Wir Richter und Schöffen der Stadt Schloppa bekennen, dass heuten, dato den 18 Juli anno 1619, ist ein ehrlicher und aufrichtiger Vertrag geschlossen worden, als dass Peter Bliese der Merten Mischkensche ein Trebbinsche Hufe, welche gelegen zwischen Pagell Graffunden und Tias Janickens, welche sie ihrem Tochtermann Peter Donicht zur Aussteuer mitgegeben, welche sie von Peter Bliesen um 20 fl. abgekauft, auch ganz und gar bezahlt, worauf er sie quittiert. Actum Schloppa, die ut supra.

306b {16 Juli 1619}
Laus Deo Semper.
Wir Richter und Schöffen der Stadt Schloppa bekennen, dass heuten, dato den 16 Juli anno 1619, ist ein aufrichtiger Vertrag geschlossen worden als dass Peter Donicht [*dem*] Jacob Gauwerte einen Garten, im Salvin gelegen, zwischen Ties Heinen und Pagell Mißkens, welche gedachter Jacob Gauwert Peter Donicht seinen Kindern, sowohl auch seines Kindern, auch Kindeskindern, in alle Ewigkeit unwider nicht zu sprechen[115]. Actum ut supra.
Richter und Schöffen daselbst.

307a {24 September 1619}
Im Namen des Herrn, Amen.

---

[114] designieren: bestimmen, bezeichnen, vorsehen
[115] wogegen ein Widerspruch unzulässig ist

Nachdem heuten, dato den 24 September, vor uns, einem ganzen ehrsamen Gericht, des ehrbare und wohlgeachteten Mattes Janickens, Ratsverwandter der Stadt Schloppa, tun öffentlich bekennen, dass gedachte Erben Mattheus Janickens sich inniglichen und gründlichen vertragen, wie folgen wird, als dass Peter Janicke seinen Bülicken, als Susannen und Anna Janickens, ihnen, wegen ihres Patri- und Matrimoniums, die gedachten Bülicken amtlichen quittiert.

308b/309a {30 September 1619}
Im Namen des Herrn, Amen.
Erbschaft Jochim Sommerfeldes nachgelassenen Witwen mit ihren zweien Töchtern, als Catharinen und Anne, wie folgen wird. Was die Mutter einer jeden Vatererbe ausgemacht, als Catharinen 50 fl. an Geld, item Annen 50 fl. an Gelde, dazu einer jeden Tochter 6 fl. zum Rock, welches sie beiden 100 fl. bar erlegen will in dem Jahr 1619. Item einer jeden Tochter einen Rock von Gallustuch mit einem schwarzen Samtbreme, item einer jedern ein damassken Leibstück, item einer jeden 6 fl. zum Höcken, item einer jeden Tochter, 2 Betten, 2 Pöhle, 2 Kissen, 6 Laken, alle fleschen, 2 Tischtücher, 1 fleschen und 1 kleines, 2 kleine Handquelen, item einer jeden eine Decke für 2 Apfelthl., item einer jeden ein Kisten für 3 Thl., item einer jeden eine Kuh und eine Starke, item einer jeden 9 fl. zu Kesseln, item 4 Schweine einer jeden, 3 Leibschweine und 1 fettes, item die halbe Hochzeit, item einer jeden ein Stück Stripwerk zu Bettgewand. Die 100 fl., dabeneben die 12 zu den Röcken, sind in dem 100 und 19 Jahre[116] bar erlegt worden, welches die Vormünder empfangen haben. Im Fall aber eines von den Mägdiken würde absterben, soll die Hälfte an die Mutter, die Hälfte von diesem allen haben, die andere Hälfte soll das Mägdlein haben. Die 100 und 12 fl. sollen von Stund an, auf Zinse den Kindern getan werden. Actum Schloppa, den 30 September anno 1619.
Die Vormünder sind Bartell Rattey, Müller und Hans Bliese ist wiederum von einem ehrbaren Gericht erwählt worden, in Meves Rattey Stätte der ehrsame, namhaftige Casper Heyne.

309b {4 Juli 1619}
Heuten, dato den 4 Juli anno 1627, nachdem Peter Ritzigke, ein Mitbürger aus Tempelborgk, allhier angelangt, und nach laut eines allda geschriebenen contracts, von wegen Jochim Sommerfeldts väterliches und mütterliches Erbe, Richtigkeit gemacht und verschrieben gewesen, die Quota befunden 26 fl., der fl. zur 16 arg. Stück Brambürger gerechnet, ist allhier vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte abgegeben worden, beneben 2 fl. 3 arg. [*Brambürger*] Rente, welche alle auf die Unkosten spendiert. Dieses zur mehrer Beweis ins Schöffenbuch insinuieren lassen, den 21 Juli 1627. Und sein die ehrbaren und wohlgeachten Casper Heyne und Michel Heyne zur Vormündern verordnet.

310a/b {28 Oktober 1619}
Erbschaft Teves Janickens an der Brücken. Geschehen im Jahr 1619. Im Namen des Herrn, Amen.
Nachdem aber Mattevs Janicke seinem Sohn, Jacob Janicken, Muttererbe mit Bewilligung seiner Verstorbenen Freundschaft ausgemacht, wie folgen wird, als dass der Vater, Teves Janike, seinem Sohn, Jacob Janicken, zu Muttererbe ausgesetzt 20 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welche 20 fl. der Vater erlegen will, wenn man wird schreiben 1624. Wofern aber der Vater mit gedachten 20 fl. säumig und nicht erlegen könnte, will es er verzinsen, wie gebräuchlich ist, den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, jährlich auf Martini, und den Vormündern zugestellt werden. Actum Schloppa, die Simonis Jude.
Die Vormünder sind Hans Werdts, Capar Quast statt Hans Schmedtt, geordnet zu Vormund.
Nach Absterben Casper Quasten ist nebenst Hans Schmieden, Tobias Richter, Bürger und Fleischer, in die Stelle gesetzt. Actum Schloppa, den 14 Mai anno 1630.

[116] Anscheinend wurde MD ‘römisch MD‘ = 1500 als ‘Vorzeit‘ genommen.

Anno 1639 den 1 Februar hat der Vormund Johan Schmedt vor ehrbare und ehrsame Gerichte wegen Jacob Janeken Register richtig berechnet, und hat sich befunden, ohne was die Vormünder von Anfang hero für den Unmündigen ausgegeben, 40 kl. fl. ohne 6 gr., und werden die Vormünder Johann Schmed und Tobias Richter hiermit genügsam, wie zur Rechte gebräuchlich, quittiert.

311a/b {2 Januar 1620}
Im Namen des Herrn.
Erbschaft des seligen Peter Hanen Witwe seines seligen Töchterleins Gertrud, was die Mutter an Erbschaft zu geben zugesagt in Gegenwart der Gerichten, an Geld 10 Thl., 4 fl. zu Kesseln. An Bettegerediken [*Bettvorrat*], 2 Betten, 2 Heubpfül [*Hauptpfül=Kopfkissen*], 2 Kissen, 1 Höcken, 4 Laken unstreflich, 2 Handtücher, 1 Dißtuch [*Tischtuch*], 1 schwarzen Unterrock, Galles mit gemeinen Samt gebremt und einen grünen Wandrock von gemeinen Tuch mit roten Samt gebremt, 1 tobbinen Brüstken, jeden Rock mit grobgrünen Leibstücken, 1 Kasten unstreflich, 1 Starke, 3 Schweine, eine fette Kuh zur Köste, 5 Scheffel Malz, 2 Scheffel Roggen zu Brot. Die Gelder fangen an, zu renten, wenn man schreibt anno 1625, den Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, und jeden Thl. mit 3 gr. poln. zu verrenten jährlich, auf das neue Jahr anzufangen. Geschehen den Donnerstag nach dem Neuen Jahr, wie man schreibe anno 1620.
Die Vormünder sind Mattes Volcker und Jacob Prochenow.
Nach Absterben Mattheus Völckern ist in seine Stelle Michael Gawert zum Vormund gesetzt. Actum Schloppe, den 14 Mai anno 1630.

312a {4 Februar 1620}
Gott sei Ehre.
Nachdem heuten, dato des Dienstags nach purificationis Mariae, ist ein ehrlicher und aufrichtiger Kauf geschehen zwischen Jochim Jüerß, Käufern, und mit Steffen Behnen, Verkäufern, eines Garten halben, welcher gelegen zwischen Casper Quasten und Casper Janickens gelegen, worauf Käufer, Jochim Jüerß, den gedachten Garten bar bezahlt und ihm, Steffen Behne, denselben Garten verschreiben lassen, Kindeskindern zu vererben, wofür er ihm gegeben 9 fl. und 12 gr. Zu Zeugen sind gewesen Casper Janicke. Ein ganzes Gericht bezeugt.

313a {20 März 1620}
Heuten, dato den 20 März im Jahr 1620, ist ein ehrlicher Kauf geschehen zwischen Casper Quast, Käufer, und Teves Janike, Verkäufer, eine Schönowsche Hufe, welche gelegen zwischen Casper Quast, damalen Bürgermeister, und Merten Quastes, Peter Quastes Sohn, welche gedachte Hufe hat Casper Quast [*dem*] Teves Janicken um 1 zwanzigste halben [*20½*] fl. bar bezahlt, auf Kindeskinder zu erben ohne allen Anspruch, dass Teves Janike für seine Freunde, auch Kinder, ihm angelobt, ohne allen Anspruch zu vertätigen [*in die Tat umsetzen*]. Actum die ut supra.

314a/b {23 März 1620}
Laus Deo semper.
Nachdem heuten, dato den 23 März im Jahr 1620, ein Vertrag geschehen zwischen Peter Quastischen an der Kurzen Brücke [*Bruch*] mit ihren Kindern, welches vor Gericht vertragen. Dieweil aber die Mutter, weil sie betagt, sich voraus behalten an Lande, vor dem Buchholtz gelegen 3 Rüggen an Simon Quaden, am Großen Dike 1 Morgen, am Tützschen Wege 1 Kämpken, auf der Salmschen Grenze die Hälfte zu feldewärts, am Prüßken an Merten Miskenschen gelegen die Hälfte, ein Tütz wärts Hufe an Hans Gauwert gelegen, 1 Strepel im Langenfelde gelegen zwischen Hans Quastes und Peter Quastes, was hernachmale die Mutter nach ihrem Tod wird nachlassen, was hier geschrieben ist. Die anderen Güter, welche sie hinter

sich lassen werde, solle der Sohn Merten für das Seinige behalten. Solches bezeugen wir Richter und Schöffen.

315a {17 Juni 1620}
Soli Deo gloria.
Heuten, dato den 17 Juni, ist Johann Stamson ins Gericht erschienen und klagend anbracht wegen des Diebes, so ihm sein Geld entwendet und gestohlen, und denselben richtigerweise angeklagt. Tut derwegen vor aller Ansprache, so da wegen dieses Diebes vorfallen möchte, einen wissentlichen Vorstand mit Haus und Hof, liegenden und fahrenden Habe, alle seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern, wofern ein Gericht desfalls [*deshalb*] angesprochen oder angefochten würde, sich an alle dem Seinigen zu erholen. Das ist sein gänzlicher Wille und Meinung. Actum ut supra. Anno 1620.

315b {21 April 1621}
Heuten, dato den 21 April anno 1621 Jahr, ist ein aufrichtiger Kof [*Kauf*] geschehen, als nämlichen der Käufer, Peter Dunicht, Verkäufer, Hans Quast und ihre Sohn, haben beide um Langenfeldsche Hufe gekauft[117], bei Hans Blisen und Tias Heinen gelegen und dieselbige Hufe ist gekauft um 26 fl. und ist ihm vor einem ganzen, ehrbaren Gericht aufgegeben, dass er Macht dieselbige Hufe Kindeskind zu vererben. Ut supra.

316a {22 April 1621}
Heuten, dato den 22 April anno 1621, ist ein aufrichtiger Vertrag geschehen, dass nämlichen Meves Rattey, Müller, mit seinen Erben, als Marten Rattey und Jacob Dumke, sind vor einem ehrbaren Gericht um ein Wohnhaus bei Michael Quast angelegen. Dasselbige Wohnhaus ist ihm vor einem ehrbaren Gericht ehrlichen aufgegeben. Ut supra.

317a/b {1624}
In dem Namen Gottes, Amen. Hans Misken Testament. Anno 1624.
Durch dies offen Testament sei allen und jeden kund und offenbar, dass nach Christi, unseres Erlösers und Seligmachers, Geburt, als man zählt 1619 den dritten Sonntag vor Pfingsten, vor uns eines ganzen, sitzenden Gerichts allhier in der Schloppa, mit Bewilligung der ganzen beiderseits Freundschaft, dass Hans Mißka mit seiner Hausfrau, Catharina Quastes, wegen aller ihrer Hab, die sie christlicherweise durch ordentlicher Vertrauung, in einem rechten (…), zusammengebracht. Dafern Gott der Allmächtige über diese obernannte, beide Personen durch den zeitlichen und natürlichen Tod von dieser Welt einer von dem Anderen würde abgewiesen, dass das Andere, der darnach lebte, ganzen, vollen Gewalt und Macht haben sollte mit alldem, das sie hatten und jetzt noch vorhanden, es sei an Beweglichen und Unbeweglichen oder wie das alles mag Namen haben, so besucht und unbesucht, nichts ausgenommen, ungehindert vor männiglichen dawider weder geistliches noch weltliches Recht sprechen soll, und der gnädigen Herrschaft davon tun, was sie schuldig zu tunde sein. Actum ut supra.
Pitzli patzli notar. publ.

318a/319a {11 Februar 1621}
Heuten, dato den 11 Februar anno 1621, ist wegen Abraham Waldener seligen nachgelassenen Töchterlein Gßel Waldeners, welches durch ein ehrsames Gericht bestätigt und vor der Mutter sich erkundigt gegenwarts [*in Gegenwart*] an Gelde, Kleidung, Kisten, Bettengerediken und Kosten ausgemacht ist worden. Erstlich 29 fl. diesen jetzigen Jahres auf Pfingsten den Vormündern überantwortet worden. 10 fl. bleiben stehen bei dem Stiefvater und Mutter bis man schreiben wird anno 1631 Jahr, als dann sollen dieselben den Vormündern zugestellt werden

[117] soll vielleicht ‘verkauft‘ heißen?

und auf Rente gebracht werden. Erstlich 2 Betten, 2 Hauptpfül, 2 Kissen, 2 flessen Laken und 2 heiden, ein gallesfarben[118] Rock mit einem Samtbreme, ein grobgrüne Schube [*Schaube*][119] mit Pelzgefütter [*Pelzfutter*], ein baumseiden Jöpe[120]. Zur Hochzeit, 2 Tonne Bier, ein Schaf, einjähriges Schwein, 2 Scheffel Roggen, 2 Thl. zum Kessel, ein Kiste, 2 Handtücher, ein [*Dischduch*] Tischtuch. Die Vormünder sind die ehrsamen, gunstreichen Hans Franke und Orban Waldman.

319b/320a {10 März 1621}
Heuten, dato den 10 März anno 1621, ist wegen Mattias Janikens seligen nachgelassenen Kindern Erbschaft geschehen vor einem ehrbaren, ganz Gericht der Stadt Schloppa und ist den zweien Kindern, als dem Sohn und der Tochter, von wegen des Vaters Erbe ausgesetzt, als nämlich dem Sohn 3 fl., den fl. zu 24 gr. poln. Dieses Geld sollen die Vormünder abfordern, als wenn man wird schreiben anno 1629. Der Tochter 6 fl., den fl. zu 24 gr. poln. Dieses Geld soll sie abgeben den Vormündern, als man wird schreiben anno 1628. Was der Tochter ist zur Hochzeit gelobt, als nämlich 2 Betten, 2 Pföle, 2 Kissen, 3 Laken, 1 flessen, 2 grobe, 1 Tischtuch, 1 Handtuch, 2 Rüggen Land im Garten gelegen bei Ertman Krentzen, 1 Starke von 3 Jahren, 1 Schwein, 2 Tonne Bier, 1 Scheffel Roggen, 1 Schaf, 1 Rock gallisfarb mit einem Samtbreme, 1 gallisschwarzen Höcken, 1 tobbinen Brüssken. Die Vormünder sind als nämlich der ehrsame Teves Janike und Hans Quast.
Weil nun Hans Quast verstorben ist, Jacob Kollin in seine Stelle gesetzt. Anna 1633 den 2 Mai. Und gehört dieses zu Thias Janekens Kinder.
Weil Jacob Collin (…) verfallen und an Gott den Herrn verstorben ist Jürgen Jüers in seine Stätte zum Vormund verordnet.
Anno 1646 den 16 Mai ist vor uns ehrbaren und ehrsamen Gerichte, wegen Matthias Janikens seligen Verlassenschaft, ist mit den Herren Vormündern Richtigkeit gemacht worden und alles berechnet und bekommt der Sohn, Merten Janike, in allem an barem Gelde 35 Rthl. 2 fl. pol. 22½ gr., welche er zu seinen Händen empfangen. Tut deswegen ehrbare und ehrsame Gerichte und die Herren Vormünder gebührlich quittieren und bedankt sich für gute Bezahlung. Zu mehrer Beglaubigung ist dieses unserem gewöhnlichen Schöffenbuch insinuiert und weil Merten Janike selber nicht schreiben können, ist diese Quittung von dem Stadtschreiber unterschrieben worden im Namen meiner. Merten Janike

320b/322a {25 Mai 1621}
Erbschaft Georgen Gürsen.
Heute, dato den 25 Mai anno 1621 Jahr, ist ein aufrichtiger Erbschaft geschehen wegen des seligen und ehrsamen, nachgelassen Kinder, Georgen Gürsen. Der oldesten [*ältesten*] Tochter ist zugesagt an Geld 50 fl., jeden fl. 24 gr. poln. gerechnet. Dieselben sollen abgegeben werden, wenn man schreiben werde 1621 auf Weihnachten, abgelegt werden und den Vormündern zugestellt werden. Zum anderen dem Jungen Peter Gürss 20 fl., [*24*] gr. poln. jeder fl. gerechnet, wenn [*man*] schreiben werde 1622 und wenn er zu Jahren gerechet [*gereicht*] ein Handwerk lheren [*lehren*] lassen, wenn er Lust zu haben werde und wenn er ausgelheret [*ausgelernt*], hat die Mutter zugesagt, ihm ein Mantel zu geben von Gallestuch. Und wenn er zu Ehren gerät, so hat die Mutter zugesagt, das Werk frei zu machen. Zum dritten ist dem jüngsten Medeken [*Mädchen*] 50 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, und sollen abgegeben werden, wenn man schreiben werde 1630. Soll dem Medeken auch abgegeben werden 4 fl. Weihnachten. Was anlangt den beiden Medeken ihr Kleidung, einem jeden 2 Röcke, einen gallesfarben mit einem Samtbreme und einen schlichten gallesfarben Rock. Item einem jeden Medeken 3 Leibstücke,

[118] gallesfarben: auch gallschwarz, siehe Teil I
[119] Schaube: mantelartiger Überrock
[120] Jöpe: ein kurzes bis auf die Hüften reichendes Kleidungsstück für Weibspersonen ‘Corset‘. Auch ein ähnliches Kleidungstück für Mannspersonen ‘Jacke‘. In manchen Gegenden lautet es Jope, auch Schoppe, Schaube.

ein treipen [*tripen*], ein tobeinen [*tobbinnen*], ein hundekoten[121]. An Bettegerereken [*Bettegerediken=Bettvorrat*], einem jeden 2 Betten, 2 Hauptpfüle, 2 Kissen, 4 kleine Laken und ein grobes, 2 Tischtücher, ein kleines und ein grobes, 2 Handtücher, ein kleines und ein grobes, einer jeden ein Decke um 3 Thl., eine Kiste jedern, auch einer jeden einen Höcken für 7 fl. Item 2 Kessel, dem großen Medeken, die sind vorhanden, dem kleinen Medeken 5 fl. zu Kessel und dieselben 5 fl. sollen bei den 50 fl. erlegt werden. Item einem jeden Medeken an Vieh, 1 Kuh, 3 Schweine, dem großen Medeken einen Hof im Großen Salvine bei Hans Zeimen gelegen, dem kleinen Medeken 2 Rüggen Landes, bei Michael Moldeken sind angelegen. Was aber anlangt des Vatern Handwerkesgeredeken, soll der Sohn zu sich nehmen, 7 (dechken) Leisten, 1 groß (Schuwfadt), 1 (Schubemesser), 1 Rechknegel [*Recknagel*][122], alles was zum Handwerk gehört. Sind zu Vormündern gesetzt die ehrsamen Paul Sommerfeld und Michel Biddelman.
Ich, Anne Jürsen, habe meine Gelder, als 14 Reixtaller [*Reichsthaler*] fort empfangen, hiermit alle gänzlich gequittiert.

322b {16 Juli 1621}
Heuten, dato den 16 Juli anno 1621 Jahr, ist ein aufrichtiger Kauf geschehen zwischen den ehrsamen Gesper Quasten, Verkäufer, und Hans Rhowedel, Käufer, wegen 2 Rüggen Landes auf dem Ackerhofschen Wege zwischen Hans Quastes ingelegen, das andere zwischen Hans Quastes auch ingelegen auf demselben Felde, das dritte zwischen Peter Raren und Peter Quasten auch ingelegen auf der Salvinschen Hufe ein Ende Landes, um 20 fl. poln. ist bar bezahlt, wie oben gemeldet.

323a/b {11 Oktober 1621}
Hans Hundert seine Kinder Erbschaft.
Anno 1621 Jahre den 11 Oktober ist ein aufrichtiger Vertrag geschehen vor einem ehrbaren Gericht, was Hans Hunder sein Kinder Muttererbe ausgemacht hat. Erstlichen dem Mediken an Geld 20 fl. Dieselbigen 20 fl. soll der Vater ablegen, wenn man schreibt 1624 auf Weihnachten. Sofern sich das Medelein befrigen [*befreien=verheiraten*] würde, so soll der Vater ein Jahr nach der Hochzeit ablegen. Was anbelangt an Bettwerk, erstlichen 2 Betten, 2 Hauptpfüle, 2 Kissen. Item ein Kiste, 3 große Bettlaken, 2 Handtücher, 2 Tischtücher, 1 Decke, 2 grobgrüne Röcke, 1 Höcken, ein damassken Brüssken, ein tripen Leibstücken, ein (…), ein Kessel für 3 fl., 8 fl. zu der Hochzeit, 2 Schweine. Was belangt den dreien Söhnen, erstlichen dem ältesten Sohn 5 fl. Die soll er ablegen, wenn man schreibt 1623. Dem anderen Sohn soll er sein 5 fl. ablegen, wenn man schreibt 1628 auf Ostern. Dem dritten Sohn soll er sein ablegen, wenn man schreibt 1632 auf Michaelis. Darüber sind zu Vormündern gesetzt, der namhaftige Tander Schrogge und Matthias Heyne.

324a {14 Februar 1622}
Anno 1622 Jahr den 14 Februar ist Jacobus Jantze mit Peter Janicken vor einem ehrbaren Gericht ein aufrichtiger Kauf geschehen, als nämlichen Peter Janicke will kein Anspruch mehr haben und ich, Jacobus Jantz, ich, ihn ehrlichen vor ein ehrbare Gericht aufgeben habe alles und alles, was er mit seiner Frau bekommt an Lande. Ut supra.

324b/325a {24 Februar 1622}
Anna Quastes und Hans Rowetell.

---

[121] hundekoten: eine Art Harrass, d.i. Arrasch, Rasch, nach dem Fabrikationsort Hondscoten genannt; Die Raschmacher gehörten allgemein dem Weberhandwerk an, sie bildeten neben den Tuchmachern (den feinen Wollenwebern) und den Leinenwebern zeitweise auch eigene Zünfte. Sie übten im Verlauf der Arbeitsteilung eine Spezialisierung auf grobe Wollstoffe aus. Sie unterschieden sich daher von ihren Berufskollegen durch die verwendete Wolle sowie der angewandten Webtechnik.
[122] Recknagel: ein Nagel zum Recken, also zum Dehnen

Heuten, dato den 24 Februar 1622 Jahr, ist ein aufrichtiger Kauf geschehen zwischen der tunsamen Frow [*tugendsamen Frau*] Anna Quast, Verkäufer, und Hans Rowetell, Käufer, ein unwiderlicher [*unwidersprechlicher*] Kauf geschehen um etlichen Stücke Landes halben, wie folgt. Erstlichen in dem Langenfelde ein Rüge Hufe bei Michael Quast gelegen, item 2 Rüggen an Mellentinschen Wege, item vor dem Buchholtz 2 Rüggen, item ein Würderland bei Teves Janiken gelegen, item an dem Großen Dicke 2 Rüggen, item bei Gerichte ein Ende Land, item oben dem Kochlin 2 Rüggen an Marten Misken gelegen, item oben dem Kemmin 2 Rüggen bei Casper Quast gelegen, item dem (…) ein Rüggen, item oben dem Dessell ein Kamp, item auf der Kaveln ein Ende, bei den Hoppenbrüke 2 Rüggen, bei dem hintersten Hoppenbrüke 2 Rüggen, an dem Tuschenwege [*Tützer Weg*] ein Kämpiken bei Peter Dunicht gelegen, item bei den Mellentinschen Schulzenhuben 3 Rüggen, item an Ackerhofschen Wege 4 Rüggen bei Bartell Grando gelegen, item noch ein Kamp auf dem Ackerhofschen Wege, item 2 Rüggen bei dem Langen Brüke [*Bruch*], item bei Jürkens Lande gelegen ein Kämpiken, ist ihn vor ein ehrbare Gerichte aufgeben worden.

325b/326b {22 März 1622}
Hans Heysen Erbschichtung.
Anno 1622 den 22 März ist vor uns Gerichten eine ehrliche Erbschaft geschehen von dem namhaftigen Hans Heisen nachgelassen Kindern, dergestalt wie folgen wird. Erstlichen ist den drei Söhnen an Geld ausgemacht, ein jeder 6 fl., um ein ehrliches Handwerk zu lehren lassen. Dem ältesten Sohn Christian soll sein abgeben werden, wenn man schreiben [*wird*] 1622 auf Martini. Dem anderen Sohn soll sein abgegeben, wenn man schreiben wird 1625. Dem jüngsten Sohn Marten soll die Mutter ablegen, wenn man schreiben wird 1633 auf Martini. Was anbelangt die beiden Töchter, erstlichen an Geld ein jedern 9 fl., 4 fl. zu ein Höcken, 6 fl. zu Kesseln. Dieselbigen Gelde soll der ältesten Tochter Maria, soll die Mutter abgeben, wie man schreiben wird 1628 auf Martini. Der anderen Tochter Anna soll die Mutter ablegen, wenn man schreiben wird 1630. Was anbelangt an Kleidung, ein jeder Tochter 2 Röcke, den einen von Galleswand mit ein Samtbremel, den anderen Rock von Grobgrün ohne Bremel, ein jeder Tochter 2 Leibstücke, ein tripen, das andere von Grobgrün, item 2 Betten, 2 Hauptpfüle, 2 Kissen, 4 Laken, 2 klein, 2 grobe, 2 Tischtücher, ein kleines und ein grobes, 2 Handtücher, ein Kiste, item 3 Rüggen Land den beiden Töchtern in dem Kohlgarten, item ein jeder ein Schwein und die halbe Hochzeit. Wenn einer wird von den Bülicken, wird abstehen [*absterben*], soll die Hälfte an die Mutter, die andere Hälfte an die anderen Kinder sterben. Sind zu Vormündern die ehrbaren und namhaftigen Tomas Wolfeigel und Peter Quast.
Nach Absterben dieser Vormünder sind wieder in ihre Stelle von ehrbarem und ehrsamem Gericht verordnet Hans Tzülstorff und Daniel Milike zu Vormündern.
Dass heuten, dato den 23 Juni anno 1645, das Mägdichin Anna Heisen ihre väterliche und mütterliche Erbe, was ihr an Garten und allem zukommen, richtig empfangen vor ehrsamem und ehrbarem Gericht von den Herren Vormündern, tut sie hiermit kraft dieses Bekennens und tut ehrbare und ehrsame Gerichte, wie auch die Herren Vormünder, gebührlich quittieren und bedankt sich für gute Bezahlung.
Anna Heisen

327a/b {11 April 1622}
Erbschichuk [*Erbschichtung=Erbschickung*] Valentin Echstede.
Anno 1622 den 11 April ist vor uns Gerichten eine ehrliche Erbschaft gehalten worden von dem namhaftigen Valentin Echsted nach abgestorben Frau halben, ihren Kinder halben, wie folgt. Der ältesten Tochter Ehrmut ist ihre Muttererbe an Geld erlegt worden 13 fl. An Kleidung, ein Höcken, ein baumseiden Jope, 3 Decke, ein Überteil, 2 Laken, ein grobes, ein kleines, ein Bette, ein Hauptpfül (bol) ohne Büren, ist vorhanden gewesen, ein Ketellhaken [*Kesselhaken*]. Der anderen Tochter Elsen an Geld 13 fl. Die sollen erlegt werden, wenn man schreibt 1629. Item

an Betten 2, 2 Pfüle, 2 Kissen, 4 Bettlaken, 2 kleine Tischtücher, 1 Handtuch, 1 Kuh, 1 Starke, 4 Schweine, 7 fl. zu Kesseln, ein Gallesrock mit einem Samtbremel, ein tripen Leibstück, item 2 Rüggen Land in dem Kohlhof bei dem Schäferhaus, ein Höcken um 7 fl. und Kiste, die halbe Hochzeit der Vater auszurichten. Item den beiden Söhnen, ein jeder 7 fl. Dem ältesten Sohn Hans soll sein erlegt werden, wenn man schreiben wird 1631. Dem jüngsten Sohn soll der Vater erlegen 1634 auf Martini. So einer von den Büliken wird abstehen, soll die Hälfte an den Vater sterben, die andere Hälfte an die anderen Büliken. Sind zu Vormündern gesetzt der namhaftige Petrus Keinistze und Hans Thunicht. So einer von den Knaben Lust hat ein Handwerk zu lernen, so will der Vater ihnen lehren lassen, dar ein jeder Lust zu haben wird.
Nach Absterben Hans Donichten ist an seine Stelle aufs Neue zum Vormund nebenst Peter Kienitz, Lucas Jantze verordnet, den 23 November 1628.
Nachdem die beiden Söhne, Hans und Kersten Eichstede, verstorben, haben Vater und Töchter Erbschaft gehalten und hierin verzeichnet und ist zu finden nebenst andern im 1629 Jahre auf Fastnacht. Nach Absterben Lucas Jantzen ist Samuel Trampe in seine Stelle verordnet. Anno 1638 den 1 März.

328a/b {15 Mai 1622}
Erbschaft Orban Waltman Kindern.
Anno 1622 auf Pfingsten ist vor uns Gerichten ein aufgerichter Vertrag geschehen von dem namhaftigen, verstorben Orban Waltman nachgelassen Kindern, wie folgt, ein jedem Kind an Ehegeld 18 fl., den fl. zu 24 gr. Der ältesten Tochter Anna ihre Ehegeld ist vorhanden gewesen. Der anderen Tochter soll die Mutter ablegen, wenn man schreiben wird 1623 auf Pfingsten. Der kleinsten Tochter Toratia ihre Ehegeld, wenn man schreiben wird 1630 auf Pfingsten. Item an Betten ein jeder, 2 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen, 4 Laken, 2 kleine und 2 grobe, 2 Tischtücher, ein kleines und ein grobes, 2 Handtücher[123], 2 kleine und 2 grobe, ein Kiste. An Röcken ein jeder, einen gallesschwarzen Rock mit einem Samtbremel und ein jeder ein tripen Leibstück, item ein jeder ein Mantel von gallesschwarzen Wand mit schwarzen Futter. An Kesseln, ein jeder 3 fl. zu Kesseln, item ein jeder ein Schwein, ein jeder Tochter die halbe Hochzeit. Des Vaters Kleidung ist gesahtet [*geschätzt*] worden um 8 Thl., ist einem jeder Kind 4 fl. zugekommen. Sind zu den Vormündern gesetzt worden, der namhaftige Michael Kruse und Georgius Hartwich. Ut supra.

329a/330a {16 Juni 1622}
N.B. Franstz Haße und Mattevs Karske.
Anno 1622 Jahr auf den 16 Juni hat sich Franstze Hase mit der tugendsamen Frau Mattevs Karskens nachgelassen Witfrau vor einem ehrbaren Gericht aufrichtigen vertragen worden um 30 Thl., dass er nachmals an den nachgelassenen Gütern nicht mehr zu fragen habe. Darauf ist er gänzlichen gequittiert worden an Vater- und Muttererbe.

N.B. Eodem die hat auch Mattevs Karske nachgelassen Witfrau, nachdem sie Frantz Hasen von seiner (Frowegen) (…) gequittiert hat, wie oben gemeldet, ihren natürlichen Kindern, welche sie mit ihrem ehelichen Mann gezeugt hat und noch nicht ausgesteuert hat, vor uns Gerichten sämtlichen versammelt, wie folgt. Ihrem ältesten Sohn Davitt 50 Thl., welche sie in diesem lofen [*laufenden*] Jahr anno 1622 auf Martini confessores[124], ihm oder den Vormündern, welche allen drei Kindern gesetzt sein, als der ehrbare und namhaftige Petrus Rarro und Bartel Grando, beide Bürger wohnhaftige in der Schloppa, will erlegen. Item Davitt 15 fl., zu 24 gr. [*poln.*] gerechnet, zu der Hochzeit, item des Vaters Kleidung und (Hergewande). Betreffende die beide Töchter, als Catharina und Doradia, gibt sie einer jeder Tochter an Vatererbe 50 Thl. Catharinen wird erlegt anno 1627 auf Martini, dieweil sie als denn den 3 zehen [*dreizehnte*] Jahr kommt.

[123] Es soll heißen: 4 Handtücher
[124] Martin der Bekenner, gefeiert am 11 November

Doradia, wenn man schreibt 1634, weil sie auch in das drizehen [*dreizehnte*] Jahr kommt, auf Martini. Bettgewand gibt sie jeder Tochter umgsterflichen [*unstreflichen*], wie folgt, 2 Betten, 2 Hauptpfüle, 2 Kissen, 6 Laken, 3 klein und 3 grobe, 2 Büren, ein klein und ein grobe, 2 Tischtücher, 2 Handtücher, eine Decke um 1 Thl., 2 Röcke, ein grobgrün und ein gallesschwarzen mit ein Samtbremel, ein vorstaten[125] Schube, ein Leibstück von Tripen und ein von Tobbin, item eine Kuh, ein Fettschwein, 2 Feldschweine, item 8 fl. zu Kesseln, ein Kiste unstreflichen und ein jeder die halbe Hochzeit nach ihrem Vermögen. Actum die anno ut supra.
Nachdem Peter Rahro nach Gottes Willen verstorben, ist Hans Sommer in seine Stelle wiederum nebenst den anderen Vormund Bartholdt Grandowen aufs Neue constituiert [*bestimmt*] und zu Vormünder gesetzt.

330b/331a {20 Juli 1622}
Chersten Quast, Ertman Krentz.
Anno 1622 Jahr den anderen Tag vor Margriten ist vor uns Gerichten ein aufrichtiger und ein unwiderruflicher Vertrag geschehen, als nämlichen von den beiden Schwagern, als Chersten Quast und Ertman Krenszen, von wegen ihrer Vater- und Muttererbe, dass nämlichen der namhaftige Ertman Krensze sein Schwager Cersten Quast alles aufgibt, was sein gottseliger Vater nachlässt an Land, an Haus und Scheunen, an Korn in dem Felde, in Summa alles, was dar vorhanden ist gewesen. Dagegen ist der Schwager Cersten Quast sein Ertman Krenszen 25 fl. schuldig geblieben. Dieselbigen 25 fl. gelobt ihm zu geben auf zwei Termine, den ersten Termin als die dreizehnhalben [*12½*] fl. gelobt er ihm zu geben in demselbigen Jahr 1622 an den Bartholomei, aber die anderen dreizehndehalben [*12½*] fl. in diesem selbigen Jahr auf Fastelabend. Sofern er würde sie nicht gefunden, so (setzte) er ihm den Salvinschen Gehren in die Hand, bis dass er das Sein bekommen wird. Ut supra.

331b {11 November 1622}
Jochim Kunradt und Michael Janike.
Anno 1622 Jahr auf Martini ist vor uns Gerichten ein ehrlicher und aufrichtiger Kauf geschlossen worden, als nämlichen der Käufer, Jochim Kunradt, und der Verkäufer, Michael Janike, um ein Langenfeldsche Hufe, bei Jacobus Stamson und Tias Kusmer eingelegen, und sind Kauf eins worden um 39 fl., den fl. zu 24 gr. gerechnet, dass derselbige Käufer mit dem Land Macht habe zu tun oder zu vererben Kindeskind, und ist vor uns Gerichten ehrlichen aufgegeben worden. Ut supra.

332a {11 November 1622}
Meves Rattey und Michael Janike.
Anno 1622 Jahr auf Martini ist vor uns Gerichten ein ehrlicher und aufrichtiger Kauf geschehen zwischen dem namhaftigen Mevs Rattey, Käufer, und Michaell und Drevas Janike, beider Verkäufer, und sind eins worden um 2 Stücken Landes. Das eine Stück ist in dem Trebbiner Felde gelegen an Peter Quast, das andere Stück ist in dem Salvinschen Felde gelegen, und sind eins geworden um 46 fl. Das ist ihm vor ein bahr [*ehrbare*] Gerichte ehrlichen aufgegeben worden. Ut supra.

332b/333b {17 November 1622}
Hans Schmedt.
Heut, dato den 17 November anno 1622, ist vor uns Gerichten erschienen der ehrsame Geselle Johannis Schmedt, beneben der tugsam Frowe Anna Wisen, Marten Janikens nachgelassen Witwe, beide frif [*frei*] und gesund, bittende, dass wir Gerichten ihre Ehestiftung, die sie beide

[125] Vorstat: ein Kleiderstoff, entstellt aus Worsted, nach der englischen Stadt Worsted in der Grafschaft Norfolk, wo dergleichen Tuche hergestellt wurden

auf Gerichte haben, in ihre (…) in unser Gerichtbuch schreiben wollen. Zu besser Nachrichtung, weil ihre Bitte nicht abschlagen können und laut Vorwort, wie folgt.

Heute, dato den 18 Mai, ist eine ehrliche Ehestiftung geschehen, wie oben gemeldet ist, und der Bräutigam, Johannis Schmedt, zu seiner Braut in die Güter ist gekommen, und allda 2 kleine Kinder sind vorhanden gewesen und etliche Schülde zu bezahlen sind, als 53 fl. Dagegen hat sich die Braut gegen ihrem Bräutigam also verpflichtet, aus wohlbedachten Rat, mit Bewilligung der Brautfreundschaft, wenn eines von den anderen verblichen [*verbleichen=sterben*] würde, so soll er das Haus, welches belegen ist, zwischen Adam Jocus und David Subell eingelegen, sowohl den Hof auch belegen, zwischen Christian Mollenchower und Marcus Melgast eingelegen, dieses gemeldetes Haus und Hof soll mein Bräutigam nach meinem Tode, als das halbe Haus und Hof, voraushaben ohne jenige Anspruch meiner Kinder, Erben oder Erbnehmern, sie mögen sein, wie sie wollen, was aber die andere Hälfte an Haus und Hof, mit meinen beiden Kindern zu gleichen Parte zu Teilung gehen. Dagegen hat sich der Bräutigam gegen seiner Braut verpflichtet und zugesagt, so er würde ehe sterben, er sei ohne Leibeserben, so soll sie wiederum die erworbenen Güter, die sie beide durch den Segen Gottes erwerben würden, dieselbigen soll sie nach meinem Tod quitt und frig [*frei*] haben, ohne alle jenige Ansprüche meiner Brüder und Freunden und haben sie sich also vertestamentiert worden. Ut supra.

333b {27 November 1622}
Jacob Quast und Jorß Hartwich. Ut supra.
Heute, dato 1622 Jahr in dem ersten Advent, ist vor uns Gerichten ein aufrichtiger Kauf aufgegeben worden, wie folgt, als nämlichen um ein Kohlhof, dass der Verkäufer, als nämlichen Jacob Quast, seinem Schwager, Georgius Hartwicht, ehrlichen verkauft ist worden um 12 Thl., und derselbige Hof ist zwischen Valentin Wakenitzen und Meves Schroder gelegen, dass derselbige Käufer Macht habe, mit demselbigen Garten zu tun nach seinem Gefallen.

334a/b {10 Januar 1623}
Erbschaft Meves Rattey. Anno 1623.
Heute, dato den 10 Januar, ist vor uns Gerichten ein unwiderruflicher Vertrag geschehen, von wegen gottseliger Meves Rattey nachgelassen Kinde, wie folgt. Gibt die Mutter ihrer Tochter an Geld hundert Thl., den Thl. zu 24 Silbergroschen, und die Mutter bewilligt die hundert abzulegen, wenn man wird schreiben 1623 auf Martini. Item an Bettgewand, 4 Betten, 4 Pfüle, 4 Kissen, 6 Laken, darunter 4 kleine und 2 grobe, 4 Tischtücher, 2 grobe und 2 kleine, 4 Handtücher, eine Kiste, eine schöne Decke. Item 4 Röcke, 2 englische, 2 von gutem Gewand, eine Schufe [*Schaube*] unstreflichen, 3 Leibstücken, ein damassken, ein tripen, ein tobbinen, ein zaden[126] Jope, 12 Thl. zu Kessel und die selbigen 12 Thl. sollen bei den hundert Thl. erlegt werden. An Vieh, 2 Kühe, 1 Starke, 9 Schweine, das zehnte aus der Mast, item 13 Schafe. An Lande, ein Neue Hufe bei Paull Gauwert gelegen, ein Trebbins halbe Hufe bei Peter Quast gelegen, ein Salvins ganze Hufe an Marten Janike gelegen, item den halben Kamp in dem Langenfelde bei Marten Stelter gelegen, item ein Kamp bei dem Wesiken bei Cersten Quast gelegen, item ein Kamp bei dem Kemmin bei Marten Quast gelegen, und die Mutter soll das Land in ihren Gebrauch bis solange, dass die Tochter zu Mann gerichen [*gereichen*] wird. Ut supra.
Und die Mutter gelobt ihr die halbe Hochzeit auszurichten. Sind zu den Vormündern erwählt der ehrsame Georgius Guse und der ehrsame Hans Peise.

335a {10 Januar 1623}

[126] zaden: aus Mutterschaf

Erbschaft Hans Hane. Anno 1623.
Heute, dato den zehenden [*10*] Januar, ist vor uns Gerichten ein unwiderruflicher Vertrag geschehen, von wegen Hans Hanen nachgelassen Kinder. Gibt die Mutter ihrem Sohn an Geld 30 fl., aber von den 30 fl. gibt die Mutter 10 fl., aber wenn man schreibt 1623 auf Neujahrstag nach dem alten Kalender. Aber die 20 fl. soll die Mutter erlegen, wenn man wird schreiben 1632 auf Neujahrstag. Sind zu Vormündern erwählt worden die namhaftige Henricht Dicschmidt und der namhaftige Bartholomeus Hennike. Ut supra.
Und die Mutter gibt ihrem Sohn ein Rüggen Land in dem Kohlgarten bei dem Klein Dicke gelegen. Noch gibt der Stiefvater Hans Pietze dem Sohn 2 Rüggen Land im Kohlgarten Muttererbe.
In Henrick Dicschmedes statt ist wählt worden Hans Hane.
Anno 1632 auf Martini ist anstatt Bartholomeus Hennike, Samuel Trampe zum Vormund verordnet.
Anno 1634 auf Martini bin ich instatt Hans Hahnen seligen (…) Nachkömmling in seine Stelle zum Vormund verordnet.

335b {19 Januar 1623}
Erbschaft Michaell Gürß.
Heute, dato anno 1623 den 19 Januar, ist vor uns Gerichten ein unwiderruflicher Vertrag geschehen, von wegen Michaell Gürß nachgelassen Witwe und Stieftochter Anna Gürß, was die Mutter ihr Tochter Vatererbe aussetzt, wie folgt, an Ehegeld 15 Thl. Dieselbigen 15 Thl. soll der Mutter Bruder, Jorß Hartwich, erlegen, wenn man wird schreiben 1623 auf Ostern, den Vormündern dann das Geld zustellen und auf Rente zu gehen. An Betten 2, an Pfüle 2, 2 Kissen, 3 große Laken, 2 Tischtücher, 2 Quelen, eine Kiste, ein Gallisrock mit einem Samtbremel. Zu der Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, ein Viertel Fleisch, 2 Tonne Bier, ein Schaf. Sind zu Vormündern erwählt worden, der ehrsame Jors Hartwich und Marten Mollenhower. Ut supra.
Anstatt Martin Mollenhauwer ist Christoff Klapstein zu einem Vormund erwählt worden.

336a/336b {23 Januar 1623}
Erbschaft Georgius Luben.
Heute, dato 1623 den 23 Januar, ist vor uns Gerichten ein aufrichtiger Vertrag gehalten worden, von wegen Georgius Luben sein Kinder halben, was der Vater sein Kinder an Muttererbe ausmacht, wie folgt. Gibt der Vater sein Sohn an Geld 3 fl. Die 3 fl. gibt der Vater dem Sohn aber, wenn man wird schreiben 1626 auf Weihnachten und gelobt ihm dazu ein ehrliches Handwerk zu lehren lassen, wenn er zu seinen Jahren kommen wird. Item dem Medeken gibt der Vater an Geld 4 fl., den fl. zu 24 gr., soll der Vater erlegen, wenn man wird schreiben 1630 auf Weihnachten. Aber ihrer Mutter Kleidung ist verkauft worden um 7 fl., hat der Vater bewilligt, abzugeben, wenn man wird schreiben 1623 Ostern. An Bettgewand, 2 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen, 2 große Laken, 2 Handtücher, ein Tischtuch, und zu der Hochzeit, anderthalben Scheffel Roggen, eine Tonne Bier, ein Viertel Rindfleisch und ein Schaf. Ut supra.
Sind zu den Vormündern erwählt worden der ehrsam, namhaftige Mevs Stelter und Jors Luben.
Nach des Vater Tod ist an Vorrat gewesen, 2 (…) und (…), ein Tisch, sind geschatet[127] worden um 8 fl. und 19 gr. poln., Haus und Hof um 40 fl., dagegen sind Schülde gewesen 31 fl. Weil aber nichts ist vorhanden gewesen, gibt die Stiefmutter ihren beiden Kindern, ein jeglichen, Vatererbe ein halben fl. Weil sie aber mit Leibesfrucht geht, so gibt sie ihrem Kind achteinhalben [*7½*] fl. Vatererbe, wenn man schreibt 1635 auf Bartholomeus.
Nach Absterben seligen Mewes Stelter und Jorß Luben sind zu Vormündern verordnet Martens Kelme und Drewes Tetzlaff. Anno 1641 auf Pfingsten.

[127] schaten, schazen: schätzen

Heute, dato den 11 Juni anno 1645, haben Jörs Lübers Erben ihre Erbschaft bar empfangen, tun hiermit ehrbaren und ehrsamen Gericht gebührlich quittieren.

337a/338a {28 Februar 1623}
Vertrag beider Brüder, als Johannes und Jochim Marquartt.
Heute, dato den 28 Februar anno 1623, ist vor uns Gerichten ein ehrlicher und unwiderruflicher Vertrag gehalten worden, wie folgt. Gibt der jüngste Bruder Jochim sein ältesten Bruder Johann Marquartt, von allen Lande und was auf dem Lande steht, 200 fl., den fl. zu 24 gr., und bezahlt alle Schülde davon, als nämlich 3 hundert Thl. und 6 [*306*] und gibt ihm die 200 auf vier Termine. Den ersten Termin gibt Jochim [*dem*] Hans, wird wenn man schreibt 1623 auf Johanni, den anderen Termin in demselbigen Jahr auf Martini, den dritten Termin gibt er ihm, wenn man wird schreiben 1624 auf Johanni, den vierten Termin gibt er ihm, wenn wird schreiben 1624 auf Martini. Item gibt er sein Bruder Johann für sein Anteil an (…) hundert fl., den fl. zu 24 gr. Gibt er ihm auf eine Summa auf Fastnacht, wenn man wird schreiben 1627. Ut supra.

337b/338a {16 April 1623}
Heute, dato 1623 Jahr auf alte Ostern, ist unter den beiden Brüdern, als Johannes und Jochim Marquartt, ein aufrichter, unwiderruflicher Vertrag gehalten worden um die Neyge Mule [*Neue Mühle]*. Gibt der jüngste Bruder Jochim sein ältesten Bruder Johanni 200 Thl. auf einer Summa. Von der Mühle ist vor ein ganzen Gericht in Gegenwart ehrlichen Leuten, als der namhaftige und wohlgeachte Herr Schulz, Marten Marten von Schönow, und der wohlgeachte Jacobus Stamson, ist ganz und gar gequittiert worden. Ut supra.

338b {16 April 1623}
Georgius Harttweich und Marten Stelter.
Heute, dato anno 1623 auf den heiligen Ostern, ist vor uns Gerichten ein aufrichtiger Kauf aufgegeben worden, als nämlichen von wegen eines halben Kohlhofes halben, als dass der Verkäufer, Georgius Harttweich, und Marten Stelter, Richtsverwandter, Käufer, ehrlichen und aufgerichtet gekauft haben, als nämlichen den halben Hof niderwert [*niederwärts*] gelegen, nach Meves Schroders gelegen, um 12 fl., dass der Käufer Macht habe mit dem Garten zu verkaufen oder zu vererben nach seinem Gefallen. Ut supra.

339a {16 April 1623}
Petrus Dunicht, Käufer, Steffan Behne, Verkäufer.
Heute, dato in den heiligen Ostern anno 1623, ist ein aufrichtiger und ein unwiderlicher Kauf geschehen und gehalten worden vor uns Gerichten, wie folgt, als nämlichen der Käufer, der namhaftige Petrus Dunicht, [*und*] der Verkäufer, Steffan Behne, um eine Schönowsche halbe Hufe, bei Meves Gauwert und Michaell Quast eingelegen, und sind eins geworden um 27 fl., dass derselbige Käufer Macht habe mit derselbigen halben Hufe zu tun, es sei zu vererben oder zu verschenken, nach seinem Gefallen. Solches ist vor uns ehrlichen und aufrichtigen aufgegeben worden. Ut supra.

339b {29 September 1623}
Michael Quast der Junge, Verkäufer, Michael Quast der Alte, Käufer.
Heute, dato 1623 am Tage Michaelistag, hat Michael Quast, Hans Quastes nachgelassen Sohn, vor uns Gerichten allhier in der Schloppa erscheinen und Michael Quast, Casper Quastes ehelicher Sohn, ein halbe Tütz wärts halbe Hufe bei Hans Quast gelegen, item oben dem Faulen See 2 Rüggen an Andreas Sibbert gelegen, item oben dem Neuen Dicke ein Rüggen an Jorß Gusen gelegen, ehrlichen und aufrichtig aufgegeben, dass derselbige Käufer Macht habe mit demselbigen Land zu tun, vererben oder zu verschenken nach seinem Gefallen. Ut supra.

340a {27 Dezember 1623}
Peter Guse, Käufer, Jacob Rowetell, Verkäufer.
Heute, dato an Tage Johanne in den heiligen Weihnachten anno 1623, ist vor uns Gerichten ein aufrichtiger Kauf geschehen, als nämlichen der Käufer, Peter Guse, und der Verkäufer, Jacob Rowetell, sind eins geworden um ein halbe Mellentis Hufe um 20 fl., und dieselbige halbe Hufe liegt zwischen Jacob Stamson und Teves Guse, damit dass derselbige Käufer Macht habe mit dem Land, er Macht habe zu vererben, zu verkaufen nach seinem Gefallen. ut supra.

340b {29 Januar 1624}
Deo soli gloria. Matthias Heyne Quittung.
Heuten, dato den 29 Januar anno 1624, ist in Beisein eines ehrbaren Gerichtes dieser Stadt Schloppa ein unwiderruflicher Vertrag zwischen Thies Heyne, Marten Heyne, Casper Heyne, Thomas Heyne, Ilse, Ursula und Anna Heynen, Gebrüder und Schwestern, gehalten worden, folgendergestalt und also, dass hinfort von allen den Bülichen wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbes an genannten Thies Heynen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, /: ohne 2 Rüggen Land von Casper Heynen widersprochen, darum sie streitig worden :/ keinen Anspruch mehr tun wollen, darauf sie ihn gänzlich quittiert. Actum ut supra.

341a {21 Februar 1624}
Laus Deo. Hans Mißke, Karsten Rattey.
Heuten, dato den 21 Februar anno 1624, ist ein aufrichtiger Vertrag und Kauf geschlossen, wegen eines Gartens an Paul Cunraths gelegen, also dass Karsten Rattey, Verkäufer, [*dem*] Hans Mißken, Käufern, gänzlich solchen Garten aufgegeben, dass kein Erbe danach fragen mag und hat Käufer ihm, Verkäufern, 3 fl., den fl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, und 1 Kavel Land oben der Teerkuhlen gegeben. Actum vor einem ganzen, ehrbaren Gericht. Anno et mense ut supra.

341b {22 Februar 1624}
Deo auspice. Tewes Völcker und Tomas Völcker.
Anno 1624 den 22 Februar ist ein ehrlicher und aufrichtiger Vertrag und Kauf geschlossen wegen etlicher Landung, so vor einem ehrbaren Gericht aufgegeben, dergestalt und also, dass die ehrbaren und namhaften, beiden Brüder, Tomas Völcker, Verkäufer, und Tewes Völcker, Käufer, diese nachfolgende Landunge abgekauft. Erstlich 1 halb Hüfchen, an Bartell Grando bei Trebbin gelegen, oben dem Salvin eine Gehre an Thies Czulßtorffs gelegen, 2 Rüggen oben dem Neuen Teich gelegen, in dem Würlanden ein Rüggen an Chim Möglicken gelegen, an den Schadrüden, oben dem Hohen Fließ 2 Rüggen gelegen, oben dem Wesicken auch 2 Rüggen gelegen, bei dem Mellentinschen Wege 2 Rüggen, noch mehr am Mellentinschen Wege 1 Rüggen und die ganze Scheune, davon er hinforder [*hinfürder*] keinen Anspruch haben soll. Actum ut supra.
Und ist alle diese obgenannte Landunge samt der Scheune für 69 fl., den fl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, gekauft.

342a {23 Februar 1624}
Soli Deo. Hans Schultz, Hans Bliese. Anno 1624 den 23 Februar.
Kund und zu wissen vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, dass ein aufrichtiger Kauf vollzogen worden, durch die ehrbaren und namhaften Hans Schultzen, Verkäufer, und Hans Bliese, Käufer, derogestalt und also, dass Käufer dem Verkäufer 1 Strepel Land im Langenfelde, oben dem Lehmkuhlen gelegen, zu einem toten, ewigen Kauf für 18½ fl., den fl. zu 24 gr. gerechnet, welches er ihm bar erlegt hat. Zu mehrer Versicherung solches vor einem ehrbaren Gericht hierauf ihn zu ewigen Zeiten quittieren. Actum ut supra.

342b/343a {5 März 1624}
Soli Deo. Thies Mißke, Verkäufer, Hans Roewedel, Käufer. Anno 1624 den 5 März.
Kund und zu wissen vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, dass ein aufrichtiger Kauf vollzogen worden, durch die ehrbaren und namhaften Thies Mißken, Verkäufer, und Hans Roewedell, Käufer, derogestalt und also, dass Käufer dem Verkäufer nachfolgende Landunge abgekauft, eine Trebbinsche Schaderüde, an den Schönowschen Hufen belegen, für 13 fl., aufm Eckfier, vorm Ackerhofe 2 Rüggen belegen, für 3 fl., ein Rüggen Land am Heidenwege, noch 2 Rüggen, von dem Heidewege abgelegen, an Jürgen Jantzen, für 12 fl. und 1 Scheffel Roggen von einem halben Hüfchen, ein Ende, am Schönowschen Wege belegen, an Hans Bliesen, für 9 fl., ist der fl. zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet, daran er keinen Anspruch hinfort tun will. Dafern solche Landunge wiederum zu verkaufen wäre, soll obernannte Thies Mißke oder seine Freundschaft als die Nächsten dazu sein. Zu mehrer Versicherung solches vor einem ehrbaren Gericht aufgegeben und ihn quittiert. Actum ut supra.

343b {20 März 1624}
Laus Deo. Hans Francke, Verkäufer, Paull Graffunder, Käufer. Anno 1624 den 20 März.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Wesendes die sein, dass ein aufrichtiger Kauf vollzogen worden, durch die ehrbaren und namhaften Paull Graffunder, Käufer, und Hans Francken, Verkäufer, derogestalt und also, dass Käufer dem Verkäufer 1 Kohlhof nach dem Langenfelde, an Christoff Wakenitz gelegen, für 26 fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet, welches er ihm erlegt hat. Zu mehrer Versicherung solches vor einem ehrbaren Gericht zu ewigen Zeiten quittiert. Actum ut supra.

344a/b {10 April 1624}
Valentin Möglicken Erben. 1624.
Anno 1624 den 10 April ist in Beisein eines ehrbaren Gerichts ein aufrichtiger contract und Vertrag gestiftet und angestellt worden, wegen Valtin Möglicken seligen nachgelassenen Erben, als das Haus nebenst dem Hofe, auch einen Hof im Mühlenbruch hinterm Schloss, und an Landung, eine Trebbinsche Hufe an Karsten Ratteyen, ein Würland im Langenfelde an Jesper Heynen, 4 Rüggen beim Langen Brücke [*Bruch*] an Thomas Tzülsstorff, ein Kämpichen an Hans Roewedels gegen dem Langen Brücke [*Bruch*], 2 Rüggen Land oben dem Weesicken, ein Tütz wärts Hüfchen hinter dem Kirchhof, von diesem allen gibt der jüngste Bruder, Jochim Möglicke, seinen beiden Brüdern von wegen des ersten Vertrages, so sie unter sich selbst getan, einem jeden, als Peter Möglicken 12 fl. und Paul Möglicken 12 fl., den fl. zu 24 gr. poln. Der Schwester Anna Möglickens ist hiergegen, was ihr an Brautschatz mitgegeben von ihren Eltern, angerechnet worden und die Sachen anderweit durch ehrliche Leute, als Michel Wolfeill, Hans Roewedell und Hans Dunicht, verglichen worden und hat einem jeden noch 6 fl. ablegen müssen. Weil Paull Möglicke nicht selbst gegenwärtig gewesen, ist seinen beiden Söhnen, als Valtin und Pauwell Möglicken, diese 6 fl. ausgesetzt worden und Anna, ihre Schwester, auch 6 fl. davon empfangen, und hat sie alle ohne weiteren Anspruch gänzlich quittiert. Noch 2 Stück Land, 3 Rüggen an der Schönowschen Grenze an Michell Kusmer, 2 Rüggen vorm Hahnenvier. Für seines Bruder Kindern sind die Ehrbaren und Vornehmen zu Vormündern verordnet Matthias Dunicht und Paul Cunracht. Actum ut supra.
Weil Paul Cunraht Todes verblichen, als ist an seine Stelle wiederum zum Vormund gesetzt Hans Pietze, geschehen den 26 Juli anno 1628.
In Hans Pietzen Stelle ist Hans Heine zum Vormund gesetzt, 1645 17 Juli.

345a {10 April 1624}
Thies Dunicht, Steffan Behne. Anno 1624 den 10 April.

Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Standes, Würden oder Condition die sein, dass heuten dato ein unwiderruflicher Kauf vollzogen worden, derogestalt und also, dass der ehrbare und namhafte Matthias Dunicht von dem ehrsamen Steffan Behne, auch mit Bewilligung seines Stiefsohnes Michell Quasten, eine Gehre im Salvin, an den Schulzenhufen gelegen, für 31 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, gekauft. Solches zur mehrer Beglaubigung ist vor einem ehrbaren Gericht ihn zu ewigen Zeiten quittiert. Actum ut supra.

345b {19 April 1624}
Soli Deo gloria. Hans Helle, Michael Quast.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, dass heuten dato ein unwiderruflicher Kauf geschlossen worden, derogestalt und also, dass der ehrsame Hans Helle von dem ehrbaren Michell Quasten, auch mit Bewilligung seiner Mutter Garde Janikens, ein Kämpichen im Salvin, am Gollinschen Wege gelegen, für 8½ fl. zu einem toten, ewigen Kauf verkauft. Zu mehrer Versicherung vor einem ehrbaren Gericht aufzeichnen lassen, tut ihn zu ewigen Zeiten quittieren. Actum den 19 April anno 1624.

346a {19 April 1624}
Deo auspice. Marten Stelter, Garde Janickens.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, dass heuten dato ein unwiderruflicher Kauf vollzogen worden, derogestalt und also, dass der ehrbare und wohlgeachte Marten Stelter von Garde Janickens, mit Bewilligung ihres Sohnes Michell Quasten, ein Würland im Langenfelde, zwischen genannten Käufers Landunge gelegen, für 14 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zu einem toten, ewigen Kauf verkauft. Zur mehrer Beglaubigung solches vor einem ehrbaren Gericht aufzeichnen lassen, tut ihn zu ewigen Zeiten quittieren. Actum den 19 April anno 1624.

346b {26 März 1624}
Erbschaft Dreves Wolterstorfen mit seinen beiden Stiefkindern, Gerde Janekens und Martin Janeken, nach Absterben seiner verstorbenen Frau Wolpurg Koselkens. Anno 1624 den 26 März.
Nach Absterben Wolpurg Koselkens ist auf Bitte und Begehren Andreas Wolterstorfen, ihres nachgelassenen Ehemanns, vor ehrbare und ehrsame Gerichte allhier richtige Erbschaft gehalten und folgendermaßen vertragen. Anlangend die Landunge hat der Stiefvater Drewes Wolterstorf an sich gekauft und angelobt, auf zwei Termine zu bezahlen und alsfort die erste Termine, als 20 fl., bei dem Kauf bar erlegt. Die andere Termine, als 19 fl., gibt er gleichergestalt in diesem Jahr auf Weihnachten. Noch hat Drewes Wolterstorf das Haus, die Scheune gekauft für 74 fl. Davon er die Hälfte, als sein Teil einbehalte, und die andere Hälfte, als 37 fl. 12 gr. poln., auf zwei Termine den Stiefkindern abzulegen, und die erste Termine 18½ fl. 6 gr. poln. anno 1625 in den heiligen Ostern und die andere Termine 18½ fl. 6 gr. poln. auch in diesem 1625 Jahr auf Weihnachten.
Es haben auch die Kinder 2 Rüggen Kohlland im Salvin hauswärts bei dem Stiefvater voraus behalten.
Die Vormünder, welche vorher wegen Vatererbe gesetzt, sind gleichergestalt wegen Muttererbe aufs Neue gesetzt und verordnet, als Matthias Janeke und Hans Quast. Actum ut supra.
Anno 1633 den 2 Mai ist nach Absterben Hans Quasten, Jacob Kollin zum Vormünder gesetzt.

347a/b {24 April 1624}
Anno 1624 den 24 April ist eine Erbschichtung gehalten worden, wegen Jacob Zinnen nachgelassener Witwen und ihren Kindern, als Anna und Ursula Zinnen, und ist ihnen ausgemacht, wie folgt. Erstlich der ältesten Anna 5 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, 1 fl. zu Kesseln, 1 Thl. zu einem Höcken und soll dies Geld im 1628 Jahre abgelegt werden. Dem

anderen Mägdlein Ursula 5 fl., auch 1 fl. zu Kesseln, 1 Thl. zum Höcken, soll abgelegt werden im 1632, eines jeden auf den Sonntag des ersten Advents soll das alles auf genannte Jahreszeit erlegt werden. Auch hat die Mutter sich verwilligt, einer jeden, wenn sie zu ihren Jahren kommen werden und gefreit würden, einer jeden zur Köste geben, 2 Betten, 1 Pfüel, 2 Kissen, 1 klein, heiden Laken, 1 Schweinchen, 2 fl. zur Hochzeit, auch mit dieser Condition, dafern eins von diesen Kindern verstürbe, soll die Hälfte an die Mutter, die andere Hälfte an dem anderen Kind sterben. Zur mehrer Beglaubigung solches vor einem ehrbaren, wohlweisen Gerichte geschehen. Actum ut supra.
Auch einer jeden, 1 schwarzen Galliswandrock ohne Bremel und ein grobgrün Leibstück, auch ein Handtuch.
Und sind zu Vormündern die ehrsamen Peter Ahrendt und Christoff Marquard.
Nachdem diese vorgeschrieben, beide Vormünder verstorben, sind wiederum in ihre Stelle gesetzt, Kersten Wolterstorf und Christoff Klapstein.
Weil Kersten Wolterstorff weg und in ein ander Gerichte [*Gerichtsbezirk*] gezogen, ist Michel Janeke in seine Stelle zum Vormünder gesetzt. Actum anno 1633 den 2 Dezember.

348a {1 Mai 1624}
Michell Quast, Mewes Schultze. Anno 1624 den 1 Mai.
Vor uns Richter und Gerichten der Stadt Schloppa sind erschienen die ehrsamen und namhaften Mewes Schultze, Verkäufer, und Michel Quast, Käufer, nachfolgendergestalt also, Meves Schultze verkauft Michel Quasten, mit Bewilligung der Seinen, einen Garten, zwischen Peter Kienitzen und Hans Schultzen gelegen, darinnen 3 Rüggen, zu einem toten, unwiderruflichen Kauf, denselben nach seinem Gefallen zu gebrauchen, zu genutzen, vermieten, verkaufen, vergeben und wie es ihnen gefällig. Auf diesen Hof ist Meves Schultze und Michell Quast eins worden, mit allen Unkosten 12½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welches ihnen bar von Käufern entrichtet, worauf gemeldeter Verkäufer, er, die Seinigen und mit seinen Angewandten, gänzlich quittiert, auch Kindeskindern zu vererben aufgegeben und diesen Vertrag, mit eines ehrbaren Gerichtes consens und Bewilligung, ins Schöffenbuch allhier insinuieren lassen. Actum ut supra.

348b {1 Mai 1624}
Paul Masunth, Drewes Spickerman. Anno 1624 den 1 Mai.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, dass der ehrbare und namhafte Paul Masunth ein örtichen[128] Landes am Mühlenfließ gelegen, von Drewes Spickerman und seinen Schwestern, Sanne und Trine Spickermans, für 2 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, gekauft, zu einem toten Kauf. Zur mehrer Versicherung solches vor einem ehrbaren und wohlweisen Gericht ihnen gänzlich quittiert. Actum ut supra.

349a {1 Mai 1624}
Soli Deo gloria. Michell Janicken, Hans Mißke, Bartell Grando.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, dass ein unwiderruflicher Kauf vollzogen worden, derogestalt, dass der ehrbare und wohlgeachte Hans Grando, Müller, Käufer, von dem ehrbaren Michell Janicken, Verkäufern, 2 Kämpichen, vorm Buchholtz 1 Hufe aufm Steinberg im Langenfelde, 1 Kavel oben den Teerkuhlen an der Mißkischen gelegen, zu einem toten, unwiderruflichen Kauf verkauft. Weil die Gelder ihre Voreltern empfangen und nun nicht beweislich [*nachweisbar*], wie viel damals gegeben, haben die zwei halbe Brüder, als Hans Mißke und Michell Janicke, 9 fl. empfangen. Zu mehrer Versicherung solches vor einem ehrbaren Gerichte Käufern gänzlich quittiert. Actum den 1 Mai anno 1624.

[128] örtich: Landmaß, auch Kornmaß von etwa 133 kg

349b {26 August 1624}
Erbschaft Peter Prützen mit seinen beiden Kindern wegen seiner Frau Dorothea Dickhoefes. Anno 1624 den 26 August.
Erstlich dem Mägdlein 20 fl., der fl. zu 24 gr. poln., Muttererbe, zu Kesseln 6 fl., für die Betten 18 fl., 4 fl. für 3 Schweine. Diese Gelde hat Jochim Marquard anno 1625 den Tag Nicolai richtig abgelegt und alsbald auf Rente getan, wie nachfolgt. Item 12 Hauptvieh[129] an Schaffen, 1 Kuh, 1 Starke, zusammengeschätzt für 24 fl. Ist auch dem Mägdlein Christina im selben 25 Jahre den Tag Bartholomei auf Rente ausgetan, wie hernach zu finden. Hernach, was an Kastengeräte befunden, ist in einen Kasten zusammen eingeschlossen und Jochim Marquarden und Peter Schmeden, den Vormündern, übergeben in Verwahrung zu behalten, bis solches das Mägdlein in Verwahrung selber nehmen kann, und sind nachfolgende Kleidungen, erstlich 4 Bettlaken, als 2 grobe und 2 kleine, 2 Tischtücher und 2 Handtücher, 1 gallschwarzen Rock und Trip zum Leibstück. Item eine Mantel von gallschwarzen Wande und solch Rock mit Trip gebremt, ist der Vater noch schuldig. Zur Hochzeit dem Mägdlein hat der Vater zu geben angelobt, 1 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier und 1 Schaf. Dem Jungen Hansen Muttererbe an Geld 4 fl., 6 Schafe soll auf Rente anno 1629 ausgetan werden. Da auch der Vater in Willens, von hier auf andere Orter zu ziehen, sollen die Vormünder so viel Macht haben, alles was er schuldig, von ihm abzufordern und solches ehrbarem und ehrsamem Gericht anzumelden, darnach sie sich zu richten haben. Actum ut supra.
Sind zu Vormündern gesetzt Jochim Marquard und Peter Schmedt und nach Absterben Jochim Marquardes, Lucas Jantze wiederum an seine Stelle gesetzt.
Ich, Hans Prütze, tue kund hiermit, dass ich von meinem Vormünder, als nämlich von Peter Schmide, wegen Muttererbe gänzlich kontentiert und befriedigt bin, quittiere ihn also hiermit gänzlich, dass in Beiwesen meines Vaters, dass ich richtig bezahlt, auch dieses geschehen in Gegenwart ehrbaren und ehrsamen Gerichts, dass ich ihn also nicht mehr zu besprechen habe. Actum Schloppa, den 21 Juni anno 1634.

350a/b {18 Juli 1624}
Paul Janiken Vertrag oder Erbschichtung.
Anno 1624 den 18 Juli ist vor uns Gerichten eine aufrichtige Erbschichtung gehalten worden, wegen Paull Janicken seligen verlassenen Gütern, so mit seinen Schwestern, Catharina, Anna, Ilsen, Ursula und Wolle Janickens und seiner nachgelassenen Witwe und ihren Kindern, als Dorothea Schmedes, die Kinder Thomas Janicke, das andere, welches noch nicht zur Welt geboren, derogestalt vertragen worden. Weil dass Peter Roray Haus und Hof und auch eine halbe Scheune wegen etliche Schülde an sich gekauft, bekommt die Witwe von allem Gute 100 fl., den fl. zu 24 gr. poln. Die erste Termine, als 50 fl., auf Martini dieses Jahres, die andere Termin im 1625 Jahre auf Ostern. Den Kindern ist eine Langenfeldsche Hufe, zwischen Frantz Czulstorffischen und Peter Quasten gelegen, frei an Vatererbe ausgesetzt, welche die Mutter in ihrem Gebrauch 9 Jahre haben soll, als bis man schreibt 1633. Auch ist ein Hof, im Brücke [*Bruch*] gelegen, ist der Mutter für ihre und der Kinder Anteil von obgenannten Erbnehmern, alle das Korn an Roggen und Sommerkorn, vorausgegeben zur besser Erhaltung der Kinder. So eines von den beiden Kindern verstürbe, soll die Hälfte an die Mutter, die andere Hälfte am nachbleibenden Kind vorfallen sein und sind zu Vormündern gesetzt die ehrbaren und namhaften Paull Masunth und Jochim Gendrich. Actum ut supra.

351a/352a {23 September 1624}
Mewes Gauwerts Witwen Vertrag mit seinen Erben. Anno 1624.

[129] Hauptvieh: ausgewachsenes Stück Vieh

Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Standes, Würden, Condition oder Wesendes die sein, so dieses vonnöten zu lesen vorkommt, dass heuten, unterschriebenen dato, von einem ehrbaren, vorsichtigen und wohlweisen Gerichte ein öffentlicher und unwiderruflicher Vertrag wegen Mewes Gauwerdts seligen verlassenen Lehn- und Erbgüter vollzogen worden, derogestalt und also, dass die Lehngüter die hohe Obrigkeit in ihrer Gewalt und Macht haben und den Freunden so lange solches zu verwalten übergeben, bis zum weiteren Vorbescheid[130]. Anlangende die Güter, so außer dem Richtergute[131], beweglichen und unbeweglichen, gefunden und geschätzt, nach laut ihres Vertrages in der Ehestiftung gemacht, hätte sollen geteilt werden und seine nachgelassene Witwe, Barbara Kelmen, die Hälfte samt mit ihrem auch seligen Mattheus Katziken, vorgehabten Manne, die Kinder sollen empfangen haben. Ist die Witwe von einem ehrbaren Gericht befragt worden, ob sie in die Teilung treten wolle. Hat sie viel lieber gewollt und für gut angesehen, was sie eingebracht, ihr dasselbe möchte erstattet werden, damit sie mit allen ihres seligen Mannes verlassenen Gütern zufrieden sein wollte und mit ihren Kindern an den abgeteilten und zuerkannten Geldern. Was ihr eingebrachtes Geld anbetrifft, sich gerne genügen wolle lassen, derohalben ihr von eingebrachtem Brautschatz, als 100 Thl., zu vorauserkannt, den Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet. Ist sie mit 4 Ochsen, welche so hochgeschätzt, bezahlt gemacht, und 45 Thl., welche Gelder sie ihm auch vorgestreckt hat, in Gegenwart des ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Andreas Lophagius, Pfarrherr allhier, samt allen Gerichtspersonen, bei Mewes Gauwerts, Richters, Lebenszeiten, wie er noch frisch und gesund am Leibe und Verstand, ungezwungen und ungedrungen, in dasselbige öffentlich gestanden und bekannt ist, ihn auch bezahlt mit Rindvieh, als 2 Kühe für 30 Thl. und 1 Pferd für 15 Thl. geschätzt und ihr übergeben, damit sie gänzlich wegen ihrer eingebrachten Geldern vertragen und geschlichtet ist worden. Zu mehrer Beglaubigung dieses vor uns Gerichten ins Schöffenbuch verzeichnet. Geschehen und gegeben, den 23 September anno 1624.

352b {1 Oktober 1624}
Vertrag Drewes und Michel, Gebrüder, die Janeken mit Michel Heinen wegen etlicher Landung.
Den 1 Oktober dieses 1624 Jahres ist eine richtige und unwiderrufliche Erbschaft gehalten und vollzogen, als Verkäufer, Drewes und Michel, Gebrüder, die Janeken aus gutem, freien Willen eine Langenfeldsche Schaderude, eine Tütz wärts ganze Hufe, 3 Rüggen oben dem Dessel und 2 Rüggen oben dem Kreft See, [*Michel Heinen*] um und für 85 fl., jeden fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welches 85 fl. er entrichtet, als 29 fl. so auf Paul Jehnes Begräbnis und andere berechneten Unkosten gegangen. Auch ferner den Erben entrichtet, als Drewes Janeken 14 fl., Michel Janeken 14 fl. und Hans Mißken 14 fl. und dann bleibt er dem vierten Erbe Paul Platzschen noch 14 fl. im Rest, welche er nach Landesgebrauch jeden fl. mit 2 gr. poln. verzinst. Jedoch ist ihm von den sämtlichen Erben von dem ersten Jahr die Zinse nachgegeben und gibt die erste Zinse, wenn man schreibt 1627 und wird dieselbe im gerichtlichen Protokoll berechnet. Haben ihm auch die obbeschriebenen Erben diese Landunge öffentlich, vor ehrsamem, ganzem, ehrbarem Gericht aufgegeben und wollen ihm dieselbe vor aller An- und Zusprachen vor männiglichen gewähren, urkundlich dieses in das verordnete Gerichtsbuch verschrieben. Actum anno et die ut supra.

353a/b {1 Oktober 1624}
Paul Jenuß und seiner Schwester Kinder Vertrag und Michel Heynen, seinem Stiefsohn.
Anno 1624 den 1 Oktober ist eine aufrichtige Erbschichtung vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte gehalten worden, also dass Paul Jenuß seliger an Landunge verlassen, 1

[130] Vorbescheid: Der Bescheid oder Befehl eines Richters, Gerichts vor ihm zu erscheinen. Ehemals auch Fürbot ‘Vorbot‘, Ladung, Vorladung.
[131] Richtergut: Landstück, dessen Erträge einen Teil der Richterbesoldung ausmachen.

Tütz wärts Hufe, in den Würlanden eine Schadenrude, oben dem Krevet See 2 Rüggen, oben dem Dessen 3 Rüggen, wozu seiner Schwester Kinder, Anna Jenußin, welche sie mit dreien Männern gehabt, die nächsten Agnaten sein, als mit Namen Hans Mißke, Drewes und Michel Janicke und Paul Platzigke. Nachdem Michell Heyne, Paul Jenuß Stiefsohn, in gütlicher Handlung mit genannten beiden Brüdern die Janicken, welche sich vollmächtig gemacht der Landung, in Kauf geraten und haben ihm dasselbe um 85 fl., den fl. zu 24 gr. poln., zu einem unwiderruflichen, toten Kauf verkauft, als ist davon abgezogen worden, was auf die Begräbnissen gegangen und andere Unkosten, so dabei gewesen, und bleibt übrig, dass einem jeden Erben 14 fl. ankommen, weil Hans Mißke, der älteste Bruder, verstorben und zwei Kinder, als Marten Mißke und Anna Mißkens verlassen, ist ihre Anteil auf Martini im 1625 Jahr Käufern befohlen abzugeben und folgenden Vormündern zu zustellen, so da sollen verordnet werden und den Kindern zum Vorteil auf Rente austun. Dem anderen abwesenden Bruder, Paul Platziken, wenn er anlangen [*ankommen*] wird, das Seinige Macht haben soll abzufordern. Zur mehrer Versicherung dieses ist obgemeldeter Käufer, auch wenn er die letzten Gelder erlegen wird, hiermit gänzlich quittiert. Actum ut supra.

354a/b {12 Oktober 1624}
Mewes Gauwerdt, seliger Richter, und Jacob Kußmer, Marten Kußmer und Anna Kußmers Vertrag.
Anno 1624 den 12 Oktober ist ein unwiderruflicher Kauf vollzogen worden, derogestalt und also, dass Jacob Kußmer, nämlich mit seinem Bruder Marten Kußmer, von wegen Mewes Gauwerts, Richters, Verlassenschaft, welche zu dem Richtergute nicht gehörigen, auch kein Lehen. An diesem betreffend sind nachfolgende Landung, an den Wiesen 2 Rüggen, am Stargardschen Wege 1 Rüggen, 1 Kämpichen zwischen beide Felden am Stargardschen Wege, oben dem Neuen Teich 3 Rüggen und 2 Kämpichen, oben dem Neuen Teich 1 Rüggen, 1 Rüggen oben dem Fuhlen See, 1 Rüggen oben dem Fuhlen Seeschen Wege, 1 Kamp am Krummenpulschen Wege, welche Landunge zusammensummiert worden um 92 fl., den fl. zu 24 gr. poln., an dem die Kinder Vater- und Muttererbteil gehabt 54 ½ fl., und das übrige Geld, als 37 [*fl.*], von den Erben richtig erlegt worden und die genannten Landunge bezahlt. Weil dann obgenannte Bruder mit ihrer Schwester Anna Cußmers vereinigt worden, dass sie an der Landunge nichts Anspruch haben soll, sondern was ihr Anteil belangt, ein jeder 9 fl. und 2 gr. poln. im 1625 auf Pfingsten erlegen wollen, angenommen, und sich mit Angeben angeloben, ungezwungen, ungedrungen, rechtlichen vereinigen. Zu mehrer Versicherung dieses vor einem vorsichtigen und wohlweisen Gericht gänzlich vertragen, dawider keiner einen Anspruch hinfürder daran haben soll. Actum ut supra.
Jacob Kußmer, der älteste, soll die Landunge in seinem Gebrauch 6 Jahr haben, als dann der jüngste Marten Kußmer ihm die Hälfte von den ausgelegten Geldern soll erlegen und an die Hälfte der viel obgedachten Landunge treten.

355a {12 Oktober 1624}
Jacob Kußmer, Käufer, und Mewes Gauwerd, seligen Richters, die anderen Erben, Verkäufern.
Anno 1624 den 12 Oktober.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, dass ein aufrichtiger Kauf von Mewes Gauwerts seligen Erben vollzogen worden, durch den Nachfolgenden, als den ehrbaren Paul Gauwerth, seinem Bruder, Verkäufer, und Jacob Kußmer, auch ein Erbe, Käufer, wegen eines Hofes, so gelegen zwischen Hans und Marten die Dunichten, für 25 fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*], auch alles, was (…) Bienen und Bienstöcken, wie es gefunden worden, zu einem toten und unwiderruflichen Kauf verkauft und dasselbe den Erbnehmern gänzlich und vahr [*bar*] bezahlt. Zu mehrer Versicherung solches vor einem wohlweisen Gericht hierauf ihm zu ewigen Zeiten quittiert. Actum ut supra.

355b/356b {26 Februar 1625}
Laus Deo. Simon Quaden Erbschichtung mit seinen dreien Kindern, Anna und Cathrine und Erdmanen getan.
Anno 1625 den 26 Februar ist vor einem ehrsamen und wohlweisen Gericht Erbschichtung gehalten worden, also dass Simon Quade der ältesten Tochter Anna gibt auf Fastnacht 12 Thl. in diesem obgesetzten Jahr. Einen grobgrünen Rock, 1 Höcken, ist vorhanden, 1 gallisschwarzen Wandrock mit einem tripen Leibstück, auch Samtbreme, welchen der Vater kaufen muss. Catharina, der jüngsten, auch 12 Thl., soll im 1631 Jahr erlegt werden und 2 Röcke, als einen grünen Wandrock mit einem roten Samtbremel, einen braunen Wandrock, welche auch vorhanden. Von gallisschwarzen Gewand eine Mantel soll ihr der Vater kaufen. An Kesseln der ältesten Anna, 3 Kessel, darunter 1 großer vorhanden, ungefähr einer halben Tonne Wassers, soll von den Vormündern verkauft und auf Rente ausgetan werden. 1 (Götling), 1 klein Fischkessel sein auch den Vormündern zugestellt. Catharinen 6 Thl. zu Kesseln, soll auch der Vater im 1634 Jahr abgelegt und auf Rente ausgetan werden. Auch hat der Vater den beiden Töchtern im Langenfelde, an Peter Quasts gelegen, eine Hufe Landes ausgesetzt. Soll die Hälfte der ältesten Tochter abtreten im 1627 Jahr, das andere Teil in seinem Gebrauch behalten, solange die jüngste bei ihm ist. An Kistengeräten gibt er einer jeden Tochter, 2 Betten, 2 Pfüel, 2 Kissen, 3 Laken, 2 kleine und 1 von groben Leinwand, 2 Handtücher, 1 Tischtuch, jeden 1 Decke aufs Bett. Der ältesten ist ihr vorhanden. Zur Hochzeit einer jeden, 1 Scheffel Rogen, 2 Tonne Bier, 1 Schaf, 1 Viertel Rindfleisch, im Hofe im Salvin gelegen jeder 2 Rüggen Land, einen Kasten, welche beide fertig stehen. Dem Jungen Ertman ist ausgesetzt 8 Thl. an Geld, soll auf Fastnacht anno 1626 abgegeben und auf Rente ausgetan werden. Und dabeneben, wenn er zu seinen Jahren kommt, ein ehrliches Handwerk, wozu er Lust hat, lehren lassen, und gibt ihm zur Hochzeit, wie den beiden Töchtern, da Gott der Allmächtige seinen Vater von dieser Welt abfordern würde, soll der Knabe die Hälfte von dem Handwerkszeug zu voraushaben. An Vieh gibt er einer jeden Tochter, 2 Schweine, das dritte aus der Mast, 1 Kuh, der ältesten 2 Schafe, der jüngsten 1 Schaf, und sein auch 3 silberne Nadeln und 1 Gürtel mit gelen [*gelben*] Spangen vorhanden, welche beiden Töchtern gehören. Actum ut die et supra.
Es sind zu Vormündern die ehrbaren und vornehmen Jacob Prochnow und der junge Marten Quast erwählt worden.
Nach Absterben Marten Quasten ist zum Vormünder in seine Stelle verordnet Daniel Busche. Anno 1638 den 1 März.
Anno 1645 den 20 Juni hat Ertman Quade sein Erbe vollkömmlich empfangen von den Herren Vormündern. Vor ehrsamem und ehrbarem Gericht tut hiermit ehrsame und ehrbare Gerichte, wie auch die Herren Vormünder, quittieren und bedankt sich für gute Bezahlung.

357a {5 März 1625}
Soli Deo gloria. Michell Kusmers, Matthias Kusmers und ihrer Mutter Vertrag. Anno 1625 den 5 März.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Wesendes die sein, dass ein unwiderruflicher Kauf zwischen Michel Kußmern und seiner seligen Mutter Garde Bußkens, auch mit Bewilligung seines Brudern Matthias Kußmern, vor zwei Jahren vollzogen worden, derogestalt und also, dass Michel Kußmer alle ihre Landunge nachfolgender Gestalt abgekauft, 1 Stück oder Kämpichen am Stargardschen Wege, 1 Salvinsche Hufe vor Gollin, 2 Kämpe vorm Buchholtz, 1 Langenfeldsche halbe Hufe, 1 Neue Hufe, 1 Kämpichen bei den Lehmkuhlen, am Martschen Wege ein Kämpichen, 3 Kämpichen oben dem Kemmin, für 185 fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*], zu einem toten Kauf verkauft und hat sein Bruder Matthias Kußmer vor einem wohlweisen Gericht ihn hiermit ohne einigen Anspruch gänzlich quittiert. Actum ut supra.

357b {14 April 1625}

Laus Deo. Jacob Trampe, Käufer, Hans Beyersche, Verkäuferin. Anno 1625 den 14 April.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Wesendes die sein, dass ein aufrichtiger Kauf vollzogen worden, durch die ehrbaren Jacob Trampe, Käufer, und Hans Beyersche, Verkäuferin, derogestalt und also, dass Käufer der Verkäuferin 1 Kohlhof halb im Salvin, welcher nicht zum Hause belegen, an Hans Kramern, des Hüttern, zu feldwärts, für 13½ fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, verkauft und die Gelder bar erlegt. Zu mehrer Versicherung dieses vor einem ehrbaren und wohlweisen Gericht geschehen und ihn also gänzlich quittiert. Actum ut supra.

358a {29 April 1625}
Hans Roewedell, Käufer, Valtin Wentlandt, Verkäufer. Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Amen.
Heuten, dato den 29 April anno 1625, ist ein unwiderruflicher Kauf zwischen die ehrsamen Hans Roewedell, Käufer, und Valtin Wentlandt mit seinen beiden Söhnen, Ertman und Hans Wentlandt, Verkäufer, vollzogen worden, derogestalt und also, dass Käufer dem Verkäufer eine Neue Hufe zwischen Peter Trumper und Michel Quast belegen, für 36 fl., den fl. gerechnet zu 24 gr. poln., verkauft und die Gelder in Gegenwart des Herrn Richters Christoff Schmedts bar erlegt. Zu mehrer Versicherung dieses vor einem ehrbaren und wohlweisen Gericht ihn gänzlich quittiert. Actum ut supra.

358b {29 April 1625}
Soli Deo. Hans Roewedell, Käufer, Tewes Janicke, Verkäufer. Anno 1625 den 29 April.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Wesend die sein, dass ein aufrichtiger Kauf vollzogen worden, derogestalt und also, dass Käufer Hans Roewedell von Verkäufer Tewes Janicken 1 Würland, an Hans Heynen im Langenfeld belegen, und 2 Rüggen oben dem Kemmin, an Tewes Völckern gelegen, für 25 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Die beiden Rüggen oben dem Kemmin, welches seiner Frau Trina Quastes Bülichen Teil gewesen, gänzlich verkauft und die Gelder vor einem ehrbaren und wohlweisen Gericht bar erlegt. Zu mehrer Versicherung dieses verzeichnet und ihn also gänzlichen quittiert. Actum ut supra.

359a {29 April 1625}
Im Namen Gottes, Amen. Mattheus Guse, Käufer, Jörs Janicke, Tewes Janicke und Claus Janicke, Verkäufern.
Heuten, dato den 29 April anno 1625, ist ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf zwischen die ehrbaren Mattheus Guse, Käufer und Jörs Janicke, Tewes Janicke, auch Claus Janicke, alle drei Brüder, Verkäufern, dieser Gestalt vollzogen worden, dass Käufer dem Verkäufer 1 Trebbinsche halbe Hufe, an Herrn Matthias Marten gelegen, für 24 fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet, recht und redlich verkauft und die Gelder bar erlegt. Zu mehrer Versicherung dieses hat Verkäufer den Käufer vor einem ehrbaren Gericht gänzlich quittiert. Actum ut supra.

359b {2 Mai 1625}
Anno 1625.
Was Marten Rattey seinem Schwager Marten Janicken bei Lebenszeit verehrt, den Montag in den heiligen Ostern in Beisein eines ehrbaren und wohlweisen Gerichts, noch bei guter Vernunft, aus gutem Willen, auch mit Beliebung [*Genehmigung*] der ganzen Freundschaft, nachfolgendergestalt, als 4 Rüggen Land und ein Wiesichen dahinden, an Jacob Tambsons gelegen, eine Kuh und 6 Scheffel Roggen. Solches ohne weiterem Anspruch und zu mehrer Bekräftigung ins Schöffenbuch allhier insinuieren lassen. Actum supra, den 2 Mai.

Auch in obgeschriebenem Jahr und den 2 Tag Mai, nach Absterben Marten Rattey, hat sein Schwager Marten Janicke eine Trebbinsche Hufe, zwischen Jacob Cußmern und Marten Rattey gelegen, welche Marten Rattey, der Verstorbene, für 23 fl. in Verpfändung gehabt, wieder eingelöst, weil solche Hufe seine Frau vormals zur Mitgabe bekommen, solche Hufe nunmehr seinen Kindern und Kindeskindern zu vererben. Zu mehrem Beweis in Gegenwart eines ehrbaren und wohlweisen Gerichts dieses bekräftigen und aufzeichnen lassen. Actum ut supra.

360a {2 Mai 1625}
Laus Deo. Anno 1625 den 2 Mai.
Nachdem eine aufrichtige Erbschichtung gehalten worden, wegen des verstorbenem Marten Rattey, unter andern Erbnehmern, ist eine halbe Gehre im Salvin, zwischen Casper Quast und Michel Heinen gelegen, der Karsten Ratteyschen und ihrer Kindern, als Karsten Rattey und Cathrina Ratteyn, samt Thies Mißken, Marten Mißken, Catharina Mißken und Anna Mißken, an Erbe zugefallen, derowegen dieselbe halbe Gehre obgenannte Erbnehmer, zu desto mehrer Versicherung ihren Erben und Erbnehmern, in Gegenwart eines ehrbaren und wohlweisen Gerichts zu einem widerredenden Anspruchs vor aller männiglichen solches allhier verzeichnen lassen. Actum ut supra.

360b {2 Mai 1625}
Laus Deo. Anno 1625 den 2 Mai.
Auch in dieser jetzt vorhergehenden, gehaltener Erbschichtung wegen Marten Rattey seligen, ist Marten Janicken eine Tütz wärts Hufe, zwischen Hans Spensts und Paull Masunth gelegen, angestorben, welche er zu desto mehrer Versicherung, ihm und seinen Kindeskindern, in Gegenwart vor einem ehrbaren und wohlweisen Gericht ohne weiterem Anspruch, auch mit Bewilligung und consens der anderen Erbnehmern, es allhier richtig verschreiben lassen. Actum ut supra.

361a/362a {17 Mai 1625}
Ursula Brunen. Actum Schloppe, den 17 Mai anno 1625.
Vor einem ganzem, ehrsamen und weisen Gericht allhier zur Schloppa ist erschienen die ehrsame Ursula Brunen wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns, verlassenen Valentinus Wakenitzen, und ihres nachgelassenen, einen Söhnleins Marten Wakenitz, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise also verrichtet haben, dass die Mutter dem Kind 100 fl. poln., den fl. gerechnet zu 30 gr. poln., gutwilligen an patrimonio ausgesetzt und auf künftigen Martini dieses 1625 Jahres ablegen will. Dabeneben von der Kleidung, die die Mutter verkauft, 7 fl. poln. und 6 gr. poln. auch ernannten Tag zu erlegen zugesagt. Auch sein 6 Bücher vorhanden, welche die Vormünder nach laut des Registers in Verwahrung genommen. An Silberwerk ist vorhanden, einen Daumring, dazu ein Rthl. gegeben, schwer, ein Ohrlöffel[132] und (Zehnstacker) und 21 Knöpe, darunter ein kleines. Solches den Vormündern in Verwahrung getan. Item auch ein Gewehr, welche die Vormünder Macht zu verkaufen haben, dem Knaben zur Güte. Das Handwerkszeug, so zum Tuchmacherhandwerk hört, sollen die Vormünder Macht zu verkaufen haben und zu Register bringen lassen. Ist vorhanden nämlich, ein (Gezauwstell), 3 Spinnrade, 1 Rößicken[133], ein paar alte (Zeusekämme), 1 Wulbagen[134] ohne (…), 1 Spulrad[135], 1 Rahm[136], welcher Valtin

[132] Ohrlöffel: ein Werkzeug in Gestalt eines kleinen Löffelchens, das Ohr von zu vielem Ohrenschmalz damit zu reinigen
[133] Rößicken: bei den Tuchmachern die Krämpelbank, weil der Krämpler rittlings darauf sitzt
[134] Wullbagen: ein aus einer gebogenen hölzernen Stange mit dazwischen gespannter Darmsaite bestehendes Schlagwerkzeug der Wollenweber zum Auflockern der Wolle
[135] Spulrad: ein Rad, vermittelst dessen das gesponnene Garn auf die Weberspulen gebracht wird
[136] Rahm: ein Rahmen, der von Tuchmachern verwendet wurde, um das fertige Tuch zu spannen und zu bearbeiten

Wakenitz mit Baltzer Malsowen zusammengebaut hat, kommt dem Knaben von Baltzer Malsowen, jetzt zu entrichten 3 Thl. Wann aber das Kind erwächst und ihm der Rahm vonnöten sein würde, so soll er denselben wiederum Macht, um dasselbige Geld, an sich zu bringen haben. Dafern aber das Kind ehe sterben würden, dann die Mutter, so soll viel genannter Baltzer Malso keinen Anspruch davon haben. Die Mutter hat auch bewilligt, ihrem Kind die halbe Hochzeit auszurichten zugesagt. Da auch sie mit Tode abginge, hat sie dem Knaben aus gutem, freien Willen einen Hof zwischen Hans Spensts und Görs Hartwichs gelegen, ohne einigen Anspruch vorausgegeben. Wann auch der Knabe zu einem Handwerk Lust hätte zu lernen, will die Mutter ihm dasselbe auf ihre Unkosten lehren lassen. So er auch tüchtig wäre, dass er in Willens, andere Länder zu besuchen, hat die Mutter auch verheißen und zugesagt, ihm von gemeinem Gewand eine Mantell und ein Kleid zu geben. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten vor jedermänniglichen, wem daran gelegen, möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zu früher Tageszeit, bei nüchtern Munde, vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte richtig, also mit wohlbedachtem Rat, verglichen worden. Sind auch über das dem Kind zu Vormündern verordnet worden die ehrsamen Baltzer Malsowen und Adam Magnus. Actum ut supra.
Nach Absterben Baltzer Malsowen ist sein Nachkommen Casper Helle zu einem Vormund verordnet worden.
Anno 1634 den 23 Mai ist Marten Wackenitz vor ehrbares und ehrsames Gericht erschienen und mit seinen Vormündern richtige Rechnung gehalten, sie ihm auch alles richtig berechnet, sowohl den Hauptstuhl, als die Rente, und alles in Summa alles ihm abgeben. Quittiert darum Marten Wackenitz seine Herren Vormünder, dass er sie nun nicht mehr zu besprechen. Zu mehrer Versicherung hat er seinen Namen unterschrieben.
Marten Wakenitz

362b {23 Juni 1625}
Paul Hornsche, Görß Quast, Tewes, Hans Kelmen, Verkäufern, Marten Quast, Käufer. Anno 1625 den 23 Juni.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Condition die sein, dass ein aufrichtiger Kauf vollzogen worden, durch die ehrbaren und wohlgeachten Marten Quast, Käufer, und Paul Hornsche mit ihren Söhnen Hans Hornen, auch der anderen Freundschaft Bewilligung, als Görß Quast, Tewes und Hans Kelmen, auch aller anderen Freundschaft Beliebung, einen Kamp Land an den Mellentinschen Hufen, zwischen Peter Gusen und Görß Quast belegen, um 30 Thl., den Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, zu einem toten, unwiderruflichen Kauf, Kindeskindern zu vererben, verkauft und ihnen die Gelder also bar erlegt und zu mehrer Versicherung vor einem ehrbaren Gericht ihn hiermit gänzlich quittiert und allhier ins Schöffenbuch insinuieren lassen. Actum ut supra.

363a {30 Juni 1625}
Hans Gusen und seiner Bülichen Vertrag. Anno 1625 den 30 Juni.
Erbschaft verstorbenen Görß Gusen und seinen nachgelassenen Kindern, derogestalt und also vertragen, dass Hans Guse seinen Bruder Tewes Gusen, Anna Gusen und Susanna Gusen, von einem Ochsen jedem 3½ Thl., den Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, und 3½ gr. poln. abgegeben. Auch 2 Morgen Land, einen vorm Buchholtz und einen in den Würlanden, welche sie unter sich geteilt, und 1 Morgen vorm Eckvier, oben der tiefen Grund, sollen dieselbe einlösen und auch teilen in vier Teile. Darauf obgenannte drei Bülichen ihrem Bruder, Hans Gusen, hinfort, ohne einige Anspruch mehr, in Gegenwart eines ehrbaren Gerichts gänzlich und gründlich vertragen. Zu mehrer Nachrichtung allhier ins Schöffenbuch insinuieren lassen. Actum ut supra.

363b {6 Juli 1625}

Soli Deo. Marcg Bliese, Verkäufer, Hans Bliese, Käufer. Anno 1625 den 6 Juli.
Ist ein aufrichtiger Kauf zwischen die ehrbaren Marcus Bliese vom Buchholtz, Verkäufer, und dann auch Hans Bliese, unser Mitbürger, Käufer, derogestalt und also, dass Verkäufer Marcus seinem Bruder Hansen ein Kamp Land vorm Buchholtz, an Marten Quasts und Hans Gusen gelegen, samt dem Korn darauf, in diesem Jahr aufgegeben für 36 Thl., den Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, zu einem toten, unwiderruflichen Kauf verkauft, seinen Kindeskindern zu vererben. Solches zur mehrer Versicherung in Gegenwart eines ehrsamen und wohlweisen Gerichts allhier ins Schöffenbuch insinuieren lassen. Actum ut supra.

364a/365a {6 Juli 1625}
Anna Heynen, Hans Bliesen Witwen Vertrag. Actum Schloppa, den 6 Juli anno 1625.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gericht ist erschienen Anna Heynen wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Verlassenschaft, Hans Bliesen, und ihren nachgelassenen zweien Töchtern, als Anna und Engel Bliesen, und um richtige Erbschaft angehalten, welche wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise also verrichtet haben, dass die Mutter einer jeden Tochter 28 Thl., den Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, an patrimonio ausgesetzt und auf künftigen Bartholomei dieses 1625 Jahres ablegen will. Auch dabeneben einer jeden 8 fl. zu Kesseln, den fl. gerechnet zu 24 gr. poln., auf obernannten Tag dabei entrichten und den Vormündern zustellen. An Kleidung einer jeden, 2 Röcke, einen Rock von gallisschwarzen Gewand mit einem Samtbremel und einen grünen Wandrock von gemeinem Tuch mit einem roten Samtbremel, 1 tobbinen Leibstück, 1 tripen Leibstück, 1 neuen Höcken, unstreflich. Wann sie zu Ehren gedeihen werden, eine Decke, die eine so vorhanden, welche die älteste Tochter haben soll, der jüngsten eine neue zu kaufen zugesagt. (einen Kasten) Auch hat die Mutter gewilligt, einer jeden Tochter zu geben an Betten, 2 Betten, 2 Pfüel, 2 Kissen, 5 Laken, darunter 2 kleine und 3 grobe, item 2 Tischtücher, 1 kleines und 1 grobes, 2 Handquelen, auch eine kleine und grobe. An Vieh desselben einer jeden auch verheißen und zugesagt, 1 Kuh und 1 Starke, 3 Schweine, das vierte aus der Mast, 1 Schaf. Desgleichen auch an Landunge die Mutter ihren Töchtern folgendergestalt ausgesetzt, im Langenfelde eine Hufe an Andreas Sibbets gelegen, die Hälfte zu feldwärts der ältesten Tochter, der jüngsten am Stiege, so nachm Buchholtz geht, die andere Hälfte, auch einen Kamp Land vorm Buchholtz, an Hans Gusen und an Marten Quasten gelegen, der ältesten zu feldwärts, der jüngsten nach hauswärts. Diese Landunge soll die Mutter benebenst ihrer Bewilligung, wann jedes Kind von 12 Jahren wird sein, abtreten, der ältesten ihr Anteil im 1630 Jahre, der jüngsten im 1635. Dafern aber die Mutter dasselbe nach verlaufener Zeit in ihrem und den Ihrigen Gebrauch länger behalten wolle, soll sie dieselbige Landunge von den Vormündern, so dazu verordnet, abmieten, was es austragen kann. Da benebenst auch einen Kohlhof, zwischen Michel Biddermann und Peter Trumpers gelegen, darin 3 Rüggen Landes. Wann dieselbe zu Ehren kommen werden, die Hälfte davon nehmen allzeit die jüngste nach hauswärts. Und auch einer jeden die halbe Hochzeit die Mutter gewilligt, nach Vermögen auszurichten. Wann aber von den beiden Kindern eins verstürbe, so soll die Hälfte an die Mutter, die andere Hälfte an das andere Kind sterben. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten vor jedermänniglichen, wem daran gelegen, möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zur mehrer Nachrichtung vor einem ehrbaren und wohlweisen Gericht, also mit wohlbedachtem Rat, verglichen worden und sind über das den ernannten Kindern die ehrbaren und namhaften Hans Grando, Müller in der Alten Mühle, und Hans Roewedell zu Vormündern gesetzt. Actum ut supra.
Nach Absterben seligen Hans Rowedel ist in seine Stelle der Stiefvater Marten Quast zum Vormund gesetzt. Actum Schloppe, den 26 September anno 1639.
Ich, ende Benannter, bekenne hiermit, dass ich von den Herren Vormündern dasjenige, was meiner Hausfrau an patrimonio ausgemacht worden, richtig empfangen. Tue hiermit ehrbare und ehrsame Gericht, wie auch die Herren Vormünder richtig quittieren. Sollen auch von mir

nicht mehr besprochen werden und bedanke mich für gute Bezahlung. Schloppa, den 12 Oktober 1648. Jacob Dümpke (…).

365b/366a {18 Juli 1625}
Anna Weynen, Hans Bliesen vom Salm Witwen Vertrag. Actum Schloppa, den 18 Juli anno 1625.
Vor einem ganzen, ehrsamen und wohlweisen Gericht ist erschienen die ehrsame Anna Weynen wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns verlassenen Hans Bliesen und ihren nachgelassenen zweien Kindern, Peter Bliesen und Anna Bliesen, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise also verrichtet haben, dass die Mutter dem Sohn Petern auf Martini im 1630 Jahre 7 fl., der fl. gerechnet zu 16 arg. [*Brambürger*], an patrimonio ausgesetzt und ablegen soll, den Vormündern zustellen, dass sie auf Rente tun sollen. An Landung, eine Langenfeldsche halbe Hufe, von den Brücken [*Brüchen*] an, bis an den Buchholtzschen Weg, welche die beiden Kinder sich zu teilen haben, vorm Buchholtz einen Kamp, davon die beiden Kinder auch die Hälfte sich zu teilen haben, oben dem Wiesicken 1 Morgen Land dem Knaben alleine und soll der Knabe die Landunge in seinem Gebrauch nehmen im 1632 Jahre. Da er sie vermieten wolle, soll die Mutter die Nächste dazu sein. Dagegen dem Mägdlein 1 Tütz wärts halbe Hufe an Marten Stelters gelegen, welche die Mutter in ihrem Gebrauch haben soll, bis das Mägdlein ausgegeben wird und zu Ehren kommt, ihre Landunge alle. Dafern auch der Knabe zu einem Handwerk Lust hätte, hat die Mutter auch angenommen, dasselbige ihm zu lehren lassen. Dem Mägdlein Anna ist an patrimonio ausgesetzt 15 fl. und zu Kesseln 5 fl., soll auch abgelegt werden im 1634 Jahre Martini. An Kleidung, ein gallisschwarzen Wandrock mit einem Samtbremel, einen grünen Wandrock mit einem rotem Samtbremel, von gemeinem Tuch ein tripen Leibstück, ein tobbinen Leibstück. An Betten, 2 Betten, 2 Pfüel, 2 Kissen, 5 Laken, 3 kleine und 2 grobe, 1 Tischtuch, 1 grobes, 2 Handtücher, einen Höcken neu für 6 fl., eine Decke für 3 Thl., Kisten und Kistengeräte. An Vieh, 1 Kuh, 2 Schweine, das dritte aus der Mast, die halbe Hochzeit nach ihrem Vermögen. Einen Hof, zwischen Karsten Bliesen und Peter Trümpern gelegen, welches sie bewilligt die Hälfte von ihrem Anteil, wann die Kinder sich befreien werden, einem jeden sein Anteil abtreten will (…) und zustellen. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten vor jedermänniglichen, wem daran gelegen, möchte bestätigt bleiben, ist solches bei wohlbedachtem Gemüt vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte, auch mit gutem Rat, verglichen worden. Über das sind die ehrsamen und namhaften Valtin Pietze und Thomas Zursdorff zu Vormündern gesetzt. Actum ut supra.
Dafern auch eines von beiden Kindern sterben würde, so soll die Hälfte an die Mutter, die andere Hälfte an anderes Kind sterben.
Weil Thomas Zührstorf mit Tode abgegangen, ist Merten Gawert nebenst Valtin Pietzen aufs Neue zum Vormund gesetzt. Anno 1629 auf Trium Regum [*Drei Könige*].
Ist auch dem Knaben das Handwerkszeug vorbehalten und ist anno 1630 für 8 Brambürger Thl. verkauft.
Nach Absterben Valtin Pietzen ist Paul Gülde in seine Stelle zum Vormünder gesetzt. Anno 163(…) auf Trium Regum.
Nach Absterben Marten Gawerts ist Ertman Sommerfeld in seine Stelle verordnet. Actum Schloppe, den 28 Februar anno 1639.
Anno 1644 den 13 Januar hat Peter Bliese sein patrimonio von den Vormündern richtig empfangen. Tut hiermit ehrbare und ehrsame Gericht, wie auch die Vormünder hiermit quittieren.

366b/367b {25 September 1625}
Catharina Gauwerdts. Actum Schloppa, den 25 September anno 1625.

Vor einem ganzem, ehrsamen und wohlweisen Gericht ist erschienen Catharina Gauwerdts wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Hans Huntern Verlassenschaft und seinen nachgelassenen Kindern, als Aleksander und Hans Hunter, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise also verrichtet haben. Auch vormals, wegen ihrer rechten Mutter Matrimonium, Ursula Masunthen, jedem Knaben 5 fl. und darunter ein Mägdlein, welcher 20 fl. ausgemacht gewesen. Weil die Güter alle inventiert worden, sein Schülde befunden 126 fl. 19 gr. poln., der fl. zur 24 gr. poln. gerechnet. Dagegen Haus, Hof, der Hof am Salvinschen Fließe gelegen, an Timen Quaden, daneben allerlei Hausgerät, alles in allem, klein und groß, wie befunden geschätzt, betrifft 120 fl. und 6 gr. poln. Ob die Güter weniger gewesen, hat die Witwe Catharina Gauwerdts gutwillig, ungezwungen und ungedrungen, alle Schülde angenommen, zu bezahlen. Und sind derzeit die Tochter gestorben und ein Knabe und hat die genannte Witwe verlassenes Matrimonium, so allen Kindern ausgemacht, zu entrichten zugesagt. Erstlich dem ältesten Sohn, ohne die 5 fl. so an Muttererbe entrichtet, als Alexandern 10 fl., soll die Witwe samt den Renten im 1626 Jahre auf Martini sein 20 gr. poln. ablegen. Weil aber der andere Knabe Hans dieser Zeit sein tägliches Brot nicht erwerben kann und ihm 15 fl. zugefallen und die Stiefmutter angelobt, ein ganz Jahr mit freier Kost nach Vermögen ehrlichen denselben zu versorgen, ist ihr dafür zugegeben 5 fl. und die Rente von 10 fl., welches Muttererbe bleibt und soll auch dieselbe im 1626 Jahr auf Martini abzugeben angenommen. Dafern die Witwe solches länger behalten wolle, soll sie es nachmals verrenten nach ein Jahr, werden alsdann die Vormünder solches wissen abzufordern und sind auch des Vatern Kleidung diesen zugeeignet, weil die Witwe das nicht ausrichten kann. Zur mehrer Nachrichtung allhier verzeichnet und sein die Vormünder Alexander Schrogke und Matthias Heyne zu Vormündern verordnet. Actum ut supra.
Weil der Kinder Vormünder Alexander Schrogge und Matthias Heine wegen der 20 fl., so Ilse Hunters zukommen und Peter Hunters Erbe beschwert und von der Stiefmutter fordern wollen, als haben sie sich miteinander berechnet und bekommt Alexander Hunter für alles und alles, mit der Rente und Wiederrente, 15 fl. 11 gr. poln. und Hans Hunter 11 fl. 17 bekommen, und im gerichtlichen Inventario oder Protokoll mit (…) beschrieben. Actum den 5 Dezember anno 1629.

368a/b {1629}
Erbschaft mit Johan Schrödern seinen beiden Kindern mit Namen Christoff und Anna Schrödern. Anno 1629.
Zu wissen sei männiglichen, was Standes, Würden oder Condition die sein und sonderlich wem es zu wissen nötig, welchermaßen nach Absterben seligen Gerdruth N., Johan Schrödern, Bürgern allhier in der Stadt Schloppe, gewesenen Hausfrau, jetzt gemeldete Johan Schröder zwei jahrelang in seinem beschwerlichen Witwenstand, so Gott dem Allmächtigen allein bekannt, gesessen, nunmehr aber durch Rat ehrlicher Leute und Freunde sich anderweit zu befreien und zu verheiraten entschlossen und gemeint. Weil demnach unser Herr Gott ihm noch zwei Kinderchen am Leben gelassen, als Christoff und Anna, derowegen sich gebühren wollen, denselben wegen ihrer seligen Mutter vor Gerichte etwas nach Vermögen auszusetzen, aus väterlicher Pflicht seine Kinder in guter Acht nehmen wollen, gleichwohl dabei erinnert, dass er mit selig verstorbenen Frau, wie er sie gefreit und geehelicht, gar nicht zum Brautschatz oder anderen Sachen bekommen und ob ihr ihre Eltern zu Posen ein Ehrliches vererbt wäre, doch alles allda weggekommen, also dass er sie mit Kleidern und anderen großen und kleinen Sachen versorgen müssen. Dem allen unangesehen, wenn ihm unser Herr Gott noch verliehen und beschert von solchen, seinem Kind auch etwas zu geben angelobt. Nämlich wie folgt, dem Sohn Christof anlangt, gibt der Vater demselben zwölf fl., jeder zu 24 gr. poln. gerechnet, und auf zwei Mal, als das folgende Jahr, wenn man schreibt 1632 auf Martini 6 fl. und auf Rente ausgetan wird, und gibt der Vater solches fortab die anderen 6 fl., gibt der Vater dem Sohn anno 1633 auf Martini, welche er auch hat abgelegt und erhält ihn mit notwendigen Essen und

Trinken und Kleidung, bis er etwa ein Handwerk gelernt oder sonst zu ehrlichen Leuten und Hantierung gebracht. Es hat auch der Vater angenommen, dafern er leben wird und der Sohn zu Ehren kommt, will er ihm zur Hochzeit nach Vermögen auch zu Hilfe kommen. Das Mägdlein Anna bekommt der Mutter Kleidung, als ein blauen, grobgrünen Rock und ein gelben, haarfarben, grobgrünen Rock, einer mit einem Leibstück, eine lange, blaue, grobgrüne Schaube, gefüttert, mit Ärmeln und gebremt, welche gedachte Kleidung verkauft für 30 Apfelthl., welches auf Rente gehen, in diesem jetzigen Jahr 1636 auf Ostern angefangen. Eine (…) rasche[137] grüne Schürze bekommt sie und die Mütze, welche auch verkauft und gehört zu den beiden Röcken, welche verkauft. Auch bekommt sie ein pater noster von Perlen, rote Corallen, daran ein klein crucifix und etliche Muscowiter Groschen, noch ein groß, silberne crucifix mit einem Gehencke[138] oder Kettichen. An Gelde gibt ihr der Vater zwanzig fl., jeder zu 24 gr. poln. gerechnet, und mit zwei Mal, als 10 fl. anno 1637 auf Martini und die anderen 10 fl. anno 1640 auch auf Martini und wird auf Rente ausgetan oder dafern der Vater solches nicht abgibt, will er es selber verrenten. Zwei Kessel so vorhanden, als einer von einer halben Tonne Wasser ohne Hängel [*Hängevorrichtung*] und 1 Kohlkessel[139] bekommt auch die Tochter. Zur Hochzeit künftig gibt ihr der Vater für alles und alles 10 kl. fl., eine Kaste, welche grün gefärbt. An Bettgewand und Leinengeräte, eine Bettdecke, 3 Betten mit weißen Büre, 2 Pfüle mit weißen Büre, 4 Kissen mit weißen Büre und Stripwerk daran, welche vorhanden, 4 Bettlaken, 2 Tisch- und 2 Handtücher. Actum ut supra.
Und sind zu Vormündern verordnet die ehrbaren Männer, Herr Jochim Haferlandt und Hans Schmidt.
Anno 1648 den 14 März tut Pavel Berg ehrbare und ehrsame Gericht, wie auch die Vormünder, wegen seiner Frauen Erbschaft quittieren.

369a/b {5 Januar 1626}
Garde Karkußkenß, Peter Quastens seligen Witwen Vertrag. Actum Schloppe, den 5 Januar anno 1626.
Vor einem ehrsamen Gericht allhier zur Schloppa ist erschienen die ehrsame Garde Karkußkenß wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Petrus Quasten und ihres nachgelassenen Töchterleins Anna Quastens und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise also verrichtet haben, dass die Mutter dem Kind an Geld ausgesetzt 22 fl., der fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, 8 fl. zu Kesseln. Will gutwillig alle diese Gelder auf künftigen Johannestag in obangesetztem, diesem Jahr ablegen. An Lande, eine Trebbinsche Hufe an Marten Quasten belegen, 2 Rüggen in den Würlanden, zwischen Marten und Karsten Quasten belegen, ein Kamp Land vorm Buchholtz, dabei Paul Masunth umwendet, item von der Hufe im Langenfelde die Hälfte, nach hauswärts an Marten Quasts belegen, den Rüggen im Kühlhof [*Kohlhof*] an Marten Quast belegen, welche die Mutter in ihrem Gebrauch behält, bis sie (…) wird. Aber die Landung, so obangesetzt, wird sie abtreten im 1630 Jahre, doch soll sie den Vorzug vor den Vormündern, dieselbe abzumieten, haben, wenn sie zu Ehren kommt, auch abtreten. An Kleidung, einen gallisschwarzen Wandrock mit einem schwarzen Samtbremel, item einen grünen Wandrock mit einem roten Samtbremel, einen tripen Leibstück, ein tobbinen Leibstück, item einen Höcken unstreflich. An Betten, 3 Betten, 2 Pöell, 2 Kissen, 6 Laken, 2 kleine darunter, 2 Tischtücher, 1 kleines, 2 Handquelen, eine kleine, 1 Thl. zu einer Decke. An Vieh, 1 Kuh, eine Starke, 3 Feldschwein, das vierte aus der Mast, 3 Schafe, die halbe Hochzeit nach Vermögen auszurichten, Kisten und Kistengeräte. Dass dieses alles in allen Clausulen und Punkten vor jedermänniglichen, wem daran gelegen, möchte bestätigt sein und

[137] raschen, auch raßen, Adjektiv: Tuchart aus Arras. Raschmacher bezeichnete bis in das 19. Jahrhundert hinein Handwerker, die ein leichtes geköpertes Gewebe, den sogenannten Rasch, produzierten. Es handelte sich meist um einen leicht gearbeiteten groben Wollstoff.
[138] Gehenke: angehängter Schmuck
[139] Kohlkessel: vergleichen mit Kohlgarten

bleiben, ist solches zur früher Tageszeit bei nüchtern Munde vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte richtig, also bei wohlbedachtem Mut, verglichen worden und sind die ehrbaren Paull Spickerman und Paull Masunth zu Vormündern über das dem Kind verordnet worden. Actum ut supra.

370a/b {10 Januar 1626}
Anna Gauwerdts, Tewes Völckers Witwen Vertrag. Anno 1626 den 10 Januar.
Vor einem ehrsamen, wohlweisen Gericht ist erschienen Anna Gauwerdts wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Tewes Völckern Verlassenschaft und ihrer nachgelassenen Kindern, als Erdmuth, Ilsen und Mathias Völckern, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise also verrichtet haben, und die Mutter einer jeden ausgesetzt an Gelde patrimonio, einer jeden den Mägdlein 6 Thl., 3 Thl. zu Kesseln. Der ersten Erdmuth Ihres im 1631, dem anderen Ilsen Ihres im 1633 auf Neuen Jahrestag ablegen will. An Landunge beide zu teilen, eine Neue Hufe an Mathias Martini belegen, oben dem Neuen Teich 2 Rüggen an der Mutter belegen, am Mellentinschen Wege am Buchholtzschen Felde ein Kämpichen bei Michell Quasten belegen, ein klein Würland oben dem Großen Teich an Paul Graffundern belegen, item einen Hof nahe dem Langenfelde, darin 4 Rüggen an Thomas Czürsdorff belegen. Denselben die Mutter gebraucht einer jeden Anteil, bis sie ausgesteuert und befreit werden. Die Landunge aber soll die Mutter einer jeden abtreten im obgedachten Jahre, wenn die Gelder abgelegt werden und soll die Mutter allzeit die neheste von den Vormündern dieselbe abzumieten haben. An Kleidung auch einer jeden, einen gallisschwarzen Wandrock mit einem tripen Bremel, ein floret[140], tripen Leibstück. An Vieh jeder, 1 Kuh, 2 Schweine, das dritte aus der Mast. Jeder 4 fl. zu einem Höcken, item eine Decke für 2 fl. poln. An Bettgewand einer jeden, 2 Betten, 2 Pöel, 2 Kissen, 5 Laken, darunter 2 kleine, 2 Tischtücher, ein kleines, 2 Handquelen, ein kleines. Zur Hochzeit einer jeden, 2 Tonne Bier, 3 Scheffel Roggen, 1 Viertel Rindfleisch, Kisten und Kistengeräte, was oben gemeldet. Dem Jungen eine Trebbinsche halbe Hufe an Peter Roray gelegen, vom Würland die Hälfte im Langenfelde nach hauswärts an Chim Möglickens gelegen, oben dem Fulen See ein Kämpichen an dem Wegichen belegen, eine Pflug in der Scheune, nach hauswärts das hinterste Viertel. Auch da der Knabe Lust ein Handwerk zu lernen hatte, hat auch die Mutter angenommen, ihm dasselbe zu lehren lassen und dafür Ausrichtung tun. Da auch eins von den Kindern verstürbe, soll die Hälfte an die Mutter, die andere Hälfte an den Kindern sterben und solches zu mehrer Nachrichtung, dass es steif und fest gehalten werde, vor einem ehrsamen Gericht wie üblicher verglichen worden und sein die ehrbaren Marten Quast und Paul Cunrath zu Vormündern verordnet und gesetzt. Actum ut supra.
Nach Abgang Paul Cunrath hat ehrbare und ehrsame Gericht Thias Misike zu Vormund gesetzt. Item dem Knaben an Patrimonium 3 Thl., soll auch im 1636 Jahr abgelegt werden auf Neuen Jahrestag, für die Kleidung 1 Thl. und 9 gr.

371a {22 Januar 1626}
In Gottes Namen, Amen.
In Beisein eines ehrbaren Gerichts dieser Stadt Schloppa ist ein aufrichtiger Vertrag geschlossen worden, nämlich von Hans Gauwerdts etlicher nachgelassener Landung, als eine Schönowsche Hufe, zwischen Hans Grando und Peter Gusen belegen, und aufm Eckvier einen Rüggen Land an Peter Schrödern belegen, samt der Roggensaat dies Jahres, was ausgesät, welche Landunge und Saat Hans Gauwerdt seines Brudern Tochter, Catharina Gauwerdts, wegen fleißiger Wartung in seiner Krankheit, ihr vor den anderen Erben gegeben. Dazu alle Brüder und Schwester Kinder die Gauwerten mit Handgeben und Jawort, ungezwungen und ungedrungen, bestätigt und bekräftigt. Geschehen den 22 Januar anno 1626.

[140] Florett: Die filzartige Hülle, mit der sich die Seidenraupe umgibt, wovon sie eigentlichen Fäden zieht; aus ihr und den anderen Abgängen der Cocons wird die Florettseide, eine geringe Art, bereitet.

Und haben sich wegen Hans Gauwerdts Erbe und Verlassenschaft alle Brüder und Schwester Kinder, was übrig geblieben, geteilt und haben sich in Gegenwart eines ehrbaren Gerichts verglichen und sind hiermit alle gänzlich quittiert. Actum ut supra.
Auch haben sie alle den Roggen unter sich geteilt.

371b {22 Januar 1626}
Von Hans Gauwerdts Erbnehmern Kaufes Marten Gauwerdt eine Hufe Landes. Anno 1626 den 22 Januar.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Standes, Würden oder Condition die sein, dass der ehrbare Marten Gauwerdt heuten dato wegen Hans Gauwerdt seligen verlassenen eine Hufe Landes vor Gollin, zwischen Jacob Cusmern und Marten Rattey belegen, von allen Erbnehmern derselben Landung, von derer Brüder und Schwester Kinder, für 22 fl., der fl. zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet, gekauft, wollen auch keiner hinfort mehr darnach fragen. Zu mehrer Versicherung dieses Kaufs vor einem ehrbaren Gerichte allhier in Schöffenbuch insinuieren lassen. Actum ut supra.

372a/b {27 Januar 1626}
Anna Gnauwen, George Fuhrmans Witwen Vertrag. Anno 1626 den 27 Januar.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gericht ist erschienen die ehrsame Anna Gnauwen wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Georg Fuhrmans Verlassenschaft und ihrer nachgelassenen Kindern, Elisabeth und Jochim Fuhrman, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise also verrichtet haben, und ist alle das Kopffer Gut, alt und neu, geteilt worden. Davon die Mutter die Hälfte und beiden Kindern die andere Hälfte geteilt und Matthias Frantze, Keßelführer, des Knaben Anteil für 154 Thl. an sich gekauft, der Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, und 8 arg. [*Brambürger*] ist bar erlegt und bezahlt. Auch gegen der Tochter Elisabeth Brautschatz, welchen sie vormals bar empfangen, 100 Thl. dem Knaben auch von dem Kopffer Gut zu vorab genommen, welche Gelder alsfort erlegt worden und den Vormündern zugestellt und auf Rente ausgetan. Item dreizehndehalbe [*12½*] Thl. von Haus und Hof, ein Pferd und Wagen, so die Mutter im 1627 Jahre auf der Heiligen Drei Könige schuldig abzugeben ist und jeder Thl. zu 3 gr. poln. zu verrenten angeordnet, und auch die Mutter die Schülde davon angenommen zu bezahlen. Und hat hiergegen Mathias Frantze, samt seiner Frau Elisabeth Fuhrmans, an Kopffer Gut vom Haus und Hof, Pferd und Wagen auch so viel bar empfangen, dass er hiermit gänzlich quittiert ist. Dass dieses in allen Punkten /: und auch ohne mehrere zu gedenken, die Mutter ihrem Sohn Jochim zu Schule zu halten, daneben ein Handwerk zu lehren lassen, und wann er ausgelernt, auf die Wanderschaft ein Kleid und Mantel zu kaufen zugesagt. Zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, einen halben Ochsen, 2 Schafe, 1 Fettschwein und 3 Tonne Bier :/ und Clausulen vor jedermänniglichen, wem daran gelegen, möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zu früher Tageszeit bei nüchtern Munde und wohlbedachtem Mut vor einem wohlweisen Gericht verglichen worden. Und so auch eines von beiden Kindern ohne Leibeserben mit Tode abginge, soll die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an dem nachgelassenen Kind versterben und sind die ehrbaren Michell Cusmer und Jochim Gendrich zu Vormündern verordnet worden. Actum ut supra.
Item auch ist die Mutter dem Knaben schuldig 11 fl. für das zinnerne Zeug, welches sie auch alsbald entrichten soll und auf Rente austun.

373a {22 März 1626}
Hans Schmedes mit seinem Stiefkind und auch einem Kind Vertrag. Anno 1626 den 22 März.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte ist erschienen der ehrbare Hans Schmedt wegen des tödlichen Abgangs seiner Hausfrau Anna Wiesen und des verlassenen Haus und Hofes und derer nachgelassenen zweien Kindern, als das erste von seinem Vorfahren Marten Janicken,

mit Namen Tewes Janicke, und sein Sohn Michael Schmeden, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte nachfolgenderweise verrichtet haben. Nämlich dass der ehrbare Hans Schmedt in solchen hohen Schülde, damit er wegen der vorigen, teuwren Jahren beladen, dass über alle geschätzte Güter Schülde 37 fl. befunden, die er wegen Annehmung Hauses und Hofes aus gutem Willen angenommen zu bezahlen. Über dieses noch seinem Stiefsohn Tewes Janicken an seinem Vatererbe 3 fl., der fl. zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet, ausgemacht, item 1 fl. an Muttererbe, dazu seinem Sohn Michell Schmeden 1 fl. an Muttererbe, soll diesen fl. im 1632 Jahre obernannten Tag erlegen, aber seines Stiefsohnes ist bar erlegt und den Vormündern zugestellt worden. Und sein zu Vormündern verordnet Thies Czürsdorff und Gürgen Quast. Actum ut supra.
Nach Absterben Thies Zührstorps ist Paul Graffunder in seine Stelle gesetzt, den 14 Mai anno 1630.
Nach Absterbung Jürgen Quastes ist sein Sohn Marten Quast in seine Stätte verordnet und gesetzt.
Ich, Mathias Janik, tue hiermit ein ehrbares Gericht und Vormünder gänzlich quittieren, 1650.

373b/374b {15 April 1626}
Peter Schmedt. Actum Schloppe, den 15 April anno 1626.
Vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte allhier der Stadt Schloppa ist erschienen der ehrsame Peter Schmedt wegen des tödlichen Abgangs seiner Hausfrau Elisabeth Hallen und ihren nachgelassenen Kindern, als Anna, Christian und Marten Schmedt, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise verrichtet haben und hat der Vater Peter Schmedt an Muttererbe erstlich dem Mägdlein Anna ausgesetzt 10 Thl. an Geld, item 4 Thl. zu Kesseln und werden diese Gelder alle im 1629 Jahre in die heiligen Ostern abgelegt werden und ist der Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet. An Bettgewand, 2 Betten, 2 Pöel, 2 Kissen, 4 Laken, 2 Handtücher, sind alles vorhanden. Ein Tischtuch, einen von gallisschwarzen Gewandrock mit einem Samtbremel wird der Vater machen lassen. Item einen schwarzen, hundeskoten Rock mit einem Samtbremel ist vorhanden. Auch ein tripen Brüstiken, item ein tobbinen Leibstück und einen Mantel von schwarzen Gallisgewand hat auch der Vater angelobt, zu machen lassen, und mit Schmaßken[141] füttern lassen. Item einen Kasten, ist vorhanden. Zur Köste, 1 Tonne Bier, 1 Scheffel Roggen, 1 Viertel Rindfleisch, 1 Schaf. Jedem Knaben 10 fl., der fl. gerechnet zu 16 arg. [*Brambürger*], soll dem ersten Knaben Christianus im 1633 abgelegt werden, dem anderen Knaben Martinum im 1638 Jahre, jedes Mal in die heiligen Ostern. Dazu einem jeden ein Handwerk, wozu er Lust hat, zu lehren lassen. Da auch eins von diesen Kindern verstürbe, soll die Hälfte an den Vater, die andere Hälfte an den Kindern sterben. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten vor jedermänniglichen, wem daran gelegen, möchte bestätigt sein, ist solches zu früher Tageszeit bei nüchtern Munde vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte, also mit wohlbedachtem Rat, verglichen worden. Sind auch über das den Kindern zu Vormündern verordnet worden die ehrbaren Ertman Sommerfeldt und Marten Mollenhauwer. Actum ut supra.
Nach Absterben Marten Mollenhauwers ist Peter Strutze zu einem Vormund erwählt worden.

375a {28 Mai 1626}
Catharina Gauwerdts, Thomas Czürsdorffs Witwen Vertrag. Actum Schloppe, den 28 Mai anno 1626.
Vor einem ehrsamen, wohlweisen Gericht allhier der Stadt Schloppa ist erschienen die ehrbare Catharina Gauwerdts wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Thomas Czürsdorff und um richtige Erbschaft angehalten, welche wir unserem Eid und Pflichte halben nachfolgenderweise verrichtet worden. Erstlich an Landunge ausgesetzt, einen

[141] Schmaßken: die Schmasche, feines Lammfell

Langenfeldschen Strepel an Hans Pietzen gelegen, 2 Rüggen aufm Eckvier vorm Krummenpfüel an Peter Trümpern gelegen, item noch ein Ende vom Strepel im Langenfelde an Marten Quastes gelegen, item bei den Langen Brücken [*Bruch*] ein Kämpichen, zwischen Tewes Gusen und Chim Möglicken gelegen. An Patrimonium an Geld 9 fl. ausgesetzt und soll dies Geld im 1638 Jahre abgelegt werden, auch die Landunge abtreten. Item ein Viertel in der Scheune, nach feldwärts, an der Thüere [*Tür*]. Und ist auch von gallisschwarzen Gewand ein Rock, welcher alsfort verkauft wird für 3 fl., soll von Pfingsten an dieses Jahrs auf Rente ausgetan werden. Auch ein Handwerk zu lehren lassen, wozu der Knabe wird Lust haben. Auch die Landunge und Gelder soll alles auf Pfingsten abgetreten werden und auf Rente austun sollen. Sein hierzu Vormünder verordnet die ehrbaren Michell Möglicke und Paull Spickerman. Actum ut supra.

375b {28 Mai 1626}
Marten Hahne und Peter Gauwerdt. Anno 1626 den 28 Mai.
Nachdem Marten Gauwerdt seliger in Beisein eines ganzen, wohlweisen Gerichts seinem Tochtermann, Marten Hahnen, einen Rüggen Land im Salvin an Peter Gauwerdts, seines Schwagers, belegen, kurz vor seinem Abscheide von dieser Welt, ihm verehrt, auch allbereit einen Rüggen zur Mitgabe seiner Hausfrau bekommen, liegen vom Sandende ab, bis an das Bruch, und hat Peter Gauwerdt sein Schwager vor einem ehrbaren, wohlweisen Gerichte Kindeskind zu vererben, aufgegeben, dass er Macht haben, dieselbe zu verkaufen, verpfänden oder vergeben. Solches zu mehrer Bekräftigung allhier ins Schöffenbuch insinuieren lassen. Actum ut supra.

376a/b {28 Mai 1626}
Marten Janicken mit seinen Stiefkindern und seinen Kindern Vertrag. Actum Schloppe, den 28 Mai anno 1626.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte der Stadt Schloppa ist erschienen Marten Janicke wegen Absterben seiner Hausfrau Catharina Ratteyn und ihren nachgelassenen Kindern, als zwei seine Stieftöchter Anna und Catharina Gauwerdts, nachmals seine mit ihren gehabten Kindern Kersten, Marcus, Marten Janicken, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amt und Eide halben nachfolgenderweise verrichtet haben. Erstlich hat die älteste Tochter Anna an Landunge zur Mitgabe an Vatererbe bekommen, eine Mellentinsche Hufe an Marten Rattey gelegen, 2 Enden an dem Ackerhofschen Wege gelegen, an Muttererbe ein Tütz wärts Hüfchen zwischen Hans Spenst und Michell Masunth gelegen, 2 Kämpichen vor dem Buchholtz bei dem Großen Stein, der halbe Kamp vor dem Hanenvier nach feldwärts. Alle diese Landunge Anna Gauwerdts mit ihrem Ehemann Karsten Quast zu gegeben, Kindeskind zu vererben, ohne einigen Anspruch, benebenst 3 Rüggen im Salvin an Karsten Rattey belegen, mit ihrer Schwester Catharina zusammengegeben. Catharina Gauwerdts, der ander Stieftochter, ist Vatererbe auch an Landunge nachfolgend ausgesetzt, eine Trebbinsche Hufe zwischen Marten Gauwerdt und Jochim Kunrath, 2 Rüggen am Krummenpulschen Wege, einen Strepel am Langenfelde, vom Buchholtzschen Wege bis oben das Hohe Fliess für das Ehe- und Kesselgeld, auch für einen Rock eine Starke, für die Kiste einen Ochsenrind. Muttererbe, die andere Hälfte vom Langenfeldschen Strepel, von dem Krummenpulschen Weg bis an dem Buchholtzschen [*Weg*] den halben Kamp, von dem Hanenvier nach hauswärts ein Kämpichen, im Bungenorte auf dem Würland ein Schwad, einen Rüggen oben dem Neuen Teich. Seine Kinder von Catharina Ratteyn, seiner Hausfrau, sind drei Söhne, Karsten, Marcus und Marten Janicke. Dem ältesten Karsten Janicke 12 fl. an Muttererbe ausgesetzt, soll der Vater abgeben im 1628 Jahre. Dem anderen Marcus Janicken soll der Vater abgeben im 1630 Jahre. Dem dritten Marten Janicken soll im 1634 Jahre abgelegt werden, alle Zeit in die heiligen Ostern jedem Seines. Und ist solches zur früher Tageszeit verrichtet und eingezeichnet und sein die ehrbaren Karsten Quast und Hans Pietze zu Vormündern verordnet. Actum ut supra.

377a {15 Juni 1626}
Agatha Schivelbeins, Michell Krusen nachgelassenen Witwen Vertrag. Actum Schloppe, den 15 Juni anno 1626.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte allhier der Stadt Schloppe ist erschienen Agatha Schievelbeins wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Michell Krusen und seinen nachgelassenen Kindern, Gürgen und Peter Krusen, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Amte halben nachfolgenderweise also verrichtet haben. Erstlich dem ältesten Knaben 5 fl., der fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, soll im 1633 Jahre abgelegt werden. Dem anderen Knaben Petern soll im 1633 Jahre abgelegt werden 5 fl., jedem Seines den Tag Johannis Babtista[142]. Auch hat die Mutter zugesagt, einem jeden Kind ein Handwerk zu lehren lassen, wozu es Lust hat. So auch eins von den Kindern stürbe, soll die Hälfte an die Mutter, die andere Hälfte an dem Kinde sterben. Sollen auch mit notwendiger Kleidung versorgt werden. Damit dieses in allen Clausulen möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zu früher Tageszeit bei nüchtern Munde vor einem wohlweisen Gericht verglichen worden und sein die ehrbaren Gürgen Jantze und Ertman Krentze zu Vormündern verordnet worden.

377b {7 Juli 1626}
Ursula Mollenhauwers, Casper Quast seligen Witwe Vertrag. Actum Schloppe, den 7 Juli anno 1626.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte allhier der Stadt Schloppe ist erschienen Ursula Mollenhauwers wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Casper Quast und ihrer nachgelassenen zwei Kindern, Mewes und Michell Quasten, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Amts halben nachfolgenderweise verrichtet haben und gibt die Mutter dem ältesten Sohn im 1628 Jahre auf Martini 4 Thl., der Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, dem jüngsten Micheln anno 1633 auf Martini 4 Thl. Will auch einem jeden ein Handwerk lehren lassen, wozu er Lust hat, auch mit notwendiger Kleidung versorgen. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zu früher Tageszeit bei nüchtern Munde verglichen worden und sein die ehrbaren Jacob Jantze und Heinrich Dittmer zu Vormündern verordnet. Actum ut supra.
Ich, Bartholomay Quast, bekenne hiermit öffentlich, dass ich von meinen Vormündern gänzlich kontentiert bin, in Gegenwart des ehrbaren und ehrsamen Gerichts quittiere sie hiermit, diese nun nicht mehr zu bespreche habe, von wegen eines Vaters Erben. Anno 1634 den 1 August.

378a/b {11 Januar 1627}
Peter Schrödern und seiner Tochter von Anna Fritzen seligen Vertrag. Actum Schloppe, den 11 Januar 1627.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gericht allhier der Stadt Schloppe ist erschienen der ehrbare Peter Schröder wegen des tödlichen Abgangs seiner Hausfrau Anna Fritzen und ihrem nachgelassenen Töchterlein Garde Schröders, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Eid und Pflichte nachfolgenderweise verrichtet haben und gibt der Vater dem Mägdlein an Muttererbe 12 fl., der fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, und 3 fl. zu Kesseln. Soll im 1632 Jahre, ist das Mägdlein von 12 Jahren, abgelegt werden. [*Item*] 2 Betten, auf dem einen von Stripwerk eine Büre, auf dem anderen von weißen Leinwand, 2 Pöel und 2 Kissen, auch mit weißen Büren und Strickwerk davor, 2 Handtücher, ein grobe und kleine, 2 kleine und 2 grobe Bettlaken. An Kleidung, einen roten Wandrock, englische, breite, mit einem schwarzen, tripen Breme gebremt, item ein schwarztripen Brüstiken mit Franzen eingelegt und vorne mit seiden Schnüren gebremt, eine Jöpe von hundenkot, item ein grobgrünen, töppicht[143] Leibstück, ein Höcke unstreflich, item eine Decke zum Bett mit allerlei Farben und Goldstrichen

[142] Johannes Baptist: Johannes der Täufer gefeiert am 24 Juni
[143] Töppicht: ein mit Döppchen <Knötchen> verziertes Leibstück

durchgewirkt, 3 weiße Schürzen und 3 Überhemden, alles von kleiner Leinwand, 5 Kopftücher, 1 silbernen Ring. Solch obgeschriebenes Takel[144] ist alles vorhanden, welches die Vormünder in ihrem Gewahrsam nehmen sollen. An Vieh, 1 Starke, 2 Schweine. Item ein gallisschwarzen Wandrock mit einem tobbinen Leibstück, die halbe Hochzeit nach Vermögen, Kisten und Kistengeräte. Dass dieses alles an allen Clausulen und Punkten möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches in Gegenwart eines ehrbaren und wohlweisen Gerichts zur früher Tageszeit bei nüchtern Munde verglichen worden und sein die ehrbaren Peter Sasse und Peter Lübtto zu Vormündern verordnet worden. Actum ut supra.
Weil Peter Saße von hier hinweggezogen, ist in seiner Stätte gesetzt worden Davidt Schmidt zum Vormund.
Hiermit sind die Herren Vormünder gänzlich gequittiert.
Weil Peter Lübbto von hier ist hinweggezogen, ist Görs Lübel in seine Stelle zum Vormund verordnet.

379a/b {3 März 1627}
Vertrag Garde Karkußkenß, Peter Bliesen seligen Witwen. Actum Schloppe, den 3 März anno 1627.
Vor einem ehrsamen Gericht allhier der Stadt Schloppe ist erschienen die ehrsame Garde Karkußkenß wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Peter Bliesen und ihrem nachgelassenen Kinde Karsten Bliese und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amt und Eide halben nachfolgenderweise verrichtet haben und gibt die Mutter, auch mit Karsten Bliesen, Schulzen vom Salm, als des Kindes Großvater, Bewilligung, an Gelde ausgesetzt 58 Thl., der Thl. zu 36 gr. poln. gerechnet, aus und hat angelobt, solche 58 Thl. im 1634 Jahre auf Fastnacht bar abzulegen. Die Kleidung hat der Vater Peter Bliese seinem Bruder Karsten Bliesen bei Lebenszeiten verehrt. Über dies hat die Witwe mehr angelobt, dass sie den Knaben ehrlicher, ihr Speis und Trank und frei ihr Kleidung, wolle erziehen. Darnach will sie ihm ein ehrliches Handwerk, wozu er Lust hat, lehren lassen. Auch auf die Wanderschaft mit notwendiger Kleidung versorgen. Zur Hochzeit hat sie sich auch gutwillig gewilligt, zu geben, 3 Scheffel Roggen, 3 Tonne Bier, 1 Kuh, 2 Schaffe. Ist auch des Vatern Hut befunden, welcher geschätzt um 2 Thl., die alsofort auf Rente sollen ausgetan werden. Dazu den Knaben auch zur Schule halten. Das vierte Teil von einem Hof im Salvin, an Karsten Jürses nach hauswärts gelegen, soll die Mutter in ihrem Gebrauch haben, bis dass sie das Geld ablegt anno 1634 in obstehend Jahre. Als dann sollen sich die Vormünder denselben anmaßen und ihn vermieten und das Geld auf Rente austun.
Dass dieses in allen Clausulen und Punkten vor jedermänniglichen, wem daran gelegen, möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zur früher Tageszeit vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte mit wohlbedachtem Rat verglichen worden. Sind auch über das zu Vormündern verordnet die ehrbaren und namhaften Casper Quastes Marten und Jürgen Quasts Marten zu Vormündern verordnet. Actum ut supra.

380a {23 März 1627}
Laus Deo. Hans Grando, Karsten Schmedt.
Anno 1627 den 23 März ist ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschlossen, derogestalt, wie dass Karsten Schmedt dem Müller Hans Grandow eine Neue Hufe, an Marten Rattey Strepel gelegen, für 16 fl., der fl. zu 24 gr. gerechnet, zu einem toten Kauf verkauft und vor einem ehrbaren Gericht zu mehrer Nachrichtung solches verschreiben lassen. Actum ut supra.

381a/b {27 März 1627}
Vertrag Hans Mißken und seinem Kind Ewa Mißken. Actum Schloppe, den 27 März anno 1627.

[144] Takel: im übertragenen Sinne ‘Zeug‘

Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gericht dieser Stadt Schloppe ist erschienen der ehrbare Hans Mißke wegen des tödlichen Abgangs seiner Hausfrau Anna Lübttoen und um richtige Erbschaft angehalten, seines verlassenen Töchterlein Ewa Mißken, welches wir unsrem Amt und Eide halben nachfolgenderweise verrichtet haben und gibt der Vater ihr an Muttererbe 6 fl., 4 fl. zu Kessel. Soll zugleich abgelegt werden im 1636 Jahre, der fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Ist von der Mutter Kleidung befunden, ein gallisschwarzen Gewandrock und ein (…) Samtbremel darauf, welcher geschätzt und verkauft für 6 fl., item ein tobbinen Brüstiken und eine grüne Schürze, geschätzt für 2 fl., einen Höcken, geschätzt für 3 fl. Dies Geld abgelegt in die heiligen Ostern dieses Jahres und alsbald von den Vormündern auf Rente ausgetan worden. Das weiße Takel ist dem Vater zu geben, das Mägdlein damit zu kleiden. An Bettgewand, 2 Betten, 1 Pöel, 2 Kissen, 2 Laken, 1 Tischtuch, 1 Handtuch, 1 Handwele. Auch zur Köste, 1 Tonne Bier, 1 Scheffel Roggen und ein Viertel Rindfleisch. Eine große Kiste ist schwarz gefärbt, welche vorhanden. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zur früher Tageszeit vor einem ehrsamen Gericht bei nüchtern Munde verglichen worden und sein die ehrbaren und wohlgeachten Gürgen Quasts Marten und Casper Quasts Marten zu Vormündern verordnet worden.
NB. Die Kiste ist auch geschätzt auf 4 fl., soll das Geld auf die heiligen Pfingsten abgelegt werden. Alles geschätztes Takel Jacob Middestedt gekauft und auf die Zeit, wie angelobt, bar bezahlt.

382a/b {18 Mai 1627}
Vertrag und Erbschaft Ilse Rammes, Andreas Sibbeths nachgelassene Witwen. Actum Schloppa, dienstags vor die heiligen Pfingsten anno 1627.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte allhier ist erschienen die ehrsame Frau Ilse Rammes wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Andreas Sibbeth und uns um richtige Erbschaft angehalten, ihrem Kinde Alexander Sibbeth vermacht, welches wir unserem Amt und Eide nachfolgenderweise verrichtet haben und gibt ihrem Sohn an Patrimonium 100 Thl., der Thl. zur 24 arg. Brambürger gerechnet. Und hat auch Alexander Schrogke eine Mantel, einen fochßen Hut [*Fuchshut*] und einen Filzhut, ist geschätzt für 8 Thl., welche Gelder alle zusammen von der Mutter und Alexander Schrogken im 1629 Jahre auf die heiligen Pfingsten gewilligt abzulegen, damit es die Vormünder auf Rente austun können. An Landunge hat die Mutter aus gutem, freien Willen dem Knaben ausgesetzt, eine Langenfeldsche Hufe an Casper Quast Marten gelegen, ein Würland im Langenfelde, oben dem Großen Teiche, bei Hans Zürsstorps gelegen, eine Mellentinsche Hufe an Hans Mißken gelegen. Weil die Mutter gewilligt, ihr Kind in die Schule zu halten, darnach auch, wenn es zu seinen Jahren kommen wird, ein Handwerk, wozu es Lust hat, lehren zu lassen, ist es für gut angesehen, dass sie die obangezogene Landunge soll in ihrem Gebrauch haben bis im 1641 Jahre. Als dann sollen die Vormünder sich die Landunge anmaßen, dieselbe vermieten, doch der Mutter zum ersten anbieten, ob sie die in ihrem Gebrauch um gebührliche Zinse an sich behalte. Auch hat die Mutter gutwillig angelobt, dem Kinde zur Hochzeit zu geben, 2 Scheffel Roggen, einen halben Ochsen, einen Hammel, 3 Tonne Bier, 1 Pfund Pfeffer. Und hat auch die Mutter angenommen, ihren Sohn mit freier Kleidung auszuhalten, bis er ein Handwerk gelernt hat. Nach dem Auslernen ihm einen Mantel und neuen Kleid vom gemeinen Tuch machen lassen. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten möchte bestätigt bleiben, ist solches vor einem ganzen Gericht befohlen zu beschreiben, und sein die ehrbaren Hans Pieraß und Michel Heyne zu Vormündern verordnet. Actum.

383a {18 Mai 1627}
Allein Gott die Ehre. Michael Hickstein, Verkäufer, Hans Spickerman, Käufer.
Heuten, dato den Dienstag vor die heiligen Pfingsten anno 1627, ist ein wissentlicher und unwiderruflicher Kauf zwischen die ehrbaren Michael Hickstein, Verkäufer, und Hans

Spickerman, Käufer, vollzogen worden, derogestalt und also, dass Verkäufer dem Käufer eine Neue Hufe, zwischen Thomas Wolfeygel und Peter Dunicht belegen, für 22 Thl., der Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, verkauft, welche Gelder er ihm bar erlegt hat. Zu mehrer Bekräftigung solches vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte Verkäufer Käufern aufgegeben und ist hiermit gänzlich quittiert. Actum ut supra.
Johan Kremnitz, Stadtschreiber

383b/384a {11 Juni 1627}
Vertrag und Erbschaft Marten Hahnen und seinen zweien Töchterlein. Actum Schloppe, den 11 Juni anno 1627.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gericht ist erschienen der ehrbare Marten Hahne wegen des tödlichen Abgangs seiner Hausfrau Ilse Gauwerdts und ihrer nachgelassenen zwei Töchtern, Catharina und Ilse Hahnen, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amte und Eide halben nachfolgenderweise verrichtet haben und gibt der Vater an Matrimonium jedem Kind 25 fl., der fl. zu 24 gr. gerechnet. Hat freiwillig angenommen, diese Gelder über ein Jahr, in die heilige Pfingsten anno 1628, abzulegen, damit dieselben desto zeitiger auf Rente gehen soll. Und einer jeden, wann sie ihre Jahre erreicht und gefreit werden, 9 fl. zu Kesseln zugesagt. Der Vater hat der Mutter ihre Röcke der ältesten Tochter ausgesetzt, der eine von grünem, englischem Tuch mit einem roten Samtbremel, der ander von blauen Grobgrün ist schlecht [*schlicht*], ein damassken Brüstiken, ein tripen Leibstück, ist alles vorhanden, beneben einem Höcken. Von einer Decke gibt Catharina der jüngsten Schwester, wann sie wird gefreit werden, heraus 3 fl. Dem anderen Mägdlein Ilsen hat der Vater angelobt, neue Kleidung zu kaufen, erstlich von Schifftuch [*Seemannstuch*] einen grünen Rock mit einem roten Samtbremel, einen blauen, grobgrünen Rock ohne Bremel, ein tripen Leibstück, ein tobbinen Leibstück, einen Höcken. An Bettgewand jeder Tochter, 2 Betten, 2 Pöel, darauf weiße Büren, 2 Kissen mit Stripwerk, 4 große Laken, darunter zwei flechsen, 2 Tischtücher, 2 Handtücher. Der Ältesten Kiste ist vorhanden, der Jüngsten will der Vater eine machen lassen. Jeder 1 Kuh, 3 Schweine. Zur Köste hat auch der Vater jeder Tochter zugesagt, zu geben, 2 Scheffel Roggen, 3 Tonne Bier, ein Viertel Rindfleisch, einen Hammel. Am Kleinen Dicke einen Hof, darin 5 Rüggen, sollen beide Kinder teilen, der Ältesten ihre Anteil an Tewes Völckersche. Wenn einer von den Kindern verstirbt, so soll die Hälfte an den Vater, die andere Hälfte an dem bleibenden Kind sterben. Ein silbern Ring ist vorhanden, gibt die älteste heraus 18 gr. der jüngsten. Und sein zu Vormündern verordnet die ehrbaren Bartholomeus Hennigkow und Michell Gauwerdt. Actum ut supra.

384b {26 Juli 1627}
Laus Deo.
In Beisein eines ehrbaren und wohlweisen Gerichts der Stadt Schloppe ist ein aufrichtiger Vertrag gestiftet worden zwischen die ehrbaren und vornehmen Marten Quast und seinen beiden Schwestermänner, als Christoff Haeseler und Michael Quast. Also dass sie richtigerweise bis auf abwährende Zeit wegen Vater- und Muttererbe vertragen, dass keiner dem anderen um bewegliche und unbewegliche Güter anzusprechen, und gedachter Marten Quast vor einem ehrbaren und ganzen Gericht hiermit von Landunge desgleichen in allen quittiert worden. Auch einer dem anderen mit spöttischen Worten nicht anzufallen. Anno 1627 den 26 Juli.
Bei Strafe der gnädigen Herrschaft 5 Rthl., der Kirchen 2 Rthl., einem ehrbaren Gerichte 1 Rthl.

385a/b {31 August 1627}
Erbschaft Elisabeth von Anclams und ihrer Stieftochter Catharina Gottlebers und ihrem Kind. Actum Schloppe, den 31 August anno 1627.

Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte ist erschienen die tugendsame Frau Elisabeth von Anclams wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Elias Gottlebern und ihren nachgelassenen Kindern, Catharina Gottlebers und Christoff Gottlebern, um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amte und Eide halben nachfolgenderweise verrichtet haben. Erstlich sein alle Kessel, Schüsseln und Hausgerät, was vorhanden gewesen, geschätzt. Ist außer den Schülde befunden, in welchem der ganze Vorrat gewesen, 5 Thl., von diesem der Mutter die Hälfte, den Kindern die andere Hälfte angestorben. Die Stieftochter, weil sie gesehen, dass ein geringer Vorrat gewesen, dem Knaben nebenst der Stiefmutter ihr Anteil verehrt, welches zusammengerechnet, und sein dem Knaben 4 Thl., der Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, ausgesetzt. Soll die Mutter im 1631 Jahr abgeben und den Vormündern zugestellt werden, solches auf Rente auszutun befohlen. Die Mutter hat auch angenommen, ihm ein Handwerk, wozu er Lust hat, lehren zu lassen. Zur Hochzeit zu Hilfe, 1 Scheffel Roggen und 1 Tonne Bier. Auch mit freier Kleidung notdürftigerweise, bis er sein Stücklein Brot erwerben kann, versorgen. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zur früher Tageszeit bei nüchtern Munde vor einem ehrsamen und wohlweisen Gericht verglichen und vertragen und sein die ehrbaren Leonhardt Hennenberger und Hans Kelmen zu Vormündern verordnet worden. Actum ut supra.

386a/387b {21 September 1627}

Peter Dunicht und seinen Kindern Erbschaft. Actum Schloppe, den 21 September anno 1627.
Vor einem ehrsamen Gericht dieser Stadt Schloppe ist erschienen der ehrbare Peter Dunicht wegen des tödlichen Abgangs seiner Hausfrau Ilse Mißkens und ihren nachgelassenen Kindern, Catharina, Jacob und Mewes Dunicht, und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amte und Eide halben nachfolgenderweise verrichtet haben und gibt der Vater dem Mägdlein an Muttererbe 45 fl., der fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, im 1630 Jahre in die heiligen Weihnachten. An Landung, wie nachfolgend verzeichnet wird, werde. An Kleidung, einen grünen, grobgrünen Rock mit einem rotem Samtbremel, der andere einen blauen, grobgrünen Rock ohne Bremel, der dritte einen roten, englischen Rock mit einem grünen Samtbremel, der vierte einen gallisschwarzen Wandrock mit einem schwarzen Samtbremel, einen Höcken, ein damassken Brüstiken, rot und geehlb [*gelb*] gewirkt, 2 Leibstücke von schwarzem Zaden, 1 Decke. An Betten, 3 Betten, 3 Pöell, 2 Kissen, 7 Laken, 2 Tischtücher und 2 Handtücher, 1 Kisten und Kistengeräte. An Kesseln sein zwei, der eine 1 halbe Tonne, der andere 1 Viertel groß. Ist alles beim Vater vorhanden. An Vieh, 2 Schafe, 2 Kühe, 1 Starke, 3 Schweine, das vierte aus der Mast, 2 Rüggen Land im Salvinschen Höfe an Hans Lievicken gelegen, die halbe Hochzeit nach Vermögen. Ist zu mehrem Beweis, allerlei Entschuldigung zu verhütten, ausgesetzt, dazu zu geben ein Hauptrindvieh, 2 Schafe, 6 Tonne Bier, 1 Schwein, unstreflich, 3 Scheffel Roggen. Dem Sohn Jacob an Muttererbe ausgesetzt 20 fl., soll der Vater im 1632 Jahr abgegeben. Dem dritten Sohn Mewes auch Muttererbe 20 fl., soll der Vater im 1637 Jahr abgeben. An Landunge den dreien Kindern bewilligt der Vater zu geben, eine Langenfeldsche Hufe an Jochim Marquardt belegen, eine Trebbinsche Hufe an Paul Graffunder gelegen, item eine Tütz wärts Hufe, auch an Paul Graffunder gelegen. Dazu ist auch diesen Kindern von ihrer Großmutter Landunge angestorben, welche sie auch in gleicher Teilung gebrauchen sollen. Ist das vierte Teil gewesen, der Vater sich aber befleißigt, dass er den Kindern zur Güte noch ein Teil gekauft, damit sie die Hälfte davon zu gebrauchen haben. Als ist für gut angesehen, dass der Vater alle Landunge in seinem Gebrauch behalte, bis die Kinder ihre Jahre erreicht haben, also in das 1637 Jahr. Soll dann der älteste Sohn Jacob ihrer beiden Brüder Teil an sich nehmen und dem andern Knaben davon Abtrag tun, bis der kleinste auch seine Jahre erreichen würde. Des Mägdleins Anteil soll der Vater behalten bis sie gefreit und Hochzeit getan hat. An Gelde, so bar von der Großmutter geerbt, sein einem jeden Kind 18 Thl. 30 gr., haben die Vormünder empfangen auf Martini, soll alsbald auf Rente gehen. Der Vater hat auch angenommen, die Kinder zur Schule zu halten, ein Handwerk, wozu sie Lust haben, frei lehren zu lassen, gegen

die Wanderschaft ein Kleid nach Vermögen, auch einem jeden Sohn die halbe Hochzeit nach Vermögen. Und wann eines von diesen Kindern verstürbe, soll die Hälfte an dem Vater, die andere Hälfte an den Kindern sterben. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches in Gegenwart eines ganzen, ehrbaren, sitzenden Gerichts öffentlich verschrieben worden und sein die ehrbaren Jörß Guse und Hans Pietze zu Vormündern verordnet. Actum ut supra.
Ich, Henrich, vidus, quittiere wegen Erbschaft, so von der Großmutter, Mutter und Bruder (…), werden Herren Vormünder hiermit (…).
N.B. Weil dann der Vater die Landung, so allen dreien Kindern zugehörig gewesen, der Tochter mitgegeben, als gibt er seinem Sohn Jacob in dero Stelle eine halbe Langenfeldsche Hufe, 3 Schwadt breit, an Marten Kelmen feldwärts gelegen, wie auch eine Schönowsche halbe Hufe, hauswärts, an den Schulzenhufen gelegen, und oben dem Weseken einen Rüggen Landes an Michell Andres hauswärts gelegen.

388a {27 Oktober 1627}
Vertrag Anna Schwalben, Paul Cunraths nachgelassene Witwe, und Kind. Actum Schloppe, den 27 Oktober anno 1627.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte allhier ist erschienen die ehrsame Frau Anna Schwalben wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Paul Cunrathen und um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amte und Eide halben nachfolgenderweise verrichtet haben und hat die Mutter ihrem Kind, Catharina Cunrathes, ausgesetzt an Ehegeld 25 fl. und 5 fl. zu Kesseln, der fl. gerechnet zu 16 arg. [*Brambürger*]. Und soll dieses Geld zusammen abgelegt werden, wann das Kind von 12 Jahren ist, anno 1634. Item einen Hof, ganz, an Hans Mißken gelegen, benebenst einer Rüggen in der Wiesen dahinten. An Kleidung und Kistengeräte, ein grobgrünen Rock, blau, ohne Bremel, item der ander von gallisschwarzen Gewandrock mit einem Samtbremel, ein tripen Leibstück, ein geblümt [*Blumenmuster*], zaden Leibstück, ein Kisten, ein Höcken unstreflich. An Betten, 2 Betten, 2 Pöel, 2 Kissen, 5 Bettlaken, 2 Tischtücher, 2 Handwelen, 3 Schweine, das vierte aus der Mast, 1 Kuh, die halbe Hochzeit frei. Die ehrbaren Vormünder sein verordnet Jochim Möglicke und Hans Lievicke. Actum ut supra.

388b/390b {9 November 1627}
Margaretha Brunen Vertrag und ihren Kindern. Actum Schloppe, den 9 November anno 1627.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte ist erschienen die ehrsame Frau Margaretha Brunen wegen des tödlichen Abgangs ihres Ehemanns Baltzer Malsowen Verlassenschaft seligen und seinen vier nachgelassenen Kindern, darum die Witwe um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amt und Eide nachfolgenderweise verrichtet haben, derogestalt und also. Erstlichen hat die Mutter verwilligt, einem jeden Kinde 100 fl. zu geben, der fl. gerechnet zu 24 gr. poln. Der ältesten Tochter ihr 100 fl., mit Namen Anna Malsowen, gibt die Mutter aber auf den Heiligen Drei Könige im 1628 Jahr. Dem anderen Mägdlein Ursula gibt sie aber im 1631 Jahr 100 fl., dem dritten Mägdlein Ilsen im 1635, dem vierten Kind, ein Knäbchen, Gürgen Malsow, wenn es von 12 Jahren alt wird werden, ist im 1635 Jahre. Eines jeden 100 fl. auf der Heiligen Drei Königen abzulegen angeordnet worden. Die Mutter hat auch einer jeden Tochter an Kleidung zugesagt zu geben, 3 Röcke von ihrem eignen gemachten Tuch, 1. einen grünen Rock mit einem damassken Bremel, 2. einen blauen Rock ohne Bremel, 3 einen gallisschwarzen Rock mit einem tripenen Bremel, und zu jedem Rock ein Leibstück, 1. ein damassken, 2 ein tobbinen, 3 ein tripen Leibstück. Auch einer jeden eine Decke aufs Bett unstreflich, auch jeder 2 Betten, 2 Pöl, 2 Kissen, auf die Kissen und auf ein Bett Stripwerk, jeder. Auch ein jeder von Zaden eine Mantel mit Schmassken (…), 4 Bettlaken, 2 Tischtücher, 3 Handtücher, 2 Schweine, das dritte aus der Mast, die halbe Hochzeit nach Vermögen. An Kesseln ist der ältesten Tochter der größte zugefallen, hat 14 Pfund ohne den Hängel gewogen.

Der mittelsten ihre 9 Pfund gewogen, welche die Mutter in ihrer Verwahrung behalten. Der dritten und jüngsten Tochter hat die Mutter angenommen, 9 Pfund schwer ein neuen Kessel zu kaufen. Kisten und Kistengeräte, was an des Vatern Kleidung befunden worden, samt einem Rohre und Gewehr, ist alles geschätzt für 24 fl., der fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welches die Mutter an sich erkauft und das Geld bar abgelegt, welches die Vormünder alsbald empfangen und dem Knaben austun sollen. Auch sein an Büchern gefunden drei, Postillen[145] über die Evangelie D. Haberman[146], Winter- und Sommerteil, item ein Bettbuch [*Gebetsbuch*] auch des Habermans beneben D. Musculus[147] in einem Buch[148], item das Neue Testament, item 16 silberne Knöpe [*Knöpfe*]. Dieses alles soll die Mutter dem Knaben zur Güte auch in ihrer Verwahrung behalten. Auch, wann das Kind von 6 Jahren alt ist, soll es die Mutter bis in das zwölfte Jahr zur Schule halten und in demselben Jahr, wie man wird schreiben im 1639, auch 100 fl. an Patrimonium daneben (…). Da er auch Lust ein Handwerk zu lernen hat, soll ihm die Mutter dasselbige, wozu es Lust hat, lehren lassen und auch solange mit notwendiger Kleidung versorgen. Item wenn er ausgelernt und wandern will, soll auch die Mutter ihm ein Kleid samt einer Mantel und (…) Gewehr auf die Wanderschaft geben. Da auch ein Kind von diesen verstürbe, so soll die Hälfte an den Kindern, die andere Hälfte an die Mutter versterben. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten möchte bestätigt sein und bleiben, ist solches zu früher Tageszeit bei nüchtern Munde angefangen und von einem ehrbaren Gericht bestätigt worden und sein die ehrbaren Marcus Melgast, Matthias Janigke, Erdman Hennigkow zu Vormündern verordnet worden. Actum ut supra.
Notorium. Nachdem Casper Helle seinen Stiefkindern, Anna, Ursula und Ilse Malsowen vermöge ihres seligen Vatern, Baltzer Malsowen, väterliches Erbe, als jedem Kind 100 kl. fl., wie es im Schöffenbuch verzeichnet, den Vormündern richtig abgegeben, wird hiermit bescheinigt und quittiert. Anlangend dem Knaben Jürgen Malsowen, ist nach seinem Absterben das väterliche Erbe, als 100 fl. poln., abgegeben und die Mutter die Hälfte und die drei Schwestern auch die Hälfte genommen. Actum den 10 Dezember anno 1637.

391a/392a {11 Februar 1628}
Marten Mollenhauwer und Agatha Zürsdorff, beide Personen verstorben, Erbschichtung gehalten. Actum Schloppe, den 11 Februar anno 1628.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte dieser Stadt ist erschienen der ehrbare und wohlweise Herr Bürgermeister Christian Mollenhauwer samt seiner angewandten Freundschaft wegen des tödlichen Abgangs seines Brudern Marten Mollenhauwern und auch dessen verstorbenen Hausfrau Agatha Zürsdorff und derer nachgelassenen Kindern und Waiselein, auch ihrer Verlassenschaft, bei uns um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amt und Eide halbe nachfolgenderweise verrichtet haben. Erstlich Haus, Hof, Scheune, mit allen anderen Mobilien so befunden, geschätzt und zu Gelde gemacht worden. Weil demnach viel Schülde vorhanden und davon alles bezahlt, als ist an Barschaft verblieben 212 fl., der fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welche den erwählten, unten angeschriebenen Vormündern übergeben, dieselben von diesem Jahr an 1628 auf Fastnacht auf Rente auszutun, damit die beiden Kinder, als Michael und Anna, davon möchten verehrt werden. Und ist an Landunge, welche im

[145] Postille: Sammlung von Predigten und Predigtkommentaren in Buchform. Bei Habermann „Postilla, Das ist Auslegung über die Evangelia von den fürnemesten Festen durchs gantze Jar", 1578.
[146] Johann Habermann <*10.08.1516, †05.12.1590>, war ein deutscher, lutherischer Theologe, Erbauungsschriftsteller und Hebraist.
[147] Wolfgang Musculus, eigentlich Müslin, auch Mäuslin oder Meuslin <*08.09.1497 Dieuze/Lothringen, †30.08.1563 Bern>, war ein benediktinischer Mönch, ein reformierter Theologe und bedeutender Reformator der zweiten Generation.
[148] Vmtl. „Alles mit Gott: Evangelisches Gebetbuch für alle Morgen und Abende in der Woche in fünffacher Abwechslung, für die Fest- und Feiertage, für die Kommunion, sowie für besondere Zeiten und Lagen von Luther Musculus, Habermann, ... und vielen anderen Gottesmännern."

Protokoll zu befinden, den Kindern zur Güte 9 Jahr vermietet. Davon jährlichen von Fastnacht an 10 fl. sollen abgelegt werden. Und ist auch mehr dem Mägdlein zur Güte die Kleidung zu Hilfe von der obangezogenen Summa 40 fl. vorausgesetzt. Wann nun das Mägdlein seine Jahre erreichen würde und die 9 Jahre der Vermietung (…), soll als dann das Mägdlein sein Anteil, also eine Langenfeldsche Hufe an Karsten Quast belegen, item am Krummenpfulschen Wege 1 Kämpichen, sein 2 Rüggen, an Marten Steltern belegen, am Ackerhofschen Wege aufm Eckvier 1 Kämpichen, 3 Rüggen, an Hans Rowedeln zu feldewärts belegen, die Vormünder dem Mägdlein zur Güte vermieten und ihr zur Mitgabe behalten. Die andere Landung, so übrig, alle dem Knaben gehörig. Auch ist ein Hof halb von der Mutter wegen, nach dem Großen Teich belegen, den beiden Kindern in gleicher Teilung zu gebrauchen und zu teilen vergönnt. Dass dieses in allen Clausulen und Punkten möchte bestätigt sein und bleiben, ist solcher Vertrag zur früher Tageszeit vor einem ehrbaren Gericht verschrieben und sein die ehrbaren Jacob Collin und Daniel Bußke zu Vormündern verordnet. Actum ut supra.

392b {11 Februar 1628}
Laus Deo.
Kund und zu wissen sei vor jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Wesendes die sein, dass ein aufrichtiger Kauf vollzogen worden, von dem ehrbaren und wohlgeachten Marten Stelter, Käufer, und Catharina Krumreyen, Verkäuferin, und hat Käufer eine Mellentinsche Hufe, zwischen Peter Schwalben und Hans Janicken belegen, für 19 fl., der fl. zu 24 gr. poln., zu einem toten, unwiderruflichen Kauf verkauft. Zu mehrer Versicherung vor einem ehrbaren und wohlweisen Gerichte verschrieben worden, 11 Februar anno 1628.

393a {11 Februar 1628}
Laus Deo.
In Beisein eines ehrbaren und wohlweisen Gerichts der Stadt Schloppe ist ein richtiger Vertrag gestiftet worden zwischen dem ehrbaren und wohlgeachten Marten Steltern, Gerichtsverwandten, und seinen Schwestern, Anna, Catharina, Susanna und Stiefbruder Jacob Steltern, also dass sie richtigerweise bis auf abwährende Zeit wegen Vater- und Muttererbe richtigen vertragen, keiner dem anderen anzusprechen, entweder um die nachgelassenen Gütern, oder einer den anderen mit dem wenigsten nicht anzufallen. Demnach gibt wohlgedachter Marten Stelter seinen Geschwistern aus gutem, freiem Willen, ungezwungen und ungedrungen, jedem 1 Scheffel Roggen oder einen Thl., ist auch fort abgegeben. Dass solches zu mehrer Bekräftigung möchte gehalten werden, ist solches aus wohlbedachtem Rat allhier mit ihrem Jawort bekräftigt und verschrieben worden. Actum den 11 Februar anno 1628. Ut supra.

393b/394a {11 Februar 1628}
Jacob Spenstes Vertrag mit seinen Schwestern und Brüdern. Actum Schloppe, den 11 Februar anno 1628.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte ist erschienen der ehrbare Jacob Spenst, beneben seiner Schwester Catharina, wegen des tödlichen Abgangs ihrer verstorbenen Eltern, und um Erbschaft zu halten gebeten, welches wir nachfolgendergestalt verrichtet haben. Demnach ihre Eltern 72½ Thl. 10 arg. [*Brambürger*] Schülde verlassen und von Haus, Hof, allen Landunge nicht mehr als 1 Thl. 10 arg. [*Brambürger*] zu teilen verblieben. Von den Mobilien, welche geschätzt, ist dem Bruder Albrecht Spensten in allem an Erbe von Vater und Mutter zugefallen 18 Thl., item Catharinen, der Schwester, 8 Thl. Dass die Schwester so viele nicht an Gelde bekommt, hat sie die Betten dagegen und laut der Inventierung von den Mobilien so viele bekommen. Diese Gelder hat Jacob Spenst, als zum Vormund erwählt, auf Rente bei sich behalten, wird den Thl. mit 3 gr. poln. ehrlichen verzinsen. Weil er aber sich des Hauses anmaßt und die Schülde angenommen, zu bezahlen, ist ihm zuerkannt, Haus, Hof, alle Landung,

samt alles erdfest und nagelfest, was im Hause befunden. In solchem Besitz, wie es seine Eltern gehabt, nichts ausgeschlossen, zu genießen und zu gebrauchen, Kindeskindern zu vererben, auch zu verkaufen, wie es ihm gefällig zugegeben. Dass dieses alles möchte bestätigt bleiben, ist solches vor einem ehrbaren, wohlweisen Gerichte richtlichen verschrieben worden. Actum ut supra.

394b {15 Februar 1628}
Vertrag Johannes Sommern und Petrus Krügern von Petersdorf.
Wegen streitiger Sachen obgedacht beide Personen, sind sie vor einem ehrsamen und wohlweisen Gerichte vertragen worden, haben sich beiderseits mit Handgeben, um christlicher Liebe willen, abgebeten, und hat hierbeneben Peter Krüger, Krüger von Petersdorf, [*dem*] Hans Sommern einen Hof, an Michael Hickstin belegen, für 17 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, zu einem toten, unwiderruflichen Kauf verkauft und fort bezahlt, wird derhalben hiermit nebenst den Seinigen gänzlich quittiert. Damit er auch von keinem möchte besprochen werden, ist solches vor einem ehrsamen Gericht zur mehrer Bekräftigung allhier verschrieben worden. Schloppe, den 15 Februar anno 1628.

395a/b {22 Februar 1628}
Erbschaft Frantz Hasen und seinen Kindern von der dritten Ehe. Actum Schloppe, den 22 Februar anno 1628.
Vor einem ehrsamen und wohlweisen Gericht der Stadt Schloppe ist erschienen der ehrbare Frantz Hase wegen des tödlichen Abgangs seiner Hausfrau Hedwig Kartzigkens und ihren nachgelassenen Kindern, Gertrud und Gabrieln, uns um richtige Erbschaft angehalten, welches wir unserem Amt halben nachfolgenderweise verrichtet haben. Erstlich gibt der Vater seiner Tochter Gertrud Muttererbe an Gelde 40 Thl., der Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, 9 fl. zu Kesseln, zur Decke aufm Bett 3 Thl. Diese Gelder alle hat der Vater angelobt, im 1636 Jahre auf Fastnacht abzugeben. Der Mutter ihre Kleidung sein geschätzt für 17 Thl. und 24 gr. poln. Die Kleidung hat der Vater gekauft, wird dieselbe auf Fastnacht im 1629 Jahre bezahlen, so sollen dann die Vormünder die Gelder annehmen und auf Rente austun. An Betten hat der Vater gewilligt zu geben, 2 Betten, 2 Pöel, 2 Kissen, sein geschätzt um 14 fl., der fl. zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet. Im Falle künftig nicht Betten vorhanden, sollen die Vormünder so viel Geld, wie sie geschätzt, wann das Mägdlein ihre Jahre erreicht hat, abfordern, oder da Betten befunden, die Besten vorabnehmen. Auch sein von Stripwerk Büren, die der Vater in seine Verwahrung behält, die große Büre zu einem Überbett, 2 zu einem Pöel, 3 zu einem Kissen, 5 große Bettlaken, 3 kleine und 2 grobe, 2 Tischtücher, 1 grob und 1 kleines, 2 Handtücher, 1 grob und 1 klein, Kisten und die Kistengeräte, 1 Kuh, 3 Schweine, das vierte aus der Mast, die halbe Hochzeit nach Vermögen. Dem Knaben Gabrieln Muttererbe an Gelde 20 Thl.

396a {13 Dezember 1650}
Notorium. Heute, sub dato den 13 Dezember, hat Marten Moldenhawer wegen seines väterlichen Erbteils und was ihm zur Hochzeit ausgemacht, ehrbare und ehrsame Gericht und seinen Stiefvater und leibliche Mutter kraft dieses wirklichen quittiert.

397a/398a {7 August 1628}
Erbschaft seligen Peter Kelmen nachgelassener Witwe mit ihren 4 Kindern, Andreas, Matthias, Anna und Christoph. Gehalten anno 1628 den 7 August.
Heute, den 7 August anno 1628, ist von ehrbarem und ehrsamem Gericht in dieser Stadt Schloppe auf Begehren und Bitten Catharina Janneken, nach Absterben ihres seligen Ehemanns Peter Kelmen, mit ihren 4 Kindern, Andreas Kelmen, Anna Kelmen, Mathias Kelmen und Christoph Kelmen, Erbschaft gehalten folgendermaßen und also. Erstlich gibt die Mutter den

dreien Söhnen den Kamp Land im Langenfelde, welchen der Vater von seinen Eltern geerbt und bekommen. Darnach gibt die Mutter dem ältesten Sohn Andreas einhundert Thl., jeder zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, welche die Mutter alsfort bar abgelegt, dieselbe auch den Vormündern zugestellt und auf Rente ausgetan wird. Dem Mägdlein Anna Kelmen gibt sie zweihundert fl. poln. und erlegt dieselbe auf nächstkünftigen Martini dieses 1628, noch laufenden Jahres, bar richtig ab, welche die Vormünder sollen zu sich nehmen und auf Rente austun. Ferner gibt die Mutter der Tochter einen englischen Rock, so unstreflich, mit einem dammaschen Breme und ein dammaschen Leibstück, mit seiden Schnüren gebremt. Noch einen grobgrünen Rock und ein seiden, tripen Leibstück und gebremt. Noch ein gallschwarzen Rock nicht gebremt und ein grobgrünen Leibstück. Eine halbe seidene, grobgrüne Mantel mit Mardern ausgeschlagen und seidenen Schnüren gebremt und mit Schmatzschen gefüttert. Eine grobgrüne Jope mit Schmatzschen gefüttert. Drei Betten, eins mit einer breslawischen[149] Büre und zwei mit weißen Büren, 3 Pfüele, 2 mit bunten und 1 mit einer weißen Büre, 4 Kissen, 2 mit bunten und 2 mit weißen Büren, 6 Laken, darunter 4 flechsen und 2 heiden, 3 Tischtücher, ein (…) und 2 schlichte, 3 Handtücher, eins gewrocht[150] und 2 schlichte, eine unstrefliche Kaste und Lade, ein Bettdecke unstreflich, 3 Kessel, einen von einer halben Tonne Wasser, einen Gödtling-Kessel und einen Fischkessel von 2 Pfunden, 1 Kuh und 1 Starke, 4 magere und 1 feist [*fett*] Schwein und eine halbe freie Hochzeit. Dem mittelsten Knaben Matthiasen gibt die Mutter künftigen Martini über ein Jahr, wenn man schreibt 1629, auch 100 Thl., jeden zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, welche die Vormünder auf Rente austun werden. Dem jüngsten Sohn Christoph Kelmen gibt die Mutter seine 100 Thl., wenn man schreiben wird 1630, und wird von den Vormündern auf Rente ausgetan. Den ältesten Sohn ferner anlangend, hält die Mutter von dato an, noch 2 Jahre zur Schule, und nach solchen 2 Jahren lässt ihm die Mutter ein ehrliches Handwerk, wozu er Lust hat, frei lehren, und versorgt ihn mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung. Dem mittelsten Sohn Matthiasen gibt die Mutter 100 Thl. auf Martini anno 1629, hält die Mutter von dato an, noch 4 Jahre zur Schule und nach solchen Jahren wird es mit ihm gehalten, wie mit dem ältesten. Dem jüngsten Sohn Christoph Kelmen gibt die Mutter einhundert Thl., wenn man schreiben wird 1630, und hält ihn von dato an zur Schule, bis er zum einen ehrlichen Handwerk dienlich und versieht ihn mit Essen und notwendiger Kleidung. Wenn nun die Knaben ihre Handwerke ausgelernt, gibt ihnen die Mutter, jedem, ein Mantel, Kleid und Gewehr auf die Wanderschaft. Es bekommt auch jeder Sohn von der Mutter zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier, ein Viertel vom Ochsen und einen Hammel. Des Vatern Kleidung ist von dem Gericht ästimiert und geschätzt für 20 fl. poln., soll verkauft und den Knaben auf Rente ausgetan werden. Weil wir denn alle sterblich, als ist allerseits vertragen, wenn ein Kind oder das andere mit Tode abgehen sollte, dass die Hälfte an die Mutter und andere Hälfte an die Bülichen verfallen sollen.

Letztlich das Handwerkzeug ist gewesen, 4 Spinnrade, 1 Spulrad, 1 Röschen, ein paar kleine und ein paar grobe Kämme, ein (…) mit allen Zubehörungen, eine halbe (Raazen), ein Wolbogen, 1 (Hörte) und Scherrahm[151] und (Werkpipen), welches die Mutter im Gebrauch behält. Sobald aber die Söhne zu Jahren kommen, haben sich dieselben darum zu vergleichen. Actum anno et die ut supra.

Zu Vormünder sind gesetzt und verordnet die ehrenfesten und wohlgeachten Görges Gusen, Jacob Spenst und Hans Grando.

Ich, Andreas Kellme, bekenne mit meiner einen [*eigenen*] Hand, dass mir die Herren Vormünder vor einem ehrbaren Gericht richtige Rechnung getan haben und ich sie richtig und gänzlich quittiert habe.

---

[149] Breslau: Stadt in Polen poln. Wrocław

[150] gewrocht, auch gewrohten: es leitet sich vom mnd. wrochten ab, was heute dem Verb wirken oder arbeiten entspricht.

[151] Scherrahm: bei den Kattunwebern, ein großer Haspel, dessen Achse an der Decke und am Boden befestigt ist, die Anschere von den Spulen darauf zu haspeln

Ich, Andreas Kelmen

398b/399a {8 Januar 1629}
Erbschaft Michel Wolffs mit seinen beiden Kindern, Catharina Wolfes und Hans Wolfen, wegen der Mutter Verlassenschaft.
Anno 1629 den 8 Januar ist Michel Wolff vor ehrbare und ehrsame Gericht allhier in der Stadt Schloppe erschienen und berichtet, wie er vorhabens, sich mit seinen beiden Kindern wegen Muttererbe zu vergleichen und um Erbschaft zu halten, gebeten, welches ihm ehrbare und ehrsame Gericht im Geringsten nicht zu verweigern gewusst, und ist folgendermaßen vertragen. Nachdem sich Michel Wolff als der Vater zum Höchsten (…), wie sein Haus und Hof noch zurzeit nicht ganz und gar bezahlt und in Schülde sitzt, wie dieselbe auch angezogen, gibt gleichwohl Michael Wolff seiner Tochter Catharina an Geld, erstlich 12 fl., jeden zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet. Dieselbe gibt der Vater ab, über fünf Jahr und wenn man schreibt 1634 auf heiligen drei Könige Tage und soll dem Mägdlein auf Rente ausgetan werden. Noch gibt der Vater seiner Tochter 3 Thl. zu Kessel, welche er anno 1636 ablegen will und gleichergestalt auf Rente soll ausgetan werden, und auf drei Regum. Ferner gibt der Vater seiner Tochter, wenn sie soll zu Ehren kommen, einen schlechten, gallschwarzen Gewandrock, ein grobgrünen Leibstück. Dazu ist der Mutter Gewandmantel vorhanden, andere Kleidung ist nicht gewesen. Noch gibt der Vater der Tochter ein feistes Schwein und endlich, wenn sie zu Ehren kommt, zur Hochzeit, 2 Tonne Bier, 2 Scheffel Roggen, ein Viertel Rindfleisch, 1 Schaf, 2 Betten, 2 Pfüele, 2 Kissen, 2 Laken, 1 grob und 1 klein Tischtuch, ein Handtuch und eine Lade. Erhält [*er*] auch die Tochter, bis sie zu Jahren kommt, [*mit*] notwendigen Essen, Trinken und notwendiger Kleidung. Dem Sohn Hans Wolfen gibt der Vater 8 fl., jeder zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet, wenn man schreibt 1638, auf drei Regum und soll auf Rente ausgetan werden und erhält der Vater auch den Sohn mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung und lässt ihn ein ehrliches Handwerk lehren, wozu er Lust hat. Nach geendeten Lehrjahren gibt er ihm ein Kleid, Mantel und Gewehr zur Wanderschaft. Soll auch der Sohn die Zeit erleben und zu Ehren kommen, gibt er ihm zur Hochzeit, 1 Tonne Bier, 1 Scheffel Roggen, 1 guten Hammel. Sollte auch kommen, dass der Kinder eins oder anderes versterben sollte, fällt die eine Hälfte an den Vater und die andere Hälfte an das andere Bülichen. Actum anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt Georg Quast und Georg Martin.
Der Mutter Mantel ist alsfort von den Gerichten auf 1 Thl. ästimiert, verkauft und den Vormündern Georg Quast und Jürgen Martin zugestellt worden.
Heuten dato tut Christoff Klinder seinen Schwiegervater Michel Wolfen wegen seines empfangenen Erbes und Mitgaben seiner Frau halber vor ehrbarem und ehrsamem Gericht (…) Vormünder gebührlich quittieren. Den 3 Januar (…).

399b {10 Januar 1629}
Ein Erbkauf eines Stücke Landes oder Gehre in Salvin, bei Martin Donichts zu feldewärts gelegen, zwischen Herrn Martin Quasten, Ratsverwandten, als Käufer, und Frantz Zühlstorffen Witwen und ihres Sohnes Job Zühlstorff, Verkäufern.
(…) verkauft selbige Witwe nebenst ihrem Sohn gemeldetes Land in Gegenwart eines ganzen, ehrbaren Gerichts erb- und eigentümlich zum toten Kauf, wollen ihm auch solch Land vor alle An- und Zusprache gewähren, für 31 fl., jeden zu 24 gr. poln. gerechnet. Dieselbe die Verkäufer also richtig empfangen und bekommen. Geben ihm auch solch Land öffentlich auf, vor Gerichte, und wollen für sich oder die Ihrigen in Lebtage dawider nicht sprechen oder handeln, besondern Herrn Marten Quasten und seine Erben, erb- und eigentümlich bleiben. Actum Schloppe, den 10 Januar anno 1629.

400a/400b {26 Februar 1630}

Erbschaft seligen Paul Wilckens nachgelassenen Witwe Anna Klapsteins mit ihren beiden Kindern, Anna Wilcken und Hans Wilcken, den 26 Februar anno (…).
Nach Absterben seligen Paul Wilcken ist seine hinterlassene (Witwe) Anna Klapsteins allhier vor ehrbare und ehrsame Gerichte erschienen und (berichtet), wie sie sich mit ihren Freunden und beredet und für [*ratsam*] angesehen, dass sie ihren Kindern wegen ihres seligen Vatern (Erbe) vermachen und aussetzen wolle, solches ehrbare und ehrsame Gericht ihr nicht verweigern können und ist folgendermaßen vertragen. Erstlich das Mägdlein Anna Wilckens bekommt zum Ehegeld an Vatererbe 20 Thl., jeder zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet. An Kleidung einen gallschwarzen Gewandrock mit einem Samtbreme, einen blauen, grobgrünen Rock ohne Breme, einen tripen Leibstück, einen tobbinen Leibstück, eine grobgrüne Mantel mit Gewandt gefüttert und schwarzen Schmatzschen ausgeschlagen. An Bettgeräten, 3 Betten, alle mit flechsen Büren, 2 Pfüele mit flechsen Büren und 2 Kissen mit kleinen, flechsen Büren. Leinengeräte, 6 Laken, 2 grobe und 4 kleine, 2 Tischtücher, ein kleines und ein grobes, 2 Handtücher, eine unstrefliche Kaste und eine Lade. Am Vieh, 1 Kuh, 2 magere und ein feistes Schwein, und ferner zur Hochzeit, ein feistes Schwein und ferner zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 4 Tonne Bier, ein halbes Ochsen, 2 Schafe, ein Viertel Erbsen, 1 Scheffel Rüben, ein halb Viertel Salz, einen halben Thl. zu Pfeffer, 2 Gänse, 6 Hühner, 3 Kessel, darunter ein Nagelkessel von einer halben Tonne Wasser, ein Götlingskessel von 2 Tüllen[152] Wasser und ein Fischkessel, welche Kessel alle vorhanden sind. Der Sohn Hans Wilcke soll auch an Geld haben 20 Thl., gleich wie das Mägdlein, jeder Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet. Will ihn die Mutter mit notwendiger Kleidung versehen, zur Schule halten, und wenn er Lust zum Handwerk hat, will sie es ihm frei lernen lassen, welches er will. Und wenn er ausgelernt, gibt ihm die Mutter, oder aus den Gütern, ein ehrliches Kleid, eine Mantel ist vorhanden und auf 5 kl. fl. ästimiert, und ein Bündel und Gewehr. Zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier, einen halben Ochsen, 2 Schafe, ein Viertel Erbsen, einen halben Scheffel Rüben, ein halb Viertel Salz, einen halben Thl. zu Pfeffer. Die Gelde sollen abgelegt werden, als dem Mägdlein Anna Wilcken dieses noch laufenden 1630 Jahres auf Martini, dem Sohn Hans Wilcken soll abgelegt werden über ein Jahr anno 1631 auch auf Martini. Das Handwerks- oder Schmiedezeug behält die Mutter für sich, und wenn sie versterben sollte, bleibt es in der Erbschaft. Wäre aber, dass es sollte verkauft werden, soll der Sohn Hans Wilcke der Nächste dazu sein. Ist auch vertragen, wenn etwa ein oder anderes Kind sollte versterben, soll die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an das andere Bülichen fallen sein. Zu Vormündern sind gesetzt die ehrbaren und wohlgeachten David Katzsche und Marten Karkußke. Actum ut supra. Auf dieses alles sind die Vormünder gänzlich gequittiert und haben keinen Vormünder hierum zu besprechen.

401a {26 Februar 1630}
Kauf und Vertrag wegen einer Mellentinschen halben Hufe, Martin Stelter und Frantz Zühlstorff Witwen, den 26 Februar anno 1630.
Zu wissen, dass heute, unten beschrieben dato, ein aufrichter Erbkauf geschehen zwischen Frantz Zühlstorffen nachgelassenen Witwe Anna Stelters, Verkäuferin, einesteils, und Herr Martin Steltern, jetzt Richter, Käufern, andernteils, wegen einer halben Mellentinschen Hufe, an Valentin Eichsteden feldewärts gelegen, nämlichen und also. Und verkauft selbige Anna Stelters mit Beliebung ihres Sohnes, so gegenwärtig Jacob Zühlstorf, und Thomas Zühlstorf gewesen ihrem Bruder, Martin Steltern dieselbe halbe Hufe zum toten Kauf für 25 fl., jeden fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welche 25 fl. Anna Stelters also richtig, bar und mit einmal, zu eigen Hand empfangen. Dagegen Herr Martin Stelter die gemeldete halbe Hufe zu sich in seinen Gebrauch, weil auch Käuferin Herrn Martin Steltern die halbe Hufe vor männiglichen

[152] Tülle: ein längliches, hölzernes Behältnis

Ansprache gewähren, und gibt dieselbe öffentlich vor ehrbare und ehrsame Gerichte auf, und ist dieses zu Bestätigung ins Schöffenbuch verschrieben. Actum Schloppe, anno et die ut supra.

401b/402a {16 April 1630}
Erbkauf wegen etliche Landunge seligen Michel Moldenhöwers Erben und Marten Stelters. Anno 1630 den 16 April.
Zu wissen, dass heute, den 16 April anno 1630, ein öffentlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Erbkauf geschlossen und verhandelt worden zwischen ehrenfesten und wohlgeachten, als die sämtlichen Erben seligen Michel Moldenhowers, als Daniel Moldenhower und im Namen der Unmündigen, Marten und Christian Gebrüder die Moldenhöwer, seligen Christian Moldenhöwers Söhnen, Catharina Moldenhowers, Ursel Moldenhowers und Anna Moldenhowers, und ferner Jacob Zühlstorf, Walpurg Zühlstorf und Thomas Zühlstorf einesteils, als Verkäufer, und dann andernteils Herr Martin Stelters, Richtern allhier, als Käufer, wegen der ganzen Landunge, so sie von seligen Michel Moldenhöwern geerbt, um und für 120 fl., jeden fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, und ist dasselbe Land belegen, wie folgt:

1. im Tützschen Felde, hinten dem Sandhöfel, eine Rügge Land zwischen Marten Stelter und Hans Tamson gelegen,
2. vor der Tützschen Heide ein Kämpichen am Paul Graffunden gelegen,
3. vorm Krummpfuel ein Kämpichen an Hans Rowedel gelegen,
4. am Krummpfuelschen Wege noch ein Kämpichen an Marten Stelter gelegen,
5. eine Mellentinsche halbe Hufe zwischen Marten Gusen und Paul Spickermann gelegen,
6. eine halbe Langenfeldsche Hufe zwischen Kersten Quasten und Hans Pietzen gelegen,
7. ein Wöhrdeland oben dem Bungerorte an Marten Stelter hauswärts gelegen,
8. eine halbe Trebbinsche Hufe zwischen Ertman Henneken und Michel Möldeken gelegen.

Und haben die sämtlichen Erben wegen dieser obbeschriebenen Landunge die 120 fl. von Herrn Marten Stelter alsfort bei dem Kauf barüber empfangen und jeder Erbe seinen Anteil auch davon empfangen und zu sich genommen, und haben auch die Erben samt und sonders, als Verkäufer, diese obbeschriebene Landunge vor ehrbarem, ehrsamem, ganzem Gericht aufgegeben, auch angenommen, vor männiglichen An- und Zusprache Käufern, Herrn Marten Steltern, zu gewähren. Zu Bekräftigung dieses ist solches ins Schöffenbuch verschrieben. Actum anno et die ut supra.

402b/403a {6 Juni 1630}
Erbschaft Ertman Henneken mit seinem Stiefsohn Alexander Zibbert. 6 Juni anno 1630.
Nach Absterben seligen Ilse Rammes hat ihr verlassener Ehemann Ertman Henneke bei ehrbare und ehrsame Gericht allhier in der Stadt Schloppe Erbschaft zu halten, bittlich angehalten, welches ihm nicht kann verweigert werden und ist folgendermaßen verglichen und vertragen, nämlichen und also. Haus, Hof, Scheune und Lande, so vorhanden gewesen, ist dem Stiefvater Ertman Henneken zum ewigen und toten Kauf und Kindeskind zu vererben, um und für 951 fl., jeden zu 24 gr. poln. gerechnet, zugeschlagen, davon die Schülde und was ferner zu bezahlen gewesen, abgezogen, und ist der halbe Teil vom Überreste, wozu das väterliche Erbe, als 100 Thl., und von einem Jahre die Rente, auch was dem Kinde zur Hochzeit laut des Schöffenbuchs ausgesetzt, zu Gelde geschlagen, welches ist 36 Thl. 12 gr. poln. Auch ferner wegen ausgesetzten Roggen, Pferde, Ochsen, Kühe, Schweinchen und was es mehr gewesen, kommen und tut alles in allem 424 Thl., jeden zu 36 gr. poln. gerechnet. Dieselbe hat der Stiefvater Ertman Henneke abzutragen und zu bezahlen angenommen, und gibt der Stiefvater dem Kind dieses jetzt laufenden 1630 Jahres auf Jacobi 100 Thl., folgendes anno 1631 auf Jacobi 108 Thl. und anno 1632 auf Jacobi auch 108 Thl. und dann die letzte Termine anno 1633 auf Jacobi auch 108 Thl. und ist alsdann solches bezahlt. Sonsten ist dem Kind ferner zu seinem Anteil, ohne was davon bezahlt, zugefallen 48 fl. poln. wegen des Malzes, tun die Vormünder nach

Gelegenheit auf Rente aus. Was anlangt andere Mobilien oder Hausgerät, darüber den Vormündern ein Register gegeben, so etliches verkauft und etliches noch zu verkaufen. Was verkauft ist, tut 10 fl., was ästimiert und nicht verkauft, tut 20 fl. Nach diesem ist noch vorhanden gewesen aber nicht ästimiert, der Branntweinstopf, davon das Kind dem Stiefvater alsfort 5 Thl. herausgegeben, und ein Kessel von einer halben Tonne Wasser, auch ein Fischkessel, ein Speisespinde, 3 Schafe, ein Brawküven [*Braukufe*][153], ein (…)korb, ein halb Scheffel und ein Butterfass. Die Gartenfrüchte kommen dem Stiefvater zu, jedoch weil ein Rüggen Land mit Zipollensaat[154] zur Hälfte gesät, bekommt jeder die Hälfte davon. Alle Winter- und Sommerkorn wird auf dem Felde eine Medel um die andere geteilt und wird des Kindes Teil noch dieses Jahr in die Scheune geführt. Davor die Vormünder dem Stiefvater 2 Thl. alsfort entrichtet. Weil auch noch Leinewand bei dem Garnweber gewesen, ist solches dem Stiefvater zugegeben. Sonsten sind auch noch Schülde über die Drave[155] laut des Schuldbuches und Handschriften einzumachen, soll der Stiefvater nebenst den Vormündern fordern ausmachen und zu gleich teilen. Der Mutter violen blau Rock mit einem damaschen Breme, welchen sie Alexander Schroggen Tochter verehrt, auch ein damaschen und tripen Brüstichen, so Anna Rammes verehrt, ist ihnen gesetzt worden. Endlich ist auch beiderseits vorbehalten, dafern kommen sollte, dass der Stiefvater seine Güter, Haus, Hof, Landunge wieder nun wollte verkaufen, soll und will das Kind der nächste Käufer sein. Dagegen auch, wenn das Kind sollte verfallen oder seine Landunge verkauft werden, soll es wiederum zum Haus gelegt, auch bezahlt werden. Dass dieses alles, wie obsteht, richtig in allen Clausulen und Punkten also vertragen, ist auch dieses in Gegenwart eines ganzen, ehrbaren Gerichts und Herrn Jacob Spensten verzeichnet und geschrieben. Actum anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt die ehrbaren und wohlgeachten Hans Pierass, Michel Heine und Mattheus Kussmer. Auf dieses vorige Geld, welches in Summa tut 348 Brambürger Thl., sowohl auf alle Mobilien, haben die vorigen Vormünder, als Matthias Kussmer, Michel Heine und Hans Pierass, richtige Rechnung in Gegenwart eines ehrsamen Gerichts getan und das Geld abgelegt, und werden hierum nicht mehr angesprochen, sondern gänzlich quittiert. Und ist das Geld den anderen Vormündern zugestellt, als Jacob Strachen, Paul Gülden, Ertman Henneken.

403b/404b {17 Juni 1630}
Erbschaft wegen seligen Hans Gusen Verlassenschaft, so seine hinterlassene Witwe Anna Heinen mit Thewes Gusen gehalten, den 17 Juni anno 1630.
Nach Absterben seligen Hans Gusen hat sich seine verlassene Witwe Anna Heinen nebenst ihren Erben und beiderseits Freundschaft beredet und sich vertragen und geeinigt und bei ehrsamen, ehrbaren und wohlweisen Gerichte allhier in der Stadt Schloppe um Erbschaft zu halten angehalten und gebeten. Solches ihnen ehrbare, ehrsame Gerichte auf ihr billiges Begehren und nach Erforderung ihres Eides nicht wissen zu verweigern, und ist diese Erbschaft aufrichtig und landüblichen Gebrauch nach verglichen und nachfolgendermaßen vertragen, nämlichen und also. Erstlichen Haus, Hof, Scheune und alle Landunge, was seliger Hans Gusen von seinem Vater vorausgehabt und auch Thewes Gusen verschrieben worden, auch alle andere Landunge, so er für sich gehabt, ist vertragen, dass die Witwe Anna Heinen ihr Anteil, was ihr von allem zukomme, ihres Mannes Brudern Thewes Gusen überlassen, und, wie dasselbe von ehrbarem und ehrsamem Gericht ästimiert, als kaufweise zugeschlagen. Dagegen ihr Bargeld, als 60 fl. 12 gr. poln., herausgegeben werden und die Schülde, so noch zu bezahlen, ist ihre Hälfte von ihrem Teil auch abgezogen und bezahlt dem Gewährsmann. Alle die Schülde, mit welchen Anna Heinen nichts zu tunde, allerlei Korn aufm Felde, wird eine Mandel oder Garbe[156] um die andere zu gleich geteilt, die Ochsen, eine Kuh, eine Starke, 4 Schweine,

[153] Braukufe: größerer Bottich, der besonders zum Keltern und Bierbrauen verwendet wird
[154] Zipollen: gemeine Zwiebeln
[155] Drave: der Fluss Drawa?
[156] Garbe: Bund Korn oder Stroh

Wagen, Pflüge und alle andere Eingetüme [*Eigentum*] des Hauses, ist gleichergestalt und durchs Loss geteilt und jeder Teil, das Seine, zu sich genommen. Und gibt der Gewährsmann der Güter der Witwe Anna Heinen ihr Geld heraus auf drei Termine, die erste als 30 fl. 6 gr. poln. auf Jacobi dieses noch laufenden 1630 Jahres, die andere Termin auch dieses 1630 Jahres als 15 fl. 3 gr. poln. auf Weihnachten und dann die letzte Termine die 15 fl. 3 gr. poln. über ein Jahr anno 1631 auf Bartholomei. Actum anno et die ut supra.

Nachdem obbeschriebene Erbschaft richtig und mit göttlicher Verleihung [*Führung*] wohl vertragen, also das kein Teil dem anderen nicht mehr als guts (gönnen und wünschen), und ob wohl mit Thewes Gusen und im Beiwesen der ehrlichen Freundschaft, wie recht, der Vertrag geschlossen und angenommen. Gleichwohl, weil Thewes Guse den Gütern selber nicht können vorstehen, als hat die ganze Freundschaft für ratsam angesehen, dass Thewes Guse nicht besser, als dass sich einer aus ihrem Mittel möchte finden, so die Güter annehmen, und gemeldeten Thewes Guse Zeit seines Lebens mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung versorgen und erhalten. Auch endlich, wenn er versterben würde, ein ehrlich Begräbnis tun und ausrichten. Dagegen demselben, so es annehmen würde, Thewes Gusen alle Güter sollen verschrieben und übergeben werden. Als hat sich Michel Moileke, welcher Thewes Gusen Schwester Sanna Gusen hat, dieses anzunehmen und zu halten erboten, welches sich Thewes Gusen nicht allein gefallen lassen, besondern auch die ganze Freundschaft darein gewilligt und sind vor ehrbarem, ehrsamem und ganzem Gericht vertragen. Nämlichen, dass Michel Moileke gemeldeten Tewes Gusen wolle zu sich nehmen, sowohl auch alle Güter, Haus, Hof, Scheune und alle Landung, als ein Ende Land nach Schönow, ein weinig [*wenig*] Land baven Gerts Wehrder, etwas Land am Kemmin, ein Salvinschen Strepel, vor der Tützschen Heide an zwei Orten etwas Land, aufm Eichvier etlich Land, auch etliches unter dem Berg, ein Rüggen Land vor dem Buchholtz an Michel Moileken gelegen, noch vorm Buchholtz ein Kamp, ein Langenfeldscher Strepel in den Wührdelanden an zwei Orten, noch ein Wehrdeland an Christoph Klapstein gelegen. Auch hat Michel Moileke alle Korn aufm Felde, ohne der Witwen Teil, zu sich genommen. Item 2 Pflüge, Starke, Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweinchen und alle anderen Mobilien und Eingetüme des Hauses, so Thewes Gusen zugefallen und auf 8 Thl. ästimiert. Noch 9 Thl. an barem Geld, so der Vormund Davidt Kartzeke bei sich gehabt und abgelegt. Dagegen Michel Moileke 62 fl. Schülde bezahlt und die Witwe Anna Heinen, welches tut 60 fl. 12 gr. poln., aussteuert und soll und will Michel Moileke Thewes Gusen Zeit seines Lebens mit Essen, Trinken, notwendiger Kleidung, Hemden, Schuh und, was dem anhängig, erhalten und versorgen, dass er es vor Gott und der Welt zu verantworten hat. Es sät Michel Moileke auch Hans Gusen alle Jahr 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Hafer zu einer Kanne Bier bisweilen. Sollte auch sein, dass Michel Moileke oder seine Frau würde versterben und Thewes Gusen bei dem Leben bleiben, sollen Michel Moilekens Erben solches alles halten, wie obsteht, und das Geringste daran nicht ihnen geben lassen. Und dafern Michel Moileke oder seine Erben in diesem unrichtig befunden und nicht halten würden, soll Michel Moileke oder seine Erben schuldig sein, alles wiederum herauszugeben, daran kein Heller oder Pfennig mangeln soll. Würde auch Michel Moileke oder seine Erben diesen Vertrag also richtig halten, soll er auch oder seine Erben alle diese vorbeschriebene erblichen und eigentümlichen behalten, und den anderen Erben das Geringste nicht davon herausgeben. Solches zu mehrer Bekräftigung ist es in das Schöffenbuch wohl wissentlich verschrieben. Actum anno et die ut supra.

405a/b {22 Juli 1630}
Erbschaft Simon Quaden mit seinen Stiefkindern, als David Kartzen und Anna, Catharina und Dorothea Kartzken, wegen mütterliches Erbe.
Nach Absterben Barbara Kelmen, Simon Quaden ehelichen Hausfrau, hat ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht dieser Stadt Schloppe auf Bitte und Begehren Simon Quaden und dessen Stiefkindern, als Hans Manrhoen und anderen, ihrem Eid und Pflichte nach, Erbschaft gehalten

und folgendermaßen richtig, nach höchstem Fleiß vertragen, nämlichen und also. Erstlich ist dem Stiefvater Simon Quaden zugeschlagen Haus und ein Hof, so dazu belegen, welches gerichtlich ästimiert, noch ein Kohlhof aus der anderseits Herrschaft, hat mit keiner Ästimation zu tun und steht an sein Ort, auch die Landunge und ausstehende Schülde an Korn und Geld. Im gleichen was die Kinder von dem Schmiedewerkzeug zu fordern und zur Kleidung und Hochzeit zu fordern, und ist jedem Kind verordnet 1 Thl. zu einer Bettdecke, jedem 12 fl. zu einem grobgrünen Rock, jeder zum gallschwarzen Rock 7 fl., die Gebreme [*Breme*] sind vorhanden gewesen, jeder 2 Thl. zu 2 Leibstücken, jeder 8 fl. zu Kesseln, jeder 15 fl. zur Hochzeit. Tut zusammen, was den beiden Kindern zukommt, 155 fl., jeden zu 24 gr. poln. gerechnet. Und muss der Stiefvater Simon Quade diese Gelde ablegen. Erstlich Vatererbe 50 Thl. laut des vorigen Vertrages und im Schöffenbuch verzeichnet, darnach wegen auf künftigen Martini dieses noch laufenden 1630 Jahres. Und dann ferner an Muttererbe auf Fastnacht anno 1631, auf Fastnacht 60 fl., und wiederum 60 fl. anno 1631 auf Jacobi, und dann die letzte Termine anno 1632 auch auf Jacobi 60 fl. Sonsten bekommen die Kinder wegen allerhand Hausgerät und was zu verkaufen ist, zu ihrem Teil, auch was an Barschaft an Gelde bei der Erbschaft geteilt. Es bekommt auch das jüngste Mägdlein Dorothea den Branntweinstopf voraus und alles was dazu gehört. Es bekommt auch jedes Kind an Vieh, als Trina eine Kuh, so vorhanden gewesen, und Dorothea eine Kuh, so zum Krummpfuel steht, hat noch 2 (…) Zeit zu stehen. Noch jeder 2 Schweinchen, welche sehr gering und die Vormünder verkaufen werden. Die beiden ältesten Büleken anlangt, als David Kartzke Erben und Anna Kartzke, haben das Ihrige zu sich genommen und bekommt ein jeder über das noch 33 fl. und soll der Stiefvater abgeben 33 anno 1632 auf Weihnachten, welche sie sich beide zu gleich teilen sollen, und die andere 33 fl. anno 1633 auf Jacobi. Ist alsdann alles bezahlt und haben sich solches gleichergestalt zu teilen, eine Kaste, ist vorhanden gewesen, bekommt Catharina, an dessen Stätte bekommt Dorothea 5 Apfelthl. Dieselbe sind schon bei der Hochzeit mit eingeschlagen. Und sind zu Vormündern gesetzt die ehrbaren Männer Bartel Grando und Hans Samer.
Ich, Tomas Jedike, quittiere Simon Quaden von wegen der 33 fl., dass mein Stiefsohn nichts mehr von ihm zu fordern hat.
Nach Absterben seligen Bartel Grandowen und Johann Sommer sind zu Vormündern verordnet Peter Tabbert und Mewes Wollfeill.
Heuten, dato den 13 Februar 1648, hat Dorothea Kartzke mit ihren Herren Vormündern Richtigkeit gemacht und tut ehrbare, ehrsame Gericht gebührlichen hiermit quittieren. Will auch selbige deswegen nicht mehr besprechen.

406a/b {14 August 1630}
Johann Tamsons seliger letzter Wille. Anno 1630 den 14 August konfirmiert und eingeschrieben.
Anno 1630 den 14 August hat der ehrenfester und vornehmer Herr Jacob Tamson einen ehrenfesten und wohlweisen Rat, sowohl ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht bittlich zusammengefordert, in solchem ihm, wie nicht unbillig, willfahrt worden. Und hat Herr Jacob Tamson öffentlich angebracht, wasgestalt sein seliger Vater Herr Johann Tamson, weiland Bürgermeister allhier in der Stadt Schloppe, etliche Wochen vor seinem Ende und Absterben, jedoch bei guter Vernunft und Verstand, seine Kinder, als Catharinam, so er sonderlich von Driesen abholen lassen, und Jacob und Ilsen nebenst ihrem Mann Johann Schöen mit zugleich vor sich fordern lassen, angefangen und ihnen berichtet, wie er bei sich beschlossen, sie als seine Kinder zu vernehmen, dass sie untereinander sich möchten wohl vertragen und Einigkeit haben und was seine Güter anlangt, wollte er es nach seinem Tode gehalten haben, dass sein Sohn Jacob Tamson sollte haben, sein Wohnhaus, zubelegene Garten und Wiesen, auch alle Landunge aufm Felde und Scheunen. Dagegen sein Sohn Jacob Tamson die Mutter bei sich im Hause bei sich behalten sollte, ihr eine eigene Stube bauen und eingeben sollte, und damit sich

die Mutter desto besser erhalten möchte, sollte er ihr nebenst einem freien Tisch, 1 Wispel[157] Roggen und 1 Wispel Gerste geben und jeder Schwester 100 Rthl. Und ferner nach der Mutter Tode sollte Jacob Tamson mit den beiden Schwestern, alles was vorhanden, das Getreide im Felde, Korn in Scheunen und Bodenbaugerät, Vieh und was es auch sein möchte, zu gleichen Teil unter sich teilen. Dass dieses also von dem Vater verordnet, hat die Mutter nebenst beiden Töchtern, Catharine und Ilse, so gegenwärtig gewesen, zugestanden. Obwohl Ilse eingewendet, dass sie es so eben nicht wüsste und (…), wollte sie doch nicht dawider sein, was ihre Schwester täte und wäre ihre Kinder nächste zu den Gütern. Dieses auch den Tochtermännern Alexander Petersohn und Jacob Martemern vorgelesen und sich hierauf zu erklären gebeten. Alexander Petersohn zur Antwort gegeben, was der Vater bei seinem Leben getan und seine Hausfrau dabei gewesen und ihren Willen darein gegeben, wollte er auch darein consentieren [*zustimmen*]. Jacob Martemer aber sich hierzu nicht bekennen wollen und vorgeben, es möchte stehen bis zu gelegener Zeit und hätte der Vater seiner Frau das Gewand, welches 600 Apfelthl. wert gewesen vorausgegeben, welches ihm die anderen Swager [*Schwager*] nicht gestehen wollen und ihren Teil auch davon haben, und weil sie solches ihm nicht zustehen wollten, konnte er auch in solchen wiederum nicht willigen. Ob nun wohl Jacob Martemer in diesem nicht consentieren wollen und appelliert, hat doch solches zu Recht nicht stätte haben können. In Betrachtung des, dass Vatern seligen letzter Wille von der Mutter und allen drei Kindern angenommen und Hans Schöen als erster Tochtermann nichts widersprochen, dessen Witwe Ilse Tamsons so nun mehr Jacob Martemer geehelicht, auch auf das Tuch ihrer Schwester schon 200 Apfelthl. entrichtet und bezahlt, wird also dieser letzte Wille seligen Herr Johann Tamsons hiermit konfirmiert und Herr Jacob Tamson die gemeldeten Güter öffentlich und vor Gericht, in Gegenwart der sämtlichen Kinder, aufgegeben, und zur Bestätigung ins Gerichtsbuch geschrieben. Actum Schloppe, anno et die ut supra.

407a/b {14 Oktober 1630}
Erbschaft Merten Karkußken wegen seiner verstorbenen Hausfrau Anna Donichts mit seinem Kind Sophia Stelters. Anno 1630 den 14 Oktober.
Nach Absterben Anna Donichten, Merten Karkußken Hausfrau, hat ehrbare und ehrsame Gericht auf Bitte und Ansuchen Martin Karkußken und der Kinder Vormunde, ihrem Eid und Pflicht nach, richtige Erbschaft folgendermaßen gehalten, nämlichen und also. Erstlich Haus, Hof, Garten, Gartenfrüchte, Scheune, Futter darein, wird dem Stiefvater Merten Karkußken für 60 fl., wie es geschätzt, zugeschlagen. Im gleichen die Landunge, so auf 219 fl. 12 gr. poln. ästimiert, das Korn, so dieses Jahr abgebracht, ist von dem Roggen besät, ein Wehrder bei dem Dessel, ein Rügge bald dabei, noch 2 Rüggen baven dem Berge und noch 1 Kamp baven dem Berge, auch noch ein Kamp am Gollinschen Wege. Davon der Vater drei Teile und die Stieftochter Sophia Stelters den vierten Teil, als allzeit die Tochter die vierte Mandel aufm Felde, und ein jeder auf seinen eigenen Unkosten. Was vom Roggen über die Saat gewesen, ist in die Haushaltung aufgangen und in die Schülde gewandt. Im gleichen was an Gerste, Hafer und Erbsen, so gar wenig gewesen, an Schülde gewandt und nichts in die Teilung kommen. 50 fl. 12 gr. poln. als Vatererbe dazu, von 7 Jahren die Rente und Wiederrente geschlagen und Sophien zukommen, gibt der Stiefvater ab, als nächstkünftigen Martini dieses laufenden 1630 Jahres und setzt zum Unterpfand eine Langenfeldsche Hufe, an Paul Spikerman und Hans Pietzen gelegen, und ein Kamp Land baven dem Papen See, bei Marten Quasten hauswärts gelegen. Wegen der Muttererbe, als 39 fl. 6 gr. poln., gibt der Stiefvater ab, über ein Jahr anno 1631 auf Martini. Sonsten ist der Stieftochter vom Hausgerät in der Teilung so viel zugefallen und der Stiefvater zu sich genommen, so auf 5 Thl. 9 gr. poln. ästimiert. Dieselbe werde zu den 39 fl. 6 gr. poln. geschlagen, tut zusammen 44 fl. 15 gr. poln. Auf diese Post wird zum Unterpfand gesetzt, eine Schönowsche halbe Hufe an der Richterhufe feldwärts gelegen, und

[157] Wispel: altes Getreidemaß, gleich 24 Scheffel

eine Salvinsche Strepel an Hans Donichten feldwärts gelegen. Sollte nun sein, dass der Stiefvater die Gelde nicht abgeben würde, soll er dieselbe von Stund an verrenten. Weil dann 2 Kinder, als Sophia und Walpurg, von Chim Stelter zu Gollin gewesen und Walpurg verstorben, und dessen halbe Teil Vatererbe an die Mutter und die andere Hälfte an die Schwester gefallen, als ist angesehen, dass Sophien zur Hochzeit und Kleidung nichts ausgemacht und alles der Sophien zuerkannt, wie obsteht. Noch ist zu gedenken, wie Hans Helle verstorben und wegen seiner Verlassenschaft keine Nachricht vorhanden, ist zu vernehmen, dass nichts vorhanden gewesen, wie sich dann auch keine Erben angegeben. Der Mutter Kleidung und 1 Kessel von 2 Pülle [*Flasche*] Wasser, so wegen Vatererbe vorausgenommen, 1 Höcken, 1 tripen Leibstück, ein grün Leibstück, 1 braun Wandrock mit einem grünen, grobgrünen Breme, ein Bett mit einer halben stripenden [*gestreifte*] Büre und halb weiß, und ein Bett mit einer weißen Büre, 1 Pfüel ohne Büre, 2 Kissen halbe stripende und halb weiße Büren darauf, 2 Bettlaken, 1 gut Fischkessel, ist alles den Vormündern zugestellt worden. Es ist auch hierbei vertragen und angenommen, dafern Marten Karkußke diese obbeschriebene Güter selber nicht würde behalten und verkaufen wollte, soll und will er die Güter den nächsten Freunden und von welchen die Güter herkommen sein, anbieten, nämlich den Donichten. Und ist dieses also richtig aufgehoben und vertragen. Der Stieftochter Sophia Stelters sind zu Vormündern gesetzt, Paul Spikermann und Paul Massunte.

408a {14 Oktober 1630}
Erbschaft Merten Karkußken mit seinem Kind Jacob Karkußke.
Eodem anno et die hat Merten Karkußke seinem Kind Jacob Karkußke zum Muttererbe ausgesetzt 12 fl., jeden zu 24 gr. poln. gerechnet, und gibt dem Kind die 12 fl. ab, wenn es 12 Jahr alt ist, als anno 1641 auf Martini. In mittest muss der Vater seinen Sohn mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung erhalten und versorgen, und bleiben zu Vormündern wie vor, Paul Spikermann und Paul Massunte. Actum Schloppe, den 14 Oktober anno 1630.

Demnach heuten, dato den 8 August anno 1644, Michel Richter, Fleischhauer zum Tütz, vor uns Gerichten erschienen und seiner Frauen Erbschaft, nämlichen Sophia Stelters, so noch allhier bei ihrem Vormund Paul Spikerman auf Rente gewesen, er auch, der Vormund, vor uns Gerichten richtige Rechnung getan und er auch selbige Gelder, als 11 Rthl., richtig und also seine ganze Erbschaft richtig und vollkömmlichen empfangen, worüber er dann die Herren Gerichten und den Vormund, wie gebührlich und gebräuchlich, quittieren und bedankt sich für gute Bezahlung. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

408b/409a {12 Januar 1631}
Erbschaft Peter Schmieden mit seinem Sohn Marten wegen seiner verstorbenen Tochter Anna Schmiedes und verstorbenen Sohnes Christian. Anno 1631 den 12 Januar.
Nach Absterben Anna Schmiedes und Christian Schmieden hat der Vater Peter Schmed bei ehrsamem, ehrbarem und wohlweisem Gericht um Erbschaft wegen seiner verstorbenen Tochter Anna Schmiedes, auch seines verstorbenen Sohnes Christian Schmieden, zu halten bittlich angesucht. Solches ihm ehrsame, ehrbare und wohlweise Gericht nicht wissen zu versagen und ist vertragen wie folgt. Erstlich von den 10 Thl. Muttererbe bekommt der Knabe Marten Schmiedt 5 Thl., von dem Kesselgeld als 4 Thl. bekommt der Knabe 2 Thl., von der Mantel, so der Vater der Tochter noch soll machen lassen, bekommt er 4 fl., anstatt des Rockes, so der Vater der Tochter soll machen lassen, bekommt er einen hundekoten Rock, ist auf 10 fl. ästimiert, anstatt des tobbinen Brüstichen, so der Vater noch soll machen lassen, bekommt der Knabe das tripen Leibstück oder Brüstichen. Jedoch weil der hundekoten Rock etwas besser sein mochte, ist dem Vater das Brüstichen wieder zurückgegeben. Was dem Mägdlein zur Hochzeit ausgemacht, wird dem Vater anstatt des Begräbnis nachgegeben. Von der Mutter Erbe, als die 10 Thl. und 4 Thl. Kesselgeld, dem Mägdlein ist keine Rente gefallen, besondern

dem Vater nachgegeben, weil es eine große, teure Zeit gewesen und der Knabe desto besser möge erhalten werden. Noch sind etliche kleine Sachen an Leinengeräte vorhanden gewesen. Sind auf 9 ortt ästimiert und verkaufen solches die Vormünder. Anstatt der Kaste, so der Vater bekommen, behält der Knabe die Rente von den 7 fl. für die Betten. Wie in der Vormünder Register befunden, wird dem Vater noch ein alt Gebreme dazugegeben. Weil die Kaste so hoch als die Rente nicht kommen können und bleiben die 7 fl. für die Betten gleichergestalt dem Knaben auf Rente stehen. Noch bekommt der Knabe wegen des anderen, verstorbenen Brudern Christian Schmeden 3 fl. 18 gr. poln. Was nun ferner der Vater Peter Schmidt seinem Sohn Marten Schmiede von der Schwester Annen und Bruder Christian, wie oben verzeichnet, als 18 fl. 6 gr. poln. und der Vater bei sich hat und sein Sohn Marten Schmieden zu seinem Teil herausgeben soll, ist vertragen, weil es eine beschwerliche, teure Zeit, dass er die 18 fl. 6 gr. poln. drei Jahr lang unverrentet soll bei sich behalten. Nach verflossenen drei Jahren und wenn man schreibt 1634 auf Fastnacht, soll der Vater die Gelde bis zu Ablegen derselben verrenten, und hat der Vater zum Unterpfand versetzt sein Haus, Hof und alle das Seinige, beweglich und unbeweglich, nichts davon ausgenommen. Und bleiben zu Vormündern wie vor, als Peter Strütze und Ertman Sommerfeld. Actum anno et die ut supra.
Nach Absterben Ertman Sommerfelds und Peter Strützen sind in ihre Stelle zu Vormündern verordnet Peter Schröder und der junge Ertman Sommerfeld.
Heute, den 29 November, hat die Ertman Sommerfeldsche wegen Peter Schmieden Kindes, Marten Schmieden, so verstorben und Ertman Sommerfeld Vormund gewesen, richtig berechnet und vor ehrbarem und ehrsamem Gericht alles abgegeben und wird hiermit (…) quittiert.

409b/410a {3 Februar 1631}
Erbschaft Valtin Pietzen nachgelassener Frau mit beiden Kindern, als Mewes Pietzen und Susanna Pietzen. Anno 1631 den 3 Februar.
Nach Absterben Valentin Pietzen ist seine nachgelassene Witwe Anna Hahnen vor ehrbare, ehrsame und wohlweise Gerichte erschienen und berichtet, wie sie gemeint, sich mit ihren Kindern, Mewes Pietzen und Susanna Pietzen, zu vertragen und väterliches Erbe auszusetzen und zu vertragen. Solches ehrbare, ehrsame Gericht ihr nicht verweigern können und ist folgendermaßen vorgenommen und vertragen. Die Mutter behält Haus, Hof, Garten, Scheune, Landunge und andere Güter und gibt dem Sohn davon heraus als Vatererbe 20 kl. fl. und erhält ihn mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, bis er zu einem Handwerk tüchtig ist und lässt ihm dasselbe, wozu er Lust hat, frei lehren. Und wenn er ausgelernt, gibt sie ihm ein Kleidchen nach Vermögen und ein Gewehr auf die Wanderschaft und, wenn er zu Ehren kommt, 15 kl. fl. für alles und alles zur Hochzeit. Für des Vatern Kleidung, so nicht viel wert, gibt die Mutter alsfort bar 3 kl. fl., gehen auch auf Rente von der Zeit an. Die 20 fl. Vatererbe gibt die Mutter dem Sohn, wenn er 12 Jahr alt ist, als wenn man schreibt 1636 auf Fastnacht. Dem Mägdlein Susanna Pietzen bekommt 20 kl. fl. Vatererbe, wenn es von 12 Jahren ist, als wenn man schreibt 1643, führt und erhält es, bis es zu Ehren kommt, mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung. Und gibt dem Mägdlein ferner 6 kl. fl. zu Kessel, wenn es zu Ehren kommt. Und zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 3 Tonne Bier, 6 Thl. zu Rindfleisch, 2 Schafe, 1 Schwein, 2 Gänse, 4 Hühner, 1 Viertel Erbsen, 1 Scheffel Rüben, ein halb Viertel Salz, 12 arg. [*Brambürger*] zu Pfeffer. An Kleidung, einen grünen Wandrock mit einem roten Samtbreme, noch ein gallschwarzen Wandrock schlicht, 1 tobbinen und ein tripen Leibstück, 1 Hoiken, 2 Betten, ein mit einer kleinen, flechsen und das andere mit einer gemeinen, weißen Büre, 2 Pfüel, einer mit einer stripenden und der andere mit einer weißen Büre, 2 Kissen mit stripenden Büre, ein klein und ein grob Tischtuch, 1 grob und 1 klein Handtuch, eine unstrefliche Kaste, eine Kuh, 2 magere und 1 feist Schwein, ein Rüggen Kohlland zwischen Hans Pietzen und Görs Gusen gelegen.

410b {3 Februar 1631}
Paul Gülden Erbschaft mit seiner Tochter Ursel Gülden. Anno 1631 den 3 Februar.
Weil nun Paul Gülde vorgedachte Anna Hahnen wiederum gefreit und das Seinige in die Güter gebracht, ist vor ehrbarem, ehrsamem Gericht vertragen, dass Paul Gülde seiner Tochter aus den Gütern geben soll, wie folgt: 16 fl., jeden zu 24 gr. poln., Muttererbe, wenn das Mägdlein von 12 Jahren ist, als anno 1638 auf Fastnacht, 6 fl. zu Kessel, wenn es zu Ehren kommt. Zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier, 3 Thl. zu Rindfleisch, 1 Schaf, 1 Fettschwein, noch 2 magere Schweine und 1 Kuh. An Kleidung gibt der Vater neu 1 schlichten, grobgrünen Rock, wenn es zu Ehren kommt, 1 tripen und 1 zaden Leibstück, 2 Laken. Nebenst diesen ist an der Mutter Kleidung vorhanden, 1 galschwarzer Rock mit 1 tripen Breme, 1 hundekoten Mantel mit Schmatzen gefüttert und ausgeschlagen, 1 Bettlaken, 1 Handtuch, 2 Betten mit weißen Büren, 2 Pfüele mit weißen Büren und 2 Kissen mit weißen Büren, 1 Kaste. Auch ein Rüggen Kohlland im Langenfelde an Michel Quasten hauswärts gelegen. Zu Vormündern, zu diesem und Valtin Pietzen Kindern, sind gesetzt, Hans Pietze und Michel Schwalbe. Actum ut supra.
Nach Absterben seligen Michel Schwalben ist Peter Quiram in seine Stelle zum Vormünder verordnet. Actum Schloppe, den 31 Februar anno 1638.

411a/b {20 März 1631}
Erbschaft seligen Martin Quasten Witwen Ursel Miskens mit ihren Söhnen Mewes und Marten. Anno 1631 den 4 Februar.
Nach Absterben seligen Martin Quasten ist seine nachgelassene Witwe Ursula Miskens vor ehrbares und ehrsames Gericht erschienen und um Erbschaft bittlich angehalten. Solches ihr nicht können verweigert werden und folgendermaßen vertragen, und behält die Mutter die sämtlichen Güter, wie dieselbe vorhanden gewesen. Doch bekommen die beiden Söhne:
1. eine Langenfeldsche halbe Hufe, zwischen Hans Tamson und Hans Zühlstorffen gelegen,
2. ein Wührdeland an Marten Quasten, des Vatern Büleke Kindes, feldwärts gelegen,
3. zwei Rüggen Land vorm Buchholtz, auch zwischen Marten Quasten und Hans Zühlstorffen gelegen,
4. zwei Rüggen Land vorm Krumpfüel, auch zwischen Marten Quasten und Hans Zühlstorffen gelegen,
5. eine Gehre in Salvine, zwischen Marten Quasten und Jürgen Jantze gelegen,
6. noch ein Endichen[158] Land auf der Hufe zum Salvine, zwischen Michel Quasten und der Mutter gelegen,
7. eine Trebbinsche halbe Hufe, zwischen Paul Spikermann und den Gusen gelegen.
Ferner gibt die Mutter den beiden Söhnen, jedem, 200 Thl., jeden [*Thl.*] zu 36 gr. poln. gerechnet. Als dem ältesten Mewes Quasten auf nächst künftigen Ostern dieses 1631 Jahres 100 Thl. und wiederum über ein Jahr anno 1632 auf Ostern auch 100 Thl. Dem jüngsten Sohn Martin Quasten gibt die Mutter 200 Thl., wenn man schreibt 1640 auch auf Ostern und mit einmal. Zur Hochzeit gibt die Mutter jedem Sohn für alles und alles 20 Thl. und erhält die Kinder bei notwendiger Kleidung und Essen und Trinken. Haben sie auch Lust und Liebe ein Handwerk zu lernen, lässt sie ihnen solches frei lehren, und wenn sie ausgelernt, gibt ihnen die Mutter ein Kleid, Mantel und Gewehr auf die Wanderschaft. Zwei Rinder, so überjährig, so vorhanden, hat der Vater, Martin Quast, dem ältesten Sohn gegeben, dieselbe er auch behält. Und dagegen gibt die Mutter dem jüngsten Sohn auch zwei Rinder, so überjährig, und wenn er von 12 Jahren. Der älteste Sohn, weil er zu Jahren, braucht sein Anteil Land mit Rat der Vormünder von Stund an und wenn der jüngste Bruder von 12 Jahren, haben die Vormünder Macht, dieselben dem Knaben zum Besten zu sich zu nehmen. Jedoch dafern die Mutter die Landungen auf (…) begehrt, hat sie die Priorität. Des Vatern Kleidung, als eine füchsene [*aus Fuchspelz*] Mütze, ein gefütterter Rock von gallschwarzem Gewand, ein paar Wand(…), ein

[158] Endichen: Diminutive von Ende, also Stückchen

Filzhut mit einer Binde und ein Rohr, so nicht fertig, ist den Vormündern alles zugestellt zu verkaufen und zu berechnen. Sollte auch sein, dass eins von den Kindern sollte versterben, fällt die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an den anderen Bruder. Zu Vormündern sind verordnet die ehrbaren und wohlgeachten Bartholomeus Stelter, Martin Gusen und Marten Quast. Actum ut supra.
Nach Absterben Marten Gusen ist Peter Janeke in seine Stelle zum Vormünder verordnet, den 8 April anno 1638.

412a/b {20 März 1631}
Vertrag und Kauf eines Ende Landes und Kampes zwischen Matthias Janeken und Mattheus Janeken geschehen. Anno 1631 den 20 März.
Zu wissen sei männiglichen hiermit, wie ein aufrichtiger und unwiderruflicher Erbkauf entschlossen und geschehen zwischen Verkäufer, Matthias Janeken, einesteils, Käufer, Thewes Janeken, andernteils, eines Ende Landes und Kampe Landes halben. Das Ende Landes ist belegen auf einer Mehlgastschen Hufe, an demselben Kamp baven dem Neuen Dyke, und liegt die Hufe zwischen Valentin Eichsteden und Paul Kunraden, nämlichen und also. Es verkauft Matthias Janeke gemeldete, beide Stücke Land seinem Vetter Thewes Janeken zum ewigen und toten Kauf, Kindeskindern zu vererben, um und für 35 Thl., jeder zu 24 Brambürger arg. gerechnet, und 8 Scheffel Hafer, so jeder Scheffel jetzt 2 Apfelthl. gegolten und gekauft wird. Solch Geld und Hafer Matthias Janeke, als Käufer[159], alsfort bei dem Kauf barüber empfangen und Thewes Janeken, der Käufer, das Land in seinen Gebrauch genommen und haben sich auch beide, Käufer und Verkäufer, bei ehrsame, ehrbare und wohlweisen Gerichte angegeben und diesen Kauf vermeldet. Ehrbare und ehrsame Gericht dieses, wie Recht, geschehen lassen und hat Matthias Janeke seinem Käufer solche Landunge vor Gericht öffentlich aufgegeben und die Landunge abgetreten. Zur Bekräftigung dieses ins Schöffenbuch verzeichnet. Actum Schloppe, den 20 März anno 1631.

Zu wissen, dass heute, auf unten benannten dato, ein unwiderruflicher Erbkauf einer halben Hufe halber im Langenfelde, von dem Buchholtzschen Wege an, bis an das Hohe Fließ, an Matthias Martens hauswärts gelegen, geschehen und beschlossen. Als verkauft selbige Hufe Peter Lübbeto der Casper Platzenschen um und für 17 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, welche 17 fl. Peter Lübbeto alsfort barüber bei dem Kaufe empfangen und die halbe Hufe vor ehrsamem, ehrbarem Gericht öffentlich aufgegeben und zur Bestätigung ins Schöffenbuch schreiben lassen. Actum Schloppe, den Freitag in den heiligen Ostern.

413a/414a {26 März 1631}
Erbschaft Ursula Janekens, seligen Peter Roray nachgelassener Witwe, mit ihren beiden Kindern, Michel Rahren und Maria Rahren. Anno 1631 den 26 März.
Nach Absterben Peter Roray hat seine nachgelassene Witwe Ursula Janekens sich bei ehrbaren, ehrsamen und wohlweisen Gerichte angeben [*angegeben*] und berichtet, wie sie ihrer Haushaltung nicht so eben vorstehen konnte, begehrt mit ihren Kindern Erbschaft zu halten und Richtigkeit zu machen. Solches ihr nicht können verweigert werden und folgendermaßen vorgenommen und vertragen. Und setzt die Mutter ihrem Sohn Michel Roray aus und gibt ihm aus den Gütern, mit Beliebung des Herrn Bürgermeisters Michel Kussmern als Tochtermann, 100 fl., jeden zu 24 gr. poln. gerechnet, und entrichtet und gibt dieselbe 100 fl. ihrem Sohn anno 1632 auf Martini und mit einmal. Oder dafern kein Geld vorhanden, muss es auf gewisse Land verschrieben und verrentet werden. Zur Hochzeit ist ihm vermacht, 1 Viertel vom Ochsen, 1 Schaf, 1 feist Schwein, 1½ Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier, 2 Gänse, 4 Hühner, ein halb Viertel Erbsen, 1 halb Viertel Salz, 12 arg. [*Brambürger*] zu Pfeffer. Des Vatern Kleidung ist ästimiert

[159] Es soll heißen: Verkäufer

und den Vormündern zu verkaufen überantwortet. Die Bücher, darüber ein sonderlich Register, gehören auch dem Sohn Michel Rahren und werden von den Vormündern und in Beisein Leute, so es verstehen, verkauft und wird auf Rente ausgetan. Des Vatern Kleidung auf 51 fl. ästimiert, verkaufen die Vormünder und tun auf Rente aus. Anlangend die Tochter Marie Rahren, bekommt dieselbe erstlich eine Salvinsche halbe Hufe zwischen Marten Stelter und Valentin Eichsteden belegen. Zum väterlichen Erbe und Brautschatz gibt die Mutter ihrer Tochter 100 fl. an barem Geld, jeder fl. zu 24 [*gr. poln.]* gerechnet. Ferner einen Kessel von einer halben Tonne Wasser, 1 Gotlingskessel und 1 Fischkessel. An Kleidung, 1 braunen, englischen Gewandrock mit einem damaschen Breme, einen grobgrünen, schlichten Rock und einen gallschwarzen Gewandrock mit einem Samtbreme, eine hundekoten Mantel mit Schmätzchen gefüttert und schwarzen ausgeschlagen, 1 damaschen Leibstück, ein tripen Leibstück und 1 tobbinen Leibstück, alle gebremt, 4 kleine, flexen [*flessen*] Laken und 4 grobe Laken, ein grob und ein klein Tischtuch, ein klein und ein grob Handtuch, ein Bette mit einer bunten Büre, ein Bette mit einer flexen Büre und 2 Betten mit groben Büren, 1 Pfüel mit einer bunten Büre, ein mit einer flexen Büre, 2 Pfüele mit groben Büre, 2 Kissen mit bunten Büre und 2 Kissen mit flexen Büre, eine unstrefliche Kaste und Lade. An Vieh, 1 Starke und Kuh, 3 magere und 1 feist Schwein. Zur Hochzeit, 1 halben Ochsen, 2 Scheffel Roggen, 3 Tonne Bier, 2 Schafe, 1 Fettschwein, 2 Gänse, 4 Hühner, 1 Scheffel Rüben, 1 Viertel Erbsen, ein halb Viertel Salz, 12 arg. [*Brambürger*] zu Pfeffer. Die 100 fl. gibt die Mutter der Tochter anno 1635 auf Martini mit einmal, wenn es von 12 Jahren ist, und dafern kein Geld vorhanden, soll es auf gewisse Land verschrieben und verrentet werden und erhält es mit notwendiger Kleidung. Die halbe Salvinsche Hufe behält die Mutter frei im Gebrauch, bis es zu Ehren kommt. Ist vertragen, dafern ein Kind vor dem anderen sollte versterben, kommt die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an das andere Büleken. Und sind zu Vormündern verordnet Casper Heine und Michael Quast der Jüngere. Actum ut supra.
Ich, Michael Rahre, quittiere die Herren Vormünder, dass ich von ihnen Vater- und Muttererbe richtig empfangen habe, damit gänzlichen gequittiert. Meine eigene Hand.
Heute, dato den 18 März 1644, sind dem Mägdlein Herr Hans Sommerfeld, Christof Ritzke zu Vormündern geordnet und gesetzt worden.
Heut, dato den 18 März 164
Heut, dato den 18 März 1645 est (…) Christian Friedrich

414b/415a {15 Mai 1631}
Erbschaft Regina Redlichs, seligen Davidt Kartzchen nachgelassener Witwe, mit ihrem Kind Mattheus Kartzchen. Anno 1631 den 15 Mai.
Nach Absterben seligen Davidt Kartzchen hat seine verlassene Witwe Regina Redlichs sich bei ehrbarem, ehrsamem und wohlweisem Gericht angegeben und berichtet, wie sie nunmehr gemeint ihrem Kind sein väterliches Erbe auszusetzen und gebeten, dass ehrsame und ehrbare Gericht sich dazu bequemen wollte und solche Erbschaft befordern [*befürdern=unterstützen*] und Richtigkeit machen. Dieses ehrbare und ehrsame Gericht sich nicht wissen zu verweigern und ihrem Pflichte und Eide nach, folgendermaßen verrichtet. Und weil der Vater Davidt Kartzche selber und noch bei seinem Leben und gutem Verstande den Herrn Richter Peter Kienitzen und seinen Schwiegervater Adam Magnus zu sich bitten und fordern lassen und ihnen berichtet, dass wenn unser Herr Gott über ihn gebieten und von dieser Welt möchte abfordern, dass sein Kind nach seinem Tode zum väterlichen Erbe 100 Thl. soll haben, jeden zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, und seine Kleidung, und das Kind zur Schule halten, und endlich ein ehrliches Handwerk, wozu es möchte Lust haben, lehren lassen. Dabei es ehrbare, ehrsame Gerichte bleiben lassen und ist hiermit konfirmiert und bestätigt. Die Mutter auch alles zu halten angenommen, und wenn das Kind von 12 Jahren ist, als anno 1642 auf Ostern, dass sie ihm solche 100 Thl. und mit einmal erlegen soll und will, welche die Vormünder auf Rente austun werden. Die Kleidung als die Mantel ist auf 4 Rthl. ästimiert, ein Gewandwams mit tripen

Ärmel und Gewandhosen und gebremt, nebenst ein paar alte (…) Strümpfe, auch auf 4 Rthl., ein Rohr auf 2 Rthl. und ein Degen auf 1 Rthl. Die alten Kleider hat die Mutter für 4 kl. fl. verkauft, eine alte Postille Habermanni und Bettebuch auf 2 Thl., jeden zu 36 gr. poln. ästimiert. Tut zusammen 32 Thl. 6 gr. poln. und wird dem Kind auf Rente ausgetan. Behält die Mutter solches alles bei sich und verrentet solches von dato an. Zur Hochzeit bekommt das Kind, so es lebt, 10 Thl. für alles. Weil das Kind möchte zur Schule gehen und ein Handwerk lehren, geht alles auf der Mutter Unkosten und gibt ihm, wenn es ein Handwerk gelernt, ein ehrliches Kleid, Mantel und Degen auf die Wanderschaft. Actum anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt und verordnet die ehrbaren und wohlgeachten Martin Rohtbahrt und Casper Helle. Dieweil der Vormünder Marten Rohrbahrt ist verstorben, ist Hans Quast, der Schuster, in seiner Stätte gesetzt.

415b/416a {12 August 1631}
Erbschaft Thias Everlins nachgelassener Witwe Engel Kohtloeß mit ihrer Tochter Anna Everlins. Anno 1631 den 12 August.
Nach Absterben Thias Everlins, gewesenes Schweinehirten allhier, hat sich selbige Witwe Engel Kohtlöeß bei ehrbarem, ehrsamem und wohlweisem Gericht angegeben und berichtet, wie sie bei sich beschlossen, anderweit zu befreien. Zuvor wollte sie ihrem Kind und Tochter, Anna Everlins, nach ihrem Vermögen zum Vatererbe etwas aussetzen und vermachen. Solch ihrem Erbieten sich ehrbare, ehrsame Gericht wohl gefallen lassen, die Mutter nebenst ihrigen, jetzigen Mann Jürgen Nieman, ein Schäffer, auch Michel Stelter, als der Mutter Schwestermann, für sich fordern lassen, ihnen sämtlichen dieses vermeldet. Gemeldete Leute auch nicht liebens [*liebenswürdig*] gesehen, dass Richtigkeit deswegen gemacht werde und ist vertragen wie folgt. Weil dann gewiss und nicht anders, dass die Mutter nach ihren ersten Mannes Absterben nicht mehr als Armut gehabt, und kein Vieh oder andere Sachen, so etwas würdig sein mochte, ohne ein wenig Hausgerät, so die Mutter für sich behalten, und das Kind führen und mit notwendigen Kleiderchen versorgen soll, bis es sein Brot selber verdienen kann. Gefällt dann dem Kind nicht länger bei der Mutter zu bleiben, steht es ihm frei. Jedoch weil noch 5 Thl., jeder zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, bei dem Schwager Michel Steltern ausstehen, so er der Mutter und dem verstorbenen Vater schuldig worden, hat die Mutter der Tochter dieselbe 5 Thl. zum väterlichen Erbe ausgesetzt und abgetreten und behält die Mutter die Rente davon, bis das Kind 12 Jahr alt ist, als anno 1636 auf Ostern. Nach solchen Jahren auch das Mägdlein die Rente haben soll. Ferner gibt die Mutter der Tochter, wenn sie zu Ehren kommt, 2 Bette, 2 Pfüele, 2 Kissen, alles mit weißen Büren, und 2 Laken, noch einen gallschwarzen Gewandrock. Zur Hochzeit, 1 Tonne Bier, 1 Scheffel Roggen, 1 Hammel, darein der Stiefvater so gegenwärtig gewilligt. Die 5 Thl. soll die Mutter 14 Tage vor Michaelis dieses noch laufenden Jahres allhier vor Gerichte von Michel Steltern einstellen [*bereitstellen*] soll, die Vormünder zu sich nehmen und auf Rente austun. Zu Vormündern sind gesetzt Merten Weine und Michel Stelter. Actum Schloppe, anno et die ut supra.
Catarina Rowedeln

416b {1 September 1631}
Kauf und Vertrag einer Strepel Land, so Hans Grando [*von*] Merten Rattejen abgekauft, den 1 September anno 1631.
Zu wissen. Nachdem ein richtiger und unwiderruflicher Erbkauf entschlossen und vertragen zwischen Hans Grandowen, Käufern, und Merten Rattejen, Verkäufern, und mit consens und Bewilligung aller seinen Kinder wegen einer Strepel Landes auf den Neuen Hufen von anderthalb [*1½*] Schwade[160], an Hans Grandowen hauswärts, so vor alters dabei gewesen, gelegen, und Käufer, Hans Grando, von Martin Rattejen um und für zehendehalben [*9½*] fl.,

[160] Schwade: ½ Rute breit

jeden zu 24 gr. poln., gekauft. Selbige Geld Käufer seinem Verkäufer alsfort bei diesem Kontrakt barüber und mit einmal entrichtet und abgelegt und Marten Rattej zu sich genommen, ihm auch diese Strepel Land vor ehrbarem, ehrsamem Gericht öffentlich aufgegeben und abgetreten, und Käufer, Hans Grando, in seinen Gebrauch genommen. Zur Bestätigung dieses ins Stadtbuch verzeichnet. Actum ut supra.

417a/b {1 September 1631}
Erbschaft seligen Alexander Schroggen nachgelassener Witwe Jüdith Rammes mit ihren Kindern, als Hans, Jacob, Matthias und Alexander Schroggen und Anna Schroggen, den 1 September anno 1631.
Nach Absterben Alexander Schroggen seligen hat die verlassene Witwe Jüdith Rammes sich bei ehrbarem und ehrsamem Gericht angegeben und berichtet, wie sie sich mit ihren Freunden beredet und entschlossen, ihren Kindern väterlich Erbe auszusetzen. Solches ihr nicht können verweigert werden und die Erbschaft folgendermaßen vorgenommen und vertragen, nämlichen und also. Und gibt die Mutter den vier Söhnen, als Hans, Jacob, Matthias und Alexander Schroggen, jedem, 5 kl. fl., tut zusammen 20 fl. Vatererbe, erhält sie mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, hält sie zur Schule und lässt ihnen ehrlich Handwerk lehren, oder haben sie nicht Lust dazu, soll die Mutter sie zu Handelsleuten bringen, wenn sie düchtig [*tüchtig*] sein. Zur Hochzeit gibt die Mutter den Söhnen, jedem, 1 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier und 1 Viertel Rindfleisch. Der Tochter Anna Schroggen gibt die Mutter 10 fl. poln. Vatererbe, 1 englischen Rock mit einem damaschen Breme, noch einen guten, schlichten, grobgrünen Rock schlicht gemacht, 1 zaden Mantel mit schwarzen Schmatzschen, 1 damaschen und 1 tripen Leibstück, 3 Betten mit stripenden Büre, 3 Pfüele mit stripenden Büren und 4 Kissen mit stripenden Büren, 4 große Bettlaken, 2 Hand- und 2 Tischtücher, 1 Kessel von einer halben Tonne Wasser und 1 Kohlkessel, wenn sie zu Ehren kommt, und 1 Kaste. Zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen, 1 Viertel Rindfleisch, 2 Tonne Bier, 1 fettes und 1 mageres Schwein unstreflich, 1 Kuh. Den Knaben wird ihr Geld entrichtet, einem jeden, wenn er von 12 Jahren ist, als Hans von Stund an in diesem 1631 Jahr, Jacob anno 1635, Matthias anno 1636 und Alexander anno 1638 und der Tochter Anne Schroggen auch anno 1636 mit Matthias zugleich, allzeit auf Martini, und soll auf Rente ausgetan werden. Ist auch vertragen, dafern von den Kindern eins oder andere sollte versterben, fällt die Hälfte, wie gebräuchlich, an die Mutter und die andere Hälfte an die Büliken. Des Vatern Kleidungen, so nicht viel wert gewesen, sind der Mutter zugegeben, die Kinder damit zu kleiden. Eine Büchse[161] und Gewehr, so auf 4 kl. fl. ästimiert, tun die Vormünder auf Rente aus. Actum anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrbaren und wohlgeachten Jacob Strache und Paul Gülde.

418a {26 Juni 1632}
Erbkauf etlicher Landunge zwischen Thies Donichten, Käufern, und Verkäufern, Jacob und Thomas Zühlstorffen, Gebrüdern, und im Namen ihrer Schwester. Anno 1632 den 26 Juni.
Zu wissen. Nachdem heute, auf unten benannten dato, ein aufrichtiger und beständiger Erbkauf und Vertrag zwischen Thies Donichten, Käufers, und Jacob und Thomas Gebrüdern die Zühlstorffen, und im Namen ihrer Schwester, welche Zühlstorffens, als Verkäufer, folgender Landunge halben entschlossen und vollzogen, und verkaufen gemeldete Zühlstorffen ihrem Verkäufer[162], erstlich eine Langenfeldsche halbe Hufe an Jacob Tamsons gelegen,
2. einen Kamp Landes an dem Krumpfüelschen Wege beiderseits,
3. noch eine Kavel baven den Scheunen,
4. noch 2 Rüggen Land baven dem Dessel,
5. noch einen Kamp baven der Tützschen Heide an Marten Moldenhowers gelegen,
6. noch (tenden) dem Weseken, am Gollinschen Bruche, einen Runden Berg

[161] Büchse: Jagdgewehr mit gezogenem Lauf für Kugelpatronen
[162] Es soll heißen: Käufer

um und für 50 fl., jeden fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, und entrichtet Thies Donicht auf den Kauf erstlich auf Jacobi dieses 1632 Jahr 25 fl. und die anderen 25 fl. das folgende 1633 Jahr auf Ostern, und nimmt Thies Donicht die Landunge von Stund an in seinen Gebrauch und behält es für sein eigen und zum toten Kauf, Kinde und Kindeskind zu vererben, und ist zur Bestätigung dieses vor ehrbarem, ehrsamem Gericht geschehen und ins Schöffenbuch verschrieben. Actum ut supra.

418b {30 August 1632}
Der Adam Jokeschen Erbschaft nach ihrem Tode mit ihrem Sohn Jochim Jokes gehalten. Anno 1632 den 30 August.
Nach Absterben Catharina Stelters seligen, Adam Jokes nachgelassener Witwe, und des ihren unmündigen Sohn Jochim nachgeblieben, und er sich selber nicht vorstehen und Rat geben können, als ist solches von den nächsten Freunden angesehen und bei ehrbare, ehrsame Gerichte angehalten, dass die Güter inventiert und die Schülde, so vorhanden gewesen, möchten bezahlt werden, im gleichen was über die Schülde, dem Jungen zum Besten ausgetan und zum Handwerk gebracht werden, solches ehrbare, ehrsame Gericht sich nicht können verweigern, die Sache vorgenommen und folgendermaßen vertragen. Das Hausgerät, Betten und alle Mobilia sind laut des Inventars ästimiert, zu Geld geschlagen und verkauft. Auch was auf die Begräbnis gegangen und andere Schülde damit bezahlt und was davon übrig, als 4 fl. 2 gr. poln. den Vormündern zu berechnen und überantwortet. Das Haus, welches sehr baufällig, dazu ein kleiner Hof belegen, ist auf 25 fl. ästimiert, soll von den Vormündern verkauft und auf Rente ausgetan werden. Den Baumgarten, so mit Valentin Eichsteden zur Hälfte ist, behält der Knabe nach der Mutter Befehl für sich allein und frei und machen die Vormünder die Gartenfrüchte zu Gelde und bringen es auf Rente. Zu Vormündern sind gesetzt Michel Fischer und Jochim Velgenhower, welche ein Extract hiervon zugestellt, so künftig alles berechnen werden. Actum Schloppe, den 30 August anno 1632.
Nach Absterben Michel Fischers ist Hans Donicht in seine Stelle zum Vormünder verordnet. Actum Schloppe, den 11 Januar anno 1639.
Heute, den 11 März, hat der Erbe Wolle Jankes den Vormund Elias Simon, der Vormundschaft halben quittiert und bedankt sich.

419a {17 November 1632}
Erbschaft Jürgen Francken mit seinem Söhnlein Hans Francke. Anno 1632 den 17 November.
Nach Absterben Regina Friedrichs ist ihr nachgelassener Ehemann Jürgen Francke vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und berichtet, wie er sich anderweit Lust zu verheiraten und sich bei sich beschlossen, sich mit seinem Söhnlein Hans Francke zu vertragen und Muttererbe auszusetzen. Solches ihm ehrbare, ehrsame Gericht nicht können versagen und ist folgendermaßen vorgenommen und vertragen. Haus und Hof, welches noch nicht bezahlt ganz, und was sonsten der Mutter Kleidung, Betten, Vieh und Hausgerät gewesen, ist zusammengeschlagen und ästimiert, davon die Schülde bezahlt, und was übrig gewesen, ist dem Kind davon 15 fl. ausgesetzt. Und gibt der Vater dem Sohn dieselben auf 3 Termine, als über ein Jahr auf Martini anno 1633 5 fl. und dann anno 1634 5 fl. auf Martini und dann anno 1635 auch auf Martini 5 fl. Kann er das Geld nicht abgeben, soll er dasselbe verrenten und erhält das Kind Essen, Trinken und notwendige Kleidung, hält es zur Schule und lässt ihn ein ehrliches Handwerk lernen und wenn es zu Ehren kommt, gibt er ihm zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier, 1 Viertel Rindfleisch und 1 Schaf. Und sind zu Vormündern gesetzt Görs Lübel und Peter Schröder. Actum ut supra.

419b/420a {30 November 1632}
Erbschaft Jürgen Richters mit seinen beiden Kindern, Matthias und Thobias Richtern. Anno 1632, am Tage Andrea des Apostels.

Nach Absterben Ehraht Schulzen seligen, Jürgen Richters gewesenen Hausfrau, ist seine Verlassenschaft von ehrbarem, ehrsamem Gericht inventiert und ästimiert und was über die Schülde, so müssen bezahlt werden, vorhanden, den beiden Kindern, als Matthiasen und Thobiasen den Richtern, das Ihrige an Muttererbe davon ausgemacht wie folgt. Vorhanden ist gewesen, 6 Federbetten, 4 Pfüele, 3 Kissen, eine ledige Kaste, 1 gallschwarze Mantel mit Schmatzschen gefüttert. Was die Mutter sonsten mehr mochte gehabt haben, ist noch bei ihrem Leben nothalben verkauft. Noch 1 silbern Trauring, 4 Kessel, 1 (schlichte Wicht), 2 Beile, 2 Fluräxte, welches alles ästimiert und zu Gelde geschlagen. Und weil befunden, dass die Schülde, so müssen bezahlt werden, viel höher kommen, als dieses alles wert gewesen, damit gleichwohl die Kinder sollen wissen, dass sie ihre Eltern gehabt, hat der Vater aus väterlicher Liebe den Kindern, jedem, 4 kl. fl. ausgemacht, dieselbe er auch den Kindern alsfort entrichten und abgeben will. Und weil kein Bargeld vorhanden, hat er den Vormündern eine Kaste zum Unterpfand in die Hand gesetzt. Sobald nun Jürgen Richter so weit kommen kann, wird er sich der Kaste anmaßen und den Vormündern ihre 8 fl. entrichten, welche auf Rente sollen ausgetan werden. Doch soll er bis die nächst künftige Ostern anno 1633 Frist dazu haben. Sollten alsdann die 8 fl. nicht erlegt werden, sollen die Vormünder Macht haben, die Kaste zu verkaufen und sich bezahlt zu machen. Und erhält der Vater die Kinder mit Essen und Trinken, notwendiger Kleidung, lässt ihnen ehrlich Handwerk lernen, und wenn sie zu Ehren kommen, gibt er ihnen aus den Gütern, da er wohnen würde, jeder zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen, eine halbe Tonne Bier, ein Viertel Rindfleisch. Und sind zu Vormündern gesetzt die ehrbaren und wohlgeachten Thobias Richter und Peter Janeke. Actum ut supra.

420b/421b {30 November 1632}
Erbschaft seligen Catharina Dümkens, als die Mutter mit beiden Kindern, Jacob und Engel, nach ihrem Absterben gehalten. Anno 1632, am Tage Andrea Apostoli.
Nach Absterben Catharina Dümkens hat der Stiefvater Joachim Hahne und die beiden Vormünder, Hans Pietze und Michel Quast, bei ehrbarem, ehrsamem Gericht deswegen um Erbschaft angehalten. Solches ehrbare, ehrsame Gericht ihm, Pflichte und Eide nach, nachfolgendermaßen vorgenommen und vertragen.
Und weil bei der vorigen Erbschaft vertragen, wenn ein Kind etwa sollte versterben, dass die Mutter die Hälfte und die anderen Kinder auch die Hälfte sollte nehmen und haben. Als wird solches auch also gehalten und bekommt die Mutter von der Schaderude im Langenfelde als vom dritten Teil die Hälfte und die beiden Kinder auch die Hälfte,
2. von einer Schönowschen halben Hufe die Mutter die Hälfte, die Kinder auch die Hälfte,
3. von einer halben Salvinschen Hufe die Mutter die Hälfte, die Kinder auch die Hälfte,
4. von einer Morgen Land im Langenfelde vorm Buchholtz die Mutter die Hälfte, auch die Kinder die Hälfte,
5. von einem Kamp Landes baven Behnen Grund die Mutter die Hälfte, die Kinder auch die Hälfte,
6. von dem Kamp Landes im Bungenort die Mutter die Hälfte, die Kinder auch die Hälfte, und wird den Kindern ihr Teil zur Miete weggetan,
7. vom Ehegeld, als 20 fl., die Mutter die Hälfte, die Kinder auch die Hälfte, die Mutter 10 fl., die Kinder 10 fl.,
8. vom Kesselgeld 12 fl., die Mutter 6 fl., die Kinder 6 fl.,
9. von 2 Betten, 2 Pfüele, 2 Kissen, davon die Mutter die Hälfte, der Kinder zu Geld geschlagen, tut 6½ fl.,
10. von 5 Laken den Kindern die Hälfte ist zu Gelde geschlagen, 6 fl.,
11. von 2 Tischtüchern und 2 Handtüchern, die Mutter die Hälfte und der Kinder Hälfte zu Geld geschlagen, 2½ fl.,
12. von der Decke, die Mutter die Hälfte, die Kinder auch die Hälfte zu Geld geschlagen ist, 1½ Thl.,

13. vom fetten Schwein, die Mutter die Hälfte und die Kinder für die Hälfte 4 fl. poln.,
14. von 3 mageren Schweine, die Mutter die Hälfte und die Kinder 3 fl. poln., von einer Kuh und Starke, auf 15 Thl. ästimiert, jeder die Hälfte 7½ Thl.,
16. von der Mantel, auf 12 kl. fl. ästimiert, die Mutter 6 fl., die Kinder 6 fl.,
17. vom grobgrünen Rock, so auf 12 kl. fl. ästimiert, die Mutter 6 fl., die Kinder 6 fl.,
18. von einem schwarzen Wandrock, auf 9 kl. fl. ästimiert, die Mutter 4½ fl., die Kinder 4½ fl.,
19. von einem damaschen Leibstück, 2 Rthl. ästimiert, die Mutter 1 Rthl., die Kinder auch 1 Rthl.,
20. von einem tripen Leibstück 2 fl. poln., die Mutter 1 fl., die Kinder auch 1 fl.,
21. von einer grobgrünen Jope, auf 4 kl. fl. ästimiert, die Mutter 2 fl., die Kinder auch 2 fl.,
22. von einer Kaste, so auf 6 kl. fl. ästimiert, davon die Mutter 3 fl., die Kinder 3 fl.
Summa, was an Gelde den Kindern zukommt, tut 76 fl. 12 gr. poln., jeder 24 gr. poln. Vormünder bleiben Michel Quast und Hans Pietze

421b {31 Januar 1633}
Erbschaft Engel Dümkens mit der Mutter und Bruder. Anno 1633 den 31 Januar.
Wiederum nach Absterben Engel Dümkens ist auf Begehren der Freunde und Vormünder und Stiefvatern Jochim Hahnen von ehrbare, ehrsame Gericht Erbschaft gehalten, wie folgt. Weil dann die beiden Kinder, Engel und Jacob Dümke, von der Schwester Catharinen, ohne die Landung, so im Protokoll zu befinden, an Geld geerbt 76 fl. 6 gr. poln. und die Mutter auch so viel. Engel aber auch an Gott verstorben, von welcher der Knabe von den 76 fl. 6 gr. poln. die Hälfte, als 38 fl. 6 gr. poln., geerbt und wiederum von den 38 fl. 6 gr. poln. die Hälfte, als 18 fl. 3 gr. poln., geerbt. Doch haben die Vormünder davon müssen ausgeben, dass es zusammengeblieben von beiden Schwestern an Geld 52 fl. 9 gr. poln., jeder fl. zu 24 gr. poln. gerechnet. Die Landunge von beiden Schwestern ist im Schöffenbuch und Protokoll zu befinden, haben auch die Vormünder ein Extract davon. Actum ut supra.
Nach Absterben der oben gemeldeten Vormünder sind verordnet als Marten Quast und Christian Ristzke.

422a/423a {24 Februar 1632}
Paul Kunraden Vertrag mit seinen Kindern, Michel, Martin und Jochim die Kunraden und Tochtermann Peter Janeken. Anno 1632 auf Fastnacht.
Zu wissen. Nachdem Paul Kunrath nunmehr alt und schwach und seinen Gütern nicht mehr vorstehen können, als hat er sich mit seinen Kindern geeinigt und vertragen, und seine Güter vor ehrbarem, ehrsamem Gericht seinem Sohn Jochim Kunraden zediert [*übertragen*] und übergeben, und was er an Landunge und sonsten Zeit seines Lebens sich vorbehalten, nachfolgendermaßen vertragen. Erstlich anlangt Jochim Kunraden Güter, ist vertragen, dass der Sohn Jochim Kunraht dem Vater und beiden Brüdern, Martin und Micheln, soll herausgeben 100 Thl., jeden zu 36 gr. poln. gerechnet. Item 50 fl. poln., welche von dem Hause, so Peter Janeken bewohnt, herkommen, wie solches in Peter Janeken Verlöbnis der Vertrag gemacht. Außerhalb diesem haben die Schwester und andere Brüder von diesem nichts mehr zu gewarten [*erwarten*] haben. Des Vatern Paul Kunraden eigene Güter, hat er seinem Sohn Jochim Kunraden übergeben, davon er, wie nachfolgt, zu seiner Notdurft Zeit seines Lebens vorbehalten, zugleich Michel seinen Teil bekommen und das übrige Martin Kunraden, als geliehene Geld und Muttererbe entrichtet und bezahlt. Das Pfand, so vorhanden gewesen, sowohl Siele [*Pferdegeschirr*] und Wagen haben die beiden Brüder Jochim Kunraden aus gutem Willen verehrt, wie auch die beiden Brüder Micheln Kunraden die beste Starke verehrt. Was an allerlei Vieh, Betten und Hausgerät und sonsten vorhanden gewesen, darum haben sich die Büleken geeinigt und vertragen und ein Jeder das Seine zu sich genommen. Die Landunge, ohne was sich der Vater vorbehalten und Michel zu seinem Teil bekommen, ist geschätzt und Jochim Kunraden zu dem Hause zugeschlagen und gelassen. Und ist dieselbe als von der

Langenfeldschen Hufe eine halbe Hufe, eine Langenfeldsche Strepel, noch eine Langenfeldsche Strepel, ein Langenfeldsche Wührdeland, eine Schönowsche ganze Hufe, noch eine Strepel im selbigen Felde, baven dem Kammin ein Kamp, noch ein Kämpichen bei dem Kemmin, einen Kamp baven dem Krebs See, baven dem Dessel ein Kamp, eine Tützwerdische halbe Hufe, ein Rüggen Land baven dem Papen See, ein Kamp baven dem Weseken, ein Kamp vor der Tützschen Heide, einen Kamp am Krummpfulschen Wege, einen Kamp noch im selbigen Felde. Von diesem Lande, auch Haus und Hof, gibt Jochim Kunraht heraus und auf Termine seinem Bruder Martin Kunraden seine ausgeliehene Gelde die 100 fl. poln. anno 1633 auf Martini. Zum anderen das mütterliche Erbe, als 107 fl. poln. 6 gr. poln., gibt er auf zwei Termine, als 54 fl. poln. auf Fastnacht anno 1635 und im selbigen Jahr auf Weihnachten 53 fl. poln., sind alsdann die Güter bezahlt. Diese obbeschriebene, Martin Kunrades Gelde, hat er seinen eigenen Kindern erster Ehe ausgesetzt und vermacht. Und sollen in diesem Gerichte bleiben und auf Rente ausgetan werden, wenn sie fällig sein. Und sind zu Vormündern gesetzt als Paul Spikermann und Peter Janeke, welche den Kindern, wenn sie zu Jahren kommen, Rechnung tun sollen und dasselbe zustellen. Nach diesem bekommt der Sohn Michel Kunraht für sich erblich und eigentümlichen eine halbe Langenfeldsche Hufe, welche er zu seinem Nutze zu gebrauchen hat, eine Schönowsche halbe Hufe zwischen Valentin Eichsteden und Simon Quade belegen, einen Kamp vor der Tützschen Heide bei Ertmann Henneken gelegen, einen Kamp am Krummpfulschen Wege bei Jacob Kussmer gelegen. Nebenst dieser Landunge gibt Jochim Kunraht noch seinem Bruder Michel Kunraden 42 fl., jeder zu 24 gr. poln. gerechnet, und gibt Jochim Kunraht diese 42 fl. seinem Bruder Michel Kunraden anno 1634 auf Fastnacht. Was Michel Kunraht sonsten zu seinem Teil an Vieh und Hausgerät bekommen, hat er selber zu sich genommen. Der Vater Paul Kunraht hat sich Zeit seines Lebens vorbehalten an Landunge, eine Langenfeldsche halbe Hufe, von der ganzen die Hälfte, hauswärts gelegen, noch eine halbe Schönowsche Hufe bei Thies Donichten gelegen feldwärts, eine halbe Salvinsche Hufe an Thies Donichtens Strepel feldwärts gelegen, noch 2 Rüggen Land am Kemmin, an der Grenze bei Hans Pietzen gelegen, die halbe Scheune, 2 Plug, Starke, Ochsen, 1 Schwein, 1 Ochserind, 1 Kessel. Diese des Vatern vorbehaltene Güter sollen die sämtlichen Erben oder Kinder nach des Vatern Tod unter sich zu gleich teilen und ist solches in Gegenwart des ganzen Gerichts ins Schöffenbuch geschrieben. Actum ut supra.

423b/424a {28 Dezember 1632}

Paul Kunraden Erbschaft als Michel, Marten und Jochim und des Tochtermanns Peter Janeke. Anno 1632 den 28 Dezember.

Nach Absterben Paul Kunraden haben seine Kinder samt und sonders als Michel, Martin und Jochim die Kunrade und der Tochtermann Peter Janeke sich bei ehrbarem, ehrsamem Gericht angegeben und gebeten, wegen der verlassenen Erbschaft Richtigkeit zu machen. Solches ehrbare, ehrsame Gericht ihnen nicht wissen zu versagen und ist nachfolgendermaßen verrichtet. Die sämtliche Verlassenschaft, Landunge, Korn, Vieh und alles, was es gewesen, ist zusammengeschlagen und ästimiert auf 101 fl., jeden zu 24 gr. poln. gerechnet. Dieselbe die vier Kinder unter sich zu teilen haben und jeder 25 fl. 6 gr. poln. und hat Martin Kunraht seinen Teil dem Bruder Jochen Kunraden verehrt. Jochen Kunraht auch alsfort Peter Janeken seinen Anteil entrichtet und bezahlt. Michel Kunraden 25 fl. 6 gr. poln. anlangt, gibt ihm der Bruder anno 1635 auf Fastnacht. Und was in diese 101 fl. nicht eingeschlagen, haben sich die Büliken unter sich geteilt. Bei diesem Vertrag ist angenommen, dass Michel Kunrath bei seinem Bruder Jochim Kunraden sein und bleiben soll, dessen Arbeit nebenst seiner nach besten Vermögen verrichtet. Wenn nun Michel Kunraht seinem Bruder Jochim mit allen getrew [*getreu*] sein wird, soll er auch dazu ein ehrliches Kleid, Hut, Schuh und 3 Hemden, alles unstreflich haben, sein eigenes Land mit seinen beiden Ochsen zu bestellen Macht haben, das Futter vom (…) soll gleich sein, auch die Landunge nach Gelegenheit (…) werden. Sollte nun sein, dass Michel Kunraht die Gelegenheit nicht sollte haben, soll er Macht haben, sein Bestes bei andern zu

suchen und seine Herberge (…). Es soll aber Michel Kunraht nicht Macht haben, seine Güter andern zu (…) oder zu vergeben, besondern sollten die Büleken alles nach seinem Tod unter sich zu gleich teilen. Würde aber Michel Kunraht Not leiden und sich keiner wolle annehmen, soll derjenige, so sich seiner annehmen würde, der Güter teilhaftig sein, jedoch nicht mehr als was ehrbare, ehrsame Gericht für Recht erkenne. Und es hat auch Martin Kunraht für gut angesehen und gebeten, dass sein Bruder Michel (…) NB. NB. und sind ihm auf seine Bitte als vollmächtige und rechtliche Leute gesetzt, als der Herr Richter Peter Kienitz und Michel Quast der Ältere verordnet, welche ihm mit Rat, Tat zu Hilfe kommen sollen.
Auf das Schreiben, welches Marten Cunradt geschickt, wird Jochim Kunrath sowohl die Vormünder wegen dieser Gelder richtig quittiert. Der Brief, welchen Marten Cunradt geschickt, auf dass quittiere, ist in der Gerichtslade in Frieden.

424b/425a {17 März 1632}
Anno 1632 den 17 März, ist mit seligen Martin Rattejen Kindern Erbschaft gehalten.
Nach Absterben seligen Merten Rattejen ist auf Begehren der sämtlichen Kinder, als Jacob Rattejen, Michael Schwalben, ältester Tochtermann, Ilse Rattejen und Susanna Rattejen von ehrbare, ehrsame Gericht Erbschaft gehalten und folgendermaßen vertragen. Haus und Hof, alle Landunge, ohne was der Sohn Jacob Rattej bekommen an Landunge, ohne den Garten buten [*außerhalb*] der Stadt und 2 Brawkuefen, sind auf 811 fl., jeder zu 24 gr. poln., ästimiert und der Tochter Ilsen im Kauf zugeschlagen und behält die Tochter Ilse ihren Anteil an sich und kürzt dasselbe an den Gütern und gibt den anderen Büleken auf nachfolgende Termine heraus. Erstlich bekommt der Sohn Jacob Rattej eine Neue Hufe mit der Wintersaat, zwischen Wilhelm Bleken und Kersten Rattejen gelegen, welche Wintersaat der Vater bei seinem Leben ihm zu Gute gesät, soll er für sein Erben und eigen haben und behalten nebenst ein paar Ochsen. Weil er nicht zur Hochzeit Ehrenkleid, Vieh und andere Sachen, wie die Schwestern, bekommen, und was die älteste Schwester Anna bekommen und noch zu gewarten hat, bekommen die Anderen auch so viel und folgen die Termine. Erstlich der Sohn Jacob Rattej anno 1633 auf Fastnacht 50 Thl., jeder zu 36 gr. poln. gerechnet. Ferner bekommt Anna Rattejen noch 32 fl. 3 gr. poln. anno 1634 auf Martini. Wiederum das Mägdlein Sanna Rattejen anno 1633 auf Martini 100 fl. Ferner bekommt Sanna Rattejen anno 1634 auf Fastnacht 100 fl. Noch bekommt Jacob Rattej anno 1635 auf Fastnacht 62 fl. 3 gr. poln. Noch bekommt Sanna Rattejen anno 1636 auf Fastnacht 100 fl. Noch bekommt Sanna Rattejen ihre letzte Termine anno 1637 auf Fastnacht 93 fl. und 3 gr. poln. Anlangend etliche Hausgeräte, laut des Inventars so zu verkaufen gewesen und Susannen zukommen. Item eine Kaste für 10 fl. und was ihr an Betten vermacht auch laut des Inventars, ist in die Termine von Haus und Hof und Landunge mit eingeschlagen und wird davon alles geschafft. Im gleichen was Sannen zur Hochzeit zukommt, muss alles gegeben werden. Den Garten teilen sich die vier Kinder zu gleich. Actum Schloppe ut supra.
Vormünder sind Casper Heine und Michel Schwalbe.
Anna Rattejen ihre 32 fl. und 3 gr. poln., welche Michel Schwalbe empfangen, tut ihn darauf gänzlich quittieren Hans Graffundern und hat ihn nicht mehr worum anzusprechen.

425b {30 März 1633}
Erbschaft Anna Jacobs, seligen Jacob Weinen nachgelassener Witwe, mit ihren beiden Kindern, Marien und Hans Weinen. Anno 1633 den 30 März.
Nachdem Anna Jacobs sich vor ehrbarem, ehrsamem Gericht angegeben, wie dass sie willens, ihren Kindern väterlich Erbe auszusetzen, solches ihr ehrbare, ehrsame Gericht nicht wissen zu verweigern. Und ist vorhanden gewesen Haus und Hof, 2 alte Fischkessel, 1 Kuh, 2 Ferkel. Des Vatern Kleidung ist gar gering gewesen und verkauft und zu dessen Begräbnis kommen und ist der Mutter alles zugeschlagen. Davon bezahlt sie die Schülde und gibt den Kindern heraus, als dem Mägdlein Marien 8 kl. fl. und 1 Schweinchen. Würde die Mutter leben und etwas

ausrichten können, will sie der Tochter nach Vermögen zur Hochzeit auch etwas geben und gibt das Geld ab, mit zweimal. Erstlich, wenn das Mägdlein von 6 Jahren ist, als anno 1635 auf Ostern 4 fl. und dann, wenn es 8 Jahr alt ist, als anno 1637 auf Ostern auch 4 fl. Ferner gibt die Mutter der Tochter 2 Betten, 2 Pfüele, 3 Laken, ein Hand- und ein Tischtuch, und einen schlichten galschwarzen Rock und Leibstück. Dem Knaben Hans Weinen gibt die Mutter für alles und alles 4 kl. fl. und gibt ihm dieselbe, wenn er 10 Jahr alt ist, als anno 1639 auf Ostern und werden die Gelde den Vormündern zugestellt und auf Rente ausgetan. Und erhält die Mutter die Kinder mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung bis sie selber etwas erwerben können. Und wenn von den Kindern eines versterben sollte, fällt die Hälfte an die Mutter und die andere an das andere Kind. Und sind zu Vormündern gesetzt Martin Weinkauf und Ertman Behrent.

Heute, dato den 26 November, hat Maria Heinen ehrbare, ehrsame Gericht und die Herren wegen richtiger Bezahlung wirklich quittiert und hat hinfürder um nichts mehr zu sprechen. Anno 1651.
Item quittiert auch Knabe, welcher auch das Seine schon empfangen.

426a/b {5 August 1632}
Anno 1632 den 5 August ist nach Absterben Judiht Rammes mit ihren Kindern Erbschaft gehalten.
Nach Absterben Judiht Rammes, seligen Alexander Schroggen Witwe, ist auf Begehren ihres anderen Mannes Marten Gawerts, Freunde und der Kinder Vormünder, von ehrbare, ehrsame Gericht Erbschaft gehalten, wie folgt. Und sind Alexander Schrogge Güter, als Haus, Hof und ein Garten am Spinge [*Springe*], ästimiert auf 100 Thl., jeder zu 24 Brambürger arg. [*Brambürger*] gerechnet. Davon und von anderen Mobilien laut des Inventars zum Teil die Schülde bezahlt. Der Kinder väterliche Erbe, welches ist 105 fl. poln., wird es gehalten nach des Vater Erbschaft und wie nachfolgt. Und ist das Hausgeld abzugeben verordnet auf gewisse Termine, als 50 fl. Zender Zibberts Kindes Vormunde zu sich genommen, und vom anderen Termine, der 50 fl., bekommt Bartholdt Grando 40 fl., so auf Fastnacht anno 1633 fällig sein. Item 10 fl. poln., so übrig vom Hausgelde, werden den Kindern auch zum Vatererbe gelegt. Und die folgende Termine, als 50 kl. fl. so auf Michaelis anno 1633 fällig sein, gleichergestalt haben. Ferner von den beiden Garten und Früchten daraus, einer zwischen dem Richterhof und Hans Tamsons, der andere zwischen Jacob Trampen und Ertman Henneken gelegen, 7 Rthl. Noch 23 Brambürger Thl. 12 gr. von den verkauften Hausgeräten und 9 fl. poln. für eine Kuh, so bei Michel Schwalben in die Holdunge[163] gewesen und ihre Jahre nicht ausgehalten. Weil ihr aber die Zeit nicht kann gegönnt werden, hat Michel Schwalbe die 9 Apfelthl. dafür gegeben. Tut zusammen 107 fl. poln., werden aber 2 fl. 12 gr. poln. abgezogen. Von diesen Anna Schroggen, die Tochter, soll haben 10 fl. poln., und jeder Knabe 5 fl. poln. Vatererbe. Das Übrige behalten sie zu den Hochzeiten, wie es im Schöffenbuch und Inventario verzeichnet und sollen die Vormünder solches abfordern und den Kindern zum Besten auf Rente austun. Die Kuh, so vorhanden und auf 8 Rthl. ästimiert, und Anna Schroggen, wenn sie zu Jahren kommen, haben sollte, ist angesehen. Weil sie eingeführt und ihr Brot nicht werben kann und in die Irre gangen, hat ehrbare, ehrsame Gericht nebenst Herr Jacob Spensten nebenst des väterlichen Erbes der Mutter Schwester, Anna Rammes, und ihrem Mann zugegeben, dass sie das Mägdlein sollen auferziehen, mit notwendiger Kleidung versorgen. Die Mutter Schwester sich erboten, ihr ihre Hantierung zu lehren und wenn es zu Jahren kommt, zu Ehren helfen, und soll das Mägdlein auch fleißig und gehorsam sein und etwas werben helfen. Und soll mit den Knaben, sonsten und wie im Schöffenbuch verzeichnet, alles gehalten werden. Muttererbe hat wegen

[163] Holdung: Anwesen eines Holden und die darauf liegenden Abgaben

der vielfältigen Schülde nicht das Geringste erfolgen können, denn die halbe Schülde nicht bezahlt worden.

427a/428a {21 Mai 1633}
Erbschaft Anna Rattejen, Jochim Hahne gewesenen Hausfrau, mit seinem Stiefsohn Jacob Dumken. Anno 1633 den 21 Mai gehalten.
Nach Absterben Anna Rattejen seligen hat ihr Mann Jochim Hahne nebenst des Knaben Vormünder, Hans Pietzen und Michel Quasten, bei ehrbarem, ehrsamem Gericht um Erbschaft und Richtigkeit zu machen angehalten. Solches ehrbare, ehrsame Gericht, ihrem Eid und Pflichten nach, ihnen nicht wissen zu verweigern und ist folgendermaßen vertragen. Erstlich Haus und Hof, Garten im Salvine, die Scheune aufm Hofe und die halbe Scheune vor der Stadt, ist auf 300 kl. fl. ästimiert und bleibt bei dem Hause, und die halbe Scheune, stadtwärts gelegen, behält Jacob Dumke Vatererbe voraus. Die Landunge, so bei dem Hause bleibt, ist wie folgt, als eine ganze Trebbinsche Hufe zwischen Hans Janeken und Paul Graffunder gelegen und ist für 65 kl. fl. ästimiert, noch eine halbe Schönowsche Hufe, von den dreien, zwischen Ertman Krentzen und Merten Quasten gelegen, auf 30 kl. fl. ästimiert, noch eine halbe Schönowsche Hufe, feldwärts an Hans Graffunder gelegen, ist auf 33 kl. fl. ästimiert, noch eine halbe Schönowsche Hufe, hauswärts an Thies Donichten gelegen, auf 20 kl. fl. ästimiert, noch baven dem Kochline 2 Rüggen Land, hauswärts an Hans Grandowen gelegen, auf 6 fl. ästimiert, noch an der Grenze bei dem Papenkämpe einen Kamp, an Marten Weinen feldwärts gelegen, 30 kl. fl. ästimiert, noch ein Kamp aufm Berge und ein Kamp baven dem Kemmine 3 kl. fl. ästimiert, noch im Salvine bleibt bei dem Hause eine halbe Hufe, an Jacob Spensten hauswärts gelegen, für 40 kl. fl. ästimiert, noch vor Gollin eine ganze Hufe so auf 80 kl. fl. ästimiert, die halbe Hufe, so hauswärts gelegen, ist Merten Quasten für 24 Apfelthl. 6 gr. poln., und muss die halbe Hufe von Merten Quasten wiedergelöst werden und wird von der der Summa, die 80 fl., abgerechnet, noch im Tützschen Felde 3 halbe Hufen an Peter Gusen gelegen, hauswärts, und auf 50 kl. fl. ästimiert, noch eine halbe Hufe, an Kersten Mißke feldwärts gelegen, auf 20 kl. fl. ästimiert, baven Behnen Grund aufm Eichfier von dem Kamp der dritte Teil auf 10 kl. fl. ästimiert, noch auf der anderen Seite, am Kleinen Wege an der rechten Hand, einen Kamp, zwischen Michel Gawerts und Hans Rowedel gelegen, auf 30 kl. fl. ästimiert, noch im Langenfelde eine Mellentinsche Strepel, baven dem Blanken Bruke [*Bruch*] gelegen, auf 18 kl. fl. ästimiert, noch vor dem Buchholtz einen großen Kamp, zwischen Merten Weinen und Michel Massunten gelegen, auf 90 kl. fl. ästimiert, ein Kamp vor dem Buchholtz, zwischen Schulzen und Hans Rowedel gelegen, ist Peter Donichten für 14 fl. poln. versetzt, noch das dritte Teil von der Schaderüde im Langenfelde am Kersten Mißken gelegen, hauswärts, auf 50 kl. fl. ästimiert, noch eine ganze Langenfeldsche Hufe, zwischen Merten Weinen und Hans Grandowen gelegen, auf 100 kl. fl. ästimiert, noch baven dem Großen Dyke ein Wührdeland, zwischen Paul Spikermann und Peter Donichten gelegen, auf 40 kl. fl. ästimiert. Tut die Summa des ganzen Landes 684 kl. fl. 18 gr. poln. Und wenn Haus und Hof dazugeschlagen wird, sind es 984 kl. fl. 18 gr. poln. Davon wird abgezogen und kommt Job Dumken zu, 47 kl. fl. wegen der Hochzeit laut des Schöffenbuches. Noch ferner bekommt Jacob Dumke von der Schwestern Erbe 52 kl. fl. 9 gr. poln., tut (…), was ihm zur Hochzeit vermacht und Schwestererbe 99 kl. fl. 9 gr. poln. Noch wird bezahlt die Schuld, so auf etlich Land beschrieben 176 kl. fl. 7 arg. [*Brambürger*]. Dieses von der ganzen Summa abgezogen, bleiben in der Erbschaft Vater und Sohn zu gleich zu teilen 708 kl. fl. 22½ gr. poln.

429a/b {6 Juni 1633}
Notorium. Nachdem ehrbare, ehrsame Gericht geschehen, dass Hans Gawerts Güter nach seinem Absterben nicht verbessert besondern ins Geringe kommen, und die Kinder erster Ehe, als Jacob Kunraht und Anna Kunraden, bei der Mutter sein, und ihren Aufenthalt aus den jetzigen Gütern haben, und ihr Vatererbe ihnen frei stehenbleibt, damit aber, wenn der jüngste

Sohn Peter zu seinen Jahren möchte kommen und sich nicht beschweren, das ehrbare, ehrsame Gericht den Verderb der Güter angesehen und ihm das Seinige nicht in guter Acht genommen und ihm dasselbe verzehrt würde und Schaden nehmen. Derowegen ehrbare, ehrsame Gericht dem Knaben Peter Gawerten sein Vaterерbe von dem, so von Hans Gawerten herkommen, ausgesetzt, und haben die vorigen Kinder mit dem, was Hans Gawerts gewesen, nichts zu tunde und müssen sich an ihren väterlichen Erbe genügen lassen. Und ist sonderlich in Acht genommen, dass Hans Gawerts Landunge schon zum Teil noch bei seinem Leben, auch nach seinem Tode versetzt und Geld darauf genommen und die Güter nicht gebessert. Und bekommt Peter Gawert als Vaterерbe eine halbe Trebbinsche Hufe hauswärts gelegen, noch von dem Kamp baven Gerts Wehrder die Hälfte hauswärts gelegen, noch von dem Wehrder an der Salvinschen Brücken [*Bruch*] die Hälfte hauswärts gelegen und von dem Hof die Hälfte. Noch aufm Eichvier Kamp Land an drei Orten gelegen, von allen die Hälfte, noch von der Mellentinschen Hufe die Hälfte, noch von dem Kamp vor der Tützschen Heide die Hälfte, noch von den Ochsen 4 Rthl. Diese Landunge sollen dem Knaben zum Besten kommen, von dato an, noch über 3 Jahre und soll die Mutter noch dasselbe solange in Gebrauch behalten und den Knaben mit Essen und Trinken und notwendiger Kleidung versehen und zur Schule halten. Und wenn anno 1636 die 3 Jahre zum Ende sein und auf alten Pfingsten die Brake[164] anzusehen, sollen die Vormünder oder der Knabe das Land Macht haben zu gebrauchen und zu vermieten. Davon sich der Knabe ferner erhalten soll. Sollte auch sein, dass der Knabe Lust zum Handwerk hätte, will ihm die Mutter, was sie ausrichten kann, zu Hilfe kommen. Die 4 Rthl. sollen Peter Gawerten auch erstlich anno 1636 aus den Gütern gegeben werden. Actum Schloppe, den 6 Juni anno 1633.
Zu Vormündern sind gesetzt Michel Gawert und Thomas Gödeke. Weil Michel Gauwert verfallen, ist Jochim Kunradt in seine Stelle zum Vormund verordnet.

430a/431b {8 Juli 1633}
Erbschaft seligen Jochim Marquardes nachgelassenen Kinde Christoph Marquarden. Anno 1633 den 8 Juli.
Nach Absterben seligen Jochim Marquardes ist auf Pitten und Begehren Herrn Johann Martini und der Frau Mutter von ehrbarem, ehrsamem Gericht, ihren Pflichten und Eiden nach, richtige Erbschaft nachfolgendermaßen gehalten. Eigen Haus und Hof ist nicht vorhanden gewesen. Sonsten sind vorhanden gewesen, 7 Ochsen jung und alt, von welchen einer gestorben, die anderen 6 Ochsen nebenst einer Kuh sind von den Schönowschen Gerichten auf 51 Rthl. ästimiert, noch sind 2 Kühe gewesen, davon eine gestorben, die andere zu dem Begräbnis geschlachtet,
2. zwei Pferde sind zwar vorhanden gewesen, eins aber so noch nicht bezahlt, hat der Verkäufer wieder angenommen, das andere ist für 40 fl. poln. verkauft,
3. die Schafe sind noch bei seligen Jochim Marquardes Lebzeiten rüdig [*wild*] worden und selber verkauft und was er an Geld dafür nicht bekommen, ist zu Register gesetzt, als bei den Juden 1 Brambürger Thl., bei Jürgen Richtern 13 Rthl., bei Thobias Richtern 13 Brambürger Thl.,
4. Schweine sind gewesen, 1 alte Sau, 5 Ferkel sind zusammen auf 6 Brambürger Thl. ästimiert, Gänse sind nicht vorhanden gewesen, Hühner sind wegkommen,

[164] Brake: das brachliegende Ackerland

5. ein Wagen ist auf 7 kl. fl. ästimiert, 2 Pflüge, davon ein Kolter [*Sech*][165] weggestohlen in der Pest, für 4 Brambürger Thl., 1 Schneidelade[166], davon das Messer weggestohlen, 2 Pferde Sehlen [*Siele*][167] mit Strängen[168] und Ohrtscheiden [*Ortscheite*][169] für 4 kl. fl.,
6. die Kessel sind von dem kaiserschen [*kaiserlichen*] Volk, wie sie aus Preußen kommen, zu Schönow weggeraubt, und ist nicht mehr als ein alt Fischkessel vorhanden und auf 1 fl. poln. ästimiert. Ein Kesselhaken ist noch vorhanden und auf 2 Brambürger Thl. ästimiert und 1 weggestohlen, 1 Axt 1 Brambürger Thl., 1 alt Gewehr 1 Brambürger Thl., 1 langer Tisch 1 Rthl., 1 halb Scheffel 12 gr. poln., 1 Kaste 10 fl. poln.,
7. 4 Betten ohne Büren sind noch vorhanden doch geringe, 2 Betten sind ganz verstockt [*morsch, moderig*], 4 Pfüele, 2 Kissen und 1 Bettlaken, alles auf 15 fl. poln. ästimiert,
8. der Mutter Kleider, 1 schwarz Wandrock mit einem Samtbreme ist schon alt, für 5 kl. fl. ästimiert, 1 grünen Wandrock mit einer bunten Breme auf 6 Brambürger Thl., 1 blauen, englischen Rock mit einem damaschen Breme und damaschen Leibstück auf 10 Rthl. ästimiert, 1 tripen Leibstück 2 fl. poln. Die Mantel ist zurissen [*zerrissen*] und das Futter auf 1 Rthl. ästimiert,
9. des Vatern Kleidung, 1 (Dillie) 12 kl. fl., 1 blau Rock 6 kl. fl., 2 alte zinnerne Schüssel 2 kl. fl., tut zusammen 365 fl. poln. 21 gr. Es ist hierbei sonderlich zu gedenken, dass wohl viel Sachen am Fleischeschmeer [*Fleischfett*] und Hausgerät vorhanden gewesen. Allein weil die Pest gewesen und das Haus nicht können bewacht werden, ist viel weggestohlen, weil auch Jochim Marquard mit seiner Hausfrau ins Feld ziehen müssen und allda gestorben. Alle Landungen, so der Knabe Christof Marquard laut des Inventars von seinen Eltern geerbt, ist befunden, wenn die Landunge vermietet wird, dass die Miete auf 24 Brambürger Thl. austrägt und ist solche Landunge Herrn Johann Martini und der Frau Mutter auf 6 Jahr eingetan [*überlassen*] und soll das Kind an stätt [*anstatt*] der Miete 6 Jahre davon mit Essen, Trinken, notwendiger Kleidung, Hemden und Schuhen, versorgt und zur Schule gehalten werden. Schülde, so zu bezahlen, 84 fl. poln. 21 gr. poln. in der Begräbnis und auf die Miete des Richterguts auf ein Jahr, auch Gesindelohn ausgegeben und versessen. 200 Brambürger Thl. Vermögen, zwei unterschiedlichen Handschriften, so Jochim Marquardt selber geschrieben. Der Herr Großvater [*dem*] Jochim Marquarden geliehen, als 100 Thl. anno 1627, so verrentet wird, und anno 1628 auch 100 Thl. Von anno 1627 wird die Rente als 60 Thl. gegeben. Von den anderen 100 Thl. von anno 1628 die Rente hat Herr Johann Martini nachgegeben, doch mit der Condition, dafern das Kind außerhalb der Ehe und ohne Leibeserben versterben sollte, und seine Güter geteilt werden, soll und will Herr Johann Martini oder seine Erben von der Zeit an die Rente von der Erbschaft vorausnehmen. Summa zu bezahlen 396 fl. poln. 21 gr. poln. Der Vorrat vom Vieh, Vater- und Mutterkleidung, Betten und was verkauft worden, tut zusammen 365 fl. poln. 21 gr. poln. Dieser Vorrat von der Schülde abgezogen, bleiben noch zu bezahlen 31 fl. poln. Es ist auch ferner vertragen, weil der Großvater Herr Martin Martini Joachim Marquardes Land und besät zu sich genommen und bis auf dieses 1633 Jahr gebraucht, ist von der Zeit an, das Kind davon erhalten und seine Alimenten und Kleidunge davon gehabt. Weil auch die Schülde bei der Frau Großmutter 31 fl. poln. höher und mehr als der Vorrat (…), ist vertragen, dass die 31 fl. poln. dem Kind sind verehrt und nachgegeben, und wird dem Kind die Landunge, wenn die 6 Jahr verflossen, wiederum frei mit Winter- und Sommerkorn besät, und zieht und addiert Herr Johann Martin und die Frau Mutter das Land anno 1638 also dem

[165] Kolter: messerartige Vorrichtung am Pflug zur Abtrennung des durch das Streichbrett zu wendenden Erdstreifens
[166] Schneidelade: eine Lade, das Stroh darin vermittelst der Futterklinge klein, zu Häcksel zu schneiden
[167] Siele: Zugriemen, Zaumzeug, Teil vom Pferdegeschirr von Zugtieren
[168] Stränge: Teil des Geschirrs, mit dem Kutschpferde angespannt werden
[169] Ortscheit: Teil eines Gespanns von Zugtieren. Es ist ein beweglicher Balken aus festem Holz oder Metall. Er dient als Verbindungstück zwischen den Strängen, an denen die Zugtiere ziehen, und der Bracke oder einer Waage, die wiederum gemeinsam mit der Schere oder der Deichsel über den Lenkschemel oder direkt am Wagen befestigt ist.

Kind wieder ab. Sollte aber sein, dass das Kind bei der Mutter oder Herrn Johann Martini nicht länger sein und bleiben würde, muss mit der Landunge ein neuer Vertrag gemacht werden. Es hat sich auch Herr Johann Martini vorbehalten, weil er dem Kind die 31 fl. poln. die Gerichtsgebühr und wegen Peter Preußen Kinder 2½ Rthl. nachgegeben und ausgelegt, und das Kind ohne die Landunge nichts übrig hat, soll Herr Johann Martin auf allen Fall, wenn das Kind ohne Leibeserben versterben sollte, von der Landunge oder des zuwachsenden Kornes auch voraushaben und nehmen. Actum Schloppe, anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind erwählt und verordnet Herr Johann Martin, Martin Busse, Freischulze zu Schönow und sonderlich in Vollmacht Herr Johann Martin, wenn er nicht bei der Hand sein wird, und Peter Janeke, Bürger allhier in der Schloppe.

432a/b {27 Juli 1633}
Erbschaft Margareta Schröders, seligen Hans Hahnen nachgelassener Witwen, mit ihrem Kind Ursula Hahnen. Den 27 Juli anno 1633.
Nach Absterben Hans Hahnen seligen hat seine hinterlassene Witwe bei ehrbarem, ehrsamem Gericht sich angegeben und berichtet, wie sie vorhabens, sich mit ihrem Kind wegen Vatererbe zu vertragen und ihm dasselbe auszusetzen, und gebeten, solches ehrbare, ehrsame Gericht vorzunehmen, welches ihr nicht können verweigert werden und nach ihren Pflichten und Eiden in Gegenwart Herrn Martin Hahnen, als des Kindes Vater Bruder, folgendermaßen verrichtet. Und gibt die Mutter ihrem Kind erstlich 30 kl. fl. Ehegeld, jeder zu 24 gr. poln. gerechnet, und gibt die 30 fl. ab, auf das nächst folgende Neues Jahr anno 1634 angehende [*beginnend*], und wird dem Kind alsfort auf Rente ausgetan. Danach gibt die Mutter dem Kind 10 Brambürger Thl. zu Kesseln und gibt dieselbe, wenn das Kind zu Ehren kommt. An Kleidung, 1 galschwarzen Rock mit einem Samtbreme, 1 schlichten, grobgrünen Rock, 1 hundekoten Jope, 1 tripen und 1 tobbinen Leibstück, 1 hundekoten Mantel mit Pelzwerk gefüttert und mit schwarzen Schmatzschen ausgeschlagen, 3 Federbetten, 1 mit einer stripenden Büre, die andern mit weißen, 3 Pfüele, 1 mit einer stripenden Büre, die anderen mit weißen, 2 Kissen mit weißen Büren, 1 Decke für 1 Rthl., 1 unstrefliche Kaste, 1 Melkkuh, 2 Feldschweine, 1 Fettschwein. Zur Hochzeit, 3 Scheffel Roggen, 4 Tonne Bier, 1 Kuh, 1 Fettschwein, 1 Schaf, 4 Gänse, 4 Hühner, 1 kl. fl. zu Gewürze, 1 Viertel Erbsen, 1 halb Viertel Salz, 1 Scheffel Rüben.
Zu Vormündern sind gesetzt Paul Schröder und Michel Körte. Weil Paul Schröder verfallen und Todes verblichen, ist Ertman Berendt in seine Stelle zum Vormund verordnet.
Nachdem meine Stieftochter Ursula Hahnen verfallen durch den natürlichen Tod, also haben sie, die Vormünder, mir Richtigkeit getan und alles restituiert [*erstattet*] mir, habe sie nun desfalls richtig gequittiert, dass ich sie nicht mehr anzusprechen habe, tue sie also nachmals gänzlich quittieren.
Jochim Otto mpp[170]

433a/434a {6 September 1633}
Erbschaft seligen Herr Jacob Tamsons nachgelassener Witwen, Catharina Marquardes, mit ihrem Kind Eva Tamsons. Anno 1633 den 6 September.
Nach Absterben seligen Herrn Jacob Tamsons hat ehrbare, ehrsame Gericht mit Ratification[171] der gnädigen Herrschaft, Herrn Christoph Pyglowsky, Herr allhier in der Schloppe und Krumpfüel, unseres gnädigen Herrn und in Beiwesen beider Bürgermeister Herr Jochim Jürs und Herr Jacob Spensten zwischen der Witwe Catharina Marquards und ihrer Tochter Eva Tamsons Erbschaft gehalten und dem Kind väterlich Erbe ausgesetzt und ist folgendermaßen vertragen. Erstlich gibt die Mutter ihrer Tochter 200 Rthl. und auf Termine als, 100 Rthl. noch dieses jetzt laufenden 1633 Jahres auf Martini und zum anderen Termine anno 1634 50 Rthl. auf Martini und den letzten Termine 50 Rthl. anno 1635 auch auf Martini. An Kesseln bekommt

[170] manu propria: Abkürzung m.p., mppria, mppa oder mpria, mit eigener Hand
[171] Ratifikation: rechtskräftige Bestätigung

die Tochter einen Brawkessel [*Braukessel*] von anderthalb Tonne Wasser, 1 Götlingskessel, 1 Kohlkessel, 1 Fischkessel. An Kleidunge, einen schwarzen, damaschen Rock und einen halbseiden, grobgrünen Rock, sind beide vorhanden, 1 braunen, englischen Gewandrock mit einem damaschen Breme, 1 taften Mantel mit Mardern ausgeschlagen mit Schnüren gebremt und Schmatzschen gefüttert, zu jedem Rock von demselben Zeug ein Leibstück und mit Schnüren gebremt, eine schamlotten Jope mit Schmatzschen gefüttert, ein Stück (jahres) Leinwand und 1 Stück klar Leinwand zu Hauben.
Ein weiß, silbern Ring, daraus der Stein weg, ein silbern Ring so überguldet [*übergoldet*] und darauf ein Crucifix und 1 zerbrochen Goldring, daran ein Stein und des Vatern Name, ein silbern Gebände[172]. Diese 4 Stücke haben die Vormünder alsfort zu sich genommen. Zur Hochzeit, 4 Scheffel Roggen, 6 Tonne Bier, 8 Rthl. zum Ochsen, 2 Rthl. zu 2 Hammel, 1 Fettschwein für 2 Rthl., 6 fette Gänse, 8 Hühner, 1 Viertel Hirse, ½ Scheffel Salz, 1 Rthl. zu Gewürze. An Betten 4, 2 mit stripenden Büren, 2 mit weißen Büren, 2 Pfüele mit stripenden und 2 mit weißen Büren, 2 Küssen mit stripenden und 2 mit weißen Büren, 6 kleine Bettlaken, 1 Bettdecke unstreflich, 3 Tisch- und 3 Handtücher, 1 Kaste unstreflich, 1 Kuh, 1 Starke, 1 Fettschwein, 4 magere Schweine. Des Vatern Kleidung ist ästimiert und den Vormündern zugestellt, so es verkaufen werden und dem Kind auf Rente austun und tut 20 Rthl. Und soll und will die Mutter die Tochter bei sich behalten, bis sie zu Ehren kommt und erhält sie mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung und lässt sie zur Schule gehen. Sollte aber das Kind nicht in guter Acht genommen werden, sollen die Vormünder Macht haben, dasselbe wegzunehmen und soll aus den Gütern das Kostgeld[173] dafür gegeben werden und mit Kleidunge versehen. Weil auch das Kind eine halbe Langenfeldsche Hufe von dem Bruder geerbt, so vom Großvater herrührt, und laut des Vertrags so den Vormündern zugestellt und von Paul Janekens Frau gekauft, sollen die Vormünder von Jacob Mortimen loeß machen [*losmachen*] und dieselbe dem Kind zum Besten vermieten und auf Rente austun. Actum Schloppe ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrbaren und wohlgeachten Christoph Schmedt, Jochim Haveland und Christoph Redlich.
Dieweil unser Herr Christoff Pigloßki hat Michel Kußmer vormals zu einem Vormünder gesetzt und ihn nicht verlassen wollen, so sind diese beide Personen, als Christoffel Schmedt und Jochim Haferlandt, verlassen von der Vormundschaft und bleibt Michel Kussmer und Christoffel Redlich Vormünder für Jacob Stamssel seligen nachgelassener Tochter.
Ich, Adam Klarcke, obbenannten Erben ihrer ehelicher Mann, tue in kraft dieses von allem, wie obsteht, gänzlichen quittieren, denn mir alles ganz vollkommen ist eingehalten worden, wie vorhersteht, und habe zur Vollkommenheit mit eigener Hand untergeschrieben gegeben. Zur Schloppa, den 7 Mai anno 1653.
Adam Clark

434b/435a {30 August 1633}
Nachdem vor uns Richter und Schöffen der Stadt Schloppe erschienen die ehrbaren Gesellen Hans und Peter Gebrüder die Steinborne von der Düepe und ihr Schwestermann Peter Henneke, Krüger zu Lömnitze, und berichtet wie sie sich untereinander und in aller Güte wegen ihres Vater- und Muttererbe verglichen und vertragen. Nämlichen, dass Hans Steinborn die Güter auf der Düpe angenommen, allein keine Aussaat oder Vieh dabei empfangen, ohne was er auf seine eigenen Unkosten gesät. Was die Eltern gehabt, ist uns nicht kund worden, (…) auch damit nicht zu tun, besondern dass Peter Steinborn seinem Bruder Hans Steinborn die Güter erblichen und eigentümlichen aufgibt und Hans Steinborn künftig seinen Leibeserben und seiner Hausfrau vererben kann und dieselben behalten sollen. Dagegen soll Hans Steinborn seiner

[172] Gebände: im Mittelalter von Frauen oft in Verbindung mit einem Schappel getragenes, breites Band aus Leinen, das mehrfach um Scheitel und Kinn geführt wurde
[173] Kostgeld: Geld für den Lebensunterhalt

Schwester Ilse Steinborn 300 Apfelthl. laut ihres Vertrags herausgeben und entrichten wird. Die beiden Brüder sich auch untereinander vertragen, dafern die gnädige Herrschaft diesen Vertrag nicht annehmen wollten und Hans Steinborn in den Gütern nicht lassen, soll und will Peter Steinborn den Schaden mittragen und seinem Bruder die Hälfte erstatten. Anlangend die beiden Cossäten sind sie vertragen, dass Peter Steinborn dieselbe 9 Jahre soll für sich und voraus behalten und zu genießen haben. Sollte nun dieser Vertrag von einem oder andern nicht gehalten werden, soll derselbe, nichthaltende Teil, der gnädigen Herrschaft mit 10 Rthl. zur Strafe verfallen sein, ehrbare, ehrsame Gericht in der Schloppe mit 2 Rthl. und der Kirche 10 Rthl. Actum Schloppe, den 30 August anno 1633.

435b/436a {30 August 1633}
Andreas Zibberts, des zarten und unmündigen Kindes, Erbschaft, welche seine Freunde und Erben gehalten. Anno 1633 den 30 August.
Nach dessen Absterben haben die Erben wegen seiner Mutter, als Anna Rammes, und Judith Rammes Kinder Vormünder, die Erbschaft begehrt, welche auch ihnen zu ihrem Teil, als die Hälfte, nicht können abgeschlagen werden. Dass sie aber des verstorbenen Kindes Vatern Erben und Freunde den Teil auch begehrt, hat nicht können zugeben werden, in Betrachtung sich Erben aus Schottland finden möchten und das Ihrige fordern. Weil aber wegen der Mutter die Erben darauf beruhen und das väterliche Erbe auch fordern, hat ehrbare, ehrsame Gericht dieses nicht können folgen lassen und nicht mehr als Mutter Erben ausstatten können. Nachdem aber die Erben wegen der Mutter auf solch Erbe gedrungen und sich erboten, solches auf allen Fall zu restituieren und den Herrn Bürgermeister Jacob Spensten zum Bürgen vorgeschlagen, Herr Jacob Spenst zu caviren [*kavieren=bürgen*] sich erboten, solches ehrbare, ehrsame Gericht wohl geschehen lassen und was Anna Rammes und Judith Rammes Kinder nicht empfangen, dass sie die restierende Gelde und Erbe künftig bekommen sollen. Damit aber ehrbare, ehrsame Gericht einen jeden ohne Schaden solches ausstattet, haben sie Herrn Jacob Spensten für einen Bürgen angesehen, welcher auch öffentlich vor Gericht (angerichte) angenommen, dass er vor alle An- und Zusprache stehen haften und loben will, auch einen schriftlichen Revers unter seine Hand und Siegel von sich geben, was die Erben mehr als ihnen möchte zukommen, empfangen, dass er dasselbe wollte erstatten und bezahlen. Doch hat Herr Jacob Spenst die Caution nicht länger als 5 Jahr auf sich genommen. Inmittelst [*Inzwischen*] Anna Rammes und Judit Rammes Kinder Vormünder den Zibberten in Schottland diesen Erbfall kundtun sollen und dafern sich keine Erben finden würden und die 5 Jahre vorbeigehen und ein jeder sein Recht würde verseumen [*versäumen*] und versitzen, auch den Schaden haben soll und ehrbare, ehrsame Gericht deswegen entschuldigt und gesichert sein. Actum 1633 den 30 August.

Nach diesem ist zu wissen, dass Herr Jacob Spenst für Christian Gidden zur Schneidemühle gebürgt, indem Christian Gidde Zibberts Kindes Geld, als Vatererbe, zu sich genommen, also dafern, wenn Erben aus Schottland würden kommen und Gidde nicht sollte bezahlen, Herr Jacob Spenst bezahlen wollte. Die allergnädigste Herrschaft aber lasse berichten, dass kein Schottländer konnte erben, auch die Gelde in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen Rats und Gerichts von Herrn Jacob Spensten bekommen und bezahlt und Herr Jacob Spenst von der Bürgschaft quittiert. Und nach diesem, wegen solcher Bürgschaft bezahlt, ist zur Nachricht in unser Schöffenbuch verzeichnet. Actum Schloppa, den 13 März anno 1640.
Jacob Strachon seligen Witwe wird von dieser Vormundschaft losgezählt[174], ist nichts schuldig und wird hiermit quittiert.

436b/437a {8 September 1633}

[174] loszählen: jemand anderen von etwas lösen, befreien

Verschreibung etliche Landunge, so Bartholdt Grando von Casper Janeken, von Hans Janeken, von Davidt Schmieden und Hans Keding gekauft, anno 1611 und anno 1612 gekauft.
Nachdem vor uns Richter und Schöffen allhier in der Schloppe in gewöhnlicher Gerichtsstelle erschienen Bartholdt Grando nebenst seinem Sohn Johann Grandowen und berichtet, wie er, Bartholdt Grando, vor 22 Jahren von Casper Janeken eine halbe Trebbinsche Hufe für 52 kl. fl. gekauft, dieselbe auch bar, mit gutem und altem Gelde, bezahlt. Weil ihm aber die Landunge vor Gerichte nicht können aufgegeben werden, in Betrachtung die Landunge unter die Herrschaft Krumpfülscher Seiten gewesen, und Bartholdt Grandow unter die Dranowsche Herrschaft damalen gewohnt, nunmehr aber, da 22 Jahr verflossen und er ein schwacher Mann, die Landunge seinem Sohn abzutreten gemeint, als hat Bartholdt Grando, da er jetzt auch unter die löbliche Herrschaft, unter welchen die Landunge gelegen, wohnt, die nächsten Freunde, von welchen das Land herkommen, vor ehrbare, ehrsame Gericht fordern lassen und begehrt. Da einer oder der andere die Landunge würde zurück begehren, konnte er solches wohl geschehen lassen, doch dass er sein Geld also, was und wie viel er davor gegeben und in welchem Valore [*Wert*] das Geld zu der Zeit gewesen, alsfort möchte wieder bekommen. Wie dem Hans Kelme, so ein Erbe, dazu ist befragt, ob er die Landunge wieder begehrt und Geld geben wollte, oder sich der Landunge begeben [*freiwillig verzichten*] und Bartholdt Grandowen aufgeben und verschreiben wollte lassen. Hat Hans Kelme zur Antwort geben, dass er kein Geld dazu hätte und nicht kaufen könnte. In den Kauf gewilligt und aufgegeben, es wäre aber noch ein Mägdlein, so näher als er wäre, darauf Bartholdt Grando eingewent [*eingewendet*], dass er nicht schuldig, nach solchem Mägdlein länger zu warten. Sintemal die Jahre verflossen und nicht mehr als ein Jahr und 4 Wochen schuldig nachzuhalten und davon protestiert und ihm sein gekauftes Land zu verschreiben gebeten, wie dann solches nicht wieder recht, ist ihm die Landunge aufgeben und verschrieben. Ferner Bartholdt Grando von Hans Janeken noch eine Trebbinsche halbe Hufe für 24 kl. fl., alt und gut Geld, gekauft und 3 Dutken. Ist gleichergestalt Casper Janeke gefordert und befragt, ob er die Lande wieder zurück begehrt oder verschreiben lassen und aufgeben. Hat er die Landunge nicht begehrt, wolle sie auch dieselbe seine Lebtage nicht begehren und gutwillig aufgegeben. Noch hat Bartholdt Grando von Davidt Schmieden noch eine halbe Hufe für 10 kl. fl. gekauft, hat ihm auch dieselbe aufgegeben. Noch eine Tütz wardische halbe Hufe von Hans Kedingen für 10 Thl. gut Geld gekauft, welche alsbald aufgegeben. Dieses zur Nachricht in unser Schöffenbuch verzeichnet. Actum Schloppe, den 8 September anno 1633.

437b/438a {24 Oktober 1633}
Erbschaft Catharina Marquardes mit ihrem Kind Margarita Bleken. Anno 1633 den 24 Oktober. Nach Absterben Wilhelm Blecken hat seine nachgelassene Witwe bei ehrbarem, ehrsamem Gericht um richtige Erbschaft zu halten angehalten, welches ihr nicht können versagt werden und folgendermaßen vertragen. Erstlich gibt die Mutter ihrem Kind 220 fl. poln. und gibt als über ein Jahr anno 1634 auf Martini 100 und 10 [*110*] fl. poln. und die andere 110 fl., wenn das Mägdlein von 12 Jahren ist, als anno 1644 auch auf Martini und wird solches den Vormündern zugestellt und auf Rente ausgetan. An Betten, 1 mit einer stripenden Büre und 2 mit weißen Büren, 1 Pfüel mit einer stripenden und 2 mit weißen Büren, 2 Kissen mit stripenden und 2 mit weißen Büren, 3 kleine Bettlaken und 2 grobe, 1 klein und 1 grob Tischtuch. An Kleidung, 3 Röcke, 1 taften Rock mit ein damaschen Leibstück, 1 grobgrünen Rock mit einem tripen Leibstück, 1 galschwarzen Rock mit ein tripen Breme und tobbinen Leibstück, 1 vierdraten[175] Mantel mit Schmatzschen gefüttert und Mardern ausgeschlagen, eine Jope von (…) Zaden und mit Schmatzschen gefüttert. 15 Brambürger Thl. zu Kesseln werden gegeben, wenn das Mägdlein zu Ehren kommt und 1 Kaste unstreflich. An Vieh, 1 Kuh, 1 Starke, 3 Feldschweine, das vierte aus der Mast. Zur Hochzeit, 3 Scheffel Roggen, 6 Tonne Bier, 1 halben Ochsen

[175] Vierdraht: ein grobes, wollenes Zeug, welcher aus vierdrähtigen Fäden gewebt wurde.

unstreflich, 3 Hammel, 1 Fettschwein, ½ Scheffel Erbsen, 1 Viertel Salz, 4 fette Gänse, 8 Hühner, 2 Bratferkel, 1 Rthl. zu Gewürze. Des Vatern Kleidung, als ein blau (Dillie), 1 Fuchshoet [*Fuchshut*] von grünem Tuch, Rock und Hosen von grauen, schlesigen[176] Tuch, 1 Paar stammeten[177] Strümpfe, ist auf 21 fl. poln. ästimiert, ist bar erlegt und den Vormündern zugestellt. Item 8 silberne Knöpfe auf 3 fl. poln. ästimiert und soll und will die Mutter das Kind mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung bis es zu Ehren kommt und in guter Acht genommen werden. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt als zu dem vorigen, seligen Jacob Tamsons Kinde Christoph Schmiedt, Jochim Havelandt und Christoph Redlich.
Dieweil der Herr Pihlossky [*den*] Christoffel Redliche hat zu dem vorigen Kinde gesetzt, so wird er (indeisem) verlassen und bleibt Christoffel Schmedt und Jochim Haferlandt Vormünder für Wilhelm Bleken Tochter.

438b/440a {7 November 1633}
Erbschaft Ilse Tetschlaffes nachgelassenen Erben, als Peter Gutknechten mit den Stiefkindern, Schäfers aufm Krumpfüel. Anno 1633 den 7 November.
Nach Absterben Ilse Tetschlafes, Peter Gutknechten, Schäfers aufm Krumpfüel, gewesene Hausfrau, haben ihre nachgelassene Kinder und Kindeskinder, als Jacob Guse, Hans Guse, Augustin Guse, Ursel Guse, Severin Guse, Michel Guse, Jochim Guse, Jürgen Guse, und als Augustin Gusen Bruder Sohn und Martin Düsterhövet Schwester Sohn, mit dem Stiefvater vor ehrbare, ehrsame Gericht allhier in der Schloppe auf Befehl des wohledlen Herrn, Herr Christoph Pyglowsky, unseres gebietenden Herrn, Erbschaft gehalten und sind folgendermaßen vertragen. Anlangend die Schafe, so im Gemenge gewesen, und Beischafe, von denselben haben die sämtlichen Brüder ihren Teil zu sich genommen und unter sich geteilt und haben die abwesenden drei Erben von den Schafen empfangen, als Augustin, der Balbierer, 15 alte und tragende Schafe, 5 alte Hammel, 3 (Zietrhammel), 4 (Ziblämmer) und 6 (Ziblämmer), und hat auch des Brudern Sohn Augustin Gusen eben so viel und desselben Viehs empfangen. Im gleichen der Schwester Sohn Martin Düsterhovet, dessen allen gleich bekommen. Und nimmt Hans Gusen seinen Bruder Augustin und des Brudern Sohn zu sich und gibt jedem alle Jahr 5 Rthl. Zinse davon, solange er dieselben wird bei sich behalten. Item es nimmt auch Hans Guse Marten Düsterhoves Anteil zu sich und um die halbe Lämmer und halbe Wolle und nur auf ein Jahr. Anlangend anderes Vieh, Schweine, Gänse, Rindvieh, Bienen, Hausgerät, Betten, Leinengeräte, Kessel, Zinnen und Erdengefäß ist alles verkauft und geteilt und bekommt jeder davon 8 Rthl. und 4½ gr. poln., welche Hans Steinborn, Krüger zu Selchow, als der Schwager, Michel Guse, Jacob Guse und Hans Guse als Vormünder und Vollmächtiger, zu sich genommen und auf Rente austun sollen. Sonsten was noch an Schülde aussteht und dass der Stiefvater noch etwas herausgeben soll, sollen die Vormünder solches fordern, und was sie bekommen werden, sollen sie berechnen und auf Rente austun. Ob nun wohl ehrbare, ehrsame Gericht diese Erbschaft zu halten nicht schuldig gewesen, gleichwohl auf Befehl der gnädigen Herrschaft, solches verrichten müssen. Im gleichen auch mit dem Gelde, so die abwesenden Erben bekommen, nicht zu tun haben und aus dem Gerichte gestattet[178] als haben die sämtlichen Erben und ein jeder insonderheit öffentlich vor Gericht angenommen, dass sie für solch Gelde und Schafe, und was sie bekommen und den Vormündern zugestellt worden, stehen haften und loben wollen und ehrbare, ehrsame Gericht vor alle An- und Zusprache schadelöes [*schadlos*] halten. Darauf die Hände als ehrliche Leute von sich gegeben. Zur Nachricht dieses ins Schöffenbuch verzeichnet. Actum ut supra. Anno 1633 den 7 November.
Vormünder sind Hans Steinborn, Michel Guse, Hans Guse und Jacob Guse.

[176] schlesig: von Schlesien in Polen
[177] Stammet: eine Art grobes, wollenes oder leinenes Tuch
[178] aus dem Gerichte gestattet: es wurde Recht gesprochen oder rechtliche Entscheidung getroffen

Nach diesem vorhergehenden Vertrag sind die sämtlichen Erben die Gusen, sowohl der Stiefvater Peter Gudtknecht vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und berichtet, wie sie nun untereinander gänzlich auch mit dem gnädigen Herrn, Herr Pyglowsky, vertragen. Also dass sie nach diesem von dem Stiefvater nicht mehr zu fordern, und was ihnen an allerlei Vieh und Sachen bekommen, ein jeder zu sich genommen. Was aber der Stiefvater ausgeliehen, fordern sie zusammen aus[179]. Im gleichen auch die 18 Rthl. 15 gr. poln. so von der Beiwolle bei dem gnädigen Herrn vorhanden. Was Düsterheupts Sohn anlangt, hat Jacob Guse zu sich genommen und will ihm dasselbe zubringen und überantworten. Was die beiden Augustine bekommen, haben die Vormünder zu sich genommen und bringen solches auf Rente. Weil auch der gnädige Herr, Herr Christoph Pyglowsky, wegen dieser Erbschaft und dass auch die Abwesenden das Ihrige bekommen und sonderlich wegen Augustin des Balbieres sich zu quittieren und Bürgen begehrt, als hat Marten Gusen und Ertman Henneke, beide Bürger allhier, die Bürgschaft auf sich genommen und vor ehrbare, ehrsame Gericht angenommen, dass sie vor alle An- und Zusprache, insonderheit wegen Augustins, dem gnädigen Herrn und ehrbare, ehrsame Gericht wollen schadelöes halten und alle ihre Güter eingesetzt, wie auch dagegen Hans Steinborn, Krüger in Selchow, und Hans, Michel und Jacob Gusen sich den beiden Bürgern, Marten Gusen und Ertman Henneken, zu Schadebürgen versetzt. Und wenn die Bürgen sollten zu Schaden kommen, dass sie dafür stehen und alles wieder erstatten wollen, und alle ihre Güter und Vieh zum Unterpfand versetzt, dawider sie kein geistlich und weltlich Recht schützen soll. Haben auch die Erben hiermit den Stiefvater quittiert, dass sie ihn für sein Person nicht mehr besprechen oder das Geringste fordern wollen. Weil auch die Erben dem gnädigen Herrn den Zehenden [*Zehnte*][180] oder Abzug [*Steuer*] entrichten müssen, sind von den sämtlichen Schafen 33 Heupte [Häupter] zugestellt und wird einem jeden sein Teil daran gekürzt.

Zu wissen, dass heute, den 25 Januar anno 1638, vor ehrbare, ehrsame Gericht allhier in der Schloppe erschienen als Peter Gudtknecht, jetzt Schafmeister zu Behle, unter unser gnädigen Herrschaft Czernekoweschen Seiten belegen, und Jacob Guse in Vollmacht aller Büliken, als Stiefsohn, mit Bericht, wie sie nunmehr wegen der verstorbenen Ilse Tetschlafes seligen, Peter Gudtknecht verstorbenen Frau, und respective [*jeweilige*] Mutter Verlassenschaft, wegen der nachstehenden Gelde, so der Vater sollen geben. Im gleichen was die Kinder unter sich, auch fremde Leute schuldig gewesen, vertragen, und einander bezahlt, wie sie sich auch vor uns berechnet und der Vater seine Post[181] gänzlich richtig gemacht und ihnen nichts mehr schuldig. Ob nun wohl die Bülichen untereinander sich noch etwas schuldig, machen sie solches unter sich richtig und hat der Vater mit solchen nicht mehr zu teilen, und einer den anderen nicht mehr zu besprechen und wird der Vater von den Kindern gänzlich quittiert.

440b/441a {24 November 1633}
Erbschaft Gerda Jantzen seligen, Michel Hickesteins nachgelassener Witwe, mit ihren Kindern, Martin, Jürgen, Bartholomeus, Anna und Margareta Hecstene. Anno 1633 den 24 November.
Nach Absterben Michel Hickesteins ist seine verlassene Witwe vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und berichtet, wie sie willens, ihren Kindern Vatererbe auszusetzen und gebeten solches vorzunehmen, welches ihr nicht können verweigert werden und ist die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen. Erstlich hat die Mutter dem ältesten Sohn Martin 6 Rthl. herausgegeben. 3 Rthl. ist Vatererbe gewesen und 3 Rthl. hat ihm der Vater an die Rinderchen vorausgegeben, weil er schon arbeiten kann. Im gleichen bekommt der andere Sohn

[179] ausfordern: gerichtlich eintreiben
[180] Zehnte: im Feudalismus der christlichen Bevölkerung auferlegte Abgabe an die Kirche oder den Grundherrn, die vor allem von den Bauern mindestens mit dem zehnten Teil vom Ertrag der Feldwirtschaft und Viehwirtschaft entrichtet werden musste
[181] Post: eine Summe Geldes

Jürgen 3 Rthl. Vatererbe und gibt ihm die Mutter dieselbe mit einmal noch dieses jetzt laufenden 1633 Jahres auf Weihnachten, sollen die Vormünder auf Rente austun. Item gibt die Mutter dem dritten Sohn Bartholomeus 3 Rthl. anno 1634 auch auf Weihnachten und mit einmal. Den Knaben zur Hochzeit gibt die Mutter, 1 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier, 1 Viertel vom Ochsen, 1 Schaf. Der ältesten Tochter Anna Hicksteins gibt die Mutter 4 Rthl. und gibt dieselbe ab, anno 1637 auch auf Weihnachten. Noch gibt die Mutter der jüngsten Tochter Margareten auch 4 Rthl. anno 1640 auch auf Weihnachten. An Betten gibt die Mutter jeder Tochter, 2 mit weißen Büren, 2 Pfüele mit weißen Büren und 2 Kissen mit weißen Büren, 2 kleine und 2 grobe Bettlaken, ein kleines und ein grobes Tischtücher, 1 kleines und 1 grobes Handtuch. An Kleidung bekommt jede Tochter, einen grobgrünen Rock mit einem tobbinen Leibstück, 1 galschwarzen Wandrock mit einem Samtbreme, darauf ein tripen Leibstück, auch jeder Tochter eine grobgrüne Mantel mit Schmatzschen gefüttert und schwarzen ausgeschlagen. An Vieh bekommt jede Tochter, wenn sie zu Ehren kommt, eine Kuh, 2 Feldschweine und das dritte aus der Mast. Auch jeder Tochter, 3 Kessel, ein (Kleiderkessel), ein Kohlkessel und ein Fischkessel. Jeder Tochter zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier, 2 Viertel Rindfleisch, 2 Schafe, 1 Schweinchen nach Vermögen, 1 Viertel Erbsen, 1 halb Viertel Salz, 12 gr. poln. zu Gewürze. Jeder Tochter eine unstrefliche Kaste. Den beiden jüngsten Söhnen lässt die Mutter ein Handwerk lernen, wozu sie Lust haben, und versorgt sie bis dahin mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung. Des Vatern Kleidung ist auf 11 kl. fl. ästimiert, hat Martin zu sich genommen und gibt den anderen, jedem, 3 fl. 18 gr. poln. heraus, noch in diesem 1633 Jahre auf Weihnachten. Zu Vormündern sind gesetzt Matthias Donicht und Jacob Kußmer. Actum ut supra.

441b/442a {28 Februar 1634}
Notorium. Anno 1634 den 28 Februar ist geschehen, welchermaßen selige Barbara Kelmen, Simon Quaden gewesene Hausfrau, verstorben und ihren Kindern heimlich Geld zugestellt, wie aber solches der Stiefvater erfahren und bei dem G. und G. Herrn, Herr Francesco Dembintzky[182], unserem gnädigen Herrn geklagt, dass ihm das Seinige also genommen, haben J.G.H. zum Abscheide [*Urteil*] gegeben, weil ehrbare, ehrsame Rat deswegen 50 Rthl. zur Strafe erkannt, dieselbe Regina Redlichs geben müssen und solches sonderlich dem Herrn Bürgermeister befohlen, darüber zu halten. Weil Simon Quade der Stiefvater noch 180 kl. fl. 12 gr. poln., als 3 versessene Termine am Vatererbe den Kindern erlegen sollte, dass Simon Quade seinen halben Teil die 251 Rthl. sollte zurückbehalten, solchen ehrbare, ehrsame Gericht gehorsamen müssen und der Stiefvater Simon Quade den Überrest 86 kl. fl. 12 gr. poln., wozu auch die Renten gelegt und gerechnet, und den Vormündern zugestellt, deswegen er auch genugsam quittiert.

Ferner, eodem anno et die, dass schon der Stiefvater Simon Quade laut der ersten und Vatern Erbschaft noch sollen 33 kl. fl., so Anna Kartzschen haben sollen erlegen und anno 1633 auf Martini fällhaftig gewesen, weil aber vorher vertragen und Anna Kartzschen mit ihrem vorigen Mann Hans Manrohen 100 Thl. empfangen und nicht wiedergeben können, im gleichen von den anderen zur Schneidemühle Anna Kartzschen aufs Neue 22 Apfelthl. von 2 Tonne Salz aufgenommen, so dem Stiefvater zukommen und als Muttererbe und Schülde zugeschlagen, dass der Stiefvater Simon Quade und die beiden unmündigen Trina und Dorthea Kartzschen teilen und haben sollen und hat der Stiefvater die Hälfte als 16 fl. 12 gr. poln. einbehalten und den Kindern Trinen und Dorthen sollen ablegen. Weil er aber dazu nicht kommen können, muss er solches von anno 1633 an, verrenten und den Vormündern zustellen.

442b/443a {17 Januar 1631}

[182] Franciszek Dembiński herbu Rawicz: podkomorzy krakowski w latach 1641-1653

Erbschaft Thomas Schmiedes nach seinem Weglaufen mit der Stieftochter Anna Wilkens und auf Befehl der gnädigen Herrschaft, Herrn Christoph Pyglowsky, gehalten. Anno 1631 den 17 Januar.
Weil nun ein solcher erbärmlicher Fall sich begeben und zugetragen und nach der Mutter Anna Klapsteins Tode wegen der Verlassenschaft müssen Richtigkeit gemacht werden, ist solches zugleich von ehrbarem, ehrsamem Rat und Gerichte folgendermaßen in Gegenwart der Freunde von Neuwedel geschehen. Alles inventiert und ästimiert, und kleine und große Sachen in guter Acht genommen und die gnädige Herrschaft, das Thomas Schmedt entlaufen und die Frau wegen des schmähligen Todes etlichermaßen verschont und begnadet, und 70 fl. poln. davon bekommen. Gleichwohl die Tochter an ihre Kesseln und sonsten wegen des Vatern auch das Schmiedewerkzeug voraushat und behält und den Vormündern zugestellt. Und was zur Hochzeit und sonsten mangelt, muss sie sich am Reste von Haus und Hof ein wenig erholen und werden vorerst die Schülde bezahlt, wie im gerichtlichen Protokoll zu finden, auch dass die Mutter begnadet worden. Was nun von den Mobilien nicht können bezahlt, ist ferner von dem Hausgeld und Terminen bezahlt, wie im Inventarium zu ersehen ist. Hausgeld anlangend ist 180 fl. poln. und solches Jacob Prochnow gekauft, er auch die Gelde richtig abgelegt und wohin die Gelde (…) und damit bezahlt, gibt ehrbare, ehrsame Ratsregister und wie auch nachfolgend gemeldet. Erstlich der gnädige Herr Christoph Pyglowssky 70 fl. poln. laut einer Quittung, 1 Dukat Jacob Spenst, 2 Rthl. Jacob Mortimer, 15 gr. die Mellersche [*Müllerfrau*] Eva Otten für 1 halb Viertel Erbsen, noch 8 fl. poln. der Meller geliehen Geld, 28 gr. Tobias Richter der Schlächter [*Fleischer*] für Fleisch, 6 fl. poln. Hans Rowedel, 40 fl. poln. Hans Grando geliehene Geld und ferner aus dem Inventario zu ersehen ist. Ob nun wohl dem Mägdlein Anna Wilkens ihre väterliche Erbe und was mehr im Schöffenbuch zu der Zeit verschrieben und nicht alles erfolgen können, ist solches durch ihrer Mutter unzeitiges Wesen und Leben zurückkommen und die Güter in Schülde geraten, welche vor allen Dingen und zuerst müssen bezahlt werden und nicht mehr als den Vormündern, laut ihres Registers zugestellt werden. Daran sie sich müssen genügen lassen. Dass diese Erbschaft nicht zu seiner Zeit in das Gerichtsbuch geschrieben, ist Ursache gewesen, dass die gnädige Herrschaft ihre Interessen vorerst wollen entrichtet haben und zu keiner Richtigkeit können gebracht werden, und die Hausgelde müssen erlegt und alles seine Richtigkeit haben.
Peter Guse ist mit Jochim Generich die ersten Vormünder gewesen. Nach Absterben Peter Gusen ist Albrecht Spenst in seine Stelle gesetzt worden. Diejenigen richtige Rechnung getan Michel Lütten, ihrem Mann, und sind hiermit in allem gänzlich quittiert und niemand nicht mehr anzusprechen.

443b/445a {27 März 1634}
Erbschaft seligen Martin Stelters nachgelassener Witwe Anna Pietzen mit ihren Kindern Walpurgk Stelters und Peter Stelter. Anno 1634 den 27 März.
Nach Absterben seligen Martin Stelters ist seine nachgelassene Witwe Anna Pietzen vor ehrbar, ehrsame Gericht erschienen und berichtet, wie sie sich mit ihren Freunden beredet und beraten, willens, sich mit ihren Kindern zu vertragen und väterlich Erbe auszusetzen und gebeten Erbschaft zu halten, welches ihr, wie billig und recht, nicht können versagt werden und ist folgendermaßen vorgenommen und vertragen. Und weil die Tochter laut ihrer Ehestiftung ausgesteuert, als gibt die Mutter dem Sohn an Landunge, eine halbe Mellentinsche Hufe zwischen Hans und Paul Spikermann gelegen, einen Rüggen Land im Langenfelde, wie die Tochter bekommen, und kommt der Sohn hauswärts und die Tochter zunächst bei ihm, 2 Rüggen Land im Krumpfulschen Felde neben der Mellentinschen Hufe, längst aus und an beiden Seiten des Weges, 2 Rüggen Land nach Tütz wärts zur rechten Hand am Wege bei Jacob Mortimer gelegen. An Gelde gibt die Mutter dem Sohn 300 fl. poln. und auf 2 Termine, als 150 fl. noch in diesem 1634 Jahr auf Martini und 150 fl. poln. im folgenden 1635 Jahr auch auf Martini. Sind alsdann die 300 fl. poln. richtig abgelegt und bezahlt. Es lässt auch die Mutter

dem Sohn ein ehrliches Handwerk lernen, wozu er Lust, und erhält ihn mit freier Kleidung, Hemden, Schuhen. In den Lehrjahren und wenn er ausgelernt, gibt ihm die Mutter ein Kleid, Mantel, Bündel und Gewehr. Zur Hochzeit, 3 Scheffel Roggen, 4 Tonne Bier, 1 halben, fetten Ochsen unstreflich, 2 Hammel, 1 Fettschwein unstreflich, 4 fette Gänse, 4 Hühner, 1 halben Scheffel Erbsen, 1 Viert Salz, 1 Rthl. zu Gewürz. Anlangend die Tochter Walpurgk Stelters, so Jochim Kunraht geehelicht, und weil Jochim Kunraht öffentlich vorgeben, dass sein Brautschatz, so ihm die Mutter zu geben zugesagt, nur 200 Apfelthl. betreffen und der Sohn 300 Apfelthl. zum väterlichen Erbe bekommen, hat ihm ehrbare, ehrsame Gericht die 300 Apfelthl. zu geben auch erkannt. Weil auch Jochim Kunraht für seinen Bruder Marten Kunraden für 145 Rthl. laut einer Handschrift gebürgt und bezahlen muss, Jochim Kunraht auch auf die 145 Rthl. der Mutter 25 Rthl. zugestellt, welches die Mutter zugestanden. Im gleichen auch Lucas Jantze, Marten Kunraden 18 Rthl. hinterstellig, dieselbe soll die Mutter auch haben, sind zusammen 43 Rthl. Gibt Jochim Kunraht noch 2 Rthl. der Mutter und zieht sein Brautschatz und Vatererbe ab, als 100 Rthl., sind die 145 Rthl. bezahlt. Ob nun wohl seliger Martin Stelter vor seinem Absterben Marten Kunraden 180 Rthl. Schülde anschreiben lassen, hat doch, was über 145 Rthl. ist, Jochim Kunraht damit nicht zu tun und fordert solches die Mutter künftig nebenst den Renten von Marten Kunraden. Was sonsten an Schülde noch einzunehmen, nimmt die Mutter alles zu sich und ist das Ihrige. Das Schmiedewerkzeug gehört dem Sohn, sollen die Vormünder aufs Teuerste verkaufen und auf Rente austun. Und ist ein groß Amboldt, die Bahne[183] gebröchlich [*gebrechlich*], 1 Sparhake [*Speerhaken*], 1 Vorhammer, 1 Handhammer, 1 Siedthammer, 1 Klotzhammer, 1 Schrotbeitel, 2 kleine Klotzhammer, 1 Plochhammer, 1 klein Dorchschlach[184] zu den Hufeisen, 1 Hufhammer, 1 Nageleisen, 2 Werkeisen so alt, 1 Handzange, noch 2 Handzangen, eine davon zerbrochen, 2 große Zangen, 1 krumme Zange, 1 Kniepzange [*Kneifzange*], 1 Sandlepel [*Sandlöffel*], 1 Kühleisen, 1 Busseisen, 1 Lochring, 1 Nieteisen, 1 klein Nageleisen, 1 Werkfass, 2 Blasbälge, 1 Schlipstein hat die Mutter verkauft um 7½ Rthl., gibt die Mutter alsfort wieder heraus, und ist den Vormündern das Werkzeug alsfort zugestellt. Des seligen Vatern Kleidung ist auf 25 kl. fl. 6 gr. poln. ästimiert, verkaufen die Vormünder und tun auf Rente aus. Die Landunge, so die Mutter dem Sohn zum Vatererbe ausgesetzt, soll und will die Mutter von Stund an abtreten und steht bei den Vormündern, wenn sie solches vermieten, bis es der Sohn selber gebrauchen kann. Doch wenn die Mutter die Miete gibt, was andere geben, ist sie die Nächste. Actum Schloppe, anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt die ehrbaren und wohlgeachten Casper Hellen und Michel Heine. Weil nun diese obbeschriebene Vormünder nach Abgang und Absterben Peter Stelters ihre anbefohlene Vormundschaft und was sie wegen der Erbschaft bekommen richtig berechnet und alles den Erben, als der Mutter und Jochim Kunraden, vor ehrbare und ehrsame Gerichte abgelegt, wird hiermit bezeugt und sind die Vormünder von ihrer Vormundschaft und alles gänzlich quittiert. Actum Schloppa, Anno 1638 den 13 Februar.

445b/446b {23 Mai 1634}
Jochim Mickeschen seligen mit ihren beiden Töchtern Erbteilung.
Anno 1634 den 23 Mai hat die Jochim Mickeschen seligen nachgelassene Witwe ehrbare, ehrsame Gericht fördern [*fordern*] lassen, weil ihre älteste Tochter willens, sich zu verheiraten, ihre Güter sich vom ehrbaren, ehrsamen Gericht ästimieren lassen. Damit sie wissen, was ein jeder von ihnen bekommt, sind erstlich vorhanden, der verstorbenen Tochter ihre Kleidung sind sie ästimiert und einer jeden Schwester das Ihrige davon erkannt. Erstlich ist gewesen, eine Wandmantel mit Smatzken gefüttert, ästimiert um 2 fl. Davon gibt Dorothea der anderen Schwester 1 Rthl. heraus. 2 Röcke sind vorhanden, jede Schwester bekommt einen Rock. Der eine Rock, welchen Dorothea bekommt, ist etwas besser, als welches die Jüngste bekommt.

[183] Bahne: wohl Ambossbahn ist gemeint
[184] Durchschlag: keilförmiges Stift

Darum gibt Dorothea der anderen Schwester ein tripen Leibstück heraus und oberein ein jeder Schwester hat auch ein flässen Laken bekommen, von seligen ihrer verstorbenen Schwester halben. Was anlangt an Bettgewand, hat Peter Schmiedt eins behalten, jeder Schwester auch eins bekommen, auch jedern Hauptpfül, jeder 2 Kissen. Auch gibt die Mutter jeder Tochter für sich 3 Betten mit. Auch gibt die Mutter ihrer ältesten Tochter mit, Kasten und Kastengeräte. Jeder Tochter 6 Bettlaken gibt die Mutter mit, unter welchen 6 ein grobes. Von wegen der Kessel. Ist auch ein großer Kessel wegen ihrer verstorbenen Tochter seligen vorhanden gewesen. Ist solcher ästimiert und die größte Tochter ihn zu sich genommen, gibt vom selben ihrer Schwester wieder heraus 12 kl. fl., den fl. zu 16 Brambürger arg. gerechnet. Solches soll die älteste Tochter ein Jahr nach ihrer Hochzeit, solche 12 fl. vom Kessel und den Rthl. von der Mantel, der jüngsten Tochter herausgeben. Das Haus ist ästimiert nebst dem Hof auf 100 Apfelthl. Die Mutter gibt der ältesten Tochter das Haus mit. Die Mutter hat sich vorbehalten die Zeit ihres Lebens bei der Tochter zu verbleiben. Wenn sie aber die Tochter ihre Mutter nicht bei sich leiden wollte oder sie miteinander sich nicht vertragen könnten, soll die älteste Tochter ihr vom Hause herausgeben mit barem Geld 33 fl. und 10 gr. poln. Der jüngsten Tochter muss die älteste auch so viel vom Hause herausgeben, wie der Mutter, nämlich 33 fl. und 10 gr. poln. Sofern sie aber die Mutter bei sich behält, darf sie ihr nicht geben. Wenn aber die Mutter verfällt, sollen die beiden Schwestern das Geld, wo der Mutter dessentwegen zukommt, alles zu gleich teilen. Den Garten im Langenfelde behält die Mutter die Zeit ihres Lebens für sich. Nach ihrem Tode aber mögen die beiden Schwester nach ihrem Gefallen denselben teilen. Was die Mutter der ältesten Tochter zur Hochzeit mitgibt, will sie auch der jüngsten mitgeben, sofern sie lebt. Wenn sie aber verfiele, soll doch die jüngste Tochter von der Mutter Anteil, was sie von dem Ihrigen nachlässt, für die älteste Tochter aber so viel, als sie bekommen zu ihrer Hochzeit vor ihr an der Muttererbe, hinwegnehmen zu ihrer Hochzeit. Actum anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet der ehrsame Casper Janike und Hans Quast.

447a/b {30 August 1634}
Erbschaft der vier Brüder, Michel, Marten, Hansen, Peter Quasten wegen ihres Vaters, seligen Casper Quasten, Ratsverwandten, Erbe. Anno 1634 den 30 August.
Nach Absterben seligen Casper Quasten, Ratsverwandten, hat ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht dieser Stadt Schloppa auf Bitten und Begehren Hansen Quasten, ihrem Eid und Pflichte nach, Erbschaft gehalten und folgendermaßen richtig vertragen. Anlangend der eine Bruder Hans, dem hat der Vater seliger Haus und Hof frei aufgegeben, die anderen Brüder, Michel und Marten, ihre Bewilligung auch darin gegeben, aber Petern, dem jüngsten Bruder, muss er 25 fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*], herausgeben. Auch hat der Vater seliger die Scheune Hansen auch aufgegeben, welche ehrbare, ehrsame Gericht will gehalten haben. Was anlangt die Landung, ist geschätzt worden an Geld von ehrbarem, ehrsamem Gericht auf 100 und 25½ [*125½]* fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*]. Oben Krebs See ist ein Kämpichen gelegen, welches der Vater seliger Michel und Marten verehrt, welches geschätzt auf 60 fl. Jeder Bruder bekommt davon 30 fl. Auch bekommt Hans Quast 1 Kämpichen Landes oben am Quarckenbruch, solches ist geschätzt an Gelde 15 fl., der fl. zu 16 arg. [*Brambürger*]. Dieweil nun Hans an Landunge nicht so viel bekommt wie die anderen Brüder, soll an dem Lande, welches den anderen Brüdern zukommt, so viel gekürzt werden, dass er auch so viel, als die anderen Brüder bekommt, nämlich von obgedachter Summa 30 fl. Der jüngste Bruder Peter bekommt keine Landung, aber von der obgedachten Summa bekommt er auch 30 fl., gleich wie die ältesten Brüder. Wegen der Schätzung des Landes, so oben am Krebs See gelegen, und wird alles von der Summa gekürzt. Auch bekommt Peter 8 fl. wegen Gerste, so viel ihm der Vater seliger an Gerste zur Hochzeit als 8 Scheffel verehrt, welches ihm sein Bruder Hans auch herausgeben muss, welches von der Summa gekürzt künftigen Martini als anno 1634 Hans die 30 und 8 fl. ihm zugleich zu erlegen. Was anlangt das andere Geld, welches von der Summa

übrig bleibt, davon wird gegeben Gerichtsgebühr und viel andere Ausgaben, welche hierzu benötigt. Auch bekommt ein jeder Bruder noch 11 fl. ohne 6 gr. poln., welches Hans auch herausgibt den andren Brüdern als wenn man schreibt 1635 auch auf Martini zugleich ihnen zu geben. Actum ut supra.

448a {14 September 1634}
Paul Sommerfeldts Erbschaft mit seinem Sohn Peter gehalten. Anno 1634 den 14 September.
Nach Absterben Trina Hanen seligen, Paul Sommerfeldts Frau, hat er, Paul Sommerfeld, ehrbare, ehrsame Gericht fördern lassen und seinem Sohn Petern, was ihm an mütterliches Erbe zukommt, aussetzen lassen. Damit er so weit friedlich darum sein könnte, gibt der Vater nur, weil er das Haus und Hausgerät und alles, was sonsten darinnen vorhanden, seinem Sohn Peter heraus. Erstlich gibt er ihm 20 Apfelthl., die ihm sein Sohn Peter vorgestreckt, die nicht mit der anderen Ausgabe zu tun haben, auf Martin, wenn man schreibt 1635. Das ist die Schülde. Das Muttererbe anlangend, ist 51 fl. und 9 gr. poln. Das gibt er Petern in Terminen, als den ersten Termin gibt er ihm auf Martin, wenn man schreibt 1636, welches an Geld ist 25½ kl. fl. Den anderen Termin gibt er ihm auch auf Martin, wenn man schreibt 1637, welches an Geld macht 25½ fl. und 9 gr. poln. Actum anno et die ut supra.
Damit alles desto besser möchte verstanden werden, ist so weit gerechnet an Muttererbe jeden fl. zu 16 arg. Brambürger. Damit sich ein jeder danach zu richten weiß, und ist alles geschätzt, Haus, Hof und alle Mobilien.

448b {14 November 1634}
Erbschaft Simon Quaden wegen seiner seligen ältesten Tochter mit Namen Anna Quaden und der Vater mit dem Sohn Ertman und der Tochter Catharina Quaden, darum Erbschichtung gehalten anno 1634, wie folgt. Den Dienstag nach Martini stylo novo.
Es hat Simon Quade mit der Kinder Vormünder, als weil seine älteste Tochter Anna Todes verblichen, ehrbare, ehrsame Gericht zusammenfördern lassen und Richtigkeit mit den anderen beiden Kindern zu machen, damit, wenn er heute oder morgen verfiele, seine beiden Kinder wüssten, was sie empfangen würden, hat also der Vater bei gutem Verstand vor ehrbarem, ehrsamem Gericht bekannt und angenommen, dass sein Sohn nach seinem Tode soll haben alle Handwerkszeug. Davon von den Stiefkindern keiner nichts soll habe. Die Tochter Catharina soll haben nach seinem Tode die ganze halbe Hufe. Hiervon die Kinder, die er gezeugt mit Catharina Kirchhofes, nichts sollen zu tun haben. Damit dieses alles versichert, hat er dieses in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen Gerichts ins Schöffenbuch lassen verzeichnen, wie zu befinden. Anno et die ut supra.
Von der verstorbenen Tochter hat der Vater die Hälfte, als 10 Thl., gleich wie die Kinder. Die Kleidung ihrentwegen hat das Mägdlein nebst 2 Kessel zu sich genommen. Actum ut supra.
Catharina Quade quittiert Erdman Berenth, von wegen Jacob Prochnow seligen, für dankbarliche Bezahlung. Den 30 März anno 1661.

449a/b {12 Dezember 1634}
Erbschaft seligen Theves Janikens nachgelassener Witwe, als Anna Martens, mit ihrem Stiefsohn Jacob Janiken und ihrem Sohn Meves Janiken und ihrer Tochter Trinen Janikens. Anno 1634 den 12 Dezember.
Nach Absterben seligen Theves Janikens hat ehrbare, ehrsame und wohlweise Gerichte seine Verlassenschaft an Haus und Hof und Hausgeräte, in Summa alle Mobilien, in Augenschein genommen, dasselbe inventiert und ästimiert, und befindet sich erstlich das alles, was vorhanden ist, auf 78 fl., den fl. zu 16 Brambürger arg. [*Brambürger*], und 6½ gr. poln. Ist gekommen hiervon die Schülde, welche vorhanden, abgezogen wird und welche befunden sind gewesen 18 fl., den fl. auch zu 16 Brambürger arg. [*Brambürger*] gerechnet, auch ehrbare, ehrsame Gerichtsgebühr davon abgezogen, und bleiben nach, im Rest 54 fl., den fl. auch zu 16

arg. [*Brambürger*], welches die Mutter mit den drei Kindern zu gleich zu teilen hat. Von allem, ohne die Schülde, bekommt also die Mutter für sich 27 kl. fl. und die drei Kinder auch 27 kl. fl., welche alle drei Kinder zu teilen haben, bekommt also ein jeder in Sonderheit von ihnen. Nachdem aber ehrbare, ehrsame Gericht gesehen, dass das Mägdlein noch ungefügt [*missgestaltet*], also bei sich aus gutem Bedacht beschlossen, dem Mägdlein 2 kl. fl. mehr zu geben, als den Knaben, welches von den Knaben Ihrem wird abgezogen, als von jedem Knaben 1 fl. Dem Knaben Jacob muss die Mutter also von dato geben 18 fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*], als auf künftigen Martin in diesem jetzigen laufenden Jahr, als 1635. Dem Knaben Meves muss die Mutter seine 8 fl. geben, wenn man wird schreiben anno 1638 auf Martini. Dem Mägdlein seine 11 fl. soll die Mutter geben, wenn man wird schreiben anno 1647 auf Martini. Und will die Mutter ihrer Tochter mitgeben, 2 Betten, 2 Heüptpfüle, 2 Kissen, 4 große Bettlaken, 1 Tischlaken, 1 Handzwele. Und sind zu Vormündern gesetzt, Marten Krüger, Tischer allhier, und Marten Janeke, der Schmied. Actum ut supra.
Nach Absterben Marten Janeken seligen ist Andreas Wolterstorf in seine Stelle wiederum zum Vormünder verordnet. Actum Schloppa, den 29 November anno 1638.
Heuten, dato den 25 September anno 1646, hat Mewes Janike sein Vatererbe, als 14 fl. poln. und 6 gr. poln., zu seinen Händen von seinem Vormund Martin Krügern bar empfangen. Tut hiermit ehrbare, ehrsame Gericht, wie recht gebräuchlich, nebst seinem Vormund gebührlich quittieren. Mit seiner eigenen Hand
Bartelmees Janike

449b {13 Januar 1635}
Lucas Cadowen seligen mit seiner nachgelassenen Witwe Erbschaft.
Erbschaft mit Lucas Cadowen seligen nachgelassener Witwe, als Maria Prülvitz, mit ihrem Töchterlein Anna Cadowen. Anno 1635 den 13 Januar.
Nach Absterben seligen Lucas Cadowen hat ehrbare, ehrsame Gericht seine Verlassenschaft in Augenschein genommen, was vorhanden. Gibt also die Mutter ihrem Töchterlein von des Vatern Kleidung nebst dem Degen, wie es von ehrbarem, ehrsamem Gericht also geschätzt, nämlich 17 fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*] gerechnet, heraus. Die 17 fl. auf künftigen Ostern anno 1635 und (…) ihm auch fort bar ablegen und fängt auf Ostern an, dasselbige Geld zu renten. Auch gibt sie ihrem Töchterlein ein Bett, einen Pfül, 1 Laken. Und sind Michel Fischer und Matthias Guhse zu Vormündern gesetzt. Actum ut supra.
Weil dann diese beiden Vormünder verstorben, als sind wieder von ehrbarem, ehrsamem Gericht gesetzt und geordnet Christian Kroll und Christoph Schaffert. Anno 1641.

450a {12 Februar 1635}
Erbschaft mit Dreves Woltenstorffs Töchterlein mit Namen Trinen Woltenstorffs, weil seine Mutter Anna Waltmanns verfallen und Todes verblichen. Anno 1635 den 12 Februar.
Nach Absterben Anna Waltmanns seligen hat Dreves Woltenstorff, ihr Mann, ehrbare, ehrsame Gericht zusammenfordern lassen, und weil er willens wäre sich wieder zu verheiraten, also willens wäre seinem Töchterlein etwas aussetzen zu lassen, solches ehrbare, ehrsame Gericht sich wohlgefallen lassen. Gibt also seinem Töchterlein 10 Rthl. oder 30 Apfelthl. poln., wenn man wird schreiben anno 1644 auf Martini, 2 Kessel, der größte soll sein von 2 Pöllen [*Pulle*] Wasser, der andere ein Fischkessel. An Bettgewandt, 2 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen mit weißen, flächsen Büren, 1 Tischtuch, 1 Handzwele, 2 Bettlaken, 1 kleines und 1 grobes. Auch ist befunden der Mutter rote Rock, solcher ästimiert ist auf 4 kl. fl., welchen der Vater selbsten behält und gibt die 4 fl. auf künftigen Martin anno 1635 ab, 1 gallschwarzen Rock mit tripenen Breme und 1 tripen Leibstück. Darauf gibt ihr der Vater, wenn sie zu Ehren kommt, auch eine grobgrüne Mantel mit schwarzen Schmatzken vorne ausgeschlagen. Auch ist der Mutter Kiste vorhanden, welche den Vormündern wird zugestellt. Zur Hochzeit gibt der Vater ihr mit, 2 Scheffel Roggen, 4 Rthl. zum halben Ochsen, 3 Tonne Bier, 1 Rthl. zum Hammel, 1 Viertel

Erbsen, 2 Viertel Salz, 2 Gänse, 4 Hühner, 12 arg. [*Brambürger*] zu Pfeffer. Auch gibt der Vater seiner Tochter mit, 1 zweijährige Starke, 2 Feldschweine und das dritte aus der Mast. Dieses ihr zu geben, wenn sie zu Ehren kommt. Zu mehrer Bekräftigung ist dieses ins Schöffenbuch verzeichnet. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrsamen Männer Peter Gehese und Marten Losse.

450b/451a {1 März 1635}
Erbschaft mit Daniel Büßiken und seinem Sohn Marten Büßiken. Anno 1635 den 1 März.
Nach Absterben Catharinen Guhsen seligen ist Daniel Büßike, ihr Mann, vor ehrbares, ehrsames Gericht dieser Stadt erschienen und vorgegeben, weil seine Frau an Gott den Herrn nunmehr verstorben, mit seinem Sohn Marten richtige Erbschaft zu halten, solches sich ehrbare, ehrsame Gericht wohlgefallen lassen und dieselbige Erbschaft vollzogen richtig, wie folgt. Bekommt also der Sohn Marten der Muttern Kleidung, dieselbige der Vater an sich genommen und gibt dem Sohn dafür 20 kl. Thl., den Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*]. Solches gibt er ihm auf künftigen Martin ab, anno 1635. Das mütterliche Erbe an ihn selbst betreffend, gibt der Vater ihm in Summa 75 Thl., den Thl. zu 24 arg. [*Brambürger*] gerechnet, und gibt ihm dieselbigen ab, wenn der Knabe von 12 Jahren ist, nämlichen von künftigen Martin an, über 2 Jahr auf Martin, wenn man schreibt anno 1637. Was anlangt die Hochzeit, gibt der Vater ihm dazu, 2 Scheffel Roggen, einen halben Ochsen, ein Viertel Erbsen, einen Hammel unstreflich, ein Schwein, ein halb Viertel Salz, 3 Tonne Bier, 2 Gänse, 4 Hühner, 18 gr. poln. zu Gewürz. Der Vater soll auch den Knaben zur Schule halten und mit notwendiger Kleidung versehen. Auch wenn er so weit gedeihen, soll er ihm ein Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat. Nach der Lehre, wenn er ausgelernt, soll ihm der Vater ein Ehrenkleid geben, als eine Mantel, eine Wehre [*Gewehr*] zur Wanderschaft. Und sind zu Vormündern verordnet der ehrsame Frantz Hennike und Hans Graffunder. Actum ut supra.

451b {15 Mai 1634}
Heuten, dato den 15 Mai anno 1634, ist ein ehrlicher und aufrichtiger Kauf geschehen zwischen dem ehrbaren Casper Janiken und dem Marten Karkußken vor ehrbarem, ehrsamem Gericht, nämlich und also. Es kauft Casper Janike Marten Karkußken alle seine Landung, welche zu der Stätte belegen, die er gekauft, sowohl die Scheune im Langenfelde und auch die 2 Garten ab. Solcher Kauf ist also geschehen, es gibt ihm Casper Janike für sämtliche seine Landunge 141 Apfelthl., solches an gewissen Termine zu bezahlen. Den ersten Termin hat er, Casper Janeke, angenommen abzulegen, von dato an bis über 6 Wochen 45 fl. poln. vor ehrbarem, ehrsamem Gericht. Den anderen Termin auf künftigen Martin dieses jetzt laufenden Jahres nämlich 30 fl. poln., den dritten und letzten Termin von künftigen Martini an, bis übers Jahr auf Martini anno 1635 nämlich 66 fl. poln., alles vor ehrbarem, ehrsamem Gericht abgelegt. Actum ut supra.
Auf diesen Post, als nämlich 141 Apfelthl., tue ich, Martin Karkußke, Casper Janiken gänzlich quittieren und habe ihn nicht mehr um etwas anzusprechen, sondern ich bin bezahlt.

452a {1 April 1636}
Erbschaft mit Michel Gauwerts seligen nachgelassener Witwe, Anna Gauwerts genannt, welche sie gehalten mit ihrem Bruder Sohn Peter Gauwert, Hans Gauwert seligen nachgelassenem Sohn, sowohl mit Peter Janeken und Michel und Chim Cunradt.
So ist hiermit zu wissen, dass Peter Janeke, sowohl Michel und Jochim Kunradt, ihre Anteil, was ihnen von ihrem Mann seligen zugekommen, haben nachgegeben aus gutem, freiem, ungezwungenem Willen und aufgegeben und nichts von ihr begehrt, noch etwas begehren wollen, sie wollen sie auch um etwas nicht ansprechen. Aber Peter Gauwert hat Seines nicht also wollen nachgeben, besondern etwas begehrt. Und sind in Betrachtung gegangen wegen dieser Sachen, haben sie sich also verglichen, dass sie, die Witwe, ihm, Petern, gibt 6 Rthl. Damit ist er zufrieden und sich daran genügen lassen. Auch will er sie nicht mehr um etwas

ansprechen. Selbige 6 Rthl. gibt sie, die Michel Gauwertsche, 1 Rthl. gibt sie ihm nun fort beim Vertrag, die anderen 5 Rthl. gibt sie ihm auf Martini anno 1637. Actum Schloppa, den 1 April anno 1636.

452b {9 April 1636}
Anno 1636 den 9 April hat der ehrsame und vorsichtige Herr Mattias Martini [*dem*] Johanni Rohwedeln, Bürgern allhier, in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen Gerichts alle seine Landunge aufm Felde, welches er allhier zur Schloppa für sein Geld gekauft, wiederum Rohwedeln verkauft um 700 fl. poln., welches Geld er ihm fort bar abgelegt in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen Gerichts und bleibt ihm nichts mehr darauf schuldig. Aber dasjenige Land, welches die gnädige Herrschaft Herr Mattiae verehrt, das hat hier nicht mit zu tunde [*tun*], sondern das behält Herr Mattias für sich. Es kauft ihm aber Rohwedel das Land also ab, Kindeskind zu vererben und nicht von Herrn Matthia oder seinen Kindern und Erben, sowohl von all den Seinige zu widersprechen, sondern zu einem toten Kauf. Dafern aber Rohwedel dasjenige Land aus gutem Willen würde verkaufen, soll er es Herrn Matthiae oder seinen Kindern und Erben anbieten und sollen die nächsten dazu sein, wollen es sie als dann nicht begehren, so mag er es verkaufen, wenn er will. Zu mehrer Bekräftigung ist dieses ins Schöffenbuch verzeichnet. Actum ut supra.

453a {22 April 1636}
Anno 1636 den 22 April hat der ehrbar und vorsichtige Herr Johann Grandow, Ratsverwandter allhier, Martin Guhsen, Bürgern allhier, etliches Land abgekauft in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen Gerichts. Es sind aber zwei Strepel Landes, welche Mellentinsche Strepel genannt werden, und gibt ihm dafür, für solches Land, 21 kl. fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*], und sind belegen an Hans Grandow zu hauswärts und feldwärts an Valentin Eckstädten gelegen. Es ist das aber ein unwiderruflicher Kauf und Kindeskind zu vererben und keiner zu widersprechen von Marten Guhsen oder seinen Kindern oder anderen Freundschaft, sondern zu einem toten Kauf. Zu mehrer Bekräftigung und steifer Haltung ist dieses ins Schöffenbuch also verzeichnet. Actum et supra.

453b/455a {27 Mai 1635}
Erbschaft Paul Schröders seligen nachgelassener Kinder und was der Vater bei gutem Verstand den Kindern, jedem, gegeben, wie folgt.
Anno 1635 auf Pfingsten. Etliche Wochen zuvor hat Paul Schröder ein Testament mit seinen Kindern aufgerichtet. Weil er bei sich befunden, dass er gar schwach gewesen, ist ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht content damit gewesen und ihn nicht unmündig machen wollen, gibt also seinen Kindern, jedem, 10 Rthl., die Stieftochter Anna nicht mitgerechnet, und hat auch alsfort selbiges abgegeben und seine lieben Schwäger selber gebeten, dass sie alle beide, als Jochim Otto, Stadtschreiber, und Ertman Berndt, selbiges Geld möchten zu sich nehmen. Ob nun zwar seine Schwäger sehr geweigert sich haben, dass sie solches nicht wollen angehen, hat er sie doch letztlich um Gottes Willen gebeten, dass sie es möchten zu sich nehmen, welches sie auch endlich getan. Und hat der älteste Peter Schröder seine 10 Rthl. alsfort selber hinweggenommen väterliches Erbe und hat nach diesem niemand hierum anzusprechen. Und hat Jochim Otten 20 Rthl. des Vatern zugestellt, 10 Rthl., die gehören Michael und 10 Rthl. gehören Jacob. Dieselbigen fangen an, zu renten anno 1635 auf Pfingsten. Davon muss er den beiden Kindern, wenn sie es begehren, Rechnung tun und ihnen verrenten. Ertmann Berndt, hat er auch 20 Rthl. zugestellt, 10 gehören Paulo und 10 Rthl. gehören Bartolomao. Dieselben fangen an, zu renten anno 1635 auf Pfingsten und muss den beiden Kindern Rechnung davon tun und ihnen dasselbige wie gebräuchlich verrenten. Das ist der Kinder väterliches Erbe. Wenn die Mutter aber würde verfallen und Todes verblichen, so haben die Kinder zu gleichen Teilen sich zu teilen nach ihrem Tod mütterliches Erbe. Und hat nun der

Stiefvater Johann Jürgen vor ehrbarem, ehrsamem Gericht angenommen, die beiden Bartholomeus und Jacob in aller Zucht aufzuziehen und sie zu fügen [*erziehen*], sie zur Schule zu halten und wenn sie erwachsen, zu welchem Handwerk sie Lust werden haben, dasselbige will er ihnen lehren lassen. Zu mehrer Bekräftigung ist dieses ins Schöffenbuch verzeichnet. Actum ut supra.
Und sind gedachte beide Personen, als Jochim Otto und Ertman Berndt, der Kinder Vormünder. Und wenn ein Kind würde verfallen oder Todes verblichen, so soll die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an die Kinder verfallen. Und das kleinste Kind Jacob soll des Vatern Handwerkszeug haben, die (Schere) und (…). Aber wenn das Kind würde verfallen, so sollen alle Bülichen Teile, Macht haben daran.

Anno 1638 auf Pfingsten hat der Vormund Ertman Behrent seinem Mündlein [*Pflegekind*] Paul Schröder sein Patrimonium, die 10 Rthl., und von 3 Jahren die Rente vor ehrbarem, ehrsamem Gericht richtig abgelegt und wird hiermit gänzlich quittiert.

Anno 1642 auf Pfingsten hat der Vormund Ertman Berent [*dem*] Bartholomeus Schröder 12½ Rthl. Capital richtig abgegeben vor ehrbarem, ehrsamem Gericht. Anlangend die Rente von selben samt der Wiederrente ist alles für Kleidung, Schuhe, Hemden, Strümpfe und was ihm sonsten nötig gewesen, ausgegeben worden und wird also hiermit totaliter [*ganz und gar*] quittiert.
Bartholomeus Schröder hat sein Patrimonium wie auch Matrimonium von Peter Schröder gänzlich empfangen und ist als Vormünder gerichtlich quittiert worden.
Erdman Berndt und Peter Schröder

Anno 1651 auf Fastnacht hat Michel Schröder wegen sein väterliches Erbe seine Herren Vormünder, als Ertman Berndt und Peter Schrödern, vor ehrbarem, ehrsamem Gericht hiermit gebührlich und wirklich quittiert. Die Summ dessen ist gewesen 36 Thl. 2 fl. ½ lübisch.
Bedankt sich gegen ehrbares, ehrsames Gericht für gehabte Mühe und gegen die Vormünder für richtige Bezahlung. Zu mehrer Assecuration hat Michel Schröder diese Quittung von sich gegeben und mit eigener Hand unterschrieben. Item hat er 6 fl. 4 gr. poln. mütterliches Erbe empfangen und weil der vierte Bruder Paul Schröder von den anderen Brüdern für tot gehalten wird, als hat er das Teil des mütterlichen Erbes von dessen wegen auch empfangen und tut hiermit auch quittieren.
Michel Schröder

455b/457b {19 Januar 1637}
Auxilium meum a domino qui fecit caelum et terram.[185]
Erbschaft Cathrina Gotlöbers, seligen Thias Heignen nachgelassene Witwe, mit ihren Kindern, Paul, Thias, Anna und Dorthea Heignen. Anno 1637 den 19 Januar.
Nach Absterbung Thias Heignen ist seine verlassene Witwe vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und berichtet, wie sie willens, ihren Kindern Vatererbe aussetzen und gebeten solches vorzunehmen, welches ihr nicht können verweigert werden, und ist die Erbschaft und folgendermaßen vertragen. Erstlich behält die Mutter für sich Haus und Hof und Scheune und alle Landunge, so im Felde liegt, und gibt den Kindern davon heraus: ein jeder Knabe soll haben 50 Brambürger Thl. und ein jedes Mägdlein soll haben 100 kl. Thl. An Kleidung jedem Mägdlein, einen gallisschwarzen Gewandrock mit einem tripenen Bremel, unstreflich, jedem Mägdlein einen grobgrünen Rock, jedem ein seiden, tripen Leibstück, jedem ein grobgrünen Leibstück. An Betten, jeder Tochter 2 Betten, das eine mit einer stripenen [*stripenden*] Büre, das andere mit einer flächsenen Büre, 2 Pfüle, der eine mit einer stripenen Büre, der andere mit

[185] "Meine Hilfe kommt von dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.": eine Übersetzung des ersten Teils von Psalm 121, Vers 2.

einer flächsenen, auch 2 Kissen mit stripenen Büre, 2 flächsene Laken, auch 2 grobe, 2 Tischtücher, 1 kleines und ein grobes, 2 Handtücher, 1 kleines und 1 grobes, jedem Mägdlein (…), auch jedem Mägdlein eine Kaste, unstreflich, auch jedem Mägdlein ein grobgrünen Mantel mit Schwatschen [*Schmatzen*] gefüttert und mit schwarzen Schmatzeken ausgeschlagen, jeder Tochter einen Götlingk zu (Kleider) von 2 Pöll Wasser, 1 Götling zu Kohl von einer Pölle Wasser, der dritte ein Fischkessel von 3 Pfund Kupfer jeder Mägdlein, sollen sie empfangen. Wenn sie zu Ehren kommen, jeder Tochter 1 Kuh, unstreflich, 3 Feldschweine, das vierte aus der Mast, die halbe Hochzeit soll die Mutter ausrichten, jedem Mägdlein einen halben Ochsen, 3 Scheffel Roggen, einen guten Hammel jeder, 3 halb Viertel Erbsen, ein halb Viertel Salz, ein halb Pfund Pfeffer, 3 Tonne Bier. Den Jungens, jedem ein Handwerk lernen zu lassen, wo sie Lust zu haben. Zur Hochzeit, jedem Knaben 2 Scheffel Roggen, 1 Viertel Rindfleisch vom Ochsen, 1 Viertel Erbsen, ein halb Pfund Pfeffer, beiden Knaben ein halb Viertel Salz. Des Vatern Heide sollen die Knaben für sich haben, aber von dato an, soll die Mutter die Heide 2 Jahre für sich haben, damit sie die Schülde desto besser kann stillen und anno 1638, wenn sie (gezielt) hat lassen, so sollen die Knaben sie anfangen zu gebrauchen, alle beide nach ihrem Gefallen und der hohen und gnädigen Herrschaft genug davon tun. 2 (…) soll den Knaben alsdann überantwortet werden und 1 Beil unstreflich, welches jetzt vorhanden. Also soll ein Büliken vor anderem verfallen, soll die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an die Büliken sterben, ohne die Heide. Die Gelder sollen dem ältesten Sohn als Paul abgegeben werden. Anno 1638 auf Martini, als 50 kl. Thl. Der ältesten Tochter Annen sollen ihre Gelder gegeben werden anno 1639 auf Martini 50 Brambürger Thl. Die anderen 50 Brambürger Thl. anno 1640 auf Martini. Thias soll seine Gelder haben anno 1641 auf Martini 50 Brambürger Thl. Das kleinste Mägdlein Dorthea soll ihr Gelde haben, die Hälfte, als nämlich 50 Brambürger Thl., anno 1642 auf Martini, die anderen 50 Brambürger Thl. und letzte Gelder soll die Mutter der kleinsten Tochter abgeben anno 1643 auf Martini. Und jedem Knaben ein Ehrenkleid, wenn sie zu Jahren gekommen, soll sie geben. Des Vatern Kleidung sollen die Kinder sich teilen. Die Mutter gibt für sich frei aus: dem ältesten Sohn als Paul eine Schaderude, darum, dass er viel Gutes bei ihrem Vatern getan, und selbige ist gelegen an Kersten Mißken feldwärts. Zu mehrer Bekräftigung ist dieses ins Schöffenbuch verzeichnet. Actum Schloppa ut supra.
Zu Vormund sind verordnet die ehrbaren Männer Meves Welcke und jung Hans Rowedel.

Anno 1641 auf Michaeli ist eine richtige Rechnung geschehen vor ehrsamen, ehrbaren Gericht wegen Ertman Sommerfeldes und seinen Stiefkindern. Weil aber damalen befunden ist, dass Ertman Sommerfeldt durch den Brandschaden in die Schülde geraten und seinen Stiefkindern ihre Vatererbe nicht abgeben konnte, als hat ehrbare, ehrsame Gericht dahin gesehen, dass ihm von den 5 Jahren die Rente nachgelassen, wie auch 13 Rthl. vom Kindergelde. Anno et die ut supra.

Anno 1644 auf Martini haben die Herren Vormünder vor uns, ehrsamen, ehrbaren Gericht, ihrem Mündlein Thias Heinen wegen seines Patrimoniums richtige Rechnung getan, ihm auch selbiges zu seinen Händen zugestellt, welches er auch bar empfangen, tut deswegen ehrbare, ehrsame Gericht und die Herren Vormünder gebührlich quittieren, auch selbige ins Künftige [*künftig*] nicht mehr besprechen und bedankt sich für gute Bezahlung.

Anno 1645 auf Martini haben die Herren Vormünder vor uns, ehrsamen, ehrbaren Gericht, ihrem Mündlein Anna Heinen wegen ihres Patrimoniums richtige Rechnung getan und ihr zu ihren Händen 49 Rthl. zugestellt worden, welche sie zu ihren Händen bar empfangen, tut deswegen ehrbare, ehrsame Gericht und die Herren Vormünder gebührlich quittieren, will auch selbige ins Künftige nicht mehr besprechen und bedankt sich für gute Bezahlung. Weil sie aber alle beide nicht zu ihren vollen Jahren kommen sind und ehrbare, ehrsame Gericht in Bedenken getragen ihnen solches Patrimonium abfolgen zu lassen, als hat der Stiefvater Ertman

Sommerfeld sich verobligiert, dafern heute oder morgen über Verhoffen ehrbare, ehrsame Gericht oder die Herren Vormünder sollten deswegen besprochen werden, ehrbare, ehrsame Gericht und die Vormünder not- und schadlos zu halten, wo wegen er dann sein Haus und Hof zum Unterpfand setzt und ist solches zu mehrer Assecuration unserm gewöhnlichen Schöffenbuch insinuiert worden. Actum anno et die ut supra.

Notorium, dass heute, sub dato den 8 August hujus anni 1650, zwischen Ertman Sommerfelden, dem Stiefvater, und Marten Berndt, dem Schwiegersohn, wegen seiner Frau Dorthea Heynen Patrimonium vor ehrbare, ehrsame Gericht nach laut des dem Schwiegervater gegebenen contracts, Richtigkeit gemacht geworden. Also, dass ernennennetes [*ernannter*] Stiefvater seinem Schwiegersohn wegen seiner Stieftochter Patrimonium nichts schuldig bleibt. Tut demnach oben gedachter Marten Bernd ehrbare, ehrsame Gericht, die Herren Vormünder und seinen Schwiegervater gebührlich und wirklich quittieren und bedankt sich gegen sie ingesamt und sonders für geleistete Wohlfährigkeit [*Güte*].
Marten Berndt mpp

458a/459a {4 April 1637}
Wegen Jacob Kußmern Stiefkinder mit Namen Michael Rahren und Marien Raren Erbschichtung, nach Absterben der Mutter Ursula Janikens. Anno 1637 den 4 April.
Ist geschehen, dass Haus und Scheune ist verkauft und bekommt solches Herr Michel Kußmer und bezahlt solches an drei Terminen. Den ersten Termin gibt Herr Michel auf Martin in diesem jetzigen Jahr anno 1637 100 Rthl. Den anderen Termin im 1638 Jahre 50 Rthl. auf Martin. Dabei bezahlt er die Landung, welche den beiden Kindern zukommt. Jedem Kind gibt er 100 kl. fl. und sechstehalben [*5½*] fl. Den dritten und letzten Termin gibt er auf Martini im 1639 Jahre auch 50 Rthl. und wird alsdann solches Haus und Scheune bezahlt. Und Michel Kußmer kauft auch den Garten hinter der Scheune um 10 Rthl. und hat ihn auch alsfort bezahlt. Noch mehr empfangen die Kinder, das Mägdlein erstlich für die Kuh 3 Rthl., für die Starke 2 Rthl., welches die Vormünder empfangen. Zum anderen dem Mägdlein auch für die Kleidung für Hochzeit und alles, was dazu gehört, am Beürwerke [*Bürenwerk*]. In allem tut es zweiundfünfzigstehalben [*51½*] Rthl. und 6 gr. poln., welches den Vormündern wird zugestellt werden. Der Mutter Kaste ist dem Mägdlein gegeben und 1 Rthl. zur Besserung derselbigen, welches in die Summa geschlagen und wird den Vormündern bar zugestellt. Das Mägdlein hat fort empfangen an einem Zeüge [*auf einmal]* und ist den Vormündern zugestellt, erstlich 3 kleine Laken, das vierte Laken ist zu Geld angeschlagen und mit 7 kl. fl. bezahlt, 2 Handtücher, 1 klein und 1 grobes, 4 grobe Laken empfangen, 1 klein Tischtuch und 1 grobes empfangen, 1 flechsene Pfülbeüre und grobe Pfülbeüre, auch haben die Vormünder empfangen. Ein (…) Büliken, einen halben Rthl., welcher vergültet ist, 1 güldenen Ring, welcher (…) groß, einen halben Rthl. mit einer Öhse, welche falsch ist, 1 Reichsgroschen, welcher 4 kantig ist, mit einer Öse, noch 1 Reichsgroschen, dadurch ein Loch. An Geld in der Erbschichtung empfängt das Mägdlein alsfort 16 Rthl. und 30 gr. poln., den Rthl. auf 3 poln. Apfelthl. gerechnet, den Vormündern zugestellt. Von dem einen Ochsen bekommt Mägdlein 8 Rthl. vom Stiefvater in diesem jetzigen Jahre auf Martini anno 1637 und muss den Vormündern zugestellt werden. Den Jungen betreffend, Michel Rahren, ist an Barschaft wegen der Mutter seligen halben und wegen des Hausgeräts, was ihm zugekommen, ist an (…) 20 kl. Thl. und sechszehendehalben [*15½*] gr. poln. Michel bekommt einen Ochsen, welchen er selber empfängt und die Vormünder haben nichts damit zu tun. Er hat, der Knabe, alles für sich genommen zu der Hochzeit, was ihm dazu gehört, ist an Gelde gesetzt und macht zehendehalben [*9½*] Rthl. und 1 Apfelthl., als von dato an und von Martin über 2 Jahre anno 1639 auch auf Martini. Dieses, was abgegeben, ist den Vormündern zugestellt. Und sind dieselbigen Michel Quast und Casper Heigne.
Nach Absterben Casper Heinen ist wiederum Hans Sommerfeldt in seine Stelle gesetzt und verordnet. Actum Schloppe, den 14 Juni anno 1648.

Anno 1651 den 6 August quittiert Maria Rahren Herrn Michel Kußmer kraft dieses ganz und gar wegen der noch hinterstelligen 31 Rthl. und 12 Brambürger, hat auch hinfüro um nichts mehr zu sprechen. Urkund hat sich ihr Ehemann Thomas Friedrich mit eigener Hand unterschrieben.
Thomas Friedrich

459b/460a {15 April 1637}
Auxilium meum est Dominus Christ Jesus.
Erbschaft mit Michel Andreas mit seinen Kindern, als Sophia, Cathrina und Anna Andresen. Anno 1637 den 15 April.
Nach Absterbung Anna Zülstörffs seligen hat Michel Andreas ehrbare, ehrsame Gericht zusammen födern lassen, mit Bericht, wie er seinen Kindern, weil seine Frau selige verstorben, will aussetzen und jedem geben, als jedem Kind will er geben 100 Apfelthl., den Apfelthl. zu 20 arg. [*Brambürger*], und selbiges muss er geben, wenn jedes Kind von 12 Jahren ist. Und das ist Muttererbe. Jedem Kind gibt er an Geld zu Kesseln 4 kl. fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*], und selbiges soll abgegeben werden anno 1639 auf Martini. Jedem Kind gibt er zur Hochzeit an Geld 16 kl. fl., den fl. zu 16 arg. [*Brambürger*], und solches sollen sie empfangen anno 1641 auf Martini. Jedem Kind 1 Kuh, wenn sie zu Ehren gekommen, jedem Kind 3 Schweine, 2 Feldschweine, das eine aus der Mast, und die Schweine sollen von Stund an verkauft werden und das Geld dafür den Vormündern zugestellt und das muss abgegeben werden in diesem jetzigen Jahre 1637 auf Martini. An Betten jedem Kind, 2 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen mit flechsenen Beüren, jedem Kind 4 Laken, 2 kleine und 2 grobe, jedem Kind 1 flechenen Tischtuch, jedem 2 Handwelen, 1 kleines und 1 grobe, und dieses müssen sie empfangen, wenn sie zu Ehren gekommen. Wenn ein Kind vorm andern verstirbt, fällt die eine Hälfte an den Vater und die andere Hälfte an die anderen Büliken. Und der Vater behält die (…) und gibt jedem Kind 2 Rthl. Der Mutter Kleidung ist alles verkauft und ist dafür geworden 36 kl. Thl. und 9 gr. poln., welches den Vormündern zugestellt worden, dass sie es aufs Rente austun. Und sind die Vormünder die ehrbaren Männer, als Jochim Generich und Frantz Jennike.
Und der ältesten Tochter muss er geben über 4 Jahre, wenn man schreibt anno 1641, als mit Namen Sophia. Der mittelsten Tochter mit Namen Cathrina, gibt er ihr ab, wenn man schreibt anno 1644. Der kleinsten mit Namen Anna, gibt er ihr ab, wenn man schreibt in anno 1646. Alles auf Martini abzugebende.

460b {7 Mai 1637}
Der Peter Schwalbeschen Vertrag mit ihren Stiefkindern.
Zu wissen. Nachdem unser Mitbürger Peter Schwalbe Todes verblichen und seine verlassene Witwe sich mit ihren Stiefkindern, als Marten Schwalben, Michel Schwalben, Catharina Schwalben, Anna Schwalben und seligen Gerda Schwalben nachgelassenes Kind Ursel Gülden, Erbschaft, vermöge des damalen aufgerichten und Vaters Testaments und was einem jeden verschrieben, richtig nachgelebt [*befolgt*] und den Stiefkindern bezahlt, hat derowegen die Stiefmutter bei ehrbare, ehrsame Gericht bittlich angehalten, dass sie wegen ihres seligen Mannes den Stiefkindern bezahlt und dieselben kontentiert, machte genügsam quittiert und salviert [*gesichert*] sein. Solches ehrbare, ehrsame Gericht für billig geachtet, die obgemeldeten Erben und Stiefkinder, nebenst der Stiefmutter, vorbescheiden und den Kindern solches zu verstehen geben, hat solches ein jedes Kind zugestanden, dass sie laut des Testaments wegen ihres väterlichen Erbes von der Stiefmutter bezahlt und kontentiert worden und hatten nach diesem von der Stiefmutter, auch nach ihrem Tode, nichts mehr zu fordern und mit ihren Kindern wegen Verlassenschaft nicht zu tun. Weil auch vorher etwas Streit unter den Stiefkindern und Stiefmutter vorgefallen, haben sie sich auch miteinander christlich

ausgesöhnt, die Hände einander gegeben und (verbeten). Zur Bestätigung dieses in unser Schöffenbuch verzeichnet. Actum Schloppe, den 7 Mai anno 1637.

461a {16 Juni 1637}
Seligen Jürgen Stentzels Witwen Catharina Zuncken Erbschaft. Anno 1637 den 16 Juni gehalten.
Und hat dieselbe Witwe Catharina Zuncken sich bei ehrbarem, ehrsamem Gericht angegeben und berichtet, weil sie mit ihrem verstorbenen Mann keine Leibeserben gehabt, wollte sie wegen ihrer Güter Richtigkeit machen, auf dass, wenn ihres seligen Mannes Erben würden Nachfrage tun, ein jeder das Seinige bekommen. Solches ehrbare, ehrsame Gericht ihr nicht wissen zu verweigern und nachfolgendermaßen Richtigkeit gemacht. Und ist erstlich ästimiert Haus und Hof und ein Kohlgarten nach der Mühle von 6 Rüggen, zwischen Thomas Göedeken und Marten Janeken gelegen, für achtzig fl. poln., jeden fl. zu 20 Brambürger arg. [*Brambürger*] gerechnet, und bleibt sonsten bei dem Hause Tisch und Bänke, ein Rohr und geringes Beilchen zur Hauswehr[186], der Kumb[187] und eine Lade, nebenst allem Bettgewand, leinen Takel und ihre Kleidung der Witwe. Wie auch des Mannes Kleidung, als ein blauer Rock vom Tuche auf 2 fl. poln. ästimiert, des Mannes Jürgen Stentzels Erben. Item ein paar Gewandstrümpfe und ein paar Knüttestrümpfe [*Strickstrümpfe*], beide für 1 fl. poln., ein paar Schuh auf 1 fl. poln. und ein paar alte Gewandhantzsche [*Gewandhandschuhe*]. Ferner ist ästimiert eine Fluraxt für 1 fl. poln., 4 Kessel, so 9 Pfund gewogen für 4½ fl. poln., 3 ganze und 2 halbe Biertonne, so schon alt, ein (Täefer) und kleine Brawküfen 3½ fl. poln., für einen halben Scheffel 12 gr. poln., 6 Stücke Grobgarn[188] auf 18 Brambürger arg. [*Brambürger*], für 2 Klüen [*Knäuel*] Kleingarn 5 fl. poln., für das (Erdentakel), 5 Teller, 8 Löffel, 3 Kellen, 1 alte Pfeffermühle 1 fl. poln. 4½ gr. poln., ein alt holzen Lüchter [*Leuchter*], holzen Handfass[189], 1 alte Molde [*Mulde*][190] und Backtrogk[191] für 24 gr. poln., für 1 Spaden 12 gr. poln., für 8 Stücke Tow [*Flachswerggarn*], so dreidrat [*dreidrahtig*], jedes zu 5 Dutken, tut zusammen 4 fl. poln, für 2 Thüder[192] Seile 6 arg. [*Brambürger*], für das Bast[193] 6 Rthl., ein Strohschneidemesser für 1 fl. poln., für 1 alte (…) 1 arg. [*Brambürger*], für 1 (…) 3 Dutken, für das Stoteisen [*Stoßeisen*] 4 arg. [*Brambürger*], für das Siebe 2 arg. [*Brambürger*], für 2 Hufeisen 4 arg. [*Brambürger*], für 2 Kornsäcke, so alt, 18 gr. poln., die Seite Speck und ein Schmerechen [*Fett*] ist in der Begräbnis in die 4 Wochen und Erbschaft aufgespeist, für einen alten Wagen werden der Witwe 2 neue Rade [*Räder*] gegeben, und 1 Schlitte 2 kl. fl., von der sechstehalben [*5½*] Scheffel Gerste ist ein halb [*½*] Scheffel aufgefüttert und für die 5 Scheffel Gerste 6 Scheffel Malz gerechnet, für alle Malz, als 32⅓ Scheffel, 16 Rthl., für 3 Scheffel Hopfen 3 fl. poln., noch 5 Scheffel Gerste dafür 6 Scheffel Malz, zu dem 32½ Scheffel Malz gerechnet, für 1 Kuh 12 fl. poln., für 2 Schweine 3 fl. poln., die Pistole ist im Brand verloren. Dieses alles zusammengerechnet, tut in der Summa 187 fl. poln. 1 gr. poln. Davon ist abgezogen, was die Schülde noch zu bezahlen gewesen, auf die Begräbnis gegangen, der Magdlohn und auch endlich die Gerichtsgebühr abgezogen, bleibt noch übrig 144 fl. poln. Zu ihrem Teil bekommt die Witwe davon den halben Teil, als 72 fl. poln. Die andere Hälfte, als 72 fl. poln., bekommen des Verstorbenen Erben. Und behält die Witwe Haus und Hof, Garten und alles, was inventiert und obbeschrieben, und

[186] Hauswehr: Schutz und Verteidigung des Hauses
[187] Kumb: Vorratsbehältnis in Schüssel- oder Kastenform
[188] Grobgarn: ein dickes und voluminöses Garn, das zur Herstellung kuscheliger Kleidungsstücke wie Decken, Pullover und Schals verwendet wird.
[189] Handfass: ein Fass oder Gefäß, in welchem man die Hände wäscht.
[190] Mulde: hölzernes Gefäß, welches länglich ausgehöhlt ist, und deren äußere Boden ebenso convex, als der innere hohle Raum concav ist.
[191] Backtrog auch Backmulde: langer Holztrog, in dem der Brotteig zubereitet wird.
[192] Tüder: Weidestrick mit Pflock
[193] Bast: zum Flechten, Binden geeignete Pflanzenfaser, zähes Zellgewebe aus verholzten Strängen von Pflanzen

gibt den Erben ihren Teil an Gelde heraus und des Mannes Kleidung. Actum anno et die ut supra.

462a {29 Januar 1638}
Erbschaft Peter Spletstöters, Erbschaft mit seinen zwei Stiefkindern, Anna und Trina Schmeden, und seinem Sohn Jürgen Spletstöter. Schloppe, anno 1638 den 29 Januar.
Nach Absterben Anna Schmedes, Peter Spletstöters selig verstorbene Hausfrau, ist ihr Mann Peter Spletstöter bei ehrbarem, ehrsamem und wohlweisem Gericht erschienen und berichtet, wie er vorhabens, mit seinen Stiefkindern, als Anna und Trina Schmedes, und mit seinem eigenen Sohn Jürgen Spletstöter, Erbschaft zu halten. Solches sich ehrbare, ehrsame Gericht gefallen lassen und wie billig, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen. Das Haus, so vorhanden und um 9 Rthl. gekauft, auch wiederum auf 9 Rthl. ästimiert, behält der Vater. Noch ist ein Großkessel vorhanden gewesen, ist auf 5 Brambürger Thl. ästimiert, noch ein Fischkessel, welcher auf 1 Brambürger Thl. ästimiert, behält der Vater auch beide bei sich. Noch sind 4 Schafe vorhanden gewesen, sind auch auf 8 fl. poln. ästimiert, behält der Vater auch bei sich. Tut zusammen 42 fl. poln. 6 gr. poln. Zieht der Vater seinen halben Teil, als 21 fl. 3 gr. poln., davon ab, die andere Hälfte, als 21 fl. 3 gr. poln., gibt der Vater den dreien Kindern heraus und bekommt jedes Kind 7 fl. 1 gr. poln. Der Tochter Trina gibt der Vater ihre 7 fl. 1 gr. poln. auf diese nächst künftige Ostern dieses jetzt laufenden 1638 Jahres. Im gleichen der anderen Tochter Annen, so zu Dantzigk, auf nächstkünftige Pfingsten auch dieses 1638 Jahres. Dem Knaben Jürgen Spletstöter gibt der Vater seine 7 fl. 1 gr. poln. anno 1639 auf Fastnacht. 34 Elle Leinwand, so flechsen, ist vorhanden gewesen, hat der Vater mit den beiden Töchtern geteilt. Der Vater seinen, als halben, Teil zu sich genommen, die Tochter Trina ihren Teil, als 8½ Elle, auch zu sich genommen. Annen Teil, als 8½ Elle, hat sie bei ehrbarem, ehrsamem Gericht zu fordern. Es bekommt jedes Mägdlein ein Bund Flachs und ist jedes auf 12 arg. [*Brambürger*] ästimiert, hat beides Trine zu sich genommen. Speck oder Fleisch, so vorhanden, haben Vater und die Kinder mit einander verzehrt. Eine Lade ist auf 12 arg. [*Brambürger*] ästimiert und teilen beide Schwestern unter sich, ein schwarzen Frauenwandrock ist auf 6 kl. fl. ästimiert, teilen beide Schwestern und hat Trine zu sich genommen. Zu Vormünder ist gesetzt Hans Pietze am Tützschen Tor wohnhaftig.

462b/463b {10 Dezember 1637}
Jochim Kunraden Erbschaft mit seinem Kind Anna Kunraden. Anno 1637 den 10 Dezember.
Nach Absterben Walpurgk Stelters, Joachim Kunraden Hausfrau, ist ihr verlassener Ehemann Joachim Kunraht vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie er vorhabens, sich mit seinem Kind Anna Kunraden wegen Muttererbe zu vertragen und Richtigkeit zu machen. In diesem ehrbare, ehrsame Gericht willich [*willig*] und ihrem Eid und Pflichte nach, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen. Haus und Hof, zubelegene Garten, die Landunge, so Jochim Kunraht vor alters gehabt und von seinem Vater herrührt, behält Jochim Kunraht, der Vater, für sich, auch die abgebrannte Scheunestelle. Und gibt seinem Kind die Landunge, so von der Mutter Walpurgk Stelters herrührt, als erstlich eine halbe Mellentinsche Hufe zwischen Paul Spikermann und Marten Gusen Strepel gelegen, noch eine Trebbinsche halbe Hufe zwischen Ertman Henneken und Marten Donichten gelegen, eine Rüggen vom Wührdeland im Langenfelde an der Mutter gelegen, 2 Rüggen Land baven dem Newen Dyke an der Mutter gelegen. Es gibt auch der Vater, Jochim Kunraht, seinem Kind die Landunge, so ihm wegen des Schwagers Peter Steltern zum Erbe zugefallen, als den halben Teil von einer Mellentinschen halben Hufe zwischen Hans und Paul Spikermann gelegen, item den halben Teil von einem Rüggen Land im Langenfelde, wie die Tochter Walpurgk Stelters bekommen, noch von 2 Rüggen Land die Hälfte im Krumpfülschen Felde und am Wege neben den Mellentinschen Hufen, längst aus und an beiden Seiten des Weges, noch die Hälfte von 2 Rüggen Land nach Tütz wärts zu rechten Hand am Wege, an Jacob Mortimer hauswärts

gelegen. An Geld gibt der Vater seinem Kind 150 fl. poln., wenn das Kind von 12 Jahren ist, als anno 1646. Für die Kessel gibt der Vater anno 1640 15 Brambürger Thl. und mit einmal auf Martini. Der Mutter Kleidung ist und behält das Kind einen violen [*violett*] braunen, englischen Wandrock mit einem roten, damaschen Breme, ein rot, englischen Wandrock mit einem grünen und cehlen [*gelben*], damaschen Breme, ein galschwarzen Wandrock mit einem tripen Breme, ein altschwarz Wandrock, eine Mantel von guten, klaren, seiden Grobgrün mit Mardern ausgeschlagen, Schmatzschen gefüttert und Schnüren gebremt, eine Jope von (leidenschen) Bomsieden mit Schmatzschen gefüttert, hat die Großmutter bekommen, will künftig dem Kind eine andere geben und machen lassen, ein rot in gehl [*gelb*], damaschen Leibstück mit schwarzen Samtschnüren gebremt, ein rot, damaschen Leibstück mit schwarzen Schnüren gebremt, ein schwarz gewirkt Leibstück, eine neue Kaste, ein schwarze, tafte Schürze und ein Band daran, eine seidene Binde, blau und rot, kostet 2 Rthl., ein rot, damaschen Wulst[194], eine seidene Flechte [*Zopf*], eine weiße Haube mit Seide gewirkt und gülden Schnüren gebremt, noch eine weiße Bendelhaube [*Bändelhaube=Kopfschmuck*] mit schwarzen Borden, ein silbern Gebände[195] und gemeine Krantz dabei. An Betten, ein Bette mit einer stripenden Büre und ein Bette mit einer weißen, flechsen Büre, ein Pföel mit einer stripenden Büre und ein Pföel mit einer weißen, flechsen Büre, 2 Kissen mit stripenden Büre und 2 mit weißen Büre, ein flechsen Bettlaken von 3 Breiten und mitten ein Geschlinge. Dazu gibt der Vater noch 2 flechsen Laken, ein flechsen Tischtuch, ein flechsen und ein grob Handtuch gibt der Vater, ein Wischtuch von schwarzer Seide benäht, 2 Kopftücher, 4 Überteile, welche schon alt, 2 ausgenehede [*ausgenähte*] Schürzen, 4 weiße Hauben, ein Frauen Riem von Matthahn [*Mathan=Messing*], ein Stück rot Kartheke zum Kopfkissen. Zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 3 Tonne Bier, einen guten, halben, fetten Ochsen, einen guten, fetten Hammel, ein gut, fett Schwein, 4 fette Gänse, 8 Hühner, 1 Viertel Erbsen, 1 Pfund Pfeffer, ein halb Viertel Salz, 1 Kuh und 1 Starke, 3 Feldschweine und 1 aus der Mast, 1 Rüggen Kohlland im Salvine, von der Mutter herrührend, bei der Hans Quastschen gelegen, item 3 Rüggen Kohlland bei der Schneidemühle. Ob nun wohl der Vater, Jochim Kunraht, wie obsteht, seinem Kind 150 fl. poln. Muttererbe, wenn es von 12 Jahren ist, herauszugeben angelobt, hat er doch auf dieses Mal seinem Kind alsfort abgelegt 28 Brambürger Thl. 7 arg. [*Brambürger*], solches auch den Vormündern zugestellt, welches es auf Rente austun und werden von den 150 fl. poln. abgezogen. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrbaren und wohlgeachten Hans Rowedel der Jünger und Jacob Kremtzow.

464a {12 Mai 1638}
Actum Schloppe, den 12 Mai anno 1638.
Ist Susanna Krollen, seligen Peter Strützen nachgelassene Witwe, vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, sich mit ihres selig verstorbenen Mannes Erben, als Thias Strützen, Hans Strützen, Anna Strützen, Agatha Strützen, Lucas Strützen Kind zu Prelvitz und Ursel Strützen Kinder, zu vertragen, derowegen gebeten die Erbschaft vorzunehmen und Richtigkeit unter ihnen zu machen. Solches sich ehrbare, ehrsame Gericht nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen verrichtet. Erstlich Haus und Hof und 1 zubelegener Garten bei dem Dessel ist für 50 Rthl. ästimiert. Malz, Buchweitze [*Buchweizen*], Hoefe [*Hefe*], so vorhanden gewesen, ist auf 66 Rthl. 24 Brambürger arg. kommen, tut 116 Rthl. 24 Brambürger arg. Zu bezahlen ist noch gewesen, laut des Inventar 89 Rthl. 10 Brambürger arg. Item dazukommen 2 fl. poln. der Magd Greten und endlich den Erben noch 13 Rthl., tut 102 Rthl. 42 Brambürger arg. Dieweil nun der Witwe Haus und Hof und der Garten sowohl alle Korn in solchem Wert zugeschlagen, hat die Witwe angenommen, solche Schülde zu bezahlen. Was aber anlangt den Erben, gibt die Witwe ihnen die 13 Rthl.

[194] Wulst: Verdickung, die sich am Körper, bei Kleidungsstücken bildet
[195] Gebände: im Mittelalter von Frauen oft in Verbindung mit einem Schappel getragenes, breites Band aus Leinen, das mehrfach um Scheitel und Kinn geführt wurde

anno 1639 auf Bartholomei, die anderen Schülde abzutragen, hat die Witwe mit den creditoren zu handeln. Ausstehende Schülde sind noch gewesen 28 Rthl. 56 Brambürger arg. Davon der Witwe die Hälfte und den Erben die andere Hälfte, ein jeder sein Teil auszufordern, zugeschlagen. Was sonsten an Vieh, Fischerzeug, Betten, aller Hausgerät, Fleisch und Braugeräte vorhanden gewesen, ist alles unter der Witwe und Erben geteilt und ein jeder das Seinige zu sich genommen. Im gleichen was verkauft, davon ein jeder das Seinige bekommen. Actum anno et die ut supra.

464b/465a {20 Mai 1638}
Actum Schloppe, den Donnerstag in den heiligen Pfingsten anno 1638.
Nach Absterben Simon Quaden ist seine nachgelassene Witwe Catharina Kerckhaves vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, sich mit ihren Kindern zu vertragen und Erbschaft zu halten und gebeten Richtigkeit zu machen. Solches sich ehrbare, ehrsame Gericht nicht wissen zu verweigern und folgendermaßen vertragen. Die Kinder sind Ertman Quade, Catharina Quade und Jacob Quade. Die Stiefmutter behält Haus und Hof und alle Landunge und Garten im Langenfelde, an Görs Gusen feldwärts gelegen. Dasselbe ist auf 200 fl. poln. ästimiert. Landunge, so vorhanden, ist ein Kämpichen am Krumpfulschen Wege für 6 kl. fl. ästimiert, ein Rüggen Land am Buchholtzschen Wege für 6 kl. fl., noch 3 Rüggen Land oben dem Kochlin für 8 kl. fl., eine Schönowsche halbe Hufe für 8 kl. fl., tut 28 fl. Von dem Garten im Salvine bekommt die Stiefmutter die Hälfte feldwärts und die beiden Stiefkinder Ertman und Catharina auch die Hälfte hauswärts. Die Schuld, so noch zu bezahlen, muss die Witwe befriedigen. Und gibt ferner die Mutter heraus, als Ertman Quaden zum väterlichen Erbe 12½ fl. poln. auf künftige Ostern anno 1639 und ferner gibt sie der Stieftochter Catharina 12½ fl. poln. anno 1640 auch auf Ostern. Was sonsten Catharinen Muttererbe anlangt, als 61 fl. poln. 6 gr. poln., im gleichen die halbe Langenfeldsche Hufe, von welcher die verstorbene Schwester Anna die Hälfte gehabt und erblich an Catharine geerbt, behält die Mutter ohne Miete im Gebrauch, dagegen sie die Tochter mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung soll erhalten. Sollte aber kommen, dass die Mutter die Tochter nicht werde beibehalten und von ihr ziehen müssen, oder die Mutter versterben, soll der Tochter alles wiederum herausgegeben werden. Dem kleinen Kind Jacob Quaden gibt die Mutter 25 fl. poln., als 12½ fl. poln., wenn es sechs Jahr alt ist, anno 1641 auf Ostern und dann ferner anno 1647 auf Ostern auch 12½ fl. poln. Und lässt das Kind zur Schule gehen, lässt ihn ein ehrliches Handwerk lernen, wozu es Lust hat, und auf die Wanderschaft ein Kleidchen, Mantel und Gewehr. Actum Schloppe, den Donnerstag in den heiligen Pfingsten anno 1638.
Zu Vormündern sind gesetzt zum kleinen Kind Jacob Quaden die ehrbaren, wohlgeachten Albrecht Spenst und Valentin Donicht. Für die anderen Kinder bleiben, wie ihnen vorher verordnet.
Nach Absterben Albrecht Spensten ist Ertman Rowedeln an seine Stelle verordnet worden.
Anno 1647 den 2 April ist nach Absterben Ertman Rowedels Hans Graffunder an seine Stelle verordnet worden.
Catharina Quade quittiert Erdman Berenth der Schuld halben, die der Vormund Jacob Prochnow seliger schuldig gewesen, und bedankt sich für dankbarliche [*dankbare*] Bezahlung. Den 30 März anno 1661.

Anno 1671 den 26 Februar hat des seligen Jacob Quaden seine Ehefrau vor ehrbarem, ganzem, ehrsamen Gericht bekannt, dass ihres seligen Mannes Vormund Michel Heyne ihr alles und jedes eingeschafft [*zugestellt*], auch richtig bezahlt hat, bedankt sich deswegen in Gegenwart ihres anderen Mannes Martin Lüdicken gegen einem (…) Gericht, auch dem Herrn Vormund für gute Beförderung, auch richtige Bezahlung und tut sie wirklichen quittieren und ihr Mann sich eigenhändig untergeschrieben.
Martin Lüdicke mpp

465b/466a {7 Juli 1638}
Erbschaft Meister Jürgen Wehners mit seinen Kindern, Anna Wehners und Hans Wehner, wegen seiner verstorbenen Frau Margaretha Wollens. Anno 1638 den 7 Juli.
Nach Absterben Margaretha Wölles, Meister Jürgen Wehners gewesene Hausfrau, ist ihr Mann vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und berichtet, wie er sich anderweit verheiratet und obwohl das Seinige nicht viel wert, wollte er doch seinen Kindern etwas an Muttererbe aussetzen und vermachen, deswegen gebeten, dass ehrbare, ehrsame Gericht solche Erbschaft wolle vornehmen und Richtigkeit machen. Solches ehrbare, ehrsame Gericht sich nicht wissen zu verweigern und folgendermaßen verrichtet. Das Haus, so zu der Zeit vorhanden gewesen und ganz baufällig, ist verkauft und andere Mobilien und Sachen sind nicht vorhanden gewesen, ohne was die Töpferware gewesen. Von solchen gibt der Vater den Kindern heraus, erstlich dem Mägdlein Anna Wehners 4 fl. poln. Muttererbe und dann ferner 4 fl. poln. wegen der Mutter Pelz, tut zusammen 10 kl. fl. Andere Kleider sind nicht vorhanden gewesen und was an leinen Sachen gewesen, ist dem Mägdlein zu verbrauchen gegeben. Und gibt der Vater der Tochter die 10 kl. fl. auf nächstkünftigen Martini dieses noch jetzt laufenden 1638 Jahres, als das Mägdlein von 12 Jahren ist, und soll das Geld den Vormündern zugestellt und auf Rente ausgetan werden. Und behält der Vater das Mägdlein bei sich, versorgt es mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung. Wenn das Mägdlein zu Ehren kommt, gibt ihr der Vater zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier, 1 Rthl. zu Fleisch, 2 Betten, 1 Pfüel, 1 Kissen und 1 Laken. Dem Knaben Hans Wehners gibt der Vater zu Muttererbe 14 fl. poln., hält ihn zur Schule und versorgt ihn mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, hält ihn zur Schule und lässt ihn ein ehrliches Handwerk lernen, wozu er Lust hat. Und wenn er ausgelernt hat, gibt er ihm ein Kleid und Gewehr auf die Wanderschaft. Und wenn er zu Ehren kommt, gibt er ihm zur Hochzeit, für alles und alles 2 Rthl. Die 4 fl. Muttererbe gibt der Vater dem Sohn anno 1644, alsdann er 12 Jahr alt ist, wird den Vormündern zugestellt und auf Rente ausgetan.
Zu Vormündern sind gesetzt Hans Lübel und Abraham Walner der Schwarzfärber.

466b {7 Juli 1638}
Erbschaft Catharina Sommerfeldes, seligen Blasius Kroppen nachgelassener Witwe, mit ihren Kindern Peter, Jacob und Marten die Kroppen. Anno 1638 den 7 Juli.
Nach Absterben Blasius Kroppe ist seine nachgebliebene Witwe Catharina Sommerfeldes vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, ihren Kindern Vatererbe auszusetzen und gebeten, dass ehrbare, ehrsame Gericht solches wolle vornehmen und Richtigkeit machen, welches ehrbare, ehrsame Gericht sich nicht wissen zu verweigern und folgendermaßen die Erbschaft vorgenommen und verrichtet. Das Häuschen, so die Mutter zu bauen angefangen, und den Garten dahinter behält die Mutter für sich und andere Sachen sind nicht vorhanden gewesen, ohne des Vatern Kleidung, so gar geringe. Davon die Mutter die Hosen um 1 Brambürger Thl. verkauft und gibt die Mutter heraus, wenn sie den Kindern ihr Vatererbe gibt, als einem jeden davon einen halben fl. Mit den anderen Kleidern hat sie die Kinder gekleidet. Und behält die Mutter die Kinder bei sich, hält dieselben zur Schule, versorgt sie mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung und lässt ihnen ehrlich Handwerk lernen, wozu sie Lust haben. Und wenn sie ausgelernt, gibt sie ihnen ein Kleid und Gewehr auf die Wanderschaft. Und gibt die Mutter jedem Sohn zum Vatererbe 4 fl. poln. allzeit, wenn sie 12 Jahr alt sein. Erstlich dem ältesten Sohn Peter Kroppe seine 4 fl. anno 1639 auf der heiligen drei Könige, dem anderen Sohn Jacob Kroppe gibt die Mutter seine 4 fl. anno 1640 auf Jacobi. Dem dritten und jüngsten Sohn Marten Kroppe gibt die Mutter seine 4 fl. anno 1642 auf Weihnachten. Und wenn die Kinder zu Ehre kommt, gibt die Mutter jedem Sohn zur Hochzeit für alles und alles 2 Rthl.
Zu Vormündern sind gesetzt Peter Lübel und Jürgen Forstenow.

Anno 1650 auf Trium Regum haben wir Ende Benannte wegen unser väterlich Erbe das Unsere richtig empfangen. Tun ehrbare, ehrsame Gericht und die Vormünder gebührlich quittieren mit unser subscription [*Unterschrift*].
Marten Krop

467a/b {30 Dezember 1638}
Anno 1638 den 30 Dezember Erbschaft gehalten.
Nach Absterben Ursula Mißkens, seligen Christoph Redlichs nachgelassener Witwe, hat ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht für ratsam und für nötig geachtet, dass zwischen ihren beiden nachgebliebenen Söhnen, Bartholomeus und Marten Quasten, wegen der Güter und Verlassenschaft Richtigkeit gemacht werde, derowegen die Vormünder, als Bartholomeus Stelter und Peter Janecke, sowohl den Schwager und nächsten Freund Peter Donicht zusammen gefordert und die Erbschaft folgendermaßen vorgenommen und vertragen. Erstlich Haus und Hof und zubelegene drei Kohlgarten, dem ältesten Bruder Bartholomeus Quasten um und für 100 Rthl. im Kauf zugeschlagen. Item die Landunge im Felde, wie vor alters, ästimiert als um 200 Brambürger Thl, die Wintersaat für 16 Rthl. Im gleichen andere Mobilien, an Hausgerät, Pferde, Vieh, Korn und alles, was vorhanden gewesen, ohne der Mutter Kleidung, auch gerichtlich ästimiert worden, welches alles zusammengerechnet, tut beiden Brüdern 374 Rthl. Und sind die Schülde schon bezahlt. Davon der älteste Bruder Bartholomeus Quast die Hälfte, als 187 Rthl., bei sich behalte und gibt dem jüngsten Bruder Marten Quasten 187 Rthl. auf 3 Termine heraus, als den ersten Termin im folgenden 1639 Jahr 200 fl. poln. auf Martini, den anderen Termin als anno 1640 auch auf Martini 200 fl. poln., und den dritten und letzten als anno 1641 auf Martini 161 fl. poln. Ist alsdann der Knabe gänzlich bezahlt und ausgesteuert. Korn in der Scheune anlangt, davon wird die Kornschuld bezahlt, was übrig, haben beide Brüder zu teilen. Von der Mutter Kleidung, so Peter Donicht für 22 fl. poln. gekauft, hat mit diesem nicht zu tun. Besondern fordern die Vormünder und setzen es zu ihrem Register. Actum ut supra.
Und bleiben die beiden Vormünder, als Bartholomeus Stelter und Peter Janeke, nach als vor [*nach wie vor*] bei ihrer Vormundschaft.

468a/b {31 Dezember 1638}
Erbschaft seligen Michel Schwalben nachgelassener Witwe Anna Rattejen mit den Erben Marten Schwalbe, Hans Pyrasesche, die Hans Pietzen Hausfrau und Paul Gülden Kind. Anno 1638 den 31 Dezember.
Nach Absterben Michel Schwalben hat vorgemeldete Witwe mit ihren Erben bei ehrbarem, ehrsamem Gericht, um Erbschaft und Richtigkeit zu machen, gebeten, welches ihnen nicht können versagt werden und ist die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen, nämlichen und also. Haus und Hof, welches noch nicht fertig, und 2 Garten sind auf 66 fl. poln. ästimiert. Hernachher ist den Erben von den Erbgelder aus Rattejen Gütern zu ihrem Teil 40 fl. poln. zugefallen, tut in der Summa 104 fl. poln. Davon sind die Schülde, als 38 fl. poln. 2 arg. [*Brambürger*] bezahlt und abgezogen. Bleiben zu teilen 68 fl. poln. Davon bekommt die Witwe die Hälfte, als 34 fl. poln. 1 arg. [*Brambürger*], und die Erben auch so viel. Und weil 4 Erben sein, bekommt jeder zu seinem Teil 8½ fl. poln. Die Witwe behält Haus und Hof und beide Gärten und fordert die Gelde von Hans Graffunder vermöge ihres Vertrags, bezahlt auch die Schulden und gibt den Erben ihre Gelde heraus. Ferner bekommen die Erben von dem Weberhandwerkszeug noch 4 fl. poln., tut also jedem Erben 9½ fl. poln. Und soll die Witwe, die Michel Schwalbesche, den Erben alle miteinander abgeben anno 1640 auf Fastnacht und hat die eine Erbe, die Hans Pyrasesche, ihre 9½ fl. poln. bei diesem Vertrag empfangen und nicht mehr zu fordern. Actum ut supra.

469a/b {30 Dezember 1638}

Erbschaft Thomas Göedeken mit seiner Tochter Catharina Göedeken. Anno 1638 den 30 Dezember.
Nach Absterben Regina Redliches ist ihr nachgelassener Ehemann Thomas Göedeke vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und angehalten, weil er willens, seiner Tochter Muttererbe auszusetzen. Als hat sich ehrbare, ehrsame Gericht dahin bequemt, sich solcher Erbschaft angenommen und folgendermaßen vertragen, nämlichen und also. Und gibt der Vater seiner Tochter zum Muttererbe an Geld und zum Brautschatz anderthalbhundert [*150*] Rthl. Fünfzig Rthl. gibt er anno 1639 auf Bartholomei und hundert Rthl. gibt er anno 1640 auch auf Bartholomei. Ist alsdann solches ergänzt, gibt ihr an Kessel, 1 Braukessel von 1 Tonne Wasser, 1 Kessel von einer halben Tonne Wasser, 1 Waschkessel, 1 Götlingskessel und 1 Fischkessel, eine Kuh und 1 Starke, 3 Feldschweine und 1 Fettschwein, 1 Goldring und 1 silbern Ring, und die halbe Hochzeit nach Würden. Der Mutter Kleidung ist vertragen, dass der Vater die beiden Pelze zu sich nimmt und gibt der Tochter an deren Stelle, 1 taften Rock, 1 violen braunen, englischen Wandrock mit einem damaschen Breme. Noch gibt der Vater seiner Tochter ein schwarzen, vierdraten Rock ohne Breme und 1 galschwarzen Gewandrock, dazu noch 1 Samtbreme vorhanden. Anstatt der alten Mantel gibt ihr der Vater eine halbseiden, grobgrüne Mantel mit Mardern ausgeschlagen, Schnören gebremt und Schmatzschen gefüttert, 4 Federbetten, 1 mit einer stripenden Büre, 1 mit einer weißen, flechsen Büre und 2 mit groben Büren, 2 Pfüele mit stripenden Büren und 2 mit weißen, flechsen Büren, 2 Kissen mit stripenden und 2 mit weißen, flechsen Büren, 2 kleine Bettlaken und 1 grobes ist vorhanden. Dazu gibt der Vater so viel zu gibt, 1 grob und ein kleines Tischtuch und 1 klein und 1 grob Handtuch, eine unstrefliche Kaste. Sonsten ist vorhanden von der Mutter ein geblümt, altes Leibstück, noch 1 anderer, seiden Leibstück, 1 rot sammeten [*samten*] Leibstück, noch 1 grünen damaschen Brüsten. Sind die 3 Leibstücke und 1 Brüstichen für 7 Rthl. ästimiert. 1 damaschen Breme, so alt, von 4 Ellen 1 Rthl. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt Joachim Jenderich und Jochim Fräntzke.

Anno 1645 ist ganze Richtigkeit gemacht worden wegen seligen Thomas Jädikens hinterbliebenen Tochter Catharina an Vatererbe, auch (…), Hochzeit und Kleidung, welches in einer Summa zusammengerechnet worden auf 217 fl. poln. Weil aber das (…) besage [*laut*] der Ästimation nicht können verkauft werden so hoch, sondern 100 fl. fallen lassen müssen, als kommt an ihre Part abzuziehen 16 fl. 20 gr. poln. Diese abgezogen von 217 fl. bleiben 201 fl. Item die hinterstelligen 100 fl. von Muttergut noch herrührend, hat Herr Michel Schmidt richtig abgegeben, welche 340 fl. die Herren Vormünder empfangen und wird hiermit quittiert.

470a {3 Januar 1639}
Actum Schloppe, den 3 Januar anno 1639.
Hiermit ist zu wissen, wie nach Absterben Paul Graffunder und seiner Hausfrau, haben sich ihre, beide nachgelassene Kinder, als Hans Graffunder und Hans Matewies, als Tochtermann, wegen der Landung, ungebauten[196] Stätte und Korn, so noch vorhanden gewesen, sich vor ehrbares, ehrsames Gericht vertragen und beständiglich [*rechtsgültig*] soll gehalten werden. Und behält Hans Matewies alle Landunge und die ungebaute Stätte und gibt für die Landung 189 fl. poln. Davon bekommt Hans Graffunder 47 fl. poln. und auf 2 Termine. Erstlich gibt Hans Matewies seinem Schwager Hans Graffunder dieses 1639 Jahr auf Martini 25 fl. poln. und dann anno 1640 auf Ostern 22 fl. poln. Weil aber die Mutter, die Graffundersche, eine halb Tützwerdsche Hüfeken [*Hüfchen*] für 2 Rthl. verkauft, muss Hans Graffunder an seinem Teil, als an dem letzten Termin, dieselbe missen und bekommt nur 19 fl. poln. Über das behält Hans Graffunder 4 Rüggen Kohlland im Langenfelde, an Matthias Merten gelegen, 1 Rüggen

[196] ungebaut: in unbestelltem Zustand vom Feld

bekommt Hans Matewies und 4 Rüggen bekommt das Mägdlein. Es behält auch Hans Graffunder seines Brudern Jacob Graffunders Land.
Ich, Hans Graffunder, tue kund und bekenne, dass mir mein Schwager Hans Mathwies richtig bezahlt hat und tue ihn hiermit gänzlichen vor einem ehrbaren, ehrsamen Gericht quittieren.

470b {4 Januar 1639}
Erbschaft seligen Ertmuht Karkußken seligen, als ihr nachgelassener Ehemann Hans Jantze, die Marten Gusesche und Valtin Eichsteden Tochter. Anno 1639, den 4 Januar.
Nach Absterben Ertmuht Karkußken hat Hans Jantze mit seiner seligen Frau Erben, wie obsteht, weil keine Leibeserben vorhanden, Erbschaft zu halten begehrt und bei ehrbarem, ehrsamem Gericht deswegen angehalten, in solchem ihm Amts halber willfahrt worden und die Erbschaft vorgenommen, wie folgt. Haus und Hof ist nicht vorhanden gewesen, und was vorhanden gewesen, ist geteilt und ein jeder sein Teil zu sich genommen. Und bezahlt Hans Jantze die Schülde, dagegen er an (…) und was mehr vorhanden gewesen, behalte. Sonsten ist Valtin Eichstede noch 228½ fl. poln. 2 arg. [*Brambürger*] schuldig, welche den sämtlichen Erben zukommen. Weil aber Eichstede ein Mann und sich zu keinem Recht bekennen will, haben die Erben solches nachgegeben, doch muss Valtin Eichstede wegen des gekauften Landes noch 25 kl. fl. herausgeben, welche die Marten Gusesche haben soll, und soll dieselbe innerhalb 14 Tagen ablegen. Sonsten sind noch 2 Rüggen Kohlland, so Hans Jantze mit der Frau bekommen, behält Hans Jantze für sich. Dieses zur Nachricht also verzeichnet. Actum ut supra.

471a {11 Januar 1639}
Erbschaft seligen Ertman Krentzen nachgelassener Witwe mit ihren beiden Söhnen Jürgen und Hans Krentzen. Anno 1639, den 11 Januar.
Nach Absterben seligen Ertman Krentzen ist seine nachgelassene Witwe Catharina Quastes vor ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens ihren beiden Söhnen Vatererbe auszusetzen, derowegen gebeten die Erbschaft vorzunehmen und Richtigkeit zu machen. Solches ehrbare, ehrsame Gericht sich nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen. Und behält die Mutter Haus und Hof, zubelegenen Garten, Landunge im Felde mit der Saat. Item die halbe Scheune und was an Korn, allerlei Vieh und Hausgerät vorhanden gewesen. Dagegen bezahlt sie auch die Schulde und gibt jedem Sohn dreißig Apfelthl. und auf Pfingsten dieses jetzt laufenden 1639, wenn die Ochsen verkauft werden und tun die Vormünder solches auf Rente aus. Weil dann der älteste Sohn Jürgen Krentze ein Ochsenrind und etlichen Roggen und Satt hat, soll er sich dafür ein Handwerk lernen lassen. Dagegen lässt die Mutter dem kleinen Sohn Hans Krentzen ein Handwerk frei lernen lassen und wenn er ausgelernt, gibt sie ihm ein Kleid. Zu Vormündern sind verordnet Kersten Quaste und Merten Krüger. Actum ut supra.
Weil dann der älteste Sohn Jürgen Krentze das Geld, Ochsenrind und Roggensaat zu sich genommen, als werden die Vormünder hiermit von ihm gänzlich quittiert.
Demnach der eine Vormund, als Karsten Quast, verstorben, als ist an seine Stelle zum Vormund gesetzt und geordnet worden Andreas Tetzlaw.

471b {26 Januar 1639}
Erbschaft seligen Hans Beckers Sohn, Görs Beckern. Anno 1639 den 26 Januar.
Nach Absterben seligen Hans Beckern und seiner Hausfrau Maria Wilkens, haben sich seine creditoren vor ehrbares, ehrsames Gericht angegeben und berichtet, wie sie wollten bezahlt sein und bittlich angehalten, mit der Verlassenschaft wollten Richtigkeit machen, damit sie könnten bezahlt werden. Ehrbare, ehrsame Gericht die Erbschaft vorgenommen, dazu auch die creditoren zitiert, vorgenommen, Haus und Hof und zubelegene Garten in Augenschein genommen, ästimiert und folgendermaßen vertragen. Haus und Hof, zubelegene Garten ist auf und für 90 fl. poln. ästimiert und seligen Hans Steinborn Witwe verkauft. Im gleichen andere,

vorhandene Sachen mehr verkauft und die Schülde bezahlt. 66 fl. poln. hat Käuferin auf den ersten Termin entrichtet, alsfort bei diesem Kauf davon nebenst den Schülde, auch den Jungen erhalten und gekleidet. Und gibt die Käuferin noch 24 fl. poln. anno 1640 auf Fastnacht und bekommt dieselbe der Junge und wird ihm auf Rente ausgetan. Es sind noch etliche Schülde zu bezahlen. Dieselbe sollen von den Schülde, so noch ausstehen, bezahlt werden, darüber den Vormündern ein Register zugestellt. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt Heinrich Ditmer und Abraham Waldener der Schwarzfärber.

Anno 1640 den 30 Januar hat die Hans Steinbornsche ihre letzte Termin die 24 fl. poln. richtig abgelegt und sind die Schülde davon bezahlt und was übrig gewesen ehrbare, ehrsame Gericht dem Sohn Görs Becker zugestellt. Und wird Käuferin hiermit quittiert und sind gleichergestalt die Vormünder von der Vormundschaft quittiert, weil der Knabe alles, was ihm zukomme, empfangen. Actum ut supra.

472a/473a {1 Februar 1639}
Actum Schloppe, den 1 Februar anno 1639.
Nach Absterben seligen Matthias Janeken hat ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht ihres tragenden Amts halber die Verlassenschaft, Haus und Hof, zubelegene Garten, alle Landunge im Felde und was an Korn, Vieh, Pferd und andere Mobilien vorhanden gewesen, in Augenschein genommen, alles inventiert und ästimiert, und weil nur das einige Kind Christoph Janeke noch am Leben und mit den Gütern dem Kind nicht gedient, als sind dieselben verkauft und die Schülde davon erstlich bezahlt. Was übrig blieben, ist hernachher verzeichnet und wird dem Kind auf Rente ausgetan. Und ist Peter Steinborn Haus und Hof, zubelegene 2 Garten, am Dessel belegen, um und für fünfzig Rthl. verkauft. 40 Rthl. hat er bei dem Kaufe erlegt und bleiben noch zehn Rthl., werden zu dem Geld für das Land geschlagen. Die Landunge betreffend, ist laut des Registers und Inventar jedes Stück hierunter verzeichnet und ästimiert, tut in der ganzen Post 214 fl. poln., und ist die Landung Peter Steinborn auch im Kauf zugeschlagen und sind die 10 Rthl. vom Hause dazu geschlagen, tut in der ganzen Summa 244 fl. poln. Dieselbe bezahlt Peter Steinborn auf zwei Termine, erstlich gibt er anno 1640 auf Fastnacht 122 fl. poln., die andere und letzte Termin gibt er anno 1641 auch auf Fastnacht. Ist alsdann alles richtig und bezahlt, und gibt die Gelde allezeit vor ehrbares, ehrsames Gericht ab. Es ist auch vorbehalten, dafern Peter Steinborn mit einem oder anderen Termine sollte säumig werden und zu rechten Zeit nicht abgeben, soll alles, was er vorher entrichtet, verloren und verfallen sein und keine Entschuldigung angenommen werden. Was nun von den Mobilien und fahrender Habe ist verkauft worden, davon ist erstlich die Schülde bezahlt und abgezogen und sind übrig gewesen zweiundachtzig Rthl., dieselbe den Herren Vormündern an barem Geld auf Rente auszutun zugestellt. Die Wintersaat im Felde haben die Herren Vormünder künftig zu berechnen. Tut die ganze Summa 490 fl. poln. ohne die Wintersaat. Zu gedenken, weil in der ganzen Summa wegen Haus, Hof, Garten und Landunge sich befinden 490 fl. poln. und in der Ästimation der Landunge eine Trebbinsche halbe Hufe, auf 20 fl. poln. ästimiert, ist im Schreiben solches versehen worden. Da eine halbe Hufe für 20 (…) geschrieben und sollten nur 20 fl. poln. sein, müssen also 40 Apfelthl. davon abgezogen werden, ist also die ganze Summa 450 fl. poln.
Zu Vormündern sind verordnet Johann Schmedt und Jacob Kußmer. Actum anno et die ut supra.
Nach Absterben Jacob Kußmers seligen ist an seiner statt, Johann Schmieden zum Collegen, wieder zugeordnet worden, Jürga Schmecke, Bürger und Riemer allhier. Anno 1651.

Anno 1678 den 22 August haben Ihr G.G. der Herr Podstoli Krakowski des Christoph Janiken sein Erbe aus der Ursache, dass er mit den Schweden wider sein Vaterland gezogen, zu sich genommen und von dem Vormund Georg Schmeken bar ausgezahlt bekommen. Das Übrige auch Ihr G.G. an die katholische Kirche verehrt und eingefasste Quittung von sich gegeben.

Wird auch noch zum Überfluss ehrbare, ehrsame Gericht, wie auch der Herr Vormund, hierüber quittiert.
Pakoslaus Kazimirus Langskoronski[197]

Ponieważ Danski odebrał od Jerzego Smeka Wójta na części mojej Człopski złotych polskich trzysta dwadzieścia i trzy groszy dwadzieścia [*323 złotych 20 groszy*] z summy pozostałej po Krzysztofie Janki, ponieważ (…) dobra jego konfiskowane tedy przerzeczonego wójta z tej odebranej summy tą kwituję kartą. Na co dla lepszej pamięci ręką tą własną podpisuję daty w Drzonowie, 22 dnia Augusta 1678.
Pakosław Kazimirus Lanckoronski z Brzezia (…) mpp

474a {24 Februar 1639}
Anno 1639 auf Fastnacht.
Hat Herr Matthias Kußmer vor ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht von Paul Platzken Erben alle Landunge, so mit der Pflug kann gepflügt werden, erb- und eigentümlichen für und um 96 Rthl. erkauft und deswegen von den Erben vor einem ehrbaren Gericht gänzlichen für sich, ihren Erben und Erbnehmern, zum toten Kauf verkauft und hiermit gänzlichen quittiert, auch daneben ins Schöffenbuch verschreiben lassen. Anno quo die ut supra.

474b/475a {3 Februar 1639}
Actum Schloppe, den 3 Februar anno 1639.
Nach Absterben seligen Peter Schröders hat ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht auf Anhalten und Begehren der Vormünder die verlassenen Güter inventiert und folgendes mit den nachgelassenen Kindern, Gerda und Walpurgk Schröders, die Erbschaft vorgenommen und nachfolgendermaßen Richtigkeit gemacht und vertragen, nämlichen und also. Haus und Hof und 2 Kohlgarten sind auf 200 Brambürger Thl. ästimiert, die Landunge laut des Inventars auf 211½ kl. fl. ästimiert, tut in der Summa 511½ kl. fl. Und Haus, Hof, zubelegene Garten und alle Landunge Christoph Busche, welcher die älteste Tochter erster Ehe Gerda Schröders geehelicht, für die 511½ kl. fl. gekauft und angenommen, oder 409 fl. poln. Davon bekommt das kleine Kind Walpurgk Schröders 12 kl. fl. voraus und daher, weil Gerda Muttererbe bekommen 12 kl. fl., die übrigen 400 Apfelthl. haben beide Kinder zu teilen. Und behält der ältesten Tochter Mann, Christoph Busche, zu ihrem Teil 200 fl. poln. bei sich. Der jüngsten Tochter gibt Christoph Busche die 200 fl. poln. heraus und auf zwei Termine. Doch gibt er die 12 kl. fl. oder 9 fl. poln., so voraus gehen, und einhundert fl. poln., als 109 fl. poln., dem Kind dieses noch jetzt laufenden 1639 Jahres auf Martini und dann die andere Termine 100 fl. poln. gibt er dem Kind anno 1641 auf Fastnacht, und sind alsdann die Güter ergänzt und bezahlt. Schülde, so zu bezahlen gewesen, sind von den verkauften Mobilien, auch Pferde und andere Vieh bezahlt, und was mit solchen nicht kann gereicht werden, hat Gerda so viel im Kauf angenommen und muss solches bezahlen. Es hat auch das Kind bekommen 2 Rüggen Kohlland im Salvine. Was dem Kind laut des Inventars an der Mutter Kleidung, Betten und Leinengeräten, auch anderen Sachen anlangt, ist alles ästimiert, inventiert und verkauft, tut 67 fl. poln. und ist den Vormündern zugestellt und wird auf Rente ausgetan. Sind noch 1 groß, alt

[197] Pakosław <Pacisław> Kazimierz i jego żona Anna z Dembian Dembińska, córka Franciszka, podkomorzego krakowskiego, i Doroty Czarnkowskiej, dziedzica Wodzisławia w Wielkopolsce miasta Człopa i wsi: Drzonowo, Trzebin, Dudka, Szonów, Pieczyska oraz części wsi Stanisławowo w p. wałeckim, które to dobra puścili 1660 r. w dzierżawę Aleksandrowi Walewskiemu, skarbnikowi krakowskiemu, ten zaś scedował je Stanisławowi Bogusławowi Gosławskiemu. Gosławski został oskarżony o arianizm i kaduk po nim we wsi Drzonowo dostał się w 1661 r. za położone w wojnie szwedzkiej zasługi Piotrowi Janowskiemu, chorążemu spod znaku Mcielskiego, skarbnika poznańskiego. Janowski pozwał 1662 r. oboje L-ch na Trybunał Piotrkowski o tolerowanie w swych dobrach i osłanianie wbrew konstytucji sejmowej ludzi oskarżonych o arianizm, wobec czego Gosławski w 1663 r. swe prawa do posesji dzierżawnej dóbr człopskich scedował Stanisławowi Koczorowskiemu.

Braukessel und 1 alt Fischkessel, so zusammengeschlagen, wiegen 17 Pfund, dieselbe den Vormündern zugestellt. Was nun das Kind aus den Gütern und von der Barschaft bekommen, tut in der ganzen Post 276 fl. poln. Sonsten hat das Kind wegen der Mutter Bruder, Merten Gawerten, so verstorben, zu seinem Teil 10 Apfelthl. geerbt. Und ist noch die Kaste vorhanden und auf 5 Apfelthl. ästimiert, hat Karsten Quast bei sich. Muss die 15 Apfelthl. dieses Jahr auf Martini erlegen, oder dafern das Kind bei dem Leben bleibt, will er dasselbe Jahr lang dafür alimentieren.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrbaren und wohlgeachten Davidt Schmedt und Martin Abentroht.

475b/476a {15 Februar 1639}
Actum Schloppe, den 15 Februar anno 1639.
Nach Absterben seligen Marten Güsen hat sich seine nachgelassene Witwe Anna Karkußken bei ehrbarem, ehrsamem und wohlweisem Gericht angegeben und berichtet, wie sie vorhabens, ihrem Sohn Joachim Güsen väterlich Erbe auszusetzen und gebeten die Erbschaft vor die Hand zu nehmen und mit ihrem Sohn Richtigkeit zu machen. Ehrbare, ehrsame Gericht ihres tragenden Amts halber ihr solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Und behält die Mutter das Häuschen, Stätte, Garten, alle Landunge und was an Korn und Saat im Felde und Vieh und andere Mobilien. Davon bezahlt die Mutter alle Schülde und gibt ihrem Sohn Joachim Güsen zum väterlichen Erbe 200 fl. poln. und auf zwei Termine. Erstlich gibt die Mutter dem Sohn anno 1640 auf Martini 100 fl. poln. und wird dem Sohn auf Rente ausgetan. Die andere Termine und 100 fl. poln. gibt die Mutter anno 1641 auch auf Martini und ist alsdann das väterliche Erbe bezahlt. Zur Hochzeit gibt die Mutter dem Sohn 8 Rthl., wenn er zu Ehren gelangt, und erhält ihn mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, hält ihn zur Schule und, wenn er tüchtig zum Handwerk, lässt ihn die Mutter lehren, wozu er Lust hat. Und wenn er ausgelernt, gibt sie ihm ein Kleid, Mantel und Gewehr auf die Wanderschaft. Des seligen Vatern Kleidung ist wenig wert gewesen. Allein für den Rock, welchen die Mutter verkauft, gibt sie wieder heraus 3 fl. poln. Der Hoedt [*Hut*] ist dem Knaben gegeben. Noch gibt die Mutter dem Sohn ein Rüggen Kohlland im Langenfeldschen Höfe, zwischen Gregorius Güsen und Peter Güsen gelegen, und von Großvater herkommen. Noch gibt die Mutter dem Sohn 1 Rüggen Land im Garten über die Mühle, an Hans Jantzen gelegen, und behält die Mutter solche 2 Rüggen Land ohne Miete in ihrem Gebrauch und nutzt bis der Knabe mündig wird und zu Ehren kommt.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrbaren und wohlweisen Männer Hans Patzsche und Gürge Quast.

Obwohl diese obbeschriebene Erbschaft richtig gemacht und dem Sohn Joachim Gusen sein väterliches Erbe, als 200 fl. poln., ausgesetzt, so ist geschehen, dass den folgenden Tag sich noch Schuldner angegeben, welche Schülde der Mutter nicht bekannt gewesen und hat sich die Schuld so hoch betroffen, dass der Sohn nicht mehr als einhundert Brambürger Thl. bekommen können, dass also die beiden obbeschriebenen hundert keinen Bestand können haben. Besondern wenn die Gelde fällhaftig, gibt die Mutter allzeit anstatt der hundert fl., fünfzig Brambürger Thl. Und bleiben die anderen Pöste in ihrem Bestand und Würden und hat des seligen Vatern Bruder Gregorius Gusen, welcher selber nebenst den Vormündern gegenwärtig gewesen, und hierzu konsentiert und alles verschreiben lassen. Actum Schloppe, den 16 Februar anno 1639.

Dieweil seliger Hans Patzsche von dieser Welt durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgeschieden ist, also ist Joachim Kunhratt zu einem Vormünder von ehrsamem, ehrbarem Gericht ist verordnet worden, nebenst Jürgen Quasten.

Nach Absterben Gürge Quast seligen ist zum Vormünder an seiner statt geordnet und gesetzt Merten Kelme.

476b {24 Februar 1639}
Actum Schloppe, den 24 Februar anno 1639.
Nach Absterben seligen Hans Quasten hat sich seine nachgelassene Witwe Maria Rowedeln bei ehrbaren, ehrsamen und wohlweisen Gericht angegeben und berichtet, wie sie vorhabens, ihrem Kind und Töchterlein Catharina Quasten väterlich Erbe auszusetzen und gebeten, solche Erbschaft vorzunehmen und Richtigkeit zu machen. Ehrbare, ehrsame Gericht Amts halber ihr solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und vertragen, nämlichen und also. Und behält die Mutter das Häuschen, Hausstätte, alle Landunge und was an Roggen gesät, zubelegenen Garten und andere Mobilien und Hausgeräte, nichts davon ausgenommen. Und gibt die Mutter ihrer Tochter zum Ehegeld und väterlich Erbe 30 fl. poln., wenn es von 12 Jahren ist, als anno 1648 auf Fastnacht, 6 fl. poln. zu Kesseln. Zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 3 Tonne Bier, 3 Rthl. zu Rindfleisch, 1 Schweinchen, 1 Hammel, eine halbe Viertel Salz, 1 Viertel Erbsen. Zur Kleidung, 1 schlichten, grobgrünen Rock, 1 galschwarzen Gewandrock mit einem Samtbreme, 1 tripen Leibstück, 1 vierdraten Leibstück, 1 grobgrünen Mantel mit schwarzen Schmatzschen ausgeschlagen, 3 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen, 2 kleine Bettlaken und 2 grobe, 1 klein Tischtuch und 1 grobes, 1 kleines Handtuch und 1 grobes, 1 Kaste, 2 Rüggen Kohlland in der alten Mühlengasse, und erhält das Kind mit Essen und Trinken und notwendiger Kleidung, bis es zu Ehren kommt. Zu Vormündern sind verordnet des seligen Vater Bruder Merten Quast und Paul Massunte. Actum ut supra.

477a/479a {15 März 1638}
Selige Catharina Marquardes. Actum Schloppe, den 15 März anno 1638.
Nach Absterben seligen Catharina Marquardes, auch seligen Wilhelm Bleken nachgelassene Frau, haben der beiden Kinder Herren Vormünder bei ehrbaren, ehrsamen und wohlweisen Gericht um Erbschaft zu halten bittlich angehalten und zwischen den Kindern und halben Büleken, Eva Tamsons und Margareta Bleken, Richtigkeit zu machen. Hat solches ehrbare, ehrsame Gericht auf sich genommen und Erbschaft gehalten und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Erstlich und zuvor sind die Mobilien, welche die Mutter hin und wieder an unterschiedlichen Orten verstrewet [*verstreut*], zusammengesucht, alles ästimiert, die Schülde bezahlt. Im gleichen der ersten Tochter Eva Tamsons väterliches Erbe, sowohl der anderen seligen Wilhelm Bleken Tochter, Margarete Bleken, väterliches Erbe, noch nicht vollkömmlichen bezahlt. Ist alles zusammengerechnet und wird von der Landunge künftig bezahlt, als ist die Landunge, laut eines Inventars, inventiert und jedes Stück ästimiert. Tut in der ganzen Summa 403½ fl. poln. 3 gr. poln. Dieselbe Landunge verkauft und gibt die Ertman Krentzsche über die Schuld, so die Mutter gemacht, noch in diesem 1638 auf Martini 6 kl. fl. [*Dem*] Samuel Trampe anno 1638 auf Martini 15 kl. fl., item anno 1639 auf Martini 15 kl. fl. und dann den letzten Termin anno 1640 auf Martini 20 kl. fl. Ferner Herrn Michael Kußmer gibt anno 1638 auf Martini 100 kl. fl., anno 1639 auf Martini 100 kl. fl. und dann ferner und zum dritten anno 1640 auf Martini 108 kl. fl. Noch ohne diese Termine und Landunge gibt Herr Michael Kußmer für etliche Landunge 130 kl. fl. anno 1641 auf Martini, ist alsdann die ganze Landunge ergänzt und bezahlt. Tut in der ganzen Summa 403½ fl. poln. Von diesem Gelde bekommen die beiden Kinder, als Margareta Bleken noch zum väterlichen Erbe 120 fl. poln. und Eva Tamsons 283½ fl. poln. 3 gr. poln. Und soll Margareta Bleken von der Termine, so Herr Michael Kußmer anno 1640, als 100 kl. fl. oder 80 fl. poln., soll abgeben, für sich allein haben und behalten. Und dann bekommt Margareta Bleken von der Termine, so Herr Michael Kußmer anno 1641 auf Martini, als von den 108 kl. fl. haben 40 fl. poln. Ist alsdann Margareta Bleken wegen der Landunge, Scheune und Scheunestätten bezahlt. Das Übrige von der Landunge, Scheune und Scheunestätten bekommt alles miteinander Eva Tamsons, wie die

Termine des Landes gesetzt, und werden die Herren Vormünder solches alles wissen abzufordern und auf Rente austun. Noch bekommt Margareta Bleken von dem Garten im Salvine und Hausstätte, wenn es verkauft wird, 25 fl. poln. Noch bekommt Margarete Bleken 20 fl. poln. von Eva Tamsons wegen der Kette, taften Schürze und Lade, dieselbe die Vormünder schon empfangen. Nach diesem bekommt Eva Tamsons auch von den Mobilien, so verkauft, alle Unkosten, Gerichtsgebühr abgezogen, bleiben übrig 45 fl. poln., haben die Herren Vormünder zu berechnen und tun es auf Rente aus. Zu Vormünder zu seligen Jacob Tamsons Kinde Eva Tamsons bleiben nach wie vor Herr Michel Kußmer und Borchardt Hase. Zu seligen Wilhelm Bleken Kinde Margareta Bleken bleiben die Vormünder auch nach wie vor als Christoph Schmedt und Joachim Havelandt. Was beide Kinder wegen der Mutter an Takel und Kleidung noch bekommen, ist ein jedes in der Vormünder Register geschrieben, sowohl im gerichtlichen Protokoll in Verwahrung genommen.

Anno 1642, wie den Herren Vormündern ein Neuregister wegen Bleken Kindern zugestellt worden, ist berechnet worden, dass die Summa desselben in allem macht 430 fl. poln., außerhalb die 115 fl. poln., so von seligen Joachim Havelandt herrührend, so hiermit nicht eingeschlossen worden, auch hiermit nicht berechnet. Von den Mobilien sind 5 fl. poln. geworden und zu dem Hauptstuhl geschlagen. Zu Vormündern sind verordnet (…)

479b {16 Mai 1639}
Actum Schloppe, den 16 Mai anno 1639.
Und ist hiermit zu wissen. Nachdem nach Absterben seligen Marten Janeken mit seiner nachgelassener Witwe Anna Wegeners und Kindern, als Kersten, Marx und Marten die Janeken und dem kleinen Kind Ilse Janeken, Erbschaft gehalten, endlich aber da die Güter verkauft worden, sind alle Schülde bezahlt und die Mutter Anna Wegeners sich wiederum befreit, die Söhne auch ihren Teil so weit bekommen und zu sich genommen, dass die Mutter noch an Vater- und Muttererbe gegeben. Als itzo anno 1639 den 2 April 10 kl. fl., dieselbe die Vormünder zu sich genommen und bekommen beide Söhne, jeder 5 kl. fl. davon. Und gibt die Mutter noch ferner anno 1640 auf Ostern auch 10 kl. fl. und teilen sich gleichergestalt die beiden Brüder. Über das gibt die Mutter ihrem Kind anno 1640 auf 3 Regum 2 Rthl. Item gibt sie dem Kind anno 1647, wenn das Kind von 12 Jahren ist. Noch hat schon das Kind bekommen 3 Rthl. von dem Korn im Felde, haben die Vormünder schon bekommen, tut dem Kind 18 Apfelthl. 6 gr. poln. in der Summa und sind alsdann die Gelde entrichtet und die Güter bezahlt.
Vormünder sind Hans Pietze und Kersten Quast.
Weil auch Kersten Quast den beiden Brüdern Kersten und Merten Janeken den Kohlhof im Salvine, zwischen Samuel Trampen und Christoph Bußchen gelegen, vor ehrbares, ehrsames Gericht für 9 Apfelthl. abgekauft, auch die Gelde den Vormündern alsfort zugestellt, ist auch Kersten Quasten der Garten hiermit öffentlich aufgegeben und verschrieben und hat ihn seines Gefallens zu gebrauchen. Actum ut supra.

480a {3 Mai 1639}
Erbschaft Jacob Bruncken mit seiner Tochter Catharina Bruncken. Anno 1639 den 3 Mai gehalten.
Nach Absterben seligen Gerde Graffunders, Jacob Bruncken verstorbener Hausfrau, ist Jacob Bruncke vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht erschienen und angegeben, wie er vorhabens, seiner Tochter Muttererbe auszusetzen und gebeten Erbschaft zu halten. Solches ehrbare, ehrsame Gericht sich nicht wissen zu verweigern und haben die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen. Und gibt der Vater seiner Tochter an Geld 18 Apfelthl. auf nächstkünftigen Martini dieses noch laufenden 1639 Jahr, wenn die Haustermin fällhaftig ist, und tun es die Vormünder auf Rente aus. Anstatt 2 Kessel gibt der Vater der Tochter 6 Apfelthl. anno 1645 auf Martini, und ist alsdann das Mägdlein von 12 Jahren, und

tun es die Vormünder auf Rente aus. Der Mutter Kleidung ist alles miteinander auf 10 Apfelthl. ästimiert, wird verkauft und dem Kind auf Rente ausgetan. An Betten gibt der Vater der Tochter 2 Betten, 1 Pfüel und 2 Kissen, 2 Bettlaken, 1 Tischtuch und 2 Handtücher. Wenn das Mägdlein zu Ehren kommt, gibt er zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier, 1 fetten Hammel, 1 Viertel Rindfleisch, zu Salz und Gewürze 1 Apfelthl. und erhält der Vater das Kind mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, bis es zu Ehren kommt.
Zu Vormündern sind verordnet Jürgen Wehner und Christoph Busche.

480b/481a {10 Juni 1639}
Actum Schloppe, den 10 Juni anno 1639.
Ist nach Absterben seligen Susanna Fischers, Johann Schmedes gewesene Hausfrau, Johann Schmedt vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie er vorhabens, seinen vier Kindern, als Michael und Jacob und den Mägdlein Marien und Catharinen die Schmede Gebrüder und Geschwister, mütterlich Erbe auszusetzen, derowegen gebeten ihrem Amte nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit zu machen. Ehrbare, ehrsame Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und in Gegenwart des Großvater Herrn Jacob Fischern folgendermaßen vertragen, verschrieben, und der Mutter und Großmutter Kleidung ästimiert, und was der Mutter Kleidung gewesen, wie ein Inventarium im Protokoll und bei den Vormündern zu finden, alles verkauft und den Vormündern zugestellt, tut in der Summa 97 fl. poln. 6 arg. [*Brambürger*]. Ohne die 5 Kopftücher, 3 Hauben, Gürtel, Beutel und (Zudelfize), welches auch auf 4 fl. poln. 4 arg. [*Brambürger*] ästimiert. Empfangen alles die Vormünder und tun es auf Rente aus. Auch bekommt jeder Tochter und gibt der Vater 2 Betten, 2 Pfüele und 2 Kissen, alles unstreflich. Ferner gibt der Vater jeder Tochter 12 fl. poln. und legt dieselbe ab, anno 1640 auf Martini und mit einmal. Noch gibt er beiden Mägdlein einen Braukessel, so vorhanden gewesen und die Vormünder zu sich genommen, haben sich beide Töchter deswegen zu vertragen, als jede die Hälfte. Wenn die Töchter, sowohl die Söhne, zu Ehren kommen, richtet ihnen der Vater die halbe Hochzeit aus, nach Vermögen, und erhält die Mägdlein mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung bis sie zu Ehren kommen. Im gleichen erhält der Vater die Söhne mit Essen und Trinken, notwendiger Kleidung, hält sie zur Schule und lässt ihnen ehrliche Handwerk lernen, und wenn sie ausgelernt, gibt ihnen der Vater Kleider, Mantel von galschwarzen Tuch und ein Gewehr zur Wanderschaft. Es bekommt auch jedes Mägdlein ein silbern Ring und sind den Vormündern zugestellt. Es ist auch vertragen, weil die meiste Gelde und sonderlich wenn die Töchter von wegen der Mutter und Großmutter Kleidung bekommen, und wenn kommen sollte, dass ein Mägdlein vorm anderen sollte versterben, soll des Verstorbenen Teil auf die andere Schwester fallen, und hat der Vater damit nicht zu tun. Anlangend was der Vater den sämtlichen Kindern an Gelde zu Muttererbe gibt, erbt auf alle Fall die Hälfte an den Vater und die andere Hälfte auf die andere Büliken, auch wenn beide Schwestern sollten versterben, erben gleichergestalt die Brüder, was von Mutter- und Großmutterkleidung herkommen.
NB. Weil alle Kleidung und Sachen, so von Mutter und Großmutter herkommen, verkauft, sollen von den Geldern künftig wiederum den beiden Töchtern Kleider gekauft und geschafft werden. Actum Schloppe, anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrenfesten und wohlgeachten Joachim Velgenhower und Georg Jürs.
Noch ist zu gedenken, dass der Vater den beiden Knaben, jedem, 10 fl. poln. und noch im jetzt laufenden 1639 Jahre auf Martini und mit einmal muss entrichten und abgeben.
Nach Absterben seligen Jochim Velgenhowers ist zum Vormund geordnet und gesetzt worden Ertman Behke. Anno 1641 den 27 Mai.

Heuten, dato den Tag Margaretha 1649, haben Hans Schmiedes beide Söhne ihre mütterlich und großväterlich Erbe, als jeder 23 Rthl. 2 (…) vor ehrbares, ehrsames Gericht von den Herren Vormündern richtig empfangen, bedanken sich für gute Bezahlung und tut ehrbare, ehrsame Gericht hiermit gebührlich quittieren.

481b {12 Juni 1639}
Notorium. Nachdem vor dieser Zeit geschehen, dass Jacob Kelme Todes verblichen und wegen der Leute, mit welchen er zur Ungelegenheit kommen, ihn geschlagen und zur Strafe gegeben, damit die Sache vertragen und aufgehoben, als sind seinen nachgelassenen Kindern von solcher Strafe 6 fl. poln. zukommen, dieselbe ihren verordneten Vormündern, als Meister Ertman (…) und Michel Schultze, zugestellt, welche es werden auf Rente austun und künftig berechnen. Ob es wohl 7 fl. poln. gewesen, ist 1 fl. auf die Gerichts- und Schreibgebühr kommen. Actum Schloppe, anno 1639 auf Pfingsten.

482a {17 Juni 1639}
Erbschaft Elias Schmedes mit seinen beiden Stiefkindern, als Maria Michels und Joachim Micheln, und dann seiner eigenen Tochter Catharina Schmedes. Anno 1639 den 17 Juni.
Nach Absterben seligen Elias Schmedes Hausfrau hat ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht auf des Vatern und Tochtermannes Anhalten, Erbschaft gehalten und ist vertragen wie folgt. Und was nun der beiden Stiefkinder Vatererbe anlangt, ist der Tochtermann mit dem Vater vertragen, dass er ihm auf nächst künftigen Bartholomei dieses 1639 Jahres gibt 10 Rthl. und die Hausstätte darauf er gebaut. Dem Sohn gibt er 15 Rthl. auch in diesem 1639 Jahre auf Martini. Ob nun wohl den beiden Kindern zu Mehlentin an Gelde als 9 Rthl. ausgetan und zu Woldenberg auf ein Haus verschrieben, hat doch keine Zinse oder dasselbe Capital wieder erfolgen können. Im gleichen der Vater allhier abgebrannt und das Seinige verloren, dass also nichts mehr erfolgen kann, doch gibt der Stiefvater noch der Tochter 17 Apfelthl. anno 1640 auf Martini und dem Stiefsohn Joachim Micheln auch 17 Apfelthl. anno 1641 auf Martini, sind alsdann wegen Vater- und Muttererbe gänzlich quittiert. Noch bekommt der Sohn wegen Handwerkszeug, Hausgerät und anderen Mobilien zu seinem Teil, welches alles ästimiert 7½ fl. poln. 3½ gr. poln. Die Tochter hat das Ihrige zu sich genommen und die Vormünder des Sohnes Teil, als die 7½ fl. poln. 3½ gr. poln. an barem Geld, zu sich genommen. Was der rechten Tochter anlangt, hat ihr der Vater Haus und Hof, laut ihrer Ehestiftung, übergeben, damit auch der Bräutigam friedlich gewesen. Dem Knaben Joachim Micheln sind so Vormünder verordnet Hans Heine und Christoph Zuleke. Actum Schloppe ut supra.

482b/483a {5 Oktober 1639}
Erbschaft seligen Hans Pyrasen nachgelassener Witwe Catharina Schwalben mit ihren 4 Kindern, Anna, Catharina, Hans und Christoph. Anno 1639 den 5 Oktober.
Nach Absterben seligen Hans Pyrasen ist seine nachgelassene Witwe vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, ihren Kindern väterlich Erbe auszusetzen, derwegen gebeten, die Erbschaft vorzunehmen. Solches ehrbare, ehrsame Gericht sich nicht wissen zu verweigern und ist folgendermaßen verrichtet. Und sind befunden, dass die Schülde, so müssen bezahlt werden, sind gewesen 473 Apfelthl. 7 Brambürger arg. Haus und Hof und zubelegene Garten und andere Vorrat ist ästimiert und die 29 Brambürger Thl., so noch auf (…) Güter stehen, sind dazugeschlagen. Im gleichen die Wolle, tut zusammen 411 Apfelthl. Ist also die Schülde 25 Apfelthl. mehr und höher gewesen, als die Güter und der Vorrat wert ist, und bleiben noch zu bezahlen 438 Apfelthl. 3 arg. [*Brambürger*]. Weil die Mutter die Güter angenommen, muss sie solches auch alles bezahlen. Von dem Korn in der Scheune bekommt die Mutter voraus, das sie muss bezahlen, 12½ Scheffel Roggen. Item 15 Scheffel Schuld Korn. Was dann ferner an allerlei Korne übrig ist, davon bekommt die Mutter die Hälfte und die andere Hälfte die 4 Kinder und teilen es mit dem Scheffel. Die Mobilien,

Betten, Kessel, Zinnengeräte haben die Mägdlein die Betten und Leinengeräte zu sich, es behalten auch die beiden Mägdlein die Kessel und haben sie auch zu sich genommen. Den Branntweinstopf behält die Mutter und gibt den beiden Söhnen 4 Rthl. davon heraus, als jedem 2 Rthl. und dem jüngsten nächstkünftigen Martini und wird auf Rente ausgetan. Von einer Zinnenkanne gibt die Mutter beiden Söhnen 1 Apfelthl. Das Handwerkzeug, Tow, Rößken, Spinnrad und 1 Schwein behält alles die Mutter und hält den kleinen Knaben zur Schule bis er zum Handwerk dienlich, erhält ihn mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung und lässt ihn ein ehrliches Handwerk, wozu er Lust hat, frei lernen und gibt ihm Kleidung und ein Gewehr auf die Wanderschaft. Es gibt noch die Mutter jeder Tochter, wenn sie Ehren kommen, aus freiem Willen 12 Apfelthl. Actum ut supra.
Dem kleinen Christoph Pyrasen ist zum Vormünder verordnet Jürgen Henneke.

483b/484a {6 Dezember 1639}
Erbschaft seligen Michel Fischers nachgelassener Witwe Anna Prelvitzen mit ihrer Tochter Elisabeth Fischers. Anno 1639 den 6 Dezember.
Nach Absterben seligen Michel Fischers ist seine nachgelassene Witwe Anna Prelvitzen vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen und berichtet, wie sie willens, ihrem Kind Elisabeth Fischers Vatererbe auszusetzen und gebeten, solches vorzunehmen und Richtigkeit zu machen. Solches ehrbare, ehrsame Gericht sich nicht wissen zu verweigern und folgendermaßen vertragen. Haus und Hof ist der Mutter zugeschlagen und bezahlt alle Schülde und gibt ihrer Tochter Elisabeth zum väterlichen Erbe 4 Rthl., und gibt solches ab, nach fünf Jahren, als anno 1645 auf Weihnachten, alsdann das Mägdlein von 12 Jahren ist und mit einmal und muss alsdann das Geld auf Rente ausgetan werden. Und erhält das Kind von jetzt an, bis es zu Ehren kommt, mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung. An Kleidung gibt die Mutter dem Kind oder aus den Gütern, einen galschwarzen Rock mit ein tripen Breme, ein schlichten grobgrünen Rock, ein tripen und ein zaden Leibstück, eine Mantel von galschwarzen Tuch mit schwarzen Schmatzschen ausgeschlagen und Pelzwerk gefüttert, einen Götlingsche Kohlkessel, 2 Betten, 2 Pfüele und 2 Kissen, alle mit weißen Büren, 2 flechsene Bettlaken, 2 Handtücher und 1 Tischtuch, eine halbe Hochzeit nach Vermögen und 1 Kaste. Actum anno et die ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet Peter Steinborn und Steffan Otto.
An Peter Steinborn seine Stelle ist wieder zum Vormund verordnet worden Peter Matz.

484b {6 Dezember 1639}
Notorium. Zu wissen. Dass heute, auf unten benannten dato, ein richtiger und unwiderruflicher Erbkauf, Kindes und Kindeskindern zu vererben, die Hans Quastsche, Käuferin, einesteils, Joachim Büdelern, Käufer, andernteils, in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen Gerichts mit Bewilligung ihrer Kinder, als des Sohnes Hans Quasten, Görs Quasten, Matthias Mißken, Tochtermann, Gerda und Ursul Quasten, beide Schwestern, wegen einer halben Langenfeldschen halben Hufe, nachfolgendermaßen. Und verkauft die Hans Quastsche nebenst ihren Erben selbige halbe Hufe Joachim Büdelern um und für 20 Rthl., 1 Scheffel Roggen, ½ Scheffel Gerste und ½ Scheffel Erbsen und bezahlt alles alsfort bei diesem Vertrage barüber und mit einmal und zediert [*überträgt*] ihm Verkäufer Joachim Büdelern die halbe Hufe von Stund an und gebraucht dieselbe seines Gefallens. Das behält sich der Sohn Hans Quast vor, dass er noch dieses künftige Vorjahr anno 1640 eine halbe Scheffel Erbsen darauf sät und gewährt ihn ferner vor eines jeden An- und Zusprache. Actum Schloppe, den 6 Dezember anno 1639.

485a/486a {31 Dezember 1639}
Erbschaft Hans Liefeken mit seinen Kindern, Peter Liefeken, Catharina und Anna Liefeken. Anno 1639 am heiligen Neuen Jahres Amt [*Feier*].

Nach Absterben seligen Anna Mißken, Hans Liefeken gewesene Hausfrau, hat gemeldeter Hans Liefeke bei ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht bittlich angehalten, dass er seinen Kindern mütterlich Erbe auszusetzen vorhabens. Solches sich ehrbare, ehrsame Gericht nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen verrichtet. Was anlangt den Sohn Peter Liefeke, lässt ihn der Vater ein ehrliches Handwerk frei lehren und wenn er ausgelernt, gibt ihm ein Kleid und Gewehr auf die Wanderschaft und an Gelde 4 Apfelthl. und will ihm dieselbe geben anno 1640 auf Martini. Die älteste Tochter Catharina behält der Vater bei sich und erhält sie mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, bis sie zu Ehren kommt, und gibt ihr 5 Apfelthl. zum Brautschatz und legt das Geld ab, anno 1640 auf Martini. Gibt ihr ein Götlingskessel von einer Tülle Wasser, ist auch vorhanden, gibt ihr auch 2 Betten, 1 Pfüel und 2 Kissen, 1 Bettlaken, 1 Tischtuch und 1 Handtuch. Die Tochter Catharina bekommt der Mutter grobgrünen Mantel und gibt der kleinen Schwester ein halben Rthl. heraus, anno 1640 auf Martini, wenn ihr der Vater Geld gibt. Es behält auch die älteste Tochter eine Bettdecke und gibt der jüngsten Schwester 2 Apfelthl. heraus, auch auf künftigen Martini anno 1640. Noch bekommt Catharina einen grünen Gewandrock mit einem roten Samtbreme, 2 tripen Ärmel, davon gibt sie der jüngsten Schwester 10 Brambürger arg. Item 1 Handtuch, 1 bunte Küssebüer [*Kissenbezug*]. Zum Bucholtz ist bei der Mutter Schwester noch 1 Handtuch, soll auch Catharina haben, gibt auch der kleinen Schwester 10 Brambürger arg. heraus. Noch ist eine Küssebüer zum Buchholtz, bekommt auch Catharina. Die jüngste Tochter behält der Vater auch bei sich und erhält sie mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, bis sie zu Ehren kommt, und gibt ihr zum Brautschatz 5 Apfelthl. anno 1641 auf Martini. Gibt ihr auch einen Götlingskessel von einer Pülle Wasser, gibt ihr 2 Betten, 1 Pfüel und 2 Kissen, 1 Tischtuch und 1 Handtuch. Wenn die Töchter zu Ehren kommen, gibt ihnen der Vater nach Vermögen etwas zur Hochzeit. Es bekommt das kleine Mägdlein Anna auch einen schwarzen, hundekoten Rock mit einem Samtbreme, 2 bunte Küssebüren, 1 alt, tripen Leibstück und 1 stripend Handtuch. Der Mutter Kaste ist auf 4 Apfelthl. ästimiert, haben sich beide Schwestern zu teilen. Des kleinen Mägdlein Rock, so von Hundekoht, auf 4 Apfelthl. ästimiert, auch dessen Handtuch 1 Brambürger Thl., auch die beiden Küssebüren 2 Apfelthl., soll alles verkauft werden, das Leibstück auf 12 Brambürger arg. Es gibt auch der Vater der ältesten Tochter den großen Rüggen Kohlland im Garten im Salvine, an Prochnowen gelegen, alsfort, und der kleinen Tochter den negesten Rüggen Land dabei, und soll ihn haben anno 1645, wenn es von 12 Jahren ist, im Vorjahr. Sonsten ist zu gedenken, dass die drei sämtlichen Kinder noch 12 kl. fl. zur Erbschaft von ihrer Mutter Bruder, Merten Mißken, haben und Matthias Mißke bei sich hat, und auf künftigen Martini anno 1640 Matthias Mißke abgeben muss, teilen die Kinder alle drei zu gleichen Teile unter sich. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind gesetzt Matthias Mißke und Kersten Rattey.
Es sind auch des kleinen Mägdleins beide Betten auf 4 Apfelthl. ästimiert, 1 Hauptpfüel 1 Apfelthl., der Kessel auf 1 Rthl., muss der Vater geben.

486b/487a {17 Januar 1640}
Erbschaft Matthias Frantzen mit seiner Tochter Catharina Frantzen. Anno 1640 den 17 Januar. Nach Absterben seligen Elisabeth Fuhrmans, Matthies Frantzen gewesener Hausfrau, ist Matthies Frantze vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie er willens, seinem Kind und Töchterlein Catharine Frantzen mütterlich Erbe auszusetzen und gebeten, Erbschaft zu halten. Solches ehrbare, ehrsame Gericht sich, ihren Pflichten und Eiden nach, nicht wissen zu verweigern und ist folgendermaßen verrichtet. Und gibt der Vater seiner Tochter zum mütterlichen Erbe vierhundert Apfelthl. an Geld und Brautschatz und auf drei Termine. Erstlich auf nächst künftigen Weihnachten dieses noch jetzt laufenden 1640 Jahres einhundert Apfelthl., und dann ferner anno 1641 auf Weihnachten anderthalbhundert Apfelthl. und dann ferner die letzte Termine als anno 1642 auf Weihnachten anderthalbhundert Apfelthl., und tun die Vormünder solches auf Rente aus. Ferner gibt der Vater seiner Tochter, wenn sie

zu Ehren kommt, ein Brau- und Nagelkessel von einer Tonne Wasser, die halbe Hochzeit unstreflich und nach Vermögen, 1 Waschkessel, 1 Kohlkessel und 1 Fischkessel. An Betten gibt der Vater seiner Tochter, 3 Federbetten, 3 Pfüel und 4 Kissen, alles unstreflich. Auch gibt der Vater der Tochter drei kleine und 3 grobe Bettlaken, ein klein und 1 grob Tischtuch, 1 klein und 1 grob Handtuch. Der Mutter Kleidung ist ästimiert, ein blau, englischen Rock mit einem damaschen Breme für 6 Rthl., einen taften Rock, so alt, für 4 Rthl., noch ein alt, seiden Rock 3 Rthl., noch 1 vierdraten Rock 1½ Rthl., noch ein schwarzen Gewandrock 1½ Rthl., ein alt tobbinen Leibstück und tripen Jope für 2 Rthl., etliche Leinengeräte 1 Rthl., tut 25 Rthl. Und behält der Vater die Kleidung und Leinengeräte bei sich und gibt das Geld dafür dieses noch jetzt laufenden 1640 Jahre auf Weihnachten, wenn er die erste Termine ablegt, und tun es die Herren Vormünder auf Rente aus. Der Vater gibt der Tochter auch eine Kaste und erhält sie mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, bis es zu Ehren kommt. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrenfesten und wohlgeachten Johann Berckholtz und Martin Rüdiger.

Weil dann Matthies Frantze bei der G.G. Herrschaft erhalten, dass er nicht ehe, als wenn das Mägdlein zu 12 Jahren kommt, die 400 fl. poln. ablegen soll, weil es noch unerzogen, als muss sich ein ehrsames Gericht selbiges belieben lassen. Anno 1642 den 13 Februar. Und ist die Ablegung der 400 fl. poln., wenn man schreiben wird 1650, als dann das Mägdlein seine 12 Jahre erreicht.

487b/489a {18 Januar 1640}
Erbschaft Catharina Redliches, seligen Martin Quasten nachgelassener Witwe, mit ihren beiden Kindern, Christian Quasten und Ursula Quasten. Anno 1640 den 18 Januar.
Nach Absterben seligen Martin Quasten ist seine nachgelassene Witwe Catharina Redlichs vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, ihren beiden Kindern, als Christian Quasten und Ursul Quasten, väterlich Erbe auszusetzen, derowegen gebeten Erbschaft zu halten. Solches sich ehrbare, ehrsame Gericht sich, ihren Pflichten und Eiden nach, nicht können verweigern und ist nachfolgendermaßen verrichtet, nämlich und also. Und gibt die Mutter jedem Kind einhundert Rthl., als einhundert Rthl. noch in diesem 1640 Jahr auf Pfingsten und sollen beide Kinder teilen, jeder 50 Rthl., und dann ferner noch in diesem jetzt laufenden 1640 Jahre auch auf Weihnachten einhundert Rthl. und haben sich die Kinder solches abermal zu teilen, und tun es die Vormünder auf Rente aus. Dem Sohn Christian Quasten anlangt, hält die Mutter zur Schule, lässt ihn ein ehrliches Handwerk lernen, wozu er Lust hat, und wenn er ausgelernt, gibt ihm die Mutter eine Mantel, Kleidung und ein Gewehr auf die Wanderschaft, und wenn der Sohn zu Ehren kommt, richtet ihm die Mutter eine halbe, freie Hochzeit aus, nach Vermögen. Das Mägdlein Ursula Quasten anlangt, erhält die Mutter mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung, hält es zur Schule und will ihm lassen (nähen) lehren, bis es zu Ehren kommt. Kessel gibt die Mutter der Tochter, 1 Braukessel, 1 Götlingskohlkessel und 1 Fischkessel, wenn es zu Ehren kommt. An Betten gibt die Mutter der Tochter, drei Betten, 1 mit einer stripenden Büre und 2 mit weißen Büren, 1 Pfül mit einer bunten Büre und 2 mit weißen Büren, 4 Kissen, 2 mit bunten Büren und 2 mit weißen Büren, 5 Bettlaken, 3 Tisch- und 3 Handtücher, 1 Bettdecke, 1 Kaste, alles unstreflich, 1 mager und 1 Fettschwein. An Kleidung gibt die Mutter, einen blauen, englischen Rock mit 1 damaschen Breme und 1 taften Rock und 1 galschwarzen Gewandrock mit 1 Samtbreme, ein damaschen Leibstück, 1 braun, tobbinen Leibstück und 1 tripen Leibstück, eine halbseiden, grobgrünen Mantel mit Marden ausgeschlagen, 1 hundekoten Jope mit Schmatzschen gefüttert, eine halbe Hochzeit, unstreflich. Des Vatern Kleidung ist auf 8 Apfelthl. ästimiert, verkaufen die Vormünder und tun es den Sohn auf Rente aus. Actum ut supra.
Zu Vormündern sind verordnet die ehrbaren und wohlgeachten Männer Joachim Büdelern und Bartholomeus Quast.

Anstatt Bartholomeus Quasten, weil er weggezogen ist, zum Vormund verordnet Christian Krüger.

Anno 1650 den 20 Juni hat Herr Matthias Frantze wegen der Vormundschaft Joachim Büdelern vor ehrbares, ehrsames Gericht gebührlich und kraft dieses wirklich quittiert. Bedankt sich beides gegen ehrbares, ehrsames Gericht für gehabte Mühe und gegen die Herren Vormünder für richtige Bezahlung. Zu mehrer Bekräftigung hat diese Quittung ernannter Herr Matthias Frantz von sich gegeben, und weil er selbst nicht schreiben könne, durch des verordneten Herrn Schuldieners Hand seinen Namen wissentlich unterschreiben lassen.
Matthies Frantz

489b {kein Datum}
Notorium. Dass die gnädige Herrschaft von Czarnków anno 1639 auf Martini wegen Andreas Zibberts, Kindes Vatern Erbschaft, von den Herren Vormündern, Ertman Henneken, Jacob Strachen und Paul Gülden, 280 fl. poln. abholen lassen, weil dieselbe vorgeben und erkannt, dass die Schotten in diesem Land nicht können erben. Und haben Alexander Schroggen Kinder Herren Vormünder vor ehrbares, ehrsames Gericht berechnet und besagt das Register, dass jetzt anno 1640 auf Fastnacht die Kinder behalten 278 Brambürger Thl. Dieses zur Nachricht also verzeichnet. Actum ut supra.

490a {14 Mai 1640}
Anno 1640 den 14 Mai ist geschehen.
Ob nun wohl mit Hans Pyrasen vor ehrbare, ehrsame Gericht wegen des Brandschadens erkannt, dass er Dilation [*Aufschub*] mit seinen Terminen sollte haben und nach solchem Hans Pyras verstorben, die Witwe aber die Gnadenzeit wegen ihrer Schülde nicht können aushalten und die Güter müssen verkaufen, und Joachim Hahne seine letzten Termine die 50 fl. selber empfangen, die Vormünder des Knaben Teil, als 244 kl. fl., empfangen laut des Schöffenbuchs und Registers und Vertrages. Was übrig gewesen von dem Kaufe, hat die Witwe selber zu sich genommen, hat also Peter Henneke, der Käufer, für die Güter vor ehrbares, ehrsames Gericht die Kaufgelder abgelegt und richtig bezahlt und wird Peter Henneke öffentlich quittiert und hat ihn keiner wegen der Güter zu besprechen. Actum anno et die ut supra.

490b/491a {20 Juni 1640}
Erbschaft seligen Hans Steinbornen nachgelassener Witwe Engel Henneken mit ihren beiden Kindern, Hans und Maria Steinborn. Anno 1640 den 20 Juni.
Hiermit ist zu wissen. Nachdem vor uns, Richter und Schöffen dieser Stadt Schloppe, erschienen Ertman, Peter und Frantz Gebrüder die Henneken und berichtet, wie sie ihre Schwester Engel Henneken, seligen Hans Steinbornen, weiland Schulzen auf der Dype, nachgelassene Witwe, wiederum Marcus Krügern, Freischulzen zum Pützke, ehelich zugesagt und versprochen, weil sich aber wollte gebühren, dass ihre Schwester sich zuvor mit ihren Kindern wegen väterliches Erbe sollte vertragen und dieselben absteuern [*aussteuern*], und ehrbare, ehrsame Gericht gebeten, ihnen so weit zu willfahren, solche Erbschaft vorzunehmen. Ob nun wohl dieses frömbde [*fremde*] Sache und ehrbare, ehrsame Gericht nicht Wissenschaft gehabt, was seliger Hans Steinborn mit seiner Hausfrau gehabt und in die Schloppe gebracht, als hat ehrbare, ehrsame Gericht für ratsam angesehen und um mehrer Richtigkeit willen, eine solche Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen verrichtet. Und ist befunden, dass seligen Hans Steinbornen Witwe in eine ziemliche Schuld gesessen und sich mit ihren Kindern in der teuren Zeit Wohnung, Essen, Trinken, auch Kleidung müssen schaffen, hat sich doch die Witwe dahin erklärt, wozu ihr ihre Brüder wollen aus ihren eigenen Beutel die behilfliche Hand reichen und so viel zusammenbringen, dass die beiden Kinder sollen bekommen, anderthalbhundert Apfelthl. und wollen die 150 Apfelthl., die Mutter und Brüder, künftigen Martini dieses 1640

Jahres den Kindern ablegen, von solchen Gelde die Kinder auf selbigen Martini (…) ihre Rente nehmen und bekommen sollen. Und soll von solchem Gelde der Knabe Hans Steinborn 50 Apfelthl. haben, davon ihm die Rente soll zukommen. Künftig, was Ehren anlangend, gebrauchen und zu genießen soll haben und damit wegen väterliches Erbe soll friedlich sein und die Mutter wegen väterliches Erbe nicht mehr zu besprechen, doch wird ihm die Mutter nach Möglichkeit alles Gutes bezeigen. Die Tochter Maria Steinbornen anlangend, hat die Mutter und ihre Brüder angenommen zu geben, von den anderthalbhundert [*150*] Apfelthl. einhundert Apfelthl. und auch auf Martini sollen die Herren Vormünder abfordern und auf Rente austun und künftig, wenn das Mägdlein zu Ehren kommt, soll die Hochzeit zu ihrem Teil davon entrichtet und alle Kleidungen bezahlt werden. Und bleibt die Tochter bis zu der Zeit bei der Mutter und erhält sie mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung. Die Mutter gibt der Tochter, 2 Betten, 2 Pfüel, 2 Kissen und 2 Bettlaken und helfen auch die Brüder dazu, da etwas sollte mangeln, alles unstreflich. Des Vatern Kleidung ist auf 7 Apfelthl. ästimiert und bezahlt es der Vater Bruder Peter Steinborn, welches es zu sich genommen noch in diesem 1640 Jahre auf Martini. Item für ein Wagen 2 Apfelthl. Actum Schloppe ut supra.
Vormünder sind Peter und Frantze Gebrüder die Henneken.

491b/492a {2 Juli 1640}
Notorium. Zu gedenken, dass heute, den 2 Juli anno 1640, durch sonderbare Schickung des Allmächtigen Gottes, da Georg Blume, Johan Keiser und Georg Bloche, sowohl die Herren Vormünder Michel Kußmer und Borchard Hase, vor ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht wegen der Rechnung zusammenkommen. Alda unvermutlicherweise in des unmündigen Mägdleins Eva Tamsons Lade, in einer verborgenen Beilade gefunden 47 ungarische Dukaten, 4 Rosenobel, 3 Rheinische Goldgulden und 22 harte Reichsthaler gefunden. Dieweil nun die beiden Kinder, als Eva Tamsons und Margareta Bleken, zu gleichen Teilen dazu befugt, als sein beiderseits Kinder Vormünder gefordert, solch Geld zu gleiche Teil voneinander gelegt, und Eva Tamsons Vormünder 24 Dukaten zugestellt und Margareta Bleken Vormünder auch 24 Dukaten zugestellt. Hierbei ist zu wissen, dass bei Findung dieses Geldes 48 Dukaten gezählt, allein nur 47 in der Teilung gewesen. Und ist das Versehen also geschehen, mit den 3 Rheinischen Goldgulden, davon der eine unter die Dukaten gezählt und hernach wiederum herausgenommen und nur 2 Rheinische Gulden geblieben. Die beiden Rheinische Gulden für 1 Dukat gelegt, dass also jedes Mägdlein 24 Dukaten bekommen, jeden Dukat zu 2 Rthl. (…) 5 Brambürger arg. gerechnet. Item 2 Rosenobel, jeden zu 4 Rthl. gerechnet und von den 22 Rthl., auch jedes Kind 11 Rthl. bekommen, und wird 1 Reinisch Goldgulden geteilt und bekommt jedes Mägdlein ½ Rthl. davon. Dieses Geld, alle miteinander, jedes Kindes Vormünder zu sich genommen, welche es auf Rente als künftigen Martini austun werden. Actum anno et die ut supra.
Und sind und bleiben die vorigen Vormünder, wie in der Erbschaft verordnet.

492b/493a {13 August 1640}
Erbschaft Andreas Wolterstorffen mit seiner seligen Frau, Catharina Mertens, Schwester Anna Mertens. Anno 1640 den 13 August.
Nach Absterben Catharina Mertens, Andreas Wolterstorffen gewesene Hausfrau, ist zu wissen, weil sie beide keine Leibeserben gehabt und Catharina Mertens noch eine natürliche und volle Schwester gehabt, welche zu der Verlassenschaft zur Hälfte befugt, als haben sie beide, Andreas Woltersdorff und Anna Mertens, um Erbschaft bei ehrbaren, ehrsamen und wohlweisen Gericht zu halten, angehalten, welches ihnen nicht können versagt werden. Und sind die Güter vorher inventiert und ästimiert und folgendermaßen Erbschaft gehalten und verrichtet. Erstlich Haus und Hof, eine alte Scheune und zwei Garten am Dessel mit den Früchten, sind zusammen auf 20 Rthl. ästimiert. Wegen des Pfluglandes haben sich die Erben unter sich selbst und in der Güte vertragen, und gibt Andreas Woltersdorff davon der Schwester heraus 8 Rthl. Wegen 2

Pferde haben sich die Erben auch selber unter sich vertragen. 2 Ochsen und 1 Kuh sind auf 17 Rthl. ästimiert. Dieses alles Andreas Woltersdorffen zugeschlagen, davon er alle Schülde, sie sein auch wie sie sein und wie viel sie sein, muss bezahlen und wenn alles bezahlt ist, sind noch 24 Rthl. übrig, davon behält Andres Woltersdorff die Hälfte. Dieselben 12 Rthl., so die Hälfte, muss Andreas Woltersdorff der Schwester Anna Mertens geben und mit zweimal. Erstlich gibt Andreas Woltersdorff der Frauen Schwester Anna Mertens 6 Rthl., als die Hälfte, als künftige Ostern anno 1641. Die andere 6 Rthl. gibt er ihr im selben 1641 Jahre auf Martini, sind alsdann die 12 Rthl. ergänzt und bezahlt. Das Korn im Felde und in der Scheune anlangt, müssen sie beiderseits noch das Sommerkorn abmähen, zusammenbringen und auf beider Unkosten in die Scheune bringen, alsfort dröschen und mit dem Scheffel in der Scheune zu gleichen Teilen teilen. Doch bekommt Andreas Woltersdorff für das Einführen 1 Scheffel Gerste voraus, und behält Andreas Woltersdorff das Futter. Gleichwohl gibt er der Frauen Schwester an Futter 3 (…) Stroh und 1 (…) Sommerfutter. Die anderen Mobilien, wie vorhanden, haben sie unter sich geteilt und ein jedes das Seinige zu sich genommen. Im gleichen auch die Schwester die Kleidung zu sich genommen. Actum Schloppe, anno et die ut supra.

493b/494a {28 August 1640}

Anno 1640 den 28 August.

Vertrag und Erbschaft Kersten Rattejen mit seiner Mutter wegen ihrer Güter, Haustätte, Garten, Landunge, und was vorhanden gewesen, vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht vertragen und folgendermaßen also verzeichnet. Weil nun Schülde und Kindergeld zu bezahlen gewesen, auch die Schwester Susanna Rattejen wegen ihres Brautschatzes und Aussteuer nicht befriedigt, als sind dem Sohn Kersten Rattejen als im Kaufe zugeschlagen Hausstätte, zubelegene Garten, alle Landunge im Felde, es sei an welchen Orte es wolle. Davon bezahlt Kersten Rattej alle Schülde und quittiert dieselbe. Was nun anlangt die Schwester Susanna Rattejen, ist also vertragen, dass die Mutter soll erstlich für sich behalten, eine halbe Langenfeldsche Hufe, hauswärts an der Richterhufe gelegen. Dieselbe soll die Mutter Zeit ihres Lebens genießen und gebrauchen und gibt die Mutter das Saatkorn dazu. Doch soll der Sohn Kersten Rattey der Mutter die halbe Hufe bearbeiten und frei pflügen, den Mist, so die Mutter möchte haben, auf das Land führen. Allein die Mutter bringt das Korn ab, doch soll der Sohn Kersten der Mutter das Korn einführen. Von dieser halben Hufe hat die Mutter angenommen, der Tochter Susanna, zugleich mit Kersten ihrem Sohn, den Brautschatz die 14 Rthl. forderligst [*vorderlichst=vorzüglich*] abzutragen und zu entrichten. Ferner die Mutter anlangt und damit sie sich kann erhalten, gibt ihr der Sohn Zeit ihres Lebens bei sich, in seinem Hause, freie Behausung und Holtz. Und wenn die Mutter sollte nach Gottes Willen versterben, soll Kersten der Sohn die halbe Langenfeldsche Hufe wiederum zu sich nehmen und für sich behalten, und haben die andere Büliken damit nicht zu tun. Weil auch die Mutter 2 Rüggen Kohlland im Salvine Zeit ihres Lebens sich vorbehalten, behält sie, nach ihrem Tode aber soll es der Sohn Kersten Rattey auch wiederum für sich und zu dem Hause behalten. Actum Schloppe ut supra.

494b {25 Oktober 1640}

Erbschaft Anna Baden mit ihrem Sohn Jürgen Schulten. Anno 1640 den 25 Oktober.

Nach Absterben Michel Schulten hat sich seine nachgelassene Witwe Anna Baden bei ehrbaren, ehrsamen und wohlweisen Gericht angegeben und berichtet, wie sie ihrem Sohn Jürgen Schulte wollte väterlich Erbe auszusetzen, derowegen gebeten die Erbschaft vorzunehmen und Richtigkeit zu machen. Solches ehrbare, ehrsame Gericht sich nicht können verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen. Die Bude und Garten und was die Verlassenschaft gewesen, ist der Mutter zugeschlagen und gibt davon ihrem Sohn zwölf Apfelthl. an Gelde, hält ihn zur Schule und erhält ihn mit Essen und Trinken, und gibt ihm ein Kleid und bringt ihn zu ehrlichen Leuten. Das Geld, die 12 Apfelthl., gibt die Mutter ihrem

Sohn noch den nächst künftigen Weihnachten in diesem jetzt laufenden 1640 Jahr, mit einmal, und tun es die Vormünder auf Rente aus. Actum ut supra.
Zu Vormünder sind verordnet Michel Tencke und Hans Jantze der Bötticher.

495a {16 November 1640}
Erbschaft Anna Gawerts mit ihrem Sohn Peter Quast. Anno 1640 den 16 November.
Nach Absterben seligen Carsten Quastes ist Anna Gawerts, seligen Carsten Quastes eheliche Hausfrau, vor ehrbares, ehrsames und wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, ihrem Kind väterlich Erbe auszusetzen, derowegen gebeten ihrem Amte nach, Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ein ehrbares Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Als gibt die Mutter und setzt ihrem Söhnlein aus, 30 fl. poln. und einen Rthl. Für des Vatern Kleidung, so sie alsfort abgegeben, die andere 30 fl. Davon gibt sie des Kindes Vormündern jährlichen 5 fl. poln. und fängt die Zeit an, der Gelder abzugeben, künftigen Martini des 1641 Jahres. Auch will die Mutter selbiges Kind mit Essen und Trinken, wie auch notdürftiger Kleidung, zur Schule und zum Handwerk, wozu es Lust haben wird, unterhalten. Wie auch zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier, ein Viertel Rindfleisch, ein Schaf und ein Schweinchen.
Zu Vormündern sind verordnet Hans Jantze, der Schuster, und Valentin Donicht.

495b/499a {17 Dezember 1640}
Actum Schloppe, anno 1640 den 17 Dezember. Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreifaltigkeit, Gottes des Vatern, Gottes des Sohns und Gottes des Heiligen Geistes, Amen.
Habe ich, Johann Bejer, Papiermacher vor dem Buchholtz, unter dem durchlauchtigen, hoch- und wohlgeborenen Herrn, Herr Francisco Casimiro Czarnekowsky a‘ Czarnekow, zu Meseritz, Pyßdren Starosten, meinen großmächtigen und allergnädigsten Erbherrn, wohnend, hiermit vor männiglichen, was Standes, Würden oder Condition dieselben sein, zu vernehmen. Nachdem ich aus langen und wohlbedachten Rat, freiwillig, ungezwungen, bei guter Vernunft und Verstand, auch bei frischen und gesunden Leibe, für welches ich dem gnädigen und barmherzigen Gott, vom Grund meines Herzen heilig zu danken habe, mich mit meiner herzlieben Hausfrau, als der ehrbaren und viel tugendsamen Frau Gerdrut Michels, vor zehn Jahren in den Stand der heiligen Ehe begeben und uns nach alten und wohl hergebrachten Gebrauch, ehelich vertrauen lassen, die Zeit her, wie auch miteinander gelebt, dass unseres Verhoffens unser Herr Gott wird ein Gefallen gehabt und wir uns gegen unseren Mitchristen also verhalten, dass wir solches ohne Ruhen zu melden, vor jedermänniglichen zu verantworten haben. Weil wir denn alle sterblichen Menschen und dem zeitlichen Tod unterworfen, ich auch meine Jahre und Alter /: Gott sei Dank :/ mit Ehren erreicht, und wegen viel und männiglichen Schaden, Gram und Ungelegenheit, welche ich meine Lebtage gehabt, nun mehr sehr schwach mich befinde, und mich besorge und befinde, dass mein Ziel und Sterbestündlein, nach Gottes Willen, bald wohl möchte herzu nahen, wie keiner überschreiten kann, ich auch gerne mich dem lieben Gott ergeben will. Derowegen ich bei mir bewogen, wie meine herzliebe Hausfrau und beide unerzogene Kinder, sich nach meinem tödlichen Abgang möchten erhalten und ihren Aufenthalt haben. In Betrachtung, ich auch noch eine Tochter erster Ehe habe, Regina Bejers, welche ich ehrlicherweise und nach meinem höchsten Vermögen ausgesteuert, dagegen diese beide, kleine, unerzogene Kinder ein Geringes bekommen können, denn ich nunmehr, wie ein jeder weiß, von meiner Barschaft (…) worden. Doch und damit ich herzlich gerne wollte haben, dass meine herzliebe Hausfrau und Kinder nach meinem Ende möchten in guter corespondents [*Beziehung*] und Frieden leben und einer von dem anderen Trost haben, und sonderlich meine herzliebe Hausfrau in unserem währenden Ehestand, also ehrlich und wohlgehabten gegen mich in herzlicher Liebe, sowohl in unserem Hausregimente und Nahrung, sich treu und fleißig verhalten und bezeigt, dieselbe auch solches hinwiederum möchte genießen. Und wenn der

allmächtiger und gnädiger Gott nach seinem gnädigen Willen und Wohlgefallen meine Person vor meine herzliebe Hausfrau durch den zeitlichen und natürlichen Tod von dieser mühseligen Welt solle abfordern und mich zu sich in sein ewiges Himmelreich nehmen und versetzen, welches der liebe Gott um des hochteuren (…) meines Erlösers und Seligmachers, des Herrn Jesu Christi willen, gnädiglich geben und verleihen wolle, als ist mein letzter Wille und beständiges Testament, dass ich es nach meinem tödlichen Abschied wegen meiner Verlassenschaft also und nicht anders will gehalten haben, und soll keiner, er sei auch wer er wollt, das Geringste nicht dawider reden oder handeln. Damit auch nun mein großer und gnädigster Erbherr einen gewissen und beständigen Gewährsmann zu meiner Papiermühle haben möge und derselben wohl vorstehen und beibehalten, als soll meine herzliebe Hausfrau unsere jetzt neu gebaute Papiermühle und Verlassenschaft, alles ungetrennt und ungeteilt, Zeit ihres Lebens für sich allein haben und behalten, und das Geringste, es sei an Barschaft, Waren, Pferde und andere Vieh und Hausgerät und was zu der Papiermühle oder Kunst gehörig und wie es auch Namen haben möchte, davon ausgenommen, ohne allein meine Kleidung und Gewehr, kommen meinem kleinen Söhnlein Johann Bejer zu. Dagegen soll meine Hausfrau erstlich meiner ältesten Tochter oder ihren Erben einhundert Apfelthl. geben und mit einmal. Mit solchen meine Tochter oder ihre Erben sollen zufrieden und gänzlich abgeteilt sein. Doch soll meine herzliebe Hausfrau mir ein christliches und nach Vermögen ein ehrliches Begräbnis ausrichten und davon ferner meinem lieben Söhnlein Johann Bejern einhundert Rthl. von den Gütern, doch wenn er zu Ehren kommt, herausgeben, ihn zur Schule halten, mit Essen und Trinken und notwendiger Kleidung versehen und die Kunst frei lernen lassen. Meinem herzlieben Töchterlein Sophia Bejers soll die Mutter gleichergestalt einhundert Rthl. an Geld aus den Gütern geben, wenn sie zu Ehren kommt. Sie soll auch das Mägdlein zur Schule und allem guten, mit Essen und Trinken, notwendiger Kleidung, bis es zu Ehren kommt, versorgen. Und wenn es zu Ehren kommt, gibt ihr die Mutter ihre Betten und Ehrenkleider, alles unstreflich, und richtet die Hochzeit nach Vermögen aus. Sollte sich auch meine herzliebe Hausfrau nach meinem Tode wiederum befreien und mehr Leibeserben bekommen, gehen dieselben nebenst meinen beiden Kindern nach der Mutter Tode, was die Mobilien anlangen, mit zur Teilung. Der Sohn Johann Bejer aber soll alsbald nach der Mutter Tode, wenn vier Wochen verflossen, die Papiermühle und was dazu gehört, an sich nehmen und allein behalten und der Tochter vierhundert fl. poln. herausgeben. Und hat alsdann der Stiefvater oder meine älteste Tochter oder ihre Erben mit solchen nicht zu tun und sind davon abgeschieden.

Hierbei ist nun sonderlich zu wissen und weil mein herzlieber Herr und Ehemann Johann Bejer in diesem seinem Testament, so ehrlich und rühmlich meiner und meiner Kinder geruht und in väterlicher Acht genommen, solches ich allein nicht weiß zu rühmen, besondern auch die Zeit meines Lebens meine ehrliche Liebe, Fleiß und Treu an ihm und in unser Nahrung will beweisen und mich nach höchsten Vermögen angelegen sein lassen und will hier wiederum gehalten haben. Weil ich auch ein sterblicher Mensch und unser Herr Gott mich vor meinem Herrn und herzlieben Ehemann sollte von dieser Welt abgenommen, dass mein herzlieber Ehemann auch für sich Zeit seines Lebens unser Papiermühle und alle hinterlassenen Güter soll haben und behalten. Doch wenn er sich anderweit verheiraten würde, jedem Kind die verordnete einhundert Rthl., wenn sie zu Ehren kommen, aus den Gütern geben. Im gleichen der Tochter der ersten Ehe einhundert fl. poln. Mit solchen die Tochter erster Ehe oder ihre Erben sollen gänzlich sein und bleiben, doch dass die beiden Kinder zur Schule und allem guten gehalten und mit notwendiger Kleidung, Essen und Trinken, bis sie zu Ehren kommen, gehalten werden, und dem Knaben die Kunst frei lernen lassen, beiden Kindern nach Vermögen die Hochzeit ausrichten und meiner Tochter nebenst meiner Kleidung ihre Ehrenkleider, sowohl Betten und Leinengeräte, alles unstreflich, geben. Sollte denn mein herzlieber Herr und Ehemann in seinem künftigen Ehestand mehr Kinder zeugen, haben dieselben mit den Gütern nicht zu tun, besondern gehen wegen des Vatern Erbschaft mit meinen Kindern pro quote zur Teilung. Haben auch von meinen Kindern, wenn eins davon sollte versterben, nichts zu

gewarten [*erwarten*]. Es wäre denn, dass beide meine Kinder sollten verfallen. Sollte auch von meinen beiden Kindern ein versterben, es sei Sohn oder Tochter, soll doch das letzte Kind bei den Gütern bleiben und dieselben Erben, wie solches der Vater verordnet, und haben alsdann die erste Tochter, so wenig die letzten Kinder mit solchen nicht zu tun. Wenn auch kommen sollte, dass von beiden Kindern eins soll versterben, sollen auch die einhundert Rthl., so einem jeden Kind aus den Gütern zu geben verordnet, nicht die Hälfte an Vater und Mutter kommen, besondern an das nachbleibende Büliken erben und bleiben, nach kaiserlichem Recht. Sollte auch ferner kommen, dass dieser unser letzte Wille, als ein herrliches Testament, wegen Unterlassungen und Gebrechen etlicher Solennitäten [*Förmlichkeiten*] , nicht kräftig sein sollte, so wollen wir doch, dass es habe Kraft eines codicits donationis causae mortis[198], oder eines anderen letzten Willens et ita volo, quod valeat omni meliori modo[199], oder da einer diesen unseren letzten Willen umstoßen wollte, soll er wegen dessen, so wie ihm vermöge dieses Testaments verschrieben, verlustig sein, und dasselbe verfallen sein und das Geringste nicht bekommen. Dieses zu bekräftigen, haben wir beides, ich, Johann Bejer, und Frau Gertrud Michels, als christliche Eheleute vor Gott dieses Testament und unseren rechtmäßigen Willen zu bestätigen, beiderseits gebeten, den hoch- und ehrwürdigen, andächtigen Herrn, Herr patrem Stanislaum Dombroßky, pleban der Stadt Schloppe, und ehrbare, ehrsame und wohlweise Gericht daselbst, in das Schöffenbuch, in welches presentis dieses alles verrichtet und vollzogen, verzeichnet und Abschrift unter des Herrn principials Johann Bejer Hand und des Herrn plebani unterschriebenen Hand, sowohl des Herrn Richters und Gerichtsschreibers und Gerichtssiegel erteilt worden. Weil auch rechtens, dass wenn einer von diesen Eheleuten und principalen sollte versterben, haben beiderseits Johann Bejer und seine herzliebe Hausfrau Gerdrut Michels auf allen Fall, wenn dieses Testament von einem oder anderen Teile sollte disputiert werden, tutores [*Betreuer*] und exekutores [*Testamentsvollstrecker*], als den hoch- und ehrwürdigen, andächtigen und hochgelehrten Herr Stanislaum Dombroßky, der Kirche zur Schloppe pleban, und die ehrenfesten und vornehmen Herrn Johann Sommer, Richter hierselbst, und Samuel Rinderen, Kauf- und Handelsmann auch allhier, gebeten hierüber zu halten und zu vertätigen, welches auch hiermit angenommen und presentes gewesen, alles zu halten und zu vertätigen. Actum Schloppe, den 17 Dezember anno 1640.

Anno 1641 den 4 Oktober.
Ist vor ehrbares, ehrsames Gericht erschienen die ehr- und viel tugendsame Frau Regina Beyers, weiland seligen Johann Beyers nachgelassene Tochter der ersten Ehe, und laut ihres in Gott ruhenden Vaters letzten Testaments und Willens die Erbschaft, so ihr von ihrem seligen Vatern vermacht, als 100 fl. polnisch, abgefordert. Weil dann auf guter Leute intercession [*Fürbitte*] und Bitten ihr noch von der Stiefmutter, als von der Gerdrut Michells, seligen Johann Beyern hinterbliebenen Ehefrau, wird noch ein fünfzig fl. poln. aus guter affection [*Zuneigung*] und guten Gemüts noch dazu verehrt und gegeben worden. Als quittiert sie hiermit für sich, ihre Erben und Erbnehmern, geborene und ungeboren, in Abwesen ihres Mannes, obgedachte ihre Schwiegermutter in keinerlei mehr zu besprechen. Zu mehrer Quittierung sich ihr eigener natürlicher Sohn und rechter Erbe in Mangelung des Vatern mit eigener Hand unterschrieben.
Johannes Mattig Junior

Die väterliche Kleidung, dem Sohn zustehende, sind nach Ästimation ehrbaren, ehrsamen und wohlweisen Gerichts denen dazu verordneten Vormündern zugestellt worden um und für ein und dreißigstehalben [*29½*] fl. poln., welche es auch zu Geld gemacht und von anno 1642 um alten Martini an müssen verantworten.

499b/500b {14 Januar 1641}

[198] kodeksu donacyjnego na wypadek śmierci
[199] i tak chcę, żeby trwało wszelkim lepszym sposobem

Wir Richter und Schöffen des Stadtgerichts zur Schloppa, bezeugen hiermit vor aller männiglichen, dass heute dato die tugendsame Frau Anna Gnauwen, Joachim Havelandes, Bürgers hierselbst, eheliche Hausfrau, uns gesamt in ihre Behausung allhier vormittags erbitten lassen, und als wir erschienen, hat sie zwar etwas sich wechlich [*wackelig*] auf ihrem Bett in der Hausstube sitzend, aber doch guter, vollständiger Vernunft und bescheidener Rede, sich unser Ankunft bedankt und kürzlich zu vernehmen gegeben. Weil sie nicht wissen könnte, ob der liebe Gott, der sie jetzt mit Leibeschwachheit belegt, ihr aus derselben wieder aufhelfen, oder sie, als nunmehr eine betagte Frau, aus diesem Leben abfordern möchte, und aber sie sich erinnerte und vielfältig bei sich erwogen, was und wie vielfältig gebranntes Herzeleid ihrer seligen Tochter Elisabeth Fuhrmans hinterbliebener Ehemann Matthias Frantz, sowohl ihr als ihrem geliebten Ehemann Joachim Haveland zugetrieben, daher sie sich besorgte, wann sie ohne testamentarische Disposition aus diesem Leben verscheiden sollte, dasselbige ihr gewesener Eidam ihrem lieben Mann der Erbteilung halber noch vielmehr Widerwillen zutreiben würde. Solchem nun beizeiten durch rechtliche Mittel vorzukommen, so wollte sie vor uns Gerichten auf ihren Todesfall diese Verordnung machen. Alldieweil sie an ihrer seligen Tochter, sowohl mit löblicher Aussteuer, Ehegeld und Hochzeitkosten, als auch in ihrem währenden Ehestand ein Großteil ihrer Wohlfahrt und Güter verspendet, und zwar von derselben noch ein Kind, so ein Mägdlein, welches sie mehrenteils auch alimentiert ein Leben, dessen großmütterliches Erbgut ihr Vater würde fordern wollen und aber ihr wohlwissend, wie nicht allein vorangezogener Ursache, sondern auch anderer allerhand ihnen zugestandenen Unglücks, Brandschadens und Ungelegenheit, in auch mit inzwischen kommener Leibesschwachheit halber sie merklich ins Hinterseil geraten, und also in ihrem Handel Hantierung und Credit verwirrend, dass sie nicht gern zur männiglichs Maulsperrung wollte kommen lassen. So wollte sie vorerwähntem ihrem Tochterkind vor eins und alles einhundert Apfelthl. polnischer Währung zu ihrem großmütterlichen Erbteil ausgemacht und zu ihrem gänzlichen Abschnitt bescheiden haben. Die Übrigen (…) ihrem lieben Ehemann gesamt habende Güter an Haus und Hof und allem Eigentum, klein und groß, Pferde und Vieh, Schuld und Unschuld, Garten und liegenden Gründen, beweglich und unbeweglich, nichts ausgeschlossen, solle nach ihrem Todesfall ihr Ehemann Joachim Haveland zugegen stehend, als ein wahrer Erbe behalten, besitzen und gebrauchen und ferner auf die Seinigen verstammen [*vererben*] unwiderruflich. Welche (…) Joachim Haveland mit Dank akzeptiert und zur wahrer Darzeigung seiner Dankbarkeit, gesunden Leibes zugegen, wohlbedachten (…) und guten, freien Willens hier wiederum seiner geliebten Hausfrau Anna Gnauwen, wann sie der liebe Gott wieder aufhelfen und sie seinen Todesfall erleben würde, nach dessen Begebenheit alle ihre jetzt gesamt gehabte Güter, allerdings sie ihm geschenkt und vorbeschrieben, nichts ausgenommen, zur erb und eigen beschieden und gerichtlich verschreiben lassen, nur dass sie gleichfalls seinen (angebandten) Rechten (befugten) Erben einhundert Apfelthl. zur allem ihrem Abschnitt herausgeben und das Übrige alles für (…) erb- und eigentümlichen behalten soll, auch unwiderruflich. Nach Beschauung dessen und so aufrichtig getaner Vor- und Gegen(…) baten beide Eheleute uns Gerichte ganz freundlich, wir wollten diese ihre Disposition tragenden Amtes halben verzeichnen, gerichtlich konfirmieren und zur ihrer beiderseits Versicherung einen schriftlichen Schein unter dem Gerichtssiegel darüber ausfertigen und erteilen lassen, welches wir in gegenwärtigem Verfügen wollen und sind erbötig, so viel an uns ist, (…) allenthalben kräftiglich zu halten. Urkundlich haben wir dieses in unser Gerichtsbuch verzeichnen lassen und unser gewöhnliches Gerichtssiegel hieran gedrückt. Geschehen in Schloppe, am 14 Januar anno 1641.

Wobei zugleich wegen des geistlichen Ratens zugegen gewesen, der ehrwürdiger und andächtiger und wohlgelehrter Herr Stanislaus Dombrowsky, Pleban und Pfarrherr zur Schloppe, welcher neben unserem Gerichtssiegel zur so viel mehrer Bekräftigung seine eigene Hand unterschrieben. Zur Bekräftigung dieses Testaments sind zur executores verordnet, als der ehrwürdige und wohlgelehrte Herr Stanislaus Dombrowsky, Pfarrherr und Pleban zur

Schloppa, wie auch der ehrbare und vornehme Herr Hans Schröder, Bürger und Schneider daselbst, damit Richtigkeit in gesetztem Testament gehalten und Streitigkeit beigelegt wird. Idem qui supra, Parochy Scloppensis[200]

Anno 1643 auf Fastnacht. Nachdem ehrbare, ehrsame, wohlweise Gericht von Käufern des Hauses, Joachim Haberlandes, seligen, ehrliche Gelder zur Zahlung beides, der Schülde, so auch Befriedigung des Testamentswillen der tugendsamen Frau Anne Nawe, seligen, gedachten Joachim Haberlandes ehelichen Hausfrau, empfangen, hat ein ehrbare, ehrsame Gericht den Herren Vormündern hiervon die dem Tochterkind vertestamentierte 100 Apfelthl. in diesem 1643 Jahre auf Fastnacht zugestellt, welche sie von dato an auf Rente auszutun und zu berechnen verpflichtet sein. Item sein für die Kleidung dieser Anna Nawe, seligen, eingekommen 28 Apfelthl., welche die Herren Vormünder anno 1642 empfangen und von der Zeit an, zu berechnen haben.
Vormünder sein hierzu konstituiert Herr Johann Berckholtz und Herr Marten Rüger.

501a/b {27 Januar 1641}
Erbschaft seliger Hans Schmedes und seiner Frau Absterben, und den drei Kindern ihre Vater- und Muttererbe richtig ist voneinander ist geteilt ist worden. Anno 1641 Jahre auf Fastnacht.
Nach Absterben seliger Hans Schmedes und seine Frau Margreta Briesemesters, seligen Hans Shedes [*Schmedes*] seine Hausfrau, und ihre nachgelassene drei Kinder, die selbigen Kinder unmündig sein gewesen und ihres Vatern und Muttern Güter nicht könnten vorstehen, also hat ein ehrbares und wohlweises Gericht dahin gesehen und nicht verweigern können und die Güter Inventierung genommen und die Güter zu verkaufen ausgeboten. Demnach ist also erschienen der ehrbare und namhafte Henrich Dickschmedt vor ehrsames, ehrbares Gericht und ein Käufer des Hauses ist geworden. Alldieweil die Erben unmündig sein gewesen, so hat ehrsame, ehrbare Gericht dahin gesehen, dem Käufer Haus und Hof, Stall und Kohlgarten, alles was dazu belegen ist, um 48 fl. poln. verkauft und eins sind geworden, welches Geld zu drei Termine ist geschlagen. Die erste Termin ist fort bei Kauf abgelegt 6 Rthl. Den anderen Termin wird der Käufer ablegen, anno 1641 auf Barthomei 5 Rthl. Den dritten Termin wird er ablegen auf Fastnacht, wenn man schreibt anno 1642 Jahr 5 Rthl., und ist denn den Vormündern fort zugestellt worden. Was nun anbelangt an Haus und Hof und Hausgerät und anderen Mobilien, so ist verkauft geworden, zusammengeschlagen, betrefft jedem Kind an Geld, wie folgt. Erstlichen dem ältesten Mädlein Ursula Schmedes, ihr Geld von Haus und Hof, Hausgerät und andere Mobilien betrefft 10 fl. pollens [*poln.*] und 15 Brambürger. Das andere Mädlein bekommt an Geld 18 fl. poln. und 10 Brambürger. Und das älteste Mädlein gibt dem kleinen Mädlein von dem Rock und Jope drittehalben [*2½*] fl. poln. und 3 gr. poln. heraus. Item des Jungens sein Geld ist geworden von Haus und Hof, Hausgerät und anderen Mobilien 13 fl. poln. und 15 Brambürger. Des kleinen Mädleins seine Betten sind geästimiert worden und den Vormündern zugestellt. NB. Das ander hat seine behalten. NB. 2 Betten, das erste 4 fl. poln., das andere 2 Brambürger Thl., 2 Hauptpahl, jeden 1 fl. poln., 2 Kissen 1 fl. poln., so verkauft sind, tut zusammen mit der (oben Summa) 25 fl. und 6 Brambürger, so dem kleinen Mädlein zukommt. Demnach die anderen beiden Kinder von der ersten Frau, ihr Vatererbe ist geworden, an Geld bekommt ein jeder dritthalben [*2½*] Rthl. und 6 Brambürger, so ihnen von dem letzten Termin soll abgelegt werden. Auf die Güter ist befunden worden 4 Rthl. [*an*] Schuld, soll auch auf den letzten Termin abgegeben werden.
Zu Vormündern sind verordnet worden, als nämlich Peter Jeße und der Nagelschmied Hans Bruncke.
Henrich Dickschmedt, der Käufer des Hauses, das Geld richtig abgegeben.

[200] Wie oben angegeben, Parochie Schloppe.

Dieweilen der eine Vormund Peter Jeße mit Tode abgangen, ist Jacob Lüdike an seiner statt zum Vormund wieder gesetzt worden.

502a {24 Januar 1641}
Heute, dato den 24 Januar, ist ein aufrichtiger Vertrag geschehen, vor ehrsamen, ehrbaren und wohlweisen Gerichte von wegen seliger Pawell Maßuntten nachgelassene Witwe, ihre Güter mit den Erben, als nämlich Casper Platzke und Jorgen Fürsternowen, in Gegenwart der Witwen Freundschaft, wie aber folgen wird, anno 1641 Jahr. Anfänglichen, was erstlichen anbelangt an Haus und Hof, Scheune, die Landunge auf dem Felde, Hufen, Kämpe und alles, was das Ihrige sein wird, richtig und ehrlichen vertragen. Ihre Anteile den beiden Erben, so ihnen von dem Erbteil ist zugefallen, ist an Gelde jedem Erben 125 fl. poln. ohne die anderen Mobilien, die vorhin sind geteilt sind worden. Der erste Termin soll abgelegt werden, den Montag nach der Fastnacht in diesem Jahr anno 1641, dasselbige Casper Platzken erstlichen zukommt. Der andere Termin soll und muss abgelegt werden, wenn man schreiben wird anno 1642 auf Nacht, welche Jorgen Fürstenowen zukommt. Wie die erste ist gewesen, so muss der letzte auch sein 125 fl. poln. Und weiter wird hiermit bekräftigt, mit ehrsamen, ehrbaren und wohlweisen Gerichte und werden der Witwe, also die Güter frei und öffentlich aufgegeben, dass keiner von den Erben ohne geistliche und weltliche Rechte, dass kein Widerruf nicht darhin von keinem Erben soll geschehen, und weiter soll und muss (Diewe) richtig gequittiert werden.

502b {25 Januar 1641}
Heute, dato den 25 Januar, ist erschienen die tugendsame Frau Catrina Shedes, Herr Michel Wollfeyllgelen seine hinternachgelassene Witwe, vor einem ehrbaren und wohlweisen Gericht und um richtige Erbschaft angehalten. Ehrsame, ehrbare Gericht solches ihr nicht abschlagen können oder verweigern und solches (vollmaßen entzogen), wie folgt, anno 1641 Jahre.
Erstlichen Haus und Hof, die beide Stätte, so darzu belegen sein, ist ästimiert worden für 64 Rthl. Was nun anbelangt an den Schulden, betrefft noch mehr, als der Vorrat ist gewesen. Das Handwerkzeug ist geästimiert und die Witwe an sich behalten. Davon alle die Schülde bezahlen müssen. Und hat die Witwe alle Schülde an sich behalten. Was den sämtlichen Erben davon ist zugekommen, haben sie sich richtig voneinander geteilt, an Betten, Kopper [*Kupfer*] und alles, was ihnen ist zugefallen. Des Vater Kleidung hat der älteste Sohn Markus an sich behalten und gibt den anderen Erben, sowohl dem Kind, 1 fl. poln. davon heraus. Ein großer Kessel ist den 4 leiblichen Büliken zugekommen, ist geästimiert um 4 Rthl., und ein jeder davon 1 Rthl. bekommen. Die Schuld ist gewesen 233 fl. poln., welche die Witwe bezahlen muss. Die Mutter hat die Kühe an sich behalten, wie sie der Vater ihr bescheiden hat, dass sie das kleine Kind damit erhalten könnte. Und muss die Mutter dem Kind 2 Rthl. davon herausgeben, wenn man schreibt anno 1642 Jahre auf Fastnacht. Des Kindes Geld ist geworden von seinen Mobilien, dass alles verkauft ist worden 9 fl. poln. weniger 4 Brambürger, welches Geld den Vormündern ist zugestellt worden, alsfort auf Rente austun müssen.
Zu Vormündern sind verordnet Marcus Wollfeygell, Marten Kellm.
Ich, Hans Wolfeigell, bekenne, dass ich habe empfangen und darauf quittiere von Vater- und Muttererbe einem ganzen Gericht mit einer (einer) Hand.

503a {12 Februar 1641}
Heuten, dato den 12 Februar, ist ein richtiger Erbteilung geschehen von wegen seliger Marten Janikens und seiner Frau ihren beiden Kindern, sowohl Vater- und Muttererbe ihnen richtig ist voneinander geteilt worden, wie folgt. Erstlichen Haus und Hof, sowohl auch Stall, ist geästimiert für 60 Rthl. und sich die beiden Brüder sich richtig voneinander geteilt, sowohl auch die anderen Sachen und Mobilien, alles verkauft und ein jeder sein Anteil davon bekommen. Ferner was nun anbelangt Daniel Janikens sein Geld, ist geworden, was gesummiert und zusammengeschlagen von Hausgerät und alle anderen Mobilien. Tut

zusammen erstlichen 20 Rthl. und 9 halben [*8½*] gr. poln. und den Vormündern fort zugestellt und tun es auf Rente aus, wie folgen wird. Von dem Hausgeld, wenn die Termin müssen abgelegt werden, zukommenden Ostern, bekommt ein jeder 12 Rthl. Und wenn der letzte Termin soll und muss abgelegt werden, diese Fastnacht über das Jahr, bekommt ein jeder 15 Rthl. und wird den Vormündern zugestellt und tun dasselbige auf Rente aus.
Zu Vormündern sind verordnet geworden Daniel Bußke und Jacob Rohwedell.
Der älteste Bruder Marten Janike hat das Seine bar empfangen von allen Summen Summarien [*Summa summarum*]. Wieder andere hat bekommen und selber an sich behalten davon und selber ehrbare, ehrsame Gericht gänzlichen gequittiert ist worden.

503b/504a {10 Mai 1641}
Erbschaft Tomas Wollfeilen Frau mit ihrer Tochter. Anno 1641, den 10 Mai.
Nach Absterben seligen Tomas Wollfeilen ist Engell Quastes, seligen Tomas Wollfeilens eheliche Hausfrau, vor ehrsames, ehrbares und wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, ihrem Kind väterlich Erbe auszusetzen, derowegen gebeten, ihrem Amt nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ehrsame, ehrbare Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Als gibt die Mutter und setzt ihrem Töchterlein aus, als Maria Wollfeilen, so an jetzt vom Jahre an Ehegeld 16 Rthl. Und gibt die Mutter, als diesen Pfingsten über 2 Jahr, wieder auf Pfingsten wird sein anno 1643 die Hälfte der Gelder ab, als 8 Rthl., und die andere Hälfte wieder auf Pfingsten wird sein anno 1647. Auch gibt die Mutter ihrem Kind 3 Rüggen Land in der Mühlengasse, nebenst Tyes Heinischen, hauswärts gelegen. Noch an Betten: 2 Betten mit fleßenen Büren, 2 Pöhl mit kleinen, fleßenen Büren, 2 Kissen mit striplichen Büren, 4 große Laken, 2 fleßene und 2 grobe, 2 Tischtücher, 1 grobes und 1 klein, fleßen, 2 Handtücher, 1 Kuh, wenn sie zu Ehren kommt, 2 Feldschweine, 1 Mastschwein, 1 Fischkessel, 1 großen Nagelkessel fast von einer Tonne Wasser, so an jetzt vorhanden. Noch an Kleidung, als 2 Röcke, 1 gallschwarzen und 1 von schwarzen Grobgrün, 1 schwarz, tripen Leibstück, 1 damassken Leibstück mit Schnüren gebremt, eine grobgrüne Mantel mit schwarzen Schmaßken ausgeschlagen. Auch gibt die Mutter ihrer Tochter zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 1 halben Ochsen unstreflich, 2 Hammel unstreflich, 3 Gänse, 6 Hühner, 1 Fettschweinchen nach Vermögen, 3 Tonne Bier, ein halb Viertel Salz, ein Viertel Erbsen, 36 gr. zu Gewürze. Und sind zu Vormündern gesetzt Georg Hennicke und Peter Sommerfeld.
Der Erbe Maria Wolfeilen quittiert die Vormünder wegen ihrer Vormundschaft und tat sich wegen gehabter Mühe bedanken.

504b/505a {13 April 1641}
Anno 1641 den 13 April.
Nach Absterben seligen Hans Petzkens ist Gertrudt Jantzen, eheliche Hausfrau, vor ehrbare, ehrsame, wohlweisen Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, Richtigkeit mit ihrem Stiefsohn zu machen, derowegen gebeten, ihrem Amt nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit zu machen. Ein ehrbares Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Als gibt die Mutter und setzt ihrem Stiefsohn aus, von allen Mobilien, so geästimiert worden, 4½ fl. poln., so dem Jungen alsfort zugestellt, so der Vater Bruder zu sich genommen, den Jungen dafür zur Schule zu halten. Noch gibt sie ihrem Stiefsohn 50 fl. poln. aus den Gütern, so auf 2 Termin abgegeben werden. Und gibt die Mutter den ersten Termin, wenn man schreibt anno 1642 auf Martini und den letzten auf Martini des 1643 Jahre. Wegen des Kupfers, so die Mutter an sich behalten, gibt sie 2½ Rthl. auf Martini dieses jetzt laufenden 1641 Jahres. Des Vatern Kleidung anlangend, hat sie alsfort ihrem Stiefsohn gegeben, als einen blauen, polnischen Wandrock, ein paar braune (Purtcken), eine fuchsen Mütze, einen weißen Filzhut. Wie auch des Vatern Gewehr, 2 lange

Büchsen[201] und eine polnische Schabbell[202], so der Vater Bruder zu sich genommen und dem Jungen, das Handwerk dafür zu lernen zugesagt. Und sind zu Vormündern gesetzt und geordnet worden Jochim Andres und Michel der Tischler.

Demnach heute, dato den 7 Februar anno 1647, vor ehrbar, ehrsam Gericht erschienen ist Andreas Petzsche und wegen seines Patrimonium Richtigkeit begehrt, also ist seinem Begehren ein (…) genügen geschehen, ihm selbiges zugestellt worden. Er auch solches zu seinen Händen bar empfangen. Was allhier vorhanden gewesen und was sein Vatern Bruder bei sich hat, hat er angenommen, tut hiermit ehrbare, ehrsame Gericht und in gleichen die Herren Vormünder mit seiner eigenen Handschrift gebührlich quittieren und bedankt sich für gute Bezahlung. Schloppe anno et die ut supra.
Andreas Petzsche

505b/506a {15 Mai 1641}
Erbschaft Hans Lübers Frau mit ihrer Tochter. Anno 1641, den 15 Mai.
Nach Absterben seligen Hans Lübers ist Anna Pidden, seligen Hans Lübers eheliche Hausfrau, vor ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, ihrem Kind väterliche Erbe auszusetzen, derowegen gebeten, ihrem Amt nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ehrbare, ehrsame Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Als gibt die Mutter und setzt ihrer Tochter aus, des Vatern Kleidung, einen gragen [*grauen*] Rock, ein paar Hosen von blauem Gewand, eine alte Pelzmütze, so geästimiert und verkauft um 2 Rthl., und der Vater Bruder Peter Lüber zu sich genommen, auf Martini zu bezahlen. Noch gibt die Mutter ihrer Tochter an Vatererbe 6 Rthl. an Geld, so auf künftigen Martini müssen abgegeben werden, und einen Rthl. zum Kessel auch auf Martini abzugeben. Auch gibt die Mutter ihrer Tochter an Bettwerk, 2 Hauptpfüle, 2 Kissen, 2 Bettlaken, 2 Betten von weißen Leinwand, Büren, 2 Tischtücher, 2 Handzwehlen [*Handquelen*]. Zur Kleidung, einen gallschwarzen Rock von Gewand mit einem Samtbremen und ein tripen Lieffstück [*Leibstück*]. Wiederum ein Fettschwein zur Hochzeit, wenn das Mägdlein zu Ehren kommt, 2 Scheffel Roggen zu Brot, 1 Viertel Rindfleisch, so unstreflich, einen guten Hammel, ein Viertel Erbsen, ein halb Viertel Salz, 2 Tonne Bier.
Und sind zu Vormündern gesetzt der Vater Bruder Peter Lüber und Christoph Klapstein.

506b {3 Juni 1641}
Anno 1641 den 3 Juni ist vor ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht in gewöhnlicher Richtstelle erschienen der ehrbare Johan Wollfeyell und berichtet, wie er seinem Schwager einen Kohlhof, als Christoph Schlegern, erb- und eigentümlichen, wie auch allen seinen Nachkommenden verehrt, weil er ihm in seiner Kindheit zu allem Guten gehalten und ihm deswegen zu danken weiß.
Zu Vormündern sind gesetzt und verordnet, als der ehrbare und wohlweise Crolman und Gottfried Wilhelm Krüger.

507a {3 Juni 1641}
Anno 1641 den 3 Juni.
Nach Absterben Paul Schröderschen ist vor ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht erschienen der ehrbare Peter Schröder, so berichtet, wie er vorhabens, seinen Brüdern mütterlich Erbe auszusetzen und richtige Liquidation [*Ausführung, Abwicklung*] wegen der Verlassenschaft mit ihnen zu halten. Ehrbare, ehrsame Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die

[201] Büchse: Jagdgewehr mit gezogenem Lauf für Kugelpatronen
[202] Schabbell, poln. szabla: jednoręczna sieczna broń biała, wyróżniająca się długą, jednosieczną i zakrzywioną głownią

Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Erstlichen ist für Zinn, Kupfer, Bett und allen, was vorhanden gewesen, so geästimiert worden, 20 fl. poln. 7½ gr. Und ist davon dem Handwerk, Gräbnis [*Begräbnis*] und Gerichtsgebühr gegeben worden, dass der übrige Rest nur bleibt 9½ fl. poln. und 7½ gr. Solches die 4 Brüder zu teilen, als Michel, Paul, Bartelmewes und Jacob die Gebrüder und Peter, als der älteste Bruder, davon das Seine schon empfangen.
Zu Vormündern sind gesetzt und verordnet worden, als der ehrbare und wohlweise Ertman Berent und Peter Schröder.

507b {15 Juli 1641}
Anno 1641 den 15 Juli oder Apostelteilung.
Nach Absterben seligen Meister Wolffs, Kleinschmiedes allhier, hat ehrbare, ehrsame Gericht, weil sein hinterbliebener Sohn Hans Stadler noch unmündig zu der Zeit gewesen, alles in Augenschein von allen Mobilien genommen, taxiert und verkauft, und ist die Summa der Gelder gewesen 14 Rthl. Ehrbare, ehrsame Gericht Vormünder dazu verordnet, dass selbiges Geld von dato an zu verrenten, ausgetan werden soll.
Und sind zu Vormündern gesetzt worden Jacob Pamnin und Jürgen Moritz.

Anno 1651 den 17 August hat Hans Stadler sein ausgesetztes Patrimonium von den Herren Vormündern nach richtiger Berechnung ehrbaren, ehrsamen Gerichtes eingefordert und empfangen. Er hat demnach gegen ehrbare, ehrsame Gericht wegen beschehner [*geschehener*] Rechnung und gegen die Herren Vormünder für geleistete und gehabte Mühe sich freundlich auch bedankt, ehrbare, ehrsame Gericht und die Herren Vormünder wirklich quittierend. Nach Abziehung ehrbaren, ehrsamen Gerichtsgebühr für Rechnung und Quittierung, wie auch das Zehnte, so der Herrschaft heimfällt, bleibt dem Knaben 20 Rthl. übrig, so er bar an Geld empfange.
Bartholomeus Konstberg, Johan Pale

508a {15 Juli 1641}
Anno 1641 den 15 Juli.
Nach Absterben seligen Jacob Mortimers ist Elisabeth Stamsons, eheliche Hausfrau, vor ein ehrbares Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, ihren beiden Kindern väterlich Erbe auszusetzen, derowegen gebeten, ihrem Amte nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ein ehrbares, ehrsames Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Und gibt die Mutter beiden Kindern, als Michel Mortimer und Catharina Mortimers, weil alles von Mobilien verpfändet und verschuldet, 23 Rthl. für alle Mobilien, sonach damalen vorhanden gewesen und von der Großmutter und Vatern herrührend, davon dem Mägdlein 11½ Rthl. zugekommen, dem Jungen auch 11½ Rthl. ohne des Vatern Gewehr, so verkauft worden um 4 Rthl., so ihm von Rechtswegen zugehörig. Von des Vatern Kleidung ist der Junge gekleidet worden.
Und sind zu Vormündern verordnet worden Hans Janitze und Marten Stelter.

508b/509a {30 September 1641}
Erbschaft Michel Quasten mit seinen Stiefkindern und rechten Kindern. Anno 1641, den 30 September.
Nach Absterben seiner Frau seliger ist Michell Quast vor ein ehrbares Gericht erschienen und berichtet, wie er vorhabens, seinen Kindern mütterlich Erbe auszusetzen und zu entrichten, derowegen gebeten, ihrem Amte nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ein ehrbares Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Anfänglichen und fürs Erste, Haus, Hof, Scheune, Landung auf dem Felde, als Hufen, Kämpe, Rüggen, Strepel und wie es

Namen haben mag, ist ästimiert worden, für und um 852 fl. poln. Davon der Vater die Hälfte vorausnimmt, die andere Hälfte haben die zwei Stieftöchter mit den drei rechten Kindern zu teilen und kommt jedem Kinde davon 85 fl. poln. 6 gr. Und kommt der Tochter für die Hochzeit, Kleidung und Laken 130 fl. poln., so die Stieftöchter ebenmäßig voraus weghaben. Sollte es aber kommen, dass der Vater sich befreien würde, soll er von Stund an alles, was den rechten Kindern zukommt, als 106 fl. poln. 6 gr. samt gebührlichen (…), erlegen. Was wegen des Viehs, Mobilien, (…) und Hausgerätes anlangt und der Vater an sich (…), kommt jedem Kind einundzwanzigstehalbe [*20½*] fl. poln. Davon die Stieftöchter alsfort das Ihrige bekommen. Die oben gedachte 85 fl. 6 gr. gibt der Vater den Stiefkindern den ersten Termin ab, wenn man schreiben wird 1642 auf Martini, so beide Stieftöchter zu teilen. Der andere und letzte Termin ebenmäßig auf Martini, wenn man wird schreiben 1643, so gleichfalls muss geteilt werden. Anno quo die ut supra.
Und wird Michel Quast von allen beiden seinen Stieftöchtern (…) hiermit gänzlich quittiert.

Anno 1643 auf Jacobi hat Kirste Quast sich mit seinem Vater Michel Quast willkürlich vertragen wegen seines mütterlichen Erbes und gibt ihm der Vater 24 Rthl. und 5 Rinder um und für 18 Rthl. Die 24 Rthl. aber will der Vater, wenn man schreibt 1646 Jahr, ablegen auf Jacobi. Auch eine freie Hochzeit auszurichten, als einem jeden Sohn, als Krst [*Kirste*] und Peter, 2 Scheffel Roggen, 4 Tonne Bier, 1 halben Ochsen, 1 Fettschwein, 2 Schafe. Für Hühner, Gänse, Erbsen, Salz, Gewürze und andere 3 Rthl. Soll (…) das väterliche Erbe vorausgegeben werden, ehe die anderen (…). Dem Sohn Peter gibt der Vater 50 Rthl. auf Weihnachten, anno 1643 25 Rthl. Gibt er es nicht ab, muss er es verzinsen. Zu Vormündern sind geordnet Jürgen Güres, Jochim Frantz. Die andere 25 Rthl. gibt er 1644.

509b {18 September 1641}
Anno 1641 den 18 September.
Ist ein aufrichtiger Kauf wegen Mewes Quastes Landung und Scheune, zwischen Christopher Marquart und Mewes Quast, vollzogen und geschlossen worden, also und dergestalt. Es verkauft Mewes Quast obgedachtem Christoph Marquart alle seine Landung, so er von der Mutter ererbt, erb- und eigentümlich für und um fünfhundert fl. poln., so er als Verkäufer bar empfangen und ihm hiermit alles vor einem ehrbaren Gericht gänzlichen aufgegeben und quittiert. Anno et die ut supra.

510a {15 Juni 1635}
Anno 1635 den 15 Juni hat der (…) und wohlgeachtete Herr Johann (…) das Schreiben von ehrbarem, ehrsamem Gericht (…) seiner Schwester Sohn Christoph Marquardt als das Auszug von Schöffenbuch von Herrn Peter Kienitz in Jacob Martemers Hause empfangen.
Joachim Otto, Stadtschreiber mpp

Verzeichnisse

Personen

?	Stieftochter des Jochim Sommerfeld	Elisabeth	268b,
?	Tochter der Regine Heine	Elisabeth	140a,
?	Meister	Ertman	481b,
?		Gertrud	368a,
?		Heinrich	386a,
?		Johann	510a,
?	Stiefsohn von Simon Ficke	Johann	229b,
?	Magd	Margaretha	464a,
?	Stiefsohn von Simon Ficke	Matthias	229b,
?	der Tischler	Michael	504b,
?	Tochter der (…)	Regina	172b,
?	Am Krebssee gewohnt	Richard	208a,
?	Vater der Regine Heine	Voike	140a,
Abendrot		Martin	474b,
Albrecht		Johann	193a,
Andreas		Anna	459b,
Andreas		Catharina	459b,
Andreas		Georg	95b,
Andreas	Andres	Joachim	504b,
Andreas		Michael	95b, 101a, 459b,
Andreas		Paul	95b,
Andreas		Sophia	459b,
Anklam von		Elisabeth	385a,
Appel		Anna	235a,
Appel		Eva	21b,
Appel		Georg	40b,
Arend		Peter	347a,
Arnet		Georg	246a,
Arnet		Jenna	246a,
Arnet		Matthias	246a,
Arnet		Peter	246a,
Bäcker	Becker	Georg	471b,
Bäcker	Becker	Johann	471b,
Bäcker		Paul	186a,
Baden		Anna	494b,
Barike		Marcus	18b, 77b,
Barth		Paul	57b,
Bartoss		Anna	257a,
Behke		Ertman	480b,
Behne		Jacob	110a, 119b, 141a, 162a, 164a, 179a, 256a,

Behne		Stefan	312a, 339a, 345a,
Benkendorf		Peter	40b,
Berg		Paul	368a,
Berkholtz		Johann	486b, 499b,
Berndt	Behrent, Berendt	Ertman	425b, 432a, 448b, 453b, 464b, 507a,
Berndt		Martin	455b,
Beyer		Johann	80b, 357b, 495b,
Beyer		Regina	495b,
Beyer	Bejer	Sophia	495b,
Biddelman	Biddermann	Michael	320b, 364a,
Bleken		Margaretha	437b, 477a, 491b,
Bleken		Wilhelm	424b, 437b, 477a,
Bliesse		Anna	364a, 365b,
Bliesse		Christian	15a, 34a, 35a, 51b, 95a, 120a, 191a, 365b, 379a,
Bliesse		Engel	364a,
Bliesse		Johann	286a, 294a, 300a, 308b, 315b, 342a, 363b, 364a, 365b,
Bliesse		Marcus	363b,
Bliesse		Peter	306a, 365b, 379a,
Bliesse		Susanna	105a,
Blochchen		Johann	298a,
Blochow	Bloch, Bloche	Georg	11a, 29a, 56a, 491b,
Blochowert		Georg	122a,
Blochowert		Paul	122a,
Blume		Georg	491b,
Brates		Deniges	11a,
Briesemester		Margaretha	501a,
Bröcker		Anna	16a,
Bröcker	Brücker	Catharina	16a, 243b, 305a,
Bröcker		Jacob	16a,
Bröcker	Brucker	Matthias	16a, 39a, 61a,
Bröcker		Paul	16a,
Brunen		Margaretha	388b,
Brunen		Ursula	361a,
Brunke		Catharina	480a,
Brunke		Jacob	480a,
Brunke		Johann	501a,
Büdeler		Joachim	484b, 487b,
Bunger		Agatha	67a,
Bunger		Georg	13a, 35a, 107a, 108a, 127a, 130b, 150a, 198a, 200b, 202a, 204a, 205a, 214b, 257a,
Bunger		Johann	67a,
Bunger		Michael	67a,
Bunger		Paul	67a, 78b, 115a, 152a,
Bunger		Thomas	18b, 19a, 55b, 56a, 56b, 66a, 139a, 155a,
Busche	Bußche	Christof	474b, 479b, 480a,
Busche	Bußke	Daniel	355b, 391a,
Busse		Martin	430a,
Büßike		Daniel	450b, 503a,
Büßike		Martin	450b,
Bußke		Gertrud	357a,

Cadow		Anna	449b,
Cadow		Lucas	449b,
Cochalden		Paul	129a,
Crolman			506b,
Czarnkowski		Franciszek Kazimierz	495b,
Czarnkowski		Peter	36a, 37a, 43a, 43b, 95b, 101a,
Czarnkowski			438b,
Daliken		Anna	253a,
Daliken		Johann	253a,
Danski			472a,
Dembintzky		Franciszek	441b,
Dickhoef		Dorothea	349b,
Dicschmidt	Dickschmedt	Heinrich	335a, 501a,
Dittmer		Heinrich	377b, 471b,
Dombrowsky		Stanislaw	499b,
Dubelke			103b,
Duffte		Johann	64a,
Dumke		Anna	164a,
Dumke	Dümke	Catharina	420b, 421b,
Dumke	Dümke	Engel	420b, 421b,
Dumke	Dümke, Dümpke	Jacob	244a, 316a, 364a, 420b, 421b, 427a,
Dumke		Johann	110a, 164a,
Dumke	Dompke	Martin	23a, 164a,
Dumke	Dompke	Matthias	23a, 44b, 99b,
Dummeke		Joachim	47a,
Dummicke		Georg	223a,
Dummicke	Dummiche	Jacob	185a, 186a, 205a, 229b, 256a, 272a, 276a, 305a,
Dunicht		Anna	194a, 407a,
Dunicht		Bartholomeus	386a,
Dunicht	Donicht	Casper	7a, 53b, 77a, 111b, 213b, 217a,
Dunicht		Catharina	386a,
Dunicht		Elisabeth	180a,
Dunicht	Donicht	Jacob	44a, 206b, 274a, 386a,
Dunicht	Donicht, Thunicht	Johann	44a, 48b, 130b, 327a, 344a, 355a, 407a, 418b,
Dunicht		Martin	10b, 44a, 94b, 228a, 355a, 399b, 462b,
Dunicht		Matthias	243b, 305a, 344a, 345a, 418a, 422a, 427a, 440b,
Dunicht	Donicht	Peter	274a, 291a, 306a, 306b, 315b, 324b, 339a, 383a, 386a, 427a, 467a,
Dunicht	Donicht	Valentin	464b, 495a,
Düsterhövet	Düsterheupts	Martin	438b,
Dwegen		Christof	4a,
Echeman		Margaretha	267a,
Echeman		Valentin	267a,
Eggelbrecht		Georg	13a,
Eichstedt		Christian	327a,
Eichstedt		Elisabeth	327a,
Eichstedt		Erdmuth	327a,
Eichstedt		Johann	327a,
Eichstedt	Echsted	Valentin	291a, 327a, 401a, 412a, 413a, 418b, 422a, 453a, 470b,

Engelke		Johann	25a,
Engelke		Matthias	25a,
Engelke		Peter	25a,
Everlins		Anna	415b,
Everlins		Matthias	415b,
Ferchow		Joachim	69a,
Fether	verh. Berg	Elisabeth	56b, 57b,
Ficke		Anna	229b,
Ficke		Christian	229b,
Ficke		Simon	213b, 229b,
Fischer		Elisabeth	483b,
Fischer		Jacob	20a, 144a, 187a, 480b,
Fischer		Joachim	20a, 49a, 186b, 187a,
Fischer		Michael	418b, 449b, 483b,
Fischer		Susanna	480b,
Forstenow	Fürsternow	Georg	466b, 502a,
Franke		Georg	419a,
Franke		Johann	123b, 273a, 318a, 343b, 419a,
Frantze		Catharina	486b,
Frantze	Fräntzke	Joachim	469a, 508b,
Frantze		Matthias	372a, 486b, 487b, 499b,
Frederick		Catharina	220b,
Frederick		Gerra	220b,
Frederick		Matthias	220b,
Frederick		Ursula	220b,
Friederich		Christian	413a,
Friederich		Regina	419a,
Friederich		Thomas	55a, 110b, 191a, 220b, 458a,
Frike		Daniel	191a,
Frike		Margaretha	191a,
Fritzen		Anna	378a,
Fritzen		Valentin	246a,
Fuhrman		Elisabeth	372a, 486b, 499b,
Fuhrman		Georg	95a, 372a,
Fuhrman		Joachim	372a,
Gartzfelder		Georg	1b,
Gauwert	Gawert	Anna	223a, 233a, 370a, 376a, 452a, 495a,
Gauwert		Asmus	29a,
Gauwert	Gawrt	Bartholomeus	53b, 58b, 75a, 89b, 95a, 134a, 198a, 200b, 202a, 204a, 205a, 257a, 304a, 339a, 351a, 354a, 355a,
Gauwert		Catharina	233a, 366b, 371a, 375a, 376a,
Gauwert		Elisabeth	383b,
Gauwert		Franz	8a, 10b, 85a, 233a,
Gauwert	Gavert, Gawrt	Georg	34a, 37b, 58b, 84a,
Gauwert		Gertrud	182a,
Gauwert		Jacob	107a, 306b,
Gauwert	Gawert	Johann	40b, 78b, 85a, 96b, 128b, 153a, 182a, 267a, 314a, 371a, 371b, 429a, 452a,
Gauwert	Gawert	Martin	107a, 117a, 182a, 200a, 250b, 365b, 371b, 375b, 376a, 426a, 474b,
Gauwert	Gawert	Michael	182a, 282a, 311a, 383b, 427a, 429a, 452a,

Gauwert		Paul	132a, 182a, 233a, 334a, 355a,
Gauwert	Gawert	Peter	85a, 96b, 182a, 200a, 204a, 282a, 284a, 375b, 429a, 452a,
Gauwert	Jawert	Simon	2a, 7a, 15a, 103a, 132a, 182a,
Gauwert		Susanna	233a,
Gauwert		Ursula	233a,
Gawert		Franz	294a,
Gawert		Margaretha	294a,
Gawrt		Abraham	46a,
Gawrt	Gavert	Anna	34a, 48a, 58b,
Gawrt		Elisabeth	58b,
Gawrt		Paul	21b, 48a, 58b,
Gawrt		Simon	46a, 55b,
Gawrt		Susanna	58b,
Gerse		Christian	216a,
Gerse	Geres	Georg	46b, 48b, 197a,
Gerse	Gerß	Paul	133a,
Gnauwe	Nawe	Anna	372a, 499b,
Gödeke		Catharina	469a,
Gödeke	Jädike, Jedike	Thomas	405a, 429a, 461a, 469a,
Gotlewer		Abraham	29a, 69a, 235b,
Gotlewer	Gotlöber	Catharina	385a, 455b,
Gotlewer	Gottleber	Christof	385a,
Gotlewer	Gottleber	Elias	235b, 385a,
Gotlewer		Jacob	235b,
Gotlewer		Lucas	235b,
Graffunder		Gertrud	480a,
Graffunder		Jacob	470a,
Graffunder		Johann	424b, 427a, 450b, 464b, 468a, 470a,
Graffunder		Paul	108a, 251b, 290a, 302a, 306a, 343b, 370a, 373a, 386a, 401b, 427a, 470a,
Grando		Bartholomeus	197a, 200b, 241a, 324b, 329a, 341b, 349a, 405a, 426a, 436b,
Grando		Johann	236b, 349a, 364a, 371a, 380a, 397a, 416b, 427a, 436b, 442b, 453a,
Griesafski		Votzek	103b,
Grön		Martin	55a,
Gülde		Paul	365b, 402b, 410b, 417a, 468a, 489b,
Gülde		Ursula	410b, 460b,
Gulden		Richard	194b,
Gulden	Gullen, Gulder	Wilhelm	60a, 63a, 88b, 115a, 118a, 121b, 194b,
Gürisch		Joachim	243a,
Guse		Anna	363a,
Guse	der Alte	Augustin	438b,
Guse	der Junge	Augustin	438b,
Guse		Catharina	283a, 450b,
Guse		Georg	77b, 171a, 283a, 334a, 339b, 363a, 386a, 397a, 409b, 438b, 464b,
Guse		Gregor	475b,
Guse		Jacob	53b, 438b,
Guse		Joachim	24b, 38a, 40b, 46a, 89b, 94a, 94b, 96b, 98a, 178a, 224a, 283a, 291a, 438b, 475b,
Guse	Guese	Johann	4a, 279a, 363a, 363b, 364a, 403b, 438b,

Guse		Marcus	45a,
Guse	Guese	Martin	265a, 283a, 401b, 411a, 438b, 453a, 462b, 470b, 475b,
Guse		Matthias	81b, 94a, 94b, 96b, 105a, 108a, 128a, 190a, 193a, 198a, 202a, 208a, 213b, 217a, 228a, 283a, 340a, 359a, 363a, 375a, 403b, 449b,
Guse		Michael	438b,
Guse		Peter	98a, 132b, 133a, 153a, 174a, 217a, 229b, 283a, 340a, 362b, 371a, 427a, 442b, 475b,
Guse		Severin	438b,
Guse		Susanna	262a, 363a, 403b,
Guse		Ursula	438b,
Guse	Kuse	Valentin	2a, 8a, 46b, 153a,
Guse		Walburg	80b,
Gutknecht		Peter	438b,
Haferland	Haveland, Haberland	Joachim	368a, 433a, 437b, 477a, 499b,
Hahn	Hane	Anna	112a, 249a, 409b, 410b,
Hahn		Catharina	383b,
Hahn		Catharina	112a, 448a,
Hahn		Elisabeth	383b,
Hahn		Engel	249a,
Hahn		Gertrud	311a,
Hahn		Jacob	249a,
Hahn		Joachim	112a, 185a, 420b, 421b, 427a, 490a,
Hahn		Johann	80b, 87a, 101a, 103b, 112a, 128b, 132b, 191a, 249a, 277a, 335a, 432a,
Hahn		Martin	112a, 191a, 249a, 300a, 375b, 383b, 432a,
Hahn		Peter	249a, 262a, 311a,
Hahn		Ursula	432a,
Hahn		Walburg	112a,
Hall		Elisabeth	373b,
Haneke		Anna	53b,
Haneke		Jacob	12b,
Haneke	der Jüngere	Johann	86b,
Haneke	Hanike, der Ältere	Johann	12b, 76a, 304a,
Hanike		Elisabeth	30b,
Hanike			199a, 208a,
Harne		Paul	281a,
Hartwich		Georg	328a, 333b, 335b, 338b, 361a,
Hase		Borchard	254a, 477a, 491b,
Hase		Christof	169a,
Hase		Dorothea	254a,
Hase		Franz	254a, 329a, 395a,
Hase		Gabriel	395a,
Hase		Gertrud	395a,
Hase		Jacob	254a,
Hase		Matthias	201b,
Hase		Michael	201b,
Häseler	Höseler	Borchard	92a, 201b,
Häseler		Catharina	148a,
Häseler	Höseler	Christof	92a, 201a, 212b, 235b, 384b,

Häseler	Höseler	Franz	92a, 95b, 101a, 148a, 159a,
Häseler	Höseler	Matthias	201a,
Heien		Andreas	60a,
Heien		Martin	51a,
Heike		Matthias	25a,
Heine		Andreas	27b, 31a, 81b, 93b, 98a, 100a, 118b, 135a, 139a, 208a, 217a,
Heine	der Kleine	Andreas	176a, 176b,
Heine		Anna	26a, 208a, 274a, 340b, 364a, 403b, 455b,
Heine		Asmus	44a, 85a, 108a, 111b, 174a, 178a,
Heine		Bartholomeus	93b, 225a, 288a,
Heine		Casper	208a, 256a, 308b, 309b, 340b, 344a, 413a, 424b, 458a,
Heine		Catharina	249a,
Heine		Dorothea	455b,
Heine		Elisabeth	123b,
Heine		Elisabeth	340b,
Heine		Jacob	108a, 274a,
Heine		Johann	44b, 78b, 120a, 120b, 121a, 153a, 205a, 208a, 274a, 276a, 286a, 287a, 301a, 344a, 358b, 482a,
Heine		Lena	114a,
Heine		Levina	123b,
Heine		Martin	26a, 61b, 208a, 274a, 340b,
Heine		Matthias	26a, 80b, 91a, 135a, 208a, 217a, 251b, 274a, 293a, 303a, 306b, 315b, 323a, 340b, 366b, 455b, 503b,
Heine		Michael	26a, 118b, 135a, 287a, 308b, 309b, 352b, 353a, 360a, 382a, 402b, 443b, 464b,
Heine		Paul	455b,
Heine		Peter	114b, 115a, 276a,
Heine		Regina	140a,
Heine		Thomas	92b, 100a, 137a, 208a, 293a, 340b,
Heine		Ursula	27b, 208a, 340b,
Heine		Walburg	108a,
Heise		Anna	325b,
Heise		Christian	325b,
Heise		Johann	325b,
Heise		Maria	325b,
Heise		Martin	325b,
Helle		Casper	361a, 388b, 414b, 443b,
Helle		Johann	345b, 407a,
Hempell		Georg	246a,
Henneberger		Lenhardt	237a, 385a,
Hennecke		Engel	490b
Hennecke	Hennigkow	Ertman	294a, 388b, 401b, 402b, 422a, 426a, 438b, 462b, 489b, 490b,
Hennecke	Hennicke	Georg	482b, 503b,
Hennecke		Peter	434b, 490a, 490b,
Hennecke	Hennicke	Franz	450b, 490b,
Hennecke	Hennike, Hennigkow	Bartholomeus	335a, 383b,
Hickestein		Anna	440b,
Hickestein		Bartholomeus	440b,
Hickestein		Georg	440b,
Hickestein		Margaretha	440b,
Hickestein		Martin	440b,

Hickestein		Michael	254a, 278a, 383a, 394b, 440b,
Hidden		Christian	435b,
Horn		Johann	301a, 362b,
Horn		Matthias	301a,
Horn		Paul	301a, 362b,
Horn		Valentin	301a,
Hund	Hündike	Johann	105a, 128b, 132b, 191a,
Hund		Margaretha	191a,
Hund		Urban	105a,
Hunter		Aleksander	366b,
Hunter		Elisabeth	366b,
Hunter	Huntert	Johann	111a, 115b, 157a, 219a, 323a, 366b,
Hunter		Peter	366b,
Jacobs		Anna	425b,
Jaggow		Johann	14a,
Janike	Janeke	Andreas	78b, 151a, 332a, 352b, 353a,
Janike	Janeke	Anna	212b, 307a, 350a,
Janike		Asmus	171a,
Janike		Bartholomeus	449a,
Janike	Janeke	Casper	8a, 10a, 24a, 60b, 61b, 65a, 97b, 99b, 108a, 110a, 111b, 138a, 142a, 151a, 174a, 204a, 205a, 211a, 212b, 213b, 237a, 250b, 280a, 312a, 436b, 445b, 451b,
Janike		Catharina	350a, 397a, 449a,
Janike		Christian	376a, 479b,
Janike	Janeke, Janike, Janki	Christof	472a,
Janike		Daniel	503a,
Janike	Janeke	Elisabeth	237b, 302a, 350a, 479b,
Janike		Franz	251a, 459b,
Janike		Georg	359a,
Janike		Gertrud	345b, 346a, 346b,
Janike		Jacob	13a, 58a, 310a, 449a,
Janike	Janeke	Joachim	13a, 62a, 94a, 100a, 120a, 196b, 266a,
Janike	Janeke	Johann	2a, 89b, 94a, 94b, 108a, 174a, 211a, 237a, 270a, 392b, 427a, 436b,
Janike		Marcus	75a, 99b, 376a, 479b,
Janike	Janeke	Martin	16a, 75a, 89b, 94a, 117a, 129a, 196b, 204b, 205a, 211a, 237b, 250b, 251a, 254b, 257a, 296a, 302a, 319b, 332b, 334a, 346b, 359b, 360b, 373a, 376a, 449a, 461a, 479b, 503a,
Janike	Janeke	Matthias	307a,
Janike	Janeke	Matthias	2a, 7a, 8a, 14a, 15a, 18a, 19b, 29a, 34b, 75a, 87a, 94a, 94b, 96b, 99b, 108a, 111b, 114a, 126a, 128b, 139a, 174a, 175b, 204b, 217a, 253a, 302a, 306a, 310a, 313a, 319b, 324b, 346b, 358b, 359a, 373a, 388b, 412a, 449a, 472a,
Janike	Janeke	Michael	11b, 33a, 70a, 76a, 237b, 302a, 331b, 332a, 347a, 349a, 352b, 353a,
Janike	Janeke	Nicolai	8a, 60a, 71b, 94a, 94b, 98a, 99a, 121a, 134a, 204b, 359a,
Janike		Paul	111b, 194a, 213b, 350a, 433a,
Janike	Janeke	Peter	10b, 66a, 139a, 204b, 236b, 307a, 324a, 411a, 419b, 422a, 423b, 430a, 452a, 467a,
Janike	Janeke	Susanna	307a,
Janike		Thomas	350a,
Janike	Janeke	Ursula	40b, 204b, 222a, 350a, 413a, 458a,

Janike		Walburg	108a, 174a, 350a, 418b,
Janitze	Jantze	Christian	239a, 253a,
Janitze	Jantze	Georg	175a, 217a, 239a, 239b, 342b, 377a, 411a,
Janitze	Jantze	Jacob	202a, 233a, 239b, 324a, 377b,
Janitze	Jantze	Johann	239a, 239b, 470b, 475b, 494b, 495a, 508a,
Janitze	Jantze	Thomas	239b,
Janitze	Jantze	Gertrud	440b, 504b,
Janitze	Jantze	Lucas	327a, 349b, 443b,
Jenericke	Jendericke	Johann	95a, 117a,
Jenericke	Genderich	Susanna	90b, 117a,
Jenericke	Gendrich, Generich	Joachim	350a, 372a, 442b, 459b, 469a,
Jenes	Gens, Jehnes, Gehnses, Jenus	Anna	1b, 92b, 126b, 353a,
Jenes	Gens, Jhenes	Christian	16a, 80b, 234b,
Jenes	Gens, Jhenes	Georg	16a, 80b, 114b, 248a,
Jenes	Gens	Paul	84a, 84b, 111b, 257a, 287a,
Jenes	Jenus	Paul	249a, 265a, 352b, 353a,
Jeße	Gehese	Peter	450a, 501a,
Jochow		Johann	86b,
Jochow		Matthias	58a,
Jocus	Jokes	Adam	170a, 228a, 332b, 418b,
Jocus	Jokes	Joachim	148a, 418b,
Jocus		Maria	170a,
Jüneß		Christian	201a,
Jungerman		Fabian	245a,
Jürgen		Johann	453b,
Jürße	Gürß	Anna	320b, 335b,
Jürße		Christian	379a,
Jürße	Jüers, Gurß	Georg	220b, 254b, 319b, 320b, 480b, 508b,
Jürße	Jürs	Joachim	254b, 312a, 433a,
Jürße	Jüers, Gürß	Michael	299a, 335b,
Jürße	Gürss	Peter	254b, 320b,
Kapitz		Dietrich	36a,
Kapitz		Janas	261a,
Kapitz		Martha	261a,
Kapitz		Theodori	37a, 39a, 43a, 43b, 261a,
Karkußke		Anna	177a, 264a, 475b,
Karkußke		Bartholomeus	61a, 93b, 122a,
Karkußke		Elisabeth	182a,
Karkußke		Erdmuth	264a, 265a, 470b,
Karkußke		Georg	4a, 6a, 25a, 61a, 88b,
Karkußke		Gertrud	369a, 379a,
Karkußke		Jacob	408a,
Karkußke		Johann	122a, 177a, 242a, 245a, 264a,
Karkußke		Martin	400a, 407a, 408a, 451b,
Karkußke		Paul	13a, 55b, 56a, 61b, 62a, 64a, 93a, 113a, 114b, 115a, 118b, 121b, 130a, 132a, 142a, 151a, 157a, 177a, 190a, 199a, 234a, 234b, 242a, 245a, 264a, 265a,
Karkußke		Ursula	194b,
Karkußke		Walburg	242a,

Karske	Kartze	Anna	405a, 441b,
Karske		Catharina	329a, 405a, 441b,
Karske	Katzsche, Kartzeke, Kartzchen	David	329a, 400a, 403b, 405a, 414b,
Karske	Kartze	Dorothea	329a, 405a, 441b,
Karske	Katzike, Kartzchen	Matthias	329a, 351a, 414b,
Kartzike		Hedwig	395a,
Kehdingk		Christof	148a,
Kehdingk		Georg	148a,
Kehdingk		Johann	47b, 90b, 148a, 228a, 436b,
Keiser		Johann	491b,
Keller		Anna	106a,
Kelm		Andreas	397a,
Kelm		Anna	397a,
Kelm		Barbara	351a, 405a, 441b,
Kelm		Christof	397a,
Kelm		Jacob	481b,
Kelm		Johann	362b, 385a, 436b,
Kelm		Martin	336a, 386a, 475b, 502b,
Kelm		Matthias	362b, 397a,
Kelm		Peter	278a, 397a,
Kelm		Thomas	97a, 97b,
Kienitz		Daniel	81b, 87a,
Kienitz	Keinitz	Peter	180a, 202a, 284a, 327a, 348a, 414b, 423b, 510a,
Kirchhof	Kerckhave	Catharina	448b, 464b,
Klapstein		Anna	400a, 442b,
Klapstein		Christof	335b, 347a, 403b, 505b,
Klarck		Adam	433a,
Kleist		Johann	72b,
Klinder		Christof	398b,
Koch		Johann	27b,
Kohtloe		Engel	415b,
Kollin	Collin	Jacob	319b, 346b, 391a,
Konrath		Anna	274a, 429a, 462b,
Konrath		Catharina	388a,
Konrath		Elisabeth	130b,
Konrath		Jacob	197b, 274a, 429a,
Konrath		Joachim	234a, 251a, 331b, 376a, 422a, 423b, 429a, 443b, 452a, 462b, 475b,
Konrath		Johann	11b, 33a, 40a, 76a, 136a, 192b, 197b, 224a, 270a, 274a,
Konrath		Martin	274a, 422a, 423b, 443b,
Konrath		Michael	422a, 423b, 452a,
Konrath		Nicolai	111b, 130b, 132a, 136a, 200b, 202a, 204a, 205a,
Konrath	der Junge	Paul	205a, 341a,
Konrath		Paul	32a, 136a, 197b, 205a, 234a, 243b, 251a, 264a, 265a, 266a, 284a, 305a, 344a, 370a, 388a, 412a, 422a, 423b,
Konstberg		Bartholomeus	507b,
Korth	Körte	Michael	432a,
Korth	Churtt	Paul	180a, 206b, 273a, 274a,
Koselken		Walburg	346b,

Kotke	Kotkuss	Anna	15a, 36a, 43a,
Kotke		Matthias	15a,
Kotke		Stanislaw	36a,
Kramer		Johann	357b,
Kremmitz	Kremnitz	Johann	175a, 186b, 204a, 205a, 228a, 383a,
Kremtzow		Jacob	462b,
Krentz		Casper	110a, 162a, 164a,
Krentz		Ertman	319b, 330b, 377a, 427a, 471a, 477a,
Krentz		Georg	2a, 239b, 471a,
Krentz		Johann	164a, 471a,
Krentz	Krintze	Paul	110a, 162a, 164a, 179a, 226a,
Krevet		Andreas	1b, 2a, 9a,
Krevet		Peter	116a,
Kroll		Christian	449b,
Kroll		Paul	259b, 260a,
Kroll		Simon	117a,
Kroll		Susanna	260a, 464a,
Kroll		Walburg	260a,
Krop		Anna	106a,
Krop		Blasius	466b,
Krop		Catharina	106a,
Krop	Kröp	Georg	29a, 106a, 118a,
Krop		Jacob	466b,
Krop		Margaretha	106a,
Krop		Martin	94a, 106a, 118a, 466b,
Krop		Michael	106a, 118a,
Krop		Peter	466b,
Krop		Ursula	106a,
Krüger		Christian	487b,
Krüger		Gottfried Wilhelm	506b,
Krüger		Marcus	490b,
Krüger		Martin	449a, 471a,
Krüger		Michael	31a, 65a, 69a, 73a, 73b, 75a, 88b, 110a, 124b,
Krüger		Peter	244a, 394b,
Krumbrey		Catharina	392b,
Krumbrey	Krumreig	Michael	47b, 280a,
Krumrey			206b,
Kruse		Georg	377a,
Kruse		Michael	328a, 377a,
Kruse		Peter	377a,
Kuhne		Catharina	303a,
Kukuck		Bartholomeus	82b,
Kulo		Bartholomeus	129a,
Kußmer		Andreas	30b, 31a,
Kußmer		Anna	143b, 144a, 354a,
Kußmer		Catharina	12b, 30b, 143b, 144a,
Kußmer		Jacob	2a, 354a, 355a, 359b, 371b, 422a, 440b, 458a, 472a,
Kußmer		Marcus	143b, 144a, 198b, 199a,
Kußmer		Martin	11b, 12b, 30b, 33a, 35a, 134a, 144a, 354a,
Kußmer		Marves	30b, 33a, 35a,

Kußmer	Kusmar, Kusman, Kuschmer	Matthias	10a, 11b, 12b, 24a, 30b, 33a, 35a, 35b, 38a, 71b, 97a, 98b, 103a, 110b, 111a, 125a, 134a, 143b, 144a, 188b, 189a, 197a, 199a, 331b, 357a, 402b, 474a,
Kußmer		Michael	143b, 144a, 344a, 357a, 372a, 413a, 433a, 458a, 477a, 491b,
Kußmer		Nicolai	30b, 33a, 35a,
Kußmer		Valentin	10a, 11b, 12b, 38a, 63a, 85a, 97a,
Lanckoronski		Pakoslaus Kazimirus	472a,
Lange		Johann	219a,
Lemmike		Anna	273a,
Lemmike		Catharina	273a,
Lemmike		Johann	273a,
Lemmike		Matthias	273a,
Lemmike		Peter	273a,
Lienenow		Lucas	95b,
Lievicke	Liefeke	Anna	485a,
Lievicke	Liefeke	Catharina	485a,
Lievicke	Liefeke	Johann	386a, 388a, 485a,
Lievicke	Liefeke	Peter	485a,
Lindeman		Anna	251a,
Lophagius		Andreas	351a,
Losse		Martin	450a,
Lübel		Georg	378a, 419a,
Lübel		Johann	465b,
Lübel		Peter	466b,
Luben		Andreas	72b, 268a, 286a,
Luben		Anna	260a,
Luben		Georg	269a, 336a,
Luben		Martin	260a,
Lüber		Johann	505b,
Lüber		Peter	505b,
Lübtto		Anna	381a,
Lübtto	Lübbeto	Peter	378a, 412a,
Lüdike		Jacob	501a,
Lüdike		Martin	464b,
Lüdike		Peter	35b,
Lutcke		Anna	300a,
Lutcke		Johann	300a,
Lutcke		Martin	300a,
Lutcke		Michael	300a,
Magnus		Adam	361a, 414b,
Mallin		Anna	50a,
Mallin		Franz	50a, 57b,
Mallin		Georg	50a,
Mallin		Johann	50a,
Mallin		Martin	50a,
Mallin		Matthias	50a,
Mallin		Michael	50a,
Malso		Anna	388b,
Malso		Balthasar	220b, 361a, 388b,
Malso		Elisabeth	388b,

Malso		Georg	388b,
Malso		Johann	150a, 212b, 219a,
Malso		Ursula	388b,
Manrhoen		Johann	405a, 441b,
Marquart		Andreas	32a, 71a,
Marquart		Catharina	433a, 437b, 477a,
Marquart		Christian	32a,
Marquart		Christof	5b, 40a, 54a, 76a, 93a, 108a, 112a, 120b, 127a, 174a, 181a, 187b, 188a, 191a, 193b, 194a, 195b, 196a, 200a, 204a, 205a, 208a, 214b, 274a, 291a, 347a, 430a, 509b, 510a,
Marquart	dictus Rattey	Joachim	13a, 15b, 18a,
Marquart		Joachim	6a, 10b, 15a, 19b, 32a, 36a, 37a, 69a, 70a, 71b, 84a, 84b, 85a, 96b, 103a, 121a, 196b, 213b, 271a, 291a, 337a, 337b, 349b, 386a, 430a,
Marquart		Johann	337a, 337b,
Marquart		Philipp	5b,
Marß		Anna	272a,
Marß		Georg	272a,
Marß		Martin	272a,
Marß		Peter	272a,
Marten		Anna	211a, 449a, 492b,
Marten	ver. Merwes	Catharina	211a, 492b,
Marten		Johann	46a, 100b, 169a, 211a,
Martin		Georg	398b,
Martin		Johann	430a,
Martin	Merten	Martin	228a, 337a, 430a,
Martin	Marten, Merten	Matthias	248a, 359a, 370a, 412a, 452b, 470a,
Maßunte	Marsunte	Anna	232a,
Maßunte	Marsunte	Casper	224a, 232a, 289a,
Maßunte	Marsunte	Franz	34b, 111a, 187a, 205a, 232a,
Maßunte	Marsunte	Michael	213b, 376a, 427a,
Maßunte	Marsunte	Paul	114b, 120b, 166a, 175b, 213b, 232a, 276a, 289a, 348b, 350a, 360b, 369a, 407a, 408a, 476b, 502a,
Maßunte	Marsunte	Thomas	4a,
Maßunte		Ursula	366b,
Matewies		Johann	470a,
Mattig	Junior	Johann	495b,
Matz		Peter	483b,
Maxuln		Engel	222a,
Maxuln		Richard	178a, 179a, 217a, 222a,
Maxuln		Ursula	222a, 255a,
Melgast		Bartholomeus	12b, 30b, 113a, 117a, 134a, 143b, 144a,
Melgast	Milgast	Eva	296a,
Melgast		Marcus	332b, 388b,
Melgast			140a, 199a, 208a,
Meweß	Mewis	Catharina	21b, 37b,
Micheln		Gertrud	495b,
Micheln		Joachim	482a,
Micheln		Maria	482a,
Mickesche		Dorothea	445b,
Mickesche		Joachim	445b,

Middestedt		Jacob	381a,
Mielke		Andreas	8a,
Mielke	Mowlke	Joachim	8a, 87a,
Milde	Mylde	Christof	87a, 113b,
Millige		Engel	125a,
Millike		Daniel	325b,
Millisch		Anna	278a,
Millisch		Johann	278a,
Miske		Anna	353a, 360a, 485a,
Miske		Catharina	360a,
Miske	Muske	Christian	111b, 133a, 427a, 455b,
Miske		Elisabeth	386a,
Miske		Eva	381a,
Miske	Missike	Johann	190a, 317a, 341a, 349a, 352b, 353a, 381a, 382a, 388a,
Miske	Mischke, Missike	Martin	24b, 33a, 40a, 45a, 52b, 55a, 190a, 192b, 205a, 217a, 244a, 306a, 314a, 324b, 353a, 360a, 485a,
Miske		Matthias	111b, 342b, 360a, 370a, 484b, 485a,
Miske	Missike	Paul	53a, 216a, 306b,
Miske		Ursula	411a, 467a,
Miske			349a,
Möglike		Anna	344a,
Möglike		Joachim	341b, 344a, 370a, 375a, 388a,
Möglike		Michael	375a,
Möglike		Paul	344a,
Möglike		Peter	344a,
Möglike		Valentin	43a, 62b, 344a,
Mollenhauer		Anna	245a, 391a, 401b,
Mollenhauer	Moldenhower	Catharina	401b,
Mollenhauer	Mollenchower	Christian	226a, 245a, 332b, 391a, 401b,
Mollenhauer	Moldenhower	Daniel	401b,
Mollenhauer	Moldenhawer	Martin	335b, 373b, 391a, 396a, 401b, 418a,
Mollenhauer		Michael	391a, 401b,
Mollenhauer		Ursula	377b, 401b,
Mollers		Anna	38b,
Mollers		Elisabeth	38b,
Mollers		Margaretha	38b,
Möllicke		Johann	103b,
Möllicke	Moileke, Moldeke	Michael	272a, 320b, 401b, 403b,
Moritz		Georg	507b,
Mortimer		Catharina	508a,
Mortimer	Mortimen, Martemer	Jacob	406a, 433a, 442b, 443b, 462b, 508a, 510a,
Mortimer		Michael	508a,
Mrike		Matthias	133a,
Nickel		Peter	263a,
Nieman		Georg	415b,
Otto		Eva	291a, 442b,
Otto		Gertrud	54a,
Otto		Joachim	432a, 453b, 510a,
Otto		Nicolai	54a,

Otto		Simon	54a,
Otto		Stefan	483b,
Pale		Johann	507b,
Pamnin		Jacob	507b,
Patzsche		Johann	475b,
Perdes		Christian	47a,
Petersohn		Aleksander	406a,
Petzke		Johann	504b,
Petzsche		Andreas	504b,
Pidde		Anna	505b,
Pidde		Jacob	58a,
Pieraß	Pyras	Anna	482b,
Pieraß	Pyras	Catharina	482b,
Pieraß	Pyras	Christof	482b,
Pieraß	Pyras	Johann	382a, 402b, 468a, 482b, 490a,
Pietz		Anna	443b,
Pietz		Bartholomeus	228a, 409b,
Pietz		Casper	142a, 259a,
Pietz		Catharina	212b, 290a,
Pietz		Gertrud	290a,
Pietz	Peitze, Petze, Peise	Johann	18b, 142a, 192b, 205a, 224a, 228a, 258a, 259a, 262a, 268a, 280a, 281a, 286a, 334a, 335a, 344a, 375a, 376a, 386a, 401b, 407a, 409b, 410b, 420b, 422a, 427a, 462a, 468a, 479b,
Pietz		Lena	155a,
Pietz		Martin	286a, 288a, 290a,
Pietz	Peitze	Matthias	24b, 51b, 52b, 53a, 128a, 141b, 227a, 259a, 290a,
Pietz	Peitze, Petze	Michael	14b, 18a, 19a, 258a, 259a,
Pietz	Peitze	Paul	51a, 138a, 262a, 280a, 286a,
Pietz	Peitze, Pitze	Simon	18b, 77a, 113a, 137a, 138a, 142a, 259a,
Pietz		Susanna	262a, 409b,
Pietz	Peitze	Ursula	55b, 56a, 66a,
Pietz		Valentin	65b, 92b, 205a, 365b, 409b, 410b,
Pietzener		Peter	122a, 233a, 242a, 245a,
Pileman		Matthias	46b,
Pinnow		Johann	35b,
Piper		Martin	9b, 150a,
Piper		Valentin	9b,
Plaschke		Anna	27b,
Plaschke	Plaske, Pläske	Bartholomeus	1b, 27a, 39a, 62b, 92b, 98b, 100b, 114b,
Plaschke	Pläske, Plaske	Casper	27a, 27b, 49b, 61a, 126b, 248a,
Plaschke		Elisabeth	27b,
Plaschke		Martin	27b,
Plaschke		Paul	27b,
Plaschke		Peter	27b,
Plaschke		Susanna	27b,
Plaschke		Ursula	27b,
Platzike		Anna	225a,
Platzike	Platzen	Casper	200b, 412a, 502a,
Platzike	Platzsche, Platzke	Paul	352b, 353a, 474a,
Pohlen		Jacob	95b,

Prelvitz		Anna	483b,
Preuße		Peter	430a,
Prochenow		Jacob	311a, 355b, 442b, 448b, 464b,
Prochenow			485a,
Prülvitz		Maria	449b,
Prütze		Christina	349b,
Prütze		Johann	349b,
Prütze		Peter	349b,
Pyglowsky	Pigloßki, Pihlossky	Christof	433a, 437b, 438b, 442b,
Quade		Andreas	7a,
Quade		Anna	355b, 448b, 464b,
Quade		Catharina	355b, 448b, 464b,
Quade		Ertman	355b, 448b, 464b,
Quade		Jacob	464b,
Quade		Simon	115b, 144a, 166a, 314a, 355b, 405a, 422a, 441b, 448b, 464b,
Quade		Tim	236a, 366b,
Quade		Valentin	2a, 15a, 65a, 75a, 134a,
Quast		Anna	90b, 201a, 202a, 217a, 237b, 324b, 369a,
Quast		Bartholomeus	377b, 411a, 467a, 487b, 509b,
Quast		Casper	2a, 8a, 9b, 14b, 37a, 69a, 73a, 93a, 94a, 94b, 96b, 99a, 108a, 112a, 114a, 123b, 134a, 139a, 141b, 142a, 150a, 167a, 177a, 202a, 217a, 237a, 274a, 300a, 310a, 312a, 313a, 322b, 324b, 339b, 360a, 377b, 447a,
Quast		Catharina	317a, 358b, 471a, 476b,
Quast		Christian	330b, 334a, 369a, 376a, 391a, 401b, 471a, 474b, 479b, 487b, 495a, 508b,
Quast		Engel	503b,
Quast		Georg	46b, 51a, 53b, 90b, 115b, 172a, 217a, 237b, 271a, 302a, 362b, 373a, 398b, 475b, 484b,
Quast		Gertrud	298a, 484b,
Quast		Jacob	271a, 299a, 333b,
Quast		Joachim	2a, 19b, 108a, 216a,
Quast		Johann	15b, 47b, 49b, 60b, 90b, 92b, 100a, 117a, 132a, 168a, 172a, 196a, 202a, 205a, 208a, 217a, 237a, 271a, 295a, 298a, 299a, 314a, 315b, 319b, 322b, 339b, 346b, 414b, 445b, 447a, 462b, 476b, 484b,
Quast		Marcus	93a, 130a, 172a,
Quast		Martin	187b, 188a, 201a, 236a, 236b, 239a, 240a, 246a, 248a, 300a, 313a, 314a, 334a, 362b, 363b, 364a, 369a, 370a, 373a, 375a, 384b, 399b, 407a, 411a, 421b, 427a, 447a, 467a, 476b, 487b,
Quast	der Junge	Martin	355b,
Quast		Matthias	9b, 77a, 126a, 181a, 191a, 192b, 227a, 228a, 229a, 250a,
Quast		Michael	45a, 60b, 80b, 111a, 193b, 202a, 227b, 228b, 250a, 271a, 272a, 284a, 295a, 316a, 324b, 339a, 345a, 345b, 346a, 348a, 358a, 370a, 377b, 384b, 410b, 411a, 420b, 427a, 447a, 458a, 508b,
Quast	der Alte	Michael	339b, 423b,
Quast	der Junge	Michael	339b, 413a,
Quast		Paul	227b, 228b, 237a,
Quast		Peter	2a, 13a, 14b, 19a, 99a, 103a, 126b, 142a, 152a, 193a, 201a, 217a, 236a, 240a, 270a, 300a, 313a, 314a, 322b, 325b, 332a, 334a, 350a, 355b, 369a, 447a, 495a, 508b,
Quast		Simon	71b, 85a,
Quast		Susanna	202a,

Quast		Thomas	8a, 14b, 64a, 166a, 168a, 217a, 271a,
Quast		Ursula	264a, 265a, 484b, 487b,
Quast Marten		Casper	379a, 381a, 382a,
Quast Marten		Georg	379a, 381a,
Quiram		Peter	410b,
Radess		Daniel	91a,
Radess		Joachim	91a,
Radess		Paul	91a,
Rahr		Maria	413a, 458a,
Rahr		Michael	413a, 458a,
Rahr	Rharo, Roray	Peter	255a, 261a, 262a, 265a, 286a, 322b, 329a, 350a, 370a, 413a
Rakewetzke		Georg	36a,
Rammes		Anna	402b, 426a, 435b,
Rammes		Elisabeth	382a, 402b,
Rammes		Judith	417a, 426a, 435b,
Rattey		Anna	208a, 424b, 427a, 468a,
Rattey		Bartholomeus	89b, 119b, 184a, 197a, 197b, 217a, 263a, 291a, 308b, 316a, 332a, 334a,
Rattey		Catharina	291a, 360a, 376a,
Rattey		Christian	89b, 96b, 184a, 193a, 272a, 341a, 344a, 360a, 376a, 424b, 485a, 493b,
Rattey		Dutas	8a,
Rattey		Elisabeth	424b,
Rattey		Georg	15b,
Rattey		Jacob	424b,
Rattey		Martin	89b, 257a, 270a, 292a, 316a, 359b, 360a, 360b, 371b, 376a, 380a, 416b, 424b,
Rattey		Susanna	424b, 493b,
Rebeo		Balthasar	261a,
Reckerth		Georg	263a,
Redlich		Anna	173a,
Redlich		Catharina	487b,
Redlich		Christof	433a, 437b, 467a,
Redlich		David	173a,
Redlich		Regina	414b, 441b, 469a,
Richter		Georg	419b, 430a,
Richter		Matthias	419b,
Richter		Michael	408a,
Richter		Tobias	310a, 419b, 430a, 442b,
Ricker		Ursula	170a,
Rideman	Redeman	Joachim	159a, 200b, 202a, 204a, 263a, 304a,
Riegeman		Joachim	73b,
Riegeman		Martin	73b,
Rinder		Samuel	495b,
Ritzike	Ristzke	Christian	421b,
Ritzike	Ritzke	Christof	413a,
Ritzike		Peter	309b,
Robbert		Tander	219a,
Robbert		Wilhelm	219a,
Röge		Johann	40b, 56b, 57a,
Rohtbahrt		Martin	414b,

Rowedell		Catharina	415b,
Rowedell		Ertman	464b,
Rowedell		Jacob	340a, 503a,
Rowedell		Johann	157a, 190a, 217a, 265a, 322b, 324b, 342b, 344a, 358a, 358b, 364a, 391a, 401b, 427a, 442b, 452b,
Rowedell	der Junge	Johann	455b, 462b,
Rowedell		Maria	476b,
Rowedell		Martin	89b,
Rowedell		Matthias	120a, 130a, 157a, 177a, 188b, 189a, 202a, 206b, 264a,
Rüdiger	Rüger	Martin	486b, 499b,
Saße		Peter	9a, 378a,
Saubell	Subel	David	211a, 332b,
Saubell		Elisabeth	170a,
Saubell		Martin	170a,
Saubell		Ursula	170a,
Saubell		Valentin	170a,
Schaffert		Christof	449b,
Schelte		Dorothea	64a,
Schivelbein		Agatha	377a,
Schivelbein		Anna	296a,
Schivelbein		Augustin	82b,
Schivelbein		Catharina	82b,
Schivelbein		Joachim	144a, 204b, 296a,
Schivelbein		Peter	186b, 187a, 194a, 198b, 199a, 234b, 256a, 291a, 296a, 300a,
Schleger		Christof	506b,
Schmecke	Smeka	Georg	472a,
Schmidt		Anna	373b, 462a,
Schmidt		Asmus	69a,
Schmidt		Catharina	169a, 284a, 462a, 480b, 482a,
Schmidt		Christian	175b, 294a, 373b, 380a, 408b,
Schmidt		Christof	202a, 284a, 358a, 433a, 437b, 477a,
Schmidt		David	261a, 378a, 436b, 474b,
Schmidt		Dorothea	350a,
Schmidt		Elias	482a,
Schmidt		Jacob	480b,
Schmidt		Johann	310a, 332b, 368a, 373a, 472a, 480b, 501a,
Schmidt		Judith	20a,
Schmidt		Lucas	20a, 34b, 87a, 125a,
Schmidt		Maria	480b,
Schmidt		Martin	373b, 408b,
Schmidt		Michael	373a, 469a, 480b,
Schmidt		Peter	211a, 349b, 373b, 408b, 445b,
Schmidt		Thomas	35b, 54a, 69a, 95b, 113b, 124b, 141a, 148a, 150a, 201a, 208a, 227a, 250a, 256a, 263a, 442b,
Schmidt		Ursula	501a,
Schöen		Johann	406a,
Schröder		Anna	368a,
Schröder		Bartholomeus	333b, 338b, 453b, 507a,
Schröder		Christof	368a,
Schröder		Georg	107a,
Schröder		Gertrud	378a, 474b,

Schröder		Jacob	453b, 507a,
Schröder		Johann	10a, 24a, 31a, 47a, 49b, 65b, 114b, 250a, 368a, 499b,
Schröder		Margaretha	432a,
Schröder		Michael	453b, 507a,
Schröder		Paul	254b, 432a, 453b, 507a,
Schröder		Peter	29a, 73b, 128b, 286a, 371a, 378a, 408b, 419a, 453b, 474b, 507a,
Schröder		Thomas	6a, 56b, 73b, 118a,
Schröder		Walburg	474b,
Schrogge		Aleksander	366b, 382a, 402b, 417a, 426a, 489b,
Schrogge		Anna	417a, 426a,
Schrogge		Jacob	417a,
Schrogge		Johann	417a,
Schrogge		Matthias	417a,
Schrogge		Tander	323a,
Schultze		Bartholomeus	279a, 348a,
Schultze		Ehraht	419b,
Schultze	Schulte	Georg	494b,
Schultze		Johann	279a, 342a, 348a,
Schultze	Schulte	Michael	481b, 494b,
Schünralen		Johann	117a,
Schwalve	Schwalbe	Anna	159a, 388a, 460b,
Schwalve		Catharina	159a, 460b, 482b,
Schwalve		Gertrud	159a, 460b,
Schwalve		Martin	159a, 460b, 468a,
Schwalve		Michael	159a, 410b, 424b, 426a, 460b, 468a,
Schwalve	Schwalbe	Peter	159a, 392b, 460b,
Schwinartzki		Martin	29a, 69a,
Seeman		David	9a,
Shedes		Catharina	502b,
Sibbeth	Zibbert	Aleksander	382a, 402b,
Sibbeth	Zibbert, Sibbert	Andreas	339b, 364a, 382a, 435b, 489b,
Sibbeth	Zibbert	Tander	426a,
Simon		David	29a, 69a, 82b, 116a, 150a,
Simon		Elias	418b,
Simon		Johann	269a, 296a,
Smiedeberg		Bartholomeus	55a,
Somansky	geb. Hanike	Gertrud	304a,
Somansky		Nicolai	304a,
Sommer		Franz	14a,
Sommer	Samer	Johann	329a, 394b, 405a, 495b,
Sommer		Martin	14a, 18a,
Sommerfeld		Anna	308b,
Sommerfeld		Bartholomeus	144a, 202a, 204a, 205a,
Sommerfeld		Catharina	269a, 308b, 466b,
Sommerfeld		Erdmuth	269a,
Sommerfeld		Ertman	365b, 373b, 408b, 455b,
Sommerfeld	der Junge	Ertman	408b,
Sommerfeld		Jacob	29a,
Sommerfeld		Joachim	56b, 57a, 150a, 200b, 268b, 269a, 308b, 309b,

Sommerfeld		Johann	413a, 458a,
Sommerfeld		Michael	29a, 48b, 96b,
Sommerfeld		Paul	29a, 180a, 227a, 228a, 320b, 448a,
Sommerfeld		Peter	29a, 448a, 503b,
Sommerfeld		Susanna	269a,
Spens	Spenst	Albrecht	14b, 19a, 71a, 77a, 78b, 110b, 113a, 119b, 130b, 137a, 138a, 142a, 152a, 175a, 175b, 186b, 222a, 255a, 258a, 259a, 276a, 393b, 442b, 464b,
Spens	Spenst	Catharina	393b,
Spens	Spenst	Johann	46a, 60a, 93b, 150a, 175a, 216a, 250b, 360b, 361a, 376a,
Spenst		Abraham	175a,
Spenst		Jacob	175a, 393b, 397a, 402b, 426a, 427a, 433a, 435b, 442b,
Spietzer		Georg	69a, 159a,
Spietzer		Valentin	69a, 95b,
Spikerman		Andreas	348b,
Spikerman		Anna	110a, 119b, 162a, 164a,
Spikerman		Catharina	348b,
Spikerman		Johann	383a, 443b, 462b,
Spikerman		Matthias	13a, 71a, 114b, 119b, 176a, 186a, 191a, 206b, 208a,
Spikerman		Paul	251b, 369a, 375a, 401b, 407a, 408a, 411a, 422a, 427a, 443b, 462b,
Spikerman		Susanna	348b,
Spikerman		Walburg	119b,
Spitz		Johann	193b,
Spletstöter		Georg	462a,
Spletstöter		Peter	462a,
Stadler		Johann	507b,
Stampsen	Tamson	Catharina	406a,
Stampsen	Tamson	Elisabeth	286a, 406a, 508a,
Stampsen	Tamson	Eva	433a, 477a, 491b,
Stampson	Tamson, Stamssel	Jacob	331b, 337a, 340a, 359b, 406a, 418a, 433a, 437b, 477a,
Stampson	Stamson, Tamson, Tampson	Johann	55a, 110b, 111a, 116a, 121b, 125a, 140a, 141a, 141b, 167a, 174a, 177a, 178a, 193b, 199a, 208a, 217a, 222a, 255a, 315a, 401b, 406a, 411a, 426a,
Stargardt		Joachim	129a,
Stein		Johann	107a,
Steinborn		Elisabeth	434b,
Steinborn		Johann	434b, 438b, 471b, 490b,
Steinborn		Maria	490b,
Steinborn		Peter	434b, 472a, 483b, 490b,
Stellter		Anna	393a, 401a,
Stellter		Bartholomeus	19a, 56a, 73a, 77b, 111a, 113a, 167a, 191a, 195b, 201a, 204a, 246a, 277a, 336a, 411a, 467a,
Stellter		Catharina	126a, 393a, 418b,
Stellter		Jacob	393a,
Stellter		Joachim	407a,
Stellter		Martin	126a, 166a, 233a, 236b, 265a, 287a, 334a, 338b, 346a, 365b, 391a, 392b, 393a, 401a, 401b, 413a, 443b, 508a,
Stellter		Michael	415b,
Stellter		Peter	6a, 126a, 167a, 443b, 462b,
Stellter		Sophia	407a, 408a,
Stellter		Susanna	126a, 393a,

Stellter		Walburg	407a, 443b, 462b,
Stentzel		Georg	461a,
Stiger		Anna	243a,
Stiger		David	243a,
Stiger		Maria	243a,
Strach	Strachon	Jacob	402b, 417a, 435b, 489b,
Strikofski	Stricovius	Andreas	34b, 36a, 37a, 40b, 43a, 43b,
Strutze		Agatha	464a
Strutze		Anna	464a,
Strutze		Johann	464a,
Strutze		Lucas	464a,
Strutze		Matthias	464a,
Strutze	Strüetze	Peter	373b, 408b, 464a,
Strutze		Ursula	464a,
Tabbert		Peter	405a,
Tencke		Michael	494b,
Tetzlaff		Andreas	336a, 471a,
Tetzlaff	Tetschlaff	Elisabeth	438b,
Trampe		Jacob	191a, 357b, 426a,
Trampe		Samuel	327a, 335a, 477a, 479b,
Trumper	Trümper	Peter	101a, 191a, 227a, 358a, 364a, 365b, 375a,
Tükern		Matthias	226a,
Ukerman		Johann	8a,
Ulrich		Johann	21b,
Ulrich		Lorentz	21b, 37b,
Ulrich		Paul	49a,
Urbandzkin		Peter	86b,
Velgenhauer		Borchard	241a,
Velgenhauer		Joachim	241a, 418b, 480b,
Velgenhauer		Martin	15b, 241a,
Verdt		Anna	169a,
Verdt	Werdt	Johann	169a, 241a, 310a,
Völcker		Anna	292a,
Völcker		Elisabeth	370a,
Völcker		Erdmuth	370a,
Völcker		Johann	18b, 38a, 139a, 201a, 205a, 243a, 292a,
Völcker		Matthias	201a, 292a, 299a, 311a, 341b, 358b, 370a, 383b,
Völcker		Thomas	292a, 341b,
Völcker			174a,
Wakenitz		Christof	36a, 37a, 40b, 69a, 72b, 77b, 78b, 86b, 87a, 115b, 116a, 125a, 254a, 261a, 343b,
Wakenitz		Martin	361a,
Wakenitz		Valentin	125a, 262a, 273a, 333b, 361a,
Waldener	Walner	Abraham	318a, 465b, 471b,
Waldener		Gsel	318a,
Waltman		Anna	328a, 450a,
Waltman		Doradia	328a,
Waltman	Woltman	Urban	237b, 302a, 318a, 328a,
Wegener		Anna	479b,
Weinkauf		Martin	425b
Wendland		Ertman	358a,

Wendland		Johann	358a,
Wendland		Nette	11a,
Wendland		Urban	11a,
Wendland		Valentin	61b, 358a,
Wentzel		Georg	15a, 38b,
Werner		Otto	164a,
Weyne	Wehner	Anna	365b, 465b,
Weyne	Wehner	Georg	465b, 480a,
Weyne	Weine	Jacob	425b,
Weyne	Weine, Wehner	Johann	425b, 465b,
Weyne	Weine, verh. Heine	Maria	425b,
Weyne		Martin	191a, 273a, 277a, 415b, 427a,
Wiese		Andreas	6a,
Wiese		Anna	6a, 332b, 373a,
Wilcke		Anna	400a, 442b,
Wilcke		Johann	400a,
Wilcke		Maria	471b,
Wilcke	Willicke	Paul	172a, 400a,
Witte		Paul	57b,
Wolf		Catharina	398b,
Wolf		Johann	398b,
Wolf		Michael	398b,
Wolf			507b,
Wolfeigel		Marcus	502b,
Wolfeigel		Michael	162a, 202a, 222a, 502b,
Wolfeigel		Thomas	325b, 383a,
Wölle		Margaretha	465b,
Wollfeil	Wollfeill	Bartholomeus	405a
Wollfeil	Wollfeyell	Johann	506b,
Wollfeil		Maria	503b,
Wollfeil	Wollveyel	Martin	65b, 81b, 119a,
Wollfeil	Wolfeyell	Michael	110a, 176a, 176b, 255a, 279a, 344a,
Wollfeil		Thomas	503b,
Wollfeil	die Alte		269a,
Woltensdorf	Woltersdorf	Andreas	346b, 449a, 450a, 492b,
Woltensdorf		Catharina	450a,
Woltensdorf		Christian	294a, 347a,
Wolveram		Martin	103b,
Wulff		Margaretha	159a,
Zauhne	Zaune		88b, 111b, 217a,
Zedler		Jacob	61b,
Zeimen		Johann	320b,
Zernientzki		Andreas	64a, 78b, 82b, 87a,
Zernientzki	Cernintzki		129a,
Ziesen		Paul	21b,
Zinne		Anna	347a,
Zinne		Jacob	235a, 245a, 347a,
Zinne		Ursula	347a,
Zubett		Andreas	294a,

Zuleke	Christof	482a,
Zülsdorf	Agatha	391a,
Zülsdorf	Anna	4a, 251b, 459b,
Zülsdorf	Asmus	16a, 37b,
Zülsdorf	Elisabeth	119a,
Zülsdorf	Franz	126a, 152a, 217a, 350a, 399b, 401a,
Zülsdorf	Jacob	50a, 57b, 176b, 178a, 184a, 198a, 399b, 401a, 401b, 418a,
Zülsdorf	Joachim	119a,
Zülsdorf	Johann	20a, 58a, 325b, 382a, 411a,
Zülsdorf	Martin	2a, 4a, 8a, 37b, 58b,
Zülsdorf	Matthias	24b, 51b, 89b, 128a, 184a, 198a, 217a, 251b, 286a, 302a, 341b, 373a,
Zülsdorf	Michael	4a,
Zülsdorf	Paul	2a, 47a, 48a, 53b, 97b, 98a, 98b, 99a, 100a, 115b, 177a, 200b, 302a,
Zülsdorf	Peter	108a, 119a,
Zülsdorf	Thomas	9b, 46b, 80b, 96b, 344a, 365b, 370a, 375a, 401a, 401b, 418a,
Zülsdorf	Walburg	401b,
Zuncke	Catharina	461a,

Ortschaften und ortsbezogene Flurnamen

Behle	438b,
Berckholtz	301a,
Brandenburg Stadt	82b,
Brzezie Wieliczka	472a,
Buchholtz	18a, 25a, 47a, 67a, 97a, 97b, 112a, 115a, 121b, 134a, 142a, 144a, 191a, 199a, 217a, 233a, 286a, 314a, 324b, 349a, 357a, 363a, 363b, 364a, 365b, 369a, 376a, 403b, 411a, 420b, 427a, 485a, 495b,
Buchholtzscher Weg	11b, 88b, 134a, 142a, 152a, 208a, 229b, 248a, 249a, 287a, 365b, 376a, 412a, 464b,
Buchholtzsches Feld	370a,
Czarnków	489b, 495b,
Danzig	204b, 462a,
Dentzke	57b,
Dessel, Dessen	112a, 205a, 217a, 324b, 352b, 353a, 407a, 418a, 422a, 464a, 472a, 492b,
Drahnow, Drzonowo	436b, 472a,
Drensen Lüttchen	96b,
Driesen	406a,
Düepe	434b, 490b,
Eichfier, Eckvier	174a, 202a, 217a, 251b, 288a, 342b, 363a, 371a, 375a, 391a, 403b, 427a, 429a,
Friedeberg	246a,
Friedland	219a,
Gollin	51b, 52b, 53a, 93a, 144a, 199a, 277a, 300a, 301a, 357a, 371b, 407a, 427a,
Gollinsche Grenze	177a,
Gollinscher Bruch	418a,
Gollinscher Weg	345b, 407a,
Jagolitz, Gagelitz	97a, 97b, 239b,
Kemmin, Kemminich	2a, 13a, 103a, 112a, 205a, 228b, 266a, 274a, 286a, 324b, 334a, 357a, 358b, 403b, 422a, 427a,
Kochlin	19b, 25a, 27b, 116a, 120b, 208a, 217a, 302a, 324b, 427a, 464b,
Kochlinscher Weg	49b,

Köhrtenitze Neu	57b,
Krummpfuhl, Krummpfuhl wärts	82b, 112a, 217a, 375a, 401b, 405a, 411a, 433a, 436b, 438b,
Krummpfuhlsche Grenze	281a,
Krummpfuhlscher Weg	100b, 103a, 114b, 142a, 248a, 354a, 376a, 391a, 401b, 418a, 422a, 464b,
Krummpfuhlsches Feld	443b, 462b,
Küstrin	94a,
Langenfelde	5b, 8a, 11b, 23a, 26a, 27b, 31a, 38a, 51a, 61a, 76a, 84a, 88b, 105a, 108a, 110a, 111a, 118b, 142a, 162a, 167a, 177a, 185a, 194a, 202a, 208a, 213b, 227b, 248a, 249a, 250a, 262a, 265a, 266a, 270a, 274a, 286a, 292a, 314a, 315b, 324b, 331b, 334a, 342a, 343b, 344a, 346a, 349a, 350a, 355b, 357a, 358b, 364a, 365b, 369a, 370a, 375a, 376a, 382a, 386a, 391a, 397a, 401b, 403b, 407a, 410b, 411a, 412a, 418a, 420b, 422a, 427a, 433a, 443b, 445b, 451b, 462b, 464b, 470a, 475b, 484b, 493b,
Langenfeldsche Schaderüde	352b,
Lömnitze	434b,
Löphynna, Loppiehnina	36a, 43a,
Marthescher Wege	228b, 274a, 357a,
Mehlgast	108a, 151a, 266a, 412a,
Mehlgastscher Weg	195b,
Mellentin	1b, 6a, 8a, 13a, 24a, 32a, 47b, 48b, 61b, 67a, 96b, 108a, 111b, 116a, 119b, 174a, 192b, 196a, 205a, 214b, 236b, 272a, 274a, 286a, 362b, 376a, 382a, 392b, 401a, 401b, 427a, 429a, 443b, 453a, 462b, 482a,
Mellentinsche Mühle	54a,
Mellentinschen Schulzenhufen	324b,
Mellentinscher Weg	71b, 88b, 110a, 137a, 142a, 179a, 200a, 211a, 233a, 258a, 262a, 324b, 341b, 370a,
Meseritz, Międzyrzecze	495b,
Neuwedel	442b,
Petersdorf	114b, 115a, 118a, 394b,
Posen	368a,
Prelvitz	464a,
Preußen	430a,
Prossekel	89b, 94a, 94b,
Pützke	490b,
Pyßdren, Pyzdry	495b,
Ravenstein	11a,
Salm	21b, 51b, 82b, 95a, 365b, 379a,
Salmsche Grenze	314a,
Salvin	2a, 8a, 13a, 24b, 34a, 40a, 44b, 47a, 52b, 53a, 64a, 73a, 84b, 93a, 94b, 108a, 110a, 110b, 114b, 132a, 162a, 174a, 177a, 196b, 200b, 208a, 217a, 220b, 234b, 251b, 256a, 257a, 265a, 274a, 276a, 280a, 287a, 288a, 292a, 306b, 322b, 330b, 334a, 341b, 345b, 346b, 355b, 357a, 357b, 360a, 375b, 376a, 379a, 386a, 399b, 403b, 407a, 411a, 413a, 420b, 422a, 427a, 462b, 464b, 474b, 477a, 479b, 485a, 493b,
Salvin Gross	10a, 162a, 320b,
Salvinsche Bruch	429a,
Salvinschen Schulzenhufen	345a,
Salvinscher Fließ	7a, 366b,
Salvinscher Weg	27b,
Salvinsches Feld	332a,
Schloppe Am Markt	8a, 142a,
Schloppe Gefängnis	89b,

Schloppe Gotteshaus	107a, 113b,
Schloppe Herbstmarkt	103b,
Schloppe Kirchhof, Friedhof	15a, 53a, 93b, 344a,
Schloppe Kirchhof Neu	190a,
Schloppe Mühlengasse	9a, 20a, 46b, 49a, 81b, 93b, 100b, 112a, 187a, 191a, 503b,
Schloppe Mühlengasse Alte	191a, 476b,
Schloppe Schloss	36a, 43a, 344a,
Schloppe Schule	15a, 38b,
Schloppe Stadtfelde, Feld	51b, 259a, 304a,
Schloppe Torweg	36a,
Schneidemühle	435b, 441b,
Schönow, Schönow wärts	2a, 8a, 13a, 16a, 27b, 46a, 58b, 65a, 71a, 85a, 94a, 99a, 108a, 111b, 114a, 116a, 121a, 132a, 141b, 153a, 174a, 177a, 186a, 193b, 202a, 228a, 243b, 266a, 274a, 287a, 313a, 337b, 339a, 342b, 371a, 386a, 403b, 407a, 420b, 422a, 427a, 430a, 464b,
Schönowsche Grenze	205a, 208a, 213b, 344a,
Schönowsche Schulzenhufe	386a,
Schönowscher Weg	342b,
Schönowsches Feld	100a, 265a, 305a,
Schottland	435b,
Schwerin	255a,
See Fauler, Phulen See	67a, 112a, 205a, 213b, 339b, 354a,
See Fauler Weg, Fuhlen Seeischer Weg	354a, 370a,
See Krebs, Krewt See, Krevet See	25a, 27b, 62b, 112a, 138a, 208a, 266a, 352b, 353a, 422a, 447a,
See Pfaffen, Priester See, Papen See	73a, 99b, 205a, 208a, 407a, 422a,
Selchow	103b, 438b,
Stargardtscher Weg	77a, 113a, 134a, 199a, 208a, 274a, 354a, 357a,
Stranz	69a,
Teich Grosser, Grosser Dick	113a, 120a, 178a, 205a, 217a, 251b, 286a, 292a, 314a, 324b, 370a, 382a, 391a, 427a,
Teich Kleiner, Lütke Dick	45a, 67a, 78b, 164a, 277a, 335a, 383b,
Teich Neuer, Neuer Dick	62a, 108a, 110a, 162a, 292a, 339b, 341b, 354a, 370a, 376a, 412a, 462b,
Tempelborg	309b,
Trebbin	2a, 4a, 6a, 8a, 12b, 24b, 27a, 35a, 47a, 62b, 85a, 86b, 94a, 111a, 112a, 127a, 168a, 177a, 197a, 200a, 208a, 229b, 262a, 268a, 274a, 292a, 306a, 334a, 341b, 344a, 359a, 359b, 369a, 370a, 376a, 386a, 401b, 427a, 429a, 436b, 462b, 472a,
Trebbiner Bruch	208a,
Trebbinsche Schaderüde	342b,
Trebbinsches Feld	286a, 332a,
Tütz, Teutsch, Tütz wärts, Tützwerd, Tützward, Tuswersch, Tütschwerdts, Tütschwardsch	2a, 8a, 13a, 27b, 45a, 69a, 87a, 88b, 92b, 94a, 94b, 95b, 98a, 101a, 108a, 112a, 113b, 116a, 132a, 189a, 199a, 202a, 208a, 217a, 219a, 224a, 229b, 274a, 286a, 314a, 339b, 344a, 352b, 353a, 360b, 365b, 376a, 386a, 408a, 422a, 436b, 443b, 462b,
Tützsche Heide	25a, 58b, 108a, 401b, 403b, 418a, 422a, 429a,
Tützscher Weg, Teutscher Weg, Tützwardscher Weg	110a, 162a, 175b, 217a, 314a, 324b,
Tützsches Feld	286a, 401b, 427a,
Tützsches Tor	462a,
Woldenberg	482a,
Zatten	159a,
Züzer	78b, 107a, 263a,

Andere Flurnamen

Ackerhof auf Eichfier	202a, 288a, 342b,
Ackerhofscher Weg, Ackerhavenscher Weg	217a, 322b, 324b, 376a, 391a,
Alte Mühle	364a,
Behnen Grund	427a,
Berg	403b, 407a, 427a,
Biesenbruch	167a, 192b, 274a,
Blanker Bruch	179a, 188a, 427a,
Bruch	205a, 350a, 365b, 375b,
Brükiken, kleiner Bruch	205a,
Büngerordischer Weg	208a,
Bungerort, Bungenort	376a, 401b, 420b,
Bungersberg	211a,
Bütenheide	232a,
Fließ, Fleith, Flethe, Fleteken	9a, 9b, 10a, 12b, 34b, 87a, 110b, 112a,
Genswerder, Gänse Werder	217a,
Gerts Wehrder	403b, 429a,
Gottes Hufe	141a, 202a,
Graben	205a,
Grenze	62a, 142a, 274a, 422a, 427a,
Großer Kamp	202a,
Großer Stein	376a,
Grund tief	363a,
Hanenfier	344a, 376a,
Heide	208a, 274a, 455b,
Heideweg	67a, 98b, 217a, 266a, 342b,
Heinen Kamp, Haneken Kamp beim Buchholtz	67a, 97b,
Hohe Springe	117a,
Hohes Fließ	122a, 229b, 249a, 341b, 376a, 412a,
Hopfenbruch, Hoppenbruch	116a, 217a, 324b,
Hornigstein	205a,
Jürgiken Land	217a,
Jürkens Land	324b,
Kleiner Weg	427a,
Kopffer Gut	372a,
Kurze Bruch	314a,
Langer Bruch	1b, 5b, 61b, 142a, 208a, 268a, 324b, 344a, 375a,
Lehmkuhle	52b, 116a, 199a, 290a, 342a, 357a,
Lütke Gerike Land	24b,
Mollenties Hüfchen, Müller Hufe	188a, 340a,
Mühle	232a, 265a, 461a, 475b,
Mühlenbruch hinterm Schloss	344a,
Mühlenfließ	348b,
Neue Hufe	2a, 18a, 38a, 58b, 71b, 84a, 85a, 216a, 217a, 228b, 239b, 250b, 292a, 334a, 357a, 358a, 370a, 380a, 383a, 416b, 424b,
Neue Mühle	5b, 6a, 12b, 65b, 182a, 337b,

Papen Kamp	427a,
Pfarrherrn Hufe	71a,
Prüßke	314a,
Quarckenbruch	63a, 181a, 268a, 447a,
Richterhufe, Richterhof, Richtergut	407a, 426a, 430a, 493b,
Richtstelle	506b,
Runder Berg	418a,
Sandende	167a, 375b,
Sandgrund	110a,
Sandhöfel	286a, 401b,
Sandland	217a,
Schaderude, Scharrude, Schadenröe	23a, 208a, 217a, 271a, 287a, 341b, 353a, 420b, 427a, 455b,
Schäferhaus	327a,
Schneidemühle	123b, 217a, 286a, 462b,
Schöneberg	112a,
Segicken, kleiner See	200a,
Steige, Stiege	45a, 364a,
Steinberg im Langenfelde	349a,
Teerkuhle	208a, 287a, 341a, 349a,
Wasser Brücke	162a, 208a, 213b, 287a, 310a,
Werder	16a, 116a, 407a, 429a,
Wesiken, kleine Wiese	134a, 334a, 341b, 344a, 359b, 365b, 386a, 418a, 422a,
Wiese, Wiesenfläche	12b, 35b, 56a, 208a, 274a, 354a, 388a,
Wördeland	16a, 75a, 97b, 108a, 120a, 178a, 193a, 206b, 208a, 217a, 244a, 251b, 286a, 292a, 324b, 341b, 344a, 346a, 353a, 358b, 363a, 369a, 370a, 376a, 382a, 401b, 403b, 411a, 422a, 427a, 462b,

Berufe und Posten

Bürgermeister, Consul	Johann Guse	4a,
	Matties Janike	7a, 87a,
	Peter Schröder	29a,
	Chim Guse	40b, 46a,
	Christof Wakenitz	115b, 116a, 125a,
	David Simon	150a,
	Johann Stampson	174a, 178a, 406a,
	Paul Chordt	206b, 273a,
	Johann Spenst	216a,
	Casper Quast	313a,
	Christian Mollenhauwer	391a,
	Michael Kussmer	413a,
	Jacob Spenst	433a, 435b,
	Jochim Jürs	433a,
Bürgermeister gewesener	Hans Hanike	304a,
Richter	Valentin Kuse	2a,
	Dreves Krevet	2a,
	Martin Zülstorp	4a, 8a, 58b,
	Gürgen Gaverth	34a, 58b,
	Valentin Quade	65a,

	Mewes Gawrt, Gauwert	58b, 75a, 89b, 304a, 351a, 354a, 355a,
	Lucas Lienenow	95b,
	Christof Schmidt	358a,
	Martin Stelter	401a, 401b,
	Peter Kienitz	414b, 423b,
	Johann Sommer	495b,
Richtsverwandter, Richtsperson, Gerichtsverwandter, Gerichtsperson, Gerichtsmann	Teweß Jeneke	8a, 15a, 18a, 96b, 111b,
	Valentin Kuse	8a,
	Jesper Quast	8a, 9b,
	Carsten Bliese	15a,
	Simon Gauwert	15a,
	Chim Marquart	15a, 36a, 96b,
	Valentin Quade	15a,
	Christoph Wakenitz	36a, 77b, 78b,
	Albrecht Spens	119b,
	Drewes Janike	78b,
	Mattias Zülsdorp	89b,
	Joachim Guse	96b,
	Thomas Schmidt	113b, 124b,
	Peter Schivelbein	256a,
	Gorss Bunger	257a,
	Meves Gauwert	257a,
	Petrus Kienitz	284a,
	Michell Quast	284a,
	Merten Stelter	338b, 393a,
Ratsverwandter	Claus Janeke	8a,
	David Simon	82b, 116a
	Hans Stamson, Tampson	110b, 111a, 116a, 125a,
	Teves Janike	139a, 204b,
	Martin Quast	399b,
	Casper Quast	447a,
	Johann Grandow	453a,
Consorto	Albrecht Spens	71a,
	Teves Guse	128a,
Der Älteste	Dreves Krevet	2a,
Pastor, Pfarrer, Pleban	Joachim Schivelbein	144a, 204b,
	Andreas Lophagius	351a,
	Stanislaus Dombrowsky	495b, 499b,
Kirchenvorsteher	Casper Plasske	126b,
Stadtschreiber	Johan Kremnitz	383a,
	Jochim Otto	453b, 510a,
Stadtdiener	Valentin Quade	75a,
Schulmeister	Dietrich Kabitz	36a,
	Teodor Kabitz	37a, 39a, 43a, 43b,
	Georg Appel	40b,
Bader	Gorgen Wentzel	15a, 38b,
Balbier	Hans Francke	123b, 273a,
	Augustin Guse	438b,
Bötticher	Hans Jantze	494b,
Fleischer, Fleischhauer	Tobias Richter	310a, 442b,

	Michael Richter	408a,
Geselle	Bartholomeus Kukuck	82b,
	Johann Schmedt	332b,
	Johann Steinborn	434b,
	Peter Steinborn	434b,
Hütter	Hans Kramer	357b,
Kauf- und Handelsmann	Samuel Rinder	495b,
Keßelführer	Mathias Frantze	372a,
Kleinschmied	? Wolf	507b,
Krüger	Tewes Peitz	51b, 52b, 53a,
	Pavell Blochowert	122a,
	Peter Krüger	394b,
	Peter Henneke	434b,
	Hans Steinborn	438b,
Kürschner	Christof Milde	87a, 113b,
Müller	Chim Marquart	70a, 71b, 85a,
	Christoph Marquart	274a,
	Meves, Bartel Rattey	291a, 308b, 316a,
	Hans Grando	349a, 364a, 380a,
Müllerfrau	Eva Otto	442b,
Nagelschmied	Hans Bruncke	501a,
Papiermacher	Johann Beyer	495b,
Riemer	Jürga Schmecke	472a,
Schäfer, Schafmeister	Peter Gutknecht	438b,
Schäfer	Jürgen Nieman	415b,
Schmied	Hans Marten	46a, 169a,
	Peter Stelter	126a,
	Marten Stelter	126a,
	Jacob Quast	299a,
	Hans Quast	299a,
	Hans Lutcke	300a,
	Marten Janeke	449a,
Schneider	Peter Duhnicht	274a,
	Hans Schröder	499b,
Schuster	Hans Quast	414b,
	Hans Jantze	495a,
Schwarzfärber	Abraham Walner	465b, 471b,
Schweinehirte	Thias Everlins	415b,
Tischler	Hans Röge	56b, 57a,
	Marten Krüger	449a,
	Michael ?	504b,
Töpfer	Marten Saubell	170a,
Tuchmacher	Tias Kusmer	134a,
	Gasper Janike	205a,
	Valentin Wakenitz	273a,
Wäscherin	Anna Kotke	36a,
Freischulze zu Pützke	Marcus Krüger	490b,
Freischulze zu Schönow	Martin Busse	430a,
Hauptmann zu Loppiehnina	Gorgen Rakewetzke	36a,
Hauptmann und Amtsverwalter zu Schloppe	Marten Schwinardzke	29a,

Hauptmann zu Schloppe	Andreas Strikofski	34b, 36a, 37a, 40b, 43a, 43b,
Hauptmann zu Schloppe	Peter Urbandzkin	86b,
Hauptmann zu Zützer	Peter Nickell	263a,
Herr zu Schloppe und Krumpfüel	Christoph Pyglowsky	433a,
Podstoli Krakowski	Pakoslaus Kazimirus Lanckoronski	472a,
Schulze zu Dentzke	Paul Barth	57b,
Schulze zu Dype	Hans Steinborn	490b,
Schulze zu Gollin	Marten Weyne	277a,
Schulze zu Jagolitz	Thomas Kelm	97a, 97b,
Schulze zu Petersdorf	Marten Krop	118a,
Schulze zu Prossekel	Marten Krop	94a,
Schulze zu Salm	Karsten Bliese	51b, 95a, 379a,
Schulze zu Schönow	Merten Merten	228a, 337a,
Schulze zu Trebbin	Hans Janike	2a,
Schulze zu Zatten	Jörs Spitzer	159a,
Schulze zu Zützer	Hans Gavert	40b, 78b,
Schulze zu Zützer gewesener	Marten Gauwert	107a,
Schulze	Jürgen Blochowert	122a,
Wójt	Georg Schmeken	472a,

Familiennamen

1
Gartzfelder
Jenes
Krevet
Plaschke

2
Gauwert
Guse
Janike
Krentz
Kußmer
Quade
Quast
Zülsdorf

4
Dwegen
Guse
Karkußke
Maßunte
Zülsdorf

5
Marquart

6
Marquart
Schröder
Stellter

148
Häseler
Jocus
Kehdingk

150
Malso

155
Pietz

157
Rowedell

159
Rideman
Schwalve
Wulff

162
Wolfeigel

164
Dumke
Krentz
Werner

169
Hase
Schmidt
Verdt

170

353
Miske

355
Busche
Quade
Quast

357
Bußke
Kramer

358
Wendland

359
Janike

360
Miske

361
Brunen
Helle
Magnus
Wakenitz

362
Kelm

363
Bliesse
Guse

Wiese

7

Dunicht
Quade

8

Gauwert
Janike
Mielke
Quast
Rattey
Ukerman

9

Piper
Quast
Saße
Seeman
Zülsdorf

10

Dunicht
Janike
Kußmer
Schröder

11

Blochow
Brates
Janike
Konrath
Kußmer
Wendland

12

Haneke
Kußmer
Melgast

13

Bunger
Eggelbrecht
Janike
Karkußke
Marquart
Spikerman

14

Jaggow
Pietz
Sommer
Spens

15

Bliesse
Jocus
Ricker
Saubell

171

Janike

172

?
Wilcke

173

Redlich

174

Völcker

175

Janitze
Kremmitz
Schmidt
Spenst

176

Heine

177

Karkußke

178

Maxuln

180

Dunicht
Kienitz
Korth

182

Gauwert
Karkußke

185

Dummicke

186

Bäcker
Schivelbein

187

Quast

190

Miske

191

Frike
Hund
Trampe
Weyne

193

Albrecht
Spitz

364

Bliesse

365

Gülde
Sommerfeld
Weyne

366

Hunter
Maßunte
Schrogge

368

?
Berg
Haferland
Schröder

369

Karkußke

370

Völcker

372

Frantze
Fuhrman
Gnauwe

373

Hall
Schmidt
Strutze

375

Möglike

376

Janike

377

Dittmer
Kruse
Mollenhauer
Quast
Schivelbein

378

Fritzen
Lübel
Lübtto
Schröder

379

Jürße
Quast Marten

381

Lübtto

Kotke
Quast
Rattey
Velgenhauer
Wentzel

16

Bröcker
Janike
Jenes
Zülsdorf

18

Barike
Bunger
Pietz
Völcker

19

Stellter

20

Fischer
Schmidt
Zülsdorf

21

Appel
Gawrt
Meweß
Ulrich
Ziesen

23

Dumke

24

Guse
Miske
Pietz
Zülsdorf

25

Engelke
Heike

26

Heine

27

Heine
Koch
Plaschke

29

Gauwert
Gotlewer
Krop

194

Dunicht
Gulden
Karkußke

197

Grando
Konrath

199

Hanike

200

Platzike

201

Hase
Häseler
Jüneß
Völcker

202

Janitze
Quast
Schmidt

205

Konrath

206

Krumrey

208

?
Heine
Rattey

211

Marten
Saubell
Schmidt

212

Janike
Pietz

213

Ficke
Maßunte

216

Gerse

219

Lange
Robbert

220

Frederick
Jürße
Malso

Middestedt
Miske

382

Pieraß
Rammes
Sibbeth

383

Gauwert
Hahn
Spikerman

385

Anklam von
Gotlewer

386

?
Dunicht
Lievicke
Miske

388

Brunen
Konrath
Malso

391

Mollenhauer
Zülsdorf

392

Krumbrey

393

Spens
Stellter

395

Hase
Kartzike

397

Kelm

398

Klinder
Martin
Wolf

400

Karkußke
Klapstein
Wilcke

401

Mollenhauer
Zülsdorf

402

Schröder
Schwinartzki
Simon
Sommerfeld

30

Hanike
Kußmer

31

Krüger

32

Konrath
Marquart

34

Gauwert
Gawrt
Maßunte
Strikofski

35

Lüdike
Pinnow
Schmidt

36

Czarnkowski
Kapitz
Kotke
Rakewetzke
Wakenitz

37

Kapitz

38

Mollers

40

Appel
Benkendorf
Gauwert
Janike
Röge

43

Möglike

44

Dunicht
Heine

45

Guse
Quast

46

Gawrt

222

Maxuln

223

Dummicke
Gauwert

224

Maßunte

225

Platzike

226

Mollenhauer
Tükern

227

Quast

228

Martin
Pietz

229

?
Ficke

232

Maßunte

233

Gauwert

234

Genisch
Konrath

235

Appel
Gotlewer
Zinne

236

Grando
Quade

237

Henneberger
Janike
Waltman

239

Janitze

241

Velgenhauer

242

Karkußke

243

Dunicht
Gürisch

Rammes
Strach

405

Gödeke
Karske
Manrhoen
Tabbert
Wollfeil

406

Mortimer
Petersohn
Schöen
Stampsen

407

Stellter

408

Karkußke
Richter
Sommerfeld

410

Gülde
Quiram

411

Miske

413

Friederich
Rahr
Ritzike
Sommerfeld

414

Redlich
Rohtbahrt

415

Everlins
Kohtloe
Nieman
Rowedell
Stellter

417

Rammes
Schrogge

418

Fischer
Simon

419

Franke
Friederich

Gerse
Marten
Pileman
Quast
Spens
47
Dummeke
Kehdingk
Krumbrey
Perdes
49
Ulrich
50
Mallin
Zülsdorf
51
Heien
Pietz
53
Gauwert
Guse
Haneke
Miske
54
Otto
55
Friederich
Grön
Pietz
Smiedeberg
Stampson
56
Fether
Sommerfeld
57
Barth
Witte
58
Gawrt
Jochow
Pidde
60
Gulden
Heien
61
Karkußke
Wendland
Stiger
244
Dumke
Krüger
245
Jungerman
Mollenhauer
246
Arnet
Fritzen
Hempell
248
Martin
249
Hahn
Heine
Jenes
251
Janike
Lindeman
Spikerman
253
Daliken
254
Hase
Hickestein
Jürße
Schröder
255
Rahr
257
Bartoss
259
Kroll
260
Kroll
Luben
261
Kapitz
Rebeo
Schmidt
262
Guse
Pietz
263
Nickel
Reckerth
Richter
Schultze
420
Dumke
421
Ritzike
422
Konrath
424
Bleken
Graffunder
Rattey
425
Berndt
Jacobs
Weinkauf
Weyne
426
Schrogge
Sibbeth
430
Busse
Martin
Preuße
432
Hahn
Korth
Otto
Schröder
433
Klarck
Marquart
Pyglowsky
Redlich
Stampsen
434
Hennecke
Steinborn
435
Hidden
437
Bleken
438
Czarnkowski
Düsterhövet
Guse
Gutknecht

Zedler

64

Duffte
Schelte
Zernientzki

65

Pietz
Wollfeil

67

Bunger

69

Ferchow
Schmidt
Spietzer

71

Quast

72

Kleist
Luben

73

Riegeman

75

Janike

77

Guse

78

Janike

80

Beyer
Guse
Hahn

81

Guse
Kienitz

82

Kukuck
Schivelbein

84

Jenes

85

Gauwert

86

Haneke
Jochow
Urbandzkin

87

Milde

264

Karkußke
Quast

265

Guse

267

Echeman

268

?

269

Luben
Simon
Sommerfeld
Wollfeil

271

Quast

272

Marß
Möllicke

273

Lemmike

274

Dunicht
Konrath

278

Kelm
Millisch

279

Schultze

281

Harne

283

Guse

286

Bliesse
Pietz
Stampsen

290

Pietz

291

Eichstedt
Otto
Rattey

292

Völcker

294

Gawert

Tetzlaff

440

Hickestein
Janitze

441

Dembintzky

443

Pietz

445

Mickesche

448

Kirchhof

449

Cadow
Janike
Kroll
Krüger
Prülvitz
Schaffert

450

Büßike
Hennecke
Jeße
Losse
Woltensdorf

453

Jürgen
Schröder

455

Berndt
Heine
Rowedell

459

Andreas

461

Stentzel
Zuncke

462

Kremtzow
Spletstöter

464

?
Dunicht
Lüdike
Quade
Rowedell
Strutze

88
Zauhne
89
Rattey
Rowedell
90
Jenericke
Quast
91
Radess
92
Häseler
Heine
93
Heine
Quast
94
Krop
95
Andreas
Fuhrman
Jenericke
Lienenow
Pohlen
97
Kelm
98
Guse
101
Trumper
103
Dubelke
Griesafski
Möllicke
Wolveram
105
Bliesse
Hund
106
Keller
Krop
107
Gauwert
Schröder
Stein
108
Graffunder
Hennecke
Woltensdorf
Zubett
296
Melgast
Schivelbein
298
Blochchen
Quast
299
Jürße
300
Lutcke
301
Horn
303
Kuhne
304
Somansky
306
Bliesse
307
Janike
308
Sommerfeld
309
Ritzike
310
Richter
Schmidt
311
Hahn
Prochenow
312
Behne
317
Quast
318
Waldener
319
Kollin
Krentz
320
Biddelman
Jürße
Zeimen
465
Lübel
Weyne
Wölle
466
Forstenow
Krop
Lübel
469
Frantze
Gödeke
470
Graffunder
Matewies
471
Bäcker
Wilcke
472
Janike
Lanckoronski
Schmecke
474
Abendrot
Busche
Schröder
475
Guse
Patzsche
476
Rowedell
479
Wegener
480
Behke
Brunke
Fischer
Graffunder
Schmidt
481
?
Kelm
Schultze
482
Hennecke
Micheln
Pieraß
Schmidt

Heine
Janike
Zülsdorf

110

Behne
Dumke
Krentz
Spikerman
Wollfeil

111

Hunter
Janike
Konrath
Miske

112

Hahn

114

Heine
Maßunte

115

Quade

116

Krevet

117

Kroll
Schünralen

119

Spikerman
Zülsdorf

120

Rowedell

122

Blochowert
Karkußke
Pietzener

123

Franke
Heine

125

Millige
Wakenitz

126

Stellter
Zülsdorf

129

Cochalden
Kulo

323

Schrogge

325

Heise
Millike
Wolfeigel

327

Eichstedt
Janitze
Trampe

328

Hartwich
Kruse
Waltman

329

Karske
Sommer

330

Quast

331

Stampson

332

Melgast

333

Schröder

335

Dicschmidt
Hennecke
Klapstein
Mollenhauer

336

Kelm
Tetzlaff

337

Marquart

339

Quast
Sibbeth

340

Heine
Rowedell

341

Möglike

344

Möglike

345

Helle

Zuleke

483

Fischer
Matz
Otto
Prelvitz

484

Büdeler

485

Lievicke
Prochenow

486

Berkholtz
Frantze
Rüdiger

487

Krüger
Redlich

490

Hennecke
Krüger
Steinborn

491

Blume
Keiser

494

Baden
Schultze
Tencke

495

Beyer
Czarnkowski
Mattig
Micheln
Rinder

499

Dombrowsky

501

Briesemester
Brunke
Lüdike
Schmidt

502

Shedes
Wolfeigel

503

Janike

Stargardt
Zernientzki

130

Konrath

132

Gauwert

133

Gerse
Mrike

140

?
Heine
Melgast

142

Pietz

143

Kußmer

144

Schivelbein
Sommerfeld

Janike

346

Koselken
Woltensdorf

347

Arend
Zinne

348

Spikerman

349

Dickhoef
Miske
Prütze

350

Janike
Jenericke
Schmidt

351

Kelm
Lophagius

352

Platzike

Quast
Wollfeil

504

?
Andreas
Petzke
Petzsche

505

Lüber
Pidde

506

Crolman
Krüger
Schleger
Wollfeil

507

Konstberg
Moritz
Pale
Pamnin
Stadler
Wolf

508

Mortimer

510

?